4° Bor. Amtsblatt
103 kr 1849

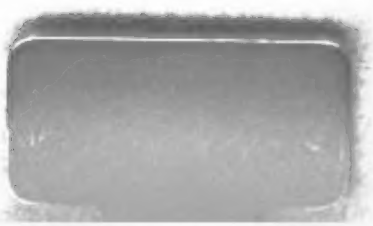

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1849.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden ꝛc.,

als:

des Königl. Ober-Präsidii für Schlesien, der Königl. Appellations-Gerichte zu Breslau und Glogau, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit-Instituts für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Vierzigster Band.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS... MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 3. Januar **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 59ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3079. Die Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, vom 20. laufenden Monats; und

Nr. 3080. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. huj., betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgrenze bei Niedersachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das 60ste Stück:

Nr. 3081. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November d. J., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3082. Desgleichen vom 4. Dezember d. J., betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3083. Desgleichen von demselben Tage, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend; und

Nr. 3084. Das Allerhöchste Privilegium von gleichem Dato, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die vollständig separirten Ländereien des Domainen-Vorwerks Balga incl. Abbau Lindenberg sollen

1) in einem Hauptabschnitt, Vorwerk Balga, von 1013 Morgen und 36 Quadrat-Ruthen, wozu 532 Morgen 23 Ruthen Acker, 217 Morgen 26 Ruthen Wiesen, 148 Morgen 69 Ruthen Roßgärte und Weideland und 53 Morgen 18 Ruthen Obst- und Gemüsegärte gehören, mit vollständigen guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden;
2) in 25 zu bäuerlichen Etablissements bestimmten Abschnitten, jeder von resp. 60 bis 115 Morgen pr., im Gesammt-Flächeninhalt von 1890 Morgen 169 Ruthen, und
3) in 46 Parzellen von 2 bis 10 Morgen pr., in Summa von 194 Morgen 128 Ruthen,

im Wege der öffentlichen Ausbietung und zwar das Hauptvorwerk den 2. April und die Etablissements und Parzellen den 3. April 1849 und folgende Tage im Vorwerk Balga meistbietend veräußert werden.

Kauflustige, welche sich als sicher ausweisen und eine angemessene Kaution bestellen können, werden zu dem bezeichneten Termine hiermit eingeladen und können sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen und den zu veräußernden Vorwerks-Ländereien bekannt machen.

Die zu veräußernden Ländereien liegen 6½ Meile von Königsberg, sind nur 1½ Meile von der nach Königsberg führenden Chaussee, 1½ Meile von Heiligenbeil und 3 Meilen von Braunsberg entfernt.

Auf der westlichen Seite werden diese Ländereien vom frischen Haffe begrenzt und gewähren eine sehr vortheilhafte Wasserverbindung mit Pillau, welches 1½ Meile über das Haff von Balga entlegen ist, so daß die Produkte leicht abgesetzt werden können. Im angrenzenden Flecken Balga befindet sich eine evangelische Kirche nebst Schule. Die nächste katholische Kirche ist in Braunsberg.

Die dem Vorwerk Balga zugetheilten Ackerländereien sind von vorzüglicher Bodenqualität und befinden sich in guter Kultur. Die Wiesen liefern gutes Futter; die Hauptwiese, das Mühlenbruch, ist mit einem Rieselwerke versehen. Die Roßgärte sind von vorzüglicher Beschaffenheit und der bei dem massiven Wohnhause belegene bedeutende Obst- und Gemüsegarten ist sehr einträglich.

Die Ackerländereien, welche den zu bildenden 25 bäuerlichen Etablissements, sowie den 46 kleinen Parzellen beigelegt sind, enthalten mit wenigen Ausnahmen einen ergiebigen humusreichen Lehm von milder Beschaffenheit.

Nur ein Etablissement ist mit einem Wohnhause und Viehstalle versehen, die übrigen sind unbebaut. Durch den Abbruch und den Verkauf der für das jetzt beibehaltene Vorwerk entbehrlichen Gebäude können Käufer sich einen Theil der Baumaterialien zur Errich-

Digitized by Google

tung ihrer nothwendigen Gebäude leicht beschaffen. Bau- und Brennholz ist in den nächsten Staatsforsten, 2½ bis 3 Meilen von Balga entfernt, sowie zu Wasser über das Haff von Braunsberg käuflich zu haben. Die in der Nähe von Balga belegenen Torfmoore bieten außerdem Gelegenheit zur Anschaffung von Brennmaterial dar.

Die lithographirte Skizze von der ganzen Feldmark und der projektirten Planeintheilung der Domaine Balga, der Veräußerungsplan und die speziellen und allgemeinen Veräußerungsbedingungen sollen, sobald letztere höhern Orts genehmigt worden sind, zur Einsicht der Erwerbslustigen im Vorwerk Balga, bei dem Rentamt zu Heiligenbeil, in unserer Domainen-Registratur, sowie bei den Königlichen Regierungen in Köln, Münster, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Marienwerder, Danzig und Gumbinnen vorgelegt werden.

Königsberg, den 14. Dezember 1848.

Königliche Regierung.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für die Jahre 1846 und 1847 gelegten Rechnungen über die bei der Kasse der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden gemäß der Vorschrift des § 101 des Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 hiermit nachstehend veröffentlicht:

Stand der Versicherungs-Summen.

	In den Klassen:				Ueberhaupt für alle Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am 31. Dezember 1845	5,972,890	9,296,920	18,240,780	63,358,120	96,868,710
„ 31. „ 1846	6,326,430	9,967,060	18,727,660	65,015,500	100,036,650
„ 31. „ 1847	6,473,840	10,061,880	17,059,680	61,646,730	96,141,630

und zwar:

	pro 1846.	pro 1847.
im Regierungs-Bezirk Breslau	40,651,980 Rthlr.	40,229,000 Rthlr.
„ „ „ Liegnitz .	40,217,050 „	36,813,850 „
„ „ „ Oppeln .	19,167,620 „	19,098,780 „
Hauptsumme wie oben	100,036,650 Rthlr.	96,141,630 Rthlr.

Digitized by Google

Soll-Einnahme.

A. Aus Vorjahren:

1) Uebertragener baarer Bestand ex 1845 resp. 1846 . . . . . .
(darunter ist der nach der Bekanntmachung vom 2. November 1846 erwähnte Rest des Vorschusses der Königl. General-Staats-Kasse mit 50,000 Rthlr. enthalten)
2) An Beitragsresten . . . . . .
3) An Defekten für wiedergefundene Löschgeräthe und nicht erhobene Prämien für Löschhülfen ꝛc. . . . . .
4) An defektirten und wieder zu erstattenden Brand-Bonifikationen, wozu zum Theil Abschlagszahlungen bewilligt worden . . . . . .
5) An rückständigen Zinsen für defektirte und hypothekarisch sichergestellte Brandbonifikationen von den Abgebrannten in Steinsdorf, Kreis Neisse . . . . . .
6) An Zinsen für im Jahre 1845 vorhanden gewesene zeitweise zinsbar angelegte Bestandsgelder . . . . . .
7) Verausgabte aber in Assevation genommene Tantieme-Beträge der Kreis-Steuer-Einnehmer für Beitrags-Reste wieder vereinnahmt . . . . . .

B. Soll an currenten Einnahmen.

1) An Feuer-Societäts-Beiträgen nach dem ausgeschriebenen 4¼fachen Beitragssimplum pro 1846, und einem 7½fachen pro 1847 . . . . . .
2) An Strafgeldern . . . . . .
3) An laufenden Zinsen von den Abgebrannten zu Steinsdorf für in debite empfangene und hypothekarisch sichergestellte Brandgelder — cfr. sub A. 5 . . . . . .
4) An dergleichen für zwei andere zurückzuerstattende Brandbonifikations-Beträge, die in Abschlags-Zahlungen erfolgen . . . . . .
5) An Zinsen für die im Jahre 1846 resp. 1847 zinsbar angelegten Bestandsgelder . .

Summa der Einnahme . .

Digitized by Google

pro 1846						pro 1847					
			einschließlich der noch verbliebenen Reste von:						einschließlich der noch verbliebenen Reste von:		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
51,449	4	3	.....	..	..	75,388	—	—	.....	..	..
28,089	21	9	7	14	11	42,373	7	10	95	16	7
2	—	2	.....	..	..	3	7	6	.....	..	..
205	—	10	150	—	—	150	—	—	100	—	—
						und 550	—	—	198	—	—
128	12	—	88	23	11	184	13	11	1	28	8
627	25	—	.....	..	..	.....	..	..	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	120	4	—	.....	..	..
503,580	13	10	42,365	22	11	872,862	27	6	122,663	27	1
5	—	—	.....	..	..	52	10	8	4	5	4
128	12	—	96	12	—	130	24	3	5	—	—
.....	..	..	.....	..	..	11	19	—	.....	..	..
157	23	–	.....	..	..	439	16	—	.....	..	..
584,373	22	10	42,708	13	9	992,266	10	8	123,068	17	8

Digitized by Google

Soll-Ausgabe.

a. Rest-Ausgaben für Vorjahre.

1) An Brandbonifikationen . . . . . .
2) = Prämien für Spritzen und Wasserwagen . . . . . .
3) = dergleichen für verdienstliche Handlungen und Entdeckung von Brandstiftern . .
4) = Vergütigung für bei Bränden verlorene und beschädigte Feuer-Löscheimer . . . .
5) = Meilengelder für örtliche Prüfung von Gebäude-Taxen, so wie für Feststellung von Brandschäden und Schiedsgerichtskosten . . . . . .
6) An die Abgebrannten in Steinsdorf, Kreis Neisse, für rückgängig gemachte Versicherungen an eingezahlten Beiträgen erstattet . . . . . .
7) Der sub A. Nr. 7 der Einnahme erwähnte Tantieme-Rest als Soll hier aufgenommen .
8) Noch zu erstattender Vorschuß an die Königliche General-Staats-Kasse . . . . .

b. Currente Ausgaben.

1) An Brandbonifikationen . . . . . .

und zwar:	pro 1846. Rthlr.	Sgr.	Pf.	pro 1847. Rthlr.	Sgr	Pf.
im Regierungs-Bezirk Breslau	195,737	5	5	289,968	24	2
= = = Liegnitz	100,957	21	6	203,685	18	6
= = = Oppeln	127,303	7	5	260,668	26	3
i. e.	423,998	4	4	754,323	8	11

2) An Prämien . . . . . .

und zwar:	pro 1846. Rthlr.	Sgr.	Pf.	pro 1847. Rthlr.	Sgr.	Pf.
für Spritzen und Wasserwagen	3,326	22	6	4,053	7	6
für verdienstliche Handlungen	54	—	—	41	—	—
für Entdeckung von Brandstiftern	150	—	—	45	—	—
für bei Bränden verlorene und beschädigte Feuerlösch-geräthe	109	12	6	88	29	3
i. e.	3,640	5	—	4,228	6	9

Latus

pro 1846						pro 1847					
			einschließlich der noch verbliebenen Reste von:						einschließlich der noch verbliebenen Reste von:		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
905	—	—	.....	..	..	5,269	5	4	50	—	—
12	—	—	.....	..	..	117	—	—	.....	..	..
625	—	—	.....	..	..	328	—	—	.....	..	..
6	15	—	.....	..	..	51	25	9	.....	..	..
351	25	—	.....	..	..	162	11	6	.....	..	..
16	18	11	.....	..	..	.....	..	..	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	120	4	—	120	4	—
50,000	—	—	30,000	—	—	30,000	—	—	.....	..	..
423,998	4	4	50	—	—	754,323	8	11	.....	..	..
3,640	5	—	.....	..	..	4,228	6	9	.....	..	..
479,555	8	3	30,050	—	—	794,600	2	3	170	4	—

3) An Verwaltungskosten:

	pro 1846. Rthlr.	Sgr.	Pf.	pro 1847. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport						
I. Bei der Provinzial-Direktion.						
a. Gehälter und Remunerationen für Arbeits-Aushülfen .	3,129	12	8	3,525	—	3
b. Miethe für das Geschäfts-Lokal	360	—	—	360	—	—
c. für Beheizung desselben	54	29	—	54	14	—
d. für Beleuchtung	16	11	8	18	1	4
e. auf Schreibmaterialien	100	27	6	70	1	6
f. auf Druckkosten	148	9	8	25	14	10
g. sonstige Amtsbedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten und dergl.	69	21	3	66	—	9
h. Verwaltungskosten bei der Haupt-Kasse . . .	800	—	—	800	—	—
	4,679	21	9	4,919	2	8
II. In den Kreisen.						
a. Den 57 Landräthen als Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen à 80 bis 120 Rthlr.	5,410	—	—	5,400	—	—
b. Denselben an Meilengeldern bei Reisen für Abschätzung von Brandschäden resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Kommissarien für örtliche Prüfung von Deklarationen .	1,376	1	8	2,123	9	5
c. Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden	270	14	—	396	19	2
An 57 Kreis-Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge	5,035	23	5	8,728	18	1
	12,092	9	1	16,648	16	8
Summa der Verwaltungs-Kosten überhaupt	16,772	—	10	21,567	19	4

Summa aller Ausgaben . .

Die Gesammt-Einnahme beträgt . . . .

Es verbleibt mithin Ende jeden Jahres Vermögen der Societät . . . . .

Werden die nach Abzug der Rest-Ausgaben von den Rest-Einnahmen verbleibenden Rest-Einnahmen mit . . . . . .

von dem Soll-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der Ende jeden Jahres baar vorhanden gewesene Kassen-Bestand von . . . . . .

pro 1846						pro 1847					
			einschließlich der noch verbliebenen Reste von:						einschließlich der noch verbliebenen Reste von:		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
479,555	8	3	30,050	—	—	794,600	2	3	170	4	—
4,679	21	9	.....	..	..	4,919	2	8	.....	..	..
12,092	9	1	.....	..	..	16,648	16	8	4,201 Tantieme.	20	6
496,327	9	1	30,050	—	—	816,167	21	7	4,371	24	6
584,373	22	10	42,708	13	9	992,266	10	8	123,068	17	8
88,046	13	9	12,658	13	9	176,098	19	1	118,696	23	2
12,658	13	9	.....	..	..	118,696	23	2	Reserve-Fonds.		
75,338	—	—	incl. 3010 Rthlr. in Hypothek.-Instrument.			57,401	25	11	incl. 3010 Rthlr. in Hypothek.-Instrument.		

Der 1845 verbliebene Rest des an die Königl. General-Staats-Kasse zurückzuzahlenden Vorschusses ist in den Jahren 1846/7 mit 50,000 Rthlr. vollständig getilgt, und die 1847 verbliebenen Reste an Feuer-Societäts-Beiträgen im laufenden Jahre größtentheils eingezogen worden, wogegen für das Jahr 1847 noch ein Betrag von etwa 17,161 Rthlr. an Brandbonifikationen, deren Zahlung wegen eingeleiteter Untersuchung in Folge Brandstiftungs-Verdachts suspendirt wurde, zu leisten verblieben ist, um welchen Betrag der Reserve-Fonds sich geringer stellt. Wenn der letztere den Zweck hat, die zu Bezahlung der im ersten Semester zur Liquidation kommenden Brandbonifikationen ausreichenden Mittel zu gewähren, so ist dieser Zweck bei dem bis hieher aufgesammelten Betrage erst zur Hälfte erreicht.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät ist in beiden Jahren, vorzugsweise aber im Jahre 1847, von zahl- und umfangreichen Brandschäden betroffen worden. Um die zu deren Vergütigung nothwendigen Mittel zu erlangen, mußten die Associaten leider in fühlbarer Weise in Anspruch genommen werden. Der früheren Befriedigung mit dem Betriebe der Societät folgte darum an einzelnen Orten Mißmuth und Unzufriedenheit, welche letztere in Klagen über die vermeintliche Höhe der Verwaltungskosten, deren Betrag bei den, durch die vermehrten Brände nothwendigerweise sich steigernden Arbeiten selbstredend größer werden mußte, mithin ohne zureichenden Grund laut wurde, wogegen über den viel Zeit, Kräfte und Geld beanspruchenden Aufwand für Spritzen-Prämien stillschweigend hinweggegangen und ebenso übersehen ward, daß das Gedeihen der Societät hauptsächlich abhängig ist von der Regsamkeit der Kommunen und ihrer Behörden und der eifrigen Wahrnehmung der Interessen des Instituts, so wie von den gemeinsamen Bestrebungen der Associaten, den in verbrecherischer Absicht, wie in verblendeter Fahrläßigkeit veranlaßten Feuersbrünsten durch strenges Ueberwachen des eigenen Hausstandes, durch unnachsichtliche Rüge jeder in der nächsten Umgebung bemerkten Unregelmäßigkeit oder sonst bedenklichen Erscheinung und durch unabläßige Verfolgung der Spuren einer Brandstiftung Behufs der Erforschung des Thäters.

Als die bedeutendsten Brandschäden sind hervorzuheben: zwei Brände im Städtchen Kotzenau, Lübener Kreises, zu 29,303 Rthlr.; der Brand zu Dammerau, Grünberger Kreises, zu 19,220 Rthlr.; und unter den vielen Bränden im Leobschützer Kreise, für das ganz eingeäscherte Dorf Branitz 77,049 Rthlr.; für zwei Brände in Leißnitz 37,424 Rthlr.; für zwei Brände in Langenau 15,280 Rthlr.; für den Brand zu Jernau 17,636 Rthlr., und zu Schönau mit 14,510 Rthlr. Entschädigung.

Im Kreise Leobschütz allein hat, wie in früheren Jahren, pro 1846/7 wiederum fast der sechste Theil der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge zur Deckung der in selbigem entstandenen vielen und großen Brandschäden von 260,030 Rthlr. verwendet werden müssen, während aus diesem Kreise in den genannten beiden Jahren nur 51,901 Rthlr. an Beiträgen gezahlt wurden.

Da die Ursachen dieses alljährlich bemerkbaren Mißverhältnisses in der Höhe der, auf fortdauernd gesteigerte Werthstaxen der Gebäude genommenen Versicherungen erkannt wurde, so hat die Provinzial-Direktion die Abstellung des Uebelstandes zu Wahrung der Interessen

der übrigen Associaten der Provinz, ungeachtet des Widerspruchs der dadurch Betroffenen, ernstlich durchzuführen nicht unterlassen dürfen.

Brandschäden waren überhaupt zu vergütigen:

im Jahre 1846 = 517 an 948 Besitzer für 795 Wohn- und 1429 Nebengebäude,
„ „ 1847 = 815 „ 1716 „ „ 1429 „ „ 2093 „ „

zusammen 1332 Brände . . „ 5746 Gebäude.

Darunter sind enthalten 99 Dominial-Gehöfte, 7 Kirchen, 8 Pfarreien, 13 Schulen, 32 Wasser- und 16 Windmühlen, 3 Brettschneiden, 8 Brenn- und Brauereien, 13 Schmieden, 6 Ziegelscheuern ꝛc., 2 Fabriken, eine Pottaschsiederei, 2 Bleich- und Kattun-Trockenhäuser.

Verursacht wurden diese 1332 Brände in 59 Fällen durch böswillige Anstiftung, 46 durch Blitzstrahl incl. 6 Zerschmetterungs-Schäden, 16 durch Flugfeuer bei Bränden in Gebäuden, welche bei der Provinzial-Societät nicht versichert waren, 33 durch muthmaaßlich mangelhafte Feuerungs-Anlagen, 4 bei denen Entzündung durch aus den Schornsteinen der Nachbar-Gebäude und aus Schmieden entführte Funken geglaubt wird, 6 durch erweisliche Fahrlässigkeit und 61 bei denen solche vermuthet wird, 8 durch blödsinnige Personen und ohne Aufsicht gelassene Kinder, welche beim Spiel mit Streichzündhölzchen Unglück stifteten. In den übrigen 1099 Brandfällen konnte, ob Brandstiftung oder Fahrlässigkeit das Feuer veranlaßt habe, nicht ermittelt werden, obschon bei vielen die Spuren des obwaltenden Vergehens mit Hülfe der Gerichtsbehörden verfolgt wurden.

Außerdem wurden 2 Damnifikaten wegen festgestellter Doppel-Versicherungen und vieren wegen anerkannter fahrlässiger und vorsätzlicher Brandstiftung die Bonificirung des Schadens versagt; von einem später geständig gewordenen, darauf aber gestorbenen Brandstifter ist die gezahlte Bonifikation theilweis wieder eingezogen worden.

Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftungen, von denen mehrere von ein und derselben Person geständlich verübt worden, wurde in den beiden Jahren 1846/7 gegen 173 Individuen gerichtliche Untersuchungen beantragt, in Folge dessen 23 mit der gesetzlichen Strafe belegt, 10 ganz und 9 blos von der Instanz freigesprochen, in 100 Fällen hingegen die Untersuchung wegen unzureichender Beweismittel nicht eröffnet worden; 7 Angeschuldigte entleibten sich oder starben vor und während der Untersuchung, 2 entzogen sich derselben durch die Flucht und in mehreren Prozessen ist das Resultat noch nicht bekannt geworden.

Bemerkenswerth hierbei ist noch, daß eine Rotte von 7 Knaben aus dem Waldenburger Kreise zugestandenermaßen in verschiedenen Nachbar-Kreisen, wo sie bettelnd umherstreiften, einige und zwanzig Feuer stifteten, so wie daß ein 82jähriger Auszügler im Liegnitzer Kreise sich noch vor seinem Ableben als Urheber von 5 in den letzteren Jahren von ihm gestifteten Bränden bekannte.

Die meisten Brandfälle kamen 1846/7 außer dem Kreise Leobschütz, in welchem die höchste Zahl von 74, in den Kreisen Reichenbach 53, Wohlau 48, Strehlen 45, Ohlau 43, Münsterberg 41, Breslau und Liegnitz in jedem 34 vor.

Zur Deckung der Brandschaden-Vergütigungen mußten die Associaten nach den verschiedenen Klassen aufbringen von jedem Hundert des Versicherungsbetrages:

pro 1846 in Klasse I. 8 Sgr. 6 Pf., in Klasse II. 11 Sgr. 4 Pf.,
in Klasse III. 14 Sgr. 2 Pf., in Klasse IV. 17 Sgr.,

pro 1847 in Klasse I. 15 Sgr., in Klasse II. 20 Sgr.,
in Klasse III. 25 Sgr., in Klasse IV. 1 Rthlr.

oder durchschnittlich durch alle Klassen im Jahre 1846: 12 Sgr. 9 Pf.,
„ „ 1847: 22 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 20. Dezember 1848.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.

In Vertretung:
von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere, im letzten Amtsblatte erschienene Bekanntmachung vom 22. d. M., wegen Ausreichung der Schuldverschreibungen für die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beiträge, benachrichtigen wir hierdurch das betreffende Publikum, daß zufolge einer nachträglichen Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Verabfolgung der gedachten Schuldverschreibungen für diejenigen Einzahlungen, welche bei Spezialkassen stattgefunden haben, auch bei letzteren bewirkt werden darf, daß aber dagegen die Ausreichung der Verschreibungen für jetzt überhaupt auf diejenigen Beiträge beschränkt werden soll, welche bis zum 30. November d. J. eingegangen sind.

Es werden demnach die Schuldverschreibungen für solche Beiträge, welche bei den Kreiskassen eingeliefert sind, bei eben diesen Kreiskassen von den Interessenten, zu deren größerer Bequemlichkeit aber auch bei unserer Hauptkasse nach näherer Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 22. d. M., bei den Kreiskassen jedoch erst nach einem in jedem betreffenden Kreise bekannt zu machenden Termine in Empfang genommen werden können. Die Verschreibungen über Beiträge, welche erst nach dem 30. November c. geleistet sind, werden aber überall erst später, aber auch baldmöglichst ausgegeben werden.

Breslau, den 30. Dezember 1848. Pl.

Betrifft die Veranstaltung einer katholischen Haus-Kollekte zum Bau der im Jahre 1844 eingeäscherten katholischen Kirche zu Leubusch, Kreis Brieg.

Die katholische Kirche zu Leubusch, Kreis Brieg, welche im Jahre 1844 durch eine Feuersbrunst eingeäschert worden, ist zwar in würdiger Weise wieder hergestellt und feierlich zum Gottesdienst eröffnet worden, die kleine arme Kirchgemeinde aber, deren Mitglieder in den Ortschaften Groß- und Klein-Leubusch, Neu-Leubusch, Louisenthal, Charlottenrode, Michelwitz, Neu-Moselach, Groß-Piastenthal, Scheidelwitz, Neu-Limburg, Döbern, Tschöplowitz und Alt-Moselache zerstreut umher wohnen, befinden sich jedoch außer Stande, die auf sie repartirten baaren Beiträge zu den Baukosten aufzubringen. Sämmtliche Ortschaften mit ihren Bewohnern haben mehrere Jahre hintereinander durch Ueberschwemmungen der Oder so beträchtliche Verwüstungen erlitten, daß sie durch den Ankauf aller Lebensbedürfnisse in tiefe Verschuldung gerathen, aus welcher sie sich nach vielen Jahren erst herauszuarbeiten im Stande sein werden.

In Berücksichtigung dieser traurigen Verhältnisse ist von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, Behufs der Unterstützung der katholischen Gemeindeglieder in Aufbringung ihres Kirchenbaubeitrages mittelst Reskripts vom 30. v. M. außer einer allgemeinen katholischen Kirchenkollekte auch eine dergleichen Hauskollekte bewilligt und von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien die Ausschreibung dieser letztern unter dem 7. d. M. verfügt worden. Dem zu Folge werden die Herren Kreis-Landräthe unsers Verwaltungsbezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Hauskollekte das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendnng wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Kollektenertrages erwartet.

Breslau, den 19. Dezember 1848. II.

Eichungs-Sache.

Der § 7 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 verordnet, daß die Probemaaße und Gewichte der Eichungsämter wenigstens alle drei Jahre durch die Eichungs-Kommission geprüft und berichtigt werden sollen.

Die Magistrate unsers Departements werden angewiesen, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Breslau, den 19. Dezember 1848. I.

Bauanlagen an Chausseen und Landstraßen betreffend.

Unmittelbar an den Chausseen, Landstraßen und öffentlichen Wegen darf keine Bauanlage, welcher Art sie auch sei, ohne Zustimmung der vorgesetzten Polizeibehörde errichtet werden.

Indem wir diese Bestimmung neuerdings in Erinnerung bringen, wird zugleich auf die frühere diesfallsige Verfügung vom 20. Juli 1835 — im Amtsblatt S. 157 des Jahrganges 1835 — verwiesen.

Breslau, den 23. Dezember 1848. I.

Die Erhebung der Roß- und Viehmauth an der Oderbrücke zu Brieg wird, sowie die übrigen bisher noch stattgefundenen Erhebungen von Roß- und Viehmauth der Stadt Brieg, mit dem 31. Dezember d. J. aufhören und von dem 1. Januar k. J. ab eine Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Brieg nach dem Allerhöchst vollzogenen, durch die Gesetz-Sammlung Seite 261 ff. veröffentlichten Tarif vom 1. September d. J. für Rechnung der Stadt Brieg an der am jenseitigen Ufer befindlichen Hebestelle erhoben werden.

In der Entrichtung der Abgabe für den Brückenaufzug wird hierdurch nichts geändert.

Breslau, den 22. Dezember 1848. I.

Der am 1. Juli 1842 bestätigte Kameralamts-Sekretär Bischof zu Trachenberg hat aufgehört, Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 19. Dezember 1848. I.

Bekanntmachung.

Betreffend den Erlaß der diesjährigen inneren Weinsteuer.

Auf den Bericht vom 18. d. M. will Ich wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese den Erlaß der inneren Weinsteuer für dieses Jahr bewilligen und überlasse dem Finanz-Ministerium diesen Erlaß bekannt zu machen und die betreffenden Steuerbehörden danach anzuweisen.

Potsdam, den 22. Dezember 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Finanz-Minister.
contr. Kühne.

An das Finanz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Dezember 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung des bisherigen Haupt-Zoll-Amts zu Neu-Berun wird mit dem 1. Januar k. J. daselbst ein Neben-Zoll-Amt erster Klasse eintreten. Damit jedoch der Handelsverkehr hierdurch in keiner Weise eine Beeinträchtigung erleidet, wird dem Amte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, sowie unbeschränkte Zollerhebung beigelegt.

Von gleichem Zeitpunkte ab wird das bisherige Neben-Zoll-Amt erster Klasse zu Myslowitz in ein Zoll-Amt zweiter Klasse unter Beibehaltung unbeschränkter Zollerhebung für Vieh umgewandelt und bildet für den Landverkehr über Modrzejow und den zollpflichtigen Wasserverkehr auf der Przemza zugleich den Anfageposten für das auf dem Eisenbahnhofe zu Myslowitz bestehende Haupt-Zoll-Amt.

Breslau, den 27. Dezember 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Bekanntmachung.

Die Rektorats-Prüfung im zukünftigen Jahre 1849 findet in dem unterzeichneten Seminar in der ersten Woche der Monate Februar und Juli statt. Die betreffenden Individuen haben deshalb recht zeitig unter Beilegung der nöthigen Requisite die Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegiums nachzusuchen, um mit derselben ihre schriftliche und persönliche Meldung bei dem Unterzeichneten zu bewerkstelligen.

Dieselbe Aufforderung ergeht an diejenigen weiblichen Individuen, welche eine Prüfung fürs Lehrfach bestehen wollen. Für sie ist die zweite Woche der Monate Februar und Juli als Prüfungstermin festgesetzt worden.

Breslau, den 23. Dezember 1848.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Direktor Baucke.

Bekanntmachung.

Mit dem freihändigen Naturalienankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1849 sind die nachbenannten Königlichen Proviantmeister und Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) der Proviantmeister Kriegsrath Körte in Breslau, für das Königliche Proviantamt in Breslau;
2) der Proviantmeister Waltsgott zu Neisse, für das Königliche Proviantamt zu Neisse;
3) der Proviantmeister Grosse zu Glatz, für das Königliche Festungs-Magazin zu Glatz;
4) der Magazin-Rendant Häusler zu Cosel, für das Königliche Festungs-Magazin zu Cosel;
5) der Magazin-Rendant Buske zu Silberberg, für das Königliche Festungs-Magazin zu Silberberg;
6) der Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich in Brieg, für das Königliche Reserve-Magazin in Brieg;
7) der Magazin-Rendant Proviantmeister Plaumann zu Schweidnitz, für das Königliche Festungs-Magazin zu Schweidnitz.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazinkasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Intendantur davon sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §§ 90 und 150 Theil I. Titel 13 des allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Die Ankaufs-Kommissarien sind aber auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine indessen noch nicht abgelieferte Naturalien aus den gedachten Kassen Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 27. Dezember 1848.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Messerschmidt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 10. Januar 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 61ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3085. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember und den dazu gehörigen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1849 die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern:

Professor Dr. Goeppert,
dito „ Kummer,
dito „ Branis,
dito „ Friedlieb,
dito „ Oehler,
dito „ Röpell,
Gymnasial-Direktor Dr. Schönborn,

unter der Direktion des zuerst Genannten bestehen wird.

Breslau, den 1. Januar 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Regulativ,
die Eisenbahn-Kommissariate betreffend.

Mit Bezug auf § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838, die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahn-Kommissariate Folgendes bestimmt.

§ 1.

Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Kommissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Kommissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Kommissariat" führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Kommissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements, sowie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahnbeamten; von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Strafgewalt, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege-, Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im § 22 des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahn-Anlage ist von Kommissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Kommissarien gemeinschaftlich vorzunehmen.

Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regieruug über die Zulässigkeit oder Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§ 2.

In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Kommissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojekts und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen.

Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Kriminal-Gesetze hat jedoch das Eisenbahn-Kommissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Kommissariats jeder Zeit beizufügen.

§ 3.

Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Kommissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Kommissariat an diese gelangen.

§ 4.

In den Kompetenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate den Ministerien und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

Ministerium des Innern.
gez. v. Manteuffel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königl. Preuß. Feld-Post-Expedition sind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1) 1 Packet in Leinen H. M. im Siegel ein Wappen (Rendsburg),
2) 1 = = = Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel),
3) 1 = = = Hadersleben G. F. Nr. 47 (K. dito),
4) 1 = = Papier Hamburg I. P. (Amtssiegel Neuzelle),
5) 1 = = Leinen Flensburg D. S. (ohne Siegel),
6) 1 = = = Holstein H. L. (C. D. R. im Siegel),
7) 1 = = = Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich),
8) 1 = = Wachsl. Rendsburg H. S. (desgl.)
9) 1 = = Leinen Schleswig B. F. (desgl.)
10) 1 = = = Rendsburg H. v. K. (Wappen),
11) 1 = = = Hadersleben V. St. 74 (R. St.),
12) 1 = = = Altona G. R. (undeutlich),
13) 1 = = = Friedenthal (C. Aderhold) ohne Siegel,
14) 1 = = = Hamburg A. M. (undeutlich),
15) 1 = = = Rendsburg M. E. (ohne Siegel),
16) 1 = = = Apenrade F. S. (undeutlich),
17) 1 = = = Schleswig A. V. (H. T.),
18) 1 = = = dito C. G. (F.),
19) 1 = = = Rendsburg P. S. (ohne Siegel),

20) 1 Packet in Leinen Schleswig F. H. (ohne Siegel),
21) 1 = = = F. F. Rendsburg (ohne),
22) 1 = = = Rendsburg F. S. (S. V. C.),
23) 1 = = = Nedeley G. S. (Adler),
24) 1 = = = Rendsburg W. G. (eine Taube),
25) 1 = = = Schleswig G. T. P. (undeutlich Siegel),
26) 1 = = = Rendsburg F. W. (J. P. W.),
27) 1 = = = Hjerndrup A. R. (Wappen),
28) 1 = = = Holstein G. A. (undeutlich),
29) 1 = = = ohne Ort C. R. (J. J. R.),
30) 1 = = = Rendsburg W. L. (ohne),
31) 1 = = = Rendsburg C. F. Schwabe (ohne),
32) 1 = = = Rendsburg J. R. (undeutlich),
33) 1 = = = Schleswig S. H. (dito),
34) 1 = = = Rendsburg A. B. (A. B.),
35) 1 = = = Hadersleben A. B. (ohne).

Die unbekannten Empfänger dieser Poststücke resp. die Absender derselben, werden deshalb aufgefordert, solche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Ansprüche von dem Ober-Postamte in Hamburg bis zum 1. März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20. Dezember 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der nachstehende Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern vom 26. Dezember v. J. an die Königlichen Regierungen:

Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, an das Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maaßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen; dagegen aber glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publikum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es

entschuldigen, wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrschaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegensetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunziationen einzugehen, deren Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunziationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, sowie durch energische Handhabung des Gesetzes jeden Vorwand rauben.

wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Januar 1849.

Königliche Regierung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 131 Nr. 24) und des Reskriptes der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Oktober v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

vom 1. Februar c. ab eine Wildpretsteuer in Brieg erhoben werden wird, und zwar in folgenden Beträgen:

1)	von einem Stück Rothwild	. . .	1	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2)	„ „ „ Dammwild	. . .	1	=	10	=	—	=
3)	„ „ Schweine	. . . .	1	=	—	=	—	=
4)	„ „ Rehe	. . . . .	—	=	15	=	—	=
5)	„ „ Frischling	. . . .	—	=	20	=	—	=
6)	„ „ Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhne, Haselhuhne, Auerhahne oder Trappen	. . . .	—	=	2	=	6	=
7)	„ „ Hasen	. . . . .	—	=	2	=	—	=
8)	„ „ Rebhuhne	. . . .	—	=	—	=	6	=
9)	„ einer wilden Gans oder wilden Ente	.	—	=	1	=	—	=

Von dem erwähnten Zeitpunkte ab, wird das Königliche Haupt-Steuer-Amt die Erhebung dieser Steuer veranlassen.

Sollten Theile des mit der Steuer belegten Wildprets eingebracht werden, so wird die Abgabe von diesen nach Verhältniß der Steuer, welche auf die vollständigen Stücke Wildpret gelegt ist, erhoben werden, und zwar in der Art, daß von dem Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes die Hälfte und von der Keule oder dem Vorderblatte dieser Thiere, — so wie von dem Kopfe eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu zahlen ist.

Für das zum Durchgange angemeldete Wildpret kann ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet werden. Sowohl dieses als das zum sofortigen Durchgange bestimmte Wildpret kann mittelst Thor-Anmeldescheins abgefertigt werden und unterliegt keiner Steuer, wenn der Ausgang vorschriftsmäßig erfolgt.

Für die Erhebung dieser Steuer treten dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt. Auch sind die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörenden Auslande eingeht und erweislich verzollt worden ist, ist von der Wildpretsteuer freizulassen.

Breslau, den 3. Januar 1849. I.

Den Kaufmann G. Kränsel in Brieg haben wir heute als Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 19. Dezember 1848. I.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1848 bis dahin 1849 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1849.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	—	—	—	1	26	6	1	10	9	1	2	2	—	21	8	—	23	7	5	13	10
Brieg für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	23	8	1	9	1	—	29	6	—	18	11	—	21	3	3	27	4
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis.	2	5	3	1	28	6	1	11	9	1	3	11	—	22	1	—	21	9	4	12	9
Frankenstein für den Frankensteiner Kreis.	1	28	2	—	—	—	1	12	7	1	—	11	—	22	1	—	17	1	4	4	—
Freiburg für den Bolkenhainer Kreis.	2	—	2	1	25	6	1	11	—	1	2	10	—	22	2	—	21	1	5	2	2
Glatz für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	—	—	—	1	27	10	1	10	11	1	1	2	—	20	9	—	19	6	3	24	6

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel:																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Gr. Glogau . . . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	27	2	1	9	4	1	1	10	—	21	2	—	22	2	4	2	2
Grünberg . . . . . für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	—	2	3	2	1	10	8	1	6	7	—	22	8	—	19	3	4	26	10
Guhrau . . . . . für die Kreise Guhrau und Wohlau.	—	—	—	1	26	11	1	8	3	1	1	4	—	20	4	—	18	8	3	16	1
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	26	6	1	9	6	1	3	—	—	22	1	—	20	11	4	6	6
Haynau . . . . . für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	26	9	1	10	—	1	2	7	—	22	2	—	22	—	4	16	5
Hirschberg . . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2	8	9	1	28	1	1	12	9	1	3	9	—	21	3	—	18	9	3	26	10
Jauer . . . . . für den Jauerschen Kreis.	—	—	—	2	1	10	1	9	8	1	1	9	—	20	8	—	21	—	4	14	9
Landeshut . . . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	2	—	7	1	14	6	1	6	7	—	20	1	—	17	3	4	10	—
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau.	—	—	—	1	27	3	1	10	—	1	3	1	—	22	—	—	20	4	4	11	9
Löwenberg . . . . . für den Löwenberger Kreis.	—	—	—	2	—	4	1	12	5	1	3	4	—	20	11	—	20	6	4	14	7
Münsterberg . . . . . für den Münsterberger Kreis.	—	—	—	1	23	5	1	9	9	—	29	7	—	20	—	—	17	11	3	15	3
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	23	9	1	6	4	1	—	3	—	21	—	—	17	2	4	3	8
Neumarkt . . . . . für den Neumarktschen Kreis.	—	—	—	1	26	5	1	9	7	1	1	9	—	21	4	—	24	7	4	16	—
Prausnitz . . . . . für den Militsch-Trachenberger Kreis.	—	—	—	1	29	8	1	9	3	1	2	10	—	20	10	—	20	5	4	—	10
Reichenbach . . . . . für die Kreise Reichenbach und Nimptsch.	1	27	9	1	22	6	1	10	10	1	1	2	—	21	3	—	20	7	5	3	6
Sagan . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	2	3	9	1	12	10	1	6	9	—	23	6	—	23	1	4	3	2
Schweidnitz . . . . . für die Kreise Schweidnitz u. Waldenburg.	1	28	8	1	22	11	1	10	9	1	1	5	—	21	7	—	21	7	4	20	5
Striegau . . . . . für den Striegauer Kreis.	2	—	8	1	23	5	1	8	7	1	—	4	—	20	9	—	20	5	4	16	—
Poln. Wartenberg . . . . für den Wartenberger Kreis	—	—	—	—	—	—	1	5	8	—	29	4	—	21	1	—	16	9	3	27	—
Hoyerswerda . . . . . für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	7	7	1	15	9	1	8	5	—	23	7	—	26	9	5	23	9
Görlitz . . . . . für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	10	10	1	15	3	1	7	8	—	22	11	—	20	—	4	6	1

Digitized by Google

Bekanntmachung.

1) Die Marktpreiſe für Roggen an Martini 1848 von ſämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 feſtgeſtellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1849 zu entrichtenden Geld-Betrages einer ſchon vor dieſem Jahre nach den Grundſätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgeſprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergeſtalt zum Grunde zu legen ſind, daß $^1/_{10}$ dieſer Roggen-Marktpreiſe und $^9/_{10}$ der im Jahre 1848 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1849 als Geldrente für jeden Preußiſchen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreiſe der übrigen Getreide-Arten, ſo wie von Heu, Stroh und Kartoffeln, an Martini 1848 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1849.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußiſche Scheffel.																							
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Breslau . . . . . für die Kreiſe Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	1	21	5	1	21	5	1	—	11	—	23	7	—	15	7	—	20	—	4	27	6	—	13	10
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	19	3	1	2	9	—	21	9	—	13	6	—	16	—	3	15	—	—	14	—
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	29	7	1	26	8	—	29	7	—	22	8	—	15	7	—	20	—	3	15	—	—	14	—
Frankenſtein . . . . . für den Frankenſteiner Kreis.	1	22	9	—	—	—	1	2	9	—	21	8	—	15	9	—	16	—	3	—	—	—	15	—
Freiburg . . . . . für den Bolkenhainer Kreis.	1	25	9	1	21	6	1	1	—	—	22	9	—	16	—	—	17	1	4	6	6	—	14	—
Glatz . . . . . für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt.	—	—	—	1	25	4	1	3	—	—	23	6	—	15	4	—	19	9	3	15	—	—	10	—
Gr. Glogau . . . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	27	8	—	28	3	—	25	6	—	16	—	—	20	3	3	13	8	—	11	9
Grünberg . . . . . für die Kreiſe Grünberg und Freiſtadt.	—	—	—	1	27	6	—	27	6	—	26	—	—	15	—	—	14	—	4	10	—	—	10	—
Guhrau . . . . . für die Kreiſe Guhrau und Wohlau.	—	—	—	1	23	9	—	28	1	—	25	3	—	15	9	—	16	6	3	7	6	—	8	9
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	25	—	—	27	1	—	22	—	—	14	8	—	20	—	3	20	—	—	14	—
Hainau . . . . . für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	28	—	—	29	6	—	23	8	—	16	6	—	18	—	3	20	—	—	12	—

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußische Scheffel.																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Hirschberg . . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2	1	7	1	26	5	1	—	11	—	22	7	—	15	—	—	17	—	3	2	6	—	13	—
Jauer . . . . . für den Jauerschen Kreis.	—	—	—	1	27	8	—	28	4	—	22	4	—	16	—	—	22	—	4	15	—	—	10	—
Landeshut . . . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	27	6	1	—	—	—	25	—	—	17	—	—	13	—	4	5	—	—	14	—
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben und Steinau.	—	—	—	1	25	9	—	29	4	—	23	2	—	16	2	—	17	6	3	6	3	—	11	—
Löwenberg . . . . . für den Löwenberger Kreis.	2	2	—	1	28	6	1	—	—	—	22	6	—	16	—	—	19	—	3	22	6	—	13	—
Münsterberg . . . . . für den Münsterberger Kreis.	1	21	3	1	18	3	1	1	9	—	21	4	—	14	3	—	18	2	3	25	—	—	14	6
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	20	1	—	25	7	—	22	2	—	14	6	—	11	—	2	25	—	—	8	—
Neumarkt . . . . . für den Neumarktschen Kreis.	—	—	—	1	23	8	—	29	4	—	22	10	—	14	6	—	24	—	4	10	—	—	12	—
Prausnitz . . . . . für den Militsch-Trachenberger Kreis.	—	—	—	1	29	—	—	29	6	—	25	—	—	15	6	—	15	—	3	7	6	—	6	—
Reichenbach . . . . . für die Kreise Reichenbach und Nimptsch.	1	22	—	1	17	—	1	2	—	—	21	8	—	16	4	—	20	—	4	25	—	—	10	—
Sagan . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	2	—	—	1	—	5	—	28	1	—	17	1	—	21	8	3	21	8	—	12	—
Schweidnitz . . . . . für die Kreise Schweidnitz u. Waldenburg.	1	23	2	1	18	6	—	29	11	—	20	5	—	15	4	—	18	2	4	16	2	—	14	3
Striegau . . . . . für den Striegauer Kreis.	1	27	—	1	23	—	—	28	—	—	21	6	—	15	4	1	—	—	4	15	—	—	15	—
Polnisch-Wartenberg . . für den Wartenberger Kreis.	—	—	—	—	—	—	—	26	2	—	22	—	—	13	8	—	10	4	2	17	6	—	8	—
Hoyerswerda . . . . . für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	1	25	10	1	—	1	—	29	1	—	18	4	—	26	3	4	27	6	—	10	—
Görlitz . . . . . für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	2	6	1	1	3	—	25	—	—	16	7	—	19	—	3	5	—	—	14	—

Bekanntmachung.

Die vollständig separirten Ländereien des Domainen-Vorwerks Balga incl. Abbau Lindenberg sollen

1) in einem Hauptabschnitt, Vorwerk Balga, von 1013 Morgen und 36 Quadrat-Ruthen, wozu 532 Morgen 23 Ruthen Acker, 217 Morgen 26 Ruthen Wiesen, 148 Morgen 69 Ruthen Roßgärte und Weideland und 53 Morgen 18 Ruthen

Digitized by Google

Obst- und Gemüsegärte gehören, mit vollständigen guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden;

2) in 25 zu bäuerlichen Etablissements bestimmten Abschnitten, jeder von resp. 60 bis 115 Morgen pr., im Gesammt-Flächeninhalt von 1890 Morgen 169 Ruthen, und

3) in 46 Parzellen von 2 bis 10 Morgen pr., in Summa von 194 Morgen 128 Ruthen,

im Wege der öffentlichen Ausbietung und zwar das Hauptvorwerk den 2. April und die Etablissements und Parzellen den 3. April 1849 und folgende Tage im Vorwerk Balga meistbietend veräußert werden.

Kauflustige, welche sich als sicher ausweisen und eine angemessene Kaution bestellen können, werden zu dem bezeichneten Termine hiermit eingeladen und können sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen und den zu veräußernden Vorwerks-Ländereien bekannt machen.

Die zu veräußernden Ländereien liegen 6½ Meile von Königsberg, sind nur 1½ Meile von der nach Königsberg führenden Chaussee, 1½ Meile von Heiligenbeil und 3 Meilen von Braunsberg entfernt.

Auf der westlichen Seite werden diese Ländereien vom frischen Haffe begrenzt und gewähren eine sehr vortheilhafte Wasserverbindung mit Pillau, welches 1½ Meile über das Haff von Balga entlegen ist, so daß die Produkte leicht abgesetzt werden können. Im angrenzenden Flecken Balga befindet sich eine evangelische Kirche nebst Schule. Die nächste katholische Kirche ist in Braunsberg.

Die dem Vorwerk Balga zugetheilten Ackerländereien sind von vorzüglicher Bodenqualität und befinden sich in guter Kultur. Die Wiesen liefern gutes Futter; die Hauptwiese, das Mühlenbruch, ist mit einem Rieselwerke versehen. Die Roßgärte sind von vorzüglicher Beschaffenheit und der bei dem massiven Wohnhause belegene bedeutende Obst- und Gemüsegarten ist sehr einträglich.

Die Ackerländereien, welche den zu bildenden 25 bäuerlichen Etablissements, sowie den 46 kleinen Parzellen beigelegt sind, enthalten mit wenigen Ausnahmen einen ergiebigen humusreichen Lehm von milder Beschaffenheit.

Nur ein Etablissement ist mit einem Wohnhause und Viehstalle versehen, die übrigen sind unbebaut. Durch den Abbruch und den Verkauf der für das jetzt beibehaltene Vorwerk entbehrlichen Gebäude können Käufer sich einen Theil der Baumaterialien zur Errichtung ihrer nothwendigen Gebäude leicht beschaffen. Bau- und Brennholz ist in den nächsten Staatsforsten, 2½ bis 3 Meilen von Balga entfernt, sowie zu Wasser über das Haff von Braunsberg käuflich zu haben. Die in der Nähe von Balga belegenen Torfmoore bieten außerdem Gelegenheit zur Anschaffung von Brennmaterial dar.

Die lithographirte Skizze von der ganzen Feldmark und der projektirten Planeintheilung der Domaine Balga, der Veräußerungsplan und die speziellen und allgemeinen Ver-

äußerungsbedingungen sollen, sobald letztere höhern Orts genehmigt worden sind, zur Einsicht der Erwerbslustigen im Vorwerk Balga, bei dem Rentamt zu Heiligenbeil, in unserer Domainen-Registratur, sowie bei den Königlichen Regierungen in Köln, Münster, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Marienwerder, Danzig und Gumbinnen vorgelegt werden.

Königsberg, den 14. Dezember 1848.

Königliche Regierung.

Patentirung.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Dampfbrenn-Apparat

ist aufgehoben, und statt dessen demselben unter dem 30. Dezember 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem obengedachten Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Dezember 1848.

Befördert:

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Brunn und v. Zieten zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Graf v. Rödern mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt:

Der Kalkulator Feder beim Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz;

der Gerichtsdiener und Exekutor Gögone beim Land- und Stadt-Gericht in Grünberg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Dezember 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Neudorf	Liegnitz	Land- u. Stadt-Gerichts-Direktor Kr.-Justiz-R. Dethloff zu Jauer	Syndikus Lattorff zu Jauer.
2. Grüssiggrund	Goldberg-Haynau	derselbe	derselbe.

Verzeichniß

der im Monate Dezember 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Friedersdorf, Neu-Schweinitz, Neu-Warnsdorf	Buchwald	Gärtner	Friedersdorf.
Freystädter Kreis.			
Alt-Tschau, Neu-Tschau, Költsch	Liebig	Schullehrer	Költsch.

Chronik.

(Charakter-Erhöhung.) Dem Regierungs-Kanzlei-Vorsteher Platz ist von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen der Charakter als Kanzlei-Inspektor beigelegt.

Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Adolph Lange zu Neudorf, Waldenburger Kreises, ist die Konzession zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 17. Januar 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3086. Die Verordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes; sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte; vom 2. Januar d. J.; und

Nr. 3087. Die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen; vom 3. Januar d. J.; ferner

Nr. 3088. Die Verordnung vom 4. d. Mts. über die in Stelle der Vermögens-Konfiskationen gegen Deserteure und ausgetretene Militärpflichtige zu verhängende Geldbuße; und

Nr. 3089. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. d. Mts., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J.

Das 2te Stück:

Nr. 3090. Die Einführungs-Ordnung vom 6. d. M. zur allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland nebst der Wechsel-Ordnung selbst.

Das 3te Stück:

Die Allerhöchsten Erlasse unter:

Nr. 3091. vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Bräst nach Klempenow;

Nr. 3092. von demselben Tage, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld; ferner

Nr. 3093. vom 4. Dezember 1848, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechts, sowie der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig nach Bredeney; und

Nr. 3094. vom 7. Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zins-Coupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative; endlich

Nr. 3095. die Verordnung vom 6. Januar 1849, wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen.

Bekanntmachung.

Der Kammergerichts-Assessor Hertel ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit der kommissarischen Verwaltung des Justitiariats bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium hierselbst beauftragt worden.

Breslau, den 9. Januar 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom 13. Januar v. J. werden die Landrathsämter und Magistrate unsers Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, die Beiträge zur Unterhaltung der Irren-Anstalten und der Freistellen in den Taubstummen-Instituten für das Jahr 1849 ganz in der bisherigen Weise und in derselben Höhe baldigst einzuziehen und an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hierselbst abführen zu lassen.

Breslau, den 4. Januar 1849. I.

Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Liebau, Landeshuter Kreises.

In Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 28. v. M. und Jahres, wonach von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Wiederaufbau des im September v. J. abgebrannten evangelischen Schulhauses in Liebau, Kreis Landeshut, die Abhaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden, werden die Herren Superintendenten unsers Regierungsbezirks, sowie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollektenertrages erwartet.

Breslau, den 9. Januar 1849. II.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der nächste Jahrmarkt in Wohlau nicht am 5., sondern am 12. Februar c. abgehalten werden wird.

Breslau, den 9. Januar 1849. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember praet. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereich unseres Departements pro 1849 noch die nachgenannten Privat-Beschälstationen errichtet worden sind:

Im Kreise Brieg:

1) zu Bankau bei dem Bauergutsbesitzer Samuel Reichert, dessen Hengst „Midas," schwarz mit Stern, von Königlicher Landgestütsrace, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;
2) zu Pogarell bei dem Bauer Gottlieb Geisler, ein schwarzbrauner Beschäler mit Stern und weißen Hinterfüßen, von böhmischer Race, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;
3) zu Schönau ein dem Viehschneider August Kramer aus Münsterberg gehöriger Beschäler von Königlicher Landgestütsrace, goldbraun mit Stern und einem weißen Hinterfuß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Im Kreise Münsterberg:

1) in Münsterberg selbst bei dem Viehschneider August Kramer, ein dunkelbrauner Beschäler mit Stern und rechtem weißen Hinterfuß, von böhmischer Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;
2) ebendaselbst ein demselben Eigenthümer gehöriger Hengst, gleichfalls von böhmischer Race, lichtbraun mit Stern und linkem weißen Hinterfuß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;
3) zu Bärwalde Antheil bei dem Bauergutsbesitzer Friedrich Kinscher, dessen schwarzbrauner Hengst ohne Abzeichen, von Königlicher Landgestütsrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;
4) zu Bärdorf bei dem Bauergutsbesitzer Florian König, ein Hengst von böhmischer Race, lichtbraun mit Stern, Schnippe und weißen Hinterfüßen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

Kreis Nimptsch:

1) zu Senitz bei dem Bauergutsbesitzer Gottlob Scholz, dessen Schwarzfuchs mit schwachem Stern „Jung-Rettimus," von Königlicher Landgestütsrace, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß;
2) zu Kanigen bei dem Bauergutsbesitzer Karl Niedenführ, dessen Hengst „Becenus," gleichfalls von Königlicher Landgestütsrace, schwarzbraun mit Stern und Schnippe, am linken Vorderfuß und an beiden Hinterfüßen weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
3) zu Grünhartau bei dem Bauergutsbesitzer Gottfried Hagedorn, dessen Hengst „Solon," von böhmischer Race, Schwarzfuchs mit Bläße, weißen Hinterfüßen und weißem linken Vorderfuß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Kreis Schweidnitz:

1) zu Ströbel bei dem Bauer Franz Schadeck, dessen Hengst „Cäsar," von böhmischer Race, dunkelbraun mit Stern und weißen Füßen, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

2) zu Walzenrodau bei dem Bauer Gottlieb Heiber, dessen Hengst „Piano," dunkelrothbraun mit verlängertem Stern und am rechten Hinterfuß halb weiß gestiefelt, von veredelter Landrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

3) zu Altenburg bei dem Bauer Ernst Schiller, dessen Hengst „Brutus," ebenfalls von veredelter Landrace, hellbraun mit Scheinbläße und Schnippe, an beiden Vorderfüßen weiß gefesselt und an den Hinterfüßen halb gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Breslau, den 8. Januar 1849. I.

Bekanntmachung.

Die vollständig separirten Ländereien des Domainen-Vorwerks Balga incl. Abbau Lindenberg sollen

1) in einem Hauptabschnitt, Vorwerk Balga, von 1013 Morgen und 36 Quadrat-Ruthen, wozu 532 Morgen 23 Ruthen Acker, 217 Morgen 26 Ruthen Wiesen, 148 Morgen 69 Ruthen Roßgärte und Weideland und 53 Morgen 18 Ruthen Obst- und Gemüsegärte gehören, mit vollständigen guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden;

2) in 25 zu bäuerlichen Etablissements bestimmten Abschnitten, jeder von resp. 60 bis 115 Morgen pr., im Gesammt-Flächeninhalt von 1890 Morgen 169 Ruthen, und

3) in 46 Parzellen von 2 bis 10 Morgen pr., in Summa von 194 Morgen 128 Ruthen,

im Wege der öffentlichen Ausbietung und zwar das Hauptvorwerk den 2. April und die Etablissements und Parzellen den 3. April 1849 und folgende Tage im Vorwerk Balga meistbietend veräußert werden.

Kauflustige, welche sich als sicher ausweisen und eine angemessene Kaution bestellen können, werden zu dem bezeichneten Termine hiermit eingeladen und können sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen und den zu veräußernden Vorwerks-Ländereien bekannt machen.

Die zu veräußernden Ländereien liegen 6½ Meile von Königsberg, sind nur 1½ Meile von der nach Königsberg führenden Chaussee, 1½ Meile von Heiligenbeil und 3 Meilen von Braunsberg entfernt.

Auf der westlichen Seite werden diese Ländereien vom frischen Haffe begrenzt und gewähren eine sehr vortheilhafte Wasserverbindung mit Pillau, welches 1½ Meile über das Haff von Balga entlegen ist, so daß die Produkte leicht abgesetzt werden können. Im

angrenzenden Flecken Balga befindet sich eine evangelische Kirche nebst Schule. Die nächste katholische Kirche ist in Braunsberg.

Die dem Vorwerk Balga zugetheilten Ackerländereien sind von vorzüglicher Bodenqualität und befinden sich in guter Kultur. Die Wiesen liefern gutes Futter; die Hauptwiese, das Mühlenbruch, ist mit einem Rieselwerke versehen. Die Roßgärte sind von vorzüglicher Beschaffenheit und der bei dem massiven Wohnhause belegene bedeutende Obst- und Gemüsegarten ist sehr einträglich.

Die Ackerländereien, welche den zu bildenden 25 bäuerlichen Etablissements, sowie den 46 kleinen Parzellen beigelegt sind, enthalten mit wenigen Ausnahmen einen ergiebigen humusreichen Lehm von milder Beschaffenheit.

Nur ein Etablissement ist mit einem Wohnhause und Viehstalle versehen, die übrigen sind unbebaut. Durch den Abbruch und den Verkauf der für das jetzt beibehaltene Vorwerk entbehrlichen Gebäude können Käufer sich einen Theil der Baumaterialien zur Errichtung ihrer nothwendigen Gebäude leicht beschaffen. Bau- und Brennholz ist in den nächsten Staatsforsten, 2½ bis 3 Meilen von Balga entfernt, sowie zu Wasser über das Haff von Braunsberg käuflich zu haben. Die in der Nähe von Balga belegenen Torfmoore bieten außerdem Gelegenheit zur Anschaffung von Brenntmaterial dar.

Die lithographirte Skizze von der ganzen Feldmark und der projektirten Planeintheilung der Domaine Balga, der Veräußerungsplan und die speziellen und allgemeinen Veräußerungsbedingungen sollen, sobald letztere höhern Orts genehmigt worden sind, zur Einsicht der Erwerbslustigen im Vorwerk Balga, bei dem Rentamt zu Heiligenbeil, in unserer Domainen-Registratur, sowie bei den Königlichen Regierungen in Köln, Münster, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Marienwerder, Danzig und Gumbinnen vorgelegt werden.

Königsberg, den 14. Dezember 1848.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung des bisherigen Haupt-Zoll-Amts zu Neu-Berun wird mit dem 1. Januar k. J. daselbst ein Neben-Zoll-Amt erster Klasse eintreten. Damit jedoch der Handelsverkehr hierdurch in keiner Weise eine Beeinträchtigung erleidet, wird dem Amte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, sowie unbeschränkte Zollerhebung beigelegt.

Von gleichem Zeitpunkte ab wird das bisherige Neben-Zoll-Amt erster Klasse zu Myslowitz in ein Zoll-Amt zweiter Klasse unter Beibehaltung unbeschränkter Zollerhebung für Vieh umgewandelt und bildet für den Landverkehr über Modrzejow und den

zollpflichtigen Wasserverkehr auf der Przemza zugleich den Anfagepoſten für das auf dem Eiſenbahnhofe zu Myslowitz beſtehende Haupt-Zoll-Amt.

Breslau, den 27. Dezember 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Ueberſicht

der Verwaltungs-Reſultate der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für katholiſche Schullehrer-Wittwen und Waiſen in der Provinz Schleſien am Schluſſe des Jahres 1847.

Im Jahre 1846 ſchloß die Rechnung der Anſtalt ab:

1)	Mit einem Aktiv-Vermögen in ſchleſiſchen Pfandbriefen, incl. einer Hypotheke von 100 Rthlr.	31,200	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	An Reſten	—	=	—	=	— =
3)	Mit einem baaren Kaſſen-Beſtande	366	=	26	=	9 =
	Mithin betrug das Vermögen der Anſtalt am Schluſſe des Jahres 1846	31,566	Rthlr.	26	Sgr.	9 Pf.

Im Jahre 1847 iſt eingekommen:

1)	An Kapitalszinſen	1,093	=	12	=	6 =
2)	An Beiträgen von 1643 Mitgliedern	4,383	=	—	=	— =
3)	An Kollekten	248	=	1	=	9 =
4)	An Strafgeldern	6	=	25	=	— =
5)	Insgemein, incl. 65 Rthlr. 5 Sgr. Geſchenke	75	=	6	=	— =
6)	An Reſten	—	=	—	=	— =
7)	An Defekten	3	=	10	=	— =
8)	An zurückgezahlten Kapitalien	250	=	—	=	— =
9)	Dazu der vorjährige Beſtand	366	=	26	=	9 =
	Summa der Einnahme	6,426	Rthlr.	22	Sgr.	— Pf.

Davon iſt ausgegeben worden:

1)	An ausgezahlten Penſionen	5,765	=	—	=	— =
2)	Insgemein	24	=	23	=	3 =
3)	An elocirten Kapitalien	250	=	—	=	— =
	Summa der Ausgabe	6,039	Rthlr.	23	Sgr.	3 Pf.

Mithin bleibt Bestand	386 Rthlr.	28 Sgr.	9 Pf.

Die Rechnung pro 1847 schließt demnach ab:

1) Mit einem Aktiv-Vermögen in schlesischen Pfandbriefen incl. einer Hypotheke von 100 Rthlr. . .	31,200 =	— =	— =
2) An Resten	— =	— =	— =
3) Obiger Bestand	386 =	28 =	9 =
Demnach beträgt das Vermögen der Anstalt am Schlusse 1847	31,586 Rthlr.	28 Sgr.	9 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1846 betrug solches . .	31,566 =	26 =	9 =
Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von . . .	20 Rthlr.	2 Sgr.	— Pf.

Die Anstalt zählt ult. Dezember 1847: 1643 Mitglieder; 398 Wittwen, 209 Waisen, 48 emeritirte Schullehrer, welche Pensionen beziehen. Im Ganzen wurden 481 Pensionsraten ausgezahlt.

Schließlich erlaubt sich der unterzeichnete Direktor die der Uebersicht vom 10. November 1846 beigefügten Bemerkungen der Beachtung der Hochwürdigen Herren Schulen-Inspektoren nochmals ergebenst zu empfehlen.

Breslau, den 29. Dezember 1848.

Der Direktor
Dr. C. J. Herber, Domkapitular.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Dezember 1848.

I. Befördert:

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Dr. Fischer zu Ohlau zum Land- und Stadt-Gerichts-Rath;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Zimmermann zu Schmiedeberg zum Land- und Stadtrichter zu Münsterberg;
3) der Land-Gerichts-Assessor Rösler und der Referendarius Warnatsch zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;
4) der Referendarius Schlegel zum außeretatsmäßigen Stadt-Gerichts-Assessor hierselbst;
5) der Auskultator Maske zum Referendarius;
6) der Hülfsexekutor Stehr bei der Gerichtskommission zu Reinerz zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau;
7) der ehemalige Gefreite Robert Hellmann zum Hülfsboten und Hülfsexekutor bei der Gerichtskommission zu Reinerz.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die hier verstorbene verehelicht gewesene und demnächst separirte Doktor Matthäi, Friederike Karoline geb. Müller, hat

den hierorts bestehenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten zu deren Fond 600 Rthlr.

in schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen letztwillig ausgesetzt.

Der Auszügler Christian Boguschk zu Karlsburg hat

der evangelischen Schule zu Döberle, Kreis Oels . . . . 100 Rthlr.

als eisernes Kapital mit der Bedingung geschenkt, daß die eine Hälfte der Zinsen alljährlich der Schulkasse zufließen, die andere Hälfte aber zur Beschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder aus Karlsburg verwendet werden soll; ebenso hat derselbe

der Kirche zu Döberle ein Kapital von . . . . 50 Rthlr.

überwiesen.

Ausbruch der echten Menschenpocken.

In der Stadt Breslau.

In Grittenberg, Kreis Oels.

Berichtigung.

In der im 1. Stücke des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung der Ergebnisse der Revision der Rechnungen pro 1846/47 über die Verwaltung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät ist Seite 10 in dem zweiten Abschnitte das (Zeile 25) den Satz schließende Zeitwort:

„entgegenzuwirken"

weggeblieben, als worauf die unterzeichnete Redaktion berichtigend aufmerksam macht.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Dezember 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte						Roggen der Scheffel. gute Sorte						Gerste der Scheffel. gute Sorte						Hafer der Scheffel. gute Sorte						Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	22	3	1	13	2	1	3	2	—	29	6	—	24	9	—	21	—	—	17	11	—	14	4	—	20	—	4	27	6
Brieg	1	17	5	1	11	10	1	2	10	—	29	5	—	21	10	—	19	2	—	14	10	—	12	—	—	15	7	3	12	—
Frankenstein	1	26	6	1	15	9	1	4	—	—	29	6	—	23	6	—	17	6	—	16	3	—	13	6	—	15	—	3	—	—
Glatz	1	28	—	1	18	6	1	3	—	—	29	—	—	23	—	—	18	9	—	14	9	—	11	9	—	20	—	3	15	—
Guhrau	1	25	9	1	17	3	—	29	5	—	26	3	—	25	6	—	22	10	—	16	—	—	14	8	—	16	—	3	10	—
Habelschwerdt	1	26	1	1	19	10	1	2	1	—	28	—	—	21	9	—	19	7	—	13	9	—	11	7	—	16	6	4	10	—
Herrnstadt	1	28	—	1	25	—	1	—	—	—	27	—	—	28	—	—	25	—	—	17	—	—	14	—	—	15	—	3	15	—
Münsterberg	1	21	4	1	15	5	1	3	—	1	—	6	—	21	6	—	19	11	—	15	3	—	13	7	—	13	—	3	1	6
Namslau	1	19	11	1	16	8	—	26	9	—	24	8	—	22	8	—	20	6	—	15	5	—	13	5	—	10	2	2	15	—
Neumarkt	1	25	—	1	12	—	1	2	—	—	26	—	—	25	—	—	19	—	—	16	—	—	13	—	—	24	—	3	25	—
Nimptsch	1	25	—	1	15	—	1	3	—	—	29	—	—	24	—	—	19	—	—	18	—	—	14	—	—	18	—	4	—	—
Ohlau	1	17	—	1	14	—	1	1	6	—	29	6	—	21	—	—	19	—	—	14	6	—	13	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	17	6	1	14	4	—	28	10	—	26	9	—	24	11	—	22	7	—	15	7	—	13	9	—	11	4	3	16	7
Prausnitz	1	28	3	1	26	—	1	—	-	—	28	—	—	24	3	—	22	3	—	16	—	—	14	3	—	16	—	3	15	—
Reichenbach	1	20	—	1	10	—	1	3	6	—	29	6	—	22	9	—	18	9	—	16	6	—	14	6	—	20	—	4	20	—
Reichenstein	1	22	9	1	13	3	1	2	6	—	29	1	—	20	9	—	18	7	—	15	3	—	12	3	—	16	—	3	5	—
Schweidnitz	1	26	10	1	15	7	1	2	—	—	26	10	—	23	2	—	16	7	—	16	5	—	14	—	—	19	6	4	22	6
Steinau	1	22	6	1	21	—	—	27	—	—	25	—	—	24	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	3	—	—
Strehlen	1	20	7	1	9	7	1	1	—	—	27	8	—	21	—	—	17	10	—	15	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	19	—	1	15	—	1	—	9	—	26	9	—	22	9	—	18	9	—	15	9	—	13	9	1	—	—	4	15	—
Trachenberg	1	25	—	1	20	4	—	29	4	—	27	4	—	24	—	—	22	—	—	13	2	—	11	7	—	18	—	2	20	—
Wohlau	1	23	—	1	20	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	16	6	—	14	6	—	13	—	2	20	—
Winzig	1	24	—	1	22	—	—	29	—	—	27	—	—	25	—	—	23	—	—	15	—	—	13	—	—	12	—	3	—	—
Im Durchschnitt	1	23	1	1	16	7	1	1	1	—	27	10	—	23	6	—	20	3	—	15	8	—	13	5	—	17	—	3	16	11

Mittel-Preis 1 Rtl. 19 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 29 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 21 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 14 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 12. Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

II. Versetzt:

1) Der Auskultator von Eicke von dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau an das Land-Gericht hierselbst;
2) der Hülfsexekutor Matthes zu Canth in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Bote Martin als Hülfsexekutor und Hülfsbote an die Gerichtskommission zu Canth.

III. Ausgeschieden:

Der Auskultator Schweder bei dem Uebertritte zur Königlichen Intendantur des VI. Armeekorps.

IV. Entlassen:

Der Gerichtsdiener und Exekutor Tyrold bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau.

V. Gestorben:

Der Justizkommissarius und Notarius Nitsche bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der erfolgten Veränderungen in dem Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten resp. der Vereinigungen von Patrimonial-Gerichten mit Königlichen Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Dezember 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters, resp. des Gerichts, mit dem die Vereinigung geschehen.
Gallowitz	Breslau	Justizrath Plaß zu Breslau	Land-Gericht zu Breslau.
Tomnitz	Frankenstein	Kreis-Justizrath v. Kujawa zu Nimptsch	Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein.
Stabelwitz	Breslau	Justizrath Plaß zu Breslau	Land-Gericht zu Breslau.
Pitschen	Striegau	Justitiarius Latte zu Schweidnitz	Justitiarius Heer zu Striegau.
Kadlau	Neumarkt	Justizrath Plaß zu Breslau	Justitiarius Hübner zu Breslau.

Chronik.

Der erledigte Wasserbau-Inspektor-Posten zu Breslau ist höhern Orts dem Königlichen Wasserbau-Inspektor Martins verliehen und demselben die diesfallsige Dienstverwaltung übertragen worden.

Verdienstliche Handlung. Der Tagearbeiter Joseph Fritschel hieselbst hat am 22. Dezember v. J. mit eigner Lebensgefahr den Knaben Herrmann Hoppegart aus dem hiesigen alten Stadtgraben vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Joseph Fritschel mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Beförderung:

Der Strafanstalts-Aufseher Gärtner ist zum Kreisboten in Brieg befördert worden.

Ernannt:

Der Kreisvikar Pohl zum katholischen Pfarrer in Brieg;

an dem Königl. katholischen Gymnasium zu Gleiwitz mit höherer Ministerial-Genehmigung der Lehrer Rott zum Oberlehrer, und

der Schulamts-Candidat Polke zum neunten ordentlichen Lehrer.

Bestätigt:

Der bisherige Schuladjuvant Karl Walther als katholischer Schullehrer und Küster in Groß-Strenz, Wohlauer Kreises;

der zum Pastor in Ottmachau berufene seitherige Pfarrverweser Friedrich Böhmer;

der bisherige interimistische Lehrer August Schreiber zu Groß-Tworsimirke, Militscher Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst;

der Schulamts-Candidat Gottlob Samuel August Prenzel als evangelischer Schullehrer an der Elementar-Schule Nr. 19 in Breslau;

der vormalige Lehrer an der katholischen Stadtschule in Glatz August Veit als katholischer Schullehrer zu Ernsdorf, Kreis Reichenbach;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Knoboch zu Köben;

der bisherige Pastor in Hartmannsdorf Rudolph Heinrich Klopsch als Pastor in Schlawa, Kreis Freistadt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 24. Januar **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3096. Das Reisekosten-Regulativ für die Armee; und

Nr. 3097. Den Allerhöchsten Erlaß, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militärs und den einen bestimmten Militärrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder. Beides vom 28. Dezember 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Wahlen der Abgeordneten für die erste Kammer.

Mit Bezug auf den Artikel 5 des provisorischen Wahlgesetzes für die erste Kammer vom 6. v. M. und die §§ 5. 30. 31 des Reglements zur Ausführung des gedachten Wahlgesetzes vom 8. v. M. bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. (Amtsblatt S. 564) zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den uns zugegangenen Nachrichten direkte Wahlen der Abgeordneten für die erste Kammer in keinem Wahlbezirke des hiesigen Regierungs-Bezirks vorzunehmen sind.

Breslau, den 23. Januar 1849. I.

Da auch in unserer Provinz leicht Trauungen zwischen Niederländern und Preußinnen vorkommen können, erachten wir es für nöthig, folgende Ministerialverfügung vom 8. August zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ew. Hochwohlgeboren wird unter Bezugnahme auf das Reskript vom 4. September v. J.,

die Heirathen Niederländischer Unterthanen mit Inländerinnen betreffend,

hierdurch eröffnet, daß in Folge eines vorgekommenen Spezialfalls eine Verständigung mit der Königlichen Niederländischen Regierung über die Formel der Atteste

ſtattgefunden hat, welche in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 28. April 1841 beigebracht werden müſſen, wenn Niederländer in den dieſſeitigen Staaten mit Inländerinnen getraut werden ſollen.

Die Atteſte werden hiernach dahin lauten:

a. in franzöſiſcher Sprache:
„Déclare, que les deux publications, voulues par la loi par rapport au mariage projecté entre A., sujet des Pays-Bas et la Prussienne B., ont eu lieu, sans qu'il y ait en opposition légitime au dit mariage, et que A. Néerlandais pouvant aprés cela, d'après les lois Néerlandaisses, contracter mariage à l'etranger avec une étrangère et par conséquent avec la Prussienne B., si le mariage est célebré dans les formes usitées en Prusse, B., obtiendra la qualité de femme Néerlandaise, de même que les enfants issus de ce mariage.

b. in holländiſcher Sprache:
Verklaart, dat de twee by de neet gevorderde afkondigingen van het voorgenomen huwelyk tusscher A., Nederlander en B. Prussisch onderdaan, afgeloopen zyn, zonder dat iemand bevoegelyk zich heeft opgedaan toot stuiting van gemeld huwelyk; — en dat alsnu, vermits naar het Nederlandsche regt A., als Nederlander, een huwelyk buiten s'lands kaa aangaan met eene vreemde vrouw, en dus met B. als Pruissische, indien het huwelyk naar de vorn, in het koningryk Pruissen gebruikelyk wordt voltrokken, B. de hoedanigheid bekomen zal van Nederlandsche vrouw, even als de kinderen in dat huwelyk te verwikken.

Ew. Hochwohlgeboren werden veranlaßt, die Civilſtandsbeamte im Bezirke des dortigen Appellations-Gerichtshofes anzuweiſen, die nach jener Formel von den Niederländiſchen Behörden ausgeſtellten Atteſte für genügend anzunehmen, um die Abſchließung der Ehe zu geſtatten.

Berlin, den 8. Auguſt 1848.

Der Juſtiz-Miniſter.
In deſſen Vertretung:
gez. Müller.

An
den Königlichen General-Prokurator, Herrn Geheimen Ober-Juſtizrath Nicolovius, Hochwohlgeboren
zu Köln.

Breslau, den 13. Januar 1849. II.

Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1848 Stück 29) bringe ich nachstehend das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seidenhaspelanstalt des Seminarlehrers Herkt in Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, sowie die den letztern gezahlten Prämien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Laufende Nr.	Benennung der Seidenzüchter.	Gesammt-Maaß der gewonnenen Cocons. Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Metze prämirt.	Davon sind mit 1½ Sgr. à Metze prämirt.	Betrag. Rtbl.	Sgr.	Pf.
1	Seidenzüchter Klapper in Klein-Ausger bei Wohlau	59	..	45	1	26	3
2	Major v. Kessel auf Przybor bei Steinau a. O.	19	7	..	—	17	6
3	Gärtner Herrmann daselbst	4	..	4	—	5	—
4	Schullehrer Hielscher in Urschkau bei Raudten	52	..	52	2	5	—
5	Frau Oberlehrer Hromatka in Hochbeltsch bei Herrnstadt	5¾	5¾	..	—	14	4
6	Lehrer Schmidt in Klein-Tschuder bei Wohlau	2¼	2¼	..	—	5	8
7	Kantor Kühn in Groß-Reichen bei Lüben	30	..	30	1	7	6
8	Baron v. Koppy auf Krayn bei Strehlen	14	14	..	1	5	—
9	Herr v. Uechtritz auf Mühlrädlitz bei Parchwitz	13	..	13	—	16	3
10	Stabsarzt Starke in Silberberg	11	..	11	—	13	9
	Summa	210	29	155	8	26	3

Breslau, den 12. Januar 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:
von Schleinitz.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Dezember praet. wegen der im diesseitigen Departement pro 1849 zu etablirenden Privatbeschälstationen (Amtsblatt pro 1848 Nr. 51 Seite 569—572) wird dahin berichtiget, daß der dort sub Nr. III. genannte, dem Bauer Vincenz Mandel gehörige Beschäler „Pluto" nicht — wie es dort heißt in Neu-Weistritz, sondern in Alt-Weistritz, Kreis Habelschwerdt, aufgestellt worden ist.

Breslau, den 13. Januar 1849. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtliche Untergerichte unsres Departements werden hierdurch angewiesen, den § 33 der Verordnung vom 2. d. M. (Gesetzsammlung pag. 11), welcher lautet:

> „Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs," sodann die Aufführung der Partheien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein."

sofort in Ausführung zu bringen. Passende Ingressen sind in dem Magazin von Brehmer und Minuth hierselbst vorräthig.

Breslau, den 19. Januar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Vorschrift des § 33 der Verordnung vom 2. d. M. über die anderweitige Organisation der Gerichte, wonach die Urtheile in der Art auszufertigen sind, daß sie in der Ueberschrift die Worte:

„Im Namen des Königs"

enthalten, ist mit Rücksicht auf § 85 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. von allen Gerichten des Departements sofort zur Ausführung zu bringen.

Den obigen Worten folgt die Eingangsformel, wie sie sub Nr. 45 der Instruktion vom 7. April 1839 — Gesetz-Sammlung 1839 Seite 150 — vorgeschrieben und in Untersuchungs-Sachen gerichtsgebräuchlich ist.

Glogau, den 17. Januar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 31. Januar **1849.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Geistlichen und Schulbehörden unseres Departements machen wir darauf aufmerksam, daß brevi manu Verfügungen, — mögen sie auf den ursprünglichen Vorlagen selbst formulirt, oder besonders umgeschlagen sein, — bei fernerweiten Berichts-Erstattungen stets nebst allen Angaben vollständig zurückgereicht werden müssen. Nur auf solche Weise läßt sich ein geordneter Geschäftsgang erzielen.

Für den Fall der Nicht-Achtung obiger Anordnung würden wir deshalb genöthigt sein, die etwa fehlenden Schriftstücke portopflichtig einzufordern.

Breslau, den 18. Januar 1849. **II.**

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Windischmarchwitz, Kreis Namslau.

Nachdem von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Berücksichtigung der hülfsbedürftigen Verhältnisse der Gemeinde zu Windischmarchwitz, Kreis Namslau, vermöge deren dieselbe nicht im Stande ist, die Kosten zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses daselbst aus eigenen Mitteln aufzubringen, Behufs Unterstützung derselben bei dem Retablissement dieses Gebäudes, eine evangelische Kirchen-Kollekte in hiesiger Provinz bewilligt und von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 28. v. M. und Jahres die Veranstaltung dieser Kirchen-Kollekte angeordnet worden, so werden die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Anordnung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer

Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 18. Januar 1849. II.

Auf den Antrag des Landraths Wohlauer Kreises und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen im Wohlauer Kreise, welche bisher nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Juni 1846 durch den Abdruck in dem Beiblatte des in Wohlau erscheinenden „Schlesischen Kreisboten," dem „Allgemeinen Kreisblatt-Anzeiger," zur Publikation gelangten, künftighin durch den Abdruck in dem zu Guhrau erscheinenden Guhrau-Wohlauer Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Maaßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an und dieses Datum mit eingerechnet gezählt werden.

Breslau, den 24. Januar 1849. I.

Nachdem die durch das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuentworfene Arznei-Taxe für das Jahr 1849 im Druck erschienen ist, und mit dem 1. Februar c. in Kraft tritt, so bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe für den Preis von 10 Sgr. bei unserer Medizinal-Kontrole, so wie durch sämmtliche Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen ist.

Breslau, den 25. Januar 1849. I.

Wir haben den Preis der Blutegel auf 4 Sgr. pro Stück festgesetzt, welches wir hiermit zur Befolgung bekannt machen.

Breslau, den 12. Januar 1849. I.

Anstatt des nach unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. (Amtsblatt Seite 557) zum Wahlkommissarius für die Abgeordnetenwahl für die zweite Kammer im zweiten Wahl-

bezirk ernannten Regierungsrath von Kehler hier haben wir den Landrath Grafen von Königsdorff hier zum Wahlkommissarius ernannt.

Breslau, den 27. Januar 1849. I.

Den Kaufmann Ewald Junghanns sen. in Schweidnitz haben wir heute als Agenten der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Schweidnitz und Umgegend auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 16. Januar 1849. I.

Bekanntmachung.

Dem bisherigen Kammer-Gerichts-Assessor Hertel in Berlin sind die Justitiariats-Geschäfte bei dem hiesigen Königlichen Konsistorium höhern Orts kommissarisch vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 19. Januar 1849.

Der Präsident des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Chronik.

Löbliche Handlung. Der Müllermeister Heilmann zu Döberle, Oelser Kreises, hat aus eigener Bewegung an die Stelle der sehr schadhaften Schulbänke der evangelischen Schule daselbst auf seine Kosten neue anfertigen lassen.

Der vierte ordentliche Lehrer des katholischen Gymnasiums zu Glogau, Dr. Müller, ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Befördert:

Der Probe- und Hülfsaufseher Arlt zum Strafanstalts-Aufseher zu Brieg.

Bestätigt:

Die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmänner Franz Heydler zu Zobten, Wilhelm Lucker zu Militsch, Wilhelm Mathias und Wilhelm Lorenz zu Bernstadt.

Vermächtnisse.

Die am 26. September 1848 zu Breslau verstorbene verehelicht gewesene Dr. Matthäi geborne Müller hat

dem Bürgerhospital zu Oels . . . . . 500 Rthlr.

ausgesetzt.

Die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Hausbesitzer Heinzelmann geborne Rückert hat in ihrem Testament

der dortigen evangelischen Schulkasse ein Legat von . . . 200 Rthlr.

mit der Bestimmung vermacht, daß die Interessen auf das Schulgeld ganz armer Schulkinder verwendet werden sollen.

Der hier verstorbene Ober-Amtmann Karl Friedrich Eisfeld hat Behufs Erbauung eines Hospitals

für die Armen der Dorfschaften Schalkau und Rommenau . 2000 Rthlr.

und.

zur Vertheilung der Zinsen an diese Armen . . . . 1000 Rthlr.

letztwillig ausgesetzt.

Das alphabetische Sach-Register nebst Namens-Verzeichniß

zum Amtsblatt pro 1848

wird eben gedruckt, und ist bei der Amtsblatt-Rendantur (Salzgasse Nr. 1), so wie bei dem Redakteur des Amtsblattes, auf der Regierung im Sekretariats-Zimmer, vom 3. Februar c. ab zu beziehen.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 7. Februar **1849.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die in den öffentlichen Blättern ergangenen Aufforderungen zu Beiträgen für den Bau eines Kriegsdampfschiffes, welches den Namen „der Urwähler" erhalten soll, haben wir die sämmtlichen Kreiskassen unsers Departements angewiesen, dergleichen Beiträge anzunehmen und sie an unsere Hauptkasse zu befördern. Die letztere wird sich daher der Annahme von einzelnen Beiträgen enthalten, zu deren Einzahlung bei den Kreis-Steuer-Kassen wir hierdurch auffordern.

Breslau, den 31. Januar 1849. Pl.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September 1848 eingezahlten Ablösungskapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interimsquittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungskapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ertheilten Interimsquittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rentämtern abzugeben und dafür die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 27. Januar 1849. III.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte Stationen mit Hengsten des Königlichen Landgestüts zu Leubus besetzt werden:

1)	Guhrau,	Kreis	Guhrau	3 Beschäler,
2)	Wanglewe,	„	Militsch	3 „
3)	Corsenz,	„	dito	2 „
4)	Wirschkowitz,	„	dito	2 „
5)	Pawellau,	„	Trebnitz	3 „
6)	Günterwitz,	„	dito	3 „
7)	Weidenbach,	„	Oels	3 „
8)	Rathe,	„	dito	3 „
9)	Namslau,	„	Namslau	3 „
10)	Grunwitz,	„	Wartenberg	2 „
11)	Briegischdorf,	„	Brieg	3 „
12)	Lossen,	„	dito	3 „
13)	Gr. Leubusch,	„	dito	2 „
14)	Conradswaldau	„	dito	2 „
15)	Heydau,	„	Ohlau	2 „
16)	Kontschwitz,	„	dito	3 „
17)	Reichenbach,	„	Reichenbach	3 „
18)	Frankenstein,	„	Frankenstein	3 „
19)	Kunern,	„	Münsterberg	3 „
20)	Waizenrodau,	„	Schweidnitz	3 „
21)	Mörschelwitz,	„	dito	2 „
22)	Neudorf,	„	Nimptsch	3 „
23)	Schwentnig,	„	dito	2 „
24)	Domslau,	„	Breslau	3 „
25)	Kostenbluth,	„	Neumarkt	3 „
26)	Glumbowitz,	„	Wohlau	3 „
27)	Leubus,	„	dito	4 „

Wiederholt bringen wir hierbei in Erinnerung, daß auch bei der diesjährigen Bedeckung die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 zur Anwendung kommen und insbesondere, wenn die Beschälseuche hervortreten sollte, nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden dürfen, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

In denjenigen Kreisen, wo das Brennen der Fohlen auf den Stationsorten gewünscht wird, haben die Herren Landräthe bis Mitte Februar dem Königlichen Landgestüt dies mitzutheilen, damit von Seiten des letzteren die Anberaumung der desfallsigen Termine stattfinden kann.

Breslau, den 30. Januar 1849. I.

Den Kaufmann Karl Ludwig Sonnenberg in Breslau haben wir heute als Spezial-Agenten der Stettiner National-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 26. Januar 1849. I.

Den Seifensiedermeister und Stadtverordnetenvorsteher Ernst Wende in Winzig haben wir heute als Agenten der Leipziger Brandversicherungsbank für Winzig und Umgegend auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 26. Januar 1849. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

Publikandum.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 10. Januar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Den Untergerichten in unserm Departement wird bekannt gemacht, daß die Erbschafts-Stempel-Tantieme für das II. Tertial 1847 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hieselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 23. Januar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Chronik.

Konzessionirung. Dem katholischen Schulamts-Kandidaten Sprachlehrer Franz Schubert in Glatz wurde die nachgesuchte Konzession zur Errichtung einer Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben und Mädchen gebildeter Stände in Glatz ertheilt.

In das erledigte evangelische Pfarramt zu Alt-Reichenau, Kreis Landeshut, ist der bisherige Predigtamts-Kandidat Ferdinand Otto Scholz berufen, und

dem zeitherigen Pfarradministrator Reichel in Weigelsdorf die katholische Kuratie Silberberg verliehen worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 14. Februar **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3098. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1848, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Kasseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode; desgleichen

Nr. 3099. Vom 7. Dezember 1848, wegen Auflösung der durch die Ordre vom 27. Oktober 1820 zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806 bis 1807 und 1812 bis 1815 in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediat-Kommission; ferner

Nr. 3100. Die Berichtigung vom 30. dess. M. und J., betreffend den im 40. Stück unter Nr. 3030 der Gesetz-Sammlung pro 1848 abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugs-Geldes in Stettin vom 25. August dess. J.; und zuletzt

Nr. 3101. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Consistorial-Rath Michaelis ist am 3. d. M. durch den Tod aus unserer Mitte geschieden. Obschon seit dem 1. Oktober v. J. in den Ruhestand getreten, nahm

er doch Theil an den Geschäften des Königlichen Consistorii bis Ende v. J. und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii und der unterzeichneten Behörde aber ohne Unterbrechung bis zu seinem Ableben. Im Besitze reicher, in schwierigen Lebens- und Amtsverhältnissen gewonnenen Erfahrungen, mit der genauesten Kenntniß aller Zustände des Kirchen- und Schulwesens ausgerüstet und immer bereit zur eifrigsten Thätigkeit, wenn es darauf ankam, Besseres und Vorzüglicheres zu schaffen, hat er die nützlichsten Dienste geleistet und beklagen wir darum den ebenso fühlbaren als schmerzlichen Verlust eines treuen Mitarbeiters.

Breslau, den 8. Februar 1849. Pl.

Die diesjährige Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. betreffend.

Aus Anlaß eines Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii vom 29. v. M. machen wir bekannt, daß in dem von dem Kalender-Verleger D. Heinemann zu Berlin herausgegebenen Kalender für Juden auf 1848/49 die diesjährige Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. mit der Benennung: Meßwoche, unrichtig, statt auf den 26. Februar c., auf den 5. März c. fallend, angegeben worden ist.

Breslau, den 3. Februar 1849. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 14. Dezember praet. und 8. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereich unsers Verwaltungsbezirks pro 1849 noch folgende Privat-Beschälstationen errichtet worden sind:

I. Im Kreise Strehlen:

1) zu Riegersdorf bei dem Bauer Weinert, ein lichtbrauner Beschäler mit Stern und Schnippe, an den Hinterfüßen weiß gestiefelt, Landrace, 4½ Jahr alt und 5 Fuß 3 Zoll groß;

2) zu Bärzdorf bei dem Bauer Karl Scholz, dessen Dunkelfuchs mit Bläße, am linken Vorderfuß weiß gestiefelt, schlesische Race, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) zu Friedersdorf bei dem Bauer Christian Kaßner, ein Beschäler von böhmischer Race, schwarzbraun mit Stern und Schnippe, an den Hinterfüßen weiß gefesselt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

II. Im Kreise Brieg:

zu Lossen bei dem Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirten von Reuß, dessen Trakehner Vollbluthengst „Neptun," dunkelbraun mit Flocke, an beiden Vorderfüßen bis an die Fesselgelenke und am innern Ballen des linken Hinterfußes weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

III. Im Kreiſe Münſterberg:

zu Leipe bei dem Bauergutsbeſitzer Auguſt Sänger, ein Beſchäler von Königlicher Landgeſtütsrace, rothbraun mit linker weißer Vorderkrone, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

IV. Im Kreiſe Poln.-Wartenberg:

1) zu Trembatſchau bei dem Inſpektor Berger, deſſen Vollbluthengſt „Catilina" vom Miklo-Fel aus der Lavinia, Fuchs mit kleinem Stern und linkem weißen Hinterfuß, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

2) ebendaſelbſt der demſelben Eigenthümer gehörige Halbbluthengſt „Joung-Sevilliam," dunkelbraun mit Stern, Schnippe und linkem weißen Hinterfuß, 10 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

V. Im Kreiſe Breslau:

1) zu Meleſchwitz bei dem Bauer Polka, ein Beſchäler veredelten Schlages, braun mit Stern, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;

2) ebendaſelbſt bei dem Grundbeſitzer Karraſch, deſſen Hengſt, Fuchs mit Bläſſe und weißen Hinterfüßen bis an die Kniee, ſowie weißen Vorderfüßen, einer bis an das Knie, der andere niedriger, von Königlicher Landgeſtütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

3) zu Woiſchwitz bei dem Häusler Strasnitzky, deſſen Hengſt „Percivall," lichtbraun mit Spitzſtern und Schnäuzel, von böhmiſcher Race, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

4) zu Malkwitz bei dem Bauer Dorraſt, deſſen Hengſt „Taurus," von Königlicher Landgeſtütsrace, metallbraun, ohne Abzeichen, 5½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

5) zu Sambowitz bei dem Gerichtsmann Raabe, ein Dunkelfuchs mit breiter Bläſſe und am rechten Hinterfuß weiß gefeſſelt, von veredelter Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau, den 8. Februar 1849. I.

Bekanntmachung.

In Folge der häufig vorgekommenen irrthümlichen Auffassung des Sistirungs-Gesetzes vom 9. Oktober v. J. finden wir uns veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe hinsichts der Gemeinheitstheilungen keine Sistirung im Allgemeinen, sondern nur ausnahmsweise anordnet in den Fällen, in welchen Streit obwaltet aus der Anwendung der §§ 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche bestimmen, daß einseitige Dienstbarkeitsberechtigte, wenn sie auf Auseinandersetzung antragen, sich nach der Wahl des Belasteten, nach dem Vortheile, der diesem aus der Aufhebung des Dienstbarkeitsrechts erwächst oder nach dem Nutzungsertrage des letzteren in Land, Rente oder Kapital abfinden lassen müssen.

Demgemäß wird in allen Gemeinheitstheilungs-Sachen, in denen kein Streit über die Anwendung der gedachten §§ obwaltet, mit der Regulirung weiter vorgegangen.

Breslau, den 25. Januar 1849.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Angriff und die Fortführung mehrerer hiesiger Bauten, sowie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beschäftigung der hiesigen brotlosen Arbeiter gewöhnlich unternommen werden, pflegen viele Arbeiter von außerhalb hierher zu ziehen, und es sollen auch bereits viele Arbeitssuchende auf dem Wege nach Berlin sein. Da indessen für alle diese Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter hier mehr als ausreichend vorhanden ist und nur den einheimischen ortsangehörigen Arbeitern Beschäftigung gewährt wird, so hat das Polizei-Präsidium im Einverständniß mit der städtischen Behörde die Bestimmung getroffen, daß keinem von auswärts eintreffenden arbeitssuchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt hierselbst gestattet werden soll.

Zur Zeit sind auch alle Gewerbe am hiesigen Orte mit Gehülfen in ausreichender Zahl besetzt. Es kann daher den wandernden Gesellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hiesige Stadt ohne ganz bestimmte, bereits zugesicherte Aussicht auf Beschäftigung nicht zu besuchen, indem die nöthigen Anordnungen getroffen sind, um die bestehenden Vorschriften gegen die sich geschäftslos hier aufhaltenden fremden Gewerbegehülfen streng in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
v. Hinkeldey.

Bekanntmachung.

Da bei den evangelischen Schullehrer-Seminarien in Löwen und Steinau a. O., welches letztere zu Ostern d. J. eröffnet wird, die Besetzung der Haushälterstellen, mit welchen außer der freien Wohnung ein jährliches Gehalt von 60 Rthlr., so wie eine kleine Nebeneinnahme von monatlich 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf an Bettgelde von den Seminaristen verbunden, beschlossen worden ist, so werden qualifizirte mit dem Civil-Versorgungs-Schein versehene Invaliden, welche des Schreibens und Lesens kundig, so wie einige Kenntnisse vom Gartenbau haben, hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste und unter Angabe, ob sie verheirathet sind und Kinder haben, so wie in welchem Alter sich letztere befinden, bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium schriftlich zu melden.

Breslau, den 31. Januar 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der Ober- und Geheime Regierungsrath Elwanger zum Direktor der Königlichen General-Kommission für Schlesien;

der Regierungsrath Stähler, bisher bei der Königlichen General-Kommission zu Berlin, zum Mitgliede des Kollegiums der hiesigen Königlichen General-Kommission;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Petrich zu Jauer zum Spezial-Kommissarius für den Jauerschen Kreis.

Zu Kreis-Verordneten im Militscher Kreise:

Der Erbscholtiseibesitzer Bernecker zu Groß-Perichnitz;

der Erbscholtiseibesitzer Majunke zu Ladziza;

der Erb- und Gerichtsscholz Kotschote zu Przittkowitz;

der Landesälteste von Sihler auf Mislawitz;

der Rittergutsbesitzer Stempel zu Groß-Tworsimirke;

der Rittergutsbesitzer Fischer zu Zwornegoschütz.

Versetzt wurde:

Der Regierungsrath Schellwitz in das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten als Geheimer Regierungs- und vortragender Rath.

Pensionirt wurde auf Ansuchen:

Der Präsident und General-Kommissarius der Königlichen General-Kommission für Schlesien von Rothkirch.

Ausgeschieden sind:

Der Oekonomie-Kommissarius Gerstmann zu Striegau wegen seines Eintritts in das hiesige Magistrats-Kollegium;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schwenzner wegen Uebernahme des Landraths-Amtes zu Münsterberg;

der Oekonomie-Kommissarius Kosche zu Hirtendorf auf sein Gesuch.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Januar 1849.

I. Befördert:

1) Der Rechts-Candidat v. Mauschwitz zum Auskultator;

2) der Bureau-Vorsteher Soyka zu Landeshut zum Exekutions-Inspektor bei dem Stadt-Gericht zu Breslau;

3) der Registratur-Assistent Thomas bei dem Inquisitoriat zu Breslau zum Kriminal-Aktuarius;

4) der Protokollführer Auskultator Zahn zum Registratur-Diätarius bei dem Inquisitoriat zu Breslau;

5) der Lohnschreiber gewesene Unteroffizier Müller zum Ober-Landes-Gerichts-Kanzellei-Diätarius;

6) der Hautboist Luserke zum Ober-Landes-Gerichts-Hülfsboten.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius v. Wenkstern an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Hülfsbote Martin an die Gerichts-Kommission zu Kanth.

Verzeichniß

der nachträglich bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Reichenbach.			
Gemeinde Mellendorf und Schlaupitz, nebst Kolonie Jänschwitz	Koselitz	Kretschmer	Schlaupitz
Groß- und Klein-Güttmannsdorf	Brückner	Gutsbesitzer	Güttmannsdorf.
Kreis Ohlau.			
Brosewitz, Graduschwitz	Dierschke	Schullehrer	Brosewitz.
Lorzendorf, Chursangwitz	Nierlich	Schullehrer	Lorzendorf.
Kreis Hirschberg.			
Janowitz	Schwarzer	Häusler	Janowitz.
Kreis Wohlau.			
Dorf Leubus, Prauckau	Haanel	Domainen-Amts-Aktuarius	Leubus.
Rathau	Bauschke	Gerichtsscholz	Rathau.
Heinzendorf	Böhm	Schullehrer	Heinzendorf.
Siegda, Laserwitz, Pawelschöwe	Gensel	desgl.	Siegda.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Januar 1849.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Nickisch-Rosenegk zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Reich und Sprink zu Referendarien.

Versetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Thurner an das Ober-Landes-Gericht in Breslau.

Aus dem Königlichen Justizdienste entlassen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Bischof.

Chronik.

Bestätigt:

Der zum Pastor in Jakobskirch, Kreis Glogau, beförderte bisherige Pastor in Weißholz Heinrich Röthig;

der Predigtamts-Kandidat Ernst Wilhelm Rudolph Hermann Krebs als Diakonus zu Haynau;

die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Stadträthe Friedrich Gotthilf Neumann und Karl Friedrich August Krause hierselbst;

der auf sechs gewählte unbesoldete Rathsherr August Bach zu Glatz;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Wilhelm Güttler zu Reichenstein;

der auf sechs Jahre wieder gewählte unbesoldete Rathmann Golz zu Steinau.

Beförderung:

Der bisherige Korrektionshaus-Aufseher Böhm ist als Kreisbote in Münsterberg angestellt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Beilage

zu № 6 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nachweisung

der

Entfernungen zwischen den Stations-Orten

auf

den verschiedenen Dampfboot-Coursen

im

Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Straßburg-Mainz.
2. Mainz-Coblenz.
3. Coblenz-Cöln.
4. Cöln-Emmerich.
5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).
6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen.)
7. Coblenz-Trier.
8. Hannöversch Münden-Bremen.
9. Magdeburg-Hamburg.
10. Frankfurt a. O.-Stettin.
11. Stettin-Swinemünde.
12. Stettin-Stepenitz.
13. Stettin-Cammin.
14. Stettin-Anclam.
15. Danzig-Neufahrwasser.
16. Danzig-Königsberg.
17. Elbing-Königsberg.
18. Elbing-Kahlberg.
19. Königsberg-Memel.

---

1. Straßburg-Mainz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
(Straßburg)	—	—
(Freistadt)	2 1/2	2 1/2
(Iffelsheim)	3 1/4	5 3/4
(Lauterburg)	3	8 3/4
(Neuburg)	3/4	9 1/2
(Darlanden)	3/4	10 1/4
(Knielingen)	1 1/4	11 1/2
(Germersheim)	5 1/2	17
(Philipsburg)	1 3/4	18 3/4
(Speyer)	2 1/4	21
(Mannheim)	3 1/2	24 1/2
(Worms)	4 1/4	28 3/4
(Rheindürkheim)	1	29 3/4
(Gernsheim)	1 1/2	31 1/4
(Oppenheim)	3 3/4	35
(Mainz)	1 1/4	36 1/4

2. Mainz-Coblenz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
(Mainz)	—	—
(Bieberich)	1/2	1/2
(Walluf)	3/4	1 1/4
(Eltville)	1/2	1 3/4
(Oestrich) u. (Freiweinhain)	1	2 3/4
(Geisenheim)	3/4	3 1/2
(Rüdesheim)	1/4	3 3/4
(Bingen)	1/4	4
Niederheimbach und (Lorch)	1 1/2	5 1/2
Bacharach	1/2	6
(Caub)	1/2	6 1/2
Oberwesel	1/2	7
(St. Goarshausen) und St. Goar	3/4	7 3/4
(Camp)	1 1/2	9 1/4
Boppard	1/4	9 1/2
Niederspey u. (Braubach)	1 1/4	10 3/4
(Oberlahnstein)	1/2	11 1/4
Capellen	1/4	11 1/2
Coblenz	3/4	12 1/4

3. Coblenz-Cöln.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Coblenz	—	—
Engers	1 1/4	1 1/4
Neuwied	1	2 1/4
Andernach	3/4	3
Brohl	1	4
Breisig u. Höningen	1/2	4 1/2
[illegible]	3/4	[illegible]
Remagen	1/2	5 3/4
Unkel	1/4	6
Rolandseck	3/4	6 3/4
Königswinter	1/4	7
Plittersdorf	1/4	7 1/2
Bonn	1	8 1/2
Widdig	1 1/4	9 3/4
Weßlingen	3/4	10 1/2
Porz	1 1/4	11 3/4
Cöln	1 1/4	13

Digitized by Google

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Cöln	—	—
Mühlheim	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Hittorf	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Worringen	$\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
Zons	$1\frac{1}{4}$	4
Urdenbach u. Bennrath	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Grünlinghausen	$1\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$
Düsseldorf	$1\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$
Kaiserswerth	$1\frac{1}{2}$	9
Uerdingen	1	10
Werthauser Fähre Duisburg	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$
Ruhrort	$\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$
Orsoy	$1\frac{1}{2}$	$13\frac{3}{4}$
Wesel	3	$16\frac{3}{4}$
Xanten	$1\frac{1}{4}$	18
Rees	$1\frac{3}{4}$	$19\frac{3}{4}$
Grieth	1	$20\frac{3}{4}$
Emmerich	1	$21\frac{3}{4}$

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Emmerich	—	—
(Lobith)	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
(Pannerden)	1	$2\frac{1}{2}$
(Huißen)	1	$3\frac{1}{2}$
(Arnheim)	$\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$
(Heteren)	$1\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$
(Wageningen)	1	$6\frac{3}{4}$
(Rehnen)	1	$7\frac{3}{4}$
(Ek en Wiel) und (Amerongen)	$1\frac{1}{4}$	9
(Wyk by Duurstede)	$1\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$
(Beusichem)	$\frac{1}{2}$	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) u. (Vreeswyk)	$1\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
(Tienhoven) und (Ameide)	$1\frac{1}{2}$	15
(Schonhoven) und (Nieuwport)	1	16
(Leckerkerk)	2	18
(Krimpen)	$\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$
(Rotterdam)	$1\frac{1}{2}$	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Emmerich	—	—
(Nymegen)	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
(Druiten)	2	$6\frac{1}{2}$
(Thiel)	$1\frac{1}{2}$	8
(Dreumel)	$\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
(Varik)	$\frac{1}{2}$	9
(Rossum)	$\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$
(Bommel)	1	$10\frac{1}{2}$
(Brackel)	$1\frac{1}{2}$	12
(Goreum)	$1\frac{1}{4}$	$13\frac{1}{4}$
(Hardinrveld)	1	$14\frac{1}{4}$
(Dordrecht)	2	$16\frac{1}{4}$
(Krimpen)	$1\frac{1}{2}$	$17\frac{3}{4}$
(Rotterdam)	$1\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{4}$

Digitized by Google

7. Coblenz-Trier.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Coblenz	—	—
Lay	1	1
Winningen	½	1½
Niederfell oder Gondorf	¾	2¼
Alken	¾	3
Brodenbach	¼	3¼
Hatzenport	¼	3½
Moselkern	¾	4¼
Carden	¾	5
Treis	¼	5¼
Clotten	1	6¼
Cochem	½	6¾
Beilstein	1¼	8
Mesenich	¾	8¾
Ediger	¾	9½
Alf oder Bullay	1¼	10¾
Zell	¾	11½
Pünderich	¾	12¼
Reil	½	12¾
Enkirch	¾	13½
Trarbach od. Traben	½	14
Croef	¾	14¾
Uerzig	1	15¾
Zeltingen	½	16¼
Bernkastel	¾	17
Lieser	½	17½
Kesten	¾	18¼
Piesport	¼	18½
Neumagen	1½	20
Trittenheim	½	20½
Leiwen	¼	20¾
Mehring	1¾	22½
Schweich	¾	23¼
Trier	2	25¼

8. Han. Münden-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
(Münden)	—	—
(Beckerhagen)	1⅝	1⅝
(Bodenfelde)	2⅞	4½
(Carlshafen)	1⅝	6⅛
Beverungen	1	7⅛
Hörter	2⅛	9¼
(Holzminden)	1⅝	10⅞
(Polle)	1¾	12⅝
(Bodenwerder)	2⅜	15
(Grohnde)	1½	16½
(Ohsen)	⅝	17⅛
(Hammeln)	1¼	18⅜
(Oldendorf)	1½	19⅞
(Rinteln)	2¼	22⅛
(Erder)	1¾	23⅞
Blotho	¾	24⅝
Rehme	¾	25⅜
Minden	1¾	27⅛
Petershagen	1⅝	28¾
Schlüsselburg	3	31¾
(Stolzenau)	¾	32½
(Nienburg)	3⅜	35⅞
(Hoya)	4⅜	40¼
(Hutbergen)	3⅛	43⅜
(Dreye)	4⅝	48
(Bremen)	1⅝	49⅝

9. Magdeburg-Hamburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Magdeburg	—	—
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1½	15½
Werben	1½	17
Wittenberge	4½	21½
(Schnackenburg)	3	24½
Lenzen	2	26½
(Dömitz)	3	29½
(Hitzacker)	3	32½
(Bleckede)	4	36½
(Boitzenburg)	2	38½
(Lauenburg)	1½	40
(Hamburg)	8	48

Digitized by Google

10. Frankfurt a. O.-Stettin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Frankfurt a. O.	—	—
Lebus	1 1/2	1 1/2
Göritz	1 3/4	3 1/4
Cüstrin	1 3/4	5
Kienitz	2 1/4	7 1/4
Zellin	1 1/4	8 1/2
Güstebiese	5/8	9 1/8
Zäckericker Fähre	3/4	9 7/8
Glietzener Fähre	1 1/2	11 3/8
Bellinchen	1 5/8	13
Kriewen	1 3/4	14 3/4
Schwedt	1 1/4	16
Fiddichow	1 1/2	17 1/2
Garz	1 1/2	19
Stettin	4	23

11. Stettin-Swinemünde.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Stettin	—	—
Swinemünde	10	10

12. Stettin-Stepenitz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Stettin	—	—
Stepenitz	3 3/4	3 3/4

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Stettin	—	—
Wollin	$7\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Cammin	$2\frac{3}{4}$	10

14. Stettin-Anclam.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Stettin	—	—
Ueckermünde	9	9
Uſedom	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Anclam	$2\frac{3}{4}$	14

15. Danzig-Neufahrwaſſer.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Danzig	—	—
Neufahrwaſſer	1	1

16. Danzig-Königsberg (über See).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Danzig	—	—
Pillau	$12\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$
Königsberg	$6\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{2}$

17. Elbing-Königsberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Elbing	—	—
Frauenburg	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$
Pillau	5	$9\frac{3}{4}$
Königsberg	6	$15\frac{3}{4}$

18. Elbing-Kahlberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Elbing	—	—
Kahlberg	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$

19. Königsberg-Memel
(über Schaaksvitte am Haff).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Königsberg	—	—
Memel.....	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$

Berichtigung

der

Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweisung enthält Seite 4 folgende Angaben:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Guben	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz.....	$2\frac{3}{4}$	20
Sommerfeld	$\frac{3}{4}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. s. w.		

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Guben	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz.....	2	$19\frac{1}{4}$
Sommerfeld	$1\frac{1}{2}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau.....	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. s. w.		

Berlin, im Dezember 1848.

Vorstehende Nachweisung wird in Verfolg der Mittheilung vom 16. September v. J. zum Amtsblatt pro 1848 Stück 38 Seite 418 auf höhere Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Januar 1849.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 21. Februar 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3102. Die Verordnung vom 9. d. M., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung; und

Nr. 3103. Desgleichen von demselben Tage, über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Das 7te Stück:

Nr. 3104. Den Allerhöchsten Erlaß, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend; vom 26. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Pfarr- und Schulgebäude zu Herrnmotschelnitz, Wohlauer Kreises.

Die Gemeinde Herrnmotschelnitz, Wohlauer Kreises, durch eine im Juli v. J. plötzlich daselbst ausgebrochene Feuersbrunst in Schrecken versetzt, hat dabei das Unglück gehabt, nach kurzer Zeit außer zehn Stellenbesitzungen auch ihre sämmtliche evangelische Pfarr-, Schul- und Küster-Gebäude in Asche gelegt zu sehen. Die Kosten zum Wiederaufbau der letzteren sind ausschließlich der von der Gemeinde in natura zu leistenden Spann- und Handdienste anschlagsmäßig auf überhaupt 7,586 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf. berechnet, und wiewohl bei Deckung derselben eine aus dem Vermögen der Kirche zu entnehmende Summe von 1,600 Rthlr. und eine Brandbonifikation von 2,567 Rthlr. 10 Sgr. zu Gute kommen, so bleiben gleichwohl noch 3,419 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. aufzubringen, welche mit ⅔ Theil dem Patron und ⅓ der Gemeinde zufallen.

Wird nun auch von dem Patron der auf ihn fallende Beitrag geleistet werden, so übersteigt andrerseits es doch die Kräfte der an sich armen und bei den Nothzuständen der letztverganzenen Jahre sehr zurückgekommenen Gemeinde Herrnmotschelnitz, den auf sie kommenden Baarkosten-Beitrag von 1,139 Rthlr. 23 Sgr. aus eigenen Mitteln aufzubringen, zumal dieselbe durch die zum Bau zu leistenden Spann- und Handdienste schon übermäßig in Anspruch genommen werden wird. Bei diesen Verhältnissen hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Behufs der Unterstützung derselben bei Ausführung des dringend nöthigen Wiederaufbaues der gedachten Gebäude, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien, zu bewilligen sich bewogen gefunden.

Es werden dem zu Folge die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die bei solcher einkommenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 91) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 31. Januar 1849. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die neue Justiz-Organisation betreffend.

Nachdem von Seiten des Königlichen Justiz-Ministeriums mittelst Verfügung vom 10. d. M. wiederholt bestimmt worden ist, daß die neue Einrichtung der Gerichte, wie sie die Verordnung vom 2. Januar d. J. vorschreibt, im Wesentlichen zum 1. April c. in Ausführung kommen müsse, so werden sämmtliche Gerichte und Gerichts-Personen unseres Bezirks aufgefordert, aufs schleunigste die ihnen in Beziehung auf die neue Organisation geschehenen Aufträge zu vollziehen, und die ihnen abverlangten Berichte, Auskünfte und Erklärungen einzureichen.

Breslau, den 12. Februar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 durch die Verordnung vom 18. Dezember pr. hat in Gemäßheit des § 18 der Einleitung zum allgemeinen Landrecht zur Folge, daß die wieder in Gesetzeskraft getretenen milderen Grundsätze und Strafbestimmungen des letzteren auch denjenigen Verbrechern zu Statten kommen, an denen die härteren Strafen der Circular-Verordnung noch nicht vollzogen sind. Milder ist das allgemeine Landrecht insofern, als nach ihm:

1) die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls mit sechs Monaten beginnt,

2) die Einsperrung bis zur Begnadigung beim ferneren gewaltsamen Diebstahle und beim Raube und Straßenraube nicht stattfindet,

3) Raub und Straßenraub nur dann vorhanden sind, wenn die Gewalt der Entwendung vorausgegangen ist, und

4) Entweichungen aus dem Gefängnisse ohne Verübung von Gewalt nicht kriminalrechtlich strafbar sind, insofern nicht die Befreiung anderer Gefangenen damit verbunden ist.

Nach dem Reskripte vom 3. Oktober 1791 N. C. C. Tom. 9 Seite 219, Rabe Bd. 2 S. 190 ist eine Freiheitsstrafe im Sinne des § 18 der Einleitung zum allgemeinen Landrecht für vollzogen zu erachten, sobald sie angetreten ist. Die Untergerichte unseres Departements werden daher hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß alle durch rechtskräftiges Erkenntniß beendete Untersuchungen, in denen lediglich auf Grund einer der aufgehobenen härteren Bestimmungen der Circular-Verordnung eine Verurtheilung erfolgt ist und der Verurtheilte die Freiheitsstrafe noch gar nicht, oder doch erst seit eingetretener Gesetzeskraft der Verordnung vom 18. Dezember pr. in einer Strafanstalt, auf einer Festung oder im Gefängniß angetreten hat, anderweit zum Spruch in erster Instanz vorgelegt werden müssen, um mit Vorbehalt des Rechtsmittels für den Angeschuldigten über Aufhebung oder Mindetung der Strafe durch Erkenntniß zu befinden. Bei den noch in zweiter Instanz schwebenden Sachen wird der zweite Richter das Erforderliche berücksichtigen.

Bei denjenigen Verurtheilten, welche die Freiheitsstrafe bereits vor Eintritt der Gesetzeskraft der Verordnung vom 18. Dezember 1818 angetreten haben, ist aus den seitdem wieder in Anwendung kommenden milderen Grundsätzen und Bestimmungen des allgemeinen Landrechts jedenfalls ein Begnadigungsmoment zu entnehmen, und es werden daher etwanige Begnadigungsgesuche bei uns Unterstützung finden. Insbesondere werden wir bei den auf Grund der Circular-Verordnung zur Einsperrung bis zur Begnadigung Verurtheilten deren Entlassung mit Ablauf der als Minimum festgesetzten Strafzeit beantragen und uns für respective theilweise Begnadigung derjenigen Strafgefangenen verwenden, welche wegen, durch Gewalt nach der Entwendung verübten Raubes, wegen ersten gewaltsamen Diebstahls ohne besonders erschwerende Umstände und wegen Entweichung aus dem Gefängnisse Strafen verbüßen.

Ueber die Ausführung der lediglich auf Grund der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 erkannten und nicht zugleich durch § 1160 Tit. 20 Thl. II. des Landrechts gerechtfertigten Detentionen zu befinden, bleibt den vollstreckenden Behörden überlassen.

Sämmtliche Kriminal-Untersuchungen führende Gerichte unseres Departements haben hiernach binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und welche Untersuchungen bei ihnen anhängig sind, in denen nach Vorstehendem anderweit zu erkennen ist, und welche Strafgefangenen etwa zu einer Begnadigung zu empfehlen sind.

Breslau, den 15. Februar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Auf Antrag der Direktion der Königlichen Straf-Anstalt zu Jauer, bei welcher fortwährend Anmeldungen von weiblichen Sträflingen eingehen, wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hiermit in Erinnerung gebracht, daß die gedachte Straf-Anstalt schon seit dem Jahre 1844 ausschließlich zur Aufnahme männlicher Sträflinge bestimmt ist.

Breslau, den 13. Februar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Kandidaten der Theologie, als:

Karl Julius Etzler aus Schweidnitz, 27 Jahr alt;
Julius Arthur Karl König aus Oels, 26 Jahr alt;
Gustav Adolph Nürmberger aus Kaiserswaldau, 23½ Jahr alt;
Dr. philos. Eduard Schmidt aus Tieshartmannsdorf, 26 Jahr alt;
Emil Otto Hugo Steiner aus Hundsfeld, 31 Jahr alt; und
Herrmann Maximilian Hellmuth Wittig aus Stiebitz bei Bautzen, 24 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so hat der Kandidat des Predigtamtes:

Friedrich Wilhelm Köhler aus Parchwitz, 28 Jahr alt,

auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erlangt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Februar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau ist auf

den 15. März d. J.

anberaumt worden, so jedoch, daß die zu prüfenden Kandidaten schon vorher die Klausurarbeiten anzufertigen haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Kandidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 13. März, mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres akademischen Triennii event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Attest über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schul-Anstalts-Direktor Herrn Fürbringer in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 5. Februar 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Den Feldmesser Lehmann in Schweidnitz haben wir heute als Hülfsagenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 10. Februar 1849. I.

Getreide-, Fourage- und
von den Städten des Regie
pro Monat

Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																					
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer			
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	1	26	3	1	15	7	1	5	—	1	1	3	—	25	7	—	22	6	—	18	4	—	14	6
2	Brieg	1	24	—	1	18	9	1	5	3	1	1	—	—	23	9	—	20	3	—	16	—	—	13	—
3	Frankenstein	1	27	6	1	18	9	1	6	—	1	2	—	—	23	6	—	20	6	—	17	—	—	15	3
4	Glatz	2	—	3	1	21	—	1	6	—	1	2	—	—	25	9	—	22	3	—	16	9	—	13	9
5	Guhrau	1	28	6	1	21	2	1	1	6	1	—	—	—	25	—	—	22	8	—	16	8	—	15	6
6	Habelschwerdt	1	28	4	1	21	4	1	3	7	—	29	—	—	20	3	—	20	—	—	15	3	—	13	1
7	Herrnstadt	2	—	—	1	27	—	1	2	—	—	29	—	1	—	—	—	27	—	—	18	—	—	15	—
8	Münsterberg	1	24	1	1	18	9	1	4	3	1	2	—	—	24	—	—	21	3	—	16	6	—	14	9
9	Namslau	1	21	9	1	18	8	—	29	3	—	27	2	—	22	6	—	20	6	—	16	6	—	14	3
10	Neumarkt	1	28	—	1	20	—	1	3	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	17	—	—	14	—
11	Nimptsch	1	27	—	1	18	—	1	4	6	1	—	—	—	24	—	—	19	—	—	18	—	—	14	—
12	Ohlau	1	20	3	1	18	—	1	2	7	1	1	3	—	22	—	—	21	—	—	16	—	—	14	6
13	Oels	1	19	6	1	10	9	—	29	10	—	27	6	—	24	10	—	22	4	—	16	9	—	14	10
14	Prausnitz	1	29	6	1	27	6	1	2	4	1	—	5	—	25	9	—	23	7	—	16	7	—	15	7
15	Reichenbach	1	25	—	1	15	—	1	5	5	1	1	5	—	24	5	—	20	5	—	17	7	—	15	7
16	Reichenstein	1	25	2	1	12	10	1	5	7	1	2	2	—	25	2	—	20	—	—	16	10	—	13	7
17	Schweidnitz	2	—	—	1	17	6	1	4	6	—	29	3	—	24	9	—	18	6	—	17	6	—	15	—
18	Steinau	1	27	6	1	26	—	1	2	—	1	—	—	—	27	—	—	25	—	—	18	—	—	16	—
19	Strehlen	1	25	6	1	14	8	1	3	4	1	—	—	—	22	6	—	19	6	—	16	—	—	14	—
20	Striegau	1	25	—	1	20	6	1	3	3	—	29	3	—	24	6	—	20	6	—	17	9	—	15	9
21	Trachenberg	1	25	—	1	22	—	1	—	3	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	15	9	—	13	4
22	Wohlau	1	26	—	1	24	—	1	1	6	1	—	6	—	25	6	—	23	—	—	17	—	—	15	—
23	Winzig	1	26	—	1	23	6	1	1	6	—	29	6	—	26	—	—	23	—	—	16	—	—	14	—
	Im Durchschnitt	1	26	1	1	19	7	1	3	2	1	—	1	—	24	7	—	21	6	—	16	10	—	14	6

Mittel-Marktpreis. 1 Rtl. 22 Sg. 10 Pf. 1 Rtl. 1 Sg. 7 Pf. — Rtl. 23 Sg. — Pf. — Rtl. 15 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 9. Februar 1849.

Königliche Regierung.

Viktualien-Marktpreis-Tabelle

rungs-Departements Breslau

Januar 1849.

Der Centner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel																		Das Quart						Das Pfund								
						Erbsen.			Gersten-Graupe.			Gersten-Grütze.			Hirse-Grütze.			Kartoffeln.			Bier.			Branntwein.			Butter.			Rind-			Schöps-Fleisch.			Schwein-		
Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.		Sg.	Pf.		Sg.	Pf.		Sg.	Pf.		Sg.	Pf.		Sg.	Pf.	
—	20	—	4	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—		1	—		5	—		12	—		4	—		4	—		4	—	
—	16	—	3	13	9	1	10	—	4	4	—	4	24	—	2	20	—	13	4		—	10		3	4		9	9		3	—		3	—		3	6	
—	14	—	3	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—		—	8		3	—		10	—		3	—		3	—		4	—	
—	18	—	3	10	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—		—	10		3	—		12	6		3	—		3	—		4	—	
—	15	—	3	10	—	1	10	—	2	—	—	2	12	6	2	25	—	10	6		—	7		2	6		11	6		2	6		2	5		3	5	
—	16	6	4	8	—	1	5	—	2	5	—	2	5	—	3	10	—	15	—		1	4		4	—		9	6		2	4		2	—		3	—	
—	17	—	4	—	—	2	—	—	2	20	—	2	20	—	3	6	—	12	—		1	—		5	6		9	—		3	—		2	6		3	—	
—	13	—	3	4	—	1	5	—	4	8	—	1	10	8	3	6	—	15	—		—	7		3	—		9	—		2	3		1	10		3	—	
—	10	6	2	19	2	1	14	2	1	18	—	2	—	—	2	20	—	8	—		—	8		2	6		10	—		2	6		2	—		3	6	
—	25	—	3	25	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—		—	8		5	—		15	—		3	—		3	—		3	6	
—	19	—	4	15	—	2	5	—	6	—	—	2	10	—	6	10	—	16	—		1	3		2	6		11	—		2	6		2	6		3	6	
—	—	—	—	—	—	1	22	6	5	20	—	2	18	—	2	18	—	12	3		—	8		2	9		10	6		2	3		2	3		3	3	
—	11	10	3	8	1	1	14	—	—	—	—	5	10	—	3	6	—	8	—		—	9		5	—		9	7		2	6		2	6		3	6	
—	16	9	3	15	—	1	10	—	1	16	—	1	20	—	4	—	—	7	—		—	6		3	6		8	—		2	6		2	6		3	6	
—	19	—	4	15	—	1	6	—	2	10	—	1	10	—	3	12	—	12	—		—	7		4	—		10	—		2	6		2	6		3	6	
—	16	—	3	5	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—		—	8		3	6		11	—		2	6		2	6		3	6	
—	19	6	4	20	—	1	18	—	6	12	—	2	4	—	4	8	—	16	—		—	10		5	—		10	—		3	—		3	—		4	—	
—	18	—	3	—	—	1	7	6	3	5	—	2	20	—	2	20	—	12	—		—	8		3	—		10	—		2	6		2	6		3	—	
—	—	—	—	—	—	1	4	—	2	28	—	1	2	—	3	18	—	8	6		—	8		5	—		9	—		2	6		2	6		3	6	
—	30	—	4	15	—	1	5	—	4	—	—	7	—	—	3	20	—	16	—		1	—		5	—		7	6		2	6		2	6		4	—	
—	18	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—		—	8		4	—		11	—		2	6		3	—		3	6	
—	17	—	3	—	—	1	10	—	3	10	—	3	15	—	4	—	—	11	—		—	6		4	—		9	—		2	6		3	—		3	6	
—	15	—	3	3	9	1	4	—	1	20	—	—	—	—	1	20	—	12	—		1	—		3	—		—	—		2	6		2	6		3	—	
—	17	5	3	18	4	1	11	1	3	9	1	2	24	5	3	11	1	—	12	6	—	9		3	9		10	3		2	8		2	8		3	6	

Abtheilung des Innern.

Chronik.

Verdienstliche Handlung. Der Pferdeknecht Johann Gottlob Stahn zu Bronau, Guhrauer Kreises, hat am 4. August 1848 den in ein auf dem Dominialhofe daselbst befindliches tiefes Wasserbassin gefallenen Sohn der Knecht Wolffschen Eheleute mit eigner Lebensgefahr gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Johann Gottlob Stahn mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Heinrich Wehl zu Militsch;

der seitherige Schuladjuvant Lampel aus Töpliwoda als evangelischer Schullehrer, Organist und Küster in Giersdorf, Kreis Frankenstein.

Vermächtnisse.

Die verwittwet verstorbene Johanna Elisabet Heinzelmann geborene Rücker zu Schweidnitz hat

der dasigen evangelischen Kirche . . . . . 300 Rthlr.

letztwillig vermacht.

Der in Ober-Peilau Dr. Rustschen Antheils verstorbene Häusler-Auszügler Johann Christoph Kühnel hat in seinem Testamente . . 100 Rthlr.

zu dem Zwecke der Ortsarmenkasse ausgesetzt, daß dafür Acker angekauft werden soll, auf welchem die Bedürftigsten der Gemeinde sich Kartoffeln anbauen können.

Ausbruch der Varioloiden.

In der Stadt Brieg.

Berichtigung. Der nach Stück-Nummer 5 Seite 47 des Amtsblatts auf sechs Jahre gewählte und bestätigte unbesoldete Rathmann zu Militsch heißt nicht Lucker, sondern Wilhelm Sucker, was hierdurch berichtigt wird.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 28. Februar 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3105. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. d. M., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Kommission für die Westfälische Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Grenz- und Steuer-, und überhaupt alle zum Tragen einer Uniform verpflichtete Civil-Beamte neben der preußischen Kokarde auch die deutsche anzulegen haben, so hat das Königliche Staats-Ministerium, in Erwägung, daß Seine Majestät der König nach der Allerhöchsten Proklamation vom 21. März v. J. Allerhöchst Selbst die deutschen Farben angenommen, auch deren Annahme Seitens der Armee durch Allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage anbefohlen haben, beschlossen:

daß sämmtliche Civil-Beamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, zur Anlegung der deutschen Nationalkokarde neben der preußischen so befugt wie verpflichtet sind.

Die Königliche Regierung wird von diesem Beschlusse mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, denselben zur Kenntniß der betreffenden Unterbehörden zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1849.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel. Für den Finanz-Minister. v. Kühne.

Vorstehendes Ministerial-Reskript bringen wir hierdurch den zu unserm Ressort gehörenden Unterbehörden zur Kenntniß.

Breslau, den 23. Februar 1849. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den für das Jahr 1848 eingegangenen Zinsen des zur Unterstützung der in den Kriegen 1813/15 invalide gewordenen Soldaten, welche geborne Schlesier sind, ausgesetzten Legates der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwittwete Bäckermeister Günther geborne Roßbach, sind am Todestage der Stifterin den 23. Dezember pr. nachgenannte Invaliden mit Unterstützungen betheilt worden, und zwar:

1)	Christian Krexa aus Eckersdorf, Kreis Namslau,	2	Rthlr.	21	Sgr.	9	Pf.
2)	Daniel Loba zu Rattwitz, Kreis Ohlau, . .	2	=	21	=	9	=
3)	Gottlieb Tietze zu Kamöse, Kreis Neumarkt, .	2	=	21	=	9	=
4)	Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig, Kreis Breslau,	2	=	21	=	9	=
5)	Joseph Hauptmann	2	=	21	=	9	=
6)	Gottlieb Mandelier	2	=	21	=	9	=
7)	Martin Weinert zu Breslau . .	2	=	21	=	9	=
8)	Gottlieb Becker	2	=	21	=	9	=
9)	Gottlob Scholz	2	=	21	=	9	=
	und nachträglich noch die Invaliden:						
10)	Anton Kutsch zu Niefnig, Kreis Ohlau, . .	2	=	21	=	9	=
11)	August Kosche zu Breslau	2	=	22	=	6	=
	Zusammen	30	Rthlr.				

Breslau, den 10. Februar 1849. I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Liebau, Regierungs-Bezirks Liegnitz.

Die sehr kleine evangelische Gemeinde in Liebau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, welche ihr Bestehen als selbstständige Kirchen-Gemeinde, ihre kirchlichen Einrichtungen und Räume fast ausschließlich nur der öffentlichen Wohlthätigkeit ihrer Glaubensgenossen in Deutschland resp. in Schlesien durch den Gustav-Adolph-Verein verdankt, hat durch den am 17. September v. J. daselbst stattgefundenen Brand, der einen nicht unbedeutenden Theil der Stadt in Asche legte, auch ihr Schulhaus eingebüßt, zu dessen Wiederherstellung dieselbe, theils wegen den durch den Brand sonst noch herbeigeführten großen Verlusten, theils wegen den zum Bau der dortigen evangelischen Kirche ebenfalls gebrachten Opfern, unvermögend ist. An eigenen Mitteln besitzt die Schule nur 140 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen und die Brand-Versicherungs-Summe beträgt 420 Rthlr., wovon indeß noch ein Abzug auf die noch brauchbaren Materialien zu erwarten steht. Das Retablissement ist auf einen Kostenbetrag von wenigstens 12 bis 1400 Rthlr. veranschlagt, und es ist daher das Bedürfniß anderweiter Beihilfe dringend und unverkennbar. Obwohl mit Rücksicht hierauf das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits zum Besten dieses Retablissements die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte in der hiesigen

Provinz gestattet hat, so ist bei den in der neuesten Zeit leider so häufig nothwendig gewesenen Kollekten-Ausschreibungen doch nicht ein so günstiger Ertrag von derselben zu erwarten, daß davon die fehlenden bedeutenden Baukosten bestritten werden könnten. Es hat daher das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, diese Verhältnisse berücksichtigend, auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Liegnitz, mittelst Erlaß vom 3. d. M. die Ausschreibung einer Haus-Kollekte in dem diesseitigen Regierungs-Bezirk anzuordnen sich bewogen gefunden.

Dem zu Folge werden nun die Herren Landräthe unseres Departements, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Haus-Kollekte bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 10. Februar 1849. II.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zu Schwentnig, Kreis Nimptsch, bestandene Königliche Landbeschälstation von dort nach Groß-Tinz in demselben Kreise verlegt, und an letztgedachtem Orte gegenwärtig mit zwei Beschälern des Landgestüts Leubus neu besetzt worden ist.

Breslau, den 13. Februar 1849. I.

Durch den Tod des Königl. Kreis-Physikus Dr. Dierbach zu Militsch ist das Physikat des Militscher Kreises erledigt worden.

Wir fordern daher Aerzte, welche als Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte approbirt sind, auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger ihre Person als Arzt betreffenden Atteste bei uns zu melden.

Breslau, den 12. Februar 1849. I.

Den Kaufmann David Cohnstadt in Steinau a. O. haben wir heute als Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 15. Februar 1849. I.

Den Kaufmann Abraham Baruch Oelsner in Militsch haben wir heute als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Militsch und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 15. Februar 1849. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach wiederholter Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii soll auch in unserm Departement die Justiz-Reorganisation zum 1. April d. J. eintreten. Die kurrenten Prozeß-Akten erster Instanz, so wie die Kredit-Akten sollen schon vorher an die neu kompetenten Behörden abgegeben werden. Deshalb fallen bei uns die in Sachen erster Instanz vom 18. März an bezielten Termine vor den Deputationen des Ersten Senats, und vor einzelnen Deputirten desselben, der Regel nach, sämmtlich hinweg. Nur in schleunigen Sachen, als Wechsel-Prozessen und dergleichen, wird in einzelnen Fällen auf besondere Verfügung noch terminirt werden.

Breslau, am 22. Februar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erster Senat.
Hundrich.

Patent-Aufhebung.

Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29. November 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschächten

ist erloschen.

Chronik.

Der Landrath Ruprecht in Striegau hat die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Staatsdienste Allerhöchsten Orts erhalten, und ist die interimistische Verwaltung des hiernach erledigten Landraths-Amts dem Regierungs-Assessor von Rohrscheidt übertragen worden.

Berufen:

Der Predigtamts-Candidat August Fricke als evangelischer Pfarr-Vikar in Ludwigsthal, Kreis Lublinitz;

Bestätigt:

Der Predigtamts-Candidat Emil Karl Richter als Pfarrsubstitut seines Vaters, des Pastor Richter in Ebersbach, Kreis Görlitz, cum spe succedendi.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 7. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß zur möglichsten Befreiung der Geschäfts-Korrespondenz von unwesentlichen Formen sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbehörden bei der Korrespondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, sich aller bisher in Schreiben an vorgesetzte oder coordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sächlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.) zu enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine, statt: Die oder Das (Ministerium oder Präsidium ꝛc.) ferner keinen Gebrauch zu machen haben.

Sämmtliche Unterbehörden unsers Verwaltungsbezirks werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Breslau, den 26. Februar 1849. Pl.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 22. und 30. Dezember v. J. fordern wir hierdurch auf, die Einforderung der Schuldokumente für die zur freiwilligen Staatsanleihe eingelieferten Beiträge zu beschleunigen und die Interimsbescheinigungen unserer Hauptkasse zu dem Behufe bei den betreffenden Kassen baldigst niederzulegen, wenn es nicht vorgezogen wird, das ganze Geschäft bei unserer Hauptkasse unmittelbar zu beseitigen. Zugleich benachrichtigen wir die Interessenten, daß nunmehr auch die Dokumente für die seit dem 1. Dezember pr. eingegangenen Beiträge ausgereicht werden und jetzt also alle ausgegebenen Interimsbescheinigungen umgetauscht werden können.

Breslau, den 22. Februar 1849. I.

Der unter dem 13. September 1842 von uns bestätigte Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann A. Gröger in Habelschwerdt, hat diese Agentur aufgegeben. An Stelle desselben haben wir heute den Kaufmann Karl Seewald daselbst, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 23. Februar 1849. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 14. Dezember praet. und 8. vorigen resp. 8. laufenden Monats bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Departement pro 1849 noch die genannten Privatbeschälstationen errichtet worden sind:

I. im Kreise Frankenstein:

zu Baitzen bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Herzog dessen Hengst „Titian," von schlesischer Race, Rothfuchs mit Schnurbläße und weißem Hinterfessel, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß;

II. im Kreise Namslau:

1) zu Sterzendorf der dem Baron v. Saurma gehörige Halbbluthengst „Anfang von dem Yong-Mallek," Goldfuchs mit Stern, am rechten Vorder- und linken Hinterfuß weiß, am linken Vorderfuß mit weißem Fessel und am rechten Hinterfuß mit weißer Krone, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

2) zu Deutsch-Marchwitz bei dem Grundbesitzer Gottlieb Ackermann ein Hengst von Landrace, braun mit Stern und Schnuppe, an beiden Hinterfesseln weiß beblümt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) zu Strehlitz bei dem Gutspächter Schöbel dessen brauner Hengst ohne Abzeichen, „Trebbler," von dem Vollbluthengst gleiches Namens, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

III. im Kreise Breslau:

zu Neukirch bei dem Schankpächter Weyrich dessen Hengst „Loringston," von königlicher Landgestütsrace, braun mit weißem linken Hinterfessel, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;

IV. im Kreise Striegau:

1) zu Järischau bei dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Kramsta dessen englischer Vollbluthengst „Locomotiv", Fuchs mit Stern und linkem weißen Hinterfuß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;

2) ebendaselbst bei demselben Eigenthümer dessen Hengst „Ivan" vom Trakehner Landgestüt, braun mit weißen Hintersäumen, 12 Jahr alt und 5 Fuß 5 Zoll groß;

V. im Kreise Glatz:

zu Alt-Wilmsdorf bei dem Bauer Ignatz Just dessen Hengst „Atticus," von schlesischer Race, kirschbraun mit Stern und Schnippe, am rechten Hinterfuß weiß gefesselt, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

Breslau, den 28. Februar 1849. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Wechselordnung vom 6. Januar 1849 Abschnitt 2. Art. 90 (G.-S. von 1849 Seite 69) verordnet:

> die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Wir machen sämmtliche Notare und Gerichte unsers Departements auf diese Vorschrift hiermit noch besonders aufmerksam. Es wird für deren Befolgung im eintretenden Fall durch zeitige Anlegung des gedachten Registers Vorsorge zu treffen sein.

Glogau, den 13. Februar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements, welche mit Einreichung der Ende vorigen Monats fällig gewesenen Erbschaftsstempel-Tabellen pro II. Tertial 1848 noch im Rückstande sind, werden angewiesen, diese sofort zu bewirken.

Glogau, den 2. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Durch das Vertrauen Seiner Majestät des Königs ist uns in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. v. M. der Auftrag ertheilt worden, bis dahin, wo die evangelische Kirche sich über ihre Verfassung vereinigt haben werde, die Leitung der inneren Verwaltung zu führen, und zugleich diejenigen Maaßregeln zu berathen und zu beantragen, deren es bedarf, um den Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde in Vollziehung zu setzen. Wir übernehmen vom heutigen Tage an diese Verpflichtung in dem vollen Bewußtsein ihrer Schwere und der mit ihr verbundenen Verantwortlichkeit. Die evangelische Kirche ist durch die eingetretene Veränderung der Staatsverfassung auf das Tiefste berührt worden. Ihre geschichtliche Verbindung mit dem Staate ist aufgelöst, und durch eine gebieterische Nothwendigkeit sieht sie sich aufgefordert, die schwersten, ihre Zukunft in sich schließenden Fragen, deren Lösung sie vor Kurzem noch einer allmäligen Entwickelung überlassen zu können glaubte, mitten in dem Kampfe der Gegensätze zur Entscheidung zu bringen. Wie groß indessen auch die von allen Seiten andringenden Schwierigkeiten sind, werden sie doch überwunden werden, wenn Alle, die ein Herz für die Kirche haben, dazu im Aufsehen zu dem Herrn der Gemeinde die treuen Hände bieten. Dies wird von unserer Seite geschehen. Wir werden so lange, als unser Auftrag dauert, die Rechte und Interessen der Kirche auch nach unserem Theil zu vertreten bemüht sein, so weit es in unserer Kraft steht. Wir werden, eingedenk unseres Berufes, nicht zu herrschen, sondern zu dienen, die uns anvertrauten Besitzthümer der Kirche bewahren, damit wir über sie als redliche Verwalter dereinst volle Rechenschaft geben können. Wir werden endlich mit all' der Sorgfalt, welche unsere Verpflichtung uns auferlegt, unter Mitwirkung der gesetzlichen Organe über den Weg berathen, auf welchem die Kirche durch ihre eigene That in den Zustand der Selbstständigkeit eintreten kann.

Des Erfolges aber werden diese unsere Bestrebungen nur dann gewiß sein, wenn die Behörden, Synoden, Geistlichen und Gemeinden in Erinnerung an den Ernst der Zeit und im Hinblicke auf die Zukunft der Kirche ihnen mit Vertrauen entgegenkommen und hülfreiche Hand leisten. Das hoffen wir sowohl im Allgemeinen als insbesondere von den Gliederungen der Kirche in den westlichen Provinzen. Diese werden sich in ihrem gerechten Bestreben, das ihnen theuer gewordene Besitzthum ihrer Kirchen-Ordnung zu erhalten, von uns stets gefördert sehen. Aber sie werden sich mit den östlichen Provinzen zu dem gemeinsamen Ausbau der Verfassung zusammenschließen, eingedenk, daß die evangelische Kirche nur dann ihre Mission in dem Vaterlande erfüllen kann, wenn sie einig und in der Einigkeit stark ist. Und dieselbe Hoffnung hegen wir von denjenigen Geistlichen und Gemeinden, welche sich in der jüngsten Zeit von dem Boden des Bekenntnisses aus der Union gegenübergestellt haben. Es liegt nicht in unserer Macht aufzulösen was besteht und ein in seiner Entwickelung begriffenes Leben zu vernichten. Wohl aber werden wir thun, was wir vermögen, um glaubenstreue Brüder, welche sich nicht diese Weise der Entwickelung aneignen können, dennoch mit uns in Gemeinschaft zu erhalten. Hinwiederum hoffen wir von ihnen das

Anerkenntniß, daß das Wesen der evangelischen Kirche nicht hauptsächlich in der Organisation, sondern vor Allem in der Predigt des Wortes und der Spendung der Sakramente gelegen ist, welche sie auf dem von ihren Vätern ihnen überlieferten Grunde ungehindert entfalten werden; daß sie also bei uns ausharren wollen, bis die Zeit der endlichen, unter ihrer eigenen Mitwirkung zu fassenden Entscheidung gekommen sein wird. Endlich vertrauen wir darauf, daß die Behörden im Sinne der im Vorstehenden angedeuteten Grundsätze mit uns in altgewohnter Treue zusammenwirken und uns mit Rath und That zur Seite stehen werden.

Gehen diese Hoffnungen in Erfüllung, so wird das nächste Ziel, welches der evangelischen Kirche gesteckt ist, mit Gottes Segen erreicht, und auf dem gelegten Grunde ein Bau geschaffen werden, der dem besonderen Leben Raum zu freier Entfaltung gewährt, und dennoch über Alle sich schützend und einigend verbreitet. Mit dem lebendigen Wunsche, daß dem also sein möge, veranlassen wir das Königliche Konsistorium, diese unsere Eröffnung alsbald innerhalb Seines Bezirkes zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.
(gez.) Frech.

An
das Königliche Konsistorium
zu
N. N.

Circulare.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ꝛc. wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht.

Breslau, den 23. Februar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Oktober v. J. wird auf Veranlassung eines Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 7. d. M. zur Kenntniß der Behörden und Geistlichen unsers Aufsichtskreises gebracht, daß der Antrag, dessen in jener Bekanntmachung gedacht worden, es möge, sobald der Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgemeinschaften gesetzlich festgestellt sein werde, die Verwaltung der innern evangelischen Kirchensachen auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu selbstständiger kollegialischer Ausübung übertragen werden, in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. v. M. (Gesetz-Sammlung Nr. 7) Gewährung gefunden hat. Es ist dadurch ein Organ geschaffen worden, dessen Beruf es ist, bis zur definitiven Gestaltung des Verfassungsverhältnisses unabhängig die kirchliche Leitung zu führen und zugleich diejenigen Maaßregeln zu vermitteln, deren es bedarf, um den XII. Artikel der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. auf dem geordneten Wege in Vollziehung zu setzen. Wenn somit dem unbestreitbaren Anspruch der Kirche auf eine von den politischen Institutionen unabhängige Leitung auch in ihrem gegenwärtigen interimistischen Zustande genügt worden ist, so muß doch der Staat an vielfachen äußeren Beziehungen der Kirche so lange noch betheiligt bleiben, bis er sich mit derselben rechtlich auseinandergesetzt hat, welche Auseinandersetzung erst der Entwickelung einer selbstständigen Verfassung und Vertretung der Kirche folgen kann. Es hat deshalb einer Scheidung des Aeußern und Innern auf dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten bedurft und als das geeignetste Auskunftsmittel sich von selbst der Anschluß an die bestehenden Einrichtungen dargeboten, welchem zufolge die Provinzial-Regierungen wesentlich an der äußern Kirchenverwaltung betheiligt sind, während das Ressort der Konsistorien alle diejenigen Verhältnisse begreift, welche mit dem individuellen Zwecke der Kirche in Gemeinschaft stehen. Es ist darum bis zu dem bereits angedeuteten Zeitpunkte dieses der evangelischen Abtheilung für die innern Kirchensachen in der höhern Instanz überwiesen und dadurch die Besorgniß vor dem Eindringen politischer Rücksichten in die Leitung des innern Kirchenwesens beseitigt, dagegen im zweiten Bezuge es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung belassen worden.

Von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung aus hat sich aber zugleich ergeben, daß durch diese Einrichtung dem Bedürfnisse noch nicht vollständig genügt sein würde, insofern es Angelegenheiten giebt, welche eine doppelte Beziehung haben. Hier konnte vorerst weder der Staat ausgeschlossen werden, so lange es sich um materielle Mittel handelt, welche der Kirche noch nicht von ihm überwiesen sind, noch die Kirche, deren individuelle Lebensbeziehungen durch jene Angelegenheiten berührt werden. Es war mithin eine Versöhnung beider Rücksichten erforderlich, welche nur in der Anordnung des Zusammenwirkens des Ministers mit der gedachten Abtheilung gefunden werden konnte. Von diesen in der Allerhöchsten Ordre festgestellten allgemeinen Standpunkten aus ist das Ressortverhältniß speziell in folgender Weise geordnet worden:

A. Auf die evangelisch-geistliche Abtheilung für die innern Kirchensachen gehen bis zur definitiven Gestaltung der Kirchenverfassung die Attribute über, welche in Betreff:

1) des Synodalwesens;

2) der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, sowie des kirchlichen Religions-Unterrichts, der Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken;

3) der Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;

4) der Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privatpatronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht, vorbehaltlich des Rechtsweges;

5) der Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;

6) der Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen;

7) der Emeritirungs-Angelegenheiten, des Sterbequartals und der Gnadenzeit, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie der vikarirten Verwaltung erledigter Aemter;

8) der Beschwerden rücksichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochial-Berechtigung;

9) der Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbyter und Gemeinde-Vertreter, wo solche erforderlich ist;

10) der Ertheilung der kirchlichen Dispensationen;

11) der Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;

12) der Kirchenvisitationen und der Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive,

bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt worden sind. In allen diesen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorsitze ihres Direktors kollegialisch entscheiden. Dieselbe steht mit den übrigen Behörden in direktem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majestät und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweisungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Um jedoch möglichen Konflikten vorzubeugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediatberichte von ihr dem Minister zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlasse werden mit der Unterschrift:

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen

ergehen. Hiermit ist zugleich die für die Berichte und Eingaben zu wählende Adresse bezeichnet.

B. In Betreff der den Regierungen überwiesenen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten verbleibt es bei den jetzt bestehenden Ressortverhältnissen.

C. In folgenden Fällen wird der Minister mit der Abtheilung zusammenwirken:

a. in den nach der Verordnung vom 27. Juni 1847 § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Konsistorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b. vor der Berichtserstattung bei Anstellungen und kommissarischen Beschäftigungen in den Konsistorien, der Besetzung erledigter Superintendenturen und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren der Theologie an den Universitäten, sowie bei der Anstellung der Direktoren und der Lehrer an dem Prediger-Seminar zu Wittenberg;

c. — bis zur Vollziehung des § 15 der Verfassungsurkunde — in den Angelegenheiten des fiskalischen Patronats, soweit es sich nicht um Einwendungen gegen die Qualifikation des designirten Geistlichen handelt, welche der selbstständigen Beurtheilung der Abtheilung für die inneren Kirchensachen überlassen bleiben;

d. rücksichtlich der Bewilligung von Unterstützungen aus den dazu bestimmten Fonds, und

e. in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit sich beziehen (§ 1),

und zwar wird derselbe in den unter a. und c. aufgeführten im Einverständnisse mit der Abtheilung entscheiden, im Falle unter b. das Gutachten der letzteren erfordern. In den von ihm hierauf ergehenden Verfügungen wird des erfolgten Einverständnisses, in den zu erstattenden Immediatberichten des erstatteten Gutachtens gedacht werden. Dagegen ist rücksichtlich des Unterstützungswesens, soweit es sich um Verwendung etatsmäßiger Fonds handelt, zur Vermeidung einer Erschwerung des Geschäftsganges die Einrichtung getroffen worden, daß die Abtheilung allein verfügt und die betreffenden Erlasse von dem den Minister vertretenden Kassenrathe mitgezeichnet werden. Endlich an den Berathungen in Betreff der Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit wird der Minister, soweit es sich um sein Ressort handelt, Antheil nehmen und gemeinschaftlich mit der Abtheilung an des Königs Majestät berichten.

Durch diese Allerhöchste Anordnung ist dem dringendsten Bedürfniß der Kirche in ihrem gegenwärtigen provisorischen Zustande entsprochen und ebenso ihren in dem 12. Artikel der

Verfassungsurkunde begründeten Ansprüchen auf eine ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten genügt, wie die erforderliche Frist gewährt worden, deren sie bedarf, um ohne verderbliche Uebereilung über diejenige Verfassungsform sich vereinigen zu können, welche ihr theils eine genügende Vertretung ihrer Rechte und Interessen nach außen, theils eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern sichert, — eine Aufgabe, welche mit so großen Schwierigkeiten verknüft und für die Zukunft der Kirche so bedeutungsvoll ist, daß es der umsichtigsten und besonnensten Erwägung bedarf, bevor zu ihrer Lösung vorgeschritten wird.

Breslau, den 23. Februar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem Aerario der Kirche zu Michelwitz im Kreise Brieg nach der Anzeige des dortigen Kirchen-Kollegiums folgende 3½ prozentige Staats-Schuldscheine v. J. 1842

Nr.	182,175	Litr. F.	über	100	Rthlr.
=	41,023	= G.	=	50	=
=	39,902	= H.	=	25	=
=	50,738	= H.	=	25	=

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitze der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem Kirchen-Kollegium zu Michelwitz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Februar 1849.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar an den beiden ersten Tagen in der Charwoche statt, und haben sich die Prüflinge Montag am 2. April Morgens 8 Uhr persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 20. März folgende Schriftstücke eingesendet:

1. einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2. ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3. eine Erklärung hinsichtlich des zu beschaffenden Unterhaltes während der Seminarzeit.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dagegen an den beiden ersten Tagen nach dem weißen Sonntage statt, wozu die sechszehnjährigen Prüflinge am 16. April sich persönlich einzufinden und bis zum 1. April folgende stempelfreie Requisite einzusenden haben:

1. das Taufattest; 2. das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus; 3. das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4. das Zeugniß über Fleiß und Führung; 5. das Zeugniß des Schulen-Inspektors über die Vorprüfung; 6. den Lebenslauf.

Breslau, den 23. Februar 1849.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Baucke.

Bekanntmachung

Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, sowie die damit verbundene Extra-Prüfung nicht im Seminar vorgebildeter Individuen findet in dem unterzeichneten Seminar auch dies Mal am Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste, als am 14. und 15. Mai, statt. Die Prüflinge haben sich dafür Sonntag den 13. Mai persönlich zu melden und bis zum 10. Mai die nöthigen Requisite einzureichen. Jeder Extraneus hat außer seinem Taufzeugniß, dem Lebenslauf, dem Zeugniß über Kenntnisse und sittliche Führung, dem Gesundheitsatteste, noch die Genehmigung der Prüfung von Einem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ohnfehlbar beizubringen.

Breslau, den 23. Februar 1849.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Baucke.

Warnung.

Am 7. Dezember v. J. Abends waren unweit Rauscha zwei Barrierenstangen quer über die Eisenbahnschienen gelegt, welche dem Breslau-Berliner Nachtpersonenzug ein Hinderniß bereiten sollten, aber zerfahren wurden, ohne daß dadurch ein Unfall entstand.

Der Urheber dieses Unfuges ist deshalb zur Kriminal-Untersuchung gezogen und wegen seines Vergehens durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Dies machen wir zur Warnung hierdurch bekannt.

Berlin, den 24. Februar 1849.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Chronik.

Verdienstliche Handlung. Der Fleischersohn Richard Franke zu Neurode hat am 24. Januar d. J. mit eigener Lebensgefahr das fünf Jahr alte Kind des Tuchmachers Anton Henke daselbst aus dem dortigen Mühlgraben während des Eisganges gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Richard Franke mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Angestellt:

Der bisherige provisorisch angestellte Förster Polte zu Lahse, Forstrevier Katholisch-Hammer, nunmehr definitiv.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Karl Friedrich Brochmann, zu Friedland;

der bisherige Schullehrer in Schreibendorf Daniel Hauck als katholischer Schullehrer Organist und Kirchendiener in Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt;

der bisherige Adjuvant Karl Felsch als katholischer Schullehrer und Organist in Klein-Kreidel, Wohlauer Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Karger als evangelischer Schullehrer in Regnitz, Kreis Neumarkt.

Vermächtnisse.

Der zu Talbendorf, Lübener Kreises, verstorbene Rittergutsbesitzer Karl Ernst Eduard v. Lüttwitz hat

1)	dem Convent des barmherzigen Brüder-Klosters hieselbst .	100 Rthlr.
2)	dem Institut für Taubstummgeborne hieselbst . . .	50 —
3)	dem Institut für Blinden-Unterricht hieselbst . . .	50 —
4)	der evangelischen Kirche zu Alt-Raudten, Kreis Steinau .	100 —
5)	„ „ „ „ Zedlitz, Kreis Steinau . .	100 —
6)	„ „ „ „ Mlietsch, Kreis Steinau . .	100 —

vermacht.

Der zu Bankau, Kreis Brieg, verstorbene Bauer-Auszügler Gottlieb Arndt hat

der evangelischen Kirche daselbst	25 —
und	
der evangelischen Schule	100 —

letztwillig ausgesetzt.

Der in Breslau verstorbene Riemermeister Pohl hat

der großen evangelischen Schule zu Bernstadt (seinem Geburtsorte) ein Legat von . . . . . 50 —

mit der Bestimmung ausgesetzt, daß aus den Zinsen armen und fleißigen Kindern Schulbücher angekauft werden sollen.

Der zu Bankau, Brieger Kreises, verstorbene Bauerausgedinger Gottlieb Arndt hat

den zwölf Aermsten daselbst . . . . . 25 Rthlr.

ausgesetzt.

Ausbruch der Varioloiden.

In Nieder-Woitsdorf, Kreis Oels.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

I. Nach

vor dem 9. D

am 9. Dezember 1848 aufgerufe

einzulösenden und noch nicht eina

Barzdorf SJ.	57	100	Koschentin OS.		
Brechelwitz SJ.	49	100	Kratzkau ꝛc. SJ		
Coritau MGl.	39	100	Krichen Gros L		
Dammer Ober Mittel Nieder BB.	54	80	Kuttlau GS.		
Falkenau Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	11	200	Ludwigsdorf schaft, jetzt NGr		
Guhlau SJ.	58	40	Narthen GS.		
Heinzenburger Güter GS.	235	100	Neukirch SJ.		
Järischau SJ.	38	500	Osseg ꝛc. Bißth jetzt NGr.		

Altstadt ꝛc. BB.					
Boreck Gros OS.					
Cammerau Nieder S.					
Cujau OS.					
Endersdorf Bißthu schaft, jetzt NGr.					
Goschütz BB.					
Heinrichauer ehemali güter MGl.					
Hennersdorf und Zu thums-Landschaft, jetzt					
Jäschkittel Nieder Bl					

Breslau,

B. Pfandbriefe, welche durch gleichh

so

		à Rthlr.		
Pilchowitz OS.	43. 88	1000	Pilchowitz OS.	
Pilchowitz OS.	158. 173. 180	100		

Seiten der Anstalts-Verwaltung vermieden werden. Deshalb

ist schon im D

II. Nachweisung

der

ezember 1848 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

	à Rthl.		à Rthl.		à Rthl.
.....3	40	Kemnitz Alt SJ.....147	30	Sacrau, Kreis Cosel, OS....47	1000
.....59	1000	Langenhoff ꝛc. OM.....61	100	Schätz LW.....16	20
J.....9	300	Lieskau GS.....20	30	Schmarse GS.....122	400
.....57	500	Muckendof LW.....25	50	Schonowitz OS.....30	150
ms = Land=		Muskau G.....399	200	Schützendorf Bißthums=Land=	
.125. 135	20	Naffadel I. und II. Antheil BB. 22	50	schaft, jetzt NGr.....146	300
.....125	300	Nassiedel OS.....188	100	Steinseiffersdorf SJ.....46	20
ge Stifts=		Protsch OM.....56	50	Stradam Neu, Buchwitz BB.	
.....250	500	Reichen Gros Klein LW. ..54	40	62	1000
zehör Biß=		Reußendorf, Kreis Bolkenhain=		Thiemendorf Mittel SJ. ..19	20
NGr. 258	20	hain = Landeshut, SJ.....53	20	Tscheplau GS.....52	20
B. 12	70	Rietschütz Ober Nieder GS..26	100	Wilkowitz Gros OS. 74	20

am 1. März 1849.

chlesische General=Landschafts=Direktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 14. März **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3106. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. d. M., betreffend die Abänderung des Zoll-Tarifs für die Jahre 1846 bis 1848 hinsichtlich des Eingangszolles auf ungereinigte Soda.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge der in den Beilagen zu den Nrn. 45, 47 und 48 der schlesischen Zeitung enthaltenen verschiedenen Erklärungen des Dr. Lobethal, als 1sten Direktors der allgemeinen preußischen Alters-Versorgungs-Gesellschaft, und wiederum der beiden übrigen Direktoren, und in Gemäßheit der durch jene Erklärungen veranlaßten Anträge des Kuratoriums der Gesellschaft, bringt die unterzeichnete Königliche Regierung, als Aufsichts-Behörde für die Anstalt, im Interesse des Publikums hiermit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

Die im Statute der allgemeinen preußischen Alters-Versorgungs-Gesellschaft zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten der Gesellschaft bestimmte Mittel haben sich bei der bisher nur geringen Zahl von Theilnehmern von Anfang an als gänzlich unzureichend erwiesen. Die auf diese Weise eingetretene Unmöglichkeit, die Verwaltung zu erhalten, hat die Nothwendigkeit gezeigt, die Verfassung der Gesellschaft umzugestalten oder die Gesellschaft aufzulösen. Die Entscheidung über die deshalb zu treffenden Maaßregeln wird vom Königlichen Ministerium des Innern erwartet. Bis zu dieser Entscheidung muß die Eingehung aller weiteren Verbindlichkeiten von Seiten der Anstalts-Verwaltung vermieden werden. Deshalb ist schon im vorigen Jahre —

dem Direktorium die Aufnahme neuer Gesellschafts-Mitglieder, so wie die Annahme von Nachzahlungen auf frühere Einlagen untersagt worden.

Hiernächst machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 25 des Gesellschafts-Statutes der Doctor Löbethal nicht befugt ist, Anerkenntnisse über geleistete Einzahlungen, Sammelscheine, oder irgend welche Urkunden im Namen des Direktoriums allein auszustellen, vielmehr alle Verfügungen und Schreiben des Direktoriums außer der Unterschrift des ersten Direktors noch die eines zweiten Direktors oder Stellvertreters, und bei Kassen-Sachen noch die des Rendanten tragen müssen, wenn sie für die Verwaltung Gültigkeit haben sollen.

Sämmtliche Zeitungs-Redaktionen werden im Interesse des Publikums um gefällige Aufnahme dieser Bekanntmachung ersucht.

Breslau, den 6. März 1849. I.

Der Königliche Ober-Amtmann Mentzel zu Kottwitz, Breslauer Kreises, hat die von ihm verwaltete Unter-Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben.

Breslau, den 4. März 1849. I.

Der am 14. Juni v. J. bestätigte Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann C. W. Schwinge hierselbst, hat diese Agentur aufgegeben.

Breslau, den 5. März 1849. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Nach der Ministerial-Instruktion vom 26. September 1842 sollen die Erbschafts-Stempel-Tabellen in den § 29 bestimmten Fristen eingesandt werden.

Diejenigen Untergerichte unsers Departements, welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen für das II. Tertial 1848 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden daher angewiesen, diese Tabellen, oder in Ermangelung von Erbfällen Vakatatteste sofort und spätestens

bis zum 15. März c. unfehlbar einzureichen, damit bis zum ersten April c. der Abgang der Tabellen zur Superrevision vorbereitet werden kann.

Die Tabellen sind sofort abzuschließen und diejenigen Erbfälle, welche bis dahin schlechterdings nicht erledigt werden können, ohne Weiteres zur Nachtrags-Tabelle mit Angabe des Grundes zu verweisen.

Breslau, den 3. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Kath.-Hammer und Sulau aufgehoben und dagegen eine wöchentlich dreimalige, einspännige Kariolpost mit zweisitzigen Wagen zwischen diesen Orten eingerichtet werden. Die letztere wird

aus Kath.-Hammer	Montag Mittwoch Sonnabend	6 Uhr Abends, nach Ankunft der Post aus Breslau,
aus Sulau	Dienstag Donnerstag Sonntag	2 Uhr früh, zum Anschluß an die Post nach Breslau

abgefertigt und in 1¾ Stunden befördert werden. Das Personengeld beträgt 4 Sgr. pro Meile.

An den übrigen vier Tagen wird die Verbindung zwischen Breslau und Sulau auf dem Wege über Militsch stattfinden.

Breslau, den 4. März 1849.

Ober-Post-Amt.

Ankündigung

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1849 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Direktor Heinrich.
2)	Spezieller Pflanzenbau.	Administrator Settegast.
3)	Wiesenbau.	
4)	Schafzucht.	
5)	Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschafts-Betrieb, verknüpft mit Demonstrationen und Exkursionen.	
6)	Allgemeine Botanik mit Demonstrationen an lebenden Gewächsen.	Dr. Heinzel.
7)	Landwirthschaftliche Botanik. I. Theil.	
8)	Allgemeine, sowie land- und forstwissenschaftliche Zoologie.	
9)	Mikroskopische Demonstrationen, Uebungen im Anfertigen mikroskopischer Präparate und in Behandlung des Mikroskops.	
10)	Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der dem Land- und Forstwirth wichtigen Pflanzen.	
11)	Organische Chemie.	Dr. Krocker.
12)	Landwirthschaftliche Technologie.	
13)	Die Lehre vom Magnetismus und der Elektricität. — Optik.	
14)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.	
15)	Angewandte Mathemathik.	Rendant Schneider.
16)	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren.	
17)	Zeichnen.	
18)	Forstwirthschaft mit Exkursionen im hiesigen Revier.	Oberförster Wagner.
19)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten.	Gärtner Stoll.

20) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.
21) Krankheiten des Pferdes, Rindes, Schafes und Schweines, mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden Krankheiten.
22) Exterieur des Pferdes.

} Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 16. April d. J. Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Direktorium zu richten.

Das Lehrhonorar an der hiesigen Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt ist vom 1. April d. J. ab auf halbjährig 50 Rthlr. Courant (statt 45 Rthlr. Gold), die Wohnungsmiethe im Institutsgebäude auf halbjährig 5 Rthlr. Courant (statt 5 Rthlr. Gold) festgesetzt und hierbei bestimmt worden, daß auf je 10 Akademiker, welche die Anstalt besuchen, eine ganze und zwei halbe Freistellen bewilligt werden sollen. Die Besetzung dieser Freistellen erfolgt durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf den Antrag des Direktoriums, nach vorgängiger Berathung im Lehrerkonvent.

Auf den Genuß dieser Freistellen werden vorzugsweise solche Studirende der hiesigen Lehranstalt zu rechnen haben, deren Vermögensverhältnisse die Absolvirung eines vollständigen anderthalbjährigen Cursus sonst nicht gestatten würden, und welche durch Fleiß, Befähigung und sittliche Führung während des ersten Halbjahres sich bereits ausgezeichnet haben. Daß die entgegengesetzten Eigenschaften derartige Vergünstigungen sofort verwirken würden, versteht sich von selbst.

Wenn nun durch diese Erleichterungen der Besuch der hiesigen Lehranstalt auch unvermögenden jungen Landwirthen möglich gemacht wird, so hält es das unterzeichnete Direktorium für Pflicht, wiederholt darauf hinzuweisen, daß ein einjähriger Besuch der hiesigen Anstalt nur bei ausgezeichnetem Fleiß und Talent und bei vollständiger schulwissenschaftlicher Reife als genügend erscheinen kann, und daß mangelhafte Schulbildung den Erfolg wissenschaftlichen Unterrichts unendlich erschwert.

Schließlich glaubt das unterzeichnete Direktorium noch anführen zu dürfen, daß zur Erläuterung des theoretischen Unterrichts von der Anstalt als wesentliche Lehrmittel benutzt werden: die Gutswirthschaft, welche auf einem Areal von circa 4000 Morgen in 11 verschiedenen, den Bodenverhältnissen angemessenen Fruchtfolgen, und mit einem werthvollen Inventar von circa 150 Stück Rindvieh und gegen 3000 Stück Schafen betrieben wird; ein Versuchsfeld von 25 Morgen für den Anbau der interessantesten Gewächse (es werden über 100 verschiedene landwirthschaftliche Gewächse angebaut) und für die Durchführung verschiedener Kultur- und Düngungs-Methoden, Kunstwiesenbau, so wie ein mit ausgezeichneten Beständen versehenes Forst-Revier von circa 25,000 Morgen; — ferner ein Kabinet von landwirthschaftlichen Geräthen und Modellen, sehr vollständigen Wollsammlungen ꝛc., so wie ein mit allen Erfordernissen versehenes geräumiges Laboratorium, welches den Studirenden die Gelegenheit bietet, landwirthschaftlich-chemische und

technische Untersuchungen selbst vorzunehmen; — ein wohlausgestattetes physikalisches Kabinet, — eine aus 1180 Werken bestehende Bibliothek, — eine Sammlung von mehr als 2000 dem Land- und Forstwirthe wichtiger Insekten, — ein Mineralien-Kabinet, — ein Mikroskop von Plößl mit den nöthigen Neben-Apparaten (die Vergrößerungen reichen von 20- bis 1200mal im Durchmesser), so wie endlich die zum Feldmessen und Nivelliren gewöhnlich gebrauchten mathematischen Instrumente u. s. w.

Außerdem bieten sowohl die am Orte befindlichen als auch benachbarten technischen Anlagen den gewünschten Anlaß zu praktischen Demonstrationen im Gewerbfach, sowie mehrere in der Nähe liegende, durch edle Viehzucht und Wirthschaftsbetrieb ausgezeichnete Wirthschaften zu landwirthschaftlichen Exkursionen benutzt werden, was bisher stets mit großer Bereitwilligkeit gestattet wurde.

Proskau bei Oppeln, den 1. März 1849.

Das Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Heinrich

Lektions-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1849.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Wirthschafts-Polizei oder praktischer Theil der Volkswirthschaftslehre. 3) Encyclopädie der Landwirthschaft. 4) Besonderer Pflanzenbau. 5) Wiesenbau. 6) Allgemeine Viehzuchtslehre. 7) Pferdekenntniß. 8) Rindviehzucht. 9) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 10) Bonitirung und Taxation der Grundstücke. 11) Obstbaumzucht. 12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshilfe. 13) Allgemeine und besondere Botanik, mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Kulturgewächse. 14) Botanische Exkursionen. 15) Naturgeschichte des Thierreichs. 16) Organische und analytische Chemie. 17) Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus. 18) Ueber Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19) Feldmessen und Nivelliren. 20) Landwirthschaftsrecht.

Die Vorlesungen werden am 16. April c. beginnen und in Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1849.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Patentirungen.

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Konstruktion der Platina-Zündmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechanikus August Hamann zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Konstruktion einer Vertikal-Bohrmaschine für Metalle

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Einführungs-Patent

auf ein Mittel, das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Februar 1849.

Befördert:

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Bergmann und Hildebrand zu Referendarien.

Versetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Zedlitz-Leipe an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Pensionirt:

Der Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Hoffmann-Scholz in Liegnitz ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm im Anerkenntniß ehrenvoller Dienstführung die dritte Klasse des rothen Adler-Ordens mit der Schleife Allerhöchst ertheilt.

Chronik.

Verdienstliche Handlung. Der 11 Jahr alte Sohn des Tagelöhners Hentschel zu Militsch, mit Vornamen August, hat am 27. Dezember 1848 den im Eise auf dem Kanal im Schloß-Garten daselbst eingebrochenen Knaben des Stabstrompeters Puder mit eigner Lebensgefahr gerettet. Für diese löbliche in so jugendlichen Alter vollführte Handlung ist der August Hentschel mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte Rathmann und Kämmerer Karl Zwick zu Medzibor;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Karl Böhm zu Hundsfeld;

der bisherige Rektor und Nachmittagsprediger in Friedland Karl Ernst Riedel als berufener evangelischer Pfarrer daselbst.

Ausbruch der Varioloiden.

In Gohle, Kreis Wartenberg.

Berichtigung.

Der als katholischer Schullehrer und Organist in Klein-Kreidel, Wohlauer Kreises, angestellte Adjuvant heißt nicht — wie Nr. 10 S. 91 irrthümlich angegeben — Karl Felsch, sondern Ernst Michael.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Nachtrag

zu № 11 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung.

Behufs Ausführung der im § 4 der Verordnung vom 6. April v. J. und in Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. über das Versammlungs-Recht getroffenen Bestimmungen verordnen wir auf Grund ministerieller Ermächtigung und der im § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 uns beigelegten gesetzlichen Befugniß zur Genügung des § 5 der Verordnung vom 24. September pr. wie folgt:

1) Jede Versammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, deren Mitglieder entweder alle oder zum Theil bewaffnet erscheinen, ist als unerlaubt anzusehen.

2) Wer bewaffnet an einer Versammlung Theil nimmt, ohne amtlich dazu befugt zu sein; ferner, wer zu bewaffneter Theilnahme an einer Versammlung auffordert, oder sich bei einer Versammlung, deren Mitglieder entweder alle oder zum Theil bewaffnet sind, als Ordner oder Redner betheiligt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3) Von jeder Versammlung unter freiem Himmel muß der Ortspolizei-Behörde 24 Stunden vorher unter Angabe der Namen der Ordner so wie der Zeit und des Ortes der Zusammenkunft Anzeige gemacht werden.

Alle nicht angezeigten und von der Ortspolizei-Behörde nicht ausdrücklich genehmigten Versammlungen unter freiem Himmel sind unerlaubt.

4) Wer zu einer nicht angezeigten oder von der Ortspolizei-Behörde nicht ausdrücklich genehmigten oder von ihr verbotenen Versammlung unter freiem Himmel auffordert, wer als Ordner sich dabei betheiligt, oder wer als Redner in derselben auftritt, hat eine Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verwirkt.

5) Rücksichtlich aller übrigen bei Volks-Versammlungen verübten strafbaren Handlungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Breslau, den 10. März 1849. I.

Verordnungen und Bekantmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 durch die Verordnung vom 18. Dezember 1848 macht es nach § 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht erforderlich, daß bei sämmtlichen nach der gedachten Circular-Verordnung abgeurtheilten Verbrechen, in Beziehung auf welche das Allgemeine Landrecht mildere Bestimmungen enthält und bei denen die erkannten Strafen nicht bereits vollständig vollstreckt sind, von Amtswegen nochmals in erster Instanz über die Herabsetzung der Strafen, vorbehaltlich des dem Verurtheilten gegen dieses neue Erkenntniß zustehenden Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, erkannt wird.

Die hauptsächlichsten Abweichungen der Circular-Verordnung vom Allgemeinen Landrecht finden sich vor:

1) Bei den Strafen der Entweichung aus den Gefängnissen und Strafanstalten, indem das Allgemeine Landrecht § 1163 des Strafrechts nur im Falle einer Entweichung vor völliger Verbüßung der Strafe des dritten Diebstahls die (lebenswierige) Strafe des vierten Diebstahls eintreten läßt, es aber sonst nicht, wie die Circular-Verordnung das Entweichen aus den Gefängnissen, mit Strafen des Diebstahls belegt;

2) bei den im § 14 der Circular-Verordnung erwähnten Diebstählen unter erschwerenden Umständen, rücksichtlich welcher das Allgemeine Landrecht die Verhängung der Strafen des zweiten resp. dritten Diebstahls nicht festsetzt;

3) bei dem gewaltsamen Diebstahle, wo die Begriffs-Bestimmung des § 15 der Circular-Verordnung von der des Allgemeinen Landrechts differirt und bei welchem, nach dem Allgemeinen Landrecht, die Freiheitsstrafe mit 6 Monaten anfängt und die Erwerbs-Detention fortfällt (confr. jedoch § 5 des Strafrechts);

4) bei der Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls, welche nach dem Allgemeinen Landrecht nicht für einen beträchtlichen Diebstahl nach verbüßter Strafe des ersten gewaltsamen (§ 18 der Circular-Verordnung) festgesetzt werden kann und rücksichtlich welcher das Allgemeine Landrecht keine Einsperrung bis zur Begnadigung vorschreibt;

5) bei dem Raube, wo der Begriff im Allgemeinen Landrecht anders angegeben wird, als es in der Circular-Verordnung geschieht, und wo die Einsperrung bis zur Begnadigung gleichfalls nach dem Allgemeinen Landrecht nicht stattfindet;

6) bei den Strafen der §§ 13 und 21 der Circular-Verordnung für die Begehung eines Diebstahls nach erlittener Besserungs-Detention oder Einsperrung bis zur Begnadigung, insofern nicht die Strafe des vierten Diebstahls verwirkt ist — (confr. §§ 14 und 18 der Circular-Verordnung);

7) bei einem Theile der Strafen des § 28 der Circular-Verordnung für die Unterstützung von Dieben, Räubern und Brandstiftern;

8) bei der Bestimmung des § 30 der Circular-Verordnung rücksichtlich der Münzverbrechen, der Fälschung und des Betruges.

In Fällen der vorliegenden Art haben sämmtliche Gerichte des Departements schleunigst die Akten in den von ihnen geführten Untersuchungen zu revidiren und, wenn sie das Erkenntniß erster Instanz selbst abgefaßt haben, über die Herabsetzung der Strafen zu befinden, entgegengesetzten Falls aber die Einsendung der Akten unter Berichterstattung darüber, welcher Theil der erkannten Strafe noch nicht vollstreckt ist, an das kompetente Spruchgericht erster Instanz einzusenden.

Die Kommandanturen der betreffenden Festungen und die Strafanstalts-Direktionen sind veranlaßt worden, Listen über die Sträflinge anzufertigen, welche in die vorstehenden Kategorien gehören, und diese Listen extraktweise den Gerichten zuzustellen, die in erster Instanz erkannt haben.

Da jedoch ein großer Theil der Strafen in den Gefängnissen vollstreckt wird, so können diese Listen keine vollständige Grundlage für das durch den § 18 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts nothwendig gewordene Verfahren darbieten, sondern es müssen die Gerichte, welche die Untersuchungen geführt haben, dafür sorgen, daß in den Fällen, wo das Allgemeine Landrecht milder, wie die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 ist, die Ermäßigung der noch nicht gänzlich verbüßten Strafe erfolgt.

Ueber die deshalb getroffenen Maaßregeln haben sämmtliche Gerichte unter Einreichung eines Verzeichnisses der betreffenden Untersuchungen und der Inkulpaten, deren Strafe ermäßigt werden soll, binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Glogau, den 9. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Zufolge einer Anordnung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 24. Februar d. J. ist den bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern noch fungirenden Untersuchungsrichtern ihr Mandat dergestalt gekündigt worden, daß mit dem 1. April d. J. ihre Geschäfte als Untersuchungsrichter bei den betreffenden Haupt-Aemtern gänzlich aufhören. Vom 1. April d. J. ab werden sowohl die neuen Untersuchungen, als auch die bei den Untersuchungsrichtern noch rückständigen Untersuchungssachen den zuständigen ordentlichen Gerichten überwiesen.

Demgemäß hören im hiesigen Departement die Funktionen

1) des Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jonas hieselbst,
2) des Justizverweser Geisdorf zu Görlitz und
3) des Land- und Stadt-Gerichts-Rath Kügler in Liegnitz

als Untersuchungsrichter in Zoll- und Steuersachen, mit dem erwähnten Zeitpunkte auf.

Hiernach haben sich die betreffenden Gerichte des Departements zu achten und die ihnen zustehenden Untersuchungen gedachter Art, nach Maaßgabe ihrer Competenz, zu übernehmen.

Glogau, den 7. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die besondern Untersuchungsrichter betreffend.

Mit dem 1. künftigen Monats erreicht die Funktion der besondern Untersuchungsrichter bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern hierselbst, zu Oels und zu Schweidnitz ihre Endschaft, und es gehen sowohl die neuen, als die nach dem alten Verfahren noch anhängigen Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen und Kontraventionen an die ordentlichen, zuständigen Gerichte über.

Die Untergerichte unsres Departements werden hiermit zur Uebernahme und ferneren Führung der Untersuchungen in Gemäßheit der §§ 181, 184 der Verordnung vom 3. Januar d. J. angewiesen.

Breslau, den 12. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Kommando des sechsten Armee-Corps können auf der Festung Neisse Stubengefangene für jetzt, Baugefangene aber überhaupt nicht mehr angenommen werden. Den Gerichten unsres Departements wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 10. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 21. März **1849.**

Bekanntmachung.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1. April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in

derselben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ab nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse (Taubenstraße Nr. 30) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, Oktober und November, bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Spezial-Kassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldige Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 9. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums und zur Nachachtung der betreffenden Königl. Kassen gebracht.

Breslau, den 15. März 1849. Pl.

Im Verfolg der in unserem Amtsblatt für das laufende Jahr Stück 1 Seite 2—3 abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Königsberg vom 14. Dezember vorigen Jahres,

die Veräußerung der parzellirten Ländereien des Domainen-Vorwerks Balga im Regierungs-Bezirk Königsberg betreffend,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

a. die lithographirte Skizze von der ganzen Feldmark und der projektirten Plan-Eintheilung der Domaine Balga;

b. der gedruckte Veräußerungs-Plan und

c. die speziellen und allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen, nebst den allgemeinen Regeln der Licitation,

in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht der Erwerbslustigen bereit liegen.

Breslau, den 13. März 1849. III.

Betrifft die Resultate der Verwaltung der Elementar-Schullehrer-Pensions-Anstalt beider Konfessionen des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1848.

Der Pensions-Anstalt für emeritirte Elementar-Schullehrer beider Confessionen des Breslauer Regierungs-Bezirks, welche am Schlusse des Jahres 1847: 1576 beitragspflichtige Mitglieder zählte, traten im Jahre 1848 in den Lehrern, welche an den im Laufe desselben eröffneten, neu errichteten 11 Schul- und resp. Lehranstalten angestellt worden, 11 neue Mitglieder mit ihren Beiträgen zu und belief sich demnach am Schlusse des Jahres 1848 deren Zahl auf 1587. Im Pensionsgenusse befanden sich am Schlusse des Jahres 1847 überhaupt 55 emeritirte Lehrer. Im Jahre 1848 wurden 8 Lehrer zur Emeritirung reif befunden und deren Pensionirung regulirt, in dessen Folge 6 in den Pensionsgenuß noch im Laufe des Jahres traten, die beiden übrigen in solchen vom 1. Januar 1849 ab kommen werden. Außerdem wurden die letzten, aus dem vorhergegangenen Jahre als Expektanten übergetragenen 6 Pensionsberechtigten in den Genuß der Pension gesetzt, so daß im verflossenen Jahre zusammen 12 neue Pensionsbewilligungen erfolgten.

Im Pensionsgenusse befanden sich demnach überhaupt 67 Pensionäre, und bezogen von ihnen:

44	eine	Pension	von 40	Rthlr.
14	"	"	" 36	"
2	"	"	" 32	"
1	"	"	" 24	"

Von diesen starben im Laufe des Jahres 6, und verblieb darnach am Schlusse des Jahres 1848 ein Bestand von 61 Pensionären.

Der Pensions-Fonds schloß pro 1847 ab mit einem Bestande von 3967 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf., wovon 3800 Rthlr. als von den in den ersten Betriebsjahren verbliebenen Beständen aufgesammelter Reserve-Fonds, welcher zinsbar angelegt ist, und 167 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. baar im Bestande sich befanden.

Bei dem Pensions-Fonds betrug pro 1848:

A. Die Einnahme,

a.	an zu übertragenden baaren Bestandsgeldern des Jahres 1847 im Betrage von	167	Rthl. 18	Sgr. 8 Pf.
b.	an laufenden Jahres-Beiträgen von den 1587 beitragspflichtigen Mitgliedern, zu den nach der Verordnung vom 12. August 1847 (Amtsblatt Stück 35 Seite 268 und 69) erhöhten Sätzen resp. von 1½, 1 Rthlr. und 17½ Sgr. . . .	2180	" 27	" 6 "
c.	an unerhoben gebliebenen und daher nachträglich zum Rückstande früherer Jahre eingezogenen Pensions-Beiträgen .	9	" 15	" — "
	Latus	2358	Rthl. 1	Sgr. 2 Pf.

	Transport	2358 Rthl.	1 Sgr. 2 Pf.
d. an Zinsen, und zwar:			
1) vom Kapital in Hypotheken und Staatsschuldscheinen	174 Rthl. 23 Sgr. 9 Pf.		
2) von den inzwischen bei der Bank belegten zur zweiten halbjährigen Pensions-Raten-Zahlung disponibel gehaltenen Beitragsgeldern	6 = 7 = 6 =		
	zusammen	181 = 1 = 3 =	
	in Summa	2539 Rthl. 2 Sgr. 5 Pf.	

B. Die Ausgabe:

a. auf Verwaltungs-Kosten nach genehmigter Repartition		— Rthl. 3 Sgr. 7 Pf.	
b. auf Pensionen, an die im Genusse befindlichen emeritirten Lehrer		2258 = 10 = — =	
c. auf Sterbe- und Gnadenmonate an die Wittwen und Waisen verstorbener Pensionäre		38 = 20 = — =	
d. zu Vermehrung des Reserve-Fonds zinsbar angelegt		153 = 11 = 2 =	
	in Summa	2450 Rthl. 14 Sgr. 9 Pf.	

Abschluß.

Die Einnahme ad A. beträgt		2539 Rthl. 2 Sgr. 5 Pf.	
Die Ausgabe ad B. beträgt		2450 = 14 = 9 =	
	Verbleibt baarer Bestand	88 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf.	

Die Anstalt hatte am Schlusse des Jahres 1848 überhaupt ein Vermögen von: 4063 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf., wovon 3975 Rthlr. zinsbar angelegtes Kapital, und die übrigen 88 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. als baarer Bestand verblieben. Die Anstalt hat den Anforderungen, welche hinsichts der zu leistenden Pensionszahlungen an dieselbe gerichtet wurden, Genüge zu leisten vermocht.

Breslau, den 6. März 1849. H.

Da uns neuerdings wiederholt Klagen über den überhandnehmenden Holzdiebstahl und den Verkauf des gestohlenen Holzes zugegangen sind, so nehmen wir hieraus Veranlassung, die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Juli 1842 gegebenen Vorschriften wegen des Einbringens von Holz in die Städte in Erinnerung zu bringen und republiciren dieselben zur genauesten Nachachtung wie folgt:

1) In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten liegt es den Steuerbeamten am Thore ob:

a. Alles ohne vorschriftsmäßiges Attest des betreffenden königl. Forstbeamten oder Privat-Wald-Eigenthümers eingebrachte Holz in Beschlag zu nehmen und zur Disposition der Polizeibehörde zu stellen;

b. zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Einbringers zu notiren und der Polizei mitzutheilen, damit derselbe wegen der etwanigen wirklichen Entwendung, außer der allemal verwirkten Konfiskation des Holzes, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden könne. Wenn der Einbringer sich nicht glaubhaft als derjenige legitimiren kann, für den er sich ausgiebt, so ist auch der Wagen (ohne Zugvieh) oder die Radwer, auf denen das Holz eingebracht worden ist, anzuhalten und der Polizei zur weiteren Ermittelung zu übergeben;

c. die Polizeibehörden in diesen Städten haben ihre Beamten anzuweisen, sich mit den Steuerbeamten darüber zu vereinigen, wie oft von ihnen bei den letzteren Nachfrage nach etwaigen Vorfällen der Art zu halten sei, damit die Steuerbeamten nicht zu lange mit der Beaufsichtigung des angehaltenen Holzes belästigt werden;

d. werden Atteste über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes vorgezeigt, und dieselben für richtig befunden, so sind sie durch einen Stempel oder sonstigen Vermerk und Durchstreichung als kassirt zu bezeichnen und zurückzugeben, damit der Holzbesitzer sich zwar noch in der Stadt ausweisen, nicht aber später einen abermaligen Gebrauch von demselben machen könne.

2) In allen übrigen Städten liegt es der Polizeibehörde selbst ob, die oben vorgeschriebene Kontrole am Thore, wie in der Stadt führen zu lassen.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt auf diese Verordnung in den Dörfern durch die Scholzen besonders aufmerksam machen zu lassen.

Breslau, den 11. März 1849. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Dezember pr. (pag. 569 bis 572 des vorjährigen Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die dort sub V. Nr. 2 aufgeführte, von dem Erbscholtisei-Besitzer Franz Gloger zu Graduschwitz, Kreis Ohlau, errichtete Privatbeschälstation wegen des inzwischen erfolgten Verkaufs des Hengstes wieder aufgehört hat.

Breslau, den 14. März 1849. I.

Der Candidat der Feldmeßkunst Eduard August Wilhelm Schulz aus Breslau ist heute als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 10. März 1849. I.

Vom 1. April c. ab soll die Lieferung der schwarzen Dinte für unsere Bureaux anderweitig überlassen werden. Diejenigen, welche sich dabei betheiligen wollen, fordern wir hierdurch auf, ihre Anerbietungen in versiegelten Schreiben unter Beifügung von Proben bis zum 25. d. Mts. dem Kanzlei-Inspektor Herrn Platz in unserer Kanzlei zugehen zu lassen.

Breslau, den 16. März 1849.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekantmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1849, betreffend die Uebergabe der Depositorien bei den Königlichen und Patrimonial-Gerichten an die künftigen Kreisgerichte.

Um die Deposital-Verwaltung bei den jetzt bestehenden Königlichen und Patrimonial-Gerichten ordnungsmäßig aufzulösen, bei den in Folge der Verordnung vom 2. Januar d. J. neu zu bildenden Kreisgerichten aber in gehörigen Betrieb zu bringen, sind von den sämmtlichen Gerichten unsers Departements die nachstehenden Anordnungen zu beachten:

I. Die Deposital-Verwaltung bei denjenigen Königlichen Gerichten, welche sich an Orten befinden, die zum Sitze der Kreisgerichte bestimmt sind, geht in der Lage, in der sie sich bei der Aufhebung der ersteren befindet, ohne Weiteres auf die neuen Kreisgerichte über. Es ist daher nur erforderlich:

1) daß da, wo ein Wechsel in den Personen des Dirigenten oder der Deposital-Kuratoren eintritt, jedenfalls eine außerordentliche Revision der Bestände des General- und Spezial-Depositoriums, sowie der Asservate vorgenommen wird;

2) daß die Uebertragung aller bei dem aufgehobenen Gerichte stattgefundenen Deposital-Operationen in die an die Kreisgerichte abzugebenden Manualien vorschriftsmäßig bewirkt ist;

3) daß die auf den Namen der aufgehobenen Gerichte lautenden Bankobligationen und General-Deposital-Hypotheken-Instrumente durch darauf zu setzende, im Namen und unter dem Siegel der alten Gerichte auszustellende Atteste den betreffenden Kreisgerichten cedirt resp. überwiesen werden.

II. Die Depositat-Verwaltung aller nicht am Orte der künftigen Kreisgerichte befindlichen Königlichen Gerichte, sowie der sämmtlichen Privatgerichte geht auf die betreffenden Kreisgerichte über. In dieser Hinsicht wird Folgendes angeordnet:

1) In Betreff derjenigen Königlichen und Patrimonial-Gerichte, zu deren Bezirke Ortschaften gehören, welche auf verschiedene Kreisgerichte übergehen, ist wegen Auflösung ihrer Depositat-Verwaltung und Abgabe eines Theiles der Bestände des General- und Spezial-Depositoriums an ein anderes Kreisgericht als das des Kreises, in dem das betreffende Gericht seinen Sitz gehabt hat, bereits besondere Verfügung ergangen, welche von den betreffenden Gerichten genau zu befolgen ist;

2) die sämmtlichen unter die Kategorie der Gerichtsbehörden ad II. gehörenden Gerichte werden angewiesen, in jeder bei der Depositat-Verwaltung betheiligten Sache die an die Kreisgerichte abzugebenden Akten mit vollständigen Depositat-Extrakten zu versehen;

3) was diejenigen Königlichen und Privatgerichte, bei welchen kein General-Depositorium vorhanden ist, betrifft, so erfolgt

   a. die Uebergabe der baaren Bestände, lettres au porteur, Dokumente und Pretiosen an das betreffende Kreisgericht nach Maaßgabe des Manuals und Mand.-Buchs auf Grund eines genauen Verzeichnisses der einzelnen abzugebenden Massen und deren Bestände;

   b. dieses Verzeichniß dient dem von dem abgebenden Gerichte zu erlassenden Ausgabe-Mandat als Anlage;

   c. ein Duplikat wird bei der Abgabe der Bestände dem neuen Kreisgericht zugestellt, welches danach die Vereinnahmung bewirkt und Depositatquittung ertheilt;

   d. die Vereinnahmung der abgegebenen baaren Bestände erfolgt bei dem neuen Gerichte nach erfolgter Eintragung in das Mandatenbuch A. zu seinem General-Depositorium;

   e. die abgegebenen lettres au porteur, Dokumente und Pretiosen werden dagegen nach Eintragung in das Mandatenbuch B. zum Spezial-Depositorium vereinnahmt.

4) Diejenigen Königlichen und Privatgerichte, welche ein General-Depositorium verwalten, haben nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

   A. In Betreff der einzelnen Massen gehörenden lettres au porteur, Dokumente und Pretiosen sind die vorstehend sub 3 a., b., c., e. gegebenen Vorschriften zu beachten;

   B. die Bestände, welche jede einzelne Masse im General-Depositorium besitzt, werden nach Lage des Manuals A. an die neuen Kreisgerichte überwiesen und zwar in folgender Art:

a. Die Ueberweisung erfolgt vermittelst Designationen, welche für das Judizial- und Pupillen-Depositorium besonders mit nachstehenden Rubriken anzulegen sind:

α. Nummer,

β. Benennung der Massen,

γ. Baarbestände,

δ. Aktiva, und zwar nach besonderen Kolonnen:

Banko-Aktiva zu 2 Prozent,
dergleichen zu 2½ Prozent,
dergleichen zu 3 Prozent,
Antheile an General-Depositat-Pfandbrief-Aktivis,
Antheile an bestimmten General-Depositat-Hypotheken-Aktivis.

b. Die Anfertigung der Designationen erfolgt auf Grund der Depositat-Extrakte. Jeder Designation sind Spezifikationen beizulegen, welche Massen an jedem einzelnen General-Depositat-Hypotheken-Aktivum Theil haben.

c. Sollte ein dergleichen General-Depositat-Hypotheken-Aktivum wegen Unsicherheit oder rückständer Zinsen für untransferirbar erklärt sein, oder bei Auflösung des Depositums erachtet werden, so ist dies auf der betreffenden Spezifikation ausdrücklich zu registriren.

d. Diese Designationen dienen den von dem abgebenden Gerichte hinsichtlich aller Bestände seiner General-, Judizial- und resp. Pupillen-Depositorii im Ganzen zu erlassenden Ausgabe-Mandaten als Anlage.

e. Duplikate werden nebst dem baaren Bestande und den Instrumenten über die Aktiva, sowie mit den über Ausleihung der überwiesenen Hypotheken-Aktiva etwa vorhandenen Akten dem neuen Kreisgerichte zugestellt, welches nach Eintragung des Gesammtbetrages der überwiesenen baaren Gelder und Aktiva in die Mandatenbücher A. die Vereinnahmung bewirkt und Depositat-Quittung für das aufgelöste Depositorium ertheilt.

f. Der Termin, von wo ab die Zinsen der einzelnen Aktiv-Antheile einer Masse zustehen, ist in den Manualien des abgebenden Gerichts bei der Ausgabe vor der Linie zu vermerken. Es versteht sich, daß die Manualien mit den Depositat-Extrakten und mit den Zinsen übereinstimmen müssen, die auf den überwiesenen Aktivis wirklich ruhen.

g. Die vorhandenen Testamente werden nebst den dazu gehörenden Akten mittelst Designation und gegen Quittung an diejenigen Kreisgerichte abge-

geben, in deren Bezirk nach der neuen Organisation die Testatoren ihren Wohnsitz haben. Die Testamente derjenigen Personen, deren Leben oder Aufenthalt nicht bekannt ist, sind demjenigen Kreisgerichte zu übergeben, dem das aufgelöste Gericht selbst zugeschlagen wird.

h. Dadurch, daß über jede einzelne Masse, welche einem Kreisgerichte überwiesen wird, zugleich ein Depositat-Extrakt, welcher entweder dem letztern bei den Akten befindlichen sich anschließt, oder die Masse von Anfang an darstellt, sowohl in Absicht des General- als Spezial-Depositoriums dem neuen Gerichte mit übergeben wird, wird die Uebersicht und Kontrolirung der übergebenen und resp. in Empfang genommenen Depositorien vollständig bewirkt. In dieser Hinsicht wird nur noch bemerkt:

α. Jeder Depositat-Extrakt muß die Ablieferung — als letzte Ausgabe — mit enthalten, also balanciren;

β. die letzte Ausgabe des aufgelösten Gerichts bildet die erste Einnahme des neuen Kreisgerichts, schließt sich also dem Depositat-Extrakte gehörig an;

γ. nach der Bestimmung sub f. geht aus dem Depositat-Extrakte der Termin hervor, von wo ab der Masse Zinsen von ihren Antheilen an General-Depositat-Aktivis zustehen, — was beim neuen Gerichte in den Manualien wieder ante lineam zu notiren;

δ. die Untranzferirbarkeit eines Aktivi ist im Manual und in den Depositat-Extrakten zu notiren;

ε. in Betreff der auf die, den neuen Gerichten zu überweisenden Bank-Obligationen und General-Depositat-Hypotheken-Instrumente zu setzenden Atteste ist das oben ad I. 3. Verfügte zu beachten.

5) Durch diese Maaßregeln wird die bisherige Depositat-Verwaltung bei allen bisherigen Gerichten so vollständig bewirkt, daß Seitens der Kreisgerichte auf dieselbe nicht wieder zurückgegangen zu werden braucht, und die neue Depositat-Verwaltung, von Anfang an rein und vorschriftsmäßig geführt, mit angeblichen früheren und mit übergegangenen Mängeln nicht entschuldigt werden kann.

6) Jeder bei einem aufgehobenen Königlichen Gerichte angestellt gewesene Rendant hat nach Ausschüttung seines Depositums ungesäumt Schlußrechnung zu legen, und diese ist von dem betreffenden neuen Kreisgerichte vorschriftsmäßig zu revidiren, abzunehmen und zu dechargiren.

Die sämmtlichen Gerichte unsers Departements haben nach diesen Verordnungen sich genau zu achten und die deshalb nöthigen vorbereitenden Maaßnahmen ungesäumt zu treffen.

Ueber das bei der wirklichen Uebergabe der Depositorien von den alten auf die neuen Gerichte und hinsichtlich des Ueberganges der Deposital-Verwaltung des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts und des hiesigen Königlichen Pupillen-Kollegii auf die Kreisgerichte eintretende Verfahren bleibt besondere Verfügung noch vorbehalten.

Glogau, den 10. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Auf Grund Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 2. d. M. wird der nachstehende Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 20. v. M., die Benutzung der Staats-Telegraphen Seitens der Königlichen Behörden betreffend:

Da sich das Bedürfniß einer allgemeinen Anordnung über die Benutzung der Staats-Telegraphen Seitens der Behörden ergeben hat, so wird bestimmt, daß das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten sämmtlichen Königlichen Behörden zu gestatten ist, vorausgesetzt, daß die Benutzung der Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel im einzelnen Falle überhaupt erforderlich und angemessen erscheint.

Um jedoch den Mißbrauch dieser Befugniß zu verhüten, wird zugleich angeordnet, daß jede aufzugebende Depesche von der betreffenden Behörde unterzeichnet und untersiegelt sein muß, und die Telegraphenbeamten angewiesen werden, diejenigen Depeschen, welche weder von einer Centralbehörde ausgehen, noch an eine solche gerichtet sind, dem Ministerium, welchem die absendende Behörde untergeben ist, abschriftlich einzureichen.

Eine Abschrift dieses Beschlusses erhält jedes Ministerium und der Chef des Generalstabes der Armee, General-Lieutenant v. Reyher, mit Bezug auf seine Anfrage vom 30. November v. J. zur weiteren Veranlassung.

Berlin, den 20. Februar 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt. Für den Finanz-Minister Kühne. Graf v. Bülow.

I. 750.

sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Es versteht sich von selbst, daß die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Be-

nutzung der Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel einer Depesche in jedem einzelnen Falle auf das Sorgfältigste zu prüfen ist.

Glogau, den 7. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Kath.-Hammer und Sulau aufgehoben und dagegen eine wöchentlich dreimalige, einspännige Kariolpost mit zweisitzigen Wagen zwischen diesen Orten eingerichtet werden. Die letztere wird

aus Kath.-Hammer	Montag Mittwoch Sonnabend	6 Uhr Abends, nach Ankunft der Post aus Breslau,
aus Sulau	Dienstag Donnerstag Sonntag	2 Uhr früh, zum Anschluß an die Post nach Breslau

abgefertigt und in 1¾ Stunden befördert werden. Das Personengeld beträgt 4 Sgr. pro Meile.

An den übrigen vier Tagen wird die Verbindung zwischen Breslau und Sulau auf dem Wege über Militsch stattfinden.

Breslau, den 4. März 1849.

Ober-Post-Amt.

Patentirungen.

Dem R. Mau zu Wüste-Giersdorf in Schlesien ist unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schwefligsaurem Gas,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem J. B. Verkenn zu Aachen ist unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tambours-Arbeits-Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 8. März 1849 ein Patent

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elastischer Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unter dem 8. März 1849 ein Patent

auf die Zusammensetzung eines Schutzpapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Werkmeister Heinrich Korsten zu Köln ist unterm 6. März 1849 ein Patent

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanstrich, insoweit dieselbe nach der eingereichten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Hüttenbesitzer Christian Rhodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein unter dem 30. Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblende,

ist aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius statt dessen für dieselbe Zeit, mithin bis zum 30. Juni 1856, unter dem 12. März 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen zum Rösten von Zinkblende, sowie von geschwefelten Erzen und Schwefelmetallen überhaupt,

für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Februar 1849.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Korb beim Justiz-Ministerium als Geheimer Justiz- und vortragender Rath;

2) der Stadt-Gerichts-Assessor Koblitz zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

3) der Referendarius Dr. jur. Förſter zum Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor;

4) der Auskultator Beyer zum Referendarius;

5) der Rechtskandidat Otto Fitzau zum Auskultator;

6) der Bureaugehülfe Amend zu Frankenſtein zum Hülfsaktuarius und Bureau-Vorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Landeshut.

II. Verſetzt:

1) der Land-Gerichts-Aſſeſſor Hager an das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt;

2) der Auskultator v. Gillern von dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das Land-Gericht zu Breslau;

3) der Auskultator Thurner von dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau an das Stadt-Gericht zu Breslau;

4) der Hülfsaktuarius Tſchentſcher bei dem Land-Gericht zu Breslau in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Frankenſtein.

III. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

Der Auskultator Paur.

IV. Entlaſſen:

Der Gerichtsdiener und Exekutor Kaulich bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Nimptſch.

V. Penſionirt:

Der Geheime Juſtiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Baron v. Kottwitz.

VI. Geſtorben:

Der Auskultator Wahnſchaffe.

Chronik.

Der Superintendent des Ephorats der ersten Steinauer Diözese, Herr Scholz zu Steinau a. O., hat nach fünfzehnjähriger treuer und eifriger Verwaltung dieses Ephorats um Entbindung von diesem Posten gebeten, und sind dem zu Folge die von ihm geführten Geschäfte dem Ephorus der zweiten Steinauer Diöcese, Herrn Superintendenten Eichler zu Raudten, zur einstweiligen Fortführung übertragen worden.

Vakanz.

Die evangelische Pfarrstelle in Langenwaldau, Kreis Liegnitz, ist durch den am 16. Februar d. J. erfolgten Tod des Pastors Balthasar erledigt worden. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats und gewährt ein Einkommen von etwa 520 Thalern.

Ernannt:

Der zeitherige Kaplan Janske in Rosenthal, Kreis Habelschwerdt, zum Pfarrer in Raudten, Kreis Steinau.

Bestätigt:

Der Schuladjuvant Eduard Gloger als katholischer Schullehrer und Organist in Ober-Stephansdorf, Neumarkter Kreises;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige Rathmann und Kämmerer Robert Schwarzer zu Ohlau.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Februar 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	2 1 11	1 18 3	1 5 11	1 2 4	— 26 4	— 23 2	— 19 —	— 15 —	— 20 3	4 25 —
2	Brieg	1 27 6	1 23 —	1 5 9	1 2 3	— 23 6	— 20 3	— 16 —	— 13 —	— 16 3	3 18 9
3	Frankenstein	2 — —	1 25 —	1 7 —	1 2 10	— 24 —	— 21 —	— 17 —	— 14 6	— 14 —	3 — —
4	Glatz	2 3 6	1 22 9	1 7 —	1 3 —	— 26 —	— 22 —	— 17 —	— 14 —	— 18 —	3 10 —
5	Guhrau	2 4 —	1 27 —	1 2 —	1 — —	— 25 —	— 22 6	— 17 2	— 15 4	— 16 —	3 7 6
6	Habelschwerdt	2 1 4	1 21 1	1 5 4	1 1 9	— 22 9	— 20 —	— 17 7	— 12 9	— 17 —	4 10 —
7	Herrnstadt	2 — —	1 27 —	1 2 6	— 29 6	1 — —	— 26 6	— 17 —	— 14 —	— 16 —	4 — —
8	Münsterberg	1 29 3	1 19 6	1 6 —	1 2 6	— 23 7	— 22 —	— 16 10	— 14 1	— 13 —	3 10 —
9	Namslau	1 25 8	1 21 11	1 1 7	— 29 5	— 23 9	— 21 7	— 16 8	— 14 8	— 13 7	3 — —
10	Neumarkt	2 4 —	1 22 —	1 4 —	1 — —	— 26 —	— 21 —	— 18 —	— 14 —	— 25 —	4 — —
11	Nimptsch	2 2 —	1 24 —	1 5 6	1 1 6	— 25 —	— 20 6	— 18 —	— 15 —	— 20 —	4 15 —
12	Ohlau	1 23 —	1 19 6	1 3 6	1 1 9	— 22 6	— 21 6	— 16 9	— 15 6	— — —	— — —
13	Oels	1 26 —	1 22 10	1 1 8	— 29 4	— 24 11	— 22 8	— 18 2	— 16 —	— 12 4	3 27 6
14	Prausnitz	2 — 6	1 28 —	1 4 —	1 2 —	— 25 6	— 23 6	— 17 —	— 16 —	— 18 —	3 15 —
15	Reichenbach	1 27 3	1 17 3	1 5 9	1 1 9	— 24 6	— 20 6	— 17 3	— 15 3	— 20 —	4 15 —
16	Reichenstein	2 1 —	1 13 —	1 7 3	1 1 —	— 24 6	— 20 —	— 16 9	— 13 6	— 16 —	3 5 —
17	Schweidnitz	2 2 6	1 20 —	1 5 6	1 — 3	— 25 6	— 18 —	— 18 9	— 15 3	— 20 —	4 12 6
18	Steinau	2 — —	1 28 —	1 1 —	— 29 —	— 27 —	— 25 —	— 17 6	— 16 —	— 18 —	3 20 —
19	Strehlen	2 1 4	1 19 —	1 4 3	1 — 9	— 23 1	— 20 9	— 16 —	— 14 —	— — —	— — —
20	Striegau	1 29 6	1 22 —	1 3 9	— 29 9	— 25 —	— 21 —	— 18 —	— 16 —	1 — —	4 15 —
21	Trachenberg	1 25 —	1 22 —	1 2 —	1 — —	— 23 6	— 21 6	— 16 —	— 14 —	— 18 —	3 — —
22	Wohlau	2 — —	1 28 —	1 3 —	1 1 —	— 26 —	— 24 —	— 18 —	— 16 —	— 17 —	4 — —
23	Winzig	1 29 —	1 25 3	1 2 —	1 — —	— 26 6	— 23 9	— 17 3	— 14 6	— 15 —	3 26 —
	Im Durchschnitt	1 29 9	1 22 5	1 4 2	1 — 11	— 25 —	— 21 10	— 17 3	— 14 9	— 17 9	3 23 11

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 26 Sg. 1 Pf. 1 Rtl. 2 Sg. 6 Pf. — Rtl. 23 Sg. 5 Pf. — Rtl. 16 Sgr. — Pf.

Breslau, den 11. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 28. März **1849.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Strehlen-Patschkauer Chausseebau-Verein die dritte Meile der Chaussee zwischen Heinrichau und Münsterberg vollendet hat, wird für diese Strecke die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für eine Meile an der Hebestelle zu Neuhof vom 30. d. Mts. ab für Rechnung des Vereins stattfinden.

— Breslau, den 19. März 1849. I.

Verordnungen und Bekantmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Mit der zum 1. April dieses Jahres zur Ausführung kommenden Reorganisation treten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts unter Aufhebung aller bisher bestandenen Justizbehörden nachstehende Gerichte in Wirksamkeit:

I. Das Königliche Appellationsgericht zu Breslau für den ganzen Umfang des Departements des bisherigen hiesigen Ober-Landes-Gerichts mit Ausschluß des Kreuzburger Kreises, welcher an das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor übergeht.

Das Appellationsgericht bildet in Civil- und Strafsachen

1) die Appellations-Instanz für alle Appellationssachen seines Bezirks,
2) die Rekurs-Instanz für alle Rekurssachen desselben,
3) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Gerichte seines Sprengels.

Außerdem verbleiben dem Appellationsgericht

4) die bisher zur Kompetenz des Ober-Landes-Gerichts gehörigen Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familen-Stiftungs- und andere Stiftungssachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist;

5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art;

6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten oder deren ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind und weder zur streitigen noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als Justiz-Visitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen.

Die prozessualischen Angelegenheiten und die darauf bezüglichen Beschwerdesachen werden beim Appellationsgericht in zwei Abtheilungen:

in der ersten
die Strafsachen,
in der zweiten
die Civilsachen

bearbeitet.

II. Nachstehende Gerichte erster Instanz:

1) das Stadtgericht zu Breslau, für die Stadt Breslau;

2) das Kreisgericht zu Breslau — mit einem Gerichtskommissarius zu Canth — für den Breslauer Landkreis und die Stadt Canth nebst den Dörfern Polsnitz, Rommenau, Stöschwitz, Schimmelwitz, Jürtsch, Koslau, Neudorf, Zaugwitz und Landau aus dem Kreise Neumarkt;

3) das Kreisgericht zu Brieg, für den Brieger Kreis;

4) das Kreisgericht zu Frankenstein mit einer kollegialischen Gerichtskommission zu Münsterberg, zwei Einzelnrichtern zu Camenz und einem Einzelrichter zu Reichenstein, für die Kreise Frankenstein und Münsterberg;

5) das Kreisgericht zu Glaz mit Gerichtskommissionen zu Reinerz, Neurode und Wünschelburg, für den Kreis Glaz;

6) für den Habelschwerdter Kreis: das Kreisgericht zu Habelschwerdt mit Einzelrichtern zu Landeck und Mittelwalde;

7) für den Hirschberger Kreis: das Kreisgericht zu Hirschberg mit je zwei Einzelrichtern zu Schmiedeberg und Hermsdorf u. K.;

8) für die Kreise Jauer und Schönau: das Kreisgericht zu Jauer mit zwei Einzelrichtern zu Schönau;

9) für den Landeshuter Kreis: das Kreisgericht zu Landeshut mit Einzelrichtern zu Schömberg und Liebau;

10) für den Militscher Kreis: das Kreisgericht zu Militsch mit einer kollegialischen Gerichtskommission zu Trachenberg und einem Einzelrichter zu Prausnitz;

11) für den Namslauer Kreis: das Kreisgericht zu Namslau;

12) für den Neumarkter Kreis, mit Ausschluß der bei Nr. 2 erwähnten, zum Breslauer Kreisgerichte geschlagenen Ortschaften: das Kreisgericht zu Neumarkt;

13) für den Oelser Kreis: das Kreisgericht zu Oels mit einem Einzelrichter zu Bernstadt;

14) für den Ohlauer Kreis: das Kreisgericht zu Ohlau mit einem Einzelrichter zu Wansen;

15) für den Kreis Reichenbach: das Kreisgericht zu Reichenbach:

16) für den Schweidnitzer Kreis: das Kreisgericht zu Schweidnitz mit Einzelnrichtern zu Freiburg und Zobten;

17) für die Kreise Strehlen und Nimptsch: das Kreisgericht zu Strehlen mit einer kollegialischen Gerichtskommission zu Nimptsch;

18) für die Kreise Striegau und Bolkenhain: das Kreisgereicht zu Striegau mit zwei Einzelnrichtern zu Bolkenhain;

19) für den Kreis Trebnitz, mit Ausschluß der Stadt Stroppen und Zubehör: das Kreisgericht zu Trebnitz;

20) für den Kreis Waldenburg: das Kreisgericht zu Waldenburg mit Einzelnrichtern zu Friedland und Fürstenstein;

21) für den Kreis Polnisch-Wartenberg: das Kreisgericht zu Wartenberg mit einem Einzelrichter in Festenberg;

22) für die Kreise Wohlau und Steinau und die Stadt Stroppen nebst Zubehör aus dem Trebnitzer Kreise: das Kreisgericht zu Wohlau mit einer kollegialischen Gerichtskommission zu Steinau, zwei Einzelnrichtern zu Winzig und einem Einzelrichter zu Raudten.

III. Schwurgerichte werden bestehen:

1) zu Brieg, in Verbindung mit dem dortigen Kreisgericht, für die Bezirke der Kreisgerichte Brieg, Ohlau, Strehlen mit Nimptsch und Namslau;

2) zu Glaz, in Verbindung mit dem dortigen Kreisgericht, für die Bezirke der Kreisgerichte Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein-Münsterberg;

3) zu Jauer, in Verbindung mit dem dortigen Kreisgericht, für die Bezirke der Kreisgerichte Jauer mit Schönau, Hirschberg und Striegau mit Bolkenhain;

4) zu Schweidnitz, in Verbindung mit dem dortigen Kreisgericht, für die Bezirke der Kreisgerichte Schweidnitz, Reichenbach. Landeshut und Waldenburg; und

5) zu Breslau, in Verbindung mit dem hiesigen Stadtgericht, für die Stadt Breslau und die Bezirke der Kreisgerichte Breslau, Neumarkt, Trebnitz, Oels, Militsch und Trachenberg, Wartenberg und Wohlau mit Steinau.

Breslau, den 24. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betreffend den Uebergang der Akten und Depositorien von den aufgelösten Untergerichten an die Kreisgerichte.

Die Gerichtsbehörden unsers Departements werden hierdurch veranlaßt, bei der bevorstehenden Abgabe der Akten, der Deposital-Bestände und namentlich der Testamente an die mit dem 1. k. M. in Wirksamkeit tretenden Kreisgerichte überall die Vorschriften und Grundsätze der Instruktion vom 25. Januar d. J., J. M. Bl. S. 38 und der allgemeinen Verfügung vom 20. Januar d. J., J. M. Bl. S. 34, insoweit sie auf die Untergerichte anwendbar, genau zu beobachten und ebenmäßig ist von Seiten der neuen Kreisgerichte zu verfahren. Hinsichtlich des Kassen- und Deposital-Wesens ist bei entstehenden Bedenken auf die in den Jahrbüchern Bd. 48 S. 90—107 abgedruckten Instruktionen zu rekurriren.

Die Deposital-Verwaltung derjenigen Königlichen Gerichte, welche in ein am nämlichen Orte entstehendes Kreisgericht übergehen, wird von letzterem ohne Weiteres fortgesetzt und es bedarf daher eines Abschlusses und einer außerordentlichen Revision nur in dem Falle, wenn ein Wechsel in der Person des Dirigenten, den Deposital-Kuratoren oder des Rendanten eintritt.

Die Rendanten der aufgelösten Gerichte haben sofort Rechnung zu legen, welche von dem betreffenden Kreisgerichte abzunehmen ist.

Die aus einem Depositorium in das andere übergehende auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere brauchen, mit Rücksicht auf § 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1843, G. S. S. 179, Behufs dieses Ueberganges durch die abgebende Behörde nicht außer Cours gesetzt zu werden.

Von dem Uebergange aller kurrenten Sachen, so wie von der Abgabe der Testamente, sind die Interessenten entweder durch das abgebende, oder durch das Kreisgericht gehörig in Kenntniß zu setzen. Letzteres hat, obschon Extrakte aus den Reproduktions-Journalen mit zu übergeben sind, die übernommenen Akten baldigst genau durchzugehen und zu prüfen, ob und welche Verfügungen darin zu erlassen sind.

Breslau, den 29. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Mit dem 31. dieses Monats enden die sämmtlichen Geschäfte des Ersten Senats, welche auf das Königliche Stadtgericht hierselbst und auf die betreffenden Königlichen Kreisgerichte übergehen. Zu diesem Behufe werden die Akten an die nun kompetenten Behörden abgesandt werden, deren besondere Bekanntmachung nächstens ergeht.

Sämmtliche in Prozessen erster Instanz, in Kreditsachen, wie in Exekutions-Angelegenheiten bei uns betheiligten Personen werden hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Gesuche nicht mehr hierher, sondern an die Behörden zu richten, welche nun zum ferneren Betriebe berufen sind.

Wegen Ediktal-Ladungen und der dabei in Subhastationen, Konkursen u. s. w. öffentlich bekannt gemachten Termine werden besondere Bekanntmachungen ergehen.

Breslau, den 21. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erster Senat.

Mit dem 1. April dieses Jahres treten die Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. J., wegen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes und wegen Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, in Kraft, und es wird von diesem Zeitpunkte ab die Justizpflege im diesseitigen Departement durch folgende Behörden gehandhabt.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht konstituirt sich mit dem gedachten Zeitpunkte als:

Appellations-Gericht

und bildet in Civil- und Strafsachen

1) die Appellations-Instanz für alle Appellations-Sachen;
2) die Rekurs-Instanz, und
3) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für die Kreisgerichte.

Ferner liegt demselben ob:

4) die Bearbeitung der Lehns-, Familienfideikommiß- und Familienstiftungs-Sachen nach der bisherigen Kompetenz,
5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art, und
6) die Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten oder deren ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind, als Justiz-Visitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen.

Alle anderen Gegenstände der Gerichtspflege, einschließlich der Vormundschafts- und Hypothekensachen gehen von dem Obergericht und von den Patrimonialgerichten auf die Kreisgerichte über.

Für jeden Kreis wird ein Kreisgericht in der Kreisstadt eingerichtet. Es besteht aus zwei Abtheilungen, die erste für die streitige, die zweite für die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Grenzen des Kreises bilden auch die Grenzen des Kreisgerichts; nur Cunnersdorf, Rothenburger Kreises, wird zum Kreisgericht Görlitz geschlagen.

Zur Bequemlichkeit der Gerichts-Einsassen werden an den von dem Sitz des Kreisgerichts entfernten Orten Einzelnrichter bestellt, welche Mitglieder der Kreisgerichte bleiben, aber hauptsächlich folgende Gegenstände selbstständig bearbeiten:

1) Die Bagatell- und Injuriensachen, und zwar die letzteren mit der im § 20 des Gesetzes vom 2. Januar 1849 bemerkten Einschränkung;

2) in anderen Civilprozeßsachen ihres Bezirks diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt, als: An- und Aufnahme der Klagen und deren Beantwortung, Abfassung von Agnitions-Resoluten und Kontumazial-Bescheiden und deren Vollstreckung, vorläufige Anlegung von Arresten u. s. w. nach näherer Bestimmung des Geschäfts-Regulativs (§ 20);

3) die Forst-Rügesachen;

4) die nach den Gesetzen von Einzelnrichtern zu entscheidenden polizeilichen und peinlichen Vergehen;

5) die Erlassung aller den Civil-Gerichten in Strafsachen nach § 20 der Kriminal-Ordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters;

6) die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde;

7) die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Dispositionen;

8) Alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks, welche das Kreisgericht nicht nach Maaßgabe des Geschäfts-Regulativs (§ 20) als zur kollegialischen Bearbeitung geeignet vor sich zu ziehen beschließt;

9) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsgericht des Departements ertheilt.

Das Kreisgericht kann einzelne Gegenstände, die zur Kompetenz des Einzelnrichters gehören, zur kollegialischen Verhandlung und Entscheidung verweisen.

An einigen Orten werden von einem Kommissarius des Kreisgerichts Gerichtstage abgehalten.

Jedem Einzelnrichter und Gerichtstags-Kommissar wird sein bestimmter Bezirk zugetheilt, der den betreffenden zugewiesenen Gemeinden bekannt gemacht werden wird.

Die Sitze der Kreisgerichte und der Einzelnrichter, sowie die designirten Direktoren sind folgende:

1. Kreis Glogau.

Sitz des Kreisgerichts: Glogau.
Designirter Direktor: Geheimer Justizrath Hartmann.
Einzelnrichter: in Polkwitz.

2. Kreis Guhrau.

Sitz des Kreisgerichts: Guhrau.
Designirter Direktor: Direktor Scheurich.
Einzelnrichter: in Herrnstadt.

3. Kreis Grünberg.

Sitz des Kreisgerichts: Grünberg.
Designirter Direktor: Direktor Granier.
Einzelnrichter: in Deutsch-Wartenberg.
Vorläufig Gerichtstage: in Kontopp.

4. Kreis Freystadt.

Sitz des Kreisgerichts: Freystadt.
Designirter Direktor: Direktor Tzschaschel.
Einzelnrichter: in Neusalz, Beuthen und Carolath.

5. Kreis Sprottau.

Sitz des Kreisgerichts: Sprottau.
Designirter Direktor: Direktor v. Reder.
Gerichtstage: in Primkenau.

6. Kreis Lüben.

Sitz des Kreisgerichts: Lüben.
Designirter Direktor: Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jonas.
Gerichtstage: in Kotzenau.

7. Kreis Liegnitz.

Sitz des Kreisgerichts: Liegnitz.
Designirter Direktor: Tribunalsrath Lühe.
Einzelnrichter: in Parchwitz.
Näherer Ermittelung bleibt vorbehalten: ob noch Gerichtstage in Campern, Baudiß oder an einem benachbarten Orte abzuhalten.

8. Kreis Goldberg.

Sitz des Kreisgerichts: Goldberg.
Designirter Direktor: Direktor Schubert.
Einzelnrichter: in Haynau.

9. Kreis Bunzlau.

Sitz des Kreisgerichts: Bunzlau.
Designirter Direktor: Direktor Lachmund.
Einzelnrichter: in Naumburg a. Q.
Gerichtstage: in Klitschdorf.

10. Kreis Löwenberg.

Sitz des Kreisgerichts: Löwenberg.
Designirter Direktor: Direktor Model.
Einzelnrichter: in Liebenthal, Friedeberg a. Q., Greifenberg und Lähn.

11. Kreis Lauban.

Sitz des Kreisgerichts: Lauban.
Designirter Direktor: Direktor Baum.
Einzelnrichter: in Seidenberg und Meffersdorf.

12. Kreis Görlitz.

Sitz des Kreisgerichts: Görlitz.
Designirter Direktor: Direktor König.
Einzelnrichter: in Reichenbach (Ober-Lausitz).

13. Kreis Rothenburg.

Sitz des Kreisgerichts: Rothenburg.
Designirter Direktor: Direktor v. Wurmb.
Einzelnrichter: in Muskau.

14. Kreis Sagan.

Sitz des Kreisgerichts: Sagan.
Designirter Direktor: Direktor v. Schrötter.
Einzelnrichter: in Halbau und Priebus.
Gerichtstage: in Naumburg a. B.

Schwurgerichte für die schweren, politischen und Preßvergehen werden bestehen:

1) in Glogau für die Kreise Glogau, Guhrau, Sprottau und Lüben;
2) in Grünberg für die Kreise Grünberg, Freystadt und Sagan;

3) in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Goldberg-Haynau, Löwenberg und Bunzlau, und
4) in Görlitz für die Kreise Görlitz, Lauben und Rothenburg.

Zum Ober-Staatsanwalt ist:

der Ober-Landes-Gerichts-Rath Amecke,

zum Staatsanwalt für das Schwur- und Kreisgericht Glogau und das Kreisgericht Guhrau:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Laube,

für das Schwur- und Kreisgericht Grünberg und das Kreisgericht Freystadt:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Leske,

für das Schwur- und Kreisgericht Liegnitz und das Kreisgericht Goldberg:

der Kriminalrath Gropius,

und für das Schwur- und Kreisgericht Görlitz und das Kreisgericht Lauban:

der Kreis-Justizrath Hoffmann

bestimmt.

Die Bestimmung der andern Staatsanwalte steht zu erwarten.

Die Patrimonialgerichte haben sich mit den Gerichtsherren zum 1. April c. zu berechnen und die Vorschußbestände und durchlaufenden Posten der Sportelkassen, die Depositalkassen, Akten und Geschäfte ordnungsmäßig zu gedachtem Zeitpunkte den betreffenden Kreisgerichten zu übergeben, auch Tag und Stunde der Uebergabe mit den gedachten Herren Direktoren eventualiter ihren Stellvertretern zu verabreden.

Die Gerichtsherren werden ersucht, selbst oder durch Stellvertreter dieser Uebergabe beizuwohnen und dieselbe durch die Stellung der Fuhren und sonst möglichst zu erleichtern.

Sämmtliche Behörden und Gerichts-Einsassen und deren Vertreter werden ersucht:

Anträge in denjenigen Angelegenheiten, welche vom Obergericht auf die Kreisgerichte übergehen, nur noch in sehr dringenden Fällen beim Obergericht einzureichen,

und

auch wegen der Störungen, welche die Uebergabe der Geschäfte und die Einrichtung der Kreisgerichte nothwendig mit sich führt, mit nicht schleunigen Gesuchen bei den Kreisgerichten im Monat April c. thunlichst zurückzuhalten.

Glogau, den 23. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Den Gerichten unſers Departements machen wir bekannt, daß der hieſige Magiſtrat die der Stadt Glogau und den zu derſelben gehörigen Kämmerei-Dorfſchaften obliegende Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkoſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen, insbeſondere die vom 1. Januar d. J. ab entſtehenden Koſten durch einen mit dem Königlichen Fiskus errichteten, höhern Orts beſtätigten Vertrag gegen Zahlung einer fixirten Jahresrente abgelöſt hat.

Glogau, den 15. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Nach- und Kommiſſions-Prüfungs-Termin für die mit Nr. III. entlaſſenen Zöglinge, ſowie für die außerhalb des Königlichen Seminars gebildeten evangeliſchen Schulamts-Kandidaten iſt in dem Seminar zu Löwen von uns auf

den 16. — 18. Juli d. J.

anberaumt worden, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die ſchriftlichen Anmeldungen hierzu bis zum 8. Juli c. unter Beilegung der erforderlichen Papiere, namentlich Seitens der Schulamts-Kandidaten:

1) eines ärztlichen Zeugniſſes über ihren Geſundheitszuſtand,

2) eines von ihnen ſelbſt verfaßten Lebenslaufes,

3) der erforderlichen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere, und

4) Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über ihre Qualifikation zum Schulamte,

bei dem Seminar-Direktor Bock in Löwen einzureichen ſind, und die zu Prüfenden ſich am 15. Juli c. Nachmittags 6 Uhr bei demſelben perſönlich zu melden haben.

Breslau, den 19. März 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

Bekanntmachung.

Den nachfolgenden, von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie von dem Königlichen Finanz-Ministerium unterm 25. Februar d. J. vollzogenen anderweiten Tarif für die Flößabgaben auf den im hiesigen Regierungsbezirke auf dem rechten Oderufer befindlichen Flößgewässern bis zur Einmündung in die Oder, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publikums mit dem Bemerken, daß die darnach anderweit festgestellten Abgaben mit dem Flößereibetriebe vom Jahre 1849 zur Anwendung und Erhebung kommen werden.

Zur Aufstellung eines neuen Tarifs gab zunächst Veranlassung, daß in dem bisher gültig gewesenen Tarife die einzelnen Flößabgaben-Sätze mit Bruchtheilen von Pfennigen endeten, was für das Kassen- und Rechnungswesen sehr lästig war.

Um diesen Uebelstand zu heben, sind in dem neuen Tarife die Sätze auf volle Pfennige abgerundet worden. Außerdem sind bei einigen Flößstrecken nach deren Entfernungen die Abgabenbeträge angemessener regulirt worden. — Die Hauptabweichung von dem bisherigen Tarife aber besteht darin, daß der bisher in den Abgabesätzen bestandene Unterschied zwischen den Hölzern aus den Königlichen Forsten und den Hölzern aus Privatforsten, indem für erstere geringere Abgabesätze als für letztere angewendet wurden, nach dem neuen Tarife wegfällt. — Ein solcher Unterschied konnte nach den neuen Verwaltungs-Grundsätzen nicht länger beibehalten werden.

Außer der durch die Aufhebung dieses Unterschiedes für die Flößhölzer aus den Königlichen Forsten entstehenden Erhöhung der Flößabgaben enthält der neue Tarif keine erhebliche Erhöhung der bisherigen Abgabesätze, obgleich eine solche durch die bedeutenden Kostenverwendungen, welche in der letzteren Zeit zur Verbesserung der Flößanstalten gemacht worden sind und noch gemacht werden, wohl zu begründen sein würde.

Dabei ist zugleich von den gedachten Königlichen Ministerien genehmigt worden, daß die vor der Publikation des neuen Tarifs in den Königlichen Forsten des Breslauer und Oppelner Regierungsbezirks erkauften Hölzer, welche zur Verflößung bestimmt sind, hinsichtlich der Flößabgaben noch nach den bisherigen Tarifsätzen behandelt werden sollen.

Oppeln, den 13. März 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Tarif

von den, für die Benutzung der Flöß-Gewässer des rechten Oder-Ufers im Regierungs-Bezirk Oppeln zu entrichtenden Flöß-Abgaben, und Stättegeldern auf den Ablagen.

Ord.-№	Namen der Flößgewässer ꝛc.	Bezeichnung der Flößstrecken auf den verschiedenen Flößgewässern ꝛc.	Betrag der für die Benutzung der Königl. Flöß-Anstalten zu bezahlenden Flöß-Gelder, einschließlich der Flößbach-Ablagen-Gefälle und der Durchlaßgelder für den Stillstand der Mühlen- und Hüttenwerke während der Flöße. für die Klafter. Brennholz Sgr. Pf.		Bauholz Sgr. Pf.		Ober-Ablagen-Gefälle für direkt angefahrnes Holz. Sgr. Pf.		Bemerkung.
		A. Flöß-Gefälle.							
1	Stober- incl. Bodländer- und Grabitzbach	Von oberhalb der Bambis-Brücke bis Stoberau .	14	7	14	3	—	—	
2	Stober- incl. Bodländerbach	Von oberhalb der Dammerschleuse, von unterhalb der Bambis-Brücke bis Stoberau	14	6	14	2	—	—	
3	Stoberbach	Von oberhalb des Erbewaldes beim Bieler, bis Stoberau	14	5	14	1	—	—	
4	Stober- und Kreuzburger Wasser	Von oberhalb der Carlsmarkter Schleuse bis Stoberau	14	1	13	9	—	—	
5	Stoberbach	Von unterhalb der Carlsmarkter Schleuse bis Stoberau	14	—	13	8	—	—	ad 5. Holz, welches unterhalb d. Schlagbaums zur Flöße auf Privatgrund

Ord.-№	Namen der Flößgewässer ꝛc.	Bezeichnung der Flößstrecken auf den verschiedenen Flößgewässern ꝛc.	Betrag der für die Benutzung der Königl. Flöß-Anstalten zu bezahlenden Flöß-Gelder, einschließlich der Flößbach-Ablagen-Gefälle und der Durchlaß-gelder für den Stillstand der Mühlen- und Hüttenwerke während der Flöße. für die Klafter. Brennholz Sgr. Pf.		Bauholz Sgr. Pf.		Ober-Ablagen-Gefälle für direkt angefahrnes Holz. Sgr. Pf.		Bemerkung.
6	Stober- einschließlich Czirobanz und Strugerbach	Von oberhalb des Strugerbachs, wo derselbe in den Czirobanzbach mündet, bis Stoberau	14	7	14	3	—	—	angerückt wird, zahlt eine Abgabe von 4 Pf. für die Klafter Bau- oder Brennholz.
7	Stober- einschließlich Czirobanzbach	Von oberhalb der Dammerschleuse bis Stoberau .	14	6	14	2	—	—	
8	Chronstauer-Flößebach incl. Dembioerbach (Anflöße zur Czarnowanzer Ablage)	a. von oberhalb der Raschauer Mühle	14	9	—	-	—	—	
		b. „ „ „ Turaver Mühle	14	8	—	—	—	—	
		c. „ „ „ Damitzer Mühle	14	7	—	—	—	—	
		d. „ „ „ Dembioer Mühle	14	6	—	—	—	—	
		e. „ unterhalb dieser Werke	14	5	13	9	—	—	
9	Chronstauerbach einschließlich Damitzer und Himmelwitzer Wasser	a. von oberhalb der Damitzer Mühle bis zur Czarnowanzer Ablage	14	7	—	—	—	—	
		b. von oberhalb der Dembiohammer Mühle und Frischfeuer	14	6	—	—	—	—	
		c. von unterhalb dieser Werke	14	5	13	9	—	—	

Ord.-N.	Namen der Flößgewässer ꝛc.	Bezeichnung der Flößstrecken auf den verschiedenen Flößgewässern ꝛc.	Betrag der für die Benutzung der Königl. Flöß-Anstalten zu bezahlenden Flöß-Gelder, einschließlich der Flößbach-Ablagen-Gefälle und der Durchlaßgelder für den Stillstand der Mühlen- und Hüttenwerke während der Flöße. für die Klafter. Brennholz Sgr. Pf.		Bauholz Sgr. Pf.		Ober-Ablagen-Gefälle für direkt angefahrnes Holz. Sgr. Pf.		Bemerkung.
10	Malapane-Fluß (Anflöße zur Czarnowanzer Ablage)	a. von oberhalb Kraſcheow	14	10	—	—	—	—	ad 10 f. Holz, welches unterhalb der Czarnowanzer Mühle zur Verflößung an den Malapaner-Mühlen-Arm auf Privatgrund angerückt wird, zahlt 4 Pf. für die Klafter Bau- oder Brennholz.
		b. „ „ Malapane	14	9	—	—	—	—	
		c. „ „ Jedlitze und Schodnia	14	8	—	—	—	—	
		d. „ „ Turawa .	14	7	—	—	—	—	
		e. „ „ Luboſchütz	14	6	13	10	—	—	
		f. „ unterhalb dieſer Werke	14	5	13	9	—	—	
11	Budkowitzer- und Kallerbach	a. von oberhalb Grzinder Schleuſe bis Stoberau	14	10	—	—	—	—	
		b. von oberhalb Kreuzburger Hütte und Murow-Mühle	14	9	13	9	—	—	
		c. von oberhalb Althammer Schleuſe	14	—	13	8	—	—	
		d. von unterhalb Althammer Schleuſe	13	11	13	7	—	—	
		B. Ablagen-Gefälle für direkte an die Ober-Ablage angefahrenes Holz.							
12	Auf der Stoberauer- und Czarnowanzer Ablage	a. für den Balken-Stamm	—	—	—	—	3	8	
		b. für den Riegel- oder Sparren-Stamm	—	—	—	—	2	5	
		c. für den Riegel Stab-Holz	—	—	—	—	13	3	
		d. Brennholz für die Klafter	—	—	—	—	3	9	

Zusätze und Erläuterungen.

1) Unter den Flößkosten befinden sich 2 Sgr. 6 Pf. Stättegeld für das an die Ufer der Flöß-Gewässer gerückte Holz auf die Dauer eines Jahres. Bleibt das Holz über diese Zeit hinaus auf den Bach-Ablagen oder Oder-Ablagen stehen, so wird diese Abgabe wiederholt für jedes Jahr gezahlt. Holz, was auf Privat-Gründen lagert, zahlt diese Abgabe nur zur Hälfte und auch nur dann, wenn der Flöß-Fiskus die Ufer auf dem fremden Terrain unterhält.

2) Für das jedesmalige Oeffnen des verschlossenen Schlagbaumes vor dem Ausflusse des Stoberflusses in die Oder, zahlt der Schiffer eben so wie der Bauholz- oder Matätschenführer: Einen Silbergroschen außer den obigen Flößkosten.

3) Die Klafter Brennholz wird zu 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und 3 Fuß Klobenlänge, gleich 108 Kubikfuß Raum, und außerdem 3 Zoll Aufmaaß angenommen. Bei anderer Aufstellung erfolgt die Reduktion auf vorstehendes Maaß.

4) Bei Berechnung der Flößabgaben für das Bauholz werden 80 Kubikfuß feste Masse einer Klafter gleich gerechnet und nach diesem Maaßstabe wird auch das Stättegeld erhoben.

Berlin, den 25. Februar 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
(gez.) Thoma.

Patentirung.

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghausen bei Rennebaum, im Kreise Hagen, ist unter dem 21. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Verzeichniß

der in den Monaten Januar und Februar bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Saganer Kreis.		
Neuwaldau und Lentschen	Haering	Gärtner	Neuwaldau.
	Grünberger Kreis.		
Grünberg, Stadt	Borch	Rathsherr	Grünberg.
desgl.	Mühle	Kaufmann	

Chronik.

Dem zeitherigen Pfarrer Teuber in Spandau ist die erledigte Pfarrei Münsterberg verliehen worden.

Angestellt:

Der invalide Unteroffizier Karl Webler als Aufseher im Korrektions-Hause zu Schweidnitz.

Bestätigt:

Der bisherige Schullehrer zu Kunzendorf Anton Pfeiffer als zweiter Lehrer und Organist an der katholischen Schule und respektive Kirche in Wartha.

Ausbruch der modifizirten Menschenpocken.

Zu Krickau, Namslauer Kreises.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 4. April **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3107. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel; vom 9. Februar, ratifizirt am 12. März d. J.; ferner

Nr. 3108. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des vierten Nachtrags zum Statute der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage, vom 23. Februar d. J.; und

Nr. 3109. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachung.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in

einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Die obige Bekanntmachung haben die Gemein-Vorstände in Stadt und Land möglichst allgemein unter den Ortseinwohnern zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde.

Breslau, den 29. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Durch den kürzlich zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Post-Vertrag ist das Seeporto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6¾ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Correspondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf 16¾ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede stehende Correspondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Correspondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landportos stets den dortseitigen Correspondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22. März 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche uns nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Dezember 1848 veranlassen mußten, den Kreis Kreutzburg, Regierungs-Bezirk Oppeln, und einen dazu gehörigen Umkreis in den Belagerungs-Zustand zu erklären, so heben wir mit höherer Genehmigung den gedachten Belagerungs-Zustand hierdurch wieder auf.

Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. März 1849.

Der commandirende General des 6. Armee-Corps.

In Vertretung:
v. Lindheim,
Generallieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Kommandeur der 11. Division.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei Hinweisung auf unsere öffentliche Bekanntmachung vom 22. Februar c. fordern wir die Inhaber von Interims-Scheinen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe hierdurch nochmals auf, den Umtausch dieser Scheine gegen Schuld-Verschreibungen entweder bei unserer Haupt-Kasse unmittelbar oder durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen beschleunigen zu wollen, damit das Geschäft geschlossen werden kann.

Breslau, den 28. März 1849. Pl.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur Kenntniß, daß, da von uns halbjährig Veterinair-Societäts-Berichte erstattet werden müssen, alle im Staatsdienste angestellten approbirten Thierärzte verpflichtet sind, künftig quartaliter Veterinair-Berichte durch die Königlichen Kreis-Thier-Aerzte an uns einzureichen.

Breslau, den 13. März 1849. I.

Verordnungen und Bekantmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehender Staats-Ministerial-Beschluß vom 20. Februar d. J.:

„Da sich das Bedürfniß einer allgemeinen Anordnung über die Benutzung der Staats-Telegraphen Seitens der Behörden ergeben hat, so wird bestimmt, daß das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten sämmtlichen Königlichen Behörden zu gestatten ist, vorausgesetzt, daß die Benutzung des Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel im einzelnen Falle überhaupt erforderlich und angemessen erscheint. Um jedoch den Mißbrauch dieser Befugniß zu verhüten, wird zugleich angeordnet, daß jede aufzugebende Depesche von der betreffenden Behörde unterzeichnet und unterſiegelt sein muß und die Telegraphen-Beamten angewiesen werden, diejenigen Depeschen, welche weder von einer Centralbehörde ausgehen, noch an ein solche gerichtet sind, dem Ministerium, welchem die absendende Behörde untergeben ist, abschriftlich einzureichen."

wird den Untergerichten unsers Departements mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im hiesigen Departement eintretenden Falls telegraphische Depeschen bei den Bahnhofs-Inspektionen zu Breslau, Lissa, Nimkau, Neumarkt und Maltsch aufgegeben werden können.

Breslau, den 22. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Den sämmtlichen hiesigen Justizkommissarien ist provisorisch die freie Praxis bei dem Königlichen Appellationsgericht, Stadtgericht und Landgericht verstattet, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 27. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Wegen Ernennung der Staatsanwälte im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

Für die Staatsanwaltschaft im Bezirke des mit dem 1. k. M. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau sind nachstehende Ernennungen erfolgt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Glan ist zum Gehülfen und Substituten des Ober-Staatsanwalts zu Breslau ernannt und ist derselbe zugleich zum Stellvertreter des Staatsanwalts beim Stadt- und Schwur-Gerichte Breslau und beim Kreisgerichte Breslau bestimmt;

2) dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Meyer hierselbst ist das Amt des Staatsanwalts beim Schwur- und Stadt-Gerichte Breslau und beim Kreisgerichte Breslau übertragen;

3) zum Gehülfen des zu 2 gedachten Staatsanwalts ist der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Korb II. hierselbst bestimmt;

4) das Amt des Staatsanwaltes bei dem Schwur- und Kreis-Gerichte Brieg und bei dem Kreis-Gerichte Namslau sind dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dr. Krätzig zu Kamenz übertragen;

5) zum Staatsanwalt bei dem Schwur- und Kreis-Gerichte Schweidnitz und bei dem Kreisgerichte Reichenbach ist der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Nessel hierselbst bestellt;

6) als Staatsanwalt bei dem Schwur- und Kreis-Gerichte zu Jauer und dem Kreis-Gerichte zu Striegau wird der Stadt-Syndikus früherer Ober-Landes-Gerichts Assessor Lattorf zu Jauer vorläufig fungiren;

7) zum Gehülfen des Staatsanwaltes zu Jauer, mit Wohnsitz in Hirschberg, ist der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Alfred Hoffmann hierselbst;

8) zum Staatsanwalt für das Schwur- und Kreis-Gericht zu Glatz und das Kreis-Gericht zu Habelschwerdt der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Moritz Hoffmann zu Trebnitz;

9) zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Waldenburg und Landeshut der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Irgahn hierselbst;

10) zum Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit Münsterberg der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Gerlach zu Fraustadt;

11) zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Neumarkt und zu Wohlau mit Steinau der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wielisch, jetzt in Jauer;

12) zum Gehülfen des Staatsanwalts zu Breslau und für die Kreisgerichte zu Oels und Wartenberg, mit Wohnsitz in Oels, der Kammer-Gerichts-Assessor Freiherr v. Lützow in Berlin;

13) zum Gehülfen des Staatsanwalts in Brieg und für die Kreisgerichte zu Ohlau und Strehlen mit Nimptsch, mit Wohnsitz in Strehlen, der Kammer-Gerichts-Assessor v. Leutz in Berlin, und

14) zum Gehülfen des Staatsanwalts zu Breslau und bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz, so wie bei dem Kreisgerichte für den Kreis Militsch-Trachenberg, mit Wohnsitz in Trebnitz, der Kammer-Gerichts-Assessor Rödenbeck in Berlin

ernannt worden.

Sämmtliche Gerichts- und andere Behörden unsres Departements, so wie das Publikum werden hiervon in Kenntniß gesetzt und an diese Beamten in allen Angelegenheiten ihres Ressorts verwiesen.

Breslau, den 30. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

In Beziehung auf unsere in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz von 1847 pag. 152 und von 1848 pag. 241 enthaltenen Verordnungen vom 6. Juli 1847 und vom 29. Mai 1848 wird den im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts belegenen Gerichten zur Berücksichtigung bekannt gemacht, daß bei der Strafanstalt zu Görlitz wiederum Anmeldungen zur Aufnahme solcher Sträflinge angenommen werden, welche vom 1. April d. J. ab noch ein Jahr Zuchthaus zu verbüßen haben. Die Station jugendlicher Verbrecher bis zum 18. Lebensjahre, welche noch keine Zuchthausstrafe erlitten haben, bietet vorzugsweise Raum dar.

Die betreffenden Gerichte werden demnach angewiesen, hiervon Behufs Unterbringung der in den Gefängnissen Zuchthausstrafe verbüßenden Verbrecher Gebrauch zu machen.

Glogau, den 26. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bei der von Tag zu Tage sich steigernden Zahl der Gesuche um Berücksichtigung bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den neu errichteten Kreisgerichten kann jedem einzelnen Bewerber kein besonderer Bescheid ertheilt werden.

Die Anträge werden genau geprüft und soweit es thunlich berücksichtigt. Jeder, welchem wenigstens interimistisch eine Stelle übertragen werden kann, erhält sofort die Aufforderung, sich auf den ihm angewiesenen Posten zu begeben. Diejenigen, meist nicht versorgungsberechtigten Bewerber, welche nicht berücksichtigt werden können, haben besondern Bescheid nicht zu gewärtigen, sondern werden durch diese allgemeine Verfügung davon in Kenntniß gesetzt, daß wir außer Stande gewesen sind, ihren Anstellungsgesuchen stattzugeben.

Glogau, den 30. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die in der Stadt Liebemühl, Kreises Osterode, gelegenen, dem Königlichen Fiskus zugehörigen, bisher administrirten Mühlen-Etablissements, bestehend in:

1) einer Mehlmühle mit 2 amerikanischen und 2 deutschen Gängen,
2) einem Aalfange,
3) einer Schneidemühle, verbunden mit einer Walk- und Lohmühle,
4) zureichenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,
5) einer Ackerwirthschaft von 2 Hufen Land und einigen Gemüsegarten,
6) dem erforderlichen Mühlen- und Wirthschafts-Inventarium und vollständiger Saatbestellung,

sollen meistbietend, vorläufig auf drei Jahre, vom 1. Juli d. J. ab, verpachtet werden, zu welchem Behufe ein Licitationstermin auf

den 16. April c.

vor den Kommissarien der unterzeichneten Regierung, Domainenrath Ueberson und Ober-Bauinspektor Steinke, in dem Wohnhause der Mehlmühle zu Liebemühl anberaumt wird.

Geeignete Pachtunternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations- und Verpachtungsbedingungen

1) in der Domainen-Registratur der Regierung zu Breslau,
2) bei dem Rentamte Osterode,
3) bei dem Mühlen-Administrator Amtmann Schädlich zu Liebemühl

zur Einsicht vorliegen.

Die neue und zweckmäßige Einrichtung und die vortheilhafte Lage der Mühlen lassen einen reichlichen Gewinn erzielen, wozu die Nähe der Königlichen Forstreviere Taberbrack und Liebemühl in Bezug auf den billigen Ankauf und den bequemen Wassertransport der besten Schneidehölzer, sowie der Mangel von Wassermühlen in der Umgegend, endlich die bald zu erwartende Verbindung des durch die Stadt Liebemühl führenden Chausseezuges mit den Städten Pr. Holland, Elbing und Osterode und die im Bau begriffene Wasserverbindung nach Osterode, Deutsch-Eylau und Elbing, wesentlich beitragen werden.

Der Domainenrath Ueberson zu Osterode wird den entfernt wohnenden Pachtunternehmern die Licitations- und Verpachtungsbedingungen auf portofreies Ansuchen abschriftlich mittheilen.

Königsberg, den 6. März 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die den Kirchen zu Schwanowitz und Pramsen, Kreis Brieg, gehörigen, außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine de 1842:

Nr.	138,998	Litr.	F.	über	100 Rthlr.
=	154,716	=	F.	=	100 =
=	36,822	=	G.	=	50 =
=	36,823	=	G.	=	50 =
=	48,629	=	H.	=	25 =
=	48,630	=	H.	=	25 =
=	48,631	=	H.	=	25 =
=	48,632	=	H.	=	25 =
=	48,633	=	H.	=	25 =

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem Pastor Frosch zu Schwanowitz anzuzeigen, wiedrigenfalls die gerichtliche Amortisation der bezeichneten Staatsschuldscheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. März 1849.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Patent-Erlöschung.

Das dem Stempel-Revisor und Techniker C. D. N. Mendelsohn zu Berlin unterm 5. Juli 1848 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist erloschen.

Chronik.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Stadtrath Albert Herrmann Adolph Hübner hierselbst.

Ausbruch der modifizirten Blattern.

Zu Klein-Tinz, Breslauer Kreises.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 11. April 1849.

Bekanntmachung.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Die obige Bekanntmachung haben die Gemein-Vorstände in Stadt und Land möglichst allgemein unter den Ortseinwohnern zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde.

Breslau, den 29. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Empfehlung eines nützlichen Buches.

Zum Betriebe einer guten Bienenpflege nach der anerkannt guten Dzierzonschen Methode wollen wir dem Bienenzucht treibenden Publikum dessen Bienenbuch hierdurch empfehlen.

Dasselbe kann in einem nicht versiegelten Schreiben bei dem Vorsteher des Schlesischen Bienen-Vereins Herrn Bruckisch zu Koppitz bei Grottkau in Schlesien bestellt werden, für welchen Brief kein Porto bezahlt werden darf, wenn er die Aufschrift führt:

„Angelegenheiten des Schlesischen Bienen-Vereins."

Breslau, den 27. März 1849. I.

Den Kaufmann Heymann Ehrlich in Strehlen haben wir heute als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Strehlen und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 30. März 1849. I.

Den Rathmann Sobeck in Polnisch-Wartenberg haben wir heute als Hülfs-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 3. April 1849. I.

Dem Feldmesser Schregel, welchem nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Dezember 1838 die Befugniß, Feldmesser-Arbeiten zu übernehmen, entzogen worden war, ist mittelst Reskripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. März c. der selbstständige Betrieb des Feldmesser-Gewerbes wiederum verstattet.

Breslau, den 29. März 1849. I.

Verordnungen und Bekantmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1848.

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ist im Jahre 1848 wie folgt zu stehen gekommen:

Von 1398 Schiedsmännern sind 13,123 Streitigkeiten (3988 weniger als im Jahre 1847) verhandelt und davon sind 11,845 (3454 weniger als im Jahre 1847) durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien aber 256 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 952 und anhängig blieben am Schlusse des Jahres 70 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann circa 8 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1848 verglichen:

1)	Schiedsmann Kopp zu Schreiberhau von . . .	430 = 414
2)	Schornsteinfegermeister Grützner zu Kreutzburg von . .	222 = 221
3)	Oberlehrer Scholz zu Schmiedeberg von . . .	221 = 201
4)	Kaufmann Renner zu Kreutzburg von	160 = 160
5)	Bäckermeister Otto zu Glatz von	160 = 146
6)	Schiedsmann Schaffer zu Trebnitz von	165 = 144
7)	Kaufmann Arnold zu Schweidnitz von	142 = 133
8)	Justiz-Aktuar Entricht zu Wirschkowitz von . . .	119 = 119
9)	Kafetier Rother zu Schlegel von	120 = 118
10)	Kaufmann Hitschfeld zu Neurode von	124 = 116
11)	Partikulier Kärger zu Breslau von	170 = 105
12)	Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf von . . .	114 = 104
13)	Kaufmann Scheil zu Schweidnitz von	103 = 103

Breslau, den 22. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 6. Juli 1847 werden die Gerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts davon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt:

daß weibliche Verbrecher, welche zu einer Strafe unter drei Monaten verurtheilt worden, jetzt in der Königlichen Strafanstalt zu Sagan wieder Aufnahme finden, die Einlieferung aber nur auf vorherige Anfrage erfolgen kann.

Glogau, den 29. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. v. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Staatsanwaltschaft betraut worden sind:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Prittwitz für die Kreise Löwenberg und Bunzlau;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Sprenger für den Kreis Sagan, als Gehülfe des Staatsanwalts für Grünberg;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Maas für die Kreise Sprottau und Lüben, als Gehülfe des Staatsanwalts für Glogau;

der Kammer-Gerichts-Assessor Starke für den Kreis Rothenburg, als Gehülfe des Staatsanwalts für Görlitz.

Glogau, den 7. April 1849.

Der erste Präsident des Appellations-Gerichts.
Graf v. Rittberg.

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Bankau, Kreis Brieg, deren Einkommen auf 650 Rthlr. sich beläuft, wird durch die bevorstehende Emeritirung des Pastors Wandersleben binnen Kurzem vacant. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats und soll ohne weitern Verzug wieder besetzt werden.

Breslau, den 30. März 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. (Berliner Intelligenzblatt vom 6. dess. M. — öffentlicher Anzeiger zum Breslauer Regierungs-Amtsblatte vom 11. dess. M.) aus dem Depositorio des Patrimonial-Gerichts zu Gohlau abhanden gekommenen 5 Staats-Schuldscheinen de 1842 ist der Staats-Schuldschein

Nr. 35,375 Litr. H. über 25 Rthlr.

wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 4. April 1849.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister W. Rohl zu Aachen ist unter dem 29. März 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Konstruktion der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Lokomotiven,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Bergmann zu Bunzlau ist unter dem 28. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Plaumann ist nach abgelegter Prüfung zum Intendantur-Referendarius ernannt worden;

2) der Intendantur-Sekretär Schulze ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt;

3) der Intendantur-Sekretär Lange ist von der Intendantur des 4ten zu der des 6ten Armee-Corps versetzt;

4) dem Sekretariats-Assistenten Zöller wurde der Charakter als Intendantur-Sekretär verliehen;

5) der bisherige Registratur-Assistent Laube ist zum Sekretariats-Assistenten ernannt und ihm der Charakter als Intendantur-Sekretär beigelegt worden;

6) der Sekretariats-Assistent Buchholz ist zur Intendantur des dritten Armee-Corps versetzt;

7) der Sekretariats-Assistent Feldt desgleichen zur Intendantur des Garde-Corps;

8) der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Karl Großmann ist nach bestandener Sekretariats-Prüfung zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt worden;

9) der Kontroleur Hauptmann Roloff wurde vom Train-Depot des 3ten zu dem 6ten Armee-Corps versetzt;

10) der int. Proviant-Amts-Kontroleur Neumann zu Neisse wurde bestätigt;

11) der Assistent Johow vom Montirungs-Depot zu Breslau ist nach Berlin,

12) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor, Major Breithaupt, von Glatz nach Torgau,

13) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Neumann von Torgau nach Glatz versetzt worden;

14) der Kontroleur Radau zu Neisse wurde zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Frankfurt a. O. befördert;

15) desgleichen der Kasernen-Inspektor zweiter Klasse, Premier-Lieutenant v. Bönigk zu Breslau, zum Kasernen-Inspektor erster Klasse in Neisse;

16) der Lazareth-Unter-Inspektor Sand zu Breslau zum Kasernen-Inspektor zweiter Klasse daselbst;

17) der bisherige Diätarius bei der Garnison-Verwaltung zu Neisse, Premier-Lieutenant v. Winckler, ist zum etatsmäßigen Kasernen-Aufseher ernannt worden;

18) der Lazareth-Inspektor erster Klasse Schulz zu Breslau tritt am 1. Mai c. auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand;

19) der Lazareth-Inspektor zweiter Klasse Schneider zu Kolberg ist zum int. Lazareth-Inspektor erster Klasse in Breslau befördert;

20) der Kasernen-Aufseher Franzke zu Glatz zum int. Lazareth-Unter-Inspektor in Breslau,

und

21) der Unteroffizier der Handwerks-Compagnie 6ter Artillerie-Brigade, Hilpert zu Neisse, zum interim. Kasernen-Aufseher in Glatz ernannt worden.

Breslau, den 24. März 1849.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.

Chronik.

Des Königs Majestät haben:

1) den zeitherigen Kreis-Justiz-Rath a. D. von Götz

und

2) den zeitherigen Regierungs-Assessor Eichhorn zu Regierungs-Räthen

zu ernennen und beide bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio zu befördern geruht.

Berichtigung.

Nicht der evangelischen Schule zu Döberle, Kreis Brieg, und der dasigen evangelischen Kirche ist von dem Auszügler Christian Bogusch zu Karlsburg je ein Legat von 100 und resp. 50 Rthlr. geschenkt worden, sondern der Kirche und evangelischen Schule zu Döberle, Kreis Oels. — Dies wird zur Berichtigung der in Stück Nr. 3 Seite 39 des Amtsblatts pro 1849 enthaltenen Bekanntmachung hiermit öffentlich angezeigt.

Breslau, den 30. März 1849. II.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle

von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat März 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		Das Schock Stroh.		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer								
		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.						
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	2	1	4	1	18	2	1	4	6	1	—	7	—	24	8	—	22	4	—	20	1	—	16	1	—	19	6	5	5	—
2	Brieg	1	27	10	1	22	2	1	6	—	1	2	5	—	23	7	—	20	5	—	16	—	—	13	2	—	18	—	3	26	—
3	Frankenstein	2	3	9	1	26	6	1	6	—	1	2	6	—	23	—	—	21	—	—	17	—	—	15	6	—	14	—	2	25	—
4	Glatz	2	4	6	1	24	6	1	6	6	1	2	6	—	24	9	—	21	—	—	16	6	—	13	6	—	18	—	3	10	—
5	Guhrau	2	5	—	1	28	4	1	—	5	—	28	3	—	27	4	—	23	4	—	17	2	—	16	—	—	16	—	3	10	—
6	Habelschwerdt	2	4	7	1	26	7	1	5	3	1	1	11	—	22	10	—	20	3	—	14	3	—	12	4	—	17	—	4	8	—
7	Herrnstadt	2	3	—	2	—	—	1	3	—	1	1	—	1	—	—	—	27	—	—	17	6	—	14	6	—	18	—	4	—	—
8	Münsterberg	1	29	2	1	21	—	1	5	7	1	3	5	—	23	10	—	22	—	—	16	7	—	14	7	—	14	—	3	10	—
9	Namslau	1	28	5	1	25	2	1	1	6	—	29	3	—	24	8	—	22	6	—	16	9	—	14	9	—	13	2	3	8	—
10	Neumarkt	2	2	—	1	25	—	1	2	—	—	28	—	—	27	—	—	21	—	—	18	—	—	16	—	—	28	—	4	5	—
11	Nimptsch	2	1	6	1	22	—	1	5	—	1	1	—	—	24	6	—	19	—	—	18	—	—	15	—	—	20	—	4	15	—
12	Ohlau	1	25	3	1	22	3	1	3	—	1	1	6	—	23	3	—	21	9	—	16	6	—	15	6	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	25	7	1	22	5	1	1	3	—	28	10	—	24	6	—	22	1	—	17	7	—	15	10	—	11	2	3	22	6
14	Prausnitz	2	—	3	1	28	6	1	2	3	1	—	3	—	24	9	—	22	3	—	17	—	—	16	—	—	18	—	3	18	9
15	Reichenbach	1	28	3	1	18	3	1	6	—	1	2	—	—	24	—	—	20	—	—	17	3	—	15	3	—	21	—	5	—	—
16	Reichenstein	2	5	—	1	15	3	1	6	9	1	3	—	—	24	7	—	19	1	—	17	—	—	14	7	—	16	—	3	5	—
17	Schweidnitz	2	3	2	1	20	10	1	4	2	—	29	2	—	24	5	—	18	—	—	18	2	—	15	—	—	20	6	4	17	6
18	Steinau	2	—	—	1	28	—	1	1	—	—	29	—	—	27	—	—	25	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	3	20	—
19	Strehlen	1	29	6	1	18	4	1	4	—	1	—	—	—	22	2	—	19	10	—	16	2	—	13	2	—	—	—	—	—	—
20	Trebnitz	2	—	—	1	26	6	1	2	6	1	—	—	—	24	—	—	22	6	—	17	—	—	16	—	—	14	—	3	15	—
21	Striegau	1	28	—	1	23	—	1	2	6	—	28	6	—	24	—	—	20	—	—	17	6	—	15	6	1	—	—	4	15	—
22	Trachenberg	1	29	—	1	26	6	1	1	2	—	29	—	—	22	6	—	21	—	—	15	7	—	13	9	—	18	—	3	18	—
23	Wohlau	2	1	—	1	29	—	1	1	6	—	29	—	—	25	—	—	23	—	—	17	6	—	15	—	—	18	6	4	15	—
24	Winzig	2	—	—	1	26	—	1	1	—	—	29	—	—	25	—	—	23	—	—	17	6	—	15	6	—	13	—	4	—	—
Im Durchschnitt		2	—	8	1	23	11	1	3	5	1	—	5	—	24	8	—	21	7	—	17	1	—	14	11	—	17	11	3	27	3

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 27 Sg. 3 Pf. 1 Rtl. 1 Sg. 11 Pf. — Rtl. 23 Sg. 1 Pf. — Rtl. 16 Sgr. — Pf.

Breslau, den 6. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 18. April **1849.**

Nach Ihrem Antrage vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direktion" eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

An den Staats-Minister von der Heydt.

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Telegraphen-Direktion hierselbst eingesetzt ist, und daß

der Königliche Oberst und Artillerie-Brigadier du Vignau,
der Königliche Regierungs- und Baurath Nottebohm und
der Königliche Post-Inspektor Gottbrecht

kommissarisch zu Mitgliedern dieser Direktion bestellt sind.

Berlin, den 7. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

8. Mai in Kreuzburg,
11. „ „ Oels,
12. „ „ Trebnitz,
15. „ „ Liegnitz.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Die obige Bekanntmachung haben die Gemein-Vorstände in Stadt und Land möglichst allgemein unter den Ortseinwohnern zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde.

Breslau, den 29. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bereits mit dem 1. April d. J. ist die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen vom 3. Januar d. J. (Gesetz-S. pro 1849 S. 14) in Kraft getreten. Wir machen daher ebenso das betheiligte Publikum, wie sämmtliche Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung auch die Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit bereits mit dem 1. April d. J. an die ordentlichen Gerichte übergegangen ist, und daß dieselbe künftighin in erster Instanz durch kommissarisch hierfür bestellte Einzelrichter ausgeübt werden wird. — Es haben sich darnach sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks, insbesondere alle Magistrate, Domainen-Rentämter und Dominien fortan der eigenen Ausübung aller Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit zu enthalten. Denselben verbleibt dagegen nach Art. 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung die Polizei-Verwaltung und die damit verbunde Exekutivgewalt ganz nach den zeitherigen Bestimmungen, und eben nur mit dem Unterschiede, daß, während früherhin die Polizeibehörden neben der Verwaltung der Polizei auch befugt waren, bei Ueberschreitung von Polizeivorschriften die Untersuchung selbst zu führen und die Strafe selbst festzusetzen, dies fernerhin nicht mehr geschehen kann, vielmehr fortan auch die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen, gleichwie bei allen andern größeren Vergehen und Verbrechen, zur Kompetenz der Gerichtsbehörden gehört. — Es ist daher auch durch die Verordnung vom 3. Januar d. J. in der sämmtlichen Polizeibehörden und Sicherheits-Beamten obliegenden Verpflichtung, allen Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache zu tref-

zufügen, da die Ministerien alle Anträge, denen nicht der Bescheid der zunächst entscheidenden Behörde beigefügt ist, den Bittstellern zurücksenden würden.

Wir fordern daher das Publikum im Interesse einer schleunigen Erledigung der bezüglichen Anträge auf, bei allen derartigen Gesuchen die vorstehenden Andeutungen überall zur Richtschnur zu nehmen.

Breslau, den 16. April 1849.

Der kommandirende General des 6. Armee-Corps.
In Vertretung:
v. Lindheim,
Generallieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Divisions-Kommandeur.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die mittelst Verfügung des stellvertretenden Ober-Präsidenten Freiherrn v. Schleinitz vom 22. März c. ausgesprochene vorläufige Dienstenthebung der Bürgerwehr hiesiger Stadt ist durch die nachstehende Allerhöchste Verordnung bestätigt worden:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung:

daß ein großer Theil der Bürgerwehr in Breslau, einschließlich ihrer Führer, sich bereits in den Tagen des 19. und 20. November pr. in offener Auflehnung gegen die Anordnungen des Staats und in thätlicher Widersetzlichkeit gegen die geordneten städtischen Behörden befunden hat;

daß wiederum am 18. v. M. das Kommando der Bürgerwehr der Requisition der zuständigen Civilbehörde um Assistenz der Bürgerwehr Folge zu geben, sich beharrlich geweigert hat;

daß ferner nicht nur eine Anzahl Bürgerwehrmänner und Führer, zum Theil mit Waffen, sondern sogar eine ganze Abtheilung der Bürgerwehr mit ihrem Führer und vollständig armirt, sich einem polizeilich untersagten Zuge an jenem Tage angeschlossen hat;

daß somit die Bürgerwehr den nach § 1 des Gesetzes vom 17. Oktober v. J. ihr obliegenden Beruf nicht erfüllt, vielmehr das Gesetz wiederholentlich verletzt hat,

verordnen hiermit auf den Antrag Unseres Ministers des Innern in Gemäßheit der §§ 3 und 4 des bezogenen Gesetzes, welche dahin lauten:

§ 3. „Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungsordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden. Die Dienstenthebung darf nicht länger als 6 Monate dauern" ꝛc.

§ 4. Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, ꝛc. — so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungs-Bezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig des Dienstes entheben. Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von 4 Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung derselben nach § 3 erfolgt."

was folgt:

Die durch die Verfügung des Regierungs-Präsidenten v. Schleinitz vom 22. v. M. ausgesprochene Dienstenthebung der Bürgerwehr der Stadt Breslau wird bestätigt.

Der Minister des Innern ist mit den weiteren Anordnungen beauftragt.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Demgemäß habe ich heute den hiesigen Magistrat angewiesen, diesen Allerhöchsten Erlaß ohne Verzug dem Bürgerwehr-Kommando zu publiciren und dafür Sorge zu tragen, daß sich die hiesige Bürgerwehr bis zu ihrer bevorstehenden Reorganisation nach dem Gesetze vom 17. Oktober pr. jeglicher Dienstverrichtung enthalte.

Breslau, den 18. April 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:

(gez.) v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 13. d. M. (Amtsblatt pro 1849 Seite 155) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis jetzt von dem unterzeichneten Königlichen Regierungs-Präsidium gemäß der Bestimmung in § 28 der Verordnung vom 3. Januar d. J. die nachfolgenden Personen kommissarisch zu Polizeianwalten bestellt worden sind:

A. im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau:

1) der Polizeirath Werner zu Breslau für den Polizeibezirk der Stadt Breslau; demselben sind der Polizei-Sekretär Nitschke und der Polizei-Kommissarius Schubert hierselbst als Gehülfen und resp. Substituten beigegeben worden;

2) der Stadtsyndikus Trost zu Brieg für die Kämmereidörfer der Stadt Brieg, der Polizeiamts-Sekretär Wittich zu Brieg für den Polizeibezirk der Stadt Brieg, und der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Herzog zu Brieg für den gesammten übrigen Theil des Brieger Kreises;

3) der Bürgermeister Richter zu Reichenstein für den Bezirk des Einzelrichters in Reichenstein, der Rendant Demant in Camenz für den Bezirk der beiden Einzelrichter in Camenz, und der Aktuarius Bergmann zu Frankenstein für die Stadt Frankenstein und den übrigen, dem Kreisgerichte in Frankenstein unmittelbar zugewiesenen Theil des Frankensteiner Kreises;

4) der Bürgermeister Berger zu Habelschwerdt für den Habelschwerdter Kreis;

5) der Bürgermeister Keil zu Trachenberg für die Bezirke der kollegialischen Gerichtskommission zu Trachenberg und des Einzelrichters in Prausnitz, und der Kreissekretär Wernhardt zu Militsch für den gesammten übrigen Theil des Militscher Kreises;

6) der Bürgermeister Weisker zu Namslau für den Polizeibezirk der Stadt Namslau, und der Kreissekretär Bernert zu Namslau für den gesammteu übrigen Namslauer Kreis;

7) der Bürgermeister Schuhmann zu Neumarkt für den Polizeibezirk der Stadt Neumarkt, der Kämmerer Ausker zu Canth für den Bezirk des Einzelrichters zu Canth, und der Sekretär Mittag zu Neumarkt für den gesammten übrigen Neumarkter Kreis;

8) der Stadtsyndikus Kracker zu Oels für den Polizeibezirk der Stadt Oels, und der Kreissekretär Niegsch zu Oels für den gesammten übrigen Oelser Kreis;

9) der Bürgermeister Breuer zu Ohlau für den Polizeibezirk der Stadt Ohlau, der Bürgermeister Aßmann zu Wansen für den Gerichtsbezirk des Einzelrichters

in Wansen, und der Kreissekretär Elsholtz zu Ohlau für den gesammten übrigen Theil des Ohlauer Kreises;

10) der Bürgermeister Wagner zu Reichenbach für den Polizeibezirk der Stadt Reichenbach, und der Kreissekretär Haanel zu Reichenbach für den gesammten übrigen Reichenbacher Kreis;

11) der Bürgermeister Friedrich zu Strehlen für den Polizeibezirk der Stadt Strehlen, und der Kreissekretär Ahler für den gesammten übrigen Strehlener Kreis;

12) der Bürgermeister Kattner zu Nimptsch für den Polizeibezirk der Stadt Nimptsch, und der Kreissekretär Sperlich zu Nimptsch für den gesammten übrigen Nimptscher Kreis;

13) der Bürgermeister Scheider zu Striegau für den Polizeibezirk der Stadt Striegau, und der Kreissekretär Schmidt zu Striegau für den gesammten übrigen Striegauer Kreis;

14) der Bürgermeister Schaffer zu Trebnitz für den ganzen Trebnitzer Kreis mit Ausnahme der Stadt Stroppen nebst Zubehör;

15) der Polizeiverwalter Förster zu Waldenburg für den ganzen Waldenburger Kreis;

16) der Aktuarius Thiele zu Goschütz für den Bezirk des Einzelrichters in Festenberg, und der Justitiarius a. D. Preiß zu P.-Wartenberg für den gesammten übrigen Theil des P.-Wartenberger Kreises;

17) der Bürgermeister Feierabend zu Winzig für den Bezirk der beiden Einzelrichter in Winzig, und der Rathmann und Posterpediteur Wißmach zu Wohlau für den gesammten übrigen Theil des Wohlauer Kreises nebst der Stadt Stroppen und Zubehör aus dem Trebnitzer Kreise;

18) der Bürgermeister Allardt zu Raudten für den Bezirk des Einzelrichters in Raudten, und der Bürgermeister Herrmann zu Steinau für den gesammten übrigen Theil des Steinauer Kreises;

B. im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Gr.-Glogau:

1) der Bürgermeister Birkner in Guhrau für den ganzen Guhrauer Kreis.

Sämmtliche hierbei betheiligte Königl. Landrathsämter werden zugleich angewiesen, die Gemeinden und resp. Orts-Polizei-Behörden in ihrem Kreise unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung noch besonders darüber zu instruiren, an welchen der vorbenannten Polizeianwalte sie nunmehr alle in ihrem Bezirke vorfallenden Polizei-Kontraventionen und überhaupt alle Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu

50 Rthlr. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, zur weiteren gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen haben.

Breslau, den 21. April 1849.

Das Königliche Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge Allerhöchster Genehmigung soll das Domainen-Vorwerk Weicherau im Ganzen oder in Parzellen meistbietend veräußert werden.

Weicherau liegt im Neumarkter Kreise, zwei Meilen von der Kreisstadt, etwa 5 Meilen von Breslau, 3 Meilen von Schweidnitz, eben so weit von Striegau entfernt. Die von Breslau nach Freiburg führende Eisenbahn geht bei der Station Ingramsdorf in einer Nähe von ¾ Meilen vorüber.

Das Dorf Weicherau besteht aus 10 Bauergütern, 7 Freigärtner-, 8 Dreschgärtner-, 10 Angerhäusler-Stellen. Es befindet sich am Orte eine katholische Filialkirche, zur Mutterkirche nach Ossig gehörig, und eine katholische Schule.

In den Jahren 1828—32 hat in Weicherau eine Gemeinheitstheilung und Ackerseparation, und gleichzeitig eine Dienstablösung stattgefunden. Nur wenige Dienste gegen das Dominium sind dabei unberührt geblieben.

Das ungetheilte Domainen-Vorwerk umfaßt nach der im Jahre 1847 vom Vermessungs-Revisor Geisler ausgeführten Vermessung 903 Morgen 24 Quadr.-Ruthen Fläche, worunter:

5	Morgen	34	Quadr.-Ruthen	Haus- und Hofraum,
3	„	161	„	Gartenland,
811	„	97	„	Acker,
42	„	6	„	Wiesen,
2	„	154	„	Erlbusch,
6	„	86	„	Gräserei,
31	„	26	„	Unland und Wege.
// 903	Morgen	24	Quadr.-Ruthen.	

Die Feldmark ist Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt. Das klimatische Verhältniß ist günstig und die Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen gut.

Bei der Eintheilung des Ackerbodens in 3 Klassen hat die Bonitirung ergeben, daß von den 811 Morgen Acker über 600 Morgen in die erste Klasse gehören.

Das Gut ist bisher sehr sorgfältig bewirthschaftet worden; es eignet sich vorzugsweise zum Körnerbau. Schafe wurden 8—900 gehalten.

Die zum Vorwerke gehörigen Gebäude haben einen taxmäßigen Werth von 5790 Rthlr.

Die Dismembration der Domaine erfolgt in der Weise, daß

I. eine Hauptparzelle gebildet wird, welche den Hof mit sämmtlichen Gebäuden und an Areal überhaupt 582 Morgen 55 Quadr.-Ruthen enthält. Darunter befinden sich fast 500 Morgen Ackerland, von denen über 400 Morgen zur ersten Klasse (I. a. und b.) gehören, und sämmtliche Wiesen der Domaine.

Das Minimum des Kaufpreises für die Hauptparzelle beträgt 20,600 Rthlr.

Der Käufer erwirbt gleichzeitig die von diesem Gute zu erwartende Ernte, sowie die bei der Uebergabe vorhandenen Bestände an Stroh und Heu. Diese Bestände sowohl als die zu erwartende Ernte werden durch Sachverständige abgeschätzt und der ermittelte Werth außer dem Meistgebote vom Käufer baar bezahlt.

II. Die übrigen 320 Morgen 149 Quadr.-Ruthen der Domaine werden in 124 Parzellen getheilt veräußert, von denen 77 im Gesammtumfange von 170 Morgen 73 Quadr.-Ruthen im Nordwesten und 47 Parzellen im Umfange von 150 Morgen 76 Quadr.-Ruthen im Südosten der dazwischen liegenden Hauptparzelle gelegen sind.

Die Parzellen haben eine Größe von 2 bis 4 Morgen und der geringste Veräußerungswerth stellt sich wegen der Verschiedenheit des Umfanges und der Bodenqualität zwischen 37 Rthlr. und 158 Rthlr.

In Bezug auf den Miterwerb der Ernte von diesen Parzellen gilt dasselbe, was vorstehend sub I. gesagt ist.

In Betreff der Zahlung der Kaufgelder wird bestimmt, daß ¼ vor der Uebergabe, ¼ binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte binnen 3 Jahren nach der Veräußerung zu zahlen sind.

Die übrigen sowohl speziellen als allgemeinen Veräußerungsbedingungen, die Lizitationsregeln und der Veräußerungsplan, desgleichen eine Skizze des zu veräußernden Terrains liegen auf dem Vorwerke Weicherau, beim Rentamte zu Neumarkt und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht bereit.

Der Termin zur Lizitation ist auf den 30. und 31. Mai früh 9 Uhr auf der Domaine Weicherau angesetzt.

Die Uebergabe der erworbenen Parzellen erfolgt am 23. Juni d. J. und den folgenden Tagen.

Breslau, den 21. April 1849. III.

Damit die Vertheilung der am nächsten Michaelis-Termine im Schullehrer-Seminar nach bestandener Prüfung aus dem Schullehrer-Seminar in Löwen zu entlassenden Seminaristen in der dem Bedürfniß entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann, fordern wir die Vokationsberechtigten resp. die in deren Auftrag handelnden Schulrevisoren unseres Departements hiermit auf, die Anzeigen der vakanten Schul- und Adjuvantenstellen den Herren Superintendenten einzureichen, letztere aber, dieselbe bis zum 15. August c. an den Herrn Seminar-Direktor Bock in Löwen gelangen zu lassen.

Breslau, den 17. April 1849. II.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bekanntmachung des Civil-Gouverneurs von Warschau den preußischen Grenzbewohnern, welche Schwarzvieh- und Schöpsenhandel treiben, der Eintritt in das Königreich Polen auf Legitimationskarten, die des Visas der Kaiserlich russischen Missionen nicht bedürfen, gestattet worden ist, wenn sie sich mit dem Einkaufe von Vieh auf den Grenzbezirk von drei Meilen beschränken.

Breslau, den 14. April 1849. I.

Mit Bezug auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereich des diesseitigen Verwaltungsbezirkes pro 1849 nachträglich noch folgende Privat-Beschälstationen errichtet worden sind:

Im Kreise Frankenstein:

zu Zadel bei dem Häusler Joseph Mudrack, außer dem von demselben bereits früher aufgestellten Hengste „Tekus," ein zweiter Beschäler von veredelter Landrace, genannt „Mazeppa," 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Rappe mit Stern, Schnippe und linkem weißen Hinterfessel;

im Kreise Glatz:

zu Glatz selbst bei dem Gastwirth Franz Brauner, dessen Hengst „Appelles," von englischer Race, kirschbraun mit Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

Breslau, den 19. April 1849. I.

Der Kaufmann E. F. Dittrich zu Silberberg hat mit seinem Wegzuge von Silberberg aufgehört, Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank zu sein.

Breslau, den 13. April 1849. I.

Den vormaligen Gensd'armerie-Wachtmeister Gottfried Plätschke in Strehlen haben wir heute als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 19. April 1849. I.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß statt des Kammer-Gerichts-Assessors v. Lentz der Ober-Gerichts-Assessor Hollmann mit der Verwaltung des Amtes als Gehülfe des Staatsanwalts zu Brieg und für die Kreisgerichte zu Ohlau und Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strehlen, von dem Königlichen Justiz-Ministerium beauftragt worden ist.

Breslau, den 14. April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem bisherigen Landgerichts-Direktor, Ober-Landes-Gerichts-Rath Fuchs hierselbst das Amt als Ober-Staatsanwalt bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte interimistisch übertragen worden und derselbe bereits in Funktion getreten ist.

Breslau, den 15. April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Probeprediger für die vakant gewordene evangelische Pfarrstelle in Langenwaldau, Kreis Liegnitz, sind bereits ernannt. Dies wird zur Verhütung fernerer Meldungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die an uns eingereichten Zeugnisse werden den Absendern per Couvert zurückgesendet werden.

Breslau, den 7. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

v. Uechtritz.

Chronik.

Der bisherige Rentmeister Heidrich ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Brieg ernannt und ihm die Verwaltung der vereinigten Königlichen Steuer- und Rent-Amts-Kasse daselbst definitiv übertragen worden.

Bestätigt:

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ludwig Gustav Penzig als evangelischer Pfarrer in Samitz, Kreis Goldberg-Hainau;

der seitherige Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 13 Johann Gottlob Stütze als Hauptlehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 2,

der bisherige dritte Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 4 Karl Ludwig Klementz als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 8, beide hierselbst;

der bisherige Lehrer Guhl zu Schmiegerode als evangelischer Schullehrer in Schweinern, Kreis Breslau;

der bisherige Adjuvant Wilhelm Elsner als Lehrer der 7. Klasse an der katholischen Elementarschule zu Glatz;

der bisherige evangelische Schullehrer zu Briesche Karl Friedrich Wilhelm Riedel als evangelischer Schullehrer und Organist zu Pramsen, Brieger Kreises.

Vermächtnisse.

Der hiesigen Blinden-Unterrichts-Anstalt sind:

1) von dem Klemptnermeister-Aeltesten Karl August Winkler hierselbst 10 Rthlr.

2) von dem Riemermeister Johann Wilhelm Pohl hierselbst . . 25 =

letztwillig vermacht worden.

Ausbruch der Varioloiden.

Zu Schleuse, Kreis Wartenberg.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 3. Mai 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3116. Die Verordnung vom 27. April d. J., betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

8. Mai in Kreuzburg,
11. „ „ Oels,
12. „ „ Trebnitz,
15. „ „ Liegnitz.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Die obige Bekanntmachung haben die Gemein-Vorstände in Stadt und Land möglichst allgemein unter den Ortseinwohnern zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde.

Breslau, den 29. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge Allerhöchster Genehmigung soll das Domainen-Vorwerk Weicherau im Ganzen oder in Parzellen meistbietend veräußert werden.

Weicherau liegt im Neumarkter Kreise, zwei Meilen von der Kreisstadt, etwa 5 Meilen von Breslau, 3 Meilen von Schweidnitz, eben so weit von Striegau entfernt. Die von Breslau nach Freiburg führende Eisenbahn geht bei der Station Ingramsdorf in einer Nähe von ¾ Meilen vorüber.

Das Dorf Weicherau besteht aus 10 Bauergütern, 7 Freigärtner-, 8 Dreschgärtner-, 10 Angerhäusler-Stellen. Es befindet sich am Orte eine katholische Filialkirche, zur Mutterkirche nach Ossig gehörig, und eine katholische Schule.

In den Jahren 1828—32 hat in Weicherau eine Gemeinheitstheilung und Ackerseparation, und gleichzeitig eine Dienstablösung stattgefunden. Nur wenige Dienste gegen das Dominium sind dabei unberührt geblieben.

Das ungetheilte Domainen-Vorwerk umfaßt nach der im Jahre 1847 vom Vermessungs-Revisor Geisler ausgeführten Vermessung 903 Morgen 24 Quadr.-Ruthen Fläche, worunter:

5	Morgen	34	Quadr.-Ruthen	Haus- und Hofraum,
3	„	161	„	Gartenland,
811	„	97	„	Acker,
42	„	6	„	Wiesen,
2	„	154	„	Erlbusch,
6	„	86	„	Gräserei,
31	„	26	„	Unland und Wege.
// 903	Morgen	24	Quadr.-Ruthen.	

Die Feldmark ist Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt. Das klimatische Verhältniß ist günstig und die Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen gut.

Bei der Eintheilung des Ackerbodens in 3 Klassen hat die Bonitirung ergeben, daß von den 811 Morgen Acker über 600 Morgen in die erste Klasse gehören.

Das Gut ist bisher sehr sorgfältig bewirthschaftet worden; es eignet sich vorzugsweise zum Körnerbau. Schafe wurden 8—900 gehalten.

Die zum Vorwerke gehörigen Gebäude haben einen taxmäßigen Werth von 5790 Rthlr.

Die Dismembration der Domaine erfolgt in der Weise, daß

I. eine Hauptparzelle gebildet wird, welche den Hof mit sämmtlichen Gebäuden und an Areal überhaupt 582 Morgen 55 Quadr.-Ruthen enthält. Darunter befinden sich fast 500 Morgen Ackerland, von denen über 400 Morgen zur ersten Klasse (I. a. und b.) gehören, und sämmtliche Wiesen der Domaine.

Das Minimum des Kaufpreises für die Hauptparzelle beträgt 20,600 Rthlr.

Der Käufer erwirbt gleichzeitig die von diesem Gute zu erwartende Ernte, sowie die bei der Uebergabe vorhandenen Bestände an Stroh und Heu. Diese Bestände sowohl als die zu erwartende Ernte werden durch Sachverständige abgeschätzt und der ermittelte Werth außer dem Meistgebote vom Käufer baar bezahlt.

II. Die übrigen 320 Morgen 149 Quadr.=Ruthen der Domaine werden in 124 Parzellen getheilt veräußert, von denen 77 im Gesammtumfange von 170 Morgen 73 Quadr.=Ruthen im Nordwesten und 47 Parzellen im Umfange von 150 Morgen 76 Quadr.=Ruthen im Südosten der dazwischen liegenden Hauptparzelle gelegen sind.

Die Parzellen haben eine Größe von 2 bis 4 Morgen und der geringste Veräußerungswerth stellt sich wegen der Verschiedenheit des Umfanges und der Bodenqualität zwischen 37 Rthlr. und 158 Rthlr.

In Bezug auf den Miterwerb der Ernte von diesen Parzellen gilt dasselbe, was vorstehend sub I. gesagt ist.

In Betreff der Zahlung der Kaufgelder wird bestimmt, daß ¼ vor der Uebergabe, ¼ binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte binnen 3 Jahren nach der Veräußerung zu zahlen sind.

Die übrigen sowohl speziellen als allgemeinen Veräußerungsbedingungen, die Lizitationsregeln und der Veräußerungsplan, desgleichen eine Skizze des zu veräußernden Terrains liegen auf dem Vorwerke Weicherau, beim Rentamte zu Neumarkt und in unserer Domainen=Registratur zur Einsicht bereit.

Der Termin zur Lizitation ist auf den 30. und 31. Mai früh 9 Uhr auf der Domaine Weicherau angesetzt. Mit der Hauptparzelle wird begonnen. Nach 4 Uhr Abends werden für die bis dahin ausgebotenen Parzellen neue Bieter nicht mehr angenommen; die zu stellende Bietungs=Kaution ist ein Zehntheil des Gebotes.

Die Uebergabe der erworbenen Parzellen erfolgt am 23. Juni d. J. und den folgenden Tagen.

Breslau, den 21. April 1849. III.

Betrifft die Veräußerung des Vorwerks Bolewice, Bucker Kreis, im Regierungsbezirk Posen.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Domainen=Administration zu Bolewice vom 20. März d. J. wegen Veräußerung des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen Vorwerks Bolewice wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibung der Dismembrationsflächen dieses Vorwerks sowohl in unserer Domainen=Registratur, als auch bei dem Königlichen Rentamte in Reichenbach zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegt.

Breslau, den 13. April 1849. III.

Bekanntmachung.

Die Grundstücke des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin=Posener Chaussee, 5 Meilen

von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Züllichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behufe in drei Hauptetablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerks-Gebäude vertheilt sind, in 17 Ackerparzellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesenparzellen von 9 — 16 Morgen Flächeninhalt und in eine isolirt belegene Waldparzelle von 271 Morgen 172 Q.-Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstland zweiter Klasse und aus Haferland erster Klasse. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heuertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Hauptetablissements steht am 19. Juni c. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 17 Ackerparzellen . . . . am 20. Juni c. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 26 Wiesenparzellen und der isolirt belegenen Forstparzelle von 271 Morgen 172 Q.-Ruthen . . . . . am 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr,

der Licitationstermin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Kaution bis zu ein Zehntheil ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitationsterminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum freien Eigenthum. Die Käufer der Hauptetablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Waldparzelle von 271 Morgen 172 Q.-Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parzellen haben den vierten Theil des Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufsbedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron von Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20. März 1849.

Die Königliche Administration.

Betrifft den parzellenweisen Verkauf der im Kreise Kosten und Regierungs-Bezirk Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Posen vom 31. März dieses Jahres

betreffend den parzellenweisen Verkauf der im Kostener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo im Wege des Meistgebots

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen der Dismembrations-Pläne dieser drei Vorwerke, welche über die Veräußerung und die da-

bei zum Grunde zu legenden Bedingungen das Nähere enthalten, sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Königlichen Rent-Amte in Reichenbach zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegen.

Breslau, den 25. April 1849. III.

Bekanntmachung.

Die im Kostener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden, jedoch ohne Inventarien, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an:

1) in Jerka den 30. Mai c. Vormittags 9 Uhr zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend

9	Morg.	91	Quadr.-Ruth.	Hof und Baustellen,
722	„	71	„	Garten- und Ackerland,
62	„	140	„	Wiesen,
301	„	45	„	Hütung,
—	„	179	„	Teiche,
21	„	54	„	Unland,
Sa. 1178	Morg.	40	Quadr.-Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Rthlr.

b. des Haupt-Etablissements in Zbęchy, enthaltend

5	Morg.	140	Quadr.-Ruth.	Hof und Baustellen,
356	„	119	„	an Garten und Acker,
82	„	67	„	an Wiesen,
25	„	164	„	Rohrnutzung am Zbęchyer See,
14	„	146	„	Unland,
421	„	128	„	der Zbęchyer See,
68	„	146	„	der Biezyner See,
Sa. 976	Morg.	10	Quadr.-Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Rthlr.

c. des Haupt-Etablissements in Luszkowo, enthaltend

3	Morg.	1	Quadr.-Ruth.	an Hof und Baustellen,
220	„	3	„	Garten und Acker,
17	„	8	„	Wiesen,

3	Morg.	80	Quadr.-Ruth. Hütung,
1	„	31	„ Unland,
Sa. 244	Morg.	123	Quadr.-Ruth.

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Rthlr.

Den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Hauptetablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Ziehlke die behügelten Grenzen am 29. Mai von Vormittags 9 Uhr ab anweisen;

2) in Jerka den 31. Mai Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements,

a. einer Ackernahrung von 95 Morg. 167 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

b. einer Ackernahrung von 92 Morg. 21 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1360 Rthlr.,

c. einer Ackernahrung von 86 Morg. 113 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

d. einer Ackernahrung von 93 Morg. 166 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1220 Rthlr.,

e. einer Ackernahrung von 99 Morg. 162 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

f. einer Ackernahrung von 92 Morg. 110 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1270 Rthlr.,

g. des Krugetablissements von 20 Morg. 73 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 560 Rthlr.,

h. des Windmühlen-Etablissements von 16 Morg. 166 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Rthlr.,

i. des Schmiede-Etablissements von 1 Morg. 75 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 870 Rthlr.,

ferner einer Hütungs-Parzelle an der Kriewener Grenze von 6 Morg. 64 Quadr.-R., taxirt auf 13 Rthlr., und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses, taxirt auf 95 Rthlr.;

3) in Zbęchy den 1. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morg. bis 112 Morg., mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Rthlr., zwei jede zu 560 Rthlr., eine zu 1000 Rthlr., eine zu 1310 Rthlr. und eine zu 1760 Rthlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses, taxirt auf 30 Rthlr.;

4) in Luszkowo den 2. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
von 77 Morg. 120 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Rthlr.,
von 65 Morg. 155 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Rthlr.;
die übrigen ohne Gebäude, und zwar:
sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Rthlr.,
eine von 104 Morg. 79 Quadr.-Ruth., taxirt auf 750 Rthlr.,
eine von 133 Morg. 19 Quadr.-Ruth., taxirt auf 1020 Rthlr.,
zwei zu 88 Morg. 36 Quadr.-Ruth. und zu 134 Morg. 142 Quadr.-Ruth.,
jede taxirt auf 1080 Rthlr.,
eine zu 41 Morg. 67 Quadr.-Ruth., taxirt auf 370 Rthlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo, taxirt auf 45 Rthlr., und
der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Rthlr.;

5) in Jerka am 4. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung des Streubruches bei Swiniec von 80 Morg. 140 Quadr.-Ruth., taxirt auf 510 Rthlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen;

6) in Zbęchy am 5. Juni Vormittags 9 Uhr zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbęchy und Luszkowo von 100 Morg. 106 Quadr.-Ruth. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Rthlr.

Die Veräußerungs-Bedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrations-Pläne wird bis zum 19. Mai c. beendet sein, und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismembrations-Register über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Kaution ist ein Zehntel des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 16. d. M. verfügt, daß für die Folge bei den Kreis-Thierärzten ganz so, wie bei den Kreis-Physikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste Mal Behufs der Qualifikation als Kreis-Thierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt worden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Wir machen dies, erhaltenem Auftrage gemäß, hiermit bekannt.

Breslau, den 25. April 1849. I.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Obergerichts-Assessor Schröter dem hiesigen Staatsanwalt Meyer als Gehülfe beigeordnet worden ist.

Breslau, den 18. April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Direktoren sämmtlicher Kreisgerichte des hiesigen Departements werden hierdurch veranlaßt, die Siegel der gewesenen kreisjustizräthlichen Aemter und der aufgehobenen Privatgerichte des Kreises baldigst einzufordern und nach erfolgter Kassation den betreffenden ehemaligen Kreisjustizräthen und Privatgerichtsherren zurückzustellen, binnen 14 Tagen aber hierüber zu berichten.

Wegen der Siegel der Rechtsanwälte und Notare bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Glogau, den 24. April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in unserm Departement neuerlich folgende Anstellungen für die Rechtsanwaltschaft und resp. das Notariat erfolgt sind. Patente haben erhalten:

im Kreise Brieg der bisherige Patrimonialrichter Schneider;

im Kreise Glatz die bisherigen Patrimonialrichter Richter und Parisien zu Neurode;

im Kreise Hirschberg ist dem Rechtsanwalt Aschenborn in Hermsdorf die Praxis für den ganzen Kreis Hirschberg beigelegt;

bei dem Kreisgericht in Jauer der bisherige Referendar Bayer zu Schönau als Rechtsanwalt;

im Kreise Landeshut der bisherige Patrimonialrichter Justizrath v. Schröter;

im Kreise Neumarkt der bisherige Patrimonialrichter Assessor Böge;

im Kreise Oels die bisherigen Patrimonialrichter Assessor Ludwig in Oels und v. Böhm zu Bernstadt;

im Kreise Ohlau der Assessor Engelke als Rechtsanwalt;

im Kreise Schweidnitz der bisherige Patrimonialrichter Justizrath Haberling;

im Kreise Strehlen der bisherige Patrimonialrichter Bleisch;

im Kreise Striegau die bisherigen Patrimonialrichter Flemming und Lange;

im Kreise Trebnitz der bisherige Patrimonialrichter Justizrath v. Hauteville;

im Kreise Waldenburg der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Tautz.

In Betreff des Syndikus Crusius zu Hirschberg, des bisherigen Bürgermeisters Weisker zu Namslau, des Syndikus Koch zu Frankenstein, des Justitiarius Rosemann im Kreise Reichenbach und des Justitiarius Pohl für den Kreis Militsch steht das Weitere bevor.

Breslau, den 27. April 1849.

Das Königliche Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841 — Gesetz-Sammlung 1841 pag. 121 — ist bestimmt worden,

daß von jedem Fremden, der in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehende Gesetzgebung bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm den dortigen Gesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Da noch immer Fälle vorkommen, daß Ausländer mit Inländerinnen getraut werden, ohne daß erstere zuvor das in der Verordnung vom 28. April 1841 gedachte Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath beibringen, durch ein solches gesetzwidriges Verfahren aber leicht sehr unangenehme Verwickelungen mit andern Staaten in Betreff der Angehörigkeit der ge-

gen die Bestimmung jener Verordnung kopulirten Personen und deren Nachkommenschaft oder auch nach Inhalt der mit fremden Staaten rücksichtlich der Befugniß zur Ausweisung abgeschlossenen Konventionen erhebliche Nachtheile für inländische Armenverbände entstehen, so finden wir uns veranlaßt, den evangelischen Geistlichen unsers Aufsichtskreises die genauere Befolgung der Bestimmungen der Verordnung vom 28. April 1841 mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen Geistlichen, welche jenen Bestimmungen zuwider handeln, sich der Gefahr aussetzen, für die aus einem solchen ungesetzlichen Verfahren erwachsenden Nachtheile persönlich verantwortlich gemacht zu werden.

Breslau, den 21. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

1) Karl Konstantin Ewald Bürger aus Hirtendorf bei Sprottau, alt 29 Jahr;
2) Karl Theodor Julius Meyer aus Canth, alt 28 Jahr;
3) Ottomar Klemens Gustav Eduard Ohneforge aus Kottbus, als 23 Jahr;
4) Karl Wilhelm Erdmann Schott aus Kreutzburg, alt 26 Jahr;
5) Gottlieb Stiller aus Militsch, alt 39 Jahr;
6) Ludwig Heinrich Richard Volsburg aus Brieg, alt 27 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, das jedoch bei dem ꝛc. Ohneforge erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre in Geltung tritt, was zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Breslau, den 6. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Patentirungen.

Dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiserslautern ist unter dem 18. April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Eduard Westhoff zu Linz a. R. ist unter dem 19. April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Adolph Schulz zu Mainz ist unter dem 20. April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Köln ist unter dem 23. April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Konstruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Die evangelische Pfarrstelle in Groß-Peiskerau, Kreis Ohlau, ist durch die vom 1. Januar d. J. ab eingetretene Emeritirung des Pastors Kloß vakant geworden. Das Patronatrecht wird von dem unter der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii für die Provinz stehenden Stiftsamt zu Brieg ausgeübt. Das Einkommen der Stelle belauft sich auf etwa 1100 Rthlr., wovon jedoch an den Emeritus ein jährlicher Betrag von 330 Rthlr. zu zahlen ist.

Vermächtniß.

Die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Bäckermeister Juliane Eleonore Wild geborene Hahn hat

in ihrem Testamente der dortigen städtischen Armenkasse . . 5 Rthlr. legirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 9. Mai 1849.

Bekanntmachung.

Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in

einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korrespondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Die obige Bekanntmachung haben die Gemein-Vorstände in Stadt und Land möglichst allgemein unter den Ortseinwohnern zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde.

Breslau, den 29. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge Allerhöchster Genehmigung soll das Domainen-Vorwerk Weicherau im Ganzen oder in Parzellen meistbietend veräußert werden.

Weicherau liegt im Neumarkter Kreise, zwei Meilen von der Kreisstadt, etwa 5 Meilen von Breslau, 3 Meilen von Schweidnitz, eben so weit von Striegau entfernt. Die von Breslau nach Freiburg führende Eisenbahn geht bei der Station Ingramsdorf in einer Nähe von ¾ Meilen vorüber.

Das Dorf Weicherau besteht aus 10 Bauergütern, 7 Freigärtner-, 8 Dreschgärtner-, 10 Angerhäusler-Stellen. Es befindet sich am Orte eine katholische Filialkirche, zur Mutterkirche nach Ossig gehörig, und eine katholische Schule.

In den Jahren 1828—32 hat in Weicherau eine Gemeinheitstheilung und Ackerseparation, und gleichzeitig eine Dienstablösung stattgefunden. Nur wenige Dienste gegen das Dominium sind dabei unberührt geblieben.

Das ungetheilte Domainen-Vorwerk umfaßt nach der im Jahre 1847 vom Vermessungs-Revisor Geisler ausgeführten Vermessung 903 Morgen 24 Quadr.-Ruthen Fläche, worunter:

5	Morgen	34	Quadr.-Ruthen	Haus- und Hofraum,
3	„	161	„	Gartenland,
811	„	97	„	Acker,
42	„	6	„	Wiesen,
2	„	154	„	Erlbusch,
6	„	86	„	Gräserei,
31	„	26	„	Unland und Wege.
// 903	Morgen	24	Quadr.-Ruthen.	

Die Feldmark ist Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt. Das klimatische Verhältniß ist günstig und die Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen gut.

Bei der Eintheilung des Ackerbodens in 3 Klassen hat die Bonitirung ergeben, daß von den 811 Morgen Acker über 600 Morgen in die erste Klasse gehören.

Das Gut ist bisher sehr sorgfältig bewirthschaftet worden; es eignet sich vorzugsweise zum Körnerbau. Schafe wurden 8—900 gehalten.

Die zum Vorwerke gehörigen Gebäude haben einen taxmäßigen Werth von 5790 Rthlr.

Die Dismembration der Domaine erfolgt in der Weise, daß

I. eine Hauptparzelle gebildet wird, welche den Hof mit sämmtlichen Gebäuden und an Areal überhaupt 582 Morgen 55 Quadr.-Ruthen enthält. Darunter befinden sich fast 500 Morgen Ackerland, von denen über 400 Morgen zur ersten Klasse (I. a. und b.) gehören, und sämmtliche Wiesen der Domaine.

Das Minimum des Kaufpreises für die Hauptparzelle beträgt 20,600 Rthlr.

Der Käufer erwirbt gleichzeitig die von diesem Gute zu erwartende Ernte, sowie die bei der Uebergabe vorhandenen Bestände an Stroh und Heu. Diese Bestände sowohl als die zu erwartende Ernte werden durch Sachverständige abgeschätzt und der ermittelte Werth außer dem Meistgebote vom Käufer baar bezahlt.

II. Die übrigen 320 Morgen 149 Quadr.-Ruthen der Domaine werden in 124 Parzellen getheilt veräußert, von denen 77 im Gesammtumfange von 170 Morgen 73 Quadr.-Ruthen im Nordwesten und 47 Parzellen im Umfange von 150 Morgen 76 Quadr.-Ruthen im Südosten der dazwischen liegenden Hauptparzelle gelegen sind.

Die Parzellen haben eine Größe von 2 bis 4 Morgen und der geringste Veräußerungswerth stellt sich wegen der Verschiedenheit des Umfanges und der Bodenqualität zwischen 37 Rthlr. und 158 Rthlr.

In Bezug auf den Miterwerb der Ernte von diesen Parzellen gilt dasselbe, was vorstehend sub I. gesagt ist.

In Betreff der Zahlung der Kaufgelder wird bestimmt, daß ¼ vor der Uebergabe, ¼ binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte binnen 3 Jahren nach der Veräußerung zu zahlen sind.

Die übrigen sowohl speziellen als allgemeinen Veräußerungsbedingungen, die Lizitationsregeln und der Veräußerungsplan, desgleichen eine Skizze des zu veräußernden Terrains liegen auf dem Vorwerke Weicherau, beim Rentamte zu Neumarkt und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht bereit.

Der Termin zur Lizitation ist auf den 30. und 31. Mai früh 9 Uhr auf der Domaine Weicherau angesetzt. Mit der Hauptparzelle wird begonnen. Nach 4 Uhr Abends werden für die bis dahin ausgebotenen Parzellen neue Bieter nicht mehr angenommen; die zu stellende Bietungs-Kaution ist ein Zehntheil des Gebotes.

Die Uebergabe der erworbenen Parzellen erfolgt am 23. Juni d. J. und den folgenden Tagen.

Breslau, den 21. April 1849. III.

Betrifft den parzellenweisen Verkauf der im Kreise Kosten und Regierungs-Bezirk Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Posen vom 31. März dieses Jahres

> betreffend den parzellenweisen Verkauf der im Kostener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo im Wege des Meistgebots

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen der Dismembrations-Pläne dieser drei Vorwerke, welche über die Veräußerung und die dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen das Nähere enthalten, sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Königlichen Rent-Amte in Reichenbach zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegen.

Breslau, den 25. April 1849. III.

Bekanntmachung.

Die im Kostener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden, jedoch ohne Inventarien, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an:

1) in Jerka den 30. Mai c. Vormittags 9 Uhr zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend

9	Morg.	91	Quadr.-Ruth.	Hof und Baustellen,
722	„	71	„	Garten- und Ackerland,
62	„	140	„	Wiesen,
301	„	45	„	Hütung,
—	„	179	„	Teiche,
21	„	54	„	Unland,
Sa. 1178	Morg.	40	Quadr.-Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Rthlr.

b. des Haupt-Etablissements in Zbęchy, enthaltend

5	Morg.	140	Quadr.-Ruth.	Hof und Baustellen,
356	„	119	„	an Garten und Acker,
82	„	67	„	an Wiesen,
25	„	164	„	Rohrnutzung am Zbęchyer See,
14	„	146	„	Unland,
421	„	128	„	der Zbęchyer See,
68	„	146	„	der Biezyner See,
Sa. 976	Morg.	10	Quadr.-Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Rthlr.

c. des Haupt-Etablissements in Luszkowo, enthaltend

3	Morg.	1	Quadr.-Ruth.	an Hof und Baustellen,
220	„	3	„	Garten und Acker,
17	„	8	„	Wiesen,
3	„	80	„	Hütung,
1	„	31	„	Unland,
Sa. 244	Morg.	123	Quadr.-Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Rthlr.

Den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Hauptetablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Ziehlke die behügelten Grenzen am 29. Mai von Vormittags 9 Uhr ab anweisen;

2) in Jerka den 31. Mai Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements,

a. einer Ackernahrung von 95 Morg. 167 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

b. einer Ackernahrung von 92 Morg. 21 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1360 Rthlr.,

c. einer Ackernahrung von 86 Morg. 113 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

d. einer Ackernahrung von 93 Morg. 166 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1220 Rthlr.,

e. einer Ackernahrung von 99 Morg. 162 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

f. einer Ackernahrung von 92 Morg. 110 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1270 Rthlr.,

g. des Krugetablissements von 20 Morg. 73 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 560 Rthlr.,

h. des Windmühlen=Etablissements von 16 Morg. 166 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Rthlr.,

i. des Schmiede=Etablissements von 1 Morg. 75 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 870 Rthlr.,

ferner einer Hütungs=Parzelle an der Kriewener Grenze von 6 Morg. 64 Quadr.=R., taxirt auf 13 Rthlr., und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses, taxirt auf 95 Rthlr.;

3) in Zbęchy den 1. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morg. bis 112 Morg., mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Rthlr., zwei jede zu 560 Rthlr., eine zu 1000 Rthlr., eine zu 1310 Rthlr. und eine zu 1760 Rthlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses, taxirt auf 30 Rthlr.;

4) in Łuszkowo den 2. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt=Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen

von 77 Morg. 120 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Rthlr.,
von 65 Morg. 155 Quadr.=Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Rthlr.;

die übrigen ohne Gebäude, und zwar:

sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Rthlr.,
eine von 104 Morg. 79 Quadr.=Ruth., taxirt auf 750 Rthlr.,
eine von 133 Morg. 19 Quadr.=Ruth., taxirt auf 1020 Rthlr.,
zwei zu 88 Morg. 36 Quadr.=Ruth. und zu 134 Morg. 142 Quadr.=Ruth., jede taxirt auf 1080 Rthlr.,
eine zu 41 Morg. 67 Quadr.=Ruth., taxirt auf 370 Rthlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo, taxirt auf 45 Rthlr., und

der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Rthlr.;

5) in Jerka am 4. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung des Streubruches bei Swiniec von 80 Morg. 140 Quadr.-Ruth., taxirt auf 510 Rthlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen;

6) in Zbęchy am 5. Juni Vormittags 9 Uhr zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbęchy und Luszkowo von 100 Morg. 106 Quadr.-Ruth. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Rthlr.

Die Veräußerungs-Bedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrations-Pläne wird bis zum 19. Mai c. beendet sein, und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismembrations-Register über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Kaution ist ein Zehntel des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Die in diesem Frühjahr schon häufig eingetretenen, zum Theil mit Hagel verbundenen Gewitter veranlassen uns, die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte zu rechter Zeit gegen Hagelschaden zu versichern.

Auch im vorigen Jahre ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß Dorfschaften, welche, unserer Aufforderung vom 14. Januar a. p. ohnerachtet, die Versicherung unterlassen, ganz oder theilweise verhagelt sind, und hierauf von Seiten der Regierung Erlaß von Abgaben und anderweitige Unterstützungen beantragt haben.

Wir machen daher wiederholentlich darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche eine nothwendige Maaßregel der Vorsicht unterlassen, die Folgen dieser Vernachläßigung sich lediglich selbst zuzuschreiben und auf Abgabenerlaß oder andere Unterstützung weder Anspruch noch Aussicht haben.

Breslau, den 6. Mai 1849. Pl.

Im Bereiche unsers Verwaltungsbezirks sind für das laufende Jahr nachträglich noch die nachgenannten Privat-Beschälstationen errichtet worden, und zwar:

I. Im Kreise Steinau:

zu Kreischau bei dem Gutspächter Blümel, ein schon im vorigen Jahre von dem früheren Besitzer desselben, Müller Steinert in Geissendorf, zur Deckung aufgestellter Beschäler von schlesischer Landrace, dunkelbraun mit kleinem Stern, 11 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß;

II. im Kreise Poln.-Wartenberg:

zu Schollendorf bei dem Freigutsbesitzer Gottlieb Sacher, dessen Hengst „Rocco," von veredelter Landrace, Dunkelfuchs mit Stern, am linken Vorder- und rechten Hinterfuße weiß, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau den 30. April 1849. I.

Der Königliche Feldjäger Wilhelm Correns ist unterm 20. Februar c. als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 27. April 1849. I.

Bekanntmachung.

Die nicht fernere Annahme österreichischer Silbermünzen betreffend.

In Folge einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 24. d. Mts. und mit Bezug auf die Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 23. August v. J. werden die Gerichte unsers Departements hierdurch nunmehr anderweit angewiesen, sich der ferneren Annahme österreichischer Silbermünzen zu enthalten, die etwa vorhandenen Bestände aber in kürzester Zeit bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst, oder bei den an letztere abliefernden Spezial-Kassen umzutauschen.

Breslau, den 27. April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem ersten halben Jahre 1849 verlooften Polnischen Pfandbriefe ist nunmehr von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten Rechnungsrath Grauer eingesehen werden.

Breslau, den 28. April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Pastors Johann Gottlob Schröter in Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhayn, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Patron der Kirche ist der in Wien lebende Graf von Hoyos-Sprinzenstein, und das Einkommen der Stelle beträgt circa 450 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 19. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Den Termin zur Nach- und Kommissionsprüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau für die mit Nr. III. entlassenen Zöglinge, sowie für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamts-Kandidaten haben wir für dieses Jahr auf den 22. — 23. Mai c. festgesetzt, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Anmeldungen bis spätestens den 15. Mai bei dem Seminar-Direktor Fürbringer in Bunzlau unter Beifügung der erforderlichen Papiere, nämlich Seitens der Schulamts-Kandidaten:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand,
2) eines von ihnen selbst verfertigten Lebenslaufs,
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und über ihre Qualifikation zum Schulamte,

erfolgen müssen.

Breslau, den 30. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Breslau für die Monate März und April.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

der Referendarius Niemann zum Assessor;

die Auskultatoren Behrends, Bodstein, Hoffmann, Koch, Baron v. König und Kohleis zu Referendarien;

die Rechts-Kandidaten Rachner, Schmidt, Schumann, von Schweinitz, Schwindt zu Referendarien.

II. Versetzt:

der Assessor Dr. Förster an das Appellationsgericht zu Glogau;
die Assessoren v. Uechtritz und Nitschke an das Stadtgericht zu Breslau;
der Referendarius Bruns an das Appellationsgericht zu Köslin;
der Referendarius Kobleis an das Ober-Appellationsgericht zu Posen;
der Rendant, Rechnungsrath Grauer an das Stadtgericht zu Breslau;
die Sekretäre Neumann und Schneider desgl.
der Kalkulator Flöter I. desgl.
die Registratoren Frischling und Vogel desgl.
die Buchhalter Dronke und v. Liebermann desgl.
der Kalkulaturgehülfe Flöter II. desgl.
der Kassenassistent Grande desgl.
die Kanzelisten Blautz, v. Rädern, Jacobi, Gädicke und Stenzel desgl.
der Registratur-Diätarius Materne desgl.
die Kassen-Diätarien Aulich und Keil desgl.
die Kanzellei-Diätarien Becker, Pettin, Hoffmann, Neugebauer, Kaps und Ulfert desgl.
der Kassendiener Hannack desgl.
die Exekutoren Knappe, Tritschalleck und Parlow desgl.
die Boten Hahn, Raake und Hanisch desgl.
die Sekretäre v. Devivere und Klose an das Kreisgericht zu Breslau;
der Kalkulator Heinrich desgl.
der Sportel-Revisor Speck desgl.
der Journalist v. Kleist desgl.
die Kanzelisten Ambrosius, Weiß I. und Hodann II. desgl.
der Kassen-Diätarius Schneider desgl.

die Kanzellei-Diätarien Sobiesky, Häring, Baumann und Prochnow an das Kreisgericht zu Breslau;
der Kanzelleidiener Kreß desgl.
die Boten Göldner, Luserke und Milde desgl.
der Registratur-Diätarius, Referendarius Everken an das Kreisgericht zu Striegau;
der Journalist Dobermann an das Kreisgericht zu Ohlau;
die Kassen-Diätarien Bleul und Materne an das Kreisgericht zu Wohlau;
der Kassen-Diätarius Liskait an das Kreisgericht zu Waldenburg;
der Salarien-Kassen-Diätarius Neumann an das Kreisgericht zu Hirschberg;
der Kanzellei-Diätarius Marcus an das Kreisgericht zu Schweidnitz;
der Kanzellei-Diätarius Müller an das Kreisgericht zu Brieg;
der Kommissionsrath Härtel ist in seiner Eigenschaft als Auktions-Kommissarius dem Stadtgerichte und dem Kreisgerichte zu Breslau überwiesen worden.

III. Ausgeschieden:

der Auskultator v. Bardzki bei dem Uebertritt zur Königlichen Intendantur;
der Auskultator Graf Plater.

IV. Pensionirt:

der Wirkliche Geheime Rath, Chefpräsident Kuhn Excellenz, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 1ster Klasse;
der Kanzellei-Direktor Hofrath Pantell;
der Sekretär Sacher;
der Sekretär, Kanzelleirath Schiller;
der Sekretär, Hofrath Thiem.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Dem Inquisitoriats-Direktor Dittrich ist nach der Vereinigung des Inquisitoriats mit dem Stadtgerichte verstattet worden, den Titel eines Stadtgerichts-Direktors zu führen.

I. Neu angestellt:

die Ober-Landesgerichts-Assessoren Költsch und Güttler zu Breslau;
der Auskultator Hoffmann und der Civil-Supernumerarius Bienert zu Breslau im Subaltern-Dienste;
der Unteroffizier Bernhardt und der freiwillige Jäger Fröhlich zu Breslau zu Hülfsboten.

II. Versetzt:

der Sekretär Pohl an das Kreisgericht zu Habelschwerdt;

der Salarienkassen-Diätarius Hoben an das Kreisgericht zu Neumarkt;
der Bureaugehülfe Niedermeyer als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Habelschwerdt.

III. Verstorben:

der Kassen-Assistent Förster.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

I. Neu angestellt:

der Ober-Landesgerichts-Assessor Abel als Kreisrichter;
der Justitiarius, Landgerichts-Assessor Klingberg desgl.
der Justitiarius Schaubert desgl.
der Vikariats-Amtsrath Ziegert desgl.
sämmtlich zu Breslau;
der Civil-Supernumerarius Schipke zu Breslau zum Bureaugehülfen.

II. Pensionirt:

der Gerichtsdiener Kraffzig.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Neu angestellt:

der Ober-Landesgerichts-Assessor Pietsch daselbst als Kreisrichter;
der Justitiarius Hübner zu Breslau desgl.
der Aktuarius Zornitius zu Löwen in dem Subaltern-Dienste;
die Civil-Supernumerarien Arndt, Förster, Schönbrunn und Vogel zu Breslau desgl.
der Unteroffizier Gorella als Hülfsbote.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Neu angestellt:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Brehmer zu Breslau als Kreisrichter;
der Referendarius Christoph zu Frankenstein desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Fassong zu Oels desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Giersberg zu Kamenz desgl.
der Königlich niederländische Justizrath Groß zu Frankenstein desgl.
der Königlich niederländische Justizrath Mücke zu Heinrichau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Niemann zu Breslau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Rösler zu Breslau desgl.
der Gerichts-Dirigent Scholz zu Kamenz desgl.

der Gerichts-Assessor Schröter zu Heinrichau als Kreisrichter;
der standesherrliche Gerichts-Sekretär Bodelius zu Frankenstein in dem Subaltern-Dienste;
der Rendant Peltzel zu Heinrichau desgl.
der Registrator Heinrich daselbst desgl.
der Ingrossator Schiedeck zu Kamenz desgl.
der Rendant Hauenschild daselbst desgl.
der Registrator Friemel daselbst desgl.
der Kontroleur Reißmann daselbst desgl.
die Civil-Supernumerarien Sonntag und Zimmermann zu Breslau desgl.
der Unteroffizier Schliem zu Kamenz als Hülfsbote;
die Gerichtsdiener Schneider und Berger daselbst desgl.
die Sergeanten Schmidt und Ihm zu Frankenstein desgl.
der Invalide Sperlich daselbst desgl.
der Gerichtsdiener Grützner zu Heinrichau desgl.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Neu angestellt:

die Justitiarien und Land- und Stadtgerichts-Assessoren Delius und Wollny daselbst als Kreisrichter;
der Justitiarius Schultz zu Neurode desgl.
der Justitiarius Dittrich zu Reinerz desgl.
der Justitiarius Förster zu Glatz desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Heß zu Breslau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Borchert zu Neurode desgl.
die Stadtgerichts-Assessoren Dzonzalla und Schlegel zu Breslau desgl.
der Justitiarius v. Aigner zu Glatz desgl.
der Patrimonialgerichts-Aktuar Schmidt zu Glatz im Subaltern-Dienste;
der Patrimonialgerichts-Registrator Grüger zu Neurode desgl.
der Patrimonialgerichts-Aktuar Görsch zu Neurode desgl.
der desgl. Hoffmann zu Neurode desgl.
der desgl. Dierig zu Glatz desgl.
die Supernumerarien Hoffmann, Pätzold und v. Aigner zu Breslau desgl.
der Privat-Aktuarius Arndt zu Neurode desgl.
die Patrimonialgerichts-Boten Körner, Gottschlich und Sommer zu Neurode als Hülfsboten;
der Polizeidiener Gewohn zu Münsterberg desgl.
der Polizeidiener Exner zu Frankenstein desgl.
der Unteroffizier Hepke zu Glatz desgl.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Neu angestellt:

der Justitiarius Frantz zu Mittelwalde als Kreisrichter;
der desgl. Grattenauer zu Kunzendorf desgl.
der desgl. Bittner zu Schnallenstein desgl.
der desgl. Heidrich zu Mittelwalde desgl.
die Ober-Landesgerichts-Assessoren Gröger und Warnatsch zu Breslau desgl.

der Patrimonialgerichts-Registrator Rosenthal zu Habelschwerdt in dem Subaltern-Dienste;
der desgl. Hirschwälder daselbst desgl.
der desgl. Kurka zu Seitenberg desgl.
der Civil-Supernumerarius Böhm zu Breslau desgl.

der Patrimonialgerichts-Exekutor Kühn zu Seitenberg als Hülfsbote;
der Unteroffizier Schmidt zu Habelschwerdt desgl.
der Unteroffizier Weiß zu Glatz desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Hirschberg.

Neu angestellt:

der Patrimonialrichter, Justizrath Günther zu Hirschberg als Kreisrichter;
der Justizrath Baron v. Vogten zu Hermsdorf desgl.
der desgl. Cogho daselbst desgl.
die Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessoren Fliegel und Lukas zu Hirschberg desgl.
der Patrimonialrichter Härtel zu Arnsdorf desgl.
der desgl. Richter zu Naumburg a. S. desgl.
der desgl. Schäfer zu Hirschberg desgl.

der standesherrliche Gerichtsamts-Rendant Weisker in dem Subaltern-Dienste;
der desgl. Kanzellist Lange desgl.
der desgl. Sekretär Gründling desgl.
der desgl. Aktuar Genolla desgl.
der desgl. Registrator Gäsner desgl.
der desgl. Aktuar Weinhold desgl.
der desgl. Kanzellist Conrad desgl.
sämmtlich zu Hermsdorf u. K.

der standesherrliche Gerichtsamts-Bote Würfel als Hülfsbote;
der desgl. Gefangenwärter Christ desgl.
der desgl. Bote Maywaldt desgl.

der ſtandesherrliche Gerichtsamts-Bote Rudolph als Hülfsbote;
der desgl. Bote Krebs desgl.
ſämmtlich zu Hermsdorf u. K.

Kreis-Gericht Jauer.

I. Neu angeſtellt:

der Patrimonialrichter, Juſtizrath Reymann zu Jauer als Kreisrichter;
der Juſtizrath Gärtner zu Hermsdorf desgl.
der Juſtitiarius Pohler I. zu Breslau desgl.
der Patrimonialrichter Müller zu Jauer desgl.
der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor v. Glaubitz zu Jauer desgl.
der Juſtitiarius Felſcher zu Schönau desgl.
der Juſtizrath Martini zu Jauer desgl.
der Patrimonialgerichts-Aktuarius Jaithe zu Schwarzwaldau in dem Subaltern-Dienſte;
der desgl. Siegert zu Jauer desgl.
die Civil-Supernumerarien Meier zu Jauer, Schellenbeck und Neunherz zu Breslau desgl.
der Aktuarius Reichert zu Breslau desgl.
der Unteroffizier Kunze zu Pürſchen als Hülfsbote;
die Unteroffiziere Bartſch und Kretſchmer zu Breslau desgl.

II. Verſetzt:

der Kreis-Juſtizrath Philipp zu Schönau als Dirigent an das Kreisgericht zu Beuthen.

Bei dem Kreis-Gericht Landeshut.

Neu angeſtellt:

der Juſtitiarius, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Speck daſelbſt als Kreisrichter;
der desgl. Pläſchke desgl.
der Patrimonialgerichtsamts-Aktuar Seiffert zu Oels im Subaltern-Dienſte;
der Aktuarius Geyer zu Breslau desgl.
der Civil-Supernumerarius Kambach zu Breslau desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Militſch.

Neu angeſtellt:

der Juſtizrath v. Prittwitz zu Militſch als Kreisrichter;
der Stadtrichter Löwe daſelbſt desgl.
der Juſtitiarius v. Sprockhoff zu Wirſchkowitz desgl.

der Justitiarius Graf Schweidnitz zu Sulau als Kreisrichter;
der Fürstenthumsgerichts-Direktor v. Rosenberg zu Trachenberg desgl.
die Fürstenthumsgerichts-Räthe Moritz und Schwarz daselbst desgl.
der Sekretär Thiele zu Militsch in dem Subaltern-Dienste;
der Aktuarius Endtricht zu Wirschkowitz desgl.
der Kalkulator Ballnus zu Trachenberg desgl.
der Aktuarius Halbkart zu Militsch desgl.
der Registrator Schmidt daselbst desgl.
der Kanzellist Kieshauer daselbst desgl.
der Sekretär Bauschke zu Trachenberg desgl.
der Registrator Ballmann daselbst desgl.
der Sekretär Böhm daselbst desgl.
der Aktuarius Miethe zu Prausnitz desgl.
der Gerichtsdiener Danschütz zu Trachenberg als Hülfsbote;
der Exekutor Schmidt daselbst desgl.
der Hülfsbote Zahn daselbst desgl.
der Gefängnißverwalter Turnhöfer daselbst desgl.
der Gerichtsexekutor Schwirten zu Freyhan desgl.
der Polizeidiener Frohnert zu Prausnitz desgl.
der freiwillige Jäger Altmann daselbst desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Namslau.

Neu angestellt:

der Stadtrichter Schneider zu Reichthal als Kreisrichter;
die Justitiarien Bogatsch und Schodstädt zu Namslau desgl.
die Civil-Supernumerarien Karl Schmidt, Herrmann Schmidt und Wägener in dem Subalterndienste;
der Gerichtsamts-Aktuarius Hart zu Namslau desgl.
der Oberjäger Schwarz zu Breslau als Hülfsbote;
der Unteroffizier Sellge daselbst desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Neumarkt.

Neu angestellt:

die Justitiarien Lehwald und Lorch zu Neumarkt als Kreisrichter;
der Justitiarius Polenz II. zu Krieblowitz desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Schnabel zu Breslau desgl.
der Gerichtsamts-Aktuarius Weisker zu Dyhrenfurt in dem Subalterndienste;
die Civil-Supernumerarien Friese, Gottwald u. Steigler zu Breslau desgl.
der Invalide Rietz zu Breslau als Hülfsbote;
der Invalide Koch zu Neumarkt desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Oels.

I. Neu angestellt:

der Justizrath Reitsch zu Oels als Kreisrichter;
der Kriminalrath Kayser daselbst desgl.
die Fürstenthums-Gerichtsräthe v. d Berswordt und Kleinwächter daselbst desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Tülff daselbst desgl.
der Justizrath Groß daselbst desgl.
der Rendant Haltmann zu Oels im Subalterndienste;
der Sekretär Gebauer daselbst desgl.
der Kanzellist Sturm daselbst desgl.
der Kriminalaktuar Hoffmann daselbst desgl.
der Registrator Glatz daselbst desgl.
der Registratur-Assistent Ilisch daselbst desgl.
der Kanzellei-Inspektor Körner daselbst desgl.
der Kalkulator Hübner daselbst desgl.
der Kanzellist Tagmann daselbst desgl.
der Unteroffizier Spieske zu Bernstadt als Hülfsbote;
der Hautboist Pech zu Breslau desgl.
der Gefangenwärter Donath zu Oels desgl.

II. Versetzt:

der Justizkommissarius von Ernst zu Oels als Richter an das Kreisgericht zu Grottkau;
der Stadtrichter von Prittwitz zu Bernstadt als Staatsanwalt für die Kreisgerichte Bunzlau und Löwenberg.

Bei dem Kreis-Gericht zu Ohlau.

Neu angestellt:

der Patrimonialrichter, Justizrath Schaubert zu Tschwitz als Kreisrichter;
der Patrimonialrichter, Land- u. Stadtgerichts-Assessor Schott zu Ohlau desgl.
der Patrimonialrichter Weidinger zu Breslau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Guhrauer zu Breslau desgl.
der Aktuarius Starcke zu Oels in dem Subalterndienste;
der Aktuarius Schmalz zu Bischwitz desgl.
der Kanzellist John zu Trachenberg desgl.
der Civil-Supernumerar Wagner zu Breslau desgl.
der Gerichtsamts-Exekutor Marzloff zu Bischwitz als Hülfsbote;
der Briefträger Schröer zu Ohlau desgl.
der Briefträger Krompholtz zu Wansen desgl.

Bei dem Kreis-Gericht zu Reichenbach.

Neu angestellt:

der Justizrath Wichura zu Reichenbach als Kreisrichter;
der Justizrath Heege zu Langenbielau desgl.
der Justitiarius Rosemann zu Langenbielau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Höffchen zu Breslau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Graf zu Stolberg zu Breslau desgl.
der Justizrath Molle zu Peterswaldau desgl.

der Kanzellist Kambach zu Langenbielau in dem Subalterndienste;
der Registrator Hauptmann zu Langenbielau desgl.
der Kanzellist Wolff zu Langenbielau desgl.
der Aktuarius Mallin zu Langenbielau desgl.
der Rendant Liehr zu Langenbielau desgl.
der Rendant Scholz zu Peterswaldau desgl.
der Civil-Supernumerar Steinberg desgl.
der Aktuarius Pohl zu Peterswaldau desgl.

der Gerichtsdiener Kratzer zu Langenbielau als Hülfsbote;
der Exekutor Kubitzky zu Peterswaldau desgl.
der Bote Boyer zu Peterswaldau desgl.
der Exekutor Leuchtenberger zu Langenbielau desgl.
der Gefreite Nippert zu Ohlau desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Schweidnitz.

Neu angestellt:

der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Hugo zu Schmiedeberg zum zweiten Direktor;
der Ober-Landesgerichts-Assessor Scheder zu Schweidnitz als Kreisrichter;
der Patrimonialrichter Kunick zu Breslau desgl.
der Patrimonialrichter Latte zu Schweidnitz desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Kölisch zu Breslau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Hübner II. zu Breslau desgl.

die Civil-Supernumerarien Jedzeck, Hürdler, Hoffmann, Keller, Spiegel, Rieger im Subalterndienste;
der Bezirksfeldwebel Opitz zu Schweidnitz desgl.

der Bombardier Schmauch zu Schweidnitz als Hülfsbote;
der Bombardier Jagsch zu Schweidnitz desgl.
der Sergeant Wegner zu Schweidnitz desgl.
der Sergeant Büttner zu Freiburg desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Strehlen.

Neu angestellt:

der Ober-Appellationsgerichtsrath von Gilgenheimb zu Posen zum Kreisgerichts-Direktor;

die Justitiarien Wolff, Eispert und Schicke, sämmtlich zu Strehlen, als Kreisrichter;

der Justitiarius Kanther zu Nimptsch desgl.

die Civil-Supernumerarien Berges, Hoffmeister, Bauch und Scholl, sämmtlich zu Breslau, im Subalterndienste;

der Feldwebel Hache zu Breslau als Hülfsbote.

Bei dem Kreis-Gericht Striegau.

I. Neu angestellt:

der Justizrath Werner zu Bolkenhain als Kreisrichter
der Justitiarius Goldstein zu Freiburg desgl.
der Justitiarius Lindner II. zu Waldenburg desgl.
der Justitiarius Heer zu Striegau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Baron v. Richthofen desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Wissowa zu Breslau desgl.
der Justitiarius Plaumann zu Schweidnitz desgl.

der Aktuarius Tischer zu Oels im Subalterndienste;
der Kanzelleiassistent Pförtner zu Oels desgl.
der Kanzellist Stahr zu Peterswaldau desgl.
der Kanzellist Gallasch zu Peterswaldau desgl.

der Polizei-Sergeant Müller zu Striegau als Hülfsbote;
der Sergeant Hoppe zu Breslau desgl.
der Sergeant Wuttke zu Breslau desgl.

II. Versetzt:

der Kreis-Justizrath Klein zu Bolkenhain als Direktor des Kreisgerichts zu Falkenberg.

Bei dem Kreis-Gericht Trebnitz.

Neu angestellt:

der Fürstenthums-Gerichtsrath Lutheritz in Prausnitz als Kreisrichter;
der Fürstenthums-Gerichts-Assessor Thalheim zu Oels desgl.
der Justitiarius Tiede zu Oels desgl.

der Justitiarius Liehr zu Trebnitz als Kreisrichter;
der Stadtrichter Wichura zu Löwen desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Scholz zu Breslau desgl.

der Rendant Krebs zu Oels im Subalterndienste;
der Registratur-Assistent Behnisch zu Oels desgl.
der Registrator Behuneck zu Oels desgl.
der Supernumerar Labitzky zu Breslau desgl.

der Steueramts-Exekutor Kaprat zu Trebnitz als Hülfsbote;
der Unteroffizier Schwarz zu Breslau desgl.
der Gemeine Sonntag zu Breslau desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Waldenburg.

Neu angestellt:

der Justizdirektor Kretschmer zu Fürstenstein zum Kreisgerichts-Direktor;

der Justizrath Schneider zu Fürstenstein als Kreisrichter;
der Justizrath Lindner I. zu Waldenburg desgl.
der Justizrath Steinbeck zu Fürstenstein desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Koblitz zu Breslau desgl.
der Stadtgerichts-Assessor Flögel zu Brieg desgl.
der Stadtgerichts-Assessor Mentzel zu Breslau desgl.

der Rendant Theiniger zu Fürstenstein im Subalterndienste;
der Sekretär Kühnel daselbst desgl.
der Registrator Krause daselbst desgl.
der Aktuarius Barthel daselbst desgl.
der Aktuarius Löckelt zu Trachenberg desgl.
der Kanzelleidiätar Purrmann daselbst desgl.

der Polizeidiener Lindner zu Waldenburg als Hülfsbote;
der Invalide Loos zu Hirschberg desgl.
der Exekutor Kahl zu Fürstenstein desgl.
der Bote und Kanzelleidiener Schwan zu Waldenburg desgl.
der Gefangenwärter Klinner, der Exekutor Leistritz und der Amtsbote Brückner desgl.
sämmtlich zu Fürstenstein.

Bei dem Kreis-Gericht Wartenberg.

Neu angestellt:

der Land- und Stadtrichter Weigelt zu Neurode zum Kreisgerichts-Direktor;
der Justizrath Scheurich zu Wartenberg als Kreisrichter;

der Patrimonialrichter Grützner zu Festenberg als Kreisrichter;
der Patrimonialrichter Scheefer zu Wartenberg desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Hübner I. zu Wartenberg desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Wentzky zu Peterswaldau desgl.
die Stadtgerichts-Assessoren Lorenz I. u. Pasch zu Breslau desgl.

der Ingrossator Sorge zu Sulau im Subalterndienste;
die Aktuarien Wiesner und Burgund zu Wartenberg desgl.
der Kontroleur Beinert zu Oels desgl.
der Kanzellist Langner daselbst desgl.

der Bote Zimny zu Wartenberg als Hülfsbote;
der Exekutor Samietz daselbst desgl.
der Unteroffizier Gellert zu Breslau desgl.
der Exekutor Matalla zu Wartenberg desgl.
der Bote Plewa daselbst desgl.

Bei dem Kreis-Gericht Wohlau.

Neu angestellt:

die Justitiarien Reimann zu Steinau, John und Höppner zu Wohlau als Kreisrichter;
der Ober-Landesgerichts-Assessor Dittrich zu Wohlau desgl.
der Ober-Landesgerichts-Assessor Gomille zu Rauden desgl.
der Stadtgerichts-Assessor Krüger zu Breslau desgl.
der Landgerichts-Assessor Blitzner zu Breslau desgl.

der Aktuar Kühnel zu Oels im Subalterndienste;
die Civil-Supernumerarien Großmann, Raschke und Opitz zu Breslau desgl.
der Aktuar Behuneck zu Oels desgl.

der Invalide Dollmann zu Polsen als Hülfsbote;
der Vice-Wachtmeister Reimschüssel zu Herrnstadt desgl.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Appellations-Gerichts in Glogau pro April 1849.

1. Befördert:

als Rechtsanwalte und als Notare im Departement des Appellations-Gerichts in Glogau erhielten Bestallungen:

der Patrimonialrichter Gühler beim Kreisgericht in Rothenburg;

der Patrimonialrichter v. Rabenau beim Kreisgericht in Rothenburg;

der Patrimonialrichter Lorenz beim Kreisgericht in Liegnitz;

der Patrimonialrichter Simon beim Kreisgericht in Liegnitz;

der Patrimonialrichter, Justizrath Neumann beim Kreisgericht in Grünberg;

der Patrimonialrichter Ullrich beim Kreisgericht in Lauban;

der Obergerichts-Assessor Herzfeld beim Kreisgericht in Sprottau;

der Obergerichts-Assessor Mattern beim Kreisgericht in Sprottau;

der Obergerichts-Assessor Kunick beim Kreisgericht in Löwenberg;

der Patrimonialrichter, Justizrath Heinzel beim Kreisgericht in Bunzlau.

Als Rechtsanwalte erhielten Bestallungen:

der Patrimonialrichter Kretschy beim Kreisgericht in Lüben;

der Patrimonialrichter Schubert beim Kreisgericht in Görlitz;

der Rechtsanwalt Neitsch in Lauban ist zugleich zum Notarius im Departement des Appellations-Gerichts in Glogau ernannt worden.

Den beim Appellations-Gericht fungirenden Rechtsanwalten, den Räthen Ziekursch, Michaelis, Wunsch, Werner, Neumann und Rechtsanwalt Haack, ist gleichzeitig die Praxis beim Kreisgericht in Glogau, dagegen den beim Kreisgericht in Glogau fungirenden Rechtsanwalten Beer, Heitemeyer und Rath Sattig die Praxis beim Appellations-Gericht, den beiden letzteren nach Maaßgabe § 52 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der Verordnung vom 21. Juli 1843 übertragen.

Zu Referendarien wurden ernannt:

die Obergerichts-Auskultatoren Böck, v. Gizycki, Gelbcke und Menzel.

Zu Auskultatoren wurden ernannt:

die Rechtskandidaten Storch und Zach.

2. Versetzt:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Roseno als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Liegnitz, mit Beibehaltung des Notariats;

die Rechtsanwalte und Notare Härtel in Sprottau und Kühn in Wollstein; ersterer als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Sagan, letzterer als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Guhrau, beide mit dem Notariat im diesseitigen Departement;

die Obergerichts-Referendarien Elsner von Gronow, Graf von Strachwitz und von Gizycki; erstere beiden an das Appellationsgericht in Ratibor, letzterer an das Appellationsgericht in Berlin; desgleichen der Obergerichts-Referendar Rudolph an das Appellationsgericht in Breslau;

die Obergerichts-Auskultatoren von Colomb und Schwarzer; ersterer an das Appellations-Gericht in Breslau, letzterer an das Appellations-Gericht in Frankfurt a. O.;

die Obergerichts-Auskultatoren Burow, Richter und von Wallenberg vom Appellations-Gericht in Breslau an das in Glogau.

3. Pensionirt:

der Ober-Landes-Gerichts-Sekretär Göhlich;

der Appellations-Gerichts-Kanzellist Krieger und der Registratur-Assistent und Journalist Leßmann beim Kreisgericht in Glogau.

4. Gestorben:

der Appellations-Gerichts-Vice-Präsident von Forckenbeck;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Treutler;

der Rechtsanwalt Haupt in Görlitz;

der Appellations-Gerichts-Sekretär, Justizrath Kurtz;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Scheibel in Grünberg.

Patent-Erlöschung.

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10. Dezember 1846 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den elektrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

ist erloschen.

Chronik.

Der bisherige Adjuvant Karl Thamm ist zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Kuhnern, Kreis Striegau, berufen und als solcher bestätigt worden.

Angestellt:

der Regierungs-Supernumerarius Raake als Kreis-Sekretär in Wohlau.

Bestätigt:

der Gutsbesitzer und Ober-Amtmann Scholz zu Fürsten-Ellguth, Oelser Kreises, als Polizei-Kommissarius des 4. Distrikts.

Ausbruch der Varioloiden.

In Proschau und Obischau, Namslauer Kreises.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidii vom 21. April c. (Stück-Nummer 17 Seite 170 Nr. 7) ist der Kämmerer Ausner zu Canth irrthümlich Ausker, und der Kreis-Sekretär Nieckſch zu Oels irrthümlich Niegsch geschrieben worden. Es wird dies hiermit berichtigt.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu Stück № 19 pro 1849

des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung.

Die bedauerlichen Vorfälle, welche am 6. und 7. d. M. in der hiesigen Stadt stattgefunden und nicht nur die Ruhe und Ordnung ernstlich gestört, sondern sich auch durch thätlichen Widerstand und Angriff gegen die bewaffnete Macht, durch den Bau von Barrikaden, und das Schießen von diesen und aus den Häusern auf die Truppen bethätigt und bis zum Aufruhr gesteigert haben, legen uns die gebieterische Pflicht auf:

die Stadt Breslau mit einem Umkreise von zwei Meilen auf Grund des § 110 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember pr. hiermit in Belagerungszustand zu erklären.

Die weiter zu treffenden Anordnungen werden von dem mit der Ausführung des Belagerungszustandes beauftragten Oberst und Brigade-Kommandeur Grafen v. Monts, der die zur Ausführung dieser Erklärung beorderte Truppenmacht kommandirt, ausgehen.

Als Civil-Kommissarius ist dem Obersten Grafen v. Monts der interimistische Polizei-Präsident Regierungs-Rath v. Kehler beigeordnet.

Breslau, den 7. Mai 1849.

Der kommandirende General des 6. Armee-Corps.

In Vertretung:
von Lindheim,
General-Lieutenant, General-Adjutant und Divisions-Kommandeur.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:
von Schleinitz.

Bekanntmachung.

In Folge der Verfügung des Königlichen General-Kommandos 6. Armee-Corps und des Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 7. d. Mts., wodurch die Stadt Breslau und ihr zweimeiliger Umkreis in Belagerungszustand erklärt sind, so wie im Verfolg des mir durch das Königliche General-Kommando 6. Armee-Corps übertragenen Oberbefehls über die in dem gedachten Rayon dislocirten Truppen, bestimme ich hiermit was folgt:

In dem vorgedachten Rayon sind:

1) Alle Clubs und Vereine zu politischen Zwecken geschlossen.

2) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden.

3) Alle Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.

4) Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder durch Anschlag verbreitet werden, nachdem die Erlaubniß dazu von dem zum Civil-Kommissarius ernannten interimistischen Polizei-Präsidenten Regierungs-Rath von Kehler ertheilt ist.

5) Alle Fremde, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts in dem in Belagerungszustand erklärten Bezirk nicht ausweisen können, haben bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden den Bereich zu verlassen.

6) Fremden, welche bewaffnet ankommen, werden die Waffen durch die darnach angewiesenen Truppen abgenommen.

7) Während des Belagerungszustandes dürfen Civil-Personen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder dem Herrn Civil-Kommissarius ausdrücklich gestattet worden ist, und sie eine Legitimationskarte darüber vorzuweisen im Stande sind.

Wer sich außerdem mit Waffen betreffen läßt, wird sofort entwaffnet.

Die Waffen der suspendirten Bürgerwehr werden abgenommen.

8) Alle, welche in dem in Belagerungszustand gesetzten Bezirk durch eine verrätherische Handlung den von mir befehligten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten, werden auf Grund der Vorschrift § 18 Thl. II. des Militär-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 sofort vor ein hier niederzusetzendes Militärgericht gestellt.

9) Die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Funktionen und werden bei Ausführung der von ihnen auszuführenden Maaßregeln, insofern sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, auf das Kräftigste unterstützt werden.

10) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen und Privatarbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch Erklärung des Belagerungszustandes weiter nicht beschränkt.

Breslau, den 8. Mai 1849.

Das Königliche Gouvernement.

In Vertretung:

Graf von Monts,
Oberst und Brigade-Kommandeur.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 16. Mai **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3117. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend das der Gemeinde Anhalt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anhait bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.

Nr. 3118. desgleichen von demselben Tage, das den Kreisständen des Jüterbock-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbock-Luckenwalder Straße;

Nr. 3119. desgleichen die Verleihung, sowie die Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Wengern und Bommern, Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Witten; und

Nr. 3120. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Aldenhoven über Laer und Horstmar nach Schöppingen; zuletzt

Nr. 3121. das Allerhöchste Privilegium vom 1. Mai d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von einer Million Thaler.

Das 15te Stück:

Nr. 3122. Die Verordnung vom 10. d. M. über den Belagerungszustand.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M. (Amtsblatt pro 1849 Seite 170) bringt das unterzeichnete Königliche Regierungs-Präsidium zur allgemeinen Kenntniß, daß fernerhin nachfolgende Personen kommissarisch zu Polizei-Anwalten bestellt worden sind:

A. Im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau:

1) Der vormalige Polizei-Verwalter des Gutes Treschen der G. A. E. Friedmann hierselbst für den Landkreis Breslau mit Ausnahme derjenigen Ortschaften, welche der Gerichts-Kommission in Canth mit überwiesen worden sind;

2) der Rathmann Klie zu Glatz für den Polizei-Bezirk der Stadt Glatz, der Bürgermeister Breyer zu Neurode für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Neurode, der Bürgermeister Wolff zu Lewin für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Reinerz, der Bürgermeister Kunerth zu Wünschelburg für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg, und der Kreis-Sekretär Beyer zu Glatz für den gesammten übrigen, dem Kreisgerichte zu Glatz unmittelbar zugewiesenen Theil des Glatzer Kreises;

3) der interimistische Bürgermeister Schmidt zu Schweidnitz für den Polizei-Bezirk der Stadt Schweidnitz, der Bürgermeister Trollge zu Freiburg für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Freiburg, der Bürgermeister Wunderlich zu Zobten für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Zobten, und der Aktuarius Postpischel zu Schweidnitz für den gesammten übrigen, dem Kreisgerichte in Schweidnitz unmittelbar zugewiesenen Theil des Schweidnitzer Kreises;

4) der Bürgermeister Haupt zu Friedland für den Gerichts-Bezirk der Gerichts-Kommission in Friedland, wonach dieser Bezirk aus dem Geschäfts-Bereiche des für den ganzen Waldenburger Kreis ernannten Polizei-Anwalts Förster zu Waldenburg nunmehr ausscheidet.

B. Im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Groß-Glogau:

1) Der Bürgermeister Bauch in Herrnstadt für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Herrnstadt, wonach dieser Bezirk aus dem Geschäfts-Bereiche des für den ganzen Guhrauer Kreis ernannten Polizei-Anwalts Birkner zu Guhrau ausscheidet.

Daneben sind in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau der Kreis-Sekretär Atzler zu Strehlen, und der Bürgermeister Kattner von den ihm übertragenen Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Strehlener Kreis, und resp. für die Stadt Nimptsch (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M. sub Nr. 11 und 12) wiederum entbunden worden, und es ist der Bürgermeister Friedrich zu Strehlen zum Polizei-An-

walte für den ganzen Strehlener Kreis, so wie für denjenigen Theil des Nimptscher Kreises, welcher dem Kreis-Gerichte in Strehlen unmittelbar mit überwiesen worden ist, und der Kreis-Sekretär Sperlich zu Nimptsch nur für den Bezirk der kollegialischen Gerichts-Kommission zu Nimptsch, incl. der Stadt Nimptsch, kommissarisch bestellt worden.

Sämmtliche hierbei betheiligten Kreis-Behörden haben hiernach die Gemeinden und resp. Orts-Polizei-Behörden in ihrem Kreise nach Maaßgabe der Schlußbestimmung in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. April d. J. gehörig zu instruiren.

Breslau, den 11. Mai 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 22. Februar und 28. März c. fordern wir die Inhaber von Interimsscheinen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe hierdurch nochmals auf, die Interimsscheine bei unserer Hauptkasse unmittelbar oder durch die betreffenden Kreiskassen gegen Schuldverschreibungen nunmehr baldigst umtauschen zu wollen, damit der Abschluß des Geschäfts herbeigeführt werden kann.

Breslau, den 11. Mai 1849. Pl.

Den Rathmann Moritz Alexander Witschel in Zobten haben wir als Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 26. April 1849. I.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Veräußerung des Vorwerks Bolewice, Bucker Kreis, im Regierungsbezirk Posen.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Domainen-Administration zu Bolewice vom 20. März d. J. wegen Veräußerung des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen Vorwerks Bolewice wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibung der Dismembrationsflächen dieses Vorwerks sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Königlichen Rentamte in Reichenbach zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegt.

Breslau, den 13. April 1849. III.

Bekanntmachung.

Die Grundstücke des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin-Posener Chaussee, 5 Meilen von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Züllichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behufe in drei Hauptetablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerks-Gebäude vertheilt sind, in 17 Ackerparzellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesenparzellen von 9 — 16 Morgen Flächeninhalt und in eine isolirt belegene Waldparzelle von 271 Morgen 172 Q.-Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstland zweiter Klasse und aus Haferland erster Klasse. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heuertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Hauptetablissements steht am 19. Juni c. Vormittags 10 Uhr,
zum Verkauf der 17 Ackerparzellen . . . . am 20. Juni c. Vormittags 10 Uhr,
zum Verkauf der 26 Wiesenparzellen und der isolirt belegenen Forstparzelle von 271 Morgen 172 Q.-Ruthen . . . . . am 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr,

der Licitationstermin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Kaution bis zu ein Zehntheil ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitationsterminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum freien Eigenthum. Die Käufer der Hauptetablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Waldparzelle von 271 Morgen 172 Q.-Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parzellen haben den vierten Theil des Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufsbedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron von Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20. März 1849.

Die Königliche Administration.

Betrifft den parzellenweisen Verkauf der im Kreise Kosten und Regierungs-Bezirk Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo.

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Posen vom 31. März dieses Jahres

betreffend den parzellenweisen Verkauf der im Kostener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo im Wege des Meistgebots

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibungen der Dismembrations-Pläne dieser drei Vorwerke, welche über die Veräußerung und die dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen das Nähere enthalten, sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Königlichen Rent-Amte in Reichenbach zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegen.

Breslau, den 25. April 1849. III.

Bekanntmachung.

Die im Kostener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbęchy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden, jedoch ohne Inventarien, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an:

1) in Jerka den 30. Mai c. Vormittags 9 Uhr zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend,

9	Morg.	91	Quadr.-Ruth.	Hof und Baustellen,
722	„	71	„	Garten- und Ackerland,
62	„	140	„	Wiesen,
301	„	45	„	Hütung,
—	„	179	„	Teiche,
21	„	54	„	Unland,
Sa. 1178	Morg.	40	Quadr.-Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Rthlr.

b. des Haupt-Etablissements in Zbęchy, enthaltend

5	Morg.	140	Quadr.-Ruth.	Hof und Baustellen,
356	„	119	„	an Garten und Acker,
82	„	67	„	an Wiesen,
25	„	164	„	Rohrnutzung am Zbęchyer See,

14	Morg.	146	Quadr.-Ruth.	Unland,
421	„	128	„	der Zbechyner See,
68	„	146	„	der Biezyner See,
Sa. 976	Morg.	10	Quadr.-Ruth.	

mit den dazu belaſſenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Rthlr.

c. des Haupt-Etabliſſements in Luszkowo, enthaltend

3	Morg.	1	Quadr.-Ruth.	an Hof und Bauſtellen,
220	„	3	„	Garten und Acker,
17	„	8	„	Wieſen,
3	„	80	„	Hütung,
1	„	31	„	Unland,
Sa. 244	Morg.	123	Quadr.-Ruth.	

mit den dazu belaſſenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Rthlr.

Den Kaufluſtigen, welche ſich Tags zuvor zur Beſichtigung der Hauptetabliſſements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermeſſungs-Reviſor Ziehlke die behügelten Grenzen am 29. Mai von Vormittags 9 Uhr ab anweiſen;

2) in Jerka den 31. Mai Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung der daſelbſt gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etabliſſements,

a. einer Ackernahrung von 95 Morg. 167 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

b. einer Ackernahrung von 92 Morg. 21 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1360 Rthlr.,

c. einer Ackernahrung von 86 Morg. 113 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

d. einer Ackernahrung von 93 Morg. 166 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1220 Rthlr.,

e. einer Ackernahrung von 99 Morg. 162 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 920 Rthlr.,

f. einer Ackernahrung von 92 Morg. 110 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1270 Rthlr.,

g. des Krugetabliſſements von 20 Morg. 73 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 560 Rthlr.,

h. des Windmühlen-Etabliſſements von 16 Morg. 166 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Rthlr.,

i. des Schmiede-Etabliſſements von 1 Morg. 75 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 870 Rthlr.,

ferner einer Hütungs-Parzelle an der Kriewener Grenze von 6 Morg. 64 Quadr.-R., taxirt auf 13 Rthlr., und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses, taxirt auf 95 Rthlr.;

3) in Zbęchy den 1. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morg. bis 112 Morg., mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Rthlr., zwei jede zu 560 Rthlr., eine zu 1000 Rthlr., eine zu 1310 Rthlr. und eine zu 1760 Rthlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses, taxirt auf 30 Rthlr.;

4) in Luszkowo den 2. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen

von 77 Morg. 120 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Rthlr.,
von 65 Morg. 155 Quadr.-Ruth. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Rthlr.;

die übrigen ohne Gebäude, und zwar:
sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Rthlr.,
eine von 104 Morg. 79 Quadr.-Ruth., taxirt auf 750 Rthlr.,
eine von 133 Morg. 19 Quadr.-Ruth., taxirt auf 1020 Rthlr.,
zwei zu 88 Morg. 36 Quadr.-Ruth. und zu 134 Morg. 142 Quadr.-Ruth., jede taxirt auf 1080 Rthlr.,
eine zu 41 Morg. 67 Quadr.-Ruth., taxirt auf 370 Rthlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo, taxirt auf 45 Rthlr., und

der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Rthlr.;

5) in Jerka am 4. Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung des Streubruches bei Swiniec von 80 Morg. 140 Quadr.-Ruth., taxirt auf 510 Rthlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen;

6) in Zbęchy am 5. Juni Vormittags 9 Uhr zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbęchy und Luszkowo von 100 Morg. 106 Quadr.-Ruth. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Rthlr.

Die Veräußerungs-Bedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrations-Pläne wird bis zum 19. Mai c. beendet sein, und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka aus-

liegenden Karte und Dismembrations-Register über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Kaution ist ein Zehntel des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die Einrichtung der Dienstsiegel der Rechtsanwälte und Notare betreffend.

Auf den Grund des Ministerial-Reskripts vom 28. v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von den Rechtsanwälten und Notarien unsers Departements anzuschaffenden neuen Dienstsiegel den preußischen Adler mit der Umschrift des Namens und in Abkürzung:

„Rechtsanwalt und Notar im Appel. Ger. Bzk. Breslau" resp. „Königl. Preuß. Rechtsanwalt"

führen müssen.

Breslau, den 8. Mai 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem die Frist, während welcher nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 15. September v. J. die Annahme Kaiserlich Königlich Oesterreichischer-Silbermünzen in diesseitigen Königlichen Kassen gestattet war, abgelaufen ist, weisen wir die sämmtlichen Königlichen Kreisgerichte unsers Departements in Folge einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien hierdurch an, sich in ihren Kassen der ferneren Annahme dergleichen fremder Silbermünzen zu enthalten, die etwa vorhandenen Bestände aber in kürzester Zeit bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder bei den an letztere abliefernden Spezialkassen umzutauschen.

Glogau, den 1. Mai 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen ist auf

den 16. und 17. Juli c.

anberaumt worden, so jedoch, daß die zu prüfenden Kandidaten schon vorher die schriftlichen Arbeiten anzufertigen haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Kandidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 15. Juli, mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres akademischen Triennums event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Attest über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Bock in Löwen zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 30. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1848 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften in unserem Büreau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen, vom 15. Mai d. J. ab auf vier Wochen — d. i. bis zum 15. Juni c. — ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1848 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwanige Abweichungen sogleich, und spätestens innerhalb vier Wochen nach Auslegung der Nachweisung, uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840 ist auf der ausgelegten Nachweisung mit abgedruckt.

Berlin, den 28. April 1849.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 9. Mai 1849.

G. S. Weiss, Haupt-Agent.

Patentirungen.

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserungen in der Konstruktion der Kullirstühle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papierfabrikanten Karl Fischer zu Plettenberg ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher B. Guricke zu Zossen ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepianos, insoweit solche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, so wie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Resonanz,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Der Eveline Schulz in Berlin ist unter dem 5. Mai 1849 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Verzeichniß

der im Monat April 1849 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Freystädter Kreis.			
Ober-Siegersdorf	Richter	Gerichtsscholz	Ober-Siegersdorf.
Pürschkau	Kutzner	Schullehrer	Pürschkau.
Schlawa, Stadt Laubegast	Kurtz	Kgl. Post-Expediteur	Schlawa.
Bunzlauer Kreis.			
Giesmannsdorf	Barth	Krämer	Giesmannsdorf.
Löwenberger Kreis.			
Greiffenberg	Hallgans	Apotheker und Rathmann	Greiffenberg.
Glogauer Kreis.			
Stadt Glogau und zwar für den 5. und 9. Bezirk	Schors	Buchbinder	Glogau.
Jätschau	Pritsch	Bauergutsbesitzer	Jätschau.
Lerchenberg Oberau Groß-Vorwerk Biegnitz Klein-Greedit Rabsen Neu-Sabel Tschopitz	Pauli	Scholz	Lerchenberg.
	Schmidt	Lehrer	Tschopitz.

Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Konsistorialraths Michaelis ist höhern Orts für die Arbeiten der hiesigen Königlichen Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, einstweilen und bis auf Weiteres der Herr Prediger Dr. Gillet bestimmt und zu dieser Theilnahme am 9. d. M. amtlich eingeführt worden.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle

von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat April 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.			Das Schock Stroh.		
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer									
		höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis	höchster Preis			niedrigster Preis						
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	2	1	10	1 18 11	1	4	2	— 29 11	—	24	5	— 21 7	—	19	3	— 16 —	—	19	7	5	21	3
2	Brieg	1	27	6	1 23 3	1	5	—	1 2 —	—	23	6	— 20 7	—	16	4	— 13 9	—	18	—	4	—	—
3	Frankenstein	2	3	6	1 27 6	1	5	—	1 2 —	—	25	9	— 20 6	—	17	6	— 15 6	—	15	—	3	—	—
4	Glatz	2	3	3	1 21 6	1	5	—	1 1 6	—	24	3	— 20 9	—	16	6	— 13 6	—	18	—	3	10	—
5	Guhrau	2	5	—	1 27 —	1	—	10	— 28 10	—	26	6	— 24 —	—	18	—	— 17 —	—	15	—	3	20	—
6	Habelschwerdt	2	3	6	1 25 —	1	4	—	1 1 9	—	22	7	— 21 —	—	14	10	— 13 —	—	17	—	4	9	—
7	Herrnstadt	2	1	—	1 28 —	1	1	—	— 28 —	1	—	—	— 26 —	—	17	6	— 14 6	—	14	—	4	15	—
8	Münsterberg	2	1	3	1 26 9	1	5	6	1 2 7	—	23	1	— 21 9	—	16	7	— 14 6	—	13	—	3	2	6
9	Namslau	1	26	9	1 23 4	1	1	2	— 28 11	—	24	11	— 22 2	—	17	3	— 15 4	—	13	8	3	15	3
10	Neumarkt	2	2	—	1 24 —	1	3	—	— 28 —	—	—	—	— — —	—	—	—	— — —	—	26	—	4	15	—
11	Nimptsch	2	1	6	1 21 —	1	5	—	1 — —	—	24	6	— 19 —	—	18	—	— 16 —	—	20	—	4	15	—
12	Ohlau	1	25	—	1 21 6	1	3	3	1 — 9	—	23	3	— 21 3	—	16	9	— 14 9	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	28	6	1 25 —	1	—	9	— 28 4	—	24	6	— 22 —	—	17	10	— 15 11	—	11	7	3	21	3
14	Prausnitz	2	—	—	1 25 9	1	—	—	— 28 9	—	24	6	— 22 6	—	16	1	— 15 1	—	18	—	4	—	—
15	Reichenbach	1	28	3	1 18 3	1	4	6	1 — 6	—	24	—	— 20 —	—	17	6	— 15 6	—	18	—	4	20	—
16	Reichenstein	2	4	5	1 20 —	1	5	8	1 2 5	—	25	2	— 19 2	—	16	10	— 14 2	—	16	—	3	5	—
17	Schweidnitz	2	4	9	1 20 —	1	4	9	— 29 3	—	26	6	— 18 6	—	18	—	— 14 6	—	18	6	4	5	—
18	Steinau	1	28	—	1 26 —	—	29	—	— 27 —	—	24	—	— 22 —	—	17	—	— 15 —	—	18	—	3	20	—
19	Strehlen	2	—	10	1 19 6	1	4	2	1 — —	—	22	9	— 19 9	—	17	—	— 14 8	—	—	—	—	—	—
20	Trachenberg	2	—	—	1 27 6	1	—	—	— 29 —	—	22	6	— 21 —	—	16	—	— 14 —	—	18	—	3	22	6
21	Striegau	1	29	3	1 24 3	1	2	3	— 28 3	—	24	3	— 20 3	—	18	—	— 16 —	1	—	—	4	15	—
22	Trebnitz	1	29	6	1 25 9	1	1	6	— 29 6	—	24	—	— 22 1	—	17	—	— 16 —	—	15	9	3	16	3
23	Wohlau	1	29	—	1 27 —	—	29	6	— 27 6	—	25	—	— 23 —	—	16	—	— 14 —	—	15	—	3	15	—
24	Winzig	2	1	—	1 27 —	1	—	6	— 28 6	—	25	—	— 23 —	—	17	—	— 15 —	—	12	—	4	15	—
	Im Durchschnitt	2	—	8	1 23 11	1	2	9	— 29 9	—	24	7	— 21 5	—	17	1	— 14 11	—	17	3	3	29	—

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 27 Sg. 3 Pf. 1 Rtl. 1 Sg. 3 Pf. — Rtl. 23 Sg. — Pf. — Rtl. 16 Sgr. — Pf.

Breslau, den 8. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

224

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Auße

zu

des Amts-Blattes

Vorstehender Stac

gemacht.

Breslau, den

Königl

Druck

stellung, sondern in der Vereinbarung einer deutschen Verfassu

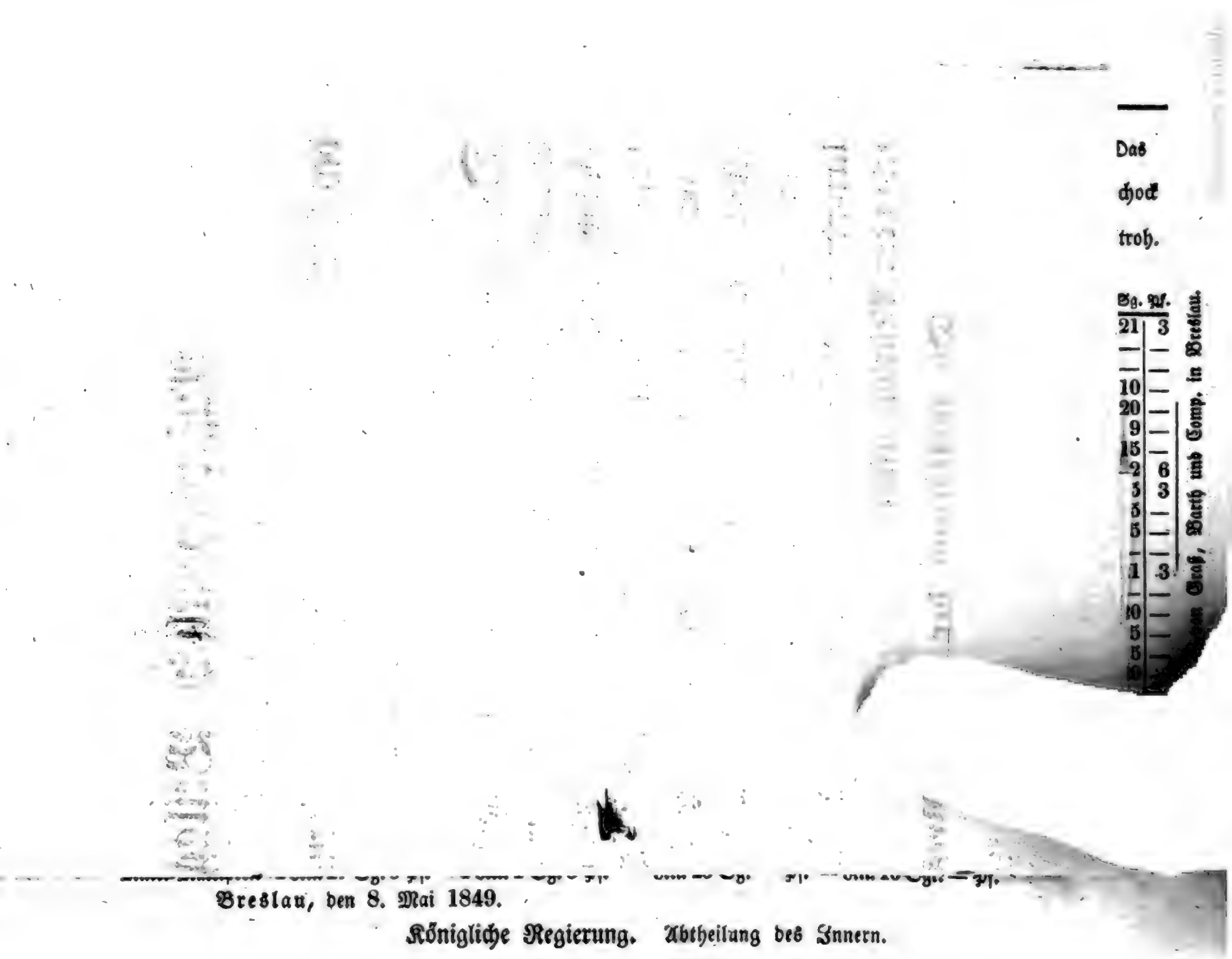

Breslau, den 8. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 23. Mai 1849.

An Mein Volk!

Unter dem Vorwande der deutschen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerst in dem benachbarten Sachsen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutschland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Theilen Unseres Landes Verblendete sich hinreißen lassen, dieser Fahne zu folgen, und unter derselben, im offenen Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit, göttliche und menschliche Ordnung umzustürzen.

In so ernster und gefahrvoller Zeit drängt es Mich, ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden.

Ich habe auf das Anerbieten einer Krone Seitens der deutschen National-Versammlung eine zustimmende Antwort nicht ertheilen können, weil die Versammlung nicht das Recht hatte, die Krone, welche sie Mir bot, ohne Zustimmung der deutschen Regierungen zu vergeben, weil sie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfassung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der deutschen Staaten nicht vereinbar war.

Ich habe fruchtlos alle Mittel versucht und erschöpft, zu einer Verständigung mit der deutschen National-Versammlung zu gelangen. Ich habe Mich vergebens bemüht, sie auf den Standpunkt ihres Mandats und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feststellung, sondern in der Vereinbarung einer deutschen Verfassung bestand, und

selbst nach Vereitelung Meiner Bestrebungen habe Ich in der Hoffnung einer endlichen friedlichen Lösung nicht mit der Versammlung gebrochen.

Nachdem dieselbe aber durch Beschlüsse, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerseits den Boden des Rechtes, des Gesetzes und der Pflicht gänzlich verlassen, nachdem sie Uns um deshalb, weil Wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hilfe siegreich geleistet, des Friedensbruchs angeklagt, nachdem sie gegen Uns und die Regierungen, welche sich mit Mir den verderblichen Bestimmungen der Verfassung nicht fügen wollten, zum offenen Widerstande aufgerufen, jetzt hat die Versammlung mit Preußen gebrochen. Sie ist in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutschland mit Stolz und Vertrauen blickte. Eine große Zahl ist, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeschieden, und durch Meine Verordnung vom gestrigen Tage habe Ich alle preußischen Abgeordneten, welche der Versammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von anderen deutschen Regierungen geschehen. In der Versammlung herrscht jetzt eine Partei, die im Bunde steht mit den Menschen des Schreckens, welche die Einheit Deutschlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottlosigkeit, des Eidbruches und der Raubsucht gegen die Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigenthums umzustürzen. Die Gräuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutschlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweise. Neue Gräuel sind geschehen und werden noch vorbereitet. Während durch solchen Frevel die Hoffnung zerstört ward, durch die Frankfurter Versammlung die Einheit Deutschlands erreicht zu sehen, habe Ich in Königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten, welche sich Mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen.

Diese Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Exekutiv-Gewalt, die nach außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch

eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der National-Versammlung entworfene Reichsverfassung ist hierbei zu Grunde gelegt, und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche, aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden.

Das ist Mein Weg. Nur der Wahnsinn oder die Lüge kann solchen Thatsachen gegenüber die Behauptung wagen, daß Ich die Sache der deutschen Einheit aufgegeben, daß Ich Meiner früheren Ueberzeugung und Meinen Zusicherungen untreu geworden.

Preußen ist dazu berufen, in so schwerer Zeit Deutschland gegen innere und äußere Feinde zu schirmen, und es muß und wird diese Pflicht erfüllen. Deshalb rufe Ich schon jetzt Mein Volk in die Waffen. Es gilt, Ordnung und Gesetz herzustellen im eigenen Lande und in den übrigen deutschen Ländern, wo unsere Hilfe verlangt wird; es gilt, Deutschlands Einheit zu gründen, seine Freiheit zu schützen vor der Schreckensherrschaft einer Partei, welche Gesittung, Ehre und Treue ihren Leidenschaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen ist, ein Netz der Bethörung und des Irrwahns über einen Theil des Volkes zu werfen.

Die Gefahr ist groß, aber vor dem gesunden Sinn Meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht bestehen; dem Rufe des Königs wird die alte preußische Treue, wird der alte Ruhm der preußischen Waffen entsprechen.

Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm in Treue und Vertrauen einträchtig, so wird uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, den 15. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3123. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke;

Nr. 3124. desgleichen vom 4. Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig; und

Nr. 3125. die Verordnung vom 17. Mai 1849, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Waldwollen-Fabrik zu Polnisch-Hammer betreffend.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. d. M. bringen wir nachstehend das bestätigte Statut der unter dem Namen „Waldwollen-Fabrik zu Polnisch-Hammer" gebildeten Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. Mai 1849. I.

Gesellschafts-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zweck und Firma.

Zur Errichtung einer Waldwolle-Fabrik nach der von dem Fabrikanten Herrn Joseph Weiß gemachten und mittelst Reskriptes des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. Juni 1842 patentirten Erfindung, so wie zur Verwerthung der Fabrikate haben sich die Unterzeichneten unter der Firma:

„Waldwolle-Fabrik zu Polnisch-Hammer"

verbunden. Mit dieser Fabrik ist zugleich in der Nähe des Fabrikgebäudes eine Bade-Anstalt unter der Benennung:

„Humboldt's Au"

begründet worden.

§ 2.

Sitz und Gerichts-Stand.

Die Gesellschaft, welche die Genehmigung des Staates nachsuchen wird, auf ihren angenommenen Namen Vermögensrechte zu erwerben, hat ihren Sitz zu Polnisch-Hammer, Trebnitzer Kreises, und ist der Jurisdiktion des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Trebnitz unterworfen.

§ 3.

Fonds.

Der Gesellschafts-Fonds wird auf eine Summe von 45,000 Rthlr., schreibe Fünf und Vierzig Tausend Thaler Preußisch Courant, festgesetzt.

Unter diesen 45,000 Rthlrn. sind diejenigen 5000 Rthlr. begriffen, für welche die Gesellschaft das Patent der Erfindung von Herrn Joseph Weiß unter der Bedingung erkauft hat, daß diese Summe als von ihm zum Gesellschafts-Fonds gemachte Einlage erachtet wird.

Von den übrigen 40,000 Rthlr. sind bereits von den Gesellschaftern nach Maaßgabe der von ihnen bei den resp. Unterschriften vermerkten Beträge 30,000 Rthlr. baar eingeschossen worden, der Ueberrest von 10,000 Rthlr. wird durch Einziehung der Summen bewirkt, zu deren Einzahlung sich jeder Gesellschafter bei seiner Unterschrift verpflichtet hat.

Der Gesellschaftsvorstand ist berechtigt, nach dem Bedarfe diese letztgedachten Beträge einzuziehen, und es ist jeder Gesellschafter unweigerlich verpflichtet, der an ihn gerichteten Aufforderung des Vorstandes zur Einzahlung Folge zu leisten.

§ 4.

Reserve-Fonds.

Von der jährlichen Betriebs-Einnahme wird Ein Prozent des Anlage-Kapitals zur Bildung eines zur Bestreitung ungewöhnlicher Ausgaben bestimmten Reservefonds bis zur Höhe von 5000 Rthlr. verwendet, in welcher Höhe er erhalten werden muß.

§ 5.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. von der Gesammtheit der Theilnehmer in den General-Versammlungen;
B. durch das Direktorium;
C. durch die Rechnungs-Kommission.

§ 6.

Jährliche Bilance.

Die jährlich am Ende jeden Kalenderjahres über das Gesellschaftsvermögen zu ziehende Bilance wird nach den Principien angelegt, welche für die Buchführung bei kaufmännischen mit Fabrikanlagen verbundenen Geschäften gelten. Das baar eingelegte Aktien-Kapital wird unter den Passivis als eine mit fünf Prozent zinsbare Schuld aufgeführt.

§ 7.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle Einladungen und Bekanntmachungen, welche von dem Gesellschaftsvorstande ausgehen, erfolgen durch zwei zu Breslau erscheinende Zeitungen.

§ 8.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke ausdrücklich berufenen General-Versammlung erfolgen. Durch dieselbe, den Beschluß der Auflösung fassende Versammlung ist ferner zu beschließen, in welcher Art und Weise die Veräußerung des Eigenthums der Gesellschaft erfolgen solle. Der Erlös wird sodann nach Berichtigung der Schulden auf sämmtliche Theilnehmer gleichmäßig getheilt.

Besondere Bestimmungen.

A.

Von dem Antheile am Verluste und Gewinne.

§ 9.

Von den Antheils-Scheinen.

Die Gesellschafter nehmen an dem Gewinn und Verlust des Unternehmens nach Verhältniß der Höhe der von ihnen zu dem Gesellschaftsfonds geleisteten Einzahlungen Theil.

Es ist jedem Gesellschafter gestattet, den ihm am Gesellschafts-Vermögen zustehenden Antheil an Dritte gänzlich oder theilweise zu übertragen, und zwar gehen mit dieser Uebertragung auf den Erwerber die gesammten Rechte und Obliegenheiten des Erwerbers gegen die Gesellschaft über.

§ 10.

Lagerbuch.

Jedem gegenwärtigen und künftigen Gesellschafter wird in dem Lagerbuche ein Folium eröffnet, auf welches die Höhe des von ihm eingeschossenen Kapitals, sein Name, Wohnort und Stand vermerkt werden.

Nur die aus diesem Lagerbuche constirenden Personen werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§ 11.

Dividende.

Der nach dem Beginn des Betriebes des Unternehmens aus den jährlichen reinen Einnahme-Ueberschüssen verbleibende Betrag wird als Dividende gleichmäßig unter die Gesellschafter vertheilt.

In diesen Dividenden sind zugleich die Zinsen der Aktien begriffen, welche, soweit die Dividenden ausreichend sind, mit fünf Prozent des baar eingeschossenen Aktien-Kapitals berechnet werden.

Der Betrag der Dividende und Zeitpunkt der Erhebung wird von dem Direktorio entweder jedem aus dem Lagerbuche constirenden Gesellschafter speziell mitgetheilt, oder durch einmalige Insertion in die § 7 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht.

§ 12.

Verabfolgung der Dividenden.

Die Dividenden werden jedem Gesellschafter gegen Quittung verabfolgt. Die Legitimation des Unterzeichners und Präsentanten einer solchen Quittung ist das Direktorium zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet. — Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von dem Zeitpunkte der Erhebung gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 13.

Berufung.

Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Direktorio einberufen.

Die Einladung erfolgt entweder durch schriftliche Einladung, oder durch zweimalige Bekanntmachung in den § 7 bezeichneten Zeitungen.

Im ersteren Falle muß die Einladung spätestens drei Tage vor dem Tage der Versammlung insinuirt werden, im letztern die zweite Insertion spätestens drei Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 14.

Ordentliche General-Versammlungen.

Dieselben finden jährlich in dem vierten oder fünften Monate des Jahres statt.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme sind:

1) Erstattung des Berichtes des Direktorii über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2) Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses und Erstattung des Berichtes der Rechnungs-Kommission über die Prüfung desselben;
3) Entscheidung über die von der Kommission gegen die Rechnungsabschlüsse gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Direktorii und der Rechnungs-Kommission;
5) Beschlußnahme über diejenigen Anträge, welche von dem Gesellschafts-Vorstande oder einzelnen Gesellschaftern zur Entscheidung vorgelegt worden.

§ 15.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Dieselben finden in allen Fällen statt, in denen das Direktorium oder auch die Rechnungs-Kommission sie für nothwendig erachten, oder wenn ihre Berufung von mindestens

zehn Gesellschaftern unter Angabe der Gründe beantragt wird. In der Einladung muß der Gegenstand der Berathung kurz angedeutet werden.

§ 16.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1) zu Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschafts-Vertrages;
2) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
3) zur Auflösung der Gesellschaft,

Ein Beschluß über diese Gegenstände kann nur in einer unter ihrer ausdrücklichen Bezeichnung in der Einladung berufenen General-Versammlung erfolgen.

§ 17.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und diese nach dem Verhältnisse der durch die Stimmgeber repräsentirten Antheile am Gesellschafts-Vermögen ermittelt.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Nur zu Abänderung des Gesellschafts-Statutes ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

§ 18.

Vertretung.

Es ist jedem Gesellschafter gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Gesellschafter gewählten Bevollmächtigten durch schriftliche Vollmacht vertreten zu lassen.

Handlungshäuser können durch ihre Procuraträger, selbst wenn diese nicht Gesellschafter sind, vertreten werden; Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Maaßgabe durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner.

§ 19.

Legitimation.

Nur die aus dem Lagerbuche constirenden Gesellschafter sind berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen. Bei entstehendem Zweifel über die Legitimation oder Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet die General-Versammlung, ohne daß eine Berufung auf richterliches Gehör statthaft ist.

§ 20.

Gang der Verhandlung.

Die Direktoren eröffnen die Versammlung durch Prüfung der Legitimationen und Vollmachten, Behufs Feststellung der Stimmrechte. Der Vorsitzende des Direktorii oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

§ 21.

Verfahren bei Wahlen.

1) Die Wahl der Direktoren, Stellvertreter und Rechnungs-Kommissarien erfolgt, sofern sie nicht durch Einstimmigkeit beschlossen wird, durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Gesellschafter eine, der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Gesellschafts-Mitglieder vermerkt und seine Unterschrift nebst Stimmzahl beifügt.

2) Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Scrutinium, so daß zunächst die Direktoren, sodann die Stellvertreter, endlich die Rechnungs-Kommissarien gewählt werden.

3) Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet über die Priorität das Loos, nach der in der Versammlung von dem Vorsitzenden zu treffenden Anordnung.

4) Sollte einer der gewählten Direktoren das Amt ablehnen, was angenommen wird, sofern nicht binnen 14 Tagen nach notifizirter Wahl die Annahme schriftlich erklärt wird, so treten die gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten auf gleiche Weise diejenigen ein, welche nach den Erwählten die meisten Stimmen erhalten haben. Das Letztere tritt auch ein, wenn Stellvertreter der Direktoren oder Rechnungs-Kommissarien die Wahl ausschlagen.

§ 22.

Protokoll.

Ueber die Verhandlung jeder General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Direktoren und drei sonstigen Gesellschaftern unterschrieben wird.

Dieses Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren beglaubigtes Verzeichniß der erschienenen Gesellschafter und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C.

Von den Repräsentanten der Gesellschaft.

I. Von den Direktoren.

§ 23.

Funktionen.

Das Direktorium bildet den Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe nach außen hin in dem Umfange, mit den Verpflichtungen und Maaßgaben, welche in den §§ 20 bis 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 für den Vorstand einer Allerhöchst bestätigten Aktiengesellschaft ausgesprochen sind.

Es leitet ferner sämmtliche innern Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen in Ausführung, wählt die Gesellschafts-

beamten, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und setzt insbesondere die Höhe der Dividenden fest.

Das Direktorium ist ermächtigt, zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse einen Bevollmächtigten zu bestellen und diesem Vollmacht zu ertheilen.

§ 24.

Bildung.

Das Direktorium besteht aus vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben. Das gegenwärtige erste Direktorium wird in Folge der stattgefundenen Wahl gebildet aus den Mitgliedern:

1) dem Justizrathe Herrn Gräff,
2) dem Stadtrathe Herrn Scharff,
3) dem Kriegsrathe Herrn Wäcker,
4) dem Herrn von Wallenberg-Pachaly,

und den Stellvertretern:

1) dem Kaufmann Herrn am Ende,
2) dem Kaufmann Herrn Strempel.

Dasselbe bleibt bis zum 1. Juli 1850 in Funktion.

Die späteren Direktoren werden auf die § 21 bestimmte Weise erwählt.

§ 25.

Wahlfähigkeit.

Die Direktoren und Stellvertreter müssen Gesellschafter sein und in Breslau einen Wohnsitz haben.

§ 26.

Einrichtung.

Das Direktorium faßt seine schriftlich zu vollziehenden Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Direktoren resp. Stellvertretern erforderlich.

§ 27.

Dauer des Amtes.

Aus dem zweiten und dem folgenden Direktorium scheiden jährlich zwei Mitglieder und ein Stellvertreter aus und zwar nach dem Alter der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 28.

Austritt.

Die Direktoren und Stellvertreter können ihr Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein durch Aus-

ſcheiden aus der Geſellſchaft und Aufgebung des Wohnſitzes in Breslau, oder wenn die General-Verſammlung es verlangt.

§ 29.

Einzelne Vakanzen.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres eintreten, erfolgt der Erſatz aus den Stellvertretern durch die Wahl des Direktorii.

Die auf dieſe Weiſe Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zu der nächſten ordentlichen General-Verſammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausſcheidender Stellvertreter wird auf die im § 21 sub 4 bezeichnete Art erſetzt.

§ 30.

Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder des Direktorii geſchieht mittelſt eines auf Grund des gegenwärtigen Geſellſchaftsvertrages und der ſpäteren Wahlverhandlungen ausgeſtellten gerichtlichen oder notariellen Atteſtes, welches diejenigen Perſonen bezeichnet, die als Mitglieder oder deren Stellvertreter das Direktorium bilden.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handele, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Daſſelbe verbindet daher durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt. Zu allen ſchriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten iſt die Zuziehung und Unterſchrift von drei Direktoren oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend.

§ 31.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht, und ſind für jeden der Geſellſchaft aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügtem Schaden verantwortlich.

§ 32.

Remuneration.

Die Direktoren verwalten ihr Amt ſo lange unentgeldlich, als das Unternehmen nur fünf Prozent Dividende für die Aktionaire abwirft.

Von dem Ueberſchuſſe erhalten ſie gemeinſchaftlich zehn Prozent.

Reiſekoſten und ſonſtige baare Auslagen werden den Direktoren und Stellvertretern vergütigt.

II. Von der Rechnungs-Kommiſſion.

§ 33.

Funktion.

Die Rechnungs-Kommiſſion iſt dazu beſtimmt, die Jahres-Rechnungen der Geſellſchaft zu prüfen, etwanige Erinnerungen dagegen aufzuſtellen, und ſie, ſofern ſie nicht durch Ver-

nehmen mit dem Direktorio beseitigt werden, der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu diesem Behufe hat das Direktorium die Jahresrechnungen nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung dem Vorsitzenden der Rechnungs-Kommission spätestens sechs Wochen vor der jährlichen ordentlichen General-Versammlung zuzustellen.

§ 34.
Bildung.

Die Rechnungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, welche in Breslau ihren Wohnsitz haben müssen. Die gegenwärtige erste Kommission wird gebildet aus:

1) dem Herrn Stadtrath Jüttner,
2) dem Herrn Stadtrath Meyer,
3) dem Herrn v. Rosenberg-Lipinsky.

Sie bleibt bis zum 1. Juli 1850 in Funktion. Die späteren Rechnungs-Kommissionen werden nach der § 21 bestimmten Weise gewählt.

§ 35.
Amtsdauer.

Aus der zweiten und den folgenden Kommissionen scheiden jährlich ein Mitglied aus, und zwar nach dem Alter der Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer nach dem Loose.

Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 36.
Austritt und Vakanzen.

Für den freiwilligen und gezwungenen Austritt der Mitglieder der Rechnungs-Kommission greift der § 28 Platz.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres erfolgen, ergänzen sich die beiden im Amte bleibenden Mitglieder durch eigene Wahl aus den Gesellschafts-Mitgliedern.

Sollte dieses nicht geschehen können, so übt das Direktorium diese Wahlberechtigung aus.

Breslau, den 1. November 1847.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 6400 Rthlr. bei, von denen 4800 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind, und 1600 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

H. Gräff, Königlicher Justizrath.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 1600 Rthlr. bei, von denen 1200 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 400 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

v. Wallenberg-Pachaly.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 200 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Wäcker, Königlicher Kriegsrath.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 2400 Rthlr. bei, von denen 1800 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 600 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Karl Scharff.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind, während 200 Rthlr. noch laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages von mir eingezahlt werden sollen.

Richard Weiß.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 4800 Rthlr. bei, von denen 3600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 1200 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Baltzer.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 200 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Karl Klagemann.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 200 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Albert Jüttner.

Zum Gesellschafts-Fonds trage ich 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 200 Rthlr. von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages noch eingezahlt werden sollen.

B. Elbel.

Ich trage zu dem Gesellschafts-Fonds 3200 Rthlr. bei, von denen 2400 Rthlr. bereits von mir baar eingezahlt worden sind und 800 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

v. Rosenberg-Lipinsky.

Ich trage zu dem Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind, während 200 Rthlr. noch laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages von mir eingezahlt werden sollen.

J. G. Hentschel.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar eingezahlt worden, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Gesellschafts-Statuts von mir eingezahlt worden.

G. A. Lockstädt.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar eingezahlt worden, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Gesellschafts-Statuts von mir eingezahlt werden.

W. Schumann.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 1600 Rthlr. bei, von denen 1200 Rthlr. bereits baar eingezahlt sind, und sollen noch 400 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 8. Dezember 1847.

J. Nitsche.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 1600 Rthlr. bei, von denen bereits 1200 Rthlr. baar eingezahlt sind, und sollen noch 400 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 13. Dezember 1847.

G. H. Ruffer.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 13. Dezember 1847.

Heinrich am Ende.

Auf meinen Beitrag von 800 Rthlr. zum Gesellschafts-Fonds habe ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt und leiste jederzeit den Rest mit 200 Rthlr., durch deren Zahlung ich alsdann dem § 3 des Statuts, mithin meiner übernommenen Verpflichtung, vollständig genügt habe.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

R. F. Dziuba, Justizrath.

Sechszehnhundert Thaler habe ich mich verpflichtet zum Gesellschafts-Fonds beizutragen, von diesen habe ich bereits Zwölfhundert gezahlt, die anderen Vier werden s. Z. nach § 3 des Statuts eingezahlt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

Albert Glüttner.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

Dr. Ritter.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar gezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

E. G. Nitschke.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

C. F. Seeliger.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

Letschler.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

J. Pinder.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 16. Dezember 1847.

Friedr. Wilh. Pulvermacher.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 17. Dezember 1847.

Joseph Lindauer.

Ich trage zu dem Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 17. Dezember 1847.

R. M. Landshutter.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds Acht Hundert Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 17. Dezember 1847.

Dr. R. Krause.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1847.

Johann Wilh. Fischer.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 600 Rthlr. bei, welche ich bereits baar eingezahlt habe.

Breslau, den 12. Januar 1848.

C. G. J. Meyer.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds zwei Hundert Rthlr. bei, welche ich in Gemäßheit § 3 des Statutes einzuzahlen mich verpflichte.

Breslau, den 12. Januar 1848.

F. H. Simon.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale von Wort zu Wort gleichlautet, wird hiermit auf den Grund der deshalb vorgenommenen genauen Prüfung pflichtmäßig bescheinigt.

Breslau, den 3. März 1848.

Karl Ernst Theodor Osterroht,
Justiz-Kommissar und Notar im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau.

Die in vorstehendem Gesellschaftsvertrage vom 1. November 1847 enthaltenen Statuten der, unter dem Namen: „Waidwolle-Fabrik zu Polnisch-Hammer" vereinigten Gesellschaft werden auf Grund der, in beglaubter Abschrift beigehefteten Allerhöchsten Kabinets-

Ordre vom 19. Februar dieses Jahres von mir mit der Maaßgabe bestätigt, daß in dem Schlußsatze des § 9 die Worte:

„und zwar gehen mit dieser Uebertragung auf den Erwerber die gesammten Rechte und Obliegenheiten des Erwerbers gegen die Gesellschaft über"

zu streichen sind, und an deren Stelle zu setzen ist:

„für den Fall einer solchen Uebertragung entläßt die Gesellschaft hiermit im voraus den Veräußerer der ihm gegen sie obliegenden Verbindlichkeiten."

Berlin, den 5. Mai 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bestätigung.
IV. Nr. 2524.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar c. will Ich der unter dem Namen: Waldwolle-Fabrik zu Polnisch-Hammer vereinigten Gesellschaft beschränkte Korporationsrechte verleihen, um auf den bezeichneten Kollektivnamen Grundstücke zu erwerben und Vermögensrechte nach Maaßgabe des hiebei zurückerfolgenden Gesellschafts-Vertrages vom 1. November 1847 — dessen Bestätigung Ich Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überlasse — auszuüben.

Charlottenburg, den 19. Februar 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Rintelen. von der Heydt.

An die Staatsminister Rintelen und
von der Heydt.

Nach der Amtsblatt-Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierselbst vom 24. März d. J., Amtsblatt Nr. 13 Seite 121/124, ist in Folge der Reorganisation der Gerichte die Einziehung der Zuchthausgefälle von Käufen über 1000 Gulden und der Kreuzburger Armenhausgefälle von Käufen unter 1000 Gulden von gedachtem Königlichen Ober-Gerichte auf die Königlichen Kreisgerichte und das hiesige Königliche Stadtgericht übergegangen.

Danach werden sämmtliche Königlichen Kreisgerichte ersucht und veranlaßt, nach § 13 des Zuchthaus-Edikts vom 25. März 1747 von allen bei denselben vorkommenden Güter- und Häuser- und kleinen Grundstück-Verkäufen über 1000 Rthlr. Eins pro Mille, von lachenden Erben aber Eins pro Hundert einzuziehen, auch bei vorkommenden Käufen um

Grundstücke unter 1000 Gulden die dem Kreuzburger Armenhause durch das Publikandum vom 13. April 1787 nach den Sätzen der mit demselben verbundenen Nachweisung einzufordern.

Die darüber zu fertigenden Spezial-Nachweisungen — namentliches Verzeichniß der Käufer und aller Ortschaften, die zum Königlichen Kreisgerichte gehören, — sind für das erste halbe Jahr spätestens am 15. Juli und für das zweite halbe Jahr spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres mit den eingegangenen Geldern an die Kreiskasse zu senden.

Unter diesen Nachweisungen ist aber auch zu bescheinigen, daß von den mit dem Königlichen Kreisgerichte verbundenen Ortschaften weiter keine Käufe in dem abgelaufenen halben Jahre vorgekommen und danach an Zuchthausgefällen nicht mehr einzuziehen gewesen.

Da die für das Kreuzburger Armenhaus aufkommenden Gefälle der Königlichen Regierung in Oppeln übersandt werden müssen, so ist es auch nothwendig, daß über die für diese Anstalt einkommenden Gefälle in einer besonderen Nachweisung aufgenommen und diese, mit obgedachter Bescheinigung (jedoch statt Zuchthaus- zu setzen: Kreuzburger Armenhausgefälle) versehen, gleichzeitig der Kreiskasse übergeben werde.

Von dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte werden die Zuchthaus- und Armenhausgefälle wie zeither nachgewiesen, und indem uns die Nachweisungen übergeben werden, werden die eingegangenen Geldbeträge von demselben an unsere Instituten-Haupt-Kasse abgeliefert.

Breslau, den 8. Mai 1849. I.

Baumfrevel auf den Staatsstraßen betreffend.

Unterm 2. und 15. Januar 1819 (Amtsblatt 1819 Seite 3 und 25), sowie am 13. April 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 149) wurden Demjenigen, welcher von den so häufig vorfallenden Beschädigungen der Baumpflanzungen auf den Staatsstraßen dergestalt Anzeige macht, daß der Thäter gerichtlich belangt werden kann, eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. zugesichert.

Eine gleichmäßige Bekanntmachung erfolgte unterm 6. Februar 1840 und 20. März 1843 (Amtsblatt 1840 Seite 57 und Amtsblatt 1843 Seite 68) und wird hierdurch nochmals erneuert mit dem Hinzufügen, daß eine gleich große Prämie für Entdeckung böswilliger Beschädigungen von Chausseebrücken und Geländern bewilligt wird.

Breslau, den 12. Mai 1849. I.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Sanitäts-Raths Dr. Münzer ist das Physikat des Striegauer Kreises erledigt worden. Wir fordern daher hierzu qualifizirte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer sämmtlichen Approbationen im Original oder in vidimirter Abschrift binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Zugleich erwarten wir als Beilage zu den Approbationen ein Attest der Ortsbehörde oder des Königlichen Landraths über die Führung bei Ausübung der ärztlichen Praxis.

Nach Ablauf dieser Frist werden die später eingehenden Gesuche nicht berücksichtigt.

Breslau, den 3. Mai 1849. I.

Den Kaufmann C. Wilhelm Zehge in Striegau haben wir als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin heute auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 3. Mai 1849. I.

Der am 28. Juli v. J. von uns bestätigte Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, Kaufmann Schluckwerder zu Ohlau, hat diese Agentur aufgegeben.

Breslau, den 14. Mai 1849. I.

Patentirungen.

Den Fabrikanten Gärtner und Fuhse zu Halle a. d. S. ist unter dem 11. Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen sogenannten Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, ist unter dem 14. Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupés in Eisenbahnwagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der letztern entstehenden Erschütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Probeprediger für die vakante evangelische Pfarrstelle in Bankau, Kreis Brieg, sind bereits ernannt. Dies wird zur Verhütung fernerer Meldungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die an uns eingereichten Zeugnisse werden den Absendern par couvert zurückgesendet werden.

Breslau, den 5. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Chronik.

Berufen:

Der Predigtamts-Kandidat Julius Wilhelm Dittrich zum Pastor in Arnsdorf, Kreis Hirschberg.

Bestätigt:

Der bisher interimistisch fungirende Schullehrer Ignatz Parlitius als katholischer Schullehrer in Kunzendorf und Carlowitz, Kreis Wartenberg;

der bisherige Adjuvant Ferdinand Rönelt als katholischer Schullehrer in Olbersdorf, Kreis Frankenstein.

Vermächtniß.

Der in Langenbielau verstorbene katholische Pfarrer Johannes Seidel hat letztwillig bestimmt, daß sein auf 6321 Rthlr. 5 Sgr. berechneter Nachlaß zum Neubau der katholischen Kirche in Langenbielau verwendet werden soll.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 30. Mai 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3126. Das Allerhöchste Privilegium vom 16. April d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr.; und

Nr. 3127. Die Verordnung vom 23. Mai d. J., betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M. (Amtsblatt pro 1849 Seite 170) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß neuerdings noch nachfolgende Personen kommissarisch zu Polizei-Anwalten bestellt worden sind:

1) der Bürgermeister Kausler zu Münsterberg für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Münsterberg;

2) der Bürgermeister Andersen zu Landeck für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Landeck, so wie für die Stadt Wilhelmsthal, und für die Herrschaft Seitenberg, der vormalige Kämmerer Rosenberger zu Mittelwalde für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Mittelwalde, wonach die vorbenannten Bezirke aus dem Geschäfts-Bereiche des anfänglich für den ganzen Habelschwerdter Kreis ernannten Polizei-Anwalts Berger zu Habelschwerdt ausscheiden, und

3) der Rathmann Härtel zu Namslau für den Polizei-Bezirk der Stadt Namslau, an Stelle des inzwischen ausgeschiedenen vormaligen Bürgermeister Weisker.

Sämmtlich hierbei betheiligten Kreis-Behörden haben darnach die Gemeinden und resp. Orts-Polizei-Behörden in ihrem Kreise nach Maaßgabe der Schluß-Bestimmung in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M. gehörig zu instruiren.

Breslau, den 25. Mai 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen ist unter dem 21. Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Verdienstliche Handlung. Der Häusler und Schneider August Seipel in Alt-Mohrau, Habelschwerdter Kreises, hat am 1. April c. die 2½ Jahr alte Tochter der Müllerwittwe Henriette Stumpf daselbst aus dem Mohrauflusse mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese lobenswerthe der Nacheiferung würdige Handlung ist dem August Seipel eine Rettungsprämie zu Theil geworden.

Auszeichnung. Dem berittenen Gensd'armen Karl Rother zu Neumarkt ist Allerhöchsten Orts das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 6. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kompetenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten, namentlich in Gesinde- und Feldpolizeisachen betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit die Kompetenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten, namentlich in Gesinde- und Feldpolizeisachen, durch die Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. J. verändert sei.

Zur Erledigung dieser Zweifel haben die Königlichen Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten uns bemerklich gemacht, daß die Verordnung vom 3. Januar c. Abschnitt V. die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden aufhebt, im Uebrigen aber die Kompetenz der Polizeibehörden nicht geändert hat. Die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Gesindeordnungen und der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 gebührt also künftig in den Landestheilen, für welche die Verordnung vom 3. Januar c. erlassen ist, den zur Aburtelung der Polizeivergehen bestellten Richtern.

Dagegen haben die Polizeibehörden nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrages ꝛc. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen,

cf. Gesindeordnung vom 8. November 1810 §§ 33. 47. 83. 160. 167. 172.

eben so in den Pfändungssachen nach §§ 53—67 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 zu verfahren, wegen Festsetzung von Pfandgeld und Kosten und Ausmittelung des Schadens, denn das Pfandgeld ist keine öffentliche Strafe, sondern eine Privatstrafe zur Entschädigung des Verletzten.

Die Verwaltung der Ortspolizei wird erst durch die neue Gemeindeordnung nach Artikel 104 der Verfassungsurkunde den Gemeinden übertragen werden. Bis dahin haben die bisherigen Polizeibehörden nach Artikel 40 der Verfassungsurkunde noch die Polizei, mithin auch die obengedachte Funktion derselben auszuüben.

Der § 1 der Verordnung vom 2. Januar c. macht hierin für die gutsherrlichen oder städtischen Polizeiverwaltungen keinen Unterschied.

Dies wird den Polizeibehörden unsers Bezirks hierdurch zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 30. Mai 1849. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 30. Mai v. J. (Amtsblatt S. 227) bringen wir in Erinnerung, daß Bewerbungen um Stipendien für das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin im Laufe des Monats Juni bei uns eingehen müssen.

Breslau, den 2. Juni 1849. I.

Der Erbscholtisei-Besitzer E. Marganus zu P.-Ellguth, Oelser Kreises, hat auf dem Terrain seiner Besitzung, 2600 Fuß von dieser, links von der Chaussee von Wartenberg nach Oels gelegen, ein neues Gehöfte errichtet und diesem Etablissement mit unsrer Genehmigung den Namen

„P.-Ellguther Schweizerei"

beigelegt. Das Gehöfte besteht aus einem massiven Wohnhause, einem Stall von Bindwerk und einer Scheuer von Bohlenwerk. Wir machen dies zur Nachricht hierdurch bekannt.

Breslau, den 22. Mai 1849. I.

Bekanntmachung.

Das im Schildberger Kreise, Regierungsbezirks Posen, belegene, zu Johanni 1849 pachtlos werdende Vorwerk Parzynow soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, mit dem Förster-Etablissement und mit der Parzynower und Kobylagoraer Forst als ein Gutscomplex, das davon abgezweigte Kruggrundstück von 3 M. 10 Quadr.-R., und eine abgezweigte Fläche von 208 M. 79 Quadr.-R., in 39 Parzellen zerlegt, sollen dagegen einzeln im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden veräußert werden, insoweit nicht einzelne Parzellen vorher an kleine Leute aus der Umgegend aus freier Hand zu vergeben sind.

Das als ein Gut zu veräußernde Vorwerk mit den Forsten enthält:

a.	das Vorwerk					
	Hof- und Baustellen				8 M.	99 Quadr.-R.
	Obstgarten				4 =	2 =
	Acker: 158 M.	149 Quadr.-R.	III.	Klasse (Gerstland)		
	469 =	84 =	IV.	= (Haferland)		
	260 =	138 =	V.	= (3jähriges Roggenland)		
	20 =	38 =	VI.	= (6jähriges Roggenland)		
	Summa .				909 =	49 =

Wiesen zu 12 Centner bis 3 Centner pro Morgen bonitirt, jedoch meist zu 12, 10 und 8 Centner	68 M.	11	Quadr.-R.
Hütungen	32	121	"
Birkenschonung	8	161	"
Lehmgrube und Unland	12	123	"
Summa	1044 M.	26	Quadr.-R.
b. das Försteretablissement mit Gebäuden	14	16	"
c. die urbaren Forstrodeländer	259	14	"
d. der bestandene Kobylagoraer Forst von 1178 M. 104 Quadr.-R. und der bestandene Parzynower Forst von 940 " 4 "			
Summa von	2118	108	"
in ganzer Summe	3435 M.	164	Quadr.-R.

taxirt auf 37,070 Rthlr.

Das Kruggrundstück ist auf 600 Rthlr., die Parzellen von je 5 Morgen sind zu 30 Rthlr. bis 113 Rthlr. taxirt.

Zur Veräußerung haben wir nachstehende Termine vor dem Regierungsrath Meerkatz in loco Parzynow im herrschaftlichen Wohngebäude anberaumt:

1) auf den 15. Juni Vormittags 10 Uhr zur Versteigerung des Vorwerks mit den Forsten ꝛc. von 3435 M. 164 Quadr.-R.,

2) auf den 16. Juni c. Vormittags 8 Uhr zur Versteigerung des Kruggrundstücks und der kleinen Parzellen,

und laden Kauflustige hiemit ein. Nach 3 Uhr Nachmittags des Terminstages wird kein neuer Licitant zugelassen. Die Bietungs-Kaution besteht in einem Zehntheil des Meistgebots. Die Veräußerungs-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur, sowie auf dem Vorwerk Parzynow beim Domainenpächter Hahn, in der Registratur des Rentamts in Schildberg und in den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz eingesehen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß von dem Kaufgeld des Vorwerks inclusive Forsten ein Viertheil binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte binnen drei Jahren nach der Uebergabe zu entrichten ist.

Posen, den 27. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Kandidaten der Theologie, als:

Friedrich Bahr aus Brieg, alt 25 Jahr;
Heinrich Gustav Bischoff aus Görlitz, alt 25 Jahr;
Karl Ernst Eduard Bretschneider aus Sagan, alt 22¼ Jahr;
Karl Hermann Finster aus Görlitz, alt 25 Jahr;
Oskar Wilhelm Glaser aus Tauchritz, Kreis Görlitz, alt 23¼ Jahr;
Heinrich Gustav Klunzky aus Polnisch-Würbitz, Kreis Kreuzburg, alt 26¾ Jahr;
Julius Ferdinand Hoffmann aus Görlitz, alt 28 Jahr, und
Bernhard Leberecht Kurzke aus Barge, Kreis Sagan, alt 24¾ Jahr,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Breslau, den 18. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Am 6. d. M. ist der Pastor Johann Georg Thomas in Wünschendorf, Kreis Löwenberg, verstorben. Das Einkommen der dadurch erledigten Stelle beträgt c. 397 Rthlr. 25 Sgr., und erfolgt die Besetzung derselben nach Ablauf des den Hinterbliebenen des Pastors Thomas zustehenden Gnadenhalbjahres durch den Besitzer von Lähnhaus, v. Haugwitz, welcher als Collator die Probeprediger bestimmt und einem aus den drei Kandidaten, welche die mehrsten Stimmen haben, die Vokation zum Pastor ertheilt.

Breslau, den 23. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Chronik.

Auszeichnung. Dem vormaligen Fabriken-Faktor, jetzigen Freigutsbesitzer Gottfried Wilhelm Noak zu Muschlitz, Wartenberger Kreises, haben des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 13. Juni **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3128. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskalischen Vorrechte; ferner

Nr. 3129. Vom 4. Mai d. J., betreffend die Bestätigung des von der ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kredit-Verband; und

Nr. 3130. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. ejd., betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kredit-Verbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen schlesischen Pfandbriefen," nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Das 19te Stück:

Nr. 3131. Die Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, vom 30. Mai d. J., und

Nr. 2132. Die Verordnung von demselben Tage über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Herzogliche Kammer zu Oels hat die von ihr unternommene Chaussee von Oels über Medzibor zur Gränze des Großherzogthums Posen wiederum auf eine Meile von Medzibor zur Provinzial-Gränze hin vollendet. Es wird demnach an der Hebestelle zu Honig vom 16. dieses Monates das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 vorläufig für 1 Meile für Rechnung der herzoglichen Kammer erhoben werden.

Breslau, den 5. Juni 1849. I.

Den Leihbibliothekar Amand Hübner in Poln.-Wartenberg haben wir heute als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 25. Mai 1849. I.

Den Kaufmann Wilhelm Schöne zu Frankenstein haben wir heute als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Frankenstein und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 30. Mai 1849. I.

Den Kaufmann Moritz Liebrecht in Namslau haben wir als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Namslau und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 5. Juni 1849. I.

Bekanntmachung.

Von den nach der Bekanntmachung vom 14. Dezember pr. am 2. April d. J. und den folgenden Tagen zur Veräußerung ausgebotenen Vorwerksländereien der Domaine Balga sind nur 194 Morg. 128 Ruth. pr. in kleinen Parzellen an Meistbietende verkauft worden.

Nach höherer Anordnung sollen die übrigen dismembrirten und bis zum 1. April 1850 verzeitpachteten Vorwerksländereien, bestehend in dem Hauptgut Balga, 1013 Morg. 36 Ruth., und die zu bäuerlichen Etablissements bestimmten 25 Abschnitte, jeder resp. 60 bis 115 Morgen pr. enthaltend, im Wege der öffentlichen Ausbietung veräußert werden.

Die Lokal-Bietungs-Termine sind:

1) für die 25 Abschnitte auf den 16. August d. J. um 9 Uhr Vormittags;
2) für das Hauptgut Balga auf den 17. August d. J., um 10 Uhr Vormittags,

im Verwerk Balga anberaumt.

Das Mindestgebot ist für die 25 Abschnitte auf resp. 809 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. bis 2013 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf., und für das Hauptgut auf 29,183 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Nur das Hauptgut und einer der 25 Abschnitte sind mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Durch den Abbruch und den Verkauf der für das Hauptgut entbehrlichen Gebäude können die Käufer der bäuerlichen Abschnitte sich das Material zur Bestreitung nothwendiger Baubedürfnisse theilweise verschaffen.

Hinsichts der Lage und Beschaffenheit der zu veräußernden Vorwerksländereien von Balga wird auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember pr. Bezug genommen und noch bemerkt, daß der Erwerber des Hauptguts und der 25 Abschnitte kein Inventarium an Vieh, Acker- oder Wirthschaftsgeräth, wohl aber ein mit Roggen bestelltes Feld von 150 Scheffel Aussaat für das Hauptgut und 12 Scheffel für jeden einzelnen Abschnitt erhält.

Die früher angeordnete Vertheilung der Ernte und der Düngervorräthe findet nicht statt. Zur Fortsetzung der Wirthschaft erhält der Käufer des Hauptguts bei der Uebergabe Eintausend Centner Heu und Fünfhundert Schock Stroh.

Bieter haben $\frac{1}{10}$ des Gebots entweder baar oder in Staatspapieren nach dem Courswerth im Bietungs-Termin als Kaution niederzulegen. Die Schlußstunde des Lizitationstermins wird für die bäuerlichen Etablissements 6 Uhr Abends, für das Hauptgut dagegen Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Der Veräußerungsplan, die allgemeinen Veräußerungsbedingungen und die lithographirte Skizze von den Vorwerksländereien in Balga können in unserer Domainen-Registratur, bei dem Rentamt Heiligenbeil im Vorwerk Balga, so wie bei den Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Breslau, Stettin, Potsdam, Magdeburg, Münster und Köln eingesehen werden, denen auch die speziellen Veräußerungsbedingungen, sobald sie höhern Orts genehmigt sind, später mitgetheilt werden sollen.

Königsberg, den 19. Mai 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Dem früheren ersten Direktor des hiesigen Königlichen Stadtgerichts, Geheimen Justiz-Rath Uecke, ist in Folge der Gerichts-Organisation der Amts-Charakter als „Stadtgerichts-Präsident" zu Theil geworden.

Breslau, den 5. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Betreffend die Ernennungen zu Rechtsanwälten und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Rechtsanwalten in unserem Departement ernannt worden:

1) der frühere Justitiarius und bisherige Kreisrichter Rosemann zum Rechtsanwalt beim Königlichen Kreisgericht zu Reichenbach und zum Notar in unserem Departement; demselben ist gestattet worden, seinen Wohnsitz in Langenbielau zu nehmen, unter der Bedingung, daß er für Geschäfte in Reichenbach keine Diäten und Reisekosten liquidiren darf;

2) der frühere Justitiarius Pohl zu Schweidnitz zum Rechtsanwalt beim Königlichen Kreisgericht zu Militsch und zum Notar in unserem Departement;

3) dem Rechtsanwalt Babel zu Bolkenhain ist die Praxis im ganzen Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Striegau gestattet, und

4) ist die Verlegung des Wohnsitzes des Rechtsanwalts Aschenborn zu Hermsdorf u. K. nach Hirschberg genehmigt worden.

Breslau, den 5. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinne-

rung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monat Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 5. Juni 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. aus dem Seminar entlassenen Adjuvanten, so wie die Prüfung aller derer, welche ihre Vorbildung entweder gar nicht oder nur zum Theil auf einem Seminar empfangen haben, wird im hiesigen Seminar den 28. und 29. September d. J. stattfinden. Diejenigen, welche, ohne in einem Hauptseminar vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die betreffende Königliche Regierung, in deren Bezirk sie sich befinden, zu wenden und derselben:

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;

b. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;

c. die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und

d. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers, über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte einzureichen.

Zur persönlichen Meldung der Nach- und Extra-Prüflinge sind die Nachmittagsstunden des 27. September bestimmt.

Ober-Glogau, den 23. Mai 1849.

Königliche Seminar-Direktion.

Höcker.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der in das hiesige Schullehrer-Seminar aufzunehmenden neuen Zöglinge wird den 1. und 2. Oktober d. J. vorgenommen werden. Das zur Aufnahme vorschrifts-

mäßige Alter ist vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 20sten Lebensjahre. Die schriftliche Meldung, von den nöthigen Zeugnissen begleitet, muß spätestens bis zum 29. September c. erfolgt sein. Diese Atteste sind folgende:

1) das Taufzeugniß;
2) Zeugnisse vom Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer;
3) den Fähigkeits-Nachweis von der betreffenden Kreis-Schulen-Inspektion;
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Examinanden überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm wirklich vollzogene Revaccination;
5) eine von ihm selbst verfaßte Lebensbeschreibung, und
6) eine von den Eltern oder der Vormundschaft ausgestellte Versicherung, daß der ins Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel durch drei Jahre erhalten werde.

Ober-Glogau, den 24. Mai 1849.

Königliche Seminar-Direktion.
Höcker.

Patentirungen.

Den Sammtwebern Jakob Adolph Kruse zu Kunstfeld und Wilhelm Brand zu Borsberg in der Bürgermeisterei Schlebusch, im Bezirke der Regierung zu Düsseldorf, ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Webermeister Herrmann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. Heckmann zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1849 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probestecher), in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Mai.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

Die Rechtskandidaten Bäthke, Friedländer, Hähnel, Leuthloff, Ludwig, Preuß, Sachs, Schwarz, Walter und Graf Zedlitz-Trützschler zu Auskultatoren.

II. Versetzt:

Der Referendarius Behrends an das Appellationsgericht zu Naumburg; die Referendarien Dr. Günsburg von dem Appellationsgerichte zu Berlin, Löwe von dem Appellationsgerichte zu Ratibor und Rudolph von dem Appellationsgerichte zu Glogau an das Appellationsgericht zu Breslau; der Auskultator Thurner an das Appellationsgericht zu Glogau; die Auskultatoren von Colomb von dem Appellationsgerichte zu Glogau, Lehwald von dem Appellationsgerichte zu Berlin, Baron von Zedlitz-Leipe von dem Appellationsgerichte zu Glogau, Kirchner und Sange von dem Appellationsgerichte zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Breslau.

III. Mit Wartegeld zur Disposition gestellt:

Rendant Schipke und Registrator Pfalz.

Bei Gelegenheit der Pensionirung ist dem Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Direktor Hofrath Pantell der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, sowie dem Ober-Landes-Gerichts-Sekretär Hofrath Thiem der der 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Sturm zu Breslau in dem Subalterndienste;

der Feldwebel Krause zu Breslau in dem Unterbeamtendienste;

der Vicefeldwebel Stiller zu Breslau im Unterbeamtendienste;
der Hoboist Becker desgl. desgl.

Penſionirt:

Der Regiſtrator Gritſchke.

Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Neu angeſtellt:

Der ehemalige Juſtitiarius Hoffmann zu Breslau in dem Subalterndienſte;
der Lohnſchreiber Preiß zu Breslau desgl.
der bei dem Stadtgerichte zu Breslau beſchäftigte Unteroffizier Bernhardt in dem Unterbeamtendienſte.

Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Neu angeſtellt:

Der Civil-Supernumerarius Broſig zu Breslau in dem Subalterndienſte; die Unteroffiziere Holdt und Reinſch zu Brieg in dem Unterbeamtendienſte.

Bei dem Kreisgerichte zu Frankenſtein.

Neu angeſtellt:

Der Civil-Supernumerarius Anſorge zu Breslau in dem Subalterndienſte;
der Bureau-Aſſiſtent Fückert zu Kempen desgl.
der Privataktuar Kammer zu Mittelwalde desgl.
der Exekutor Geißler zu Mittelwalde in dem Unterbeamtendienſte;
der Unteroffizier Jäche zu Habelſchwerdt desgl.
der Trompeter Schimonek zu Münſterberg desgl.
der Invalide Schirmer zu Glatz desgl.

Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Neu angeſtellt:

Der Civil-Supernumerarius Chyträus zu Breslau in dem Subalterndienſte;
der Privataktuarius Amſel zu Neurode desgl.
der Privataktuarius Schumann zu Glatz desgl.
der Exekutor Ferdin. Schmidt zu Glatz in dem Unterbeamtendienſte;
der Unteroffizier Karl Leip zu Breslau desgl.

Bei dem Kreisgerichte zu Habelſchwerdt.

Neu angeſtellt:

Die Privataktuarien Jaſchke und Werner zu Mittelwalde in dem Subalterndienſte;

der Stockmeister Hannig zu Mittelwalde in dem Unterbeamtendienste;
der Exekutor Pelz desgl. desgl.

Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Neu angestellt:

Der Exekutor Kastner zu Prausnitz in dem Unterbeamtendienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Neu angestellt:

Der Privataktuarius Hein zu Jauer im Subalterndienste;
die Unteroffiziere Landmann zu Breslau und Schulz zu Schweidnitz in dem Unterbeamtendienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

I. Neu angestellt:

Der Lohnschreiber Giesel zu Landeshut in dem Subalterndienste;
der Patrimonialgerichts-Aktuarius Koch zu Landeshut desgl.
der Civil-Supernumerarius Tschampel zu Breslau desgl.

II. Pensionirt:

Der Land- und Stadtrichter Justizrath Kube zu Liebau.

Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Neu angestellt:

Der Lieutenant von Sprockhoff und der Wachtmeister Augsburg zu Militsch in dem Subalterndienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Kammer und Wagner zu Breslau in dem Subalterndienste;
der freiwillige Jäger Lieutenant Alter zu Neumarkt desgl.
der Bezirksdiener Behnisch zu Jauer in dem Unterbeamtendienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Neu angestellt:

Der Referendarius Ender als Verwalter der zum Kreisgerichte zu Oels gehörigen Einzelrichterstelle zu Bernstadt;

der bisherige Botenmeister Kropf zu Oels in dem Unterbeamtendienste.
der Gefangenwärter Schmidt desgl. desgl.
die Boten Clagus und Günther desgl. desgl.

Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Neu angestellt:

Der Polizei-Gefangenwärter Donat zu Oels, und
der Invalide Liebich zu Bernstadt in dem Unterbeamtendienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Melzer zu Breslau in dem Subalterndienste;
der Polizeidiener Klobsch zu Jauer in dem Unterbeamtendienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

I. Neu angestellt:

Der pensionirte Gensd'arm Seyer zu Münsterberg in dem Unterbeamtendienste;
der Hülfsbote Hauenschild zu Breslau desgl.

II. Pensionirt:

Der Gefangenwärter Reichelt.

Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

I. Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Pancke zu Breslau in dem Subalterndienste;
der Briefträger Bender zu Strehlen in dem Unterbeamtendienste.

II. Versetzt:

Der Kreisrichter Kanther zu Nimptsch an die Gerichtskommission zu Schönau.

Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Neu angestellt:

Der Sergeant Schuncke zu Warmbrunn in dem Unterbeamtendienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Jäsche zu Breslau in dem Subalterndienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Neu angestellt:

Der Auskultator Nitschke zu Breslau in dem Subalterndienste;
die Civil-Supernumerarien König und Münch zu Breslau desgl.
der Bombardier Jäckel zu Schweidnitz in dem Unterbeamtendienste;
der Invalide Schäl zu Malitsch desgl.
der Halbinvalide Vogt zu Breslau desgl.

Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Neu angestellt:

Der Invalide Czaya zu Breslau in dem Unterbeamtendienste;
der Invalide Sperlich zu Frankenstein desgl.

Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Warmuth zu Breslau in dem Subalterndienste;
der Unteroffizier Franz Grünwald zu Schweidnitz in dem Unterbeamtendienste.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Oels.			
Raake Neuhoff Pischkawe Nedlitz	Tschentscher	Organist und Lehrer	Raake.
Maliers Buckowine Bartkerei Weißensee	Allmann	Forstassistent	Maliers.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Ohlau.			
Marienau	Langer	Brauermeister	Marienau.
Bulchau	Springer	Schullehrer	Wüstebriese.
Kontschwitz, Kochern, Radnschkowitz	Paur	Gerichtsscholz	Kontschwitz.
Gunschwitz	Vorwerg	Wirthschaftsinspektor	Gunschwitz.
Laskowitz, Trattaschine, Birksdorf	Tschunke	Freistellenbesitzer	Laskowitz.
Thomaskirch	Kreß	Gerichtsscholz	Thomaskirch.
Kreis Habelschwerdt.			
Ober-Thalheim, Olbersdorf, Karpenstein	Klose	Weinkaufmann	Ober-Thalheim.
Kreis Strehlen.			
Peterwitz	Kabiersch	Schullehrer	Strehlen.
Kreis Trachenberg.			
Dziatkawe, Pomorske	Schade	Lehrer	Dziatkawe.
Kreis Neumarkt.			
Regnitz	Katzler	Gastwirth	Regnitz.
Ocklitz, Beilau	v. Machui	Rittergutsbesitzer	Ocklitz.
Kammendorf bei Canth	Näther	Bauergutsbesitzer	Beilau.
Gloschkau, Kniegnitz	Scholz	Freigärtner	Gloschkau.
Kreis Wohlau.			
Peruschen	Krumpholz	Organist und Lehrer	Wersingawe.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Appellations-Gerichts in Glogau pro Mai 1849.

Befördert:

Der Referendarius Weickert zum Gerichts-Assessor;

der Auskultator Max Graf v. Rittberg zum Referendarius.

Versetzt:

Der Ober-Gerichts-Assessor v. Forckenbeck als Rechtsanwalt an das Kreis-Gericht in Mohrungen und als Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Königsberg;

der Gerichts-Assessor Weickert in das Departement des Appellations-Gerichts in Ratibor;

der Referendarius Graf an das Kreisgericht in Schrimm;

der Auskultator v. Koscielski in das Departement des Appellations-Gerichts in Ratibor;

die Auskultatoren Schmidthals und Thurner in das Departement des Appellations-Gerichts in Glogau, ersterer vom Appellations-Gericht in Frankfurt a. O., letzterer von dem in Breslau.

Dem Rechtsanwalt und Notar Gerlach ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Sagan nach Tschirndorf bei Halbau widerruflich unter der Bedingung gestattet, daß er für Geschäfte in Sagan keine Reisekosten und Diäten liquidiren darf.

Verzeichniß

der im Monat Mai 1849 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Modlau	Reimnitz	Schmiedebesitzer	Modlau.
Nieder- und Neu-Schönfeld	Gierig	Bauergutsbesitzer	Nieder-Schönfeld.
Bunzlau, Stadt	Titze	Buchdrucker	Bunzlau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Nieder-Leisersdorf	Schwarz	Müller	Nieder-Leisersdorf.
	Liegnitzer Kreis.		
Dänemark Sophienthal Weißenhof	Maiwald	Königl. Domainenrath	Liegnitz.

Chronik.

Angestellt:

Der Unteroffizier Gottlieb Langner als Korrektions-Haus-Aufseher in Schweidnitz.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathmann Franz Wogkittel in Wartha;

der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathmann Fichtner zu Herrnstadt;

der auf anderweite sechs Jahr wieder gewählte bisherige Bürgermeister Ferdinand Auderseck zu Landeck;

die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmänner Franz Lischke, Karl Hoppe und Ambrosius Stonner zu Habelschwerdt;

der Lehrer Neugebauer zu Pramsen als Organist an der Kirche ad St. Trinitatem zu Brieg;

der seitherige Adjuvant Wilhelm Hilgermann als katholischer Schullehrer und Organist von Bertholsdorf und Hartau, Kreis Reichenbach;

der bisherige Hülfslehrer und Adjuvant Zacharias Mader als katholischer Schullehrer in Kaltenbrunn, Kreis Glatz;

der bisherige Hülfslehrer August Ferdinand Tschesche aus Hohenfriedeberg als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. IV. in Breslau;

der Predigtamts-Kandidat Ernst Friedrich Theodor Fiedler als evangelischer Pastor in Weisholz, Kreis Glogau;

der Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Köhler als evangelischer Pastor in Hartmannsdorf, Kreis Freistadt;

der Predigtamts-Kandidat Karl Groß als Vikarius an der evangelisch-lutherischen Kirche zu Glogau;

der Predigtamts-Kandidat Herrmann Ehrenhold Theodor Gräve als Pastor und Schulrektor in Frankenstein;

der Wirthschafts-Inspektor und Polizei-Verwalter Hennig zu Glatsche als Polizei-Kommissarius IV. Distrikts, Namslauer Kreises;

der bisherige Regierungs-Referendarius Ferdinand Wilhelm Studemund in Breslau als interimistischer Bürgermeister zu Frankenstein;

der zeitherige Lehrer an der hiesigen Fabrik-Schule Heinrich Hoffmann als erster Lehrer an der Elementar-Schule Nr. XIII. hieselbst;

der Schulamts-Kandidat Friedrich Kappel als zweiter Lehrer an der hiesigen evangelischen Elementarschule Nr. XIV.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der zu Neisse verstorbene Domherr und Priesterhaus-Inspektor Poppelack hat

dem katholischen Gymnasium daselbst . . . . . 100 Rthlr.

in Pfandbriefen, und

der Gymnasien-Kranken-Kasse . . . . . 8 —

baar, letztwillig vermacht.

Die Erben des zu Schweidnitz verstorbenen Partikulier Wilhelm Püchler, die Weißgerbermeister Karl und Christian Püchler, haben aus der Verlassenschaft des Defunkti die Summe von 40 Rthlr. zur Vermehrung des Stammkapitals der dortigen Armenkasse geschenkt.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Mai 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	2 3 10	1 20 2	1 5 1	1 1 2	— 25 4	— 22 3	— 19 11	— 17 —	— 19 —	6 18 4
2	Brieg	2 1 —	1 25 3	1 5 9	1 2 3	— 25 3	— 21 6	— 19 6	— 16 —	— 18 —	4 3 9
3	Frankenstein	2 18 3	2 1 6	1 7 6	1 4 9	— 25 6	— 21 9	— 19 —	— 16 —	— 15 —	3 25 —
4	Glatz	2 14 3	2 — 6	1 7 3	1 3 —	— 25 9	— 21 9	— 17 6	— 14 3	— 18 —	3 20 —
5	Guhrau	2 10 9	2 — —	1 1 7	— 29 11	— 25 4	— 23 4	— 19 —	— 18 —	— 15 —	4 5 —
6	Habelschwerdt	2 12 6	2 4 7	1 5 6	1 1 11	— 22 7	— 20 9	— 16 4	— 14 7	— 17 —	4 10 —
7	Herrnstadt	2 14 —	2 11 —	1 2 —	— 29 —	1 — —	— 27 —	— 18 —	— 15 —	— 16 —	5 — —
8	Münsterberg	2 9 6	2 3 9	1 7 3	1 4 4	— 24 7	— 22 6	— 18 1	— 15 6	— 14 —	3 7 6
9	Namslau	1 28 —	1 24 10	1 2 —	— 29 10	— 24 7	— 22 5	— 18 9	— 16 7	— 12 —	3 14 3
10	Neumarkt	2 5 —	1 29 —	1 5 —	1 — —	— 26 —	— 21 —	— 21 —	— 16 —	— 24 —	4 20 —
11	Nimptsch	2 10 6	1 25 —	1 6 —	1 1 —	— 25 —	— 20 —	— 20 —	— 17 —	— 20 —	4 15 —
12	Ohlau	1 28 —	1 26 6	1 3 9	1 2 3	— 24 —	— 22 —	— 17 6	— 16 —	— — —	— — —
13	Oels	1 27 10	1 25 —	1 — 6	— 28 5	— 24 —	— 22 —	— 18 6	— 16 6	— 12 11	4 12 —
14	Prausnitz	2 3 —	1 29 —	1 3 —	1 — —	— 23 9	— 21 9	— 18 —	— 16 6	— 18 —	4 — —
15	Reichenbach	2 5 5	1 25 5	1 6 5	1 2 5	— 25 5	— 21 5	— 19 2	— 17 2	— 20 —	4 20 —
16	Reichenstein	2 11 6	1 23 3	1 9 —	1 4 —	— 26 6	— 21 —	— 19 2	— 16 —	— 17 —	2 25 —
17	Schweidnitz	2 11 3	1 25 6	1 6 —	— 29 9	— 26 3	— 19 —	— 19 9	— 15 —	— 21 6	4 17 6
18	Steinau	2 2 6	2 1 —	1 2 —	1 — —	— 26 —	— 24 —	— 19 —	— 17 —	— 18 —	3 20 —
19	Strehlen	2 2 6	1 24 6	1 5 10	1 — 6	— 23 6	— 20 6	— 18 4	— 16 —	— — —	— — —
20	Trebnitz	2 6 —	1 29 —	1 2 3	1 — 3	— 24 3	— 22 3	— 17 3	— 16 3	— 16 —	4 5 —
21	Striegau	2 4 3	1 29 —	1 3 6	— 29 6	— 24 9	— 21 —	— 18 6	— 16 6	— 24 —	4 15 —
22	Trachenberg	2 4 4	2 — 10	1 1 1	1 — —	— 23 —	— 21 7	— 16 3	— 14 3	— 18 —	3 25 —
23	Wohlau	2 2 —	2 — —	1 3 —	1 1 —	— 26 6	— 24 6	— 19 —	— 15 —	— 17 —	4 — —
24	Winzig	2 4 3	2 — 6	1 2 6	1 — 6	— 25 6	— 23 6	— 18 —	— 16 —	— 15 —	4 15 —
	Im Durchschnitt	2 6 3	1 28 7	1 4 4	1 1 1	— 25 2	— 22 —	— 18 7	— 16 —	— 17 6	4 6 6

Mittel-Marktpreis 2 Rtl. 2 Sg. 5 Pf. 1 Rtl. 2 Sg. 8 Pf. — Rtl. 23 Sg. 7 Pf. — Rtl. 17 Sgr. 3 Pf.

Breslau, den 8. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 20. Juni 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3133. Das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen zum Betrage auf 300,000 Rthlr. Vom 4. Mai d. J.

Nr. 3134. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. desselben Monats, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend; und

Nr. 3135. Das Allerhöchste Privilegium von demselben Tage, für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Rthlr.

Das 21ste Stück:

Nr. 3136. Die Verordnung wegen Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weis't das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenhalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von

750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§ 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 5.)

§ 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16.

Die Abtheilungen (§ 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§ 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlsbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32.).

§ 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstand (§ 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

für die zweite Kammer.

§ 1.

Die Landräthe oder, im Falle des § 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§ 16. der Verordnung.)

§ 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird; dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§ 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§ 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchen dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 13. des Reglements.)

§ 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§ 18 bis 25. der Verordnung und der §§ 8 bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer

Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 13. der Verordnung oder § 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§ 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§ 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31. der Verordnung, so wie der §§ 20 bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen ſich mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet, und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahl-Kommiſſars zu ziehen.

§ 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahl-Vorſtand.

§ 23.

Die Gewählten ſind von der auf ſie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß ſie nach § 29. der Verordnung wählbar ſind, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§ 24.

Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommiſſar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieſelben dem Miniſter des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassifizirten Steuer, oder direkten Communal-Steuer, oder der Einschätzung. Rtl.	Betrag der Grundsteuer. Rtl.	Betrag der Gewerbesteuer. Rtl.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rtl.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rtl.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	.	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à {12 Rtl. Klassen- und 20 Rtl. Grundsteuer	24	40	.	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Fröhlich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abthl., weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	.	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	.	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	.	20		
10—14	5 Grundbesitzer à {6 Rtl. Klassen- und 8 Rtl. Grundsteuer	30	40	.	70		
15. 16.	2 Gewerbtreibende à {6 Rtl. Klassen- und 6 = Gewerbesteuer	12	.	12	24		
17.	Metzger Koch	4	.	8	12		
18—27	10 Grundbesitzer à {4 Rtl. Klassen- und 6 Rtl. Grundsteuer	40	60	.	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	.	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à {2 Rtl. Klassen- und 6 Rtl. Gewerbesteuer	4	.	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à {2 Rtl. Klassen- und 6 Rtl. Grundsteuer	6	18	.	24		
33—44	12 Grundbesitzer à {3 Rtl. Klassen- und 4 Rtl. Grundsteuer	36	48	.	84		

Fortlaufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassifizirten Steuer, oder direkten Communal-Steuer, oder der Einschätzung. Rtl.	Betrag der Grundsteuer. Rtl.	Betrag der Gewerbesteuer. Rtl.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rtl.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rtl.	Bemerkungen.
45—52.	8 Grundbesitzer à {3 Rtl. Klassen- und 4 Rtl. Grundsteuer	24	32	.	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	.	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	.	.	6		
55.	Beamter Lippert	6	.	.	6		
56—75.	20 Grundbesitzer à {2 Rtl. Klassen- und 3 = Grundsteuer	40	60	.	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Rtl. Klassensteuer	12	.	.	12		
79—81.	3 Pächter à {3 Rtl. Klassen- und 1 Rtl. Grundsteuer	9	3	.	12		
82—89	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à {2 Rtl. Klassen- und 2 Rtl. Grundsteuer	16	16	.	32	368	III. Abtheilung.
90.	Meyer	3	.	.	3		
91—120	30 Hausbesitzer à {1 Rtl. Klassen- und 1 ½ = Grundsteuer	30	45	.	75		
121. 122	2 Pächter à 2 Rtl. Klassensteuer	4	.	.	4		
123—152	30 Tagelöhner à 1 Rtl. Klassensteuer.	30	.	.	30		
153—202	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à ½ Rtl.	25	.	.	25		
203—220	18 steuerfreie Personen	.	.	.	.		
	Summa ..	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil ..	.	.	.	366⅓		

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus
welcher in dem aus

den Ortschaften
den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke, Urwähler ist, und folgende Steuern zahlt:

a. an Klassensteuer
b. an Grundsteuer
c. an Gewerbesteuer
d.
e.
f.

wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahl-Bezirks, und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern):

1. den
2. den

den ten 1849.

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt:

Compagnieführer.

Anlage C.

Verhandelt den ten 1849.

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termine wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung vom 30sten Mai d. J. und der §§ 8—15 des Reglements vom 31sten desselben Monats eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
3. . . . . =
4. . . . . =
5. . . . . =
6. . . . . =
7. . . . . =
8. . . . . =
9. . . . . =
10. . . . . =
11. . . . . =
12. . . . . =

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . .

2. . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annehmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 13 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hatkamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar:

1. . . . . .

2. . . . . .

(3.) . . . . . .

(4.) . . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen

2. . . . . =

(3.) . . . . . =

(4.) . . . . . =

Da der . . . . . und der . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annehme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) . . . zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) . . . Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 10 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
3. . . . . =
4. . . . . =
5. . . . . =
6. . . . . =
7. . . . . =
8. . . . . =
9. . . . . =

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur ein Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . .
2. . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 13 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
(3.) . . . . . =
(4.) . . . . . =

Da der . . . . . und der . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annehme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .

2. . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .

ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .

und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen

2. . . . . =

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Verlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
3. . . . . =
4. . . . . =
5. . . . . =
6. . . . . =
7. . . . . =
8. . . . . =

Da der . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . .
2. . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 13 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1.	. . . . .	Stimmen
2.	. . . . .	=
(3.)	. . . . .	=
(4.)	. . . . .	=

Da der . . . . . und der . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .

2. . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . .

ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .

und ist mithin die absolute Majorität . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen

2. . . . . =

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Die Protokollführer.
. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	
	. . . . .	
	. . . . .	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Wahlen zur zweiten Kammer.

In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. v. M. und des Reglements zur Ausführung dieser Verordnung vom 31. v. M. bestimmen wir hiermit, daß in unserem Verwaltungsbezirk folgende zehn Wahlbezirke stattfinden, und daß als Wahlkommissarien an den bezeichneten Wahlen folgende Personen fungiren sollen:

I. Stadt Breslau, so weit sie auf der linken Oderseite liegt und von der Oder und dem Stadtgraben eingeschlossen ist: zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahlkommissarius: Bürgermeister Bartsch.

II. Stadt Breslau, so weit sie nicht zu dem ad I. bezeichneten Wahlbezirk gehört, und Kreis Breslau: zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahlkommissarius: Regierungsrath v. Kehler.

III. Die Kreise Brieg, Ohlau und Strehlen: drei Abgeordnete; Wahlort: Wansen; Wahlkommissarius: Regierungs-Assessor Dietlein.

IV. Die Kreise Frankenstein, Münsterberg und Nimptsch: zwei Abgeordnete; Wahlort: Nimptsch; Wahlkommissarius: Kreisdeputirter v. Goldfuß.

V. Die Kreise Glatz und Habelschwerdt: drei Abgeordnete; Wahlort: Glatz; Wahlkommissarius: Landrath Freiherr v. Zedlitz.

VI. Die Kreise Oels, Wartenberg und Namslau: drei Abgeordnete; Wahlort: Oels; Wahlkommissarius: Landrath Geheimer Regierungsrath v. Prittwitz.

VII. Die Kreise Reichenbach und Waldenburg: drei Abgeordnete; Wahlort: Tannhausen; Wahlkommissarius: Landrath v. Ende.

VIII. Die Kreise Schweidnitz, Striegau und Neumarkt: drei Abgeordnete; Wahlort: Schweidnitz; Wahlkommissarius: Landrath v. Gellhorn.

IX. Die Kreise Trebnitz und Militsch: zwei Abgeordnete; Wahlort: Trebnitz; Wahlkommissarius: Landrath v. Poser.

X. Die Kreise Wohlau, Steinau und Guhrau: zwei Abgeordnete; Wahlort: Winzig; Wahlkommissarius: Landrath Kober.

Breslau, den 11. Juni 1849. I.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns unterm 5. hujus beauftragt, die Thierärzte erster Klasse, welche sich als Kreisthierärzte habilitiren wollen, davon zu unterrichten, daß die Ausfertigung eines Fähigkeits-Zeugnisses zur Anstellung als Kreis-Thierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinair-polizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höhern Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinair-Kunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben.

Indem wir diesen hohen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß es den Thierärzten unbenommen bleibt, für die zu liefernden Probe-Arbeiten sich Themata von dem Ministerium zu erbitten.

Breslau, den 15. Mai 1849. I.

Dem Orts-Polizei-Verwalter Jäschke zu Prauß, Nimptscher Kreises, ist es durch Umsicht und Entschlossenheit gelungen, den gemeingefährlichen Verbrecher Karl Lauffer, welcher wegen Todtschlags zur Untersuchung gezogen ist, zu ergreifen, so daß er an das betreffende Kriminalgericht zu Schweidnitz mittelst bewaffneten Transports hat abgeführt werden können. Es wird dies belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Vertheilung unter sechs Personen, welche bei Ergreifung des ꝛc. Lauffer sich durch

muthiges und entschlossenes Wesen ausgezeichnet haben, eine Prämie von 50 Rthlr. bewilligt worden ist.

Breslau, den 7. Juni 1849. I.

Der Feldmesser Paul Gräve ist am 31. Mai c. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 3. Juni 1849. I.

Bekanntmachung.

Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20. Dezember v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Entwurf des Gesetzes: „betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse," welcher der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt war und den neu zusammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunsch, vergleichsweise und bald zu einem festen Rechtszustande zu gelangen, ist von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser Auseinandersetzung müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9. Oktober v. J. das ordentliche Verfahren in diesen Sachen zum wesentlichen Nachtheil der Interessenten großentheils sistirt ist.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Kommissarien, von der umsichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchgeführten Auseinandersetzungen wecken am Besten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen.

Die Mitglieder der Königlichen General-Kommission haben daher ihre Thätigkeit ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen in den verschiedenen Kreisen aufstellen, theils die Spezial-Kommissarien dazu anspornen und dabei kräftig unterstützen.

Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der schlesischen General-Landschaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Instituts auf die kleinen ländlichen Besitzungen von des Königs Majestät genehmigt sind. Das Reglement darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetzsammlung publizirt. Dasselbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung

der herrschaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablösung durch baare Kapitalzahlung und neben der in Aussicht gestellten Ablösung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchen später durch einige Modifikationen vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die Ablösungen wird verschaft werden können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu ziehen und den Interessenten zu empfehlen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

gez. Manteuffel.

An die Königl. General-Kommission
zu Breslau.

Indem wir die vorstehende Verfügung des Königlichen landwirthschaftlichen Ministerii zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die interimistischen Regulirungen nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1848 im gleichmäßigen Interesse beider Theile liegen. Den Pflichtigen gereichen die Bestimmungen desselben insofern zum besonderen Vortheil, als ihnen schon jetzt die ihnen nach dem erschienenen Entwurf des neuen Ablösungsgesetzes zugedachten Vortheile zugewendet werden sollen. Ohne das Gesetz vom 20. Dezember v. J. würden wegen der laufenden Abgaben nach dem Gesetz vom 9. Oktober 1848 ebenfalls Interimistika regulirt werden müssen, hierbei aber lediglich die noch geltenden Gesetze in Anwendung kommen.

Breslau, den 7. Juni 1849.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Ernteferien im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts beginnen mit dem 15. Juli und enden mit dem 26. August. Während dieser Zeit sind die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 12. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Von den nach der Bekanntmachung vom 14. Dezember pr. am 2. April d. J. und den folgenden Tagen zur Veräußerung ausgebotenen Vorwerksländereien der Domaine Balga sind nur 194 Morg. 128 Ruth. pr. in kleinen Parzellen an Meistbietende verkauft worden.

Nach höherer Anordnung sollen die übrigen dismembrirten und bis zum 1. April 1850 verzeitpachteten Vorwerksländereien, bestehend in dem Hauptgut Balga, 1013 Morg. 36 Ruth., und die zu bäuerlichen Etablissements bestimmten 25 Abschnitte, jeder resp. 60 bis 115 Morgen pr. enthaltend, im Wege der öffentlichen Ausbietung veräußert werden.

Die Lokal-Bietungs-Termine sind:

1) für die 25 Abschnitte auf den 16. August d. J. um 9 Uhr Vormittags;

2) für das Hauptgut Balga auf den 17. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, im Vorwerk Balga anberaumt.

Das Mindestgebot ist für die 25 Abschnitte auf resp. 809 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. bis 2013 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf., und für das Hauptgut auf 29,183 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Nur das Hauptgut und einer der 25 Abschnitte sind mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Durch den Abbruch und den Verkauf der für das Hauptgut entbehrlichen Gebäude können die Käufer der bäuerlichen Abschnitte sich das Material zur Bestreitung nothwendiger Baubedürfnisse theilweise verschaffen.

Hinsichts der Lage und Beschaffenheit der zu veräußernden Vorwerksländereien von Balga wird auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember pr. Bezug genommen und noch bemerkt, daß der Erwerber des Hauptguts und der 25 Abschnitte kein Inventarium an Vieh, Acker- oder Wirthschaftsgeräth, wohl aber ein mit Roggen bestelltes Feld von 150 Scheffel Aussaat für das Hauptgut und 12 Scheffel für jeden einzelnen Abschnitt erhält.

Die früher angeordnete Vertheilung der Ernte und der Düngervorräthe findet nicht statt. Zur Fortsetzung der Wirthschaft erhält der Käufer des Hauptguts bei der Uebergabe Eintausend Centner Heu und Fünfhundert Schock Stroh.

Bieter haben $\frac{1}{10}$ des Gebots entweder baar oder in Staatspapieren nach dem Courswerth im Bietungs-Termin als Kaution niederzulegen. Die Schlußstunde des Lizitationstermins wird für die bäuerlichen Etablissements 6 Uhr Abends, für das Hauptgut dagegen Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Der Veräußerungsplan, die allgemeinen Veräußerungsbedingungen und die lithographirte Skizze von den Vorwerksländereien in Balga können in unserer Domainen-Registratur, bei dem Rentamt Heiligenbeil im Vorwerk Balga, so wie bei den

Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Breslau, Stettin, Potsdam, Magdeburg, Münster und Köln eingesehen werden, denen auch die speziellen Veräußerungsbedingungen, sobald sie höhern Orts genehmigt sind, später mitgetheilt werden sollen.

Königsberg, den 19. Mai 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Durch die auf den 17. Juli c. anberaumten Wahlen zur zweiten Kammer in Berlin kann sowohl der in Folge unserer Verfügung vom 19. März c. auf die Tage vom 16. bis 18. Juli c. festgesetzte Termin zur Kommissions- und Nachprüfung, als der nach unserer Verfügung vom 30. April d. J. angeordnete Termin zur Prüfung pro rectoratu vom 16. bis 17. Juli d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen nicht stattfinden, und haben wir die gedachten Termine auf die nächstfolgende Woche des Monats Juli verlegt, so zwar, daß die Prüfung pro rectoratu den 23. und 24., und die Kommissions- und Nachprüfung vom 24. bis 26. Juli in der angeordneten Art stattfinden wird.

Breslau, den 9. Juni 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Patentirungen.

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 6. Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertscheiden

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer C. Hummel zu Berlin ist unter dem 9. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion der Feuerspritzen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Franz Seidel zu Landeck.

Pensionirt:

Der Kreisbote Mollet zu Reichenbach.

Geschenk.

Bei der am 29. v. M. vollzogenen Einweihung der für den evangelischen Gottesdienst neu hergestellten Kirche in Pirschen, Kreis Neumarkt, sind von der dortigen Gemeinde 223 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. freiwillige Beiträge zum weitern Ausbau der Kirche gesammelt und ein Stuhl und ein Tischchen in die Sakristei, ein eisernes Kreuz auf die Kirche ꝛc. geschenkt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Beilage

zu № 25 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nachweisung

der

Entfernungen zwischen den Stations-Orten

auf

den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staates vorhandenen Eisenbahnen.

Verzeichniß der Eisenbahnen.

Oesterreich.

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.
   a. Wien-Oderberg.
   b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.
   c. = Gänserndorf-Preßburg.
   d. = Lundenburg-Brünn.
   e. = Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eisenbahn.
   a. Olmütz-Prag.
   b. Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna)
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a. Wien-Gloggnitz.
   b. Zweigbahn Mödling-Larenburg.
   c. = Wien-Bruck a. d. Leitha.
6. Neustadt-Oedenburg.
7. Südliche Staatsbahn (Mürzzuschlag-Cilli).

Sachsen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Riesa-Chemnitzer =
10. Sächsisch-Schlesische =
11. Löbau-Zittauer =
12. Dresden-Prager =
13. Sächsisch-Baierische =
    a. Leipzig-Hof.
    b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.

Baiern.

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.
    a. Hof-Nürnberg.
    b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.
15. Nürnberg-Fürther Bahn.
16. Baierische Ostbahn (München-Augsburg).
17. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach).

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.
19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Kurheſſen.

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
    a. Caſſel-Gerſtungen.
    b. Caſſel-Haueda.
    c. Carlsbahn (Humme-Carlshafen).

Rheinheſſen, Naſſau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.
    a. Frankfurt-Wiesbaden.
    b. Zweigbahn Höchſt-Soden.
    c. = Caſtel-Bieberich.
22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankfurt a. M.-Heidelberg).

Baden.

24. Großherzoglich Badiſche Bahn.
    a. Mannheim-Carlsruhe-Baſel.
    b. Zweigbahn Oos-Baden.
    c. = Appenweier-Kehl.

Braunſchweig.

25. Braunſchweig-Lüneburgſche Bahn.
    a. Oſchersleben-Braunſchweig-Peina.
    b. Wolfenbüttel-Harzburg.

Hannover.

26. Peina-Hannover-Minden.
27. Hannover-Hildesheim.
28. Hannover-Haarburg.
29. Hannover-Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg-Schwerinſche Bahn (Hagenow-Schwerin-Wismar).

Holſtein.

31. Chriſtian VIII. Oſtſeebahn.
    a. Altona-Kiel.
    b. Zweigbahn Elmshorn-Glückſtadt.
    c. = Neumünſter-Rendsburg.

Anhalt.

32. Köthen-Bernburg.

Anmerkungen.

a. Die hier verzeichneten Angaben gründen ſich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnſtrecken, bei welchen in Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.

b. Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnſtrecken ſind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.

c. Die Entfernungen ſind in Preußiſchen Meilen angegeben. Die Preußiſche Meile enthält 24,000 Preußiſche Fuß und der Preußiſche Fuß iſt gleich $139{,}13$ Pariſer Linien.

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Wien-Oderberg.		
Wien	—	—
Floridsdorf	1	1
Wagram	1½	2½
Gänserndorf	1½	4
Angern	1	5
Dürnkrut	2	7
Drösing	1	8
Hohenau	1	9
Lundenburg	2	11
Neudorf	1½	12½
Göding	1½	14
Bisenz	3	17
Hradisch	2	19
Napagedel	2	21
Hullein	2	23
Prerau	2	25
Leipnick	2	27
Weißkirchen	1½	28½
Pohl	1½	30
Zauchtel	1½	31½
Stauding	1½	33
Schönbrunn	2½	35½
Ostrau	½	36
Oderberg	1¾	37¾
b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.		
Floridsdorf	—	—
Jedlersee	¼	¼
Enzersdorf	¼	½
Korneuburg	½	1
Spillern	1	—
Stockerau	—	2
c. Zweigbahn Gänserndorf-Preßburg.		
Gänserndorf	—	—
Ober-Weiden	1	1
Marchegg	1½	2½
Neudorf	½	3
Preßburg	1	4
d. Zweigbahn Lundenburg-Brünn.		
Lundenburg	—	—
Seitz	2	2
Branowitz	3	5
Raigern	2	7
Brünn	2	9
e. Zweigbahn Prerau-Olmütz.		
Prerau	—	—
Brodech	1½	1½
Olmütz	1½	3

2. Nördliche Staats-Eisenbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Olmütz-Prag.		
Olmütz	—	—
Stefanau	1	1
Littau	1½	2½
Müglitz	1½	4
Lukawetz	½	4½
Hohenstadt	1	5½
Budigsdorf	2	7½
Landskron	½	8
Triebitz	2	10
Böhm. Trübau	1	11
Wildenschwert	1	12
Brandeis	1½	13½
Chotzen	½	14
Hohenmauth	1	15
Uhersko	1	16
Morawan	1	17
Pardubitz	2	19
Przelautsch	2	21
Elbe-Teinitz	2½	23½
Kolin	1	24½
Podiebrad	2	26½
Böhm. Brod	2	28½
Auwall	1½	30
Biechowitz	1	31
Prag	2	33
b. Brünn-Böhm. Trübau.		
Brünn	—	—
Adamsthal	2	2
Blansko		

Digitized by Google

2. Nördliche Staats-Eisenbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Blansko	1	3
Raitz	1	4
Skalitz	1	5
Lettowitz	1	6
Brüsau	1	7
Greifendorf	1½	8½
Zwittau	1	9½
Lotschnau	½	10
Böhm. Trübau	2	12

3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna) mit Pferdebetrieb.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Prag	—	—
Rössel	2	2
Pritocna	1	3
Karic	2	5
Lahna	2½	7½

4. Budweis-Linz und Linz-Gmundner Bahn mit Pferdebetrieb.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Budweis	—	—
Holkau	2½	2½
Angern	3	5½
Kerschbaum	3	8½
Lest	3	11½
Oberndorf	2¾	14¼
Urfahr (Linz)	2¾	17
Linz	—	—
Neubau	2	2
Wels	1¾	3¾
Lambach	2	5¾
Engelhof	3	8¾
Gmunden	¼	9

5. Wien-Gloggnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Wien-Gloggnitz.		
Wien	—	—
Matzleinsdorf	1/4	1/4
Meidling	1/4	1/2
Hetzendorf	1/4	3/4
Atzgersdorf	1/4	1
Liesing	1/4	1 1/4
Perchtoldsdorf	1/4	1 1/2
Brunn	1/4	1 3/4
Mödling	1/4	2
Guntramsdorf	1/2	2 1/2
Gumpoldskirchen	1/4	2 3/4
Pfaffstetten	1/4	3
Baden	1/4	3 1/4
Vöslau	3/4	4
Kottingbrunn	1/4	4 1/4
Leobersdorf	1/4	4 1/2
Solenau	1/2	5
Felixdorf	1/4	5 1/4
Theresienfeld	1/2	5 3/4
Neustadt	3/4	6 1/2
St. Egiden	1	7 1/2
Neunkirchen	3/4	8 1/4
Ternitz	1/2	8 3/4
Pottschach	1/2	9 1/4
Gloggnitz	3/4	10

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
b. Zweigbahn Mödling-Larenburg.		
Mödling	—	—
Larenburg	1/2	1/2
c. Zweigbahn Wien-Bruck a. d. L.		
Wien	—	—
Simmering	1/4	1/4
Schwechat	3/4	1
Lanzendorf	1/4	1 1/4
Himberg	1/2	1 3/4
Gramat-Neusidl	3/4	2 1/2
Götzendorf	1	3 1/2
Trautmannsdorf	3/4	4 1/4
Wilfleinsdorf	3/4	5
Bruck a. d. Leitha	1/2	5 1/2

NB. Die Entfernung der Bahnhöfe der Wien-Gloggnitzer und der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn von einander ist 1/4 Meile.

6. Neustadt-Oedenburger Bahn.

Ung. Bahn im Anschl. an Wien-Gloggnitz

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Neustadt	—	—
Katzelsdorf	1/2	1/2
Neudörfel	1/4	3/4
Pötsching	1/2	1 1/4
Wiesen-Sieglеß	1/2	1 3/4
Mattersdorf	1/2	2 1/4
Marz	1/4	2 1/2
Loipersbach	3/4	3 1/4
Agendorf	1/2	3 3/4
Oedenburg	1/2	4 1/4

Digitized by Google

7. Südliche Staatsbahn.
Mürzzuschlag-Cilli.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Mürzzuschlag	—	—
Langenwang	1	1
Krieglach	¾	1¾
Kindberg	1½	3¼
Marein	1	4¼
Kapfenberg	¾	5
Bruck a. d. Muhr.	½	5½
Pernegg	1¼	6¾
Mixnitz	½	7¼
Frohnleiten	1½	8¾
Peggau	1	9¾
Kl. Stübing	½	10¼
Gratwein	½	10¾
Judendorf	½	11¼
Gratz	1¼	12½
Kalsdorf	1½	14
Wildon	1¾	15¾
Lebring	½	16¼
Leibnitz	1¼	17½
Ehrenhausen.....	1¼	18¾
Spielfeld	¾	19½
Pößnitz	2	21½
Marburg	1	22½
Kranichsfeld	1½	24
Pragerhof	¾	24¾
Pöltschach	2	26¾
Ponigel	2¼	29
St. Georgen	1¼	30¼
Cilli	1¼	31½

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
(†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Leipzig.....	—	—
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen ...	2½	5¾
Oschatz	1¼	7
Riesa	1¾	8¾
Pristewitz.....	2½	11¼
Niederau	1½	12¾
Dresden	2½	15¼

9. Riesa-Chemnitzer Bahn.
(†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Riesa	—	—
Ostrau	2	2
Döbeln	1¼	3¼
Limmritz	¾	4

10. Sächsisch-Schlesische Bahn.

Dresden-Görlitz. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Dresden	—	—
Langebrück	1½	1½
Radeberg	¾	2¼
Fischbach	1	3¼
Harthau	1	4¼
Bischofswerda	¾	5
Seitschen	1½	6½
Bautzen	1	7½
Pommritz	1½	9
Löbau	1¼	10¼
Zoblitz	1	11¼
Reichenbach	½	11¾
Markendorf-Landskrone	1	12¾
Görlitz	¾	13½

11. Löbau-Zittauer Bahn.

(†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Löbau	—	—
Zittau	4½	4½

12. Dresden-Prager Bahn

bis Pirna. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Dresden	—	—
Pirna	2½	2½

13. Sächsisch-Baierische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Leipzig-Hof.		
Leipzig	—	—
Kieritsch	2 1/2	2 1/2
Altenburg	2 3/4	5 1/4
Gößnitz	2 1/4	7 1/2
Crimnitzschau	1 1/4	8 3/4
Werdau	1 1/4	10
Reichenbach	1	11
b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.		
Werdau	—	—
Zwickau	1 1/4	1 1/4

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Hof-Nürnberg.		
Hof *)	—	—
Oberkotzau	1 1/4	1 1/4
Schwarzenbach	1/2	1 3/4
Münchberg	1 3/4	3 1/2
Stambach	1 1/4	4 3/4
Marktschorgast	1 1/2	6 1/4
Neuenmarkt	1	7 1/4
Untersteinach	3/4	8
Culmbach	3/4	8 3/4
Mainleus	3/4	9 1/2
Mainroth	3/4	10 1/4
Burgkundstadt	3/4	11
Hochstadt	3/4	11 3/4
Lichtenfels	1	12 3/4
Staffelstein	1	13 3/4
Ebensfeld	3/4	14 1/2
Zapfendorf	3/4	15 1/4
Breitengüßbach	3/4	16
Bamberg	1	17
Hirschaid	1 1/2	18 1/2
Eggolsheim	3/4	19 1/4
Forchheim	1	20 1/4
Baiersdorf	1	21 1/4
Erlangen	1	22 1/4
Eltersdorf	3/4	23
Poppenreuth	1	24
Fürther Kreuzung	1/4	24 1/4
Nürnberg	3/4	25

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.		
Donauwörth	—	—
Nordendorf	2	2
Meitingen	3/4	2 3/4
Gersthofen	1 3/4	4 1/2
Augsburg	1	5 1/2
Inningen	3/4	6 1/4
Bobingen	3/4	7
Großaitingen	3/4	7 3/4
Schwabmünchen	3/4	8 1/2
Westerringen	3/4	9 1/4
Buchloe	1 1/2	10 3/4
Pforzen	1 1/2	12 1/4
Kaufbeuern	1	13 1/4

*) Die Entfernung von der Sächsisch-Baierischen Grenze bis Hof beträgt noch 1 1/8 Meilen.

Digitized by Google

15. Nürnberg-Fürther Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Nürnberg	—	—
Fürth	1	1

16. Baierische Ostbahn. München-Augsburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
München	—	—
Pasing	1	1
Lochhausen	$\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Olching	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$
Maisach	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Mannhofen	$\frac{3}{4}$	4
Althegnenberg	$1\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$
Mering	1	$6\frac{1}{4}$
Stierhof	$1\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$
Augsburg	$\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{4}$

17. Pfälzische Ludwigsbahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Ludwigshafen. (Mannheim-Neustadt.)		
Ludwigshafen	—	—
Mutterstadt	1	1
Schifferstadt	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Böhl	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Haßloch	$\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
Neustadt	$1\frac{1}{4}$	4
b. Kaiserslautern-Homburg.		
Kaiserslautern	—	—
Landstuhl	2	2
Bruchmühlbach	$1\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Homburg	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
c. Zweigbahn Speier-Schifferstadt.		
Speier	—	—
Schifferstadt	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$

Digitized by Google

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Stuttgart	—	—	Unter-Meckenbeuern	$\frac{3}{4}$	$26\frac{3}{4}$
Cannstadt	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	Friedrichshafen ...	$1\frac{1}{4}$	28
Unter-Türkheim ..	$\frac{1}{2}$	1	(Bodensee)		
Ober-Türkheim ..	$\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$			
Eßlingen	$\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$			
Altbach	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$			
Plochingen	$\frac{1}{2}$	3			
Reichenbach	$\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$			
Ebersbach	$\frac{1}{2}$	4			
Uihingen	$\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$			
Göppingen	$\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$			
Gr Eislingen	$\frac{1}{2}$	6			
Süssen	$\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$			
(Geislingen	$1\frac{1}{2}$	8			
Amstetten	$\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$			
Lonsee	$\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{2}$			
Beimerstetten	$1\frac{1}{4}$	$10\frac{3}{4}$			
Ulm	$1\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{4}$			
Erbach	$1\frac{1}{2}$	$13\frac{3}{4}$			
Laupheim	$2\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{4}$			
Langenschemmern .	1	$17\frac{1}{4}$			
Biberach	$\frac{3}{4}$	18			
Ummendorf	$\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$			
Unter-Essendorf ..	$1\frac{1}{4}$	$19\frac{3}{4}$			
Schussenried	1	$20\frac{3}{4}$			
Aulendorf	$\frac{3}{4}$	$21\frac{1}{2}$			
Waldsee [Durlesbach]	1	$22\frac{1}{2}$			
Mochenwangen ...	$\frac{3}{4}$	$23\frac{1}{4}$			
Niederbiegen	$\frac{1}{2}$	$23\frac{3}{4}$			
Ravensburg)	$1\frac{3}{4}$	$25\frac{1}{2}$			
Oberzell	$\frac{1}{2}$	26			

19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Stuttgart	—	—
Feuerbach	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Zuffenhausen	$\frac{1}{2}$	1
Kornwestheim ...	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Ludwigsburg	$\frac{1}{2}$	2
Asperg	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Bietigheim	$\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$
(Besigheim	$\frac{1}{2}$	4
Kirchheim	$\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
Lauffen	$\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Nordheim	$\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$
Heilbronn)	1	$7\frac{1}{4}$

Digitized by Google

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Cassel-Gerstungen.		
(Cassel	—	—
Wahlershausen	½	½
Guntershausen	1¼	1¾
Gurhagen)	½	2¼
Melsungen	1½	3¾
Altmorschen	1½	5¼
Rotenburg	1¾	7
Bebra	¾	7¾
(Hönebach	1½	9¼
Gerstungen)	1¼	10½
b. Cassel-Haueda.		
Cassel	—	—
Mönchehof	1½	1½
Grebenstein	1½	3
Hofgeismar	½	3½
Hümme	¾	4¼
(Liebenau [†]	1½	5¾
Preuß.-hess. Grenze [Haueda] [†])	½	6¼
c. Carlsbahn. (Hümme-Carlshafen.)		
Hümme	—	—
Trendelburg	½	½
Hellmarshausen	1¼	1¾
Carlshafen	½	2¼

21. Taunusbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Frankfurt-Wiesbaden.		
Frankfurt	—	—
Höchst	1¼	1¼
Hattersheim	¾	2
Flörsheim	1	3
Hochheim	1	4
Kastel (Mainz)	½	4½
Wiesbaden	1¼	5¾
b. Zweigbahn Höchst-Soden. (†)		
Höchst	—	—
Soden	¾	¾
c. Zweigbahn Kastel-Bieberich.		
Kastel	—	—
Bieberich	¾	¾

22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Frankfurt	—	—
Sachsenhausen	½	½
Oberrad	¼	¾
Offenbach	¼	1

23. Main-Neckar-Bahn.

Frankfurt a. M. Heidelberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Frankfurt	—	—
Forsthaus-Station	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Langen	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Wixhausen	1	$2\frac{3}{4}$
Darmstadt	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$
Eberstadt	$\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$
Bickenbach	1	$5\frac{1}{4}$
Zwingenberg	$\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$
Bensheim	$\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$
Heppenheim	$\frac{1}{2}$	7
Hemsbach	$\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$
Weinheim	$\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{4}$
Großsachsen	$\frac{3}{4}$	9
Ladenburg	$\frac{3}{4}$	$9\frac{3}{4}$
Friedrichsfeld	$\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{4}$
Heidelberg	$1\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$

24. Badische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.		
Mannheim	—	—
Friedrichsfeld	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Heidelberg	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$
St. Ilgen	1	$3\frac{1}{2}$
Wiesloch	$\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$
Langenbrücken	$1\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$
Bruchsal	$1\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{4}$
Untergrombach	$\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{2}$
Weingarten	$\frac{1}{2}$	8
Durlach	1	9
Carlsruhe	$\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$
Ettlingen	1	$10\frac{1}{2}$
Malsch	$1\frac{1}{4}$	$11\frac{3}{4}$
Muggensturm	$\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{4}$
Rastatt	$\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{4}$
Oos	$1\frac{1}{4}$	14
Sinzheim	$\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{2}$
Steinbach	$\frac{1}{2}$	15
Bühl	$\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$
Achern	1	$16\frac{1}{2}$
Renchen	1	$17\frac{1}{2}$
Appenweier	$\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{4}$
Offenburg	1	$19\frac{1}{4}$
Niederschopfheim	$1\frac{1}{4}$	$20\frac{1}{2}$
Dinglingen	$1\frac{1}{4}$	$21\frac{3}{4}$
Orschweier	1	$22\frac{3}{4}$
Kenzingen	$1\frac{1}{4}$	24
Riegel	$\frac{3}{4}$	$24\frac{3}{4}$
Emmendingen	$\frac{3}{4}$	$25\frac{1}{2}$
Denzlingen	1	$26\frac{1}{2}$
Freiburg	1	$27\frac{1}{2}$
Wolfenweiler	$1\frac{1}{4}$	$28\frac{3}{4}$
Krotzingen	$\frac{3}{4}$	$29\frac{1}{2}$
Heitersheim	$\frac{3}{4}$	$30\frac{1}{4}$
Müllheim	$1\frac{1}{4}$	$31\frac{1}{2}$
Schliengen	$\frac{3}{4}$	$32\frac{1}{4}$
[Rheinweiler (†)	1	$33\frac{1}{4}$
Elsringen (†)	1	$34\frac{1}{4}$
Leopoldshöhe (†)]	1	$35\frac{1}{4}$
b. Zweigbahn Oos-Baden.		
Oos	—	—
Baden	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
c. Zweigbahn Appenweier-Kehl.		
Appenweier	—	—
Kork	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Kehl	$\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$

Digitized by Google

25. Braunschweig-Lüneburgische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Oschersleben-Braunschweig-Peina.		
Oschersleben	—	—
Neu-Wegersleben .	1 1/4	1 1/4
Jerxheim	2	3 1/4
Schöppenstädt ...	1 1/2	4 3/4
Wolfenbüttel	2 1/2	7 1/4
Braunschweig ...	1 1/2	8 3/4
Vechelde	1 3/4	10 1/2
Peina	1 1/2	12
b. Wolfenbüttel-Harzburg.		
Wolfenbüttel	—	—
Börsum	1 1/2	1 1/2
Schladen	3/4	2 1/4
Vienenburg	1 1/4	3 1/2
Harzburg	1	4 1/2

26. Peina-Hannover-Minden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Peina	—	—
Hämeler-Wald ...	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1 1/4	2 1/2
Misburg	1	3 1/2
Hannover	1 1/4	4 3/4
Seelze	1 1/2	6 1/4
Wunstorf	1 1/4	7 1/2
Haste	1	8 1/2
Lindhorst	1 *)	9 1/2
Stadthagen	1 *)	10 1/2
Kirchhorsten	3/4	11 1/4
Bückeburg	3/4	12
Minden	1 1/4	13 1/4

*) Die Entfernungen Haste-Lindhorst und Lindhorst-Stadthagen weichen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen sub Nr. 22 enthaltenen Angaben ab; die Gesammtlänge stimmt jedoch überein.

27. Hannover-Hildesheim.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Hannover	—	—
Misburg	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1	2 1/4
Sehnde	3/4	3
Algermissen	1	4
Harsum	3/4	4 3/4
Hildesheim	3/4	5 1/2

28. Hannover-Harburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Hannover	—	—
Misburg	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1	2 1/4
Burgdorf	1	3 1/4
Ehlershauſen	1 1/4	4 1/2
Celle	1 1/2	6
Eſchede	2 1/4	8 1/4
Unterlüß	1 1/2	9 3/4
Suderburg	1 1/2	11 1/4
Uelzen	1 1/2	12 3/4
Emmendorf	1	13 3/4
Revenſen	3/4	14 1/2
Bienenbüttel	1 1/4	15 3/4
Lüneburg	1 3/4	17 1/2
Bardowitz	1/2	18
Winſen	2	20
Stelle	1	21
Harburg	1 3/4	22 3/4

29. Hannover-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Hannover	—	—
Seelze	1 1/2	1 1/2
Wunſtorf	1 1/4	2 3/4
Neuſtadt	1 1/4	4
Linsburg	2	6
Nienburg	1 1/4	7 1/4
Eyſtrup	2	9 1/4
Dörverden	1	10 1/4
Verden	1 1/4	11 1/2
Langwedel	1	12 1/2
Achim	1 1/2	14
Sebaldsbrück	1 1/2	15 1/2
Bremen	3/4	16 1/4

30. Mecklenburg-Schwerinſche Bahn.

Hagenow-Schwerin-Wismar.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Hagenow	—	—
Schwerin	3 3/4	3 3/4
Kleinen	2	5 3/4
Wismar	2	7 3/4

Anmerk. Die im Mecklenburgiſchen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn Nr. 13 der Nachweiſung über die Preußiſchen Eiſenbahnen.

Digitized by Google

31. Christian VIII. Ostseebahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
a. Altona-Kiel.		
Altona	—	—
Pinneberg	2¼	2¼
Tornesch	¾	3
Elmshorn	1	4
Horst	1	5
Wrist	2	7
Neumünster	3	10
Bordesholm	1½	11½
Kiel	2½	14
b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.		
Elmshorn	—	—
Glückstadt	2¼	2¼
c. Zweigbahn Neumünster-Rendsburg.		
Neumünster	—	—
Nortorf	1¾	1¾
Rendsburg	2¾	4½

32. Köthen-Bernburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen
Köthen	—	—
Biendorf	1½	1½
Bernburg	1¼	2¾

Berlin, im Mai 1849.

Vorstehende

Vorstehende Nachweisung wird in Verfolg der Bekanntmachungen vom 16. September 1848 (Amtsblatt 1848 Beilage zu Stück 38) und vom 27. Januar dieses Jahres (Amtsblatt 1849 Beilage zu Stück 6) auf höhere Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 27. Juni **1849.**

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März c. (Gesetzsammlung pro 1849 pag. 146) die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau genehmigt worden ist, hat die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter derselben, in einer Versammlung der Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, Gewerbesteuer entrichten, am 23. Mai c. stattgefunden, und ist die Prüfung des Wahlaktes erfolgt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handels-Kammer, die Kaufleute:

1) Th. Molinari,
2) Fr. Klocke,
3) J. A. Franck,
4) Credner,
5) Joseph Hoffmann,
6) M. Landsberger,
7) C. Milde,
8) B. Lasker,
9) Dr. Friedenthal,
10) Siegfr. Goldschmidt,
11) Isidor Friedenthal,
12) G. Liebich,
13) E. Heimann,
14) C. Krull.

B. Zu Stellvertretern:

1) D. Gordon,
2) B. Beyersdorff.

3) H. Eppenstein,
4) C. Gierth,
5) A. Haase,
6) S. A. Baier,
7) H. Schlarbaum,
8) Reinh. Sturm,
9) S. Pleßner.

Die Wahl des 15ten Mitgliedes hat bei der Prüfung beanstandet werden müssen, und ist deshalb eine anderweitige Wahl verfügt worden.

Indem ich dem § 8 des Gesetzes vom 11. Februar 1848 gemäß, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß die Königliche Regierung hierselbst beauftragt worden ist, die Mitglieder der Handelskammer und deren Stellvertreter nunmehr in ihr Amt einführen zu lassen und die Handelskammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 18. Juni 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Fähr-Anstalten betreffend.

In unserer Verordnung vom 31. Mai 1827, die Fähr-Anstalten über Ströme betreffend, welche im 24sten Stück des hiesigen Amtsblatts für 1827 Seite 118 publicirt worden, sind die bei dem Gebrauch der Fähr-Anstalten und Ueberfetzkähne anzuwendenden Sicherheitsmaaßregeln namentlich vorgeschrieben und deren pünktliche Befolgung ist dringend anbefohlen.

Wir nehmen Veranlassung, diese Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen und die Ortsbehörden, insbesondere die Eigenthümer und Pächter der Stromfähren zur genauesten Beobachtung derselben neuerdings zu verpflichten.

Breslau, den 11. Juni 1849. I.

Der hiesige Kaufmann Julius Berger hat die Hauptagentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst aufgegeben. Dagegen ist der Kaufmann Gustav Becker hierselbst heute von uns in gleicher Eigenschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt worden.

Breslau, den 14. Juni 1849. I.

Bekanntmachung.

Von den nach der Bekanntmachung vom 14. Dezember pr. am 2. April d. J. und den folgenden Tagen zur Veräußerung ausgebotenen Vorwerksländereien der Domaine Balga sind nur 194 Morg. 128 Ruth. pr. in kleinen Parzellen an Meistbietende verkauft worden.

Nach höherer Anordnung sollen die übrigen dismembrirten und bis zum 1. April 1850 verzeitpachteten Vorwerksländereien, bestehend in dem Hauptgut Balga, 1013 Morg. 36 Ruth., und die zu bäuerlichen Etablissements bestimmten 25 Abschnitte, jeder resp. 60 bis 115 Morgen pr. enthaltend, im Wege der öffentlichen Ausbietung veräußert werden.

Die Lokal-Bietungs-Termine sind:

1) für die 25 Abschnitte auf den 16. August d. J. um 9 Uhr Vormittags;

2) für das Hauptgut Balga auf den 17. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, im Vorwerk Balga anberaumt.

Das Mindestgebot ist für die 25 Abschnitte auf resp. 809 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. bis 2013 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf., und für das Hauptgut auf 29,183 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Nur das Hauptgut und einer der 25 Abschnitte sind mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Durch den Abbruch und den Verkauf der für das Hauptgut entbehrlichen Gebäude können die Käufer der bäuerlichen Abschnitte sich das Material zur Bestreitung nothwendiger Baubedürfnisse theilweise verschaffen.

Hinsichts der Lage und Beschaffenheit der zu veräußernden Vorwerksländereien von Balga wird auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember pr. Bezug genommen und noch bemerkt, daß der Erwerber des Hauptguts und der 25 Abschnitte kein Inventarium an Vieh, Acker- oder Wirthschaftsgeräth, wohl aber ein mit Roggen bestelltes Feld von 150 Scheffel Aussaat für das Hauptgut und 12 Scheffel für jeden einzelnen Abschnitt erhält.

Die früher angeordnete Vertheilung der Ernte und der Düngervorräthe findet nicht statt. Zur Fortsetzung der Wirthschaft erhält der Käufer des Hauptguts bei der Uebergabe Eintausend Centner Heu und Fünfhundert Schock Stroh.

Bieter haben $\frac{1}{10}$ des Gebots entweder baar oder in Staatspapieren nach dem Courswerth im Bietungs-Termin als Kaution niederzulegen. Die Schlußstunde des Lizitationstermins wird für die bäuerlichen Etablissements 6 Uhr Abends, für das Hauptgut dagegen Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Der Veräußerungsplan, die allgemeinen Veräußerungsbedingungen und die lithographirte Skizze von den Vorwerksländereien in Balga können in unserer Domainen-Registratur, bei dem Rentamt Heiligenbeil im Vorwerk Balga, so wie bei den Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Breslau, Stettin, Potsdam, Magdeburg, Münster und Köln eingesehen werden, denen

auch die speziellen Veräußerungsbedingungen, sobald sie höhern Orts genehmigt sind, später mitgetheilt werden sollen.

Königsberg, den 19. Mai 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Gerichte unsers Departements werden angewiesen, sich in Betreff der Verwaltung ihrer Salarienkassen genau nach der im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatte S. 228 abgedruckten Instrukton vom $\frac{9. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ d. J. zu achten.

Hinsichtlich der schon im laufenden Jahre bewirkten Vereinigung der Salarienkassen der aufgelösten Gerichte mit den betreffenden Kreisgerichten behält es bei der an die Kreisgerichte zu Freistadt, Goldberg, Liegnitz und Löwenberg erlassenen Verfügung vom 20. und resp. 21. März c. sein Bewenden.

Glogau, den 16. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Wegen Beförderung von Insinuationen, Requisitionen und Korrespondenzen nach dem Auslande.

In Folge des Ministerial-Rescriptes vom 30. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 24 S. 287) werden die Gerichte erster Instanz unseres Departements ermächtigt und angewiesen, zur Beförderung von Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Korrespondenzen nach dem Auslande, sich unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, respective an den Königl. General-Konsul von Wagner in Warschau zu wenden und unsere Vermittelung nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Breslau, den 20. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Inserat.

Dieser Nummer des Amtsblattes ist als Beilage hinzugefügt: „Brief an die Arbeiter," von Friedrich Harkort.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Brief an die Arbeiter

von

Friedrich Harkort.

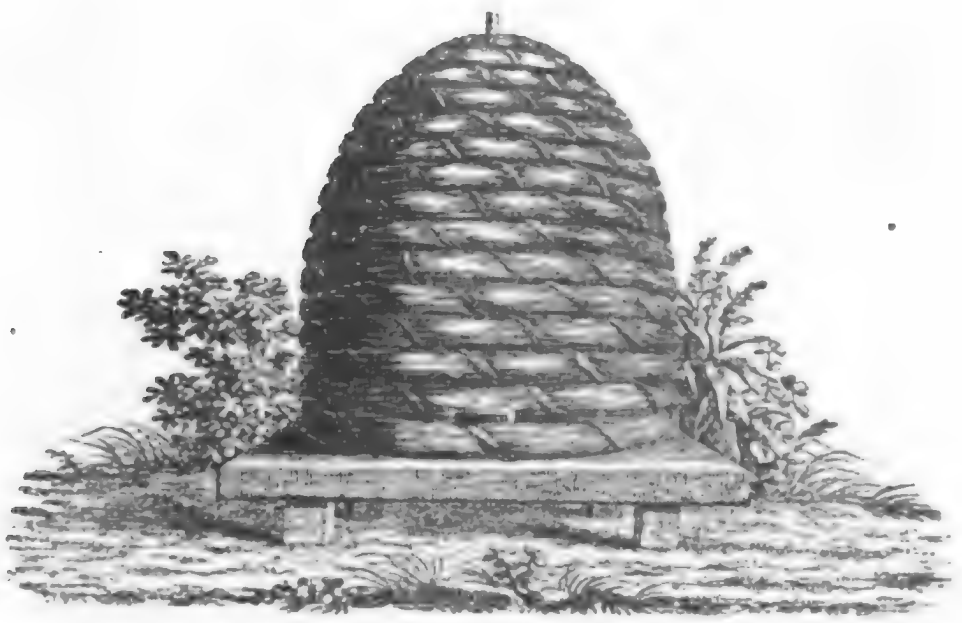

Einige Briefe habe ich Euch geſchrieben, wohl aufgenommen als guter Rath von Vielen, mißachtet von Manchen, die Brod ohne Arbeit verlangen! In böſer Zeit trete ich abermals auf und fordere vor Gericht jene falſchen Propheten, welche dem Volke Aufruhr und Verrath predigen, um eine goldene Zeit herbeizuführen. Wo ſind jetzt dieſe Maulhelden, welche, anſtatt für ihre faule Sache zu fechten, feige davon liefen und das irregeleitete Volk im Stich ließen. Schmach über die liſtigen Verführer und Reue über Jene, ſo der Treue und Pflicht vergaßen!

Deutschlands Einheit ist ein großer Gedanke, allein Bürgerkrieg und Meineid sind wahrlich ein schlechter Kitt für die edle Sache. Wählt gesetzliche Mittel, um des Landes Stimmung auszusprechen, und bessere Männer werden auf Eurer Seite sein. Wer die wahre Freiheit will, der muß durch Sinn für Gesetz und Ordnung sich ihrer würdig machen. Selbstverleugnung heißt die edle Tugend, welche wahre Eintracht schaffen kann, die übe, wer hoch steht oder niedrig, Jeder in seinem Stande. Die Wühler haben Euren Eigennutz aufgestachelt gegen Jene, welche die Früchte des Fleißes und der Sparsamkeit besitzen. Bedenkt doch, wenn das Eigenthum nicht mehr sicher ist, so wird aller Verkehr erliegen und Verwilderung und Mangel das Loos Aller sein. Niemand wird säen, wenn er nicht weiß, daß die Erndte sein Eigen ist. Nicht durch Lottospiel erwirbt der Fleiß sein Kapital, sondern durch Arbeit. Seid vernünftig, bedenkt, daß Niemand Geld verdienen kann, ohne Andere mit verdienen zu lassen. Wenn ein Kaufmann für hundert Thaler Tuch verkauft, so verdient er 10 Thaler und 90 Thaler die Arbeiter, und Jene, so die Wolle und Farbe geliefert haben. Nicht ein Ring zieht den Eimer aus dem Brunnen, sondern eine lange Kette, und aus ihm füllen sich viele Becher für Durstige!

Selbst der Reichste, und wenn er Millionen besitzt, kann nur ein Hemd tragen und nicht mehr essen und trinken, als wie ein Mann; das Uebrige vertheilt sich durch mancherlei Kanäle an Viele. Wäre das Kapital an Alle zu gleichen Theilen vertheilt, so würde in Mangeljahren Niemand im Stande sein, ein Schiff auszurüsten und zu befrachten, um auf seine Kosten und Gefahr Korn aus fremden Ländern zu holen und dem Hunger zu wehren. Wer würde die feine Leinewand oder Spitzen der armen Spinnerinnen kaufen, oder das Gemälde des Malers? Wer könnte 100,000 Thaler daran wagen, um ein Bergwerk zu eröffnen, welches 500 Menschen ernährt! Vertheilt die Habe, und das Land wird eine Armen-Kolonie, die ohne Kunst, Wissenschaft und Bildung der Barbarei anheimfällt! Giebt es nicht unter uns Fabrikherren, Handwerker und Bauern, die früher Arbeiter waren und sich emporgeschwungen haben durch Fähigkeit, Glück und den Fleiß ihrer Hände? Keinem unter Euch ist derselbe Weg verschlossen, wenn Ihr Euch tüchtig macht und es Gottes Wille ist, dessen Ordnung ihr nimmer brechen könnt. Gönnt jedem Mitbürger das Seine und vergrabt Euer Pfund nicht, damit auch Ihr zu den Getreuen des Evangeliums gerechnet werdet. Nicht Alle können auf einem Posten stehen, allein Jeder ist berufen, seinen Platz mit Ehren auszufüllen. Die treue, fromme Dienstmagd, welche dem Kindlein das erste Gebet lehrt, gilt vor Gott so viel, als der Bischof mit seinem Hirtenstabe! Der Name des Wehrmanns, welcher sein Leben für das Vaterland in die Schanze schlug, steht auf der Denktafel in der Kirche eingeschrieben neben dem seines Generals, und die arme Frau, welche vor Sonnenaufgang das harte Lager verläßt, um durch schwere Arbeit für die Kinder und das Haus zu sorgen, braucht einer Fürstin nicht zu weichen! Zufriedenheit heißt das edle Kraut, welches die Wünsche der Menschen stillt, das pflanze Jeder in seinem Garten und es wird besser stehen mit uns Allen! Es ist gesagt worden, der Lohn muß so gestellt werden, daß jeder Arbeiter leben kann. Gerne sage ich ja, wenn mir Jemand die Möglichkeit zeigt. Hat denn jeder Arbeiter einen Brodherrn? Arbeiten nicht Viele auf eigne Hand auf dem

Acker oder beim Handwerk? Und wenn nun von diesen Einer Weizen säet, wo nur Hafer wächst, oder der andere gutes Leder zu schlecht genähten Schuhen verschneidet, wer soll da für den Pfuscher auslohnen? Herrschen Ordnung und Gesetz in den Ländern, so geht viel Geld um, Jeder kauft und es blüht das Handwerk, und der Lohn steigt für die Fleißigen. Wenn aber Barrikaden die Städte schließen und Freischärler durch die Dörfer schweifen, wo wird dann Arbeit zu finden sein? Man rechnet, daß Elberfeld und Umgegend täglich 80,000 Thaler verloren haben durch die Unruhen. Schaut hinüber nach dem Lande Baden oder der Rheinpfalz, wo das Gesindel aller Länder zusammenläuft, um den ehrlichen Leuten die neue Freiheit zu verleiden, und werdet klüger durch Anderer Schaden! Wenn ein Volk Mangel und Armuth schaffen will, so fange es nur Unruhen an, das Mittel ist sicherer als Wassersnoth und Feuersbrunst! Macht jeden Arbeiter fleißig und verständig, und ich bürge dafür, daß alle zu leben haben.

Die welche Euch verführen wollen, predigen den Haß gegen die Fürsten und die Pfaffen. Die Fürsten sind Menschen wie wir, allein es ist nicht fein, von ihren Fehlern mit Uebertreibung zu reden und die Tugenden zu verschweigen; solches geschieht aber von vielen undankbaren Gesellen, welche ihre Wohlthaten genossen haben. Wenn ihr auf dem Throne säßet, täglich umlagert von Tausenden von Bitten und Beschwerden, Querköpfen, Augendienern und redlichen Leuten, Ihr würdet bald inne werden, daß auch ein König saueres Brod ißt! Kein Regiment gedeihet, wo nicht einer befiehlt, das schaut Ihr täglich im eigenen Hause, in der Fabrik und in der Gemeinde, also sei es auch im Staate.

Das Wort Gottes spricht: „Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist!" Deshalb klingt es schlecht im Ohr der Wühler. Ich aber sage Euch: Wenn Ihr am Sarge Eurer Lieben oder letzten Hoffnung steht, dann werden sie leidige Tröster sein. Ein Volk ohne Religion kann nicht bestehen und selbst die, welche sie leugnen möchten, horchen in ihrem Gewissen mit Schrecken auf das Urtheil des ewigen Richters, vor dem allein Alle gleich sind.

Es kann und darf nicht Alles beim Alten bleiben, Vieles kann besser werden, wenn man es vernünftig angreift, nichts Unmögliches verlangt, und Jeder seine Schuldigkeit thut. Da spricht man viel von Proletariern ohne das Wort zu deuten. Einen Proletarier nenne ich den, welchen seine Eltern in der Jugend verwahrlost, nicht gewaschen, nicht gestriegelt, weder zum Guten erzogen noch zur Kirche und Schule angehalten haben. Er hat sein Handwerk nicht erlernt, heirathet ohne Brod und setzt seines Gleichen in die Welt, welche stets bereit sind, über anderer Leute Gut herzufallen, und den Krebsschaden der Kommunen bilden. Warum sorgen die Gemeinden selbst nicht besser für die Ausrottung dieser Zuchthauskandidaten? Ferner heiße ich Proletarier: Leute, die, von braven Eltern erzogen, durch die Verführung der großen Städte zu Grunde gegangen sind; Wüstlinge und Zecher, die den blauen Montag heiliger halten als den Sonntag; verlorene Söhne ohne Reue, denen Gesetz und Ordnung ein Gräuel ist. An den Innungen wäre es, solcher Schande des Gewerks vorzubeugen und Zucht und Sitte herzustellen, anstatt ihre Fahnen den Demokraten vorzutragen. Diese beiden Klassen bilden die ächten Hülfstruppen der Aufwiegler, bestehend aus verdorbenen Schreibern, schlechten Rechnungsführern, Haarspaltern und Doktoren ohne

Kranke, Judenjungen, weggejagten Militairs und allen Taugenichtſen, die ohne Mühe zu Ehren und Anſehen gelangen wollen!! Sagt mir: Wer von Euch hätte wohl gedacht, daß Deutſchland ſo reich ſei an ſolch' ſauberer Geſellſchaft? Nicht aber rechne ich zu den Proletariern den braven Arbeiter, dem Gott durch die Kraft ſeiner Hände und den geſunden Menſchenverſtand ein Kapital verlieh, welches ihm Niemand rauben kann, es ſei denn Krankheit oder Alter. Der wird ſchon durchkommen, wenn jene böſen Buben die Ruhe und öffentliche Wohlfahrt nicht ſtören. Dieſen ehrenwerthen Leuten muß geholfen werden, durch Hebung der Gewerbe, Vorſchußkaſſen, guten Unterricht für die Kinder und Sicherſtellung gegen Krankheit und Invalidität.

Schaut auf die Bergleute, dort iſt ſchon ein guter Anfang gemacht. Um dahin zu gelangen ſchafft Ruhe im Lande und wählt Leute in die Kammer, ſo nicht erbittert mit der Regierung zanken, ſondern zum Wohle Aller aufrichtig Hand an das Werk legen. Faſt zwei Jahre habt Ihr es verſucht mit Schreiern, macht jetzt einmal die Probe mit Männern von gemäßigter Geſinnung, ſo die Freiheit wollen, geſichert durch geſetzliche Schranken nach unten und oben und dann fällt ein unpartheiiſches Urtheil! Gebraucht das einfache Hausmittel und heilt ſelbſt den Schaden ohne koſtſpielige politiſche Quackſalber. Seid Ihr anderer Meinung, ſo bedauere ich Blut, Geld und verlorene Zeit, allein die bittere Erfahrung führt uns ſpäter ſicher zuſammen, bleiben wir deshalb Freunde nach wie vor.

Ende Mai 1849.

Berlin, gedruckt bei R. Decker.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 4. Juli **1849.**

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836, Jahrbücher Band 23 S. 84 und Band 48 S. 491, werden hierdurch folgende, die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht.

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Depositat-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837, Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem, von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositat-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn

eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 18. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts (14 Kreise mit 728,133 Seelen) hat im Jahre 1848 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 657 Schiedsmännern sind 7175 Streitigkeiten (1216 weniger als im Jahre 1847) verhandelt und davon 6062 (1023 weniger als im Jahre 1847) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 291 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 760 und anhängig blieben am Jahresschluß 62 Streitsachen. Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 9 verglichene Sachen und eine nicht verglichene. Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 101 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 120.

Die meisten Streitsachen haben im Jahre 1848 verglichen

1)	der Rentier und Rathsherr Schädler zu Glogau von . . .	1324	— 807,
2)	der Rathmann Klante in Beuthen von	123	— 110,
3)	der Rathmann und Kaufmann Gründler in Neusalz von . .	149	— 104,
4)	der Mühlenbesitzer und Stadtverordneten-Vorsteher Matthie in Guhrau von	97	— 97,
5)	der Deposital-Rendant Anders in Kittlitztreben von . . .	95	— 88,
6)	der Kaufmann Schöplenberg in Greiffenberg von . . .	88	— 84,
7)	der Tischler Fraas in Freistadt von	89	— 82,
8)	der Apotheker Wolf in Bunzlau von	89	— 78,
9)	der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg von	74	— 70,
10)	der Kaufmann Sender in Löwenberg von	83	— 65,
11)	der Stellmacher Hirsch in Eichberg von	64	— 64,
12)	der Gerichtsschreiber Krause in Kleinitz von	64	— 62,
13)	der Tuchmachermeister Schwarz in Löwenberg von . . .	62	— 60,
14)	der Bürger, Riemermeister und Stadtverordnete Schumann in Lüben von	60	— 60,
15)	der Kaufmann Contenius in Glogau von	73	— 57,
16)	der Bäckermeister und Rathmann Bräuer zu Marklissa von .	57	— 57,
17)	der Schullehrer Lange in Schwarmitz von	64	— 56,
18)	der Stadtverordneten-Vorsteher Wagenknecht in Friedeberg a./Q. von	63	— 56,
19)	der Goldarbeiter Sturm in Haynau von	58	— 51.

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner

ad 1, 9 und 17 in den vorhergegangenen . . 9 Jahren,
ad 10 in den vorhergegangenen . . . . 4 „
ad 3, 5 und 11 in den vorhergegangenen . . 3 „
ad 6, 8, 12, 14 und 18 in den vorhergehenden . 2 „
ad 4 und 13 im vorhergehenden Jahre,

schon wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich genannt worden sind.

Glogau, den 26. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Probeprediger für die vakante erste Pastorstelle zu Ohlau bereits ernannt sind, und werden besondere Bescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber nicht erfolgen.

Breslau, den 20. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Am 22. Juni starb der Königliche Medizinalrath Hanke, 79 Jahr alt, an den Folgen einer in treuer Erfüllung seines ärztlichen Berufes sich zugezogenen Unterleibskrankheit.

Das unterzeichnete Kollegium bedauert den Verlust eines kenntnißreichen, durch vorzügliche Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgezeichneten Mitgliedes, dessen Andenken ihm stets werth bleiben wird.

Breslau, den 24. Juni 1849.

Königliches Medizinal-Kollegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Termin zur Prüfung der Präparanden Behufs Aufnahme in das von Löwen nach Münsterberg zu verlegende und am 1. Oktober d. J. in Münsterberg zu eröffnende evangelische Schullehrer-Seminar wird hiermit auf den 27. und 28. August d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Bock in dem gegenwärtigen Seminargebäude zu Löwen der 26. August c., Nachmittags 5 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 17. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) Ein Taufzeugniß des Präparanden,

2) ein Führungsatteſt, von dem Ortspfarrer ſeines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfriſt noch anderswo wohnhaft geweſen ſein ſollte, ſeines vormaligen Aufenthaltsortes ausgeſtellt,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung,
4) ein in Gemäßheit des Reſkripts vom 11. Mai 1840 (Miniſterial-Blatt 1840 Seite 231) ausgeſtelltes Geſundheits-Atteſt, nebſt einem demſelben beigefügten Impfſchein,
5) ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entſchluſſes, ſich dem Schullehrerſtande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieſer Lebensbeſchreibung iſt kurz anzugeben:
   a. Der Tauf- und Familien-Name des Präparanden,
   b. das Alter und der Geburtsort, nebſt Angabe des Kreiſes, in welchem derſelbe liegt,
   c. Stand und Beruf des Vaters und ob die Eltern noch am Leben ſind,
   d. bei wem ſich der Präparand Behufs ſeiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten,
   e. wie oft derſelbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen,
6) eine von den Eltern oder dem Vormunde ausgeſtellte Erklärung, daß dieſelben oder ſonſtige Verwandte im Stande und gewilligt ſind, die erforderlichen Unterhaltungskoſten auf den Präparanden während ſeines Aufenthalts im Seminar zu verwenden.

Die Präparanden müſſen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr erreicht und das 20. noch nicht überſchritten haben.

Breslau, den 23. Juni 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Seminarlehrer und proviſoriſchen Dirigenten Eduard Bock zum Direktor des Königl. evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Löwen zu ernennen geruht.

Der bisherige Hülfslehrer Schürig am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Löwen iſt zum wirklichen Seminarlehrer an der gedachten Anſtalt ernannt worden.

Beſtätigt:

Der auf ſechs Jahr gewählte unbeſoldete Stadtrath Karl Friedrich Heinrich Löwe hieſelbſt;

der auf ſechs Jahr gewählte unbeſoldete Rathmann Ignatz Richling zu Sulau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 11. Juli 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3139. Die Verordnung vom 29. Juni d. J., betreffend die vorbereitenden Maßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten; ferner

Nr. 3140. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April d. J., betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz nebst dem Tarif;

Nr. 3141. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau; und zuletzt

Nr. 3142. Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Juni dieses Jahres.

Das 24ste Stück:

Nr. 3143. Die Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 3. Juli d. J.; und

Nr. 3144. Die Verordnung wegen Deklaration des § 15 der Verordnung vom 10. Mai d. J. über den Belagerungs-Zustand. Vom 4. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militärpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bereichs ohne Unterschied der Konfession veranlaßt, die Militärpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 30. Juni 1849. Pl.

Der starke Verbrauch des schwefelsauren Chinin und des Chinioidin hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt. Die Kommission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe hat sich daher genöthigt gesehen, die Taxpreise jener Arzneimittel und des salzsauren Chinin einer Revision zu unterwerfen. Hierbei haben sich folgende Preise für die Arznei-Taxe ergeben:

1) Chinioideum	1	Drachme	5	Sgr.	
2) Chinium hydrochloratum . .	1	Scrupel	16	=	10 Pf.
3) Chinium sulphuricum . .	1	=	12	=	6 =

welches wir hiermit im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Breslau, den 30. Juni 1849. I.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 5. Juni d. J. auf der von der Herzoglichen Kammer zu Oels erbauten Oels-Medziborer Chaussee beabsichtigte Chausseegeld-Erhebung zu Honig wird auf den Antrag der Herzoglichen Kammer zu Oels für jetzt noch ausgesetzt.

Breslau, den 4. Juli 1849. I.

Der Kaufmann Albert Heise in Brieg und der Kaufmann F. W. Scholz zu Schweidnitz haben ihre Agenturen für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben. Dagegen sind in dieser Eigenschaft die Kaufleute Gustav Koppe zu Brieg und

C. W. Schäfer zu Schweidnitz für diese Städte und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 26. Juni 1849. I.

Bekanntmachung.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Es können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 29. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Entwurf des neuen Ablösungsgesetzes bezweckt für die abzulösenden Dienste und Abgaben eine billige Entschädigung auf dem einfachsten und kürzesten Wege festzustellen.

Zu dem Ende sollen besondere Kreis-Kommissionen gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte von verpflichteten Wirthen, zur andern Hälfte von den Gutsherrschaften gewählt werden.

Diese treten unter Leitung eines Mitgliedes der General-Kommission zusammen, und ermitteln die bei der Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben zum Grunde zu legenden Preise. Es bleibt der Beurtheilung derselben überlassen, ob sie diese Normalpreise kreisweise, oder für besondere von ihnen zu bildende Bezirke (Preisbezirke) feststellen wollen.

Die von den verschiedenen Kreis-Kommissionen vorgenommenen Normirungen gelangen dann zur schließlichen Festsetzung an die General-Kommission und demnächst an das Königliche Revisions-Kollegium zu Berlin.

Auf diesem Wege werden also im voraus ein für allemal die Preise für die zur Ablösung kommenden Dienste und Naturalien festgestellt, und jeder Betheiligte kann sich danach selbst berechnen, wie hoch diese oder jene Leistung bei der Ablösung zu stehen kommt. Daß hieraus eine sehr große Vereinfachung des Ablösungs-Verfahrens entspringt, bedarf keiner Ausführung.

Die gedachte Feststellung der Normal-Preise ist jedoch eine umfassende und zeiterfordernde Arbeit.

Das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat daher beschlossen, den nächsten Kammern vorweg den Theil des Entwurfs des Ablösungs-Gesetzes vorzulegen, der die allgemeinen Bestimmungen über Bildung der Kreis-Kommissionen und Feststellung von Normal-Preisen enthält, damit die hierüber zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen schleunigst vorweg verkündet werden. Es soll dann sofort mit der Feststellung der Normalpreise durch die zu bildenden Kreis-Kommissionen vorgegangen werden, damit beim Erscheinen des Ablösungsgesetzes die Normalpreise schon festgestellt sind und mit den Regulirungen in den einzelnen beantragten Ablösungen sofort vorgeschritten werden kann.

Zu dem angedeuteten Zweck erscheint es zweckmäßig, schon jetzt die allgemeinen Vorbereitungen zu treffen, namentlich festzustellen, welche verschiedene Arten von Prästationen und Diensten ꝛc. in den einzelnen Ortschaften vorkommen.

Wir fordern daher die Gutsherrschaften und Ortsvorstände auf, schleunigst ein ganz genaues und vollständiges Verzeichniß der in dem betreffenden Ort vorkommenden verschiedenen Leistungen dem Kreis-Landrath zur Uebersendung an uns einzureichen. Wir bemerken hierbei, daß von dem Ortsvorstand und der Gutsherrschaft ein gemeinschaftliches Verzeichniß eingereicht werden kann, wo aber ein solches Zusammenwirken nicht stattfindet, von jedem besondere Verzeichnisse eingereicht werden mögen.

Für jeden Ort muß ein besonderes Verzeichniß aufgestellt werden, in welchem der Name des Orts und des Kreises obenan zu setzen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verzeichnisse Hinsichts der Angabe der vorkommenden verschiedenen Arten von Leistungen sehr genau sein müssen; also z. B. bei Hand- oder Spanndiensten, ob ein-, zwei- oder wievielspännige Spanndienste; die Gegenleistungen, z. B. Beköstigung, worin diese besteht; bei den Naturalien die verschiedenen Arten, z. B. Roggen, Hafer, Hirse, Bohnen, Eier, Flachs, Nutzholz, Würste, Speck ꝛc., dergestalt, daß keine Dienste oder Abgaben irgend einer Art im Ort vorkommen, die nicht in dem einzureichenden Verzeichniß namhaft gemacht sind. Eben so sind alle vorkommenden Waldservituten in diesem Verzeichniß anzugeben.

Im Interesse der Betheiligten sprechen wir den dringenden Wunsch um recht schleunige Einreichung dieser Verzeichnisse aus.

Breslau, den 28. Juni 1849.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Gottlob August Baumgart aus Fürstenau, alt 27 Jahr;
Karl Friedrich Robert Kristin aus Wohlau, alt 26 Jahr;
Gustav Adolph Lange aus Waldenburg, alt 32 Jahr;
Friedrich Theodor Richard Schwarz aus Breslau, alt 26 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 21. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Landschaftsrath von Arnim zu Koppershagen bei Wehlau ist unter dem 20. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, mit der bekannten Thonschneide-Maschine zu verbindende, Vorrichtung zum Formen der Ziegel, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Goldschmied Albert Wagner zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde ist unter dem 24. Juni 1849 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Julius Collin zu Berlin ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine, an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, insoweit die einzelnen Theile derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Konstruktionen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Sekretär Kausch und der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Heinrich Großmann sind zu Intendantur-Referendarien befördert worden;

2) der Intendantur-Referendarius Plaumann wurde zur Intendantur des achten Armee-Corps nach Koblenz versetzt;

3) desgleichen der Intendantur-Sekretariats-Assistent Karl Großmann zur Intendantur des zweiten Armee-Corps nach Stettin;

4) der Proviant-Amts-Kontroleur Neumann zu Neisse ist mit Tode abgegangen;

5) der Proviant-Amts-Gehülfe Crusius ist von Breslau nach Berlin versetzt worden;

6) der Garnison-Verwaltungs-Inspektor v. Warchmin zu Neisse wurde zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor befördert;

7) der bisherige Diätarius bei der Garnison-Verwaltung zu Neisse, v. Winckler, ist als Kasernen-Inspektor in Posen angestellt; und

8) dem Artillerie-Unteroffizier und Kommandantur-Schreiber Schmeidel zu Neisse ist die Kasernen-Aufseher-Stelle daselbst interimistisch verliehen worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Appellations-Gerichts in Glogau pro Juni 1849.

Befördert:

Der Obergerichts-Assessor v. Rottengatter beim Kreisgericht in Glogau zum interimistischen Direktor bei dem Kreisgericht in Gr.-Strehlitz;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Fritsch zum Gerichts-Assessor;

der Rechts-Kandidat Böser zum Appellations-Gerichts-Auskultator.

Versetzt:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Nikisch an das Appellations-Gericht in Marienwerder;

der Rechts-Kandidat Müller vom Appellations-Gericht in Halberstadt an das Appellations-Gericht in Glogau.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt:

Dem Dirigenten des vormaligen Fürstenthums-Gerichts in Karolath, Justizrath Seeliger, ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt, und der rothe Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden;

der Gerichtsbote und Exekutor Kalck beim Kreisgericht in Goldberg;

der frühere Privat-Gerichtsdiener Schmidt in Karolath.

Gestorben:

Der erste Appellations-Gerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Justizrath Nickisch.

Chronik.

Verdienstliche Handlung. Der Schuhmacher-Lehrling Gregor Geisler zu Ober-Langenau, Habelschwerdter Kreises, hat den beim Baden im Neissefluß verunglückten Knaben Eugen Geisler — welcher, obwohl denselben Namen führend, mit ersterem nicht verwandt ist — mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Gregor Geisler mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Dem praktiſchen Arzte und Geburtshelfer Dr. Kurſawa zu Trachenberg iſt Seitens des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Phyſikats-Stelle des Kreiſes Militſch verliehen worden.

Dem bisherigen Stadtverordneten-Vorſteher Sandmann zu Reinerz iſt nach der Wahl der Stadtverordneten die interimiſtiſche Verwaltung des Bürgermeiſter-Poſtens dortſelbſt übertragen worden.

Beſtätigt:

Der auf ſechs Jahre gewählte Bürgermeiſter Hagemann in Sulau;

bei der katholiſchen Stadtſchule in Lewin der bisherige dritte Lehrer Ernſt Zahlten als Lehrer der erſten Klaſſe und Kantor;

der Adjuvant Wilhelm Mader zum Lehrer der zweiten Klaſſe, und

der bisherige Kantor und Lehrer Amand Siegel als Lehrer der dritten (oberſten) Klaſſe und Chor-Rektor;

der bisherige Pfarrverweſer in Jerſchendorf, Herrmann Friedrich Guſtav Nickiſch, zum Paſtor in Ochelhermsdorf;

der Adjuvant Auguſt Wagner als Lehrer der zweiten Klaſſe der Stadtſchule zu Neurode.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 18. Juli **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3137. Die Verordnung vom 29. v. M. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes;

Nr. 3138. Die Verordnung vom 30. v. M., betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat in Gemäßheit des § 28 der Wahlordnung vom 30. Mai a. c. zum Tag der Wahl der Abgeordneten den 27. Juli dieses Jahres bestimmt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Juli 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.
v. Schleinitz. v. Kottwitz.

Bekanntmachung.

Den Kaufmann Julius Pohl zu Wohlau haben wir heute als Agenten der Stettiner National-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 3. Juli 1849. I.

Bekanntmachung.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Es können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 29. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Betreffend die Einreichnng der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Da mehrere Gerichte erster Instanz unseres Departements die Erbschafts-Stempel-Tabellen für das dritte Tertial 1848 an uns eingereicht haben, so finden wir uns veranlaßt, die Bestimmung der Instruktion vom 25. Januar dieses Jahres, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 38 sub VII. 5, in Erinnerung zu bringen, wonach seit dem 1. April dieses Jahres die Erbschafts-Stempel-Tabellen von den Untergerichten unmittelbar an die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion einzureichen sind.

Die Gerichts-Kommissionen haben jedoch dieselben zunächst an das betreffende Kreisgericht einzusenden, durch welches die Weiterbeförderung erfolgt.

Breslau, den 10. Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns der Superintendent Seeliger zu Oels auf sein wiederholtes Ansuchen von der Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Oels entbunden worden ist, haben wir dieselbe im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Regierung dem Pastor Täsler in Schmollen, Kreis Oels, interimistisch übertragen und ihn zu deren Uebernahme angewiesen.

Breslau, den 27. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Da das evangelische Schullehrer-Seminar in Steinau a. O. nach den getroffenen Vorbereitungen den 15. Oktober d. J. eröffnet werden soll, und die Aufnahme-Prüfung in der ersten Hälfte des Monats August c. in Steinau abgehalten werden wird, so werden die betreffenden Präparanden hiermit vorläufig mit dem Bemerken darauf aufmerksam gemacht, daß sie vom 19. Juli d. J. ab ihre desfallsigen Gesuche an den Königlichen Seminar-Direktor Stolzenburg in Steinau zu richten haben. Der nähere Termin zur Prüfung selbst bleibt indeß einer späteren Bekanntmachung vorbehalten.

Bei der Meldung müssen folgende Ausweise eingereicht werden:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigefügten Impfschein;
5) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familien-Namen des Präparanden,
   b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt,
   c. Stand und Beruf des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind,
   d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten,
   e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen;
6) eine von den Eltern oder dem Vormunde ausgestellte Erklärung, daß dieselben, oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, die erforderlichen Unterhaltungskosten auf den Präparanden während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr erreicht und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Breslau, den 6. Juli 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Patentirungen.

Dem Fabrikenbesitzer A. Borsig hierselbst ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor E. Semper zu Guben ist unter dem 6. Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Die dem hiesigen Kaufmann J. H. F. Prillwitz unter dem 17. Januar und 22. März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Juni 1849.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

1) Die Auskultatoren Beutner, Miliesky, Ramisch und Siepold zu Referendarien;
2) der Rechtskandidat Barretzky zum Auskultator.

II. Verſetzt:
Die Referendarien Heimbrodt und Ramiſch an das Appellations-Gericht zu Ratibor.

III. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:
1) Der Referendarius Lauterbach I.;
2) die Auskultatoren Lampel und Merkel bei dem Uebergange zur Intendantur des ſechſten Armee-Korps.

IV. Verſtorben:
1) Der Archiv-Regiſtrator, Sekretär und Büreau-Vorſteher Ferchland;
2) der Journaliſt und Bureau-Aſſiſtent Meltzer.

Bei dem Stadt-Gericht zu Breslau.

Dem erſten Direktor, Geheimen Juſtizrath Uecke iſt der Amts-Charakter „Präſident" zu Theil geworden.

I. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:
Der Juſtizrath, Rechtsanwalt und Notarius v. Uckermann.

II. Penſionirt:
Der Kanzliſt Hempel.

III. Verſtorben:
1) Der Regiſtrator Gloger;
2) der Kaſſen-Diätarius Aulich.

Bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

I. Neu angeſtellt:
Dem Appellations-Gerichtsrath Wachler iſt das Direktorium interimiſtiſch übertragen.

II. Verſetzt:
Der Hülfs-Kalkulator Körnich als interimiſtiſcher Kalkulator an das Kreisgericht zu Reichenbach.

III. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:
Der interimiſtiſche Bureau-Vorſteher, ehemalige Juſtitiarius Hoffmann.

Bei dem Kreisgerichte zu Frankenſtein.

I. Neu angeſtellt:
Der gerichtsamtliche Exekutor Weltzel daſelbſt als Unterbeamter bei der Gerichts-Kommiſſion zu Reichenſtein.

II. Verſetzt:
In Folge Stellentauſches der Hülfsexekutor Jäche an das Kreisgericht zu Glatz.

Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

I. Neu angestellt:
1) Der Aktuarius Speer zu Oels in dem Subalternen-Dienst;
2) der Civil-Supernumerarius Tautz desgl.

II. Versetzt:
Der Stadtrichter Wentzel zu Mittelwalde als Kreisrichter nach Reichenbach.

Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

I. Neu angestellt:
Der Privat-Aktuarius Louis Gauck zu Glatz in dem Subalternen-Dienste.

II. Versetzt:
In Folge Stellentausches der Hülfsexekutor Exner an das Kreisgericht zu Frankenstein.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:
Der Hülfsexekutor Leib.

Bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

Neu angestellt:
1) Der Kreisgerichts-Rath Hübner als Dirigent;
2) der Appellations-Gerichts-Assessor Rösler als Kreisrichter;
3) der Stadtgerichts-Assessor v. Brehmer desgl.
4) der Gerichts-Assessor Schröter desgl.
5) der Aktuar Pelzel in dem Subalternen-Dienst;
6) der Aktuar Heinrich desgl.
7) der Aktuar Schiedek desgl.
8) der Aktuar Hauenschild desgl.
9) der Unteroffizier Schliem in dem Unterbeamten-Dienste;
10) der Sergeant Ihm desgl.
11) der Invalide Schirmer desgl.
12) der Gerichtsdiener Grützner desgl.
13) der Trompeter Schimonek desgl.

ad 1 bis 13 früherhin bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Neu angestellt:
Der Landgerichts-Assessor Großmann als Kreisrichter.

Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:
Der Kreisgerichts-Diener Anton Donat.

Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Versetzt:

In Folge Stellentausches der Bote Steg an das Kreisgericht zu Reichenbach.

Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

I. Neu angestellt:

1) Der Justitiarius Kaßner zu Frankenstein als Kreisrichter;
2) der Gerichts-Amts-Registrator Schmerder zu Nieder-Peilau im Subalternen-Dienste.

II. Versetzt:

In Folge Stellentausches der Hülfsbote Nippert an das Kreisgericht zu Ohlau.

Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Rath George als Vorstand der Gerichts-Kommission zu Bolkenhain.

Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Befördert:

Der Hülfs-Aktuarius Hirschel zum etatsmäßigen Aktuarius.

Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Neu angestellt:

1) Der pensionirte Gensd'arm Pentz zu Friedland in dem Unterbeamten-Dienste;
2) der Gerichtsdiener David Beck zu Habelschwerdt desgl.
3) der Briefträger Pohl zu Wohlau desgl.
4) der Unteroffizier Seidel zu Frankenstein desgl.

Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hülfsbote David Vogt.

Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Kandczia in dem Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Neu angestellt:

1) Der invalide Unteroffizier Scholz zu Goschütz in dem Unterbeamten-Dienste;
2) der Invalide Stojan zu Liegnitz desgl.
3) der Oberjäger Argleben zu Breslau desgl.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Juni 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.			Das Schock Stroh.		
		Weizen						Roggen						Gerste				Hafer								
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis								
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	2	4	8	1	25	2	1	5	—	1	1	7	—	26	—	—	22	7	—	22	11	—	19	11	—	17	4	6	15	—
2	Brieg	2	—	10	1	25	2	1	6	2	1	2	2	—	27	2	—	22	—	—	22	5	—	19	10	—	16	7	4	4	—
3	Frankenstein	2	12	6	2	—	6	1	7	3	1	3	3	—	23	9	—	19	10	—	21	—	—	16	9	—	15	—	3	25	—
4	Glatz	2	14	9	2	3	9	1	6	4	1	2	—	—	24	6	—	21	—	—	19	3	—	16	3	—	18	—	3	20	—
5	Guhrau	2	9	6	2	2	6	1	1	6	—	29	10	—	26	—	—	24	—	—	20	10	—	19	8	—	15	—	3	10	—
6	Habelschwerdt	2	13	9	2	3	9	1	6	4	1	2	1	—	23	1	—	21	—	—	18	6	—	15	10	—	17	6	4	12	—
7	Herrnstadt	2	12	—	2	9	—	1	1	—	—	28	—	—	29	—	—	26	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	4	15	—
8	Münsterberg	2	7	10	2	3	4	1	6	10	1	4	2	—	26	8	—	24	8	—	21	4	—	18	10	—	15	6	3	22	6
9	Namslau	2	4	—	2	—	8	1	3	5	1	—	8	—	25	2	—	23	2	—	24	6	—	22	6	—	13	8	4	13	—
10	Neumarkt	2	6	—	1	27	—	1	6	—	—	29	—	—	27	—	—	21	—	—	22	—	—	19	—	—	24	—	5	5	—
11	Nimptsch	2	10	6	1	25	6	1	5	—	1	—	—	—	24	6	—	20	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	5	10	—
12	Ohlau	2	—	2	1	26	10	1	4	3	1	2	9	—	24	—	—	23	—	—	22	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
13	Oels	1	29	—	1	25	10	1	2	1	—	29	10	—	24	4	—	22	1	—	22	4	—	20	3	—	11	8	4	8	1
14	Prausnitz	2	5	6	2	3	6	1	3	—	1	1	—	—	25	9	—	22	—	—	21	6	—	19	6	—	18	—	4	—	—
15	Reichenbach	2	2	9	1	22	9	1	5	—	1	1	—	—	24	9	—	20	9	—	20	3	—	18	3	—	18	—	4	15	—
16	Reichenstein	2	11	6	1	26	9	1	6	3	1	1	9	—	25	—	—	19	2	—	21	—	—	17	11	—	16	6	2	25	—
17	Schweidnitz	2	13	10	1	28	5	1	5	7	—	29	—	—	25	5	—	17	2	—	21	10	—	15	2	—	21	—	4	15	—
18	Steinau	2	2	—	2	—	—	1	2	—	1	—	—	—	27	—	—	25	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	3	20	—
19	Strehlen	2	4	4	1	25	—	1	6	8	1	3	—	—	24	10	—	21	4	—	22	7	—	18	9	—	—	—	—	—	—
20	Trebnitz	2	3	9	2	1	9	1	2	9	1	1	9	—	24	6	—	23	—	—	20	9	—	18	9	—	15	9	4	16	3
21	Striegau	2	2	3	1	27	6	1	2	6	—	28	6	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—	4	15	—
22	Trachenberg	2	7	6	2	5	—	1	2	11	1	1	2	—	24	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	3	25	—
23	Wohlau	2	5	—	2	1	—	1	2	6	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	4	—	—
24	Winzig	2	3	—	2	1	—	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—	4	13	—
	Im Durchschnitt	2	6	6	1	29	8	1	4	3	1	—	11	—	25	4	—	22	—	—	21	1	—	18	6	—	17	1	4	8	4

Mittel-Marktpreis 2 Rtl. 3 Sg. 1 Pf. 1 Rtl. 2 Sg. 7 Pf. — Rtl. 23 Sg. 8 Pf. — Rtl. 19 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 8. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Oeffentlicher Anzeiger № 29.

Beilage des Breslauer Regierungs-Amts-Blattes
vom 18. Juli 1849.

Rendantur des Amtsblattes und Redaction des Anzeigers: Rosenthaler-Straße Nr. 4.

Steckbriefe.

(997) Die unten näher bezeichnete, bei uns wegen Landstreicherei in Untersuchung befindliche, unverehelichte Susanne Helene Haase aus Stein-Seiffersdorf ist in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. Mts. aus der hiesigen gerichtlichen Gefangenen-Anstalt entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die ꝛc. Haase zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an uns gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu laßen.

Striegau, den 9. Juli 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement: Vor- und Familienname, Susanne Helene Haase; Geburts- u. früherer Aufenthaltsort, Stein-Seiffersdorf; Religion, evangelisch; Alter, 28 Jahre; Größe, unter 5 Fuß; Haare, braun; Augen, blaugrau; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, unvollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, bräunlich-weiß; Gestalt, mittlere; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: ein blau gemustertes Kattunkleid, darunter eines dergleichen, einen weißen Unterrock, gemusterte Leinwandschürze, gestreiftes Halstuch, Granaten-Halsband, kattunenes Hemd, blau baumwollene Strümpfe, glanzlederne alte Schuhe, gestreiftes Kopftuch.

(1023) Der unten signalisirte Tagearbeiter Krause aus Ober-Salzbrunn ist bei einem in Freiburg verübten gewaltsamen nächtlichen Diebstahl entsprungen und treibt sich vagabondirend herum. Wir bitten, ihn zu verhaften und an uns abzuliefern. Freiburg, den 13. Juli 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Signalement: Krause, Tagearbeiter, Aufenthalt Ober-Salzbrunn, 30 und einige Jahre alt, hat rundes volles Gesicht, einen schwarzen Bart unter dem Kinne, schwarze Haare, etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, geht ein wenig krummrückig, mittler Statur, trägt eine graue kurze Jacke mit blanken Knöpfen, schwarze Lederhosen und Ueberschlagstiefeln.

(1007) (Steckbriefs-Aufhebung.) Die mittelst Steckbrief vom 18. Mai c. verfolgten Inculpaten Roesner, Flegel u. Nendza sind bereits ergriffen und an uns abgeliefert worden. Wartenberg, den 10. Juli 1849. Der Magistrat.

(1024) (Steckbriefs-Aufhebung.) Der Schuhmacher Wilhelm Böhm ist zur Haft gebracht worden und der hinter ihm unterm 26. Juni c. erlassene Steckbrief hierdurch für aufgehoben zu erachten. Ohlau, den 12. Juli 1849.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung für Untersuchungssachen. Junge.

---

(959) (Steckbriefs-Widerruf.) Der Kraftmehlhändler F. L. Liehr aus Langenbielau ist nach der Mittheilung des Königlichen Landraths-Amts zu Strehlen gefänglich eingebracht, daher sich der hinter ihm erlassene Steckbrief vom 19. d. Mts. erledigt hat.

Neurode, den 30. Juni 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1006) Edictal-Citation.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts der 11ten Division wird der Husar des 4ten Husaren-Regiments Moritz Lar aus Wodziczno, Schildberger Kreises, gebürtig, welcher zuletzt mit seiner Familie in Kempen gelebt und der am 23. Juni 1848 von dem gedachten Regiment entwichen ist, hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu seinem Truppentheile zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den 24. Oktober d. J. anberaumten peremtorischen Termine auf der hiesigen Hauptwache zu melden und über seine Desertion zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn auf eine Geldstrafe von Funfzig Thaler nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird. Breslau, den 10. Juli 1849. Königliches Gericht der 11. Division.

(1008) Bekanntmachung.

In der verflossenen Nacht sind die Thüren der Stadtpfarrkirche hierselbst gewaltsam erbrochen, und nachgenante Kirchengeräthe entwendet worden.

1) ein silberner Kelch mit Patene, ganz vergoldet, mit der Jahreszahl 1749 von Theophilus Schubert unterm Fuß gezeichnet.
2) ein silberner Kelch mit Patene und ganz vergoldet mit 6 Feldern und Wappen;
3) ein silberner Kelch, vergoldet, inwendig schon viel verwischt, äußerlich um den Knopf getriebene Arbeit, sig. dono datum;
4) ein silberner Kelch mit Patene, vergoldet, und mit Steinen besetzt;
5) ein silberner Kelch mit Patene, vergoldet, glatt gearbeitet;
6) ein kleiner Kelch ohne Patene, silber und vergoldet, im Futteral;
7) ein silbernes Rauchfaß mit gleichem Schiffchen und Löffel;
8) 3 ganze silberne inwendig vergoldete Bascula, zusammen verbunden zu den heiligen Oelen;
9) ein kupferner Speisekelch mit Deckel, vergoldet;
10) ein ganz goldener Melchisedek zur Monstranz.

Alle Civil- und Polizeibehörden werden ersucht, behufs Ermittelung der Thäter und Herbeischaffung der entwendeten Kirchengeräthe behülflich zu sein, insbesondere werden die Herren

Gold- und Silberarbeiter und Handelsleute ersucht, auf den Verkauf derselben zu achten und etwa vorkommende Stücke anzuhalten. Neumarkt, den 11. Juli 1849.

Der Magistrat.

(1025) Bekanntmachung.

Am 31. v. M. ist bei der Ziegellei zu Neuhoff ein Koffer von schwarzem Leder, mit eisernen Bändern, das Postzeichen Nr. 980 und die Aufschrift „E. Hecker" führend, verschlossen, aber mit ausgeschagenem Boden gefunden worden. Alle diejenigen, welche über den Eigenthümer dieses Koffers Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, schriftlich oder persönlich baldigst hier dem Untersuchungsrichter davon Anzeige zu machen.

Kosten erwachsen ihnen hierdurch nicht. Trebnitz, den 30. Juni 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1027) Pfandbrief-Kündigung.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen eingelöset werden. Wir lassen daher die Aufkündigung derselben hiemit ergehen und fordern die Inhabern unter Hinweisung auf das Regulativ vom 7. Dezember 1818 (Gesetzsammlung 1819 Seite 77.) auf, gedachte Pfandbriefe, in kursfreiem Zustande und mit entsprechenden Zinskupons litt. K. bis K. zu Vermeidung eines auf ihre Kosten zu veranlassenden öffentlichen Aufgebots entweder bei der General-Landschaft, oder bei einer der Fürstenthums-Landschaften unverzüglich einzuliefern, und dagegen die dafür auszureichenden Einziehungsrekognitionen in Empfang zu nehmen, welche demnächst in dem Weihnachts-Termine dieses Jahres durch Baarzahlung werden eingelöset werden. Breslau, am 10. Juli 1849.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

(1028) Bekanntmachung.

Wiederaufgefundene Pfandbriefe. Die als abhanden gekommen von uns unterm 21. April und unterm 30. Juni d. J. angezeigten Pfandbriefe: Obr.-Seichwitz O.S. Nr. 6 à 400 Rthl., Nr. 24 à 50 Rthl., Nr. 30. 31. und 32. à 20 Rthl., Nr. 43 à 500 Rthl., Nr. 94, 95 und 96 à 30 Rthl., M.N. Herzogswalde G.S. Nr. 29 à 500 Rthl., sind wieder herbeigeschaft, — was zu Herstellung ihres Umlaufs bekannt gemacht wird.

Breslau, am 9. Juli 1849. Schlesische General-Landschafts-Direction.

Nothwendige Verkäufe.

(1009) Königliches Kreis-Gericht zu Brieg. Erste Abtheilung.

Zur Versteigerung der zur nothwendigen Subhastation gestellten, auf 837 Rthl. 10 Sg. taxirten, dem S. Cohn gehörigen Freigärtnerstelle Nr. 2 zu Groß-Piastenthal und des angeblich

6 Morgen 164 □R. betragenden Miteigenthums an dem sub Nr. 80 zu Groß-Neudorf verzeichneten, auf 6187 Rthl. taxirten Ackerstückes, von welchem der Besitztitel für den Sohn und 23 Miteigenthümer berichtigt ist, steht

am 25. Oktober c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle Termin an. Hypotheken-Scheine und Taxen sind in der Registratur einzusehen. Brieg, den 29. Juni 1849.

---

(993) Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkauf des hier Kupferschmiede-Straße Nr. 35 belegenen, der verehelichten Galanterie-Arbeiter Hoppe geborne Gottschalk gehörigen, auf 4836 Rthl. — 4 Pf. geschätzten Hauses, haben wir einen Termin auf

den 19. Oktober 1849 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Rath Schmidt in unserm Partheien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine wird die verwittwete Goetzel Friedrike geborne Landsberger hierdurch vorgeladen. Breslau, den 15. Juni 1849.

---

(332) Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Tauenzien-Straße Nr. 64 belegenen, dem Tischlermeister Johann Gustav Koenig gehörigen, auf 14,614 Rthl. 16 Sg. 3 Pf. geschätzten Grundstückes, haben wir einen Termin auf

den 20. September 1849 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kiessling in unserm Parteien-Zimmer anberaumt. Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden. Zu diesem Termine wird der Besitzer, Tischlermeister Johann Gustav Koenig hierdurch vorgeladen. Breslau, den 21. Februar 1849.

---

(921) Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier am Mühlgärtchen liegenden, laut Meßbrief Nr. 1309. III. 286 bezeichneten, der verwittw. Schiffer Schmidt, Pauline gebornen Walter aus Janowitz gehörigen, auf 61 Rthl. 23 Sg. 6 Pf. geschätzten Oderkahns, haben wir einen Termin auf

den 17. August 1849 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Rath Schmidt in unserm Partheien-Zimmer Junkernstraße Nr. 10 anberaumt. Taxe und Meßbrief können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden. Zu diesem Termine werden alle unbekannten Schiffs-Gläubiger unter der Warnung des Ausschlusses vorgeladen. Breslau, den 14. Juni 1849.

---

(512) Königliches Land-Gericht zu Breslau.

Die dem Carl Samuel Pätzold gehörige Mühlenbesitzung Nr. 53 zu Gabitz bei Breslau mit allen Zubehörungen, welche nach der, nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 9,070 Rthl. abgeschätzt ist, soll auf

den 19. Oktober 1849 Vormittags 10 Uhr

an unserer Gerichtsstelle subhastirt werden. Breslau, den 29. März 1849.

---

(878) Königliches Kreis-Gericht zu Frankenstein. I. Abtheilung.

Die Grundstücke Nr. 81. 82. und 84. zu Giersdorf, welche nach der, nebst den neuesten Hypotheken-Scheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe nach dem Nutzungs-Ertrage auf 2911 Rthl. 10 Sg. gewürdigt worden, sollen in termino

den 11. Oktober c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Frankenstein, den 30. April 1849.

---

(624) Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Die dem Carl Gottlob Reimann gehörige Großgärtnerstelle Nr. 10 zu Hasenau, Trebnitzer Kreises, welche nach der, nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 900 Rthl. abgeschätzt ist, soll auf

den 21. August 1849 Vormittags 10 Uhr

an unserer Gerichtsstelle subhastirt werden. Trebnitz, den 28. April 1849.

---

(641) Königliche Gerichts-Commission zu Münsterberg.

Das dem Buchbinder Heiber gehörige, zu Münsterberg Nr. 90 belegene Haus, abgeschätzt auf 556 Rthl. zufolge der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Juli 1849 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Münsterberg, den 13. April 1849.

---

(808) Königliches Kreis-Gericht zu Waldenburg. Erste Abtheilung.

Die Erb- und Gerichts-Scholtisei Fol. 1 zu Neu-Wüstegiersdorf, hiesigen Kreises, auf 1850 Rthl. abgeschätzt, soll den 19. September d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Waldenburg, den 1. Mai 1849.

---

(848) Königliches Kreis-Gericht zu Waldenburg. I. Abtheilung.

Das Schlosser Carl Höhnsche Haus sub Nr. 41 zu Charlottenbrunn, Waldenburger Kreises, gerichtlich auf 1891 Rthl. 20 Sg. abgeschätzt, soll

den 26. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Waldenburg, den 16. Mai 1849.

---

(809) Königliches Kreis-Gericht zu Habelschwerdt. Erste Abtheilung.

Die den Anton Frankeschen Erben gehörige Gärtnerstelle Nr. 40 zu Rosenthal, mit welcher die Schankgerechtigkeit verbunden, und welche zufolge der, nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 720 Rthl. 10 Sg. abgeschätzt ist, wird

am 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Geschäfts-Zimmer Nr, 8 nothwendig subhastirt.

Habelschwerdt, den 20. Mai 1849.

---

(660) Königliches Kreis-Gericht zu Habelschwerdt. I. Abtheilung.

Die Michael Schmidtsche Stückmannsstelle Nr. 20 zu Neugersdorf, abgeschätzt auf 540 Rthl. wird am 23. August 1849 vor unserem Kommissarius im Gerichts-Kretscham zu Seitenberg subhastirt. Taxe und Hypotheken-Schein liegen in der Registratur des vorbezeichneten Kreis-Gerichts und im Gerichts-Kretscham zu Seitenberg zur Einsicht offen.

Habelschwerdt, den 4. Mai 1849.

---

(647) Königliches Kreis-Gericht zu Striegau. Erste Abtheilung.

Das den Joseph Heisigschen Erben gehörige, hierselbst auf der Auengasse sub Nr. 175 gelegene Haus, abgeschätzt auf 1637 Rthl. 16 Sg. 6 Pf., soll den 20. August a. c. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen.

Striegau, den 20. April 1849.

---

(633) Königliche Kreis-Gerichts-Commission zu Reinerz.

Die Besitzung des Hubert Nentwig Nr. 113 zu Hartau, bestehend aus dem Wohnhause und der Brettmühle, dem Material-Werthe nach auf 991 Rthl. 21 Sg. und Acker-, Wiesen- und Gartenplatz gerichtlich abgeschätzt auf 274 Rthl. 24 Sg. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. August d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Reinerz, den 25. April 1849.

---

(669) Königliches Kreis-Gericht zu Frankenstein.

Das dem pensionirten Kanzlisten Dierich gehörige Haus mit drei Vieren, Nr. 258 zu Frankenstein, welches nach der nebst dem neuesten Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1033 Rthl. gewürdigt worden, soll

am 18. August c. von Vormittags 11 Uhr

ab an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Frankenstein, den 16. April 1849.

---

(674) Königliches Kreis-Gericht zu Strehlen. I. Abtheilung.

Die der verwittweten Katscher, Anna geb. Hausteck, gehörige Colonieſtelle Nr. 16 zu Hussinetz, auf 787 Rthl. 15 Sg. abgeschätzt, soll

den 22. August d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Schicke an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypotheken-Schein sind in dem Büreau III. einzusehen.

Strehlen, den 5. Mai 1849.

---

(677) Königliche Kreis-Gerichts-Commission zu Freiburg.

Der Kawallsche Gasthof zur Sonne, Haus Nr. 235 zu Freiburg, taxirt auf 10000 Rthl., wird den 20. November d. J. Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt. Taxe und Hypotheken-Schein sind in unserer Registratur einzusehen.

---

(676) Königliche Kreis-Gerichts-Commission zu Freiburg.

Das von Schickfußsche Haus Nr. 261A. zu Freiburg, dem Bahnhofe gegenüber gelegen, taxirt auf 3860 Rthl., wird den 21. August d. J. Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt. Taxe und Hypotheken-Schein sind in unserer Registratur einzusehen.

(842) Königliche Kreis-Gerichts-Commission zu Reinerz. II. Abtheilung.

Die Mühlenbesitzung des Joseph Kollatschny, unter 28. der Hypotheken- u. 36. der Dorfnummer in Gellenau, Glatzer Kreises, abgeschätzt auf 2636 Rthl. — 3 Pf., zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, wird

am 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation veräußert. Reinerz, den 12. Mai 1849.

(845) Königliche Kreis-Gerichts-Commission zu Canth.

Das dem Fleischermeister Schipke gehörige, hierselbst sub Nr. 69 gelegene Haus, auf 955 Rthl. abgeschätzt, soll den 25. September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Canth, den 8. Juni 1849.

---

(689) Königliches Kreis-Gericht zu Habelschwerdt. I. Abtheilung.

Der zur nothwendigen Subhastation des Adolfschen Schankhauses Nr. 34 zu Neuwilmsdorf nebst zugehörigem Acker, Garten und Wiesenlande, abgeschätzt auf 2200 Rthl., am 20sten Juni d. J. an der vormaligen Gerichts-Amts-Stelle Grafenort anstehende Termin wird hiermit aufgehoben, und dagegen

am 24. August d. J. Vormittags von 11 Uhr

ab an der hiesigen Kreisgerichtsstelle abgehalten werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in unserer Registratur einzusehen. Habelschwerdt, den 9. Mai 1849.

---

(874) Königliches Kreis-Gericht zu Wohlau. I. Abtheilung.

Die dem Zimmerpolier Franz Geppert gehörigen Grundstücke, und zwar die Gärtnerstelle Nr. 10 Stuben, gerichtlich abgeschätzt auf 855 Rthl., das Ackerstück Nr. 53 Stuben auf 405 Rthl. und das Ackerstück Nr. 32 Neudorf auf 400 Rthl. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 26. September 1849 Vormittags 10 Uhr,

an der hiesigen Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Göppert subhastirt werden. Die Taxe und die Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Wohlau, den 12. Juni 1849.

(1004) Königliches Kreis-Gericht zu Brieg.

Die Häuslerstelle Nr. 33 zu Klein-Leubusch, abgeschätzt auf 400 Thaler zufolge der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten Oktober 1849 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Brieg, den 5. Juli 1849.

(990) Königliches Kreis-Gericht zu Militsch. I. Abtheilung. Michaelis.

Die unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts sub Nr. 10 des Hypotheken-Buchs zu Ober-Tworzimirke gelegene Häuslerstelle, auf 358 Rthl. 23 Sg. 4 Pf. abgeschätzt, soll den 18. Oktober 1849 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Militsch, den 18. Juni 1849.

---

(991) Königliches Kreis-Gericht zu Schweidnitz. I. Abtheilung.

Das zu Leutmannsdorf belegene unter Nr. 12 des Hypotheken-Buchs verzeichnete Ackerstück des Carl Stiller, abgeschätzt auf 1132 Rthl. 24 Sg. zufolge der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. Oktober 1849 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schweidnitz, den 14. Juni 1849.

---

(992) Königliches Kreis-Gericht zu Wohlau. Erste Abtheilung.

Die dem Häusler August Scholz gehörige, zu Dorf Leubus belegene, sub Nr. 78 des Hypotheken-Buchs verzeichnete Stelle, abgeschätzt auf 120 Rthl., soll auf den 18. Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wohlau subhastirt werden. Wohlau, den 28. Juni 1849.

---

(977) Königliches Kreis-Gericht zu Waldenburg.

Das Gottlieb Großmannsche Freihaus Nr. 32 zu Lang-Waltersdorf, abgeschätzt auf 300 Rthl. laut der, nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. Oktober 1849 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden. Waldenburg, den 23. Juni 1849.

---

(810) Das Königliche Kreis-Gericht zu Waldenburg. Erste Abtheilung.

Das dem Friedrich August Lohse gehörige Haus Nr. 112 zu Gottesberg, welches nebst den dazu gehörigen Feldern und einer Bockwindmühle laut der, mit dem Hypotheken-Scheine bei uns einzusehenden Taxe, auf 5170 Rthl. 28 Sg. abgeschätzt worden, soll am 22. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte hierselbst subhastirt werden. Waldenburg, den 1. Juni 1849.

---

(239) Reichsgräflich von Hochbergsches Freistandesherrliches Gericht.

Das der Johanne Dorothea verehelicht gewesenen Teller gebornen Gürth gehörige Freihaus, Nr. 79 zu Ober-Salzbrunn, Waldenburger Kreises, in der Nähe des Kursaals belegen, abgeschätzt auf 5976 Rthl. 20 Sg. zufolge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27. August d. J. Vormittags 11 Uhr (bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Waldenburg*) subhastirt werden. Fürstenstein, den 20. Januar 1849.

* Laut Anzeige des Königlichen Kreis-Gerichts zu Waldenburg, vom 11. April 1849.

---

eslau.

1849.

eschäfte und

Gemeinden
ngen in Be-
Gasthofe zu

ie unfreiwil-
stand; vom

nicht richter-
oder in den

fhebung des
um deutschen

lettenberg in
aße von der
tenberg nach
ewilligten

(99(

T
Buchs

an ord
sind in

(991

T
stück d
Schein

an ord

(992

D
Hypoth

an ord

(977

D
300 R

an ord

(810

D
den baz
bei uns

an orde

(239)

D
Nr. 79
geschätzt
sehend
nigl

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 25. Juli **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3145. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. J., betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen am 17. Juli d. J.; und

Nr. 3146. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni d. J., betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau im Kreise Schleusingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das 26ste Stück:

Nr. 3147. Die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand; vom 10. d. M., und

Nr. 3148. Desgleichen vom 11. d. M., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Das 27ste Stück:

Nr. 3149. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni dieses Jahres, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiet gehörigen Länder betreffend; desgleichen

Nr. 3150. Von demselben Tage, wegen der den Gemeinden Sachsa und Klettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Klettenberg nach Hollach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Nr. 3151. Gleichfalls von demselben Tage, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafschaft Wernigerode.

Das 28ste Stück:

Nr. 3152. Die Verordnung vom 18. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783.

Bekanntmachung.

Die Brandstiftungen hatten in der Provinz Schlesien auf dem Lande schon im verflossenen Jahre einen solchen Umfang genommen, daß selbst die Privat-Societäten ihre daselbst mehrfach angenommenen Immobiliar-Versicherungen wegen der bedeutenden Leistungen beschränkten, zu welchen die Assekuranz durch die das Eigenthum gefährdenden Ereignisse verpflichtet wurde. Sie haben wohlgethan, denn die Feuersbrünste haben im laufenden Jahre in bemerkenswerther Weise an Zahl zugenommen. Die Brandbonifikationen erreichen bei der Provinzial-Sozietät eine Höhe, bei welcher den Associaten schwere Opfer zu übernehmen angesonnen werden muß.

Die Provinzial-Direktion hat sich mit wahrer Sorgfalt und mit dem redlichsten Eifer angelegen sein lassen, den Ursachen zu begegnen, in welchen von ihrem Standpunkte aus die Veranlassung zu den traurigen Erscheinungen nur immer gesucht werden konnte. Den Ueberversicherungen ist durch unnachsichtliches Zurückweisen jeder unvollständigen Aufnahme der mittelst der Deklarationen abzuschließenden Versicherungs-Verträge, durch vorsichtige Erörterung aller Einzelnheiten derselben vor der Approbation, durch unbedingte Versagung der letzteren bei bedenklich erscheinenden Anmeldungen, durch lokale Nachrevisionen verdächtiger Abschätzungen und durch strenge Prüfung der Schaden-Aufnahmen entschieden und ernst entgegen getreten worden.

Ohngeachtet dieser beschwerlichen, mit großem Zeitaufwande und der äußersten Anstrengung durchgeführten Arbeiten, bei welchen oft auf nicht erwarteten Widerspruch gestoßen wurde, konnte aber leider ein befriedigender Erfolg nicht erreicht werden, weil andere Zustände ihre hemmende Rückwirkung äußerten, namentlich der Einfluß der weitverbreiteten Nahrungslosigkeit, des verderblichen Hanges zum Müssiggange und der die frühere Sicherheit und Wohlfahrt untergrabenden Zuchtlosigkeit, zu welchen unlautere Bestrebungen seit dem verflossenen Jahre verleitet hatten und zu welchen noch fortdauernd angereizt wird.

So wie im Jahre 1847 in einer Rotte böser Knaben, welche mehrere Kreise Schlesiens unaufgehalten hatten durchstreifen und eine Menge Brände böswillig stiften dürfen, endlich die Urheber derselben entdeckt wurden, so gelang es der Kreisbehörde in Nimptsch von zwei Gliedern einer in diesem Kreise wohnhaften Bettlerbande das Geständniß der Theilnahme an 30 Brandstiftungen zu erlangen, welche im Laufe dieses Semester in den Kreisen Nimptsch, Frankenstein ꝛc. vorgekommen, deren Ursprung aber bei der Aufnahme des Schadens nicht hatte ermittelt werden können. Die Behauptung, daß noch viele andere Feuers-

brünste in gleicher Weise entstanden, kann freilich nicht als unrichtig bezeichnet, wohl aber muß schmerzlich bedauert werden, daß die Associaten dafür, in so weit die Liquidationen jetzt angemeldet sind, mit einer Brandschaden-Vergütigung von:

457,405 Rthlr.

aufkommen müssen, von welchen hinwiederum der Leobschützer Kreis allein 68,266 Rthlr. für 430 abgebrannte Gebäude liquidiren konnte. Dem ersteren Betrage treten aber die Verwaltungskosten zu, welche bei der ungewöhnlichen Zahl der Brandschäden, in dem Spritzen-Prämiirungs-Aufwande und in den Abschätzungskosten selbstredend außerordentlich gesteigert werden.

Da endlich aus neun Kreisen die Anmeldungen der bis Ende des verflossenen Monats vorgekommenen Brände noch ganz rückständig sind, und der Reserve-Fond die § 29 des Reglements vom 6. Mai 1842 vorgeschriebene Höhe noch bei Weitem nicht erreicht hat, so muß zu Deckung des Bedarfs für das erste Semester ein fünf und ein halbfacher Beitrag ausgeschrieben werden, welcher

in der ersten Klasse mit 11 Sgr. von jedem Hundert,
in der zweiten = = 14 Sgr. 8 Pf. = =
in der dritten = = 18 Sgr. 4 Pf. = =
in der vierten = = 22 Sgr. = =

zu entrichten ist.

Breslau, den 10. Juli 1849.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 21. April und vom 25. Mai dieses Jahres (Amtsblatt pro 1849, Seite 170 und 245) bringt das unterzeichnete Königliche Regierungs-Präsidium zur allgemeinen Kenntniß:

1) Daß in Folge der Errichtung eines besonderen Kreis-Gerichts für den ganzen Kreis Münsterberg und in Folge der gleichzeitigen Wiedereinziehung der Gerichts-Kommission zu Camenz das dem Rendanten Demant zu Camenz als Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Camenz ertheilte Kommissorium wiederum hat zurückgenommen werden müssen und daß nunmehr der Bürgermeister Kaubler zu Münsterberg zum Polizei-Anwalte für den ganzen Kreis Münsterberg und der vormalige Aktuarius Bergmann zu Frankenstein zum Polizei-Anwalte für den ganzen Kreis Frankenstein, einschließlich der Stadt Frankenstein und nur mit Ausnahme des Bezirks der Gerichts-Kommission zu Reichenstein bestellt worden ist,

2) daß ferner der Rathmann Matthias zu Bernstadt zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Bernstadt ernannt worden, wonach dieser Bezirk aus dem Geschäfts-Bereiche des anfänglich für den ganzen Oelser Kreis zum Polizei-Anwalte ernannten Kreis-Sekretärs Nieckſch ausgeschieden ist; und

3) daß der Rendant Dortſchi zu Festenberg zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Festenberg, an Stelle des von dort versetzten Aktuarius Thiel bestellt worden ist.

Breslau, den 18. Juli 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.
v. Schleinitz. v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Greudnitz, Regierungs-Bezirk Merseburg.

In Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 3. d. M., wonach von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Wiederaufbau der am 16. August 1847 abgebrannten evangelischen Kirche in Greudnitz, Ephorie Torgau, Regierungs-Bezirk Merseburg, die Abhaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden, werden die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 5. Juli 1849. II.

Da in dem Korrektions-Hause zu Schweidnitz die Cholera ausgebrochen ist, so können Einlieferungen von Gefangenen dahin jetzt bis auf Weiteres nicht stattfinden. Wir veranlassen daher sämmtliche Behörden, welche Ablieferungen von Individuen an die Anstalt zu bewirken haben, dieselben, auch wenn dafür bereits die Annahme-Verfügungen erlassen sind, einzustellen.

Breslau, den 20. Juli 1849. I.

Bekanntmachung.

Wegen Unzulässigkeit der Ermissionsklagen gegen lassitische Wirthe.

Es sind in neuester Zeit mehrere Anfragen und Beschwerden an uns gelangt, welche in Ermissionsklagen gegen lassitische Wirthe und in der mangelhaften Kenntniß der zur Zeit über dieses Rechtsverhältniß bestehenden gesetzlichen Vorschriften ihren Grund hatten. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl für die betheiligten Rittergutsbesitzer, als für die lassitischen Wirthe, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß:

1) nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, Seite 276 der Gesetzsammlung

„die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über Ermission lassitischer Wirthe von Amtswegen sistirt werden müssen; woraus von selbst folgt, daß auch keine neuen dergleichen Prozesse eingeleitet werden dürfen,"

2) nach § 9 der Verordnung vom 20. Dezember 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien (Gesetzsammlung Seite 427)

„der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung wegen der Dienste, Abgaben oder sonstigen Leistungen, zu denen der Besitzer eines Grundstücks der Gutsherrschaft verpflichtet ist, sowohl den Gutsherrschaften als den Besitzern solcher Grundstücke zustehet, welche nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden."

Bestreitet die Gutsherrschaft in solchen Fällen die Berechtigung des Besitzers auf Verleihung des Eigenthums, so hängt es von der Erwägung und Beschlußnahme des Schiedsgerichts ab, ob unter solchen Umständen der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung zurückzuweisen sei, oder diese dennoch in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten zweckmäßig geschehen könne. Im letzteren Falle bleibt der Streit über das Recht auf Eigenthumsverleihung der künftigen Entscheidung durch die Auseinandersetzungs-Behörden vorbehalten.

Nach den in Gemäßheit § 2 der Verordnung bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung schon jetzt geltenden, in der Anlage B. der Verordnung enthaltenen Bestimmungen des Entwurfs des Ablösungsgesetzes

„stehet der Anspruch auf Eigenthumsverleihung demjenigen Besitzer einer ländlichen nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtrecht besessenen Stelle zu, welcher das Grundstück aus eigenem Recht (nicht als Interimswirth u. s. w.) besitzt, wenn es entweder nach Maaßgabe der §§ 626 u. ff. Titel 21 Theil I. A. L. R. zur Kultur ausgethan, oder mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet ist, es mag zu einem erblichen, oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sein, daß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederverleihung erfolgte.

Dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen, Dreschgärtnerstellen, Dienstfamilienstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht), ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zustehet und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind."

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen, sowie die den Haus- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Grundstücke und die Besitzer solcher Stellen, welche nach Publikation des Edikts vom 14. September 1811 gegründet sind.

Von demjenigen, welcher ein nach Vorstehendem regulirungsfähiges Grundstück zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. (§ 2—4, 5, Anlage B.)

Breslau, den 21. Juli 1849.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

An die Stelle der bisherigen Post-Verbindungen für den Ort Bohrau tritt vom 1. August c. ab eine tägliche Boten-Post zwischen Jordansmühl und Bohrau mit folgendem Gange:

aus Jordansmühl täglich 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft der Breslau-Glatzer Tages-Personen-Post,

aus Bohrau täglich 8 Uhr Abends zum Anschluß an die Glatz-Breslauer Abend-Personen-Post.

Hiervon wird das korrespondirende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 15. Juli 1849.

Ober-Post-Amt.

Patentirungen.

Dem Klempnermeister Philipp Jakisch zu Langenbielau ist unter dem 11. Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden ist unter dem 13. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1849 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der Protokollführer Seidel zu Sagan zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen.

Versetzt wurden:

Der Regierungsrath Frey von der Königl. Regierung zu Marienwerder;
der Regierungsrath Mehler von der Königl. General-Kommission zu Stendal; und
der Regierungsrath Obergethmann von der Königl. General-Kommission zu Münster in das Kollegium der Königl. General-Kommission zu Breslau;
der Oekonomie-Kommissarius v. Möllendorff von Hoyerswerda nach Görlitz;
der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Fritsch von Liegnitz nach Groß-Strehlitz.

Pensionirt wurden:

Der Regierungsrath v. Mauschwitz auf sein Ansuchen;
der Oekonomie-Kommissarius Kartscher zu Brieg;
der Diätarius, Geometer Stumpe auf sein Ansuchen.

Ausgeschieden sind:

Der Kreis-Justiz-Kommissarius Weisker zu Namslau;
der Kreis-Justiz-Kommissarius Gabriel zu Neisse;
die Ober-Gerichts-Assessoren und Special-Kommissarien Schück und Jeuthe zu Neisse und Freytag zu Groß-Strehlitz wegen ihres Rücktritts in den Justizdienst, und

der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Ewald zu Oppeln wegen seines Uebertritts zur Königl. Regierung in Oppeln.

Chronik.

Auszeichnungen. Bei Gelegenheit ihrer 50jährigen Amtsjubelfeier haben das allgemeine Ehrenzeichen erhalten:

1) Der katholische Schullehrer, Organist und Küster Hoffmann zu Silberberg;
2) der evangelische Schullehrer Schwarz zu Marschwitz, Neumarkter Kreises.

Verdienstliche Handlung. Der Häusler Wilhelm Jüttner zu Nieder-Faulbrück, Reichenbacher Kreises, hat am 29. Mai c. mit eigener Lebensgefahr zwei beim Baden im Peilbache verunglückte Knaben herausgezogen und den einen davon wieder ins Leben gebracht. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Wilhelm Jüttner mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte Bürgermeister Robert Kothe zu Köben;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Gottlieb Weber zu Prausnitz;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte Rathmann Joseph Hofereiter zu Lewin;

der bisherige Adjuvant Eduard Klemenz als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Tarnau, Frankensteiner Kreises;

der Lehrer Franz Steinig als katholischer Schullehrer zu Lorzendorf, Kreis Neumarkt;

der Lehrer Karl August Gramm als Rektor der evangelischen Stadtschule zu Waldenburg;

an der hiesigen, zu einer höhern Bürgerschule erhobenen evangelischen Stadtschule zum heiligen Geiste, die berufenen Lehrer Dr. Marbach und Füger.

Vermächtniß.

Das am 12. April c. hieselbst verstorbene Fräulein Beate Hennig hat der Wunsterschen Stiftung . . . . . 300 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 1. August **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3153. Die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein; vom 21. Juli d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die beiden Schiffsschleusen in Breslau müssen wegen nothwendiger Instandsetzungen vom 6. August d. J. früh morgens ab bis zum 18. desselben Monats Abends für die Schifffahrt gesperrt worden.

Breslau, den 22. Juli 1849. I.

Der Kaufmann August Steymann in Brieg hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben, und ist heute als Unter-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 13. Juli 1849. I.

Bekanntmachung.

Die Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es sind uns von dem Königlichen Justiz-Ministerium mehrere Exemplare der Bekanntmachung über die am 2. d. M. stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-

Prämien-Scheine zugegangen, die zum Gebrauch bei Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Jauer, Landeshut, Militsch, Münsterberg, Namslau und Neumarkt vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreis-Gerichten unseres Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des Verzeichnisses der gezogenen Serien oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der obenbenannten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 16. Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem das dem Königlichen Stifts-Amte zu Brieg bisher zugestandene Patronat der evangelischen Kirche zu Groß-Peiskerau mit allen Rechten und Pflichten an die Kirchengemeinde übergegangen ist, so haben wir die bei uns resp. dem Königlichen Konsistorium und dem Stifts-Amt zu Brieg eingegangenen Bewerbungsgesuche um das erledigte Pastorat zu Groß-Peiskerau dem Kirchen-Kollegium daselbst zur weitern Bescheidung der Petenten übersandt, was den resp. Bewerbern, in so weit solche nicht direkt von uns beschieden worden sind, hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 15. Juli 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Chronik.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Stadtrath Wilhelm Gocht zu Breslau;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathmann Benjamin August Petzoldt zu Guhrau;

der Herrmann Frommberger als Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Praußnitz;

der Schullehrer-Substitut Joseph Kabitschke als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Strehlitz, Schweidnitzer Kreises.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 8. August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Seitens der Kaiserlich Königlichen österreichischen Behörden wird auch solchen Reisenden, welche sich der Eisenbahn bedienen, der Eintritt in das österreichische Staatsgebiet nicht anders, als wenn sie mit gültigen Reisepässen versehen sind, also nicht gegen Vorzeigung gewöhnlicher Paßkarten, gestattet. Reisende, welche nur Paßkarten besitzen, haben dagegen die Zurückweisung über die österreichische Grenze zu gewärtigen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Herren Landräthe und die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Januar 1845 zur Ertheilung von Paßkarten ermächtigten Magistrate an, Reisende, welche Paßkarten Behufs einer Reise nach Oesterreich nachsuchen sollten, über die unbedingte Nothwendigkeit der Nachsuchung von Pässen für eine solche Reise zu belehren.

Breslau, den 23. Juli 1849. I.

Nachdem der von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Albrecht von Preußen veranlaßte Chausseebau von Frankenstein nach Wilhelmsthal wiederum in der Ausdehnung von einer Meile von Reichenstein ab nach Landeck zu vollendet und abgenommen worden ist, wird in Gemäßheit der höhern Orts erfolgten Feststellung der Chausseegeld-Erhebung vom 9. August d. J. ab die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für eine Meile bei der Hebestelle nahe den Follmersdorfer Kolonie-Häusern stattfinden.

Breslau, den 30. Juli 1849. I.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Fischer in Ohlau, ist das Physikat des Ohlauer Kreises erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer sämmtlichen Approbationen im Original oder in

vidimirter Abschrift, so wie eines Zeugnisses des betreffenden Landraths, Physikus und der Orts-Behörde, binnen 6 Wochen, von heute ab gerechnet, zu melden.

Breslau, den 28. Juli 1849. I.

Der Gastwirth Charton in Münsterberg hat eine Hülfsagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" aufgegeben. Dagegen ist heute der Kaufmann J. F. Töpper daselbst als Agent der genannten Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1847, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 22. Juli 1849. I.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. März d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß inzwischen

1) von dem Kreisgericht zu Frankenstein der Kreis Münsterberg abgetrennt, für diesen ein besonderes Kreisgericht zu Münsterberg errichtet und dagegen die Gerichts-Kommission zu Kamenz eingezogen und
2) die Einzelnrichter-Kommission zu Bolkenhain zu einer kollegialischen Gerichts-Kommission erweitert worden.

Breslau, den 26. Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Betreffend die Uebernahme der von den ehemaligen Privat-Gerichts-Herrschaften vor dem 1. April d. J. nicht eingeforderten Untersuchungskosten auf den Kriminal-Fonds.

In Rücksicht auf die mit dem 1. April d. J. erfolgte Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit bestimmt der § 2 der Verordnung vom 2. Januar d. J., daß die Kriminal-Kosten von den bisherigen Privat-Gerichts-Herren insoweit zu übertragen sind, als die Aufforderung zur Zahlung derselben bis zum Tage des Ueberganges der Gerichtsbarkeit bereits erlassen gewesen, wogegen die bis zum 1. April nicht eingeforderten, von der Gerichtsherrschaft eigentlich zu übertragenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen sollen.

Da jeder Gerichtsherr ohne Weiteres verpflichtet war, die in den bei seinen eigenen Gerichten gegen Eingesessene derselben anhängigen Untersuchungen erwachsenden Verpflegungskosten und andern baaren Auslagen zu bestreiten und im Falle des Unvermögens subsidiarisch zu tragen, ohne daß es einer besonderen Aufforderung hierzu bedurfte, so bezieht sich selbstredend obige Bestimmung nur auf solche baare Auslagen, welche in Untersuchungen gegen dem Untersuchungsgerichte fremde Eingesessene erwachsen sind, für die ein auswärtiger Gerichtsherr subsidiarisch zu haften hatte. Nur bei diesen Kosten war eine Bekanntmachung derselben an den fremden Gerichtsherrn und eine Zahlungsaufforderung denkbar und nöthig.

Die bei ihren eigenen Gerichten in Untersuchungen gegen Eingesessene derselben erwachsenen baaren Verläge sind dagegen die bisherigen Gerichtsherren bis zum 31. März d. J. einschließlich subsidiarisch zu tragen unbedingt verbunden, und es macht hierbei insbesondere hinsichtlich der Verpflegungskosten keinen Unterschied, ob sie die Gefangenen in eigenen Gefängnissen, oder in Ermangelung solcher, vermöge getroffener Abkommen, in städtischen oder anderen fremden Gefängnissen untergebracht hatten, indem aus dieser letzteren, lediglich im Interesse des Gerichtsherrn bestandenen Maßregel dem Fiskus kein Nachtheil erwachsen kann.

Diejenigen nicht zeitig eingeforderten Kosten, welche nach der allegirten Bestimmung der Verordnung vom 2. Januar d. J. der Staat übernommen hat, können auch höchstens nach den von den Dominien in Gemäßheit des Regulativs vom 10. Oktober 1815 zu entrichtenden Sätzen gezahlt werden, indem aus Mangel an eigenen Gefängnissen etwa geschlossene lästigere Verträge dem Fiskus nicht entgegenstehen. Wegen des kontraktlichen Mehrbetrages kann sich der Eigenthümer des Gefängnisses aus dem Vertrage nur an das betreffende Dominium halten.

Es versteht sich endlich von selbst, daß seit dem 1. April d. J. alle gerichtliche Gefangene als fiskalische zu betrachten sind, daß mit diesem Tage die zwischen den Dominien und den städtischen Behörden oder anderen Eigenthümern von Gefängnissen bestandenen Verpflegungs-Kontrakte ihre Endschaft erreicht haben und vom Justiz-Fiskus nicht fortgesetzt werden und daher, insofern nicht auch zwischen dem letzteren und den Gefängniß-Eigenthümern besondere, von dem Regulativ vom 10. Oktober 1815 abweichende Verträge bestehen, für die von Patrimonialgerichten übernommenen Gefangenen seit dem 1. April d. J. nur die fiskalischen Sätze des Regulativs zu entrichten sind.

Da mehrere Gerichte hiervon abweichende Ansichten geäußert haben, wird Vorstehendes, um späteren Erinnerungen gegen die Rechnungen vorzubeugen, sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Nachachtung eröffnet.

Breslau, den 30. Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.
Abtheilung für Strafsachen.

Bekanntmachung.

Die Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts für die erste Sitzungsperiode werden am zwanzigsten August 1849 früh 8 Uhr eröffnet und in dem für das öffentliche mündliche Untersuchungs-Verfahren bestimmten Saale im hiesigen Appellationsgerichts-Gebäude abgehalten werden.

Breslau, den 4. August 1849.

Das Königliche Stadt-Gericht,
Abtheilung für Strafsachen.

Bekanntmachung

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. ꝛc. mittelst Reskripts vom 24. dieses Monats III. 14598 bestimmt, daß die bisherige Einschätzung der Kreise hiesiger Provinz in die Tabaksteuer für die Periode $18\frac{49}{51}$ unverändert beibehalten werde.

Es gehören hiernach:

1) Zur dritten Klasse: Die Kreise Frankenstein, Görlitz, Neisse, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Haynau.
2) Zur vierten Klasse: Die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Kreuzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Rosenberg, Glatz, Freystadt, Rybnik, Lüben, Pleß, Waldenburg, Bolkenhayn, Landshut und Sprottau.

Die Steuer in der dritten Klasse beträgt 4 Sgr. und in der vierten Klasse 3 Sgr. für 6 Quadrat-Ruthen mit Tabak bepflanzten Acker.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und haben sich hiernach zugleich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter bei der Erhebung der Steuern nicht allein selbst zu achten, sondern auch die ihnen untergeordneten Geschäftsstellen mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 30. Juli 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Chronik.

Am 31. v. M. endete eine schwere Unterleibskrankheit das Leben des Königlichen Regierungsrathes Bernhard von Schönfeldt. Die trefflichen Eigenschaften seines Gemüthes, sein durchdringender Verstand, vereinigt mit der Vielseitigkeit und Gründlichkeit seiner Kenntnisse, die hohe Liebenswürdigkeit seines Wesens, die gediegene Ehrenhaftigkeit seiner Gesinnungen, sichern ihm ein bleibendes Andenken, und rechtfertigen den Schmerz über sein zu frühes Dahinscheiden bei Allen, die sich seines Umganges erfreuten, und im amtlichen Berufe, dem er sich stets mit rastlosem Eifer und rücksichtsloser Aufopferung seines körperlichen Wohles hingab, mit ihm wirkten und strebten.

Breslau, den 1. August 1849.

Die Mitglieder der Königlichen Regierung.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 15. August **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni d. J., betreffend die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

Nr. 3155. Desgleichen vom 29. desselben Monats, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz;

Nr. 3156. Ferner vom 21. Juli d. J., betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3157. Von demselben Tage, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Nr. 3158. Vom 23. Juli d. J., betreffend die Meliorationen des Nieder-Oderbruches.

Bekanntmachung.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil

in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

So sehr es in dem eigenen Interesse des korrespondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Pakete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das korrespondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Paket- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung, zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Aktien-Verein zur Erbauung einer Chaussee von Brieg nach Gülchen in der außerordentlichen General-Versammlung vom 31. März d. J. beschlossen hat, Behufs Vollendung der Chaussee-Anlage das im § 6 der unterm 1. März 1847 bestätigten Statuten auf 84,000 Rthlr. festgesetzte Anlage-Kapital um den Betrag von 10,000 Rthlr. zu erhöhen, und diese 10,000 Rthlr. nach Verhältniß der gezeichneten Aktien aufzubringen, will Ich auf Ihren Bericht vom 15. Juli c. zu dieser Erhöhung des Grund-Kapitals, gemäß § 4 des Gesetzes vom 9. November 1843, die Genehmigung ertheilen und den Beschluß des Aktien-Vereins bestätigen.

Sanssouci, den 21. Juli 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

ggez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. August 1849. I.

Auf den Antrag des Reichenbach-Gnadenfrei-Nimptscher Chausseebau-Vereins und nach der von den Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dazu ertheilten Genehmigung wird, — jedoch unter Vorbehalt des Widerrufes, — vom 16. dieses Monats ab die Chausseegeld-Erhebung auf der obengedachten Straße in der Art stattfinden, daß

a. bei der bisherigen Hebestelle zu Ober-Peilau nur für ½ Meile,

b. dagegen am Anfange von Gnadenfrei (von Reichenbach aus gerechnet) wieder für ½ Meile

erhoben wird.

Jedem Passanten steht es frei, an der ersten von ihm berührten Hebestelle sogleich das Chausseegeld für eine ganze Meile zu entrichten und dagegen durch die andere Hebestelle frei zu fahren.

Das Fuhrwerk von Gnadenfrei und Ober-Peilau bezahlt auch bei Berührung beider Hebestellen immer nur einmal für ½ Meile.

Breslau, den 8. August 1849. I.

In höherem Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise Schlesiens zur Tabakssteuer für den Zeitraum von 1849/51, einschließlich der im vorigen Jahre der Tabakssteuer zugetretenen, der vierten Klasse zugewiesenen Kreise Bolkenhain, Landeshut und Sprottau, beibehalten werde.

Breslau, den 6. August 1849. I.

Den Kaufmann Kellner in Reichenbach haben wir heute als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Reichenbach und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 28. Juli 1849. I.

Durch den Tod des Kreis-Wundarzt Steiner in Glatz ist die Kreis-Wundarzt-Stelle des Glatzer Kreises vacant geworden. Wir fordern hiezu qualifizirte Wundärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und eines Führungs-Attests der betreffenden Ortsbehörde und des Physikus binnen 6 Wochen, von heute ab gerechnet, zu melden.

Breslau, den 31. Juli 1849. I.

Der Feldmesser Richard Lucae ist als solcher der Vorschrift gemäß vereidet worden.

Breslau, den 31. Juli 1849. I.

Bekanntmachung.

An die Stelle des aus dem Justizdienste geschiedenen Vorsitzenden des Ehrenraths der Rechts-Anwälte im Departement des Breslauer Königlichen Appellations-Gerichts, Herrn Justizrath von Uckermann, ist bis zum 19. Juni 1850 der Herr Justizrath Hahn zu Breslau zum Vorsitzenden erwählt, welches bestätigt worden.

In Gemäßheit des § 26 des Gesetzes vom 30. April 1847 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. August 1849.

Das Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichts.

Dem Königlichen Potsdam'schen großen Militär-Waisenhause und seiner Filial-Anstalt, dem Militär-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, ist durch das Edikt vom 18. Mai 1735 und die damit übereinstimmenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 19 §§ 50—61 auf den Nachlaß der aufgenommenen Zöglinge bedingungsweise ein Erbrecht eingeräumt worden, und zur besseren Wahrnehmung dieses Erbrechts bisher angeordnet gewesen, daß das Vermögen jener Zöglinge an das Militär-Waisenhaus-Gericht zu Potsdam zu fernerer depositalmäßigen Verwaltung einzusenden sei. Nachdem nunmehr in Folge der Verordnung vom 2. Januar d. J. das genannte Gericht und das Pupillen-Depositorium desselben aufgelöst worden sind und das Vermögen der Zöglinge der gedachten Anstalten für die Zukunft von den respektiven Gerichten ihres Geburts- oder Wohnorts verwaltet werden muß, so ist in dem Falle, wenn ein in die genannten Anstalten aufzunehmendes Kind eigenes Vermögen besitzt, dem Begleitschreiben des Gerichts, mit welchem die Erbentsagungs-Akte dem Direktorium des Königlichen Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses übersandt wird, eine Uebersicht des Vermögens des Kindes beizufügen, aus welcher der Betrag, worin es besteht und in wessen Verwaltung es sich befindet, hervorgeht, und worin zugleich zu bemerken ist, daß der Arrest für das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam bei dem Vermögen des Kindes in den Depositalbüchern vermerkt worden, eventuell bei ferneren Vermögensanfällen nach der Aufnahme des Kindes noch vermerkt werden solle. Kann eine solche Vermögensübersicht nicht beigefügt werden, oder ist die Vermerkung des Arrestes in den Depositalbüchern noch nicht zu bewirken, so ist dies unter Angabe der Gründe in dem Begleitschreiben anzuführen und in demselben noch ausdrücklich zu erwähnen, wenn das Kind kein Vermögen hat.

Das Königliche Appellations-Gericht hat die Untergerichte seines Departements anzuweisen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 31. Juli 1849.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Königliche Appellations-Gericht
zu
Breslau.

I. 2844.

Vorstehendes Ministerial-Reskript vom 31. Juli 1849 wird zur Nachachtung den Königlichen Untergerichten unseres Departements hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 7. August 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die im § 61 der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1848, sowie der nach demselben vorhandenen Geld- und Dokumenten-Bestände hat am 18. d. M. stattgefunden, und der zehnte, diesen Abschluß enthaltende Rechenschafts-Bericht liegt bei der Direktion, sowie bei den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einsicht offen.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

1) die im Jahre 1848 gebildete zehnte Jahres-Gesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraumes erloschenen, aus 2248 Einlagen (70 vollständigen und 2178 unvollständigen) mit einem Einlage-Kapital von 35,355 Rthlr. und einem demselben entsprechenden Renten-Kapitale von . 28,531 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

   Die 6te Klasse ist auch im Jahre 1848 nicht zu Stande gekommen.

2) die Renten-Kapitale der 9 ersten Jahres-Gesellschaften 1839 — 1847 einschließlich beliefen sich am Schlusse des Jahres 1848 auf . . 5,340,669 = 18 = 5 =

3) der Reserve- und Administrations-Kosten-Fonds enthielt, nach Abzug des in Gemäßheit der Statuten vertheilten Fünftheils, noch . . . . 232,706 = 10 = 6 =

4) der von convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Bestand von 21,605 = 10 = 2 =

5) die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen an Rückgewährungen betrugen . . . . . 18,709 = 22 = — =

6) die Gesammtsumme der Bestände belief sich hiernach auf . . . . . 5,642,222 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf.
   wovon 5,026,664 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. hypothekarisch belegt waren;

7) die in den Monaten Januar und Februar 1850 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlr. für das Jahr 1849 betragen:

für die Jahres-Gesellschaft	Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1839 . .	3	18	—	4	—	6	4	13	6	4	25	6	5	13	—	7	15	—
1840 . .	3	13	6	3	24	6	4	6	—	4	18	6	5	2	—	7	—	—
1841 . .	3	13	—	3	24	6	4	6	—	4	16	—	4	28	—	6	23	—
1842 . .	3	16	6	3	25	6	4	7	—	4	18	—	5	—	6	6	2	—
1843 . .	3	20	—	3	29	—	4	9	6	4	21	6	5	15	—	6	25	—
1844 . .	3	25	6	4	5	6	4	16	6	5	1	—	5	22	6	—	—	—
1845 . .	3	9	—	3	16	6	3	22	6	4	4	6	4	22	—	—	—	—
1846 . .	3	7	6	3	15	—	3	23	6	4	5	—	4	22	—	—	—	—
1847 . .	3	7	—	3	17	—	3	27	—	4	7	—	4	17	—	—	—	—
1848 . .	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	—	—	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1849 die Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen.

Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 15. Dezember 1848 stattgehabten General-Versammlung in Gemäßheit des § 54 der Statuten

A. zu Revisions-Commissarien

der Herr Geheime Rechnungsrath Neubauer,
= = Rechnungsrath Reissert;

B. zu deren Stellvertretern

der Herr Kriegsrath Mestag,
= = Geheime Kalkulator Köppel

erwählt worden und in Funktion getreten sind.

Berlin, den 21. Juli 1849.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Brunnemann.

Breslau, den 9. August 1849.

C. S. Weiss, Haupt-Agent.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zirkel, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeister Widmann in Berlin ist unter dem 26. Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampf-Maschinen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Fabrikanten Schröder und Comp. zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandstuhls, um auf demselben durch den Einschlag, ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin sind unter dem 3. August 1849 zwei Patente, und zwar:

1) auf die Konstruktion eines Regenschirms, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und
2) auf die Konstruktion eines Noten- und Lese-Pults in seiner ganzen Zusammensetzung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwetz zu Eisenach ist unter dem 6. August 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin unter dem 5. Oktober 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

ist aufgehoben worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Techniker F. E. Mylius aus Berlin unter dem 30. September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maischmaschine und einen Maischkühler

ist erloschen.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Juli 1849.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

1) Der Referendarius Domczikowsky zum Obergerichts-Assessor;

2) Die Auskultatoren Dickhuth, Gnielka, Karl Näther, Rendschmidt und Splittgerber zu Referendarien;

3) Die Rechtskandidaten Franz Bayer, Kepper, August Müller und Gustav Julius Müller zu Auskultatoren;

4) Der Kalkulator Opitz zugleich zum Sekretär.

II. Versetzt:

Der Referendarius Gnielka und der Auskultator Königsberger I. an das Appellations-Gericht zu Ratibor.

III. Ausgeschieden:

Der Auskultator Königsberger II.

IV. Verstorben:

1) Der Auskultator Herrmann Näther;

2) Der Haushälter Stretzky.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

I. Ernannt:

Der Ober-Gerichts-Assessor Hein zum Stadt-Gerichts-Rath.

II. Neu angestellt:

Der ehemalige Unteroffizier Citronowitz im Unterbeamten-Dienste.

III. Pensionirt:

Die Kanzlisten Blautz und Gädicke.

IV. Verstorben:

Die Kanzlei-Diätarien Schlegel und Stephan.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Langer und Nemitz im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Neu angestellt:

1) Die Civil-Supernumerarien Berger und Stein im Subaltern-Dienste;

2) der Patrimonial-Gerichts-Exekutor Gebauer zu Neurode im Unterbeamtendienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

I. Neu angestellt:

1) Der Patrimonial-Richter Koschella daselbst, als Kreisrichter;

2) Der Civil-Supernumerarius Hoffmann im Subaltern-Dienste.

II. Verstorben:

Der im Subaltern-Dienste beschäftigte frühere Privat-Aktuarius Jaschke.

Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

I. Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Freudenberg im Subaltern-Dienste;

2) der invalide Unteroffizier Schmiedel zu Breslau im Unterbeamten-Dienste.

II. Ausgeschieden:

Die Hilfsboten Kastner und Krebs.

III. Verstorben:

Der Hilfsbote Rudolph.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Strähler im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

I. Neu angestellt:

Der Polizei-Sergeant Schwarzer daselbst im Unterbeamten-Dienste.

II. Ausgeschieden:

Der im Subaltern-Dienste angestellte Aktuarius Koch.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Mann im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

I. Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Beyer im Subaltern-Dienste.

II. Versetzt:

In Folge Stellentausches der Kreisrichter von Brehmer an das Kreis-Gericht zu Reichenbach.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

I. Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Koch im Subaltern-Dienste.

II. Ausgeschieden:

Der Hilfsbote Rietz.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Bittner im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Verstorben:

Der Salarien-Kassen-Kontroleur Dobermann.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

I. Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Scholz im Subaltern-Dienste;

2) Der Invalide Kügler zu Schweidnitz im Unterbeamten-Dienste.

II. Versetzt:

In Folge Stellentausches der Kreisrichter Molle an das Kreis-Gericht zu Münsterberg.

III. Der Rechts-Anwalt Knittel hat seinen Wohnsitz von Langenbielau nach Reichenbach verlegt.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Hübner und Riedel im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Halbscheffel und Witteck im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Striegau.

I. Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Kowatsch und Postpischel im Subaltern-Dienste.

II. Ausgeschieden:

Der Hilfsbote Seidel.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Matthes im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Neu angestellt:

Der Invalide Laser zu Wohlau im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Neu angestellt:

Der Sergeant Steinhardt zu Guhrau im Unterbeamten-Dienste.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.			
Burgfeld-Bezirk	Seidelmann	Schornsteinfegermstr.	Breslau (Nikolaistraße Nr. 26).
Nikolai-Bezirk, erste Abtheilung.	Beck	Partikulier	Breslau (Friedr.-Wilhelmsstr. Nr. 17).
Kreis Habelschwerdt.			
Lichtenwalde	Hannig	Bauergutsbesitzer	Lichtenwalde.
Späthenwalde	Bobisch	Feldgärtner	Späthenwalde.
Kreis Oels.			
Stronn	Löschner	Lehrer	Stronn.
Kreis Reichenbach.			
Bertholdsdorf Harthau Dreißig-Huben	Winkler Rauprich	Wirthschaftsinspektor Lehrer	Harthau. Dreißig-Huben.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Striegau.			
Grunau Nicklasdorf Preilsdorf	Stock	Wirthschaftsinspektor	Nicklasdorf.
Kreis Wohlau.			
Alt- und Neu-Heidau	Seibt.	Lehrer	Neu-Heidau.
Gräschine	Graf von Strachwitz	Rittergutsbesitzer	Gräschine.
Proskawe Grottky	Riedel	Schullehrer	Proskawe.

Breslau, den 1. August 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Appellations-Gerichts in Glogau pro Juli 1849.

Befördert:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Groß zum Gerichts-Assessor.

Versetzt:

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Päschne in Frankfurt a. O. an das Appellations-Gericht in Glogau.

Pensionirt:

Der frühere Land- und Stadt-Gerichts-Direktor in Sagan, jetzige Kreisrichter in Lüben Müller, ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

Desgleichen der frühere Fürstenthums-Gerichts-Sekretär, Hofrath Bischof in Carolath.

Gestorben:

Der Aktuarius Thomas bei dem Kreis-Gericht in Glogau.

Chronik.

Laut Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Juni c. ist der Königliche Regierungs-Assessor von Beckedorff von der Königlichen Regierung in Danzig zu der hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Breslau, den 7. August 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte Stadt-Kämmerer Karl Kliehm zu Tschirnau;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Karl Heptner zu Tschirnau;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Karl Kühnel zu Striegau;

der bisherige Adjuvant Karl Fischer als katholischer Schullehrer und Organist in Wdigwitz, Breslauer Kreises;

der bisherige Lehrer Johann Ernst Kittlaus als evangelischer Schullehrer zu Bogenau, Breslauer Kreises;

der bisherige Seminar-Direktor Stolzenberg zu Pyritz als solcher am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau.

Vermächtniß.

Die verwittwet verstorbene Regiments-Arzt Wiemann hieselbst hat

in der am 25. Juni d. J. eröffneten letztwilligen Verfügung der Wunster'schen Jubiläums-Stiftung . . . . . 400 Rthlr.

vermacht.

Inserat.

Dieser Nummer des Amtsblattes ist als Beilage die Volksschrift hinzugefügt:

„Die Deutsche Kaiserkrone."

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Juli 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	2 2 —	1 26 3	1 2 6	— 29 5	— 24 7	— 21 —	— 21 9	— 19 4	— 16 7	6 — —
2	Brieg	1 28 6	1 21 —	1 3 6	— 29 9	— 24 6	— 20 —	— 21 9	— 18 6	— 16 6	4 — —
3	Frankenstein	2 9 3	2 2 6	1 5 —	1 2 —	— 23 9	— 21 —	— 20 —	— 17 6	— 16 —	4 — —
4	Glatz	2 11 3	2 2 9	1 5 9	1 1 3	— 24 —	— 20 —	— 18 3	— 15 9	— 18 —	3 20 —
5	Guhrau	2 7 9	2 2 7	1 1 5	1 — 2	— 25 7	— 24 —	— 21 6	— 20 —	— 15 —	3 15 —
6	Habelschwerdt	2 9 9	2 1 6	1 4 1	1 1 —	— 22 4	— 19 10	— 17 3	— 15 1	— 18 —	4 12 6
7	Herrnstadt	2 10 —	2 7 —	1 2 —	— 29 —	— 29 —	— 26 —	— 20 —	— 17 —	— 14 —	3 15 —
8	Münsterberg	2 4 —	1 29 6	1 5 1	1 2 —	— 24 3	— 22 9	— 21 6	— 19 3	— 16 6	3 12 6
9	Namslau	2 2 4	1 29 3	1 1 7	— 29 5	— 24 9	— 22 11	— 22 5	— 21 5	— 12 1	3 19 9
10	Neumarkt	2 4 —	1 27 —	1 2 —	— 28 —	— 25 —	— 21 —	— 20 —	— 18 —	— 22 —	5 — —
11	Nimptsch	2 8 6	1 24 6	1 4 6	1 1 6	— 24 6	— 22 —	— 24 —	— 23 —	— 20 —	5 15 —
12	Ohlau	1 27 —	1 24 3	1 2 6	— 20 6	— 23 —	— 21 —	— 22 —	— 19 9	— — —	— — —
13	Oels	2 — —	1 26 6	1 — 10	— 28 8	— 24 3	— 22 1	— 22 6	— 20 6	— 10 8	4 3 9
14	Prausnitz	2 6 6	2 2 6	1 — 6	— 28 6	— 24 3	— 22 —	— 21 6	— 19 6	— 17 6	4 15 —
15	Reichenbach	2 3 2	1 23 2	1 4 10	1 — 10	— 24 —	— 20 —	— 21 2	— 19 2	— 19 —	4 20 —
16	Reichenstein	2 6 7	1 23 7	1 4 7	1 — 7	— 24 8	— 19 2	— 19 10	— 18 1	— 16 6	3 — —
17	Schweidnitz	2 11 3	1 28 9	1 3 3	— 28 3	— 23 9	— 16 6	— 21 3	— 15 —	— 16 —	4 5 —
18	Steinau	2 2 —	2 1 —	1 1 —	1 — —	— 25 —	— 24 —	— 20 —	— 18 —	— 15 —	3 20 —
19	Strehlen	2 1 6	1 22 —	1 4 4	1 — —	— 23 2	— 21 —	— 22 —	— 19 6	— — —	— — —
20	Trebnitz	2 3 —	2 1 —	1 1 3	1 — —	— 24 —	— 23 —	— 20 9	— 19 —	— 12 —	4 15 —
21	Striegau	2 1 10	1 26 10	1 1 2	— 27 2	— 23 10	— 19 10	— 20 2	— 18 2	— 24 —	4 15 —
22	Trachenberg	2 7 6	2 5 —	1 — 9	— 28 9	— 24 —	— 22 3	— 19 3	— 17 3	— 16 —	3 25 —
23	Wohlau	2 3 —	2 1 —	1 — —	— 28 —	— 25 —	— 23 —	— 20 —	— 18 —	— 15 —	3 — —
24	Winzig	2 2 —	2 — —	1 — 6	— 28 6	— 24 —	— 22 —	— 16 —	— 14 —	— 15 —	4 — —
	Im Durchschnitt	2 4 8	1 28 9	1 2 7	— 29 8	— 24 5	— 21 6	— 20 7	— 18 4	— 16 5	4 3 3

Mittel-Marktpreis 2 Rtl. 1 Sg. 8 Pf. 1 Rtl. 1 Sg. 1 Pf. — Rtl. 22 Sg. 11 Pf. — Rtl. 19 Sgr. 5 Pf.

Breslau, den 6. August 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

352

Druck von Grüß, Barth und Comp. in Breslau.

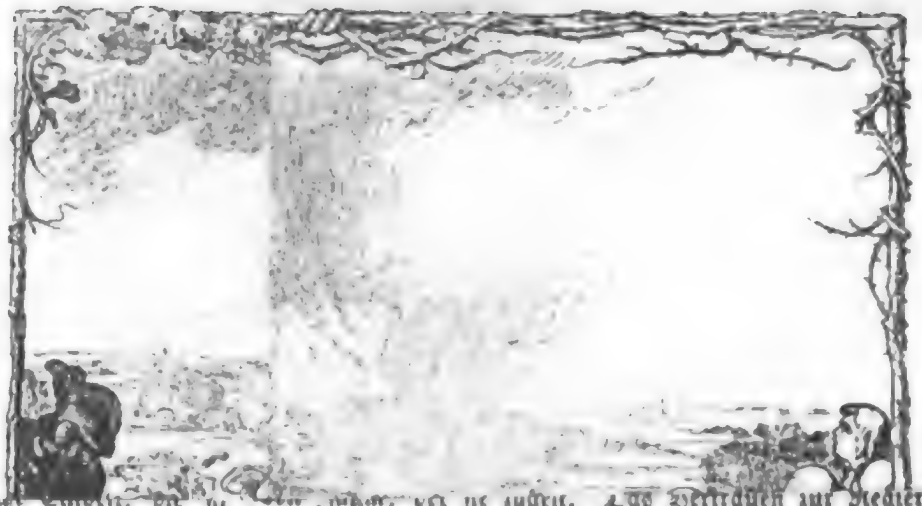

und dankte für die Ehre, da ht, der Arbeiter geht wieder der gewohnten Thätigkeit nach war ihnen doch zu stark, da lies nicht mehr, wie zuvor, den Bethörungen der Verführer der König von Sachsen auch nic. Der Handwerksmann schaut sich wieder nach Gehülfen gelegen, weil sie dachten, mit in die neu erwachenden Bedürfnisse verlangen von ihm Bebald fertig werden. Aber da ig: der Kaufmann wagt wieder, sein Lager zu füllen, der den, der hatte doch zur Verfa n geht getrost an seinen Pflug, und vertraut wieder dem auch, und nun hatten sie keine der Erde, und birgt sicher die Früchte des Feldes in die kraten aus Frankreich noch z und das fröhliche Landvolk sammelt sich wieder zur Musik, Truppen an polnische Offi Heerde zum Klange der Schalmei, wenn sie nicht mehr fürch- Schleier ihrer Absichten hinläng der Wolf um seine Hürde schleicht. Auch in den Städten

Werner. Ja, das will ich neues munteres Leben; sieh', dort greift der Baumeister der König von Preußen die Kau dem messenden Lothe und legt den Riß zu neuen Wohgenommen hätte, sie hätten es vor, eine milde Hand streut wieder Blumen auf unsere nicht ein neues blühendes Denkge, und Alle sind wieder froh und freuen sich des Friedens ein neues Reich der Demokrten dem Könige, der ihn gewährt. Wenn dann einst ein Freunde herrschen, d. h. eine W Frieden mit Preußens Hülfe und durch Preußens Arm über sollte. Alles Andere war ihnen utschland herrscht, und alle Fürsten sind, wie schon jetzt die damit ihr Reich, das Reich der vereint mit Preußen und alles Volk ist wieder mit den Glaube und die Treue erst vereint, und sie erkennen die falschen Wege, welche Deutsch- Glaubens stürzten sie um, daß vorigen Jahre gewandelt, und erkennen, daß nimmer zur mehr böten. Im Volke entflam führe, was so in Zwietracht gesäet wurde, und erkennen, daß der Wolf, der unter die Heerde ßische Adler es ist, der auf der richtigen Bahn voranfliegt, so fiel die gierige Masse über des möglich, daß vielleicht einmal der Tag wiederkommt, ihrer Güter beneidete. Da warm alles deutsche Volk mit seinen Fürsten ruft: Einer muß bei dem Rufe „Freiheit und Ehr sein, und der König soll das Scepter tragen, und bieten auf dem der Dolch und die Br Neuem die Krone. Eine solche Krone braucht dann der Städte und Dörfer, die Stärcht auszuschlagen, er kann sie dann freudig annehmen und Zerstörung heim, das Gesetz lag im Segen von Deutschland. Dann würde, wie jetzt ein mehr anerkannt. Mit dem Sch ein lieblicher Weinstock um das Bild des Vaterlandes erhob sich das Reich der rohen liches Gelände winden.

11. Das wolle der Himmel also lenken!

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 22. August **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3159. Das Allerhöchste Privilegium vom 28. Juli d. J., wegen Emission von 300,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; und

Nr. 3160. Die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. betreffend; vom 8. August d. J.

Bekanntmachung.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Er-

satz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

So sehr es in dem eigenen Interesse des korrespondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Pakete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das korrespondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Paket- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung, zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf den Antrag des Königlichen Landraths-Amtes Wohlauer Kreises und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 32) bestimmen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 24. Januar c. hiermit, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen im Wohlauer Kreise, welche nach obiger Verordnung bisher durch den Abdruck in dem zu Guhrau erscheinenden Guhrau-Wohlauer Kreisblatte zur Publikation gelangten, künftighin durch den Abdruck in dem im Selbstverlage des Landraths-Amtes zu Wohlau erscheinenden und bei A. Ziehlke in Guhrau gedruckten „Kreiskurrendenblatt des Wohlauer Kreises" mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, in der Weise, daß mit

dem Anfange des 8ten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist und daß die Tage hierbei vom Datum der betreffenden Nummer des Blattes an, und zwar dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 7. August 1849. I.

Den Rathmann und Buchdruckereibesitzer Bial zu Ohlau haben wir als Agenten der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Ohlau und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 6. August 1849. I.

In Gemäßheit des Rescripts vom 3. d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten, wie das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabsichtigt, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Communal-Dienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund besonderer Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königlichen Ober-Bau-Deputation, zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Communal-Dienst befähigt, resp. dem Publico gegenüber nach § 44 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, insoweit sie durch die laut Rescript des Ministerii des Innern unterm 10. November 1829 angeordneten Nachweisungen angemeldet worden, jährlich bekannt machen zu lassen.

Hiernach wird es um so mehr im Interesse der Herren Baumeister und Bauführer liegen, die betreffenden Nachweisungen, zu denen wir ein Schema anliegend mittheilen, der Königlichen Regierung rechtzeitig und vollständig mitzutheilen; entgegengesetzten Falls würden sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn das Königliche Ministerium von ihnen keine Kenntniß erhält und auf ihre etwaige Anstellung keine Rücksicht nehmen kann. A.

Gleichzeitig veranlassen wir die in unserem Verwaltungs-Bezirk domicilirenden Herren Feldmesser, die laut Kabinets-Ordre vom 29. März 1829 vorgeschriebenen Verzeichnisse nach dem unter B. beigebogenen Schema rechtzeitig an die Königliche Regierung einzureichen. B.

Breslau, den 16. August 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nachweisung der Baumeister und Bauführer,

welche sich im Regierungs-Bezirk N. N. im Jahre 18 aufgehalten haben.

Nr.	Vor- und Zunamen des Baumeisters. Bauführers.	Wohnort.	Geburts-Jahr.	Datum des Prüfungs-Atteſtes als Baumeiſter.	Bezeichnung der Geſchäfte, die der Baumeiſter geführt hat.	Sonſtige Bemerkungen.

Verzeichniß der Feldmeſſer,

welche im Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18 gearbeitet haben.

Nr.	Vor- und Zunamen der Feldmeſſer.	Geburts-ort.	Geburts-jahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Atteſtes.	Beſchäftigung im Jahre 18	Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Pastor Dr. Lippert zu Beuthen in Oberschlesien seine Emeritirung und Entlassung aus dem Pfarramte nachgesucht und ihm gewährt worden, ist die dortige Pfarrstelle in Erledigung getreten. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und hat ein jährliches Einkommen von 856 Rthlr.

Breslau, den 3. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio haben nachgenannte Candidaten des Predigtamtes:

Friedrich Gotthard Hirche aus Rauscha, alt 27 Jahr;
Johann David Gustav Kluge aus Sacherwitz, alt 30 Jahr;
Karl Wilhelm Louis Krebs aus Oels, alt 27 Jahr; und
Reinhold Julius Schmidt aus Langenbielau, alt 29 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 26. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Da der anderweit angeordnete Termin zur Kommissions- und Nachprüfung, so wie zur Prüfung pro rectoratu in der Zeit vom 23. bis 26. v. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen wegen des erfolgten Ausbruchs der Cholera am dasigen Orte abermals verschoben werden mußte, so haben wir nunmehr einen neuen Termin zur Abhaltung der gedachten Prüfungen nach erfolgter Eröffnung des bisherigen Löwener Seminars in Münsterberg und zwar in der Art anberaumt, daß die Prüfung pro rectoratu am 1. und 2. Oktober d. J., die Kommissions- und Nachprüfung aber vom 2. bis 4. Oktober c. in dem in der Stadt Münsterberg eingerichteten Seminar-Gebäude stattfinden wird.

Die persönlichen Meldungen müssen am 30. September c. Nachmittag 5 Uhr für die Rektorats-Prüfung, und am 1. Oktober c. Nachmittag 5 Uhr für die Kommissions- und Nachprüfung bei dem Königlichen Seminar-Direktor Bock in Münsterberg erfolgen.

Breslau, den 6. August 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Patentirung.

Dem Major a. D. von Gladis zu Breslau ist unter dem 10. August 1849 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Auszeichnungen. Des Königs Majestät haben dem evangelischen Schullehrer Sitzmann zu Döbern, Brieger Kreises, aus Veranlassung seiner 50jährigen Amtsjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen;

und

dem Schwimmlehrer Franz Scholz hieselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Bestätigt:

Den zum Pastorat in Polkwitz berufenen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Aulich;

den zum Pastorat in Grünhartau, Rimptscher Kreises, berufenen Predigtamts-Candidaten Otto Robert Hertwig;

den zum Pastorat in Halbau, Saganer Kreises, berufenen bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Theodor Kleinert;

der Schulamts-Candidat Karl Gottfried Jäkel als evangelischer Schullehrer und Organist in Leubus, Kreis Wohlau.

Vermächtnisse.

Das zu Neisse verstorbene Fräulein Henriette Wolff hat

zu einer Stipendien-Fundation für einen katholischen Gymnasiasten daselbst . . . . . 1000 Rthlr.

legirt.

Der am 3. Juni c. zu Taschenberg, Brieger Kreises, verstorbene Gutsbesitzer Ober-Amtmann Traugott Gärtner hat

den dasigen Orts-Armen . . . . . 100 Rthlr.

letztwillig bestimmt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 29. August **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3161. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle;

Nr. 3162. Desgleichen vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau, im Regierungs-Bezirke Liegnitz;

Nr. 3163. Desgleichen von demselben Tage, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungs-Bezirke Liegnitz, und

Nr. 3164. Die Bekanntmachung vom 12. August c. wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung „Kredit-Verein für Handwerker" zusammengetretenen Aktien-Vereins.

Bekanntmachung.

Durch das Königliche Staats-Ministerium ist unterm 22. d. M. folgender Beschluß gefaßt worden:

Beschluß.

Das Königliche Staats-Ministerium hat mit Bezug auf die in neuester Zeit eingetretenen Ereignisse, welche die Fortdauer von Ausnahme-Maßregeln nicht ferner erforderlich machen, den Beschluß gefaßt:

den über die Stadt Breslau und ihren zweimeiligen Umkreis am 7. Mai c. verhängten Belagerungszustand, wie hierdurch geschieht, aufzuheben, und den Mi-

niſtern des Innern und des Krieges dieſen Beſchluß zur weiteren Anordnung zuzuſtellen.

Berlin, den 22. Auguſt 1849.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Indem wir vorſtehenden Beſchluß des Staats-Miniſterii zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir hiermit den unterm 7. Mai c. verhängten und unterm 11. Mai c. von dem Königlichen Staats-Miniſterio genehmigten Belagerungs-Zuſtand der Stadt Breslau mit einem Umkreiſe von 2 Meilen für aufgehoben. Die durch jene Verfügung des Staats-Miniſterii ſuspendirten Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28 der Verfaſſungs-Urkunde treten hiermit wieder in Kraft.

Breslau, den 23. Auguſt 1849.

Der kommandirende General des 6ten Armee-Corps.
In Vertretung:
(gez.) v. Lindheim.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
In Vertretung:
(gez.) v. Kottwitz.

Bekanntmachung.

Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauten Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert,

den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

So sehr es in dem eigenen Interesse des korrespondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das korrespondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Paket- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung, zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen vom 9. August c.

Wir finden uns bewogen, das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altona'er Wunderessenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. August 1849. I.

Nachdem der Brieg-Gülchener Chausseebau-Verein jetzt die letzte Strecke dieser Straße zwischen Leubusch und Brieg anschlagsmäßig vollendet hat, wird nach Maaßgabe der von dem Königlichen Ministerium genehmigten Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf dieser Straße vom 30. d. M. ab die Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an der Empfangsstelle zu Schreibendorf für Rechnung des Chausseebau-Vereins stattfinden. Die gewissen Ortschaften dabei bewilligten Ermäßigungen sind an der Empfangstelle zu ersehen.

Breslau, den 21. August 1849. I.

Nachdem die Cholera im Korrektionshause zu Schweidnitz aufgehört hat, wird unsere Amtsblatt-Verfügung vom 20. v. M. in Nr. 30 Seite 326 hiermit aufgehoben. Es können daher Einlieferungen von Gefangenen in gedachte Anstalt wieder stattfinden.

Breslau, den 21. August 1849. I.

Bekanntmachung.

Der Rechts-Anwalt und Notar König zu Ottmachau ist unterm 16. dieses Monats als Rechts-Anwalt an das Königliche Kreis-Gericht zu Münsterberg versetzt und zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ernannt worden.

Breslau, den 20. August 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Am 12. d. M. ist der polnische Pastor zu Namslau, Johann Sigismund Hennig, in einem Alter von 79 Jahren gestorben. Er würde künftigen Monat sein funfzigjähriges Amtsjubiläum haben feiern können. Sein Amtsnachfolger ist der cum spe succedendi vocirte bereits dort fungirende Pfarrsubstitut Johann Karl Theodor Abicht.

Breslau, den 14. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Lektions-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1849/50.

1) Einleitung ins akademische Studium; Nationalökonomie; einzelne Kapitel aus der Wirthschaftspolizei. Direktor Professor Dr. Baumstark.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftliche Buchführung; Geschichte der Landwirthschaft; über Statik und Ackerbausysteme und praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen und Conversatorien. Dr. Segnitz.

3) Schafzucht und Rindviehzucht. Akademischer Wirthschafts-Inspektor Rohde.

4) Encyclopädische Einleitung ins Studium der Forstwirthschaftslehre. Forstmeister Dr. Grebe.

5) Landwirthschaftliche Technologie, verbunden mit praktischen Demonstrationen; Experimental- und Agrikultur-Chemie; Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie. Professor Dr. Schulze.

6) Pferdezucht; Gesundheitspflege der Hausthiere; Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere. Professor Dr. Haubner.

7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Mineralogie und Geognosie; Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen und Unkräuter. Professor Dr. Münter.

8) Bauinstruktionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude, landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. Professor Dr. Menzel.

9) Mechanik und Maschinenlehre, praktische Stereometrie, ebene Trigiometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik. Professor Dr. Grunert.

10) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober.

Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehr-Kursus ist von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Rthlr. an die Kasse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu entrichtenden Immatrikulations-Gebühren, auf 100 Rthlr. festgesetzt, nämlich für das erste Semester 40 Rthlr., für das zweite Semester 30 Rthlr., für das dritte Semester 20 Rthlr. und für das vierte Semester 10 Rthlr. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichts-Gegenstände so geschehen ist, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semester erfolgen kann. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollständiger aber doch in sich abgerundeter und zusammenhängender Vortrag von Lehrfächern schon in 1½ Jahren zu hören möglich ist.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direktion auf desfallsige Anfrage gern ertheilt.

Eldena, im August 1849.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Im Auftrage:
Haubner.

Patentirungen.

Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß ist unter dem 16. August 1849 ein Patent

auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Seilermeister Karl Gutzeit zu Königsberg in Pr. ist unter dem 17. August 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann in Leipzig ist unter dem 18. August 1849 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau, in so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker C. Weyrich zu Trier ist unter dem 22. August 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe, wie solche durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Verdienstliche Handlungen.

Die Dienstmagd Johanna Helena Trespe zu Sadewitz, Nimptscher Kreises, hat am 3. Juli c. dortselbst mit eigner Lebensgefahr den Knaben Emil Tschiersky vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese lobenswerthe, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Johanna Helena Trespe eine Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. zu Theil geworden.

Der Freigärtner Ernſt Bachmann zu Klarenkranſt, Breslauer Kreiſes, hat am 28. Mai c. mit eigner Lebensgefahr den Knaben Anton Konitzky daſelbſt vom Tode des Ertrinkens; und

der Freiſtellenbeſitzerſohn Wilhelm Kohl zu Neſſelwitz, Militſcher Kreiſes, am 22. Mai c. den 14jährigen Sohn des daſigen Schäfers, Namens Heinrich, ebenfalls mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Beiden, ſowohl dem Ernſt Bachmann als wie auch dem Wilhelm Kohl, ſind für dieſe verdienſtliche der Nacheiferung würdige Handlungen Prämien von 5 Rthlrn. bewilligt worden.

Beſtätigt:

Der auf anderweite ſechs Jahre wieder gewählte bisherige Stadtkämmerer Auguſt Mauſolff zu Striegau;

der auf ſechs Jahre gewählte unbeſoldete Rathmann Schild zu Köben;

der auf anderweite ſechs Jahre wieder gewählte bisherige unbeſoldete Rathmann Joſeph Gottwald zu Landeck;

der bisherige Predigtamts-Kandidat Johann Gottlieb Benjamin Klopſch als Paſtor in Zodel, Kreis Görlitz;

der bisherige evangeliſche Schullehrer Pohl zu Katholiſch-Hammer als evangeliſcher Schullehrer in Brieſche, Trebnitzer Kreiſes.

Ernannt:

Der bisherige Schulamts-Kandidat Fraß am evangeliſchen Gymnaſium zu Groß-Glogau zum etatsmäßigen Hülfslehrer daſelbſt.

Angeſtellt:

Der verſorgungsberechtigte Unteroffizier Moritz Jaſchke als Aufſeher im Korrektions-Hauſe zu Schweidnitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 5. September **1849.**

Bekanntmachung.

Es sind seit einiger Zeit falsche Dahrlehns-Kassen-Scheine zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In neuerer Zeit ist von den Beamten der nach der Tarif-Position „Gesuche" zum Stempel-Gesetze vom 7. März 1822 erforderliche Verbrauch eines Stempels zu ihren Gesuchen, namentlich um Beförderung, Versetzung oder Urlaubs-Ertheilung verabsäumt worden. Gemäß höherer Anordnung soll deshalb die Bestimmung des § 23 des Stempel-Gesetzes, wonach bei dieser Versäumniß der tarifmäßige Stempel des Bescheides um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15 Sgr. dazu verbraucht werden soll, unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden. Indem wir daher solches zur Kenntniß der uns untergeordneten Beamten bringen, müssen wir dieselben auffordern, auch ihrerseits den Verbrauch des vorschriftsmäßigen Gesuchs-Stempels von 15 Sgr. niemals außer Acht zu lassen.

Breslau, den 28. August 1849. Pl.

Bekanntmachung.

Anweisung der Gerichte erster Instanz zur Benachrichtigung der Korrektionshaus-Direktion, sobald die Einlieferung eines angemeldeten und zur Annahme notirten Sträflings demnächst aus irgend einem Grunde unterbleibt.

Es haben neuerlich wieder mehrere Kreis-Gerichte, denen auf ihre Anfragen bei der Direktion des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz von dieser die Annahme von Sträflingen zugesagt worden war, demnächst von diesen Zusagen keinen Gebrauch gemacht und die Direktion ohne Benachrichtigung darüber gelassen, daß die Einlieferung unterbleiben werde. Es sind daher häufig unnützer Weise Stellen offen erhalten und dadurch Zurückweisungen von andern Sträflingen herbeigeführt worden, die ohne jene Unterlassung hätten aufgenommen werden können. Wir weisen daher die Gerichte erster Instanz unseres Departements hierdurch gemessenst an, der Direktion jedesmal besondere Mittheilung zu machen, wenn dieselbe sich auf vorgängige Anfrage zur Annahme eines Sträflings bereit erklärt hat und die Einlieferung demnächst aus irgend einem Grunde dennoch unterbleibt, und werden künftige Unterlassungen auf Anzeige der Direktion ernstlich rügen.

Breslau, den 21. August 1849.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau im Winter-Semester 1849/50 gehalten werden sollen.

1) Volkswirthschaftslehre. Direktor Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (erster Theil der Pflanzenproduktionslehre), enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie), vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbestellung und der Ernte. Administrator Settegast.
3) Thierproduktionslehre: a. Allgemeiner Theil; b. Rindviehzucht. Derselbe.
4) Wollkunde, verknüpft mit Exkursionen nach schlesischen und österreichischen Stammschäfereien. Derselbe.
5) Fischerei und Teichwirthschaft. Derselbe.
6) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb. Derselbe.
7) Oryctognosie und Geognosie. Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Derselbe.
9) Landwirthschaftliche Botanik, II. Theil. Derselbe.
10) Allgemeine, so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie, II. Theil. Derselbe.
11) Agrikultur-Chemie. Dr. Krocker.
12) Physik. Derselbe.
13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio. Derselbe.
14) Anleitung zum Leinbau und zur Flachsbereitung, verbunden mit praktischen Demonstrationen. Lehrer Richter.
15) Forsttaxation und Forstbenutzung, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen. Oberförster Wagner.
16) Wein- und Gemüsebau. Institutsgärtner Stoll.
17) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Kniebusch.
18) Pferdezucht (Exterieur des Pferdes); Schweinezucht; Geburtshülfe. Derselbe.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen den 2. November d. J. — In Folge höherer Anordnung ist der § 9 des Regulativs vom 1. August 1847 dahin abgeändert worden, daß von nun an Abgangs-Prüfungen abgehalten werden sollen, an welchen alle Abiturienten Theil zu nehmen berechtigt, diejenigen jedoch nur verpflichtet sind, welchen vom Königlichen Ministerium Honorar-Erlaß bewilligt wurde. Ob und mit welchem Erfolg die Prüfung bestanden, soll in dem Abgangs-Zeugniß bemerkt werden.

Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Direktorium zu richten, welches jede gewünschte Auskunft zu ertheilen nicht unterlassen wird.

Proskau bei Oppeln, den 20. August 1849.

Das Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

Heinrich.

Chronik.

Auszeichnung. Dem Königl. Kreis-Wundarzte Müller zu Schweidnitz ist für die bei der Schutzpocken-Impfung von demselben bewiesene Ausdauer und Geschicklichkeit die silberne Impfmedaille verliehen worden.

Bestätigt:

Die Wahl des Rittergutsbesitzers und Oekonomie-Direktors Liehr zu Stabelwitz als Polizei-Distrikts-Kommissarius dritten Bezirks, Breslauer Kreises;

der auf sechs Jahre gewählte Rathmann und Kämmerer Frankenstein in Waldenburg;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Adolph Ratsch zu Guhrau.

Berufen am hiesigen Maria Magdalenen-Gymnasium:

Der bisherige Oberlehrer Dr. Lilie zum Prorektor und zweiten Professor;
der Gymnasial-Lehrer Dr. Sadebeck in die erste;
der Dr. Tschirner in die dritte;
der Dr. Bartsch in die vierte;
der Dr. Elsner in die fünfte;
der Dr. Beinert in die sechste;
der letzte Kollege Palm in die siebente Kollegen-Stelle; und

ist dem bisherigen Schul-Amts-Kandidaten Dr. Schück die achte Kollegen-Stelle verliehen worden.

Vermächtniß.

Die verwittwete Kräuter Maria Elisabeth Schröter geborne Seithe zu Oels hat in ihrem Testament

der dasigen Armenkasse . . . . . 50 Rthlr.

ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 36 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Vorschrift

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

---

§ 1.

Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:
   - A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   - B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

§ 2.

Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Kandidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Kandidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;

f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Kandidaten darzuthun geeignet sind.

§ 3.

Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;

b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst (wobei jedoch eine längere praktische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§ 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§ 4.

Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Kandidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§ 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten

nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§ 1. sub 3.) ist bei der Meldung von den Kanditaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) praktisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§ 5.

Werden diese Nachweise (§ 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§ 6.

Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach § 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungs-Behörde (§ 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit § 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§ 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungs-Behörde nur auf das Bestehen der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungs-Behörde nochmals zugelassen; besteht der Kandidat auch hiebei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht statt.

§ 8.

Befugnisse der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ 9.

Deren Anstellung als Wege-Inspektoren.

Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspektor-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspektoren."

§ 10.

Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister.

Baumeister für Land- und Schönbau resp. für Wege- und Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Kommunal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasser-Bau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertignng von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Kommunal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§ 11.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§ 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeiſter nur in ſo fern ſelbſtſtändig betreiben, als ſie die Meiſter-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§ 13.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt der nach § 2. sub a. geſtellten Anforderung, als ausreichend zur Zulaſſung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§ 14.

Wer bis einſchließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeſchriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird ohne die ad § 2. a. und b. vorgeſchriebenen Nachweiſe zur Bauführer-Prüfung zugelaſſen.

§ 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inſpektor-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauſchule bereits durchgemacht haben, ſind damit von dem in § 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§ 16.

Diejenigen, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeiſter melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorſchriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifikations-Zeugniſſe.

Daſſelbe iſt mit Denjenigen der Fall, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Privat-Baumeiſter-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inſpektor melden.

§ 17.

Wer bis zum Schluſſe des Jahres 1849 ſich zur bisherigen Baumeiſter-Nachprüfung gemeldet oder dieſelbe beſtanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelaſſen werden, um die Qualifikation zur Bekleidung einer Bau-Inſpektorſtelle ꝛc. zu erlangen. —

Berlin, den 1. Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorſchrift
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§ 1.
Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Akademie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§ 2.
Obere Leitung und Direktorium der Anstalt.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehn. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse, regelmäßig Konferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§ 3.
Anstellung der Lehrer.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

§ 4.
Außerordentsicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hieher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vortäge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§ 5.
Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8. Oktober und 8. April) stattfinden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach § 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Kandidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

§ 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiuums oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§ 7.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im § 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§ 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§ 9.

Meldungen zu den Vorlesungen.

Beim Beginnn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§ 10.

Zulassung nicht immatrikulirter Personen.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, so weit dies nach Berücksichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§ 11.

Zeugniſſe für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugniſſe über den Beſuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenſtände, an welchen der Studirende ſich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Liſten (§ 9.) und mit Anführung der von denſelben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§ 12.

Eröffnung und Schluß der Vorleſungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8. Oktober und 8. April, oder bei eintretenden Sonn- oder Feſttagen am Tage darauf, und wird am 31. Auguſt und 20. März geſchloſſen. Zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten treten ſechstägige Ferien ein.

§ 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird ſo geordnet, daß die Haupt-Gegenſtände deſſelben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeiſter für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeiſter für Wege- und Waſſerbau (einſchließlich des Eiſenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemeſſener Reihenfolge ſämmtlich benutzt werden können.

Der ſpezielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorleſungen bekannt gemacht.

§ 14.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt des § 6. I. a. vorgeſchriebenen Zeugniſſes, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§ 15.

Wer bis einſchließlich April 1849 bei der Königl. Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie angeſehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugniſſes und nur für den ausnahmsweiſe in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen iſt, hat Behufs der Immatrikulation bei der Bau-Akademie den § 6. I. b. vorgeſchriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1. Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorſchriften
für die Königliche Bau-Akademie
zu Berlin.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 12. September **1849.**

Bekanntmachung.

Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reklamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25. August 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März c., Gesetz-Samml. pro 1849, S. 145, die Errichtung einer Handelskammer in der Stadt Glatz für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, im Glatzer Kreise am 31. Mai c. und im Habelschwerdter Kreise am 13. Juni c. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen und hat demnächst die Prüfung des Wahlakts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handelskammer.

1) Im Glatzer Kreise:
   a. Kaufmann Joseph Grolms aus Glatz;
   b. Kaufmann Eduard Geisler aus Lewin;
   c. Kaufmann Joseph Schwobe aus Glatz;
   d. Kaufmann Eligius Matzig aus Glatz.

2) Im Habelschwerdter Kreise:
   a. Kaufmann Joseph Hatscher aus Mittelwalde.

B. Zu Stellvertretern.

1) Im Glatzer Kreise:
   a. Kaufmann Ignatz Spitzhofer aus Wünschelburg;
   b. Kaufmann Friedrich Winter aus Rückerts.

2) Im Habelschwerdter Kreise:
   a. Kaufmann Gustav John aus Lauterbach.

Das im Habelschwerdter Kreise erwählte zweite Mitglied der Handelskammer hat eben so wie der dortselbst erwählte zweite Stellvertreter und der im Glatzer Kreise erwählte dritte und vierte Stellvertreter die Wahl abgelehnt, weshalb ich bereits Neuwahlen angeordnet habe.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 11. Februar 1848 genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung hierselbst beauftragt habe, die Mitglieder der Glatzer Handelskammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen und die Handelskammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 4. September 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Abgaben auf Märkten betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die Behörden und das Publikum auf die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 395) aufmerksam zu machen. Danach ist unter den Marktstandsgeldern die Miethe

für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen, und es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen, oder solche von Andern entnehmen will. Diese Vorschriften beziehen sich auf alle Arten von Märkten. Wo also Buden oder dergleichen etwa von der Gemeinde des Marktorts vermiethet werden, kann sich doch Jedermann dergleichen Vorrichtungen selbst beschaffen, oder auch von Andern miethen, ohne verpflichtet zu sein, deshalb der Gemeinde oder deren Pächtern oder Beamten mit Rücksicht darauf unter irgend einem Vorwande etwas zu bezahlen.

Breslau, den 4. September 1849. I.

Der Feldmesser Wilhelm Neumann ist an 25. August c. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 27. August 1849. I.

Bekanntmachung.

Durch die freiwillige Amtsniederlegung des Pastors Bergmann wird das Pastorat an der böhmischen Gemeinde in Straußeney, Kreis Glatz, mit dem Ende Septembers d. J. erledigt.

Dasselbe hat eine jährliche Einnahme von 436 Rthlr. 28 Sgr., von welcher jedoch künftig 60 Rthlr. Zuschuß abgehen wird.

Das Patronat ist landesherrlich.

Breslau, den 27. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Bildung eines neuen evangelischen Kirchen-Systems in Groß-Nädlitz, Kreis Breslau, ist so weit vorgeschritten, daß die Besetzung der dortigen Pfarrstelle nunmehr erfolgen soll. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats und gewährt nach Abrechnung der an die Geistlichen und Kirchenbeamten in Schwoitsch, Groß-Weigelsdorf und Laskowitz auf deren Lebens- oder Dienstzeit zu zahlenden Entschädigungen ein Einkommen von etwa 400 Rthlr.

Breslau, den 1. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 24. August c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Konstruktionen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maler Schall in Berlin ist unter dem 26. August 1849 ein Patent

auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, in so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem technischen Direktor der Maschinenfabrik von Albert Wewer und Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld, ist unter dem 1. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat August 1849.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

1) Die Auskultatoren Hirschberg, Töpffer und v. Uechtritz zu Referendarien;
2) die Rechtskandidaten Denzel, Göbel, Groß, König, v. Mroczinsky, Julius Müller und Zaucke zu Auskultatoren.

II. Versetzt:

1) Die Obergerichts-Assessoren Choltitz bei dem Landgerichte zu Koblenz und Kaupisch bei dem Appellations-Gerichte zu Naumburg, so wie
2) die Auskultatoren Nerlich vom Appellations-Gerichte zu Ratibor und Kunisch vom Appellations-Gerichte zu Posen, an das hiesige Appellations-Gericht.

III. Entlassen:
Der Auskultator Robert Bartsch.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

I. Neu angestellt:
1) Der Kameral-Amts-Sekretär Kirchner zu Trachenberg im Subaltern-Dienste;
2) der ehemalige Küraſſier-Gefreite Schädel hierſelbſt als Haushälter.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:
Der Stadtgerichts-Rath Neumann.

III. Verstorben:
Der Kriminal-Protokollführer Kopens.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Neu angestellt:
Der frühere Privat-Exekutor Steiner zu Reichenstein im Unterbeamten-Dienſte.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Verstorben:
Der Kriminal-Aktuarius Adolph.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

I. Neu angestellt:
Der Sergeant Waschillowitz zu Glatz im Unterbeamten-Dienſte.

II. Versetzt:
Der Obergerichts-Aſſeſſor Gröger an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Neu angestellt:
Der penſionirte Gensdarm Brandau im Unterbeamten-Dienſte.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Versetzt hierher:
Der Rechtsanwalt und Notarius König zu Ottmachau.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Namslau.

Verstorben:
Der Rechtsanwalt und Notarius Vater.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Neu angestellt:
1) Der frühere Patrimonial-Gerichts-Aktuarius Schroer im Subaltern-Dienſte;
2) der Gefreite Scheuermann im Unterbeamten-Dienſte.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Verstorben:

Der Gerichtsdiener und Exekutor Weiß.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Ausgeschieden:

Der Kreisrichter Hübner II. wegen Uebernahme des Amtes eines zweiten Syndikus bei der General-Landschafts-Direktion hierselbst.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Neu angestellt:

Der Briefträger Obst im Unterbeamten-Dienste bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Striegau.

Neu angestellt:

Der ehemalige freiwillige Jäger und Pedell Wendt zu Schweidnitz im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Wartenberg.

Neu angestellt:

Der frühere Patrimonial-Gerichts-Rendant Wosch zu Goschütz im Subaltern-Dienste.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Namslau.		
Stadt Reichthal	Kaintzik	Schulrektor	Reichthal.
	Kreis Reichenbach.		
Stein-Seiffersdorf Friedrichsgrund	Scholz	Feldgärtner	Stein-Seiffersdorf.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Appellations-Gerichts in Glogau pro August 1849.

Befördert:

Der Gerichtsschreiber und Justitiar Stinner in Görlitz zum Rechts-Anwalt bei den Gerichtsbehörden des Kreises Conitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tuchel und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Marienwerder.

Versetzt:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Pusch ist dem Appellations-Gericht in Marienwerder als Hilfsrichter überwiesen worden.

Auf Wartegeld gesetzt:

Der Hoffiskal Hofrath Hoffmann in Breslau ist mit Wartegeld zur Disposition gestellt worden.

Pensionirt:

Der Depositat-Rendant Hofrath Reinsch beim Kreis-Gericht in Glogau ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Gestorben:

Der Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant John in Grünberg.

Verzeichniß

der in den Monaten Juli und August 1849 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Stadt Naumburg a. Q.	Zessuck	Stadtverordneten-Vorsteher	Naumburg.
Eichberg und Kromnitz	Anders	Hausbesitzer	Eichberg.
Paritz	Leckelt	Schullehrer	Paritz.
Grünberger Kreis.			
Schlesisch Drehnow	Lehmann	Schullehrer	Schlesisch Drehnow.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Saganer Kreis.	
Hertwigswaldau und Ablaßbrunn	Kunze	Gutspächter	Hertwigswaldau.

Nachtrag.

Wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit als Schiedsmänner sind zur Ergänzung der Nachweisung pro 1848 nachstehend genannte Schiedsmänner, Laubaner Kreises, noch zu erwähnen:

Der Ortsrichter Bürger in Berna, welcher von 118 Streitsachen 117,
= Amtmann Demnitz in Schwerta, = = 59 = 59,
= Kafetier Richter in Nieder-Halbendorf, = 59 = 58,

verglichen hat.

Glogau, am 1. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Chronik.

Bestätigt:

Der bisherige Pfarrverweser zu Polkwitz Gustav Ferdinand Poppe als evangelischer Pfarrer zu Bankau, Kreis Brieg;

der zeitherige dritte Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. XIV. Julius Gottlieb Ferdinand Schubert als Lehrer an der städtischen Fabrikschule hierselbst;

der zum Lehrer an die hiesige zu einer höheren Bürgerschule erhobene Stadtschule zum heiligen Geist berufene Dr. Tagmann;

der bisherige Lehrer Heinrich Robert Gustav Klose in Langenbielau als evangelischer Schullehrer und Organist zu Markt-Bohrau, Kreis Strehlen;

der bisherige Adjuvant Gustav Schlensog als evangelischer Schullehrer und Organist in Lossen, Kreis Brieg.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 19. September **1849.**

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung hierselbst hat als Aufsichts-Behörde der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft durch ihren Amtsblatt-Erlaß vom 6. März d. J. das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß die im Statut der Gesellschaft zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmten Mittel sich als unzureichend erwiesen hätten, daß in Folge dessen die Nothwendigkeit eingetreten sei, entweder die Verfassung der Gesellschaft umzugestalten, oder die Gesellschaft aufzulösen, daß die Entscheidung über die deshalb zu treffenden Maaßregeln von dem Königlichen Ministerio des Innern erwartet werde, und daß bis zum Eingange derselben dem Direktorio die Aufnahme neuer Gesellschafts-Mitglieder, so wie die Annahme von Nachzahlungen auf frühere Einlagen untersagt worden sei. Mit Rücksicht darauf, daß das Kuratorium der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft in einer Eingabe vom 5. Dezember pr. der Königlichen Regierung angezeigt hat, wie seine sämmtlichen Mitglieder ihr Amt niedergelegt und darauf angetragen hätten, das Vermögen der Gesellschaft Behufs Auflösung derselben in Beschlag zu nehmen und ein Liquidations-Verfahren darüber einzuleiten, so wie in Betracht des Umstandes, daß auch die Königliche Regierung sich für eine Auflösung der Anstalt ausgesprochen hat, und hiernach namentlich in Erwägung des durch den Austritt des Kuratorii eingetretenen Mangels einer geregelten Verwaltung der Anstalt ein Einschreiten der Staatsbehörden unabweislich erscheint, ist das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Seitens des Königlichen Ministerii des Innern beauftragt worden:

1) das Vermögen der Anstalt in so weit sicher zu stellen, und eine zweckentsprechende interimistische Verwaltung in so weit einzurichten, als jenes durch die Umstände, dieses durch die Nothwendigkeit einstweiliger Fortführung der Anstalt erfordert wird;

2) zu prüfen und festzustellen, ob die Anstalt, wenn die jetzt rückständigen, so wie die laufenden Verwaltungskosten gedeckt werden, nach den ihr jetzt zum Grunde liegenden, oder etwa anderweit zum Grunde zu legenden Rechnungs-Prinzipien, ohne die Interessenten einer Gefahr des Verlustes an ihren Einlagen oder an

den ihnen aus der Anstalt verheißenen Vortheilen auszusetzen, fortbestehen kann, und

3) wenn diese Prüfung zur Verneinung jener Frage führt, die Maaßregeln zur Auflösung der Anstalt und zur Abwickelung ihrer Verbindlichkeit vorbereiten und feststellen, entgegengesetzten Falls aber zur Reorganisation der Anstalt neue Statuten entwerfen zu lassen.

Nachdem bei den Behufs Ausführung der vorstehenden Anordnungen Seitens des Königlichen Ober-Präsidii mit dem Direktorio der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft gepflogenen Verhandlungen sich herausgestellt, daß das Direktorium in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung die Verwaltung der Anstalt fortzuführen unter keinen Umständen geneigt sei, nachdem ferner der Begründer und erste Direktor der Anstalt, Herr Dr. Lobethal, neuerdings dem Königl. Ober-Präsidio angezeigt hat, daß er auf Grund des ihm nach § 23 des Statuts zustehenden Rechts freiwillig aus dem Direktorio ausgeschieden sei, und den Hauptmann a. D. von Wentzky als seinen Stellvertreter einberufen habe, und nachdem durch die ohne irgend wessen Genehmigung erfolgte Einberufung des Herrn von Wentzky und durch den dagegen eingelegten Protest der andern beiden Direktoren der allgemeinen Alter-Versorgungs-Anstalt, deren Amtszeit überdies bereits längst abgelaufen, die Rechtsbeständigkeit der Existenz des Direktorii bedroht, und die geregelte Verwaltung der Anstalt, wo nicht unmöglich gemacht, doch sehr gefährdet erscheint, hat das Königliche Ministerium des Innern, um die Theilnehmer der Anstalt vor den mit Auflösung der Anstalt verbundenen Verlusten zu bewahren, und die durch mangelhafte innere Einrichtungen behinderte Erreichung des Zwecks der Anstalt für die Zukunft sicher zu stellen, auf Grund des § 191 Tit. 6 Th. 2 des allgemeinen Landrechts bestimmt:

a. Daß die dem Kuratorio der Anstalt und dem engeren Ausschusse desselben statutenmäßig obliegenden Geschäfte und Funktionen, mit Ausnahme jedoch der Befugniß, über Fälle, denen in den Statuten nicht vorgesehen ist, Beschlüsse zu fassen, bis zur Reorganisation oder Auflösung der Anstalt interimistisch einer unter Leitung des von mir zu ernennenden Regierungs-Kommissars stehenden Kommission von zwei Interessenten der Gesellschaft übertragen werde; und

b. daß die dem Direktorio statutenmäßig zustehende Verwaltung der Anstalt bis zu deren Reorganisation oder Auflösung interimistisch einer Kommission übertragen werde, gebildet aus dem von mir ernannten Regierungs-Kommissar mit entscheidender Stimme in derselben, einem Interessenten der Gesellschaft und einem rechnungsverständigen Königlichen Beamten, jedoch mit der Maßgabe, daß, falls es nach meinem Ermessen erforderlich erscheine, der Regierungs-Kommissarius die interimistische Fortführung der Anstalt auch allein besorgen dürfe.

Demgemäß habe ich unter Genehmigung des Königlichen Ministerii

A. mit der interimistischen Wahrnehmung der statutenmäßigen Funktionen des Kuratorii in dem vorstehend angedeuteten Umfange heut

a. den Königliche1 Kammer-Gerichts-Assessor Herrn Hertel als Königlichen Kommissarius und Vorsitzenden;

b. den Stadtrath Herrn Bülow, und

c. den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Dr. Vogel, als Interessenten der Gesellschaft;

B. mit der dem Direktorio statutenmäßig zustehenden Verwaltung der Anstalt nach Maaßgabe der oben angedeuteten, von dem Königlichen Ministerio getroffenen Bestimmungen ebenfalls heute interimistisch

a. den Königlichen Kammer-Gerichts-Assessor Herrn Hertel als Königlichen Kommissarius und Vorsitzenden mit entscheidender Stimme,

b. den Hauptmann a. D. Herrn v. Wentzky als Interessenten der Gesellschaft, und

c. den Königlichen Regierungs-Sekretär Herrn Seemann als rechnungsverständigen Königlichen Subaltern-Beamten, und

C. mit der Prüfung darüber: ob die Anstalt, wenn die jetzt rückständigen Verwaltungs-Kosten gedeckt und die künftigen fortlaufend berichtigt werden, nach den ihr jetzt zum Grunde liegenden oder etwa anderweit zum Grunde zu legenden Rechnungsprinzipien, ohne die Interessenten einer Gefahr des Verlustes an ihren Einlagen oder an den ihnen aus der Anstalt verheißenen Vortheilen auszusetzen, fortbestehen kann oder nicht? eventualiter mit Entwerfung neuer Statuten, oder mit Vorbereitung der zur Auflösung der Anstalt zu treffenden Maaßregeln,

a. den Königlichen Kammer-Gerichts-Assessor Herrn Hertel, als Königlichen Kommissarius und Vorsitzenden;

b. den Justiz-Kommissarius Herrn Weymar, als Rechtsverständigen;

c. den Direktor der hiesigen Kunst- und Bauschule Herrn Gebauer, als Rechnungsverständigen;

d. den Dr. med. Herrn Lobethal, als Begründer der Anstalt;

e. den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Dr. Vogel;

f. den Direktor des hiesigen Blinden-Instituts Herrn Knie;

g. den Königlichen Hauptmann a. D. Herrn v. Wentzky, letztere Drei als Interessenten der Anstalt,

beauftragt.

Das zeitherige Kuratorium der Anstalt, das zeitherige Anstalts-Direktorium und den zeitherigen Königlichen Kommissarius der Anstalt habe ich von diesen Maaßregeln in Kenntniß gesetzt und dieselben aufgefordert, nicht nur ihre Funktionen einzustellen, sondern auch

alle in ihren Händen befindlichen, auf die Allgemeine Preußische Alter-Versorgungs-Anstalt bezüglichen Akten, Schriftstücke, Bücher und Gelder rc. den von mir ernannten interimistischen Verwaltungs-Organen der Anstalt auszuantworten.

Indem ich das Publikum hiervon in Kenntniß setze und dasselbe auffordere, sich in allen, die Allgemeine Preußische Alter-Versorgungs-Anstalt betreffenden Angelegenheiten an die interimistischen Verwaltungs-Organe der Anstalt, unter der Adresse des Königlichen Kammer-Gerichts-Assessors Herrn Hertel hierselbst, zu wenden, bemerke ich, daß zwar darauf Bedacht genommen werden wird, seiner Zeit die Zustimmung sämmtlicher Interessenten, sei es über die Auflösung der Anstalt, sei es über die neue Organisation, oder die neuen Statuten derselben einzuholen, und demnächst die exceptionelle Verwaltung der Anstalt, sobald als möglich wieder aufhören zu lassen, daß aber während der Dauer der interimistischen Verwaltung nur die Annahme von Nachzahlungen auf frühere Einlagen stattfinden kann, da für jetzt, und bis zu der etwa später auf den Antrag der interimistischen Verwaltungs-Organe der Anstalt, erfolgenden Zustimmung des Königlichen Ministerii, die Aufnahme neuer Gesellschafts-Mitglieder unterbleiben muß. Sämmtliche Zeitungs-Redaktionen werden übrigens im Interesse des Publikums um Aufnahme dieser Bekanntmachung ersucht.

Breslau, den 12. September 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:

v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft diejenigen versorgungsberechtigten Militär-Invaliden, welche Anstellungen als Chaussee-Aufseher nachsuchen.

Die vielen bei uns eingehenden Gesuche um Anstellung als Chaussee-Aufseher im Königlichen Dienste, welche wegen mangelnder Begründung zurückgewiesen werden müssen, veranlassen uns, folgende Bestimmungen zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Nach § 2 des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 27. August 1836 sollen versorgungsberechtigte Militär-Invaliden nur bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß deren Gesundheitszustand so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten eines Wegewärters verrichten können, und nachdem sie durch einjährigen Probedienst ihre Qualifikation, auch ihre moralisch gute Führung nachgewiesen haben, als Wegewärter (Aufseher) und zwar nur auf dreimonatliche Kündigung angestellt werden können.

Diejenigen, welche eine solche Anstellung nachsuchen, haben daher

1) den Civil-Versorgungsschein,
2) ihren Geburtsschein und
3) das vorgeschriebene ärztliche Attest

einzureichen.

Wenn diese Atteste genügend befunden worden, werden sie der Königlichen Wegebau-Inspektion zur Prüfung zugewiesen, und nachdem sie in dieser die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen dargethan haben, in die Exspektantenliste aufgenommen.

Die Exspektanten werden demnächst wohl thun bald möglichst, gegen das übliche Tagelohn, als Hülfsarbeiter auf einer ihnen zuzuweisenden Chausseestrecke einzutreten, indem sie sich dadurch, vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ihrer Anstellungsfähigkeit, Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung erwerben.

Breslau, den 10. September 1849. I.

Auf den Antrag des Direktoriums des Reichenbach-Gnadenfrei-Nimptscher Chausseebau-Vereins verbleibt es für jetzt noch bei der bisherigen Chausseegeld-Erhebung auf dieser Straße, und unsere Bekanntmachung vom 8. v. M. wird sonach hiermit zurückgenommen.

Breslau, den 7. September 1849. I.

Die herzogliche Kammer zu Oels hat den Bau der Chaussee von Oels über Medzibor bis zur Posenschen Grenze nunmehr vollständig beendigt. Es wird daher vom 20. d. M. ab die Erhebung des Chausseegeldes auf der letzten Strecke der Straße bei Honig für 1½ Meile nach dem Chaussee-Zoll-Tarif vom 29. Februar 1840 für Rechnung der herzoglichen Kammer stattfinden.

Breslau, den 10. September 1849. I.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. März d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß alle technischen Zwischenstände beim Reparaturbau der ersten, sechsten, neunten und bei der sogenannten Stadtschleuse in der Weise beseitigt sein werden, daß die Wiedereröffnung der Schifffahrt durch den Kanal, wenn nicht unerwartete Hindernisse oder Unglücksfälle dazwischen treten, zum 1. Oktober d. J. wird ermöglicht werden können.

Bromberg, den 4. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) Koch.

Bekanntmachung.

Die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es sind uns von dem Königlichen Justiz-Ministerium mehrere Exemplare eines Verzeichnisses von den bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandluugs-Prämien-Scheinen, welches die General-Direktion der Seehandlungs-Societät im Interesse des betheiligten Publikums hat anfertigen lassen, zugegangen, die zum Gebrauch bei Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unseres Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunftertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 5. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

In Verfolg unseres Publikandums vom 23. März d. J. (Nr. 13 des Breslauer Regierungs-Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bezirke für die Kreis-Gerichts-Deputationen, Kreis-Gerichts-Kommissionen und Gerichtstags-Kommissionen unseres Departements mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums vorläufig in nachstehender Weise bestimmt worden sind:

A.

Der Bezirk der zum Kreisgericht Goldberg gehörenden Kreisgerichts-Deputation in Haynau umfaßt folgende Ortschaften:

Die Stadt Haynau und die Dörfer Altenlohm, Bärsdorf, Ober-, Mittel-, Nieder-Bielau, Bischdorf, Gnadendorf, Ober-, Mittel-, Nieder-Göllschau, Ober-, Nieder-Hermsdorf, Kreibau, Pohlswinckel, Reisicht, Samitz, Tammendorf, Tschirbsdorf, Vorhaus und Hammer, Wittgendorf, Burglehn, Conradsdorf mit Ueberschar, Haynauer Vorwerk, Michelsdorf, Petersdorf, Rechenberg, Schmerbach mit Kottwitz, Ulbersdorf Haynauisch und Kammer-Ulbersdorf, Ober-, Mittel-, Nieder-Kaiserswaldau, Radchen, Baudmannsdorf, Doberschau, Gohlsdorf, Grüßiggrund, Petschkendorf, Ober-, Nieder-Schellendorf, Ober-, Mittel-, Nieder-Steinsdorf, Siegendorf, Steudnitz.

B.

Kreisgerichts-Kommissionen.

I. Die zum Kreisgericht Bunzlau gehörige Kreisgerichts-Kommission zu Naumburg am Queis umfaßt die Ortschaften:

Stadt Naumburg a. Q. und die Dörfer Giesmannsdorf, Herzogswaldau, Königswalde, Paritz, Seiffersdorf und Ullersdorf a. Q.

II. Zum Kreisgericht Freistadt gehören:

1) Die Kreisgerichts-Kommission zu Beuthen a. O., umfassend die Ortschaften:

Die Städte Beuthen a. O. nebst Obermühle und Neustädtel, die Dörfer Bäsau, Beitsch, Krolkwitz, Molschwitz, Nenkersdorf, Pfaffendorf, Deutsch-Tarnau, Groß-, Klein-Würbig und Zöbelwitz.

2) Die Kreisgerichts-Kommission zu Carolath, umfassend die Ortschaften:

Die Stadt Schlawa, die Dörfer Carolath, Reinberg mit Karlsberg, Hohenbohrau, Rosenthal, Schönaich, Neu-Bilawe, Alt-Bilawe und Amalienhoff, Landskron, Alt-Grochwitz, Neu-Grochwitz, Lippen und Marianenthal, Fürstlich Aufhalt, Eichau und Polnisch Tarner Vorwerk, Polnisch Tarnau, Königlich Aufhalt, Tschiefer, Thiergarten, Schlawa, Pürschkau, Sperlingswinkel, Goile, Laubegast ꝛc., Aufzug, Catterfee ꝛc., Hammer ꝛc., Rädchen, Kölmchen, Vicarey, Köhlerey, Sabinengrund, Liebenzig-Teich-Vorwerk, Lusche-Vorwerk, Buchwald.

3) Die Kreis-Gerichts-Kommission zu Neusalz a. O., umfassend die Ortschaften:

Die Stadt Neusalz, die Dörfer Modritz, Kusser, Tschiefer alte Fähre, Dorf Neusalz, Költsch, Röhlau, Erkelsdorf, Teichhof, Rauden, Ober-, Mittel-, Nieder-Alt-Tschau.

III. Die zum Kreisgericht Glogau gehörige Kreisgerichts-Kommission Polkwitz umfaßt die Ortschaften:

Stadt Polkwitz und die Dörfer Nieder-Polkwitz, Kämmerei- und Martinschen Antheils, Ober-Zauche, Arnsdorf, Musternick, Gusitz, Trebitsch, Dammer, Kummernick, Suckau, Tarnau, Greif, Kunzendorf nebst Nieder-Neudeck und Neuhammer, Ober-Neudeck, Hochkirch, Bansau und Neusorge.

IV. Die zum Kreisgericht Görlitz gehörige Kreisgerichts-Kommission Reichenbach umfaßt die Ortschaften:

Stadt Reichenbach O. L. und die Dörfer Ober- und Nieder-Reichenbach, Borda, Gurick, Schöps, Meuselwitz, Melaune, Prachenau, Krischa mit Tetta, Arnsdorf und Hilbersdorf, Döbschütz, Krobnitz, Dittmannsdorf, Biesig, Mengelsdorf, Gersdorf, Paulsdorf und Markersdorf, Pfarrwiedemuths-Antheil.

V. Die zum Kreisgericht Grünberg gehörige Kreisgerichts-Kommission O.-Wartenberg umfaßt die Ortschaften:

Stadt O.-Wartenberg und die Dörfer Vorwerks-Gemeine, Zauche, Nittritz, Bobernig, Dammerau, Drentkau, Günthersdorf, Friedersdorf, Cunersdorf, Pirnig, Kulpenau.

VI. Die zum Kreisgericht Guhrau gehörige Kreisgerichts-Kommission Herrnstadt umfaßt die Ortschaften:

Stadt Herrnstadt und die Dörfer Bartschdorf, Königbruch, Wilhelmsbruch, Bobile und Schubersee, Herrndorf, Heidchen, Königsdorf, Schwinaren, Woidnig, Ober-, Nieder-Backen, Sandeborske und Wehrse, Wickuline, Duchen, Tscheschkowitz, Gahle, Gurkau, Tschistei, Sandewalde, Kl.-Beltsch, Bienowitz.

VII. Zum Kreisgericht Lauban gehören:

1) Die Kreisgerichts-Kommission zu Messersdorf, umfassend die Ortschaften:
Messersdorf, Heyde, Grenzdorf, Neugersdorf, Wiegandsthal, Bergstraß, Straßberg, Alt-Gebhardsdorf, Neu-Gebhardsdorf, Alt-, Neu-Scheibe, Schwarzbach, Ober-Gebhardsdorf, Augustthal, Esterwalde, Schwerta, Volkersdorf.

2) Die Kreis-Gerichts-Kommission zu Seidenberg, umfassend dir Ortschaften:
die Stadt Seidenberg, die Dörfer Alt-Seidenberg, Ostrichen, Scheiba, Zwecka, Wilka, Bohra, Kundorf, Ober-, Nieder-Rudelsdorf, Küpper, Neu-Gablenz, Neu-Löben, Berna, Neuhaus, Königsfeld, Lindenfeld, Ober-, Mittel-, Nieder-Bellmannsdorf.

VIII. Die zum Kreis-Gericht Liegnitz gehörige Kreis-Gerichts-Kommission Parchwitz umfaßt die Ortschaften:

Stadt Parchwitz mit Kohlhäusern, Hüfner- und Schloßgemeinde Parchwitz, mit Schloß- und Winkelmühle, Herrndorf, Merschwitz, Leschwitz, Pohlschildern mit Conradsmühle, Ober-, Nieder-Heidau mit Pirl, Heinersdorf und Teichhäuser Möttig mit Forsthaus, Spittelndorf, Dahme, Amts-Ober-Wangten, Ober-, Mittel-, Nieder-Kummernick, Groß-Läswitz, Ueberschau, Koitz mit Bruchmühle und Buschhäuser, Rogau mit Neukretscham, Amt Alt-Läst und Fuchsberg, Stift Alt-Läst.

IX. Zum Kreis-Gericht Löwenberg gehören:

1) Die Kreis-Gerichts-Kommission zu Friedeberg, umfassend die Ortschaften:
Stadt Friedeberg a. Q., die Dörfer: Egelsdorf, Flinsberg mit Iser, Herrnsdorf, Ullersdorf gräflich, Krobsdorf, Steine, Röhrsdorf gräflich.

2) Die Kreisgerichts-Kommission zu Greifenberg, umfassend die Ortschaften:
Stadt Greifenberg, die Dörfer Birkigt mit Lehngut, Neundorf, Greifenstein mit Baumgarten, Schloß Greifenstein mit Vorwerk, Mühlen und Bleichen, Mühlseiffen, Ottendorf, Stöckigt.

3) Die Kreisgerichts-Kommission zu Liebenthal, umfassend die Ortschaften:
Stadt Liebenthal, die Dörfer Hennersdorf, Hainvorwerk, Langwasser, Birngrütz, Geppersdorf, Johnsdorf, (beide Antheile) Ullersdorf, Babischau, Hayne,

Giehren mit Förstel, Greiffenthal, Regensberg mit Kessel, Kunzendorf am kahlen Berge, Blumendorf mit Gotthardsberg, Antonienwald, Querbach, Krummölse.

4) Die Kreisgerichts-Kommission zu Lähn, umfassend die Ortschaften:

Stadt Lähn, die Dörfer Flachenseiffen mit Neu-Flachenseiffen, Nieder-, Ober-Langenau, Tschischdorf, Gieshübel mit Neu-Gieshübel und Kaltenstein, Kuttenberg, Schellenberg, Kleppelsdorf, Arnsberg mit Antheil Sandau, Schiefer mit Hinterschiefer, Lähnhaus, Waltersdorf mit Ober-Waltersdorf oder Wiesenhammer, Nieder-, Ober-Mauer, Mutzdorf mit Charlottenthal, Riemendorf mit Neumühle, Nieder- mit Vor-Hußdorf oder Eichhäuser, Ober-Hußdorf mit Karlsthal, Wünschendorf.

X. Die zum Kreisgericht Rothenburg gehörige Kreisgerichts-Kommisssion Muskau umfaßt die Ortschaften:

Stadt Muskau und die Dörfer: Burglehn, Altliebel, Berg, Boxberg, Braunsdorf, Brandt, Buchwalde, Eselsberg, Gablenz, Gr. Düben, Heide, Halbendorf, Herrmannsdorf, Keula, Köbeln, Krauschwitz, Lucknitz, Moholz, Mühlrose, Mulkwitz, Rappatsch, Rochten, Podrosche, Publick, Klein-Priebus, Rohne, Roßnitz, Sagar, Sagarlug, Schleife, Skerbersdorf, Sprey, Trebendorf, Tzschelln, Viereichen, Weißkeil, Weißwasser, Wendeck, Mittel-Zibelle, Zweibrücken, Schönborn, Klein-Bogendorf, Ober-, Nieder-Zibelle, Beinsdorf, Eselsberg und Boxberg Jahmenschen Antheils, Schadendorf, Wunscha, Wilhelmsfeld.

XI. Zum Kreisgericht Sagan gehören:

1) Die Kreisgerichts-Kommission zu Halbau, umfassend die Ortschaften:

Die Städte Halbau und Freiwaldau, die Dörfer: Zehrbeutel, Buhrau, Halbau, Schlesisch-Halbau, Klier, Nikolschmiede, Ober-Nikolschmiede, Rädel, Satz, Schlesisch-Zehrbeutel, Oberlausitzisches Zehrbeutel, Zessau, Neudörfel, Neuhaus, Heiligensee, Kunau.

2) Die Kreisgerichts-Kommission zu Priebus, umfassend die Ortschaften:

Stadt Priebus, die Dörfer: Bogendorf, Dubrau und Schrothammer, Hermsdorf und Kutschig, Jamnitz und Pattag, Jenkendorf, Kochsdorf, Merzdorf, Mühlbach und Neudorf, Neudorf bei Pechern, Pechern, Petersdorf, Vorwerk Priebus, Quolsdorf, Quolsdorf bei Tschöpeln, Wendisch-Musta, Zessendorf, Wällisch, Sichdichfür, Selten, Quälisch.

C.

Regelmäßig wiederkehrende Gerichtstage werden abgehalten:

I. Von Kommissarien des Kreisgerichts Bunzlau in Klitschdorf für folgende Ortschaften:

Die Dörfer Borgsdorf, Heiligensee, Klitschdorf, Lorenzdorf, Mühlbock, Prinzdorf, Schnellenfurt, Schöndorf, Thommendorf, Tiefenfurth, Wehrau.

II. Im Bezirke des Kreisgerichts Freistadt werden Gerichtstage abgehalten:

1) Von der Gerichts-Kommission zu Beuthen in Neustädtel für:
Neustädtel, Lindau, Poppschütz.

2) Von der Gerichts-Kommission zu Carolath in Schlawa für:
Schlawa.

III. Von Kommissarien des Kreisgerichts Görlitz in Rauscha und Rothwasser für die Haidedorfschaften.

IV. Von Kommissarien des Kreisgerichts Grünberg:

1) In Stadt Kontopp für folgende Ortschaften:

Stadt Kontopp und die Dörfer: Boyadel, Dickstrauch, Hohwelze, Karschin, Kern, Kleinitz, Kolzig, Kontopp, Lippke, Meschke, Mühldorf, Polame, Otterstädt, Glasfabrik, Grünwald, Pelke, Schaafhorst, Schlabrendorf, Schoslawe, Schosnowke, Schwarmitz, Schwenten, Sedschin, Strimehne, Waldoorwerk.

2) In Stadt Rothenburg für folgende Ortschaften:

Stadt Rothenburg, und die Dörfer: Läsgen, Groß-, Wenig-Lessen, Neu-, Polnisch-Nettkow, Plothow, Seedorf.

V. Von Kommissarien des Kreisgerichts Guhrau in Stadt Tschirnau für folgende Ortschaften:

Stadt Tschirnau, und die Dörfer: Katschkau, Renicken und Friedrichsau, Gabel, Sulkau, Neuforge, Ober-, Nieder-Ellguth, Polnisch-Bortschen, Nieder-, Ober-Tschirnau, Saborwitz, Tribusch.

VI. Von Kommissarien des Kreisgerichts Lüben im Städtchen Kotzenau für folgende Ortschaften:

Stadt Kotzenau, und die Dörfer: Birkfleck, Jakobsdorf, Groß-, Klein-Kotzenau, Kriegheide, Krebsberg, Grenzvorwerk, Michelsdorf, Persel (Kynast), Raupenau, Sebnitz, Neuhammer, Wengeln mit Mühlheide, Neuguth, Neudorf, Herbersdorf, Hummel.

VII. Im Bezirke des Kreisgerichts Sagan werden Gerichtstage abgehalten:

1) In dem Städtchen Freywaldau durch die Gerichts-Kommission zu Halbau;

2) in Stadt Naumburg a. B. durch Gerichts-Kommissarien des Kreisgerichts Sagan für folgende Ortschaften:

Stadt Naumburg, und die Dörfer: Schöneich, Pagau, Kesel, Tschirkau, Reichenau, Poidritz, Theuern, Kunzendorf, Eichvorwerk, Neukleppen, Altkleppen, Zedelsdorf, Erdmannshoff, Kottwitz, Neuwalzau, Lentsch, Groß-, Klein-Debritsch, Popewitz.

VIII. Von Kommissarien des Kreisgerichts Sprottau in Primkenau für folgende Ortschaften:

Stadt Primkenau und die Dörfer: Aemadebrunn, Bayerhaus, Klein-Gläsersdorf, Haselbach, Klein-Heinzendorf, Karpfreiß, Krampf, Langen, Lauterbach, Neuvorwerk, Petersdorf, Primkenau Schloß, Wiesig und Wolfersdorf.

Etwa eintretende Veränderungen in den vorgedachten Bezirken werden wir seiner Zeit später zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 6. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Chronik.

Auszeichnungen. Das allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

1) Dem Schullehrer und Organisten Pavel zu Strebitzko, Militscher Kreises;
2) dem emeritirten katholischen Schullehrer Jonas Thamm zu Kuhnern, Kreis Striegau.

Kommissarisch bestallt:

1) zum Polizei-Anwalte für den Schweidnitzer Kreis — jedoch mit Ausnahme der Stadt Schweidnitz und der Bezirke der beiden Gerichts-Kommissionen zu Freiburg und Zobten — an Stelle des inzwischen ausgeschiedenen Aktuarius Postpischel der Referendarius Hübler zu Schweidnitz, und
2) zum Polizei-Anwalte für den Polizei-Bezirk der Stadt Glatz an Stelle des Rathmanns Klie der Rathmann und Kämmerer Koch zu Glatz.

Bestätigt:

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Möse als Pastor zu Langwaltersdorf, Waldenburger Kreises;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Robert Löwe zu Steinau;

die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmänner Lipsert und Wohlauer zu Wohlau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat August 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	1 24 8	1 18 7	1 — 3	— 26 5	— 22 9	— 19 2	— 21 2	— 17 6	— 15 —	5 4 9
2	Brieg	1 20 —	1 13 3	— 28 —	— 22 —	— 20 3	— 16 6	— 16 6	— 13 —	— 16 9	3 13 9
3	Frankenstein	2 8 —	1 17 9	1 4 6	— 22 6	— 23 6	— 18 1	— 20 4	— 16 3	— 14 —	3 15 —
4	Glatz	2 4 9	1 24 6	1 3 3	— 29 9	— 22 9	— 20 —	— 19 6	— 16 6	— 18 —	3 15 —
5	Guhrau	1 27 3	1 21 5	— 28 3	— 25 5	— 24 4	— 23 —	— 21 —	— 19 6	— 16 —	2 25 —
6	Habelschwerdt	2 2 6	1 23 6	1 2 3	— 28 3	— 21 3	— 19 3	— 16 6	— 15 3	— 17 —	4 — —
7	Herrnstadt	1 20 —	1 17 —	— 28 —	— 25 —	— 28 —	— 25 —	— 22 —	— 19 —	— 12 —	3 10 —
8	Münsterberg	1 25 —	1 18 6	— 26 9	— 22 9	— 22 —	— 18 9	— 18 —	— 15 —	— 15 —	3 2 6
9	Namslau	1 23 9	1 21 1	— 24 4	— 22 7	— 22 1	— 20 1	— 21 8	— 19 10	— 12 —	3 1 8
10	Neumarkt	2 1 —	1 13 —	1 — —	— 25 —	— 25 —	— 19 —	— 21 —	— 14 —	— 20 —	5 — —
11	Nimptsch	2 — —	1 15 —	1 — —	— 25 —	— 21 —	— 18 —	— 23 —	— 21 —	— 20 —	5 15 —
12	Ohlau	1 18 6	1 13 —	— 27 —	— 25 —	— 19 6	— 17 —	— 16 6	— 14 6	— — —	— — —
13	Oels	1 18 5	1 15 7	— 26 —	— 23 5	— 23 2	— 20 1	— 18 10	— 16 8	— 10 10	3 15 —
14	Prausnitz	1 28 5	1 26 —	— 27 2	— 24 9	— 24 —	— 22 —	— 18 7	— 16 7	— 15 —	3 21 —
15	Reichenbach	1 23 6	1 13 6	1 1 —	— 25 —	— 22 6	— 18 6	— 20 —	— 18 —	— 19 —	4 10 —
16	Reichenstein	1 27 —	1 15 9	— 29 7	— 25 3	— 21 9	— 18 9	— 19 6	— 16 9	— 17 —	3 — —
17	Schweidnitz	2 6 —	1 25 —	1 1 5	— 24 7	— 22 —	— 16 —	— 21 2	— 14 10	— 21 —	4 20 —
18	Steinau	2 — —	1 29 —	— 27 —	— 25 —	— 24 —	— 22 —	— 19 —	— 18 —	— 15 —	3 10 —
19	Strehlen	1 21 10	1 9 4	— 26 7	— 22 —	— 20 9	— 17 2	— 17 7	— 14 2	— — —	— — —
20	Trebnitz	1 23 9	1 21 3	— 26 6	— 25 6	— 21 3	— 19 9	— 17 9	— 16 9	— 11 6	3 7 6
21	Striegau	1 26 —	1 21 —	— 29 6	— 25 6	— 23 3	— 19 3	— 19 3	— 17 3	— 24 —	4 — —
22	Trachenberg	1 20 6	1 17 3	— 24 7	— 22 9	— 21 5	— 19 5	— 16 7	— 15 6	— 15 —	2 26 —
23	Wohlau	1 24 —	1 20 —	— 29 —	— 24 —	— 23 —	— 21 —	— 18 —	— 16 —	— 18 —	3 — —
24	Winzig	1 26 —	1 24 —	— 28 —	— 26 —	— 24 —	— 22 —	— 17 —	— 15 —	— 15 —	4 — —
	Im Durchschnitt	1 26 3	1 18 11	— 28 8	— 24 9	— 22 8	— 19 7	— 19 2	— 16 6	— 16 3	3 21 11

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 22 Sg. 7 Pf. — Rtl. 26 Sg. 8 Pf. — Rtl. 21 Sg. 1 Pf. — Rtl. 17 Sgr. 10 Pf.

Breslau, den 11. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Grass, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 26. September **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3165. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August d. J., betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reineckendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee;

Nr. 3166. Desgleichen von demselben Tage, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis und Mackenrode bewilligten fiskalischen Vorrechte; ferner

Nr. 3167. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 28. dess. Monats über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 3168. Die Bekanntmachung vom 31. dess. Monats, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zu dem Münz-Kartel vom 21. Oktober 1845; und

Nr. 3169. Desgleichen vom 4. September, über die unterm 6. August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Das 34ste Stück:

Nr. 3170. Die Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern; vom 24. August dieses Jahres.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Ferdinand Warmuth in Steinau hat die Agentur der Elberfelder Feuerverſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Breslau, den 14. September 1849. I.

Der Kaufmann Louis Simmel in Neumarkt iſt an Stelle des ausgeſchiedenen Hilfs-Agenten der Feuerverſicherungs-Anſtalt Borruſſia, Kaufmann Ferdinand Schmidt daſelbſt, in gleicher Eigenſchaft auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute von uns beſtätigt worden.

Breslau, den 19. September 1849. I.

Bekanntmachung.

Die Ernennung des Rechtsanwalts Schneider zu Neurode zum Notar und die Verſetzung deſſelben an das Königliche Kreisgericht zu Namslau betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rechtsanwalt Schneider zu Neurode zugleich zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts ernannt und als Rechtsanwalt an das Königliche Kreisgericht zu Namslau verſetzt worden iſt.

Breslau, den 12. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung

wegen der Unterbringung jugendlicher Sträflinge in der Königlichen Straf-Anſtalt zu Görlitz.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind in der Königlichen Straf-Anſtalt zu Görlitz ungefähr 25 Stellen für jugendliche Sträflinge offen.

Wir veranlaſſen die Gerichte erſter Inſtanz unſeres Departements, vorkommenden Falles von dieſer Gelegenheit, dergleichen Verbrecher unterzubringen, Gebrauch zu machen, bemerken aber, daß dieſelben nur aus ſolchen Gefängniſſen übernommen werden, in denen die Cholera

bis jetzt noch nicht ausgebrochen ist, oder welche bereits wieder vollständig desinfizirt sind, und daß hierüber bei der auf vorgängige Anmeldung erfolgenden Einlieferung eine Physikats-Bescheinigung beigebracht werden muß.

Breslau, den 15. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Patentirung.

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen ist unter dem 11. September 1849 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30. Dezember 1848 ertheilte Patent

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Das dem Instrumentenmacher Näter zu Demmin unter dem 10. August 1848 ertheilte Patent

> auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikord genannt), soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11. April vor. Jahres ertheilte Patent

auf mechaniſche Mittel, um ein Wollfließ nach ſeinem Abſtrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig ſchwach zu drehen und dieſelben weiter zu ſtrecken oder zu verfeinern und zu drehen,

iſt erloſchen.

Das den Maſchinenbauern Schürmann und Jürgens hierſelbſt unter dem 21. April vor. Jahres ertheilte Patent

auf eine Maſchine zum Beſchneiden von Papier,

iſt erloſchen.

Chronik.

Dem praktiſchen Arzte, Operateur und Geburtshelfer Dr. Golz zu Striegau iſt die Phyſikatsſtelle des Kreiſes Striegau verliehen worden.

Beſtätigt:

Der auf ſechs Jahre gewählte Bürgermeiſter Friedrich Heyne zu Namslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Breslau.

1849.

ſellſchaft hat aus
ndwehrmänner und
ſr. 5 Sgr. ausge-
den Landwehr-Un-

Güttmannsl
SJ. .....

Heinzenburg

Kaldaun OS

Kemnitz Neu
Kessel Polniſc
Kühschmalz
Landschaft, Lie

ezirk Oels,
Schweidnitz,
Glatz,
Brieg,
Frankenstein,
Wohlau,
Görlitz,
Freystadt,
Glogau,
Liegnitz,
Hirschberg,
Löwenberg,
Gleiwitz,
Cosel,
Ratibor,
Neisse,
Oppeln,
Gr.-Strehlitz,

Das dem M
ertheilte Patent

auf mei
tromme
und gle
feinern

ist erloschen.

Das den M
vor. Jahres erth
auf ein

ist erloschen.

Dem prakt
Physikatsstelle de

Bestätigt:

Der auf se

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 3. Oktober **1849.**

Bekanntmachung.

Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat aus ihren disponiblen Fonds für die hülfsbedürftigen Familien eingezogener Landwehrmänner und Reservisten aus der Provinz Schlesien eine Unterstützung von 1934 Rthlr. 5 Sgr. ausgesetzt und diese Summe den in jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk bestehenden Landwehr-Unterstützungs-Vereinen, und zwar:

100	Rthlr. an den Verein des Kreises	Oels	für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Oels,
100	" " " " " "	Waldenburg	dto. Schweidnitz,
100	" " " " " "	Glatz	dto. Glatz,
100	" " " " " "	Brieg	dto. Brieg,
50	" " " " " "	Nimptsch	dto. Frankenstein,
50	" " " " " "	Guhrau	dto. Wohlau,
150	" " " " " "	Görlitz	dto. Görlitz,
150	" " " " " "	Freystadt	dto. Freystadt,
150	" " " " " "	Gr.-Glogau	dto. Glogau,
100	" " " " " "	Liegnitz	dto. Liegnitz,
100	" " " " " "	Hirschberg	dto. Hirschberg,
150	" " " " " "	Löwenberg	dto. Löwenberg,
100	" " " " " "	Pleß	dto. Gleiwitz,
50	" " " " " "	Cosel	dto. Cosel,
50	" " " " " "	Ratibor	dto. Ratibor,
50	" " " " " "	Neisse	dto. Neisse,
50	" " " " " "	Creutzburg	dto. Oppeln,
50	" " " " " "	Gr.-Strehlitz	dto. Gr.-Strehlitz,

84 Rthlr. 5 Sgr. an den Verein des Landkreises Breslau, und außerdem an das Komité des Vereins der Stadt Breslau zu Händen des Herrn A. C. L. Müller

200 = — =

Summa 1934 Rthlr. 5 Sgr.

bereits zur Vertheilung überwiesen.

Dieser Akt der Wohlthätigkeit wird hierdurch mit dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. September 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Warnung vor der Theilnahme an ungesetzlichen Ausspielungen von allerhand Waaren in Hamburg, Altona und Köthen.

Bereits durch die Bekanntmachung vom 20. Mai v. J. (Amtsblatt S. 219. 220) ist das Publikum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direktion einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten — und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direktion zur Hebung der Industrie" und eine „Direktion der industriellen Aktien-Gesellschaft" so wie von Köthen aus eine „Direktion zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden" — Pläne zu Ausspielungen von Fortepianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe, in der That aber in eigennütziger wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs- und ein halb-oktaviges tafelförmiges Fortepiano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Rthl. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfache Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen

Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegen zu wirken, so wird das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, aus Anlaß eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. d. M. darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs, so wie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskalischen Geldstrafe bis zu 500 Rthlr. durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 261) verboten ist.

Breslau, den 22. September 1849. I.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß ein im Inlande geborener Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne höhere besondere Erlaubniß erlernt hat, zur Prüfung als Gehilfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden darf, in solchen Fällen vielmehr zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an das hohe Ministerium zu berichten ist. Ausländische Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den, in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehilfe bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreisphysikus sich der Gehilfen-Prüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehilfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Breslau, den 21. September 1849. I.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich in der pro 1849 erschienenen Arznei-Taxe ein Druckfehler eingeschlichen hat.

Der frühere Preis des Extractum nucum vomicarum aquosum hat nicht verändert werden, vielmehr auf 1 Sgr. 8 Pf. für die Drachme normirt bleiben sollen.

Breslau, den 24. September 1849. I.

Der Feldmesser August Karl Heinrich Stocken, gebürtig aus Nordhausen, hat sich in Schweidnitz niedergelassen.

Breslau, den 23. September 1849. I.

Bekanntmachung.

Zur Veräußerung des im Schildberger Kreise, Regierungs-Bezirks Posen, belegenen, zu Johannis d. J. pachtlos gewordenen Vorwerks Parzynow mit den dazu gehörigen Gebäuden, dem Förster-Etablissement, dem Kruggrundstück und der Parzynower und Kobylagoraer Forst, als ein Gutscomplex, haben wir einen anderweiten Licitations-Termin auf

den 31. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr in loco Parzynow

vor dem Herrn Regierungs-Rath Meerkatz angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das als ein Gut zu veräußernde Vorwerk mit den Forsten ꝛc. enthält:

a.	das Vorwerk					
	Hof- und Baustellen			8	Morg. 99	□.-R.
	Obstgärten			4	= 2	=
	Acker III. Klasse (Gerstenland)	158 Morg. 149 □.-R.				
	IV. = (Haferland)	469 = 84 =				
	V. = (3jähr. Roggenland)	260 = 138 =				
	VI. = (6jähr. Roggenland)	20 = 38 =				
			//	909	= 49	=
	Wiesen zu 12 Centner bis 3 Ctnr. pro Morgen bonitirt, jedoch meist zu 12, 10 und 8 Ctnr.			68	= 11	=
	Hutungen			32	= 121	=
	Birkenschonung			8	= 161	=
	Lehmgrube und Unland			12	= 123	=
			Summa	1044	Morg. 26	□.-R.
b.	das Forst-Etablissement mit Gebäuden			14	= 16	=
c.	die urbaren Forstrodeländereien			259	= 14	=
d.	der bestandene Kobylagoraer Forst	1178 Morg. 104 □.-R.				
	und der bestandene Parzynower Forst	940 = 4 =				
			//	2118	= 108	=
e.	das Kruggrundstück			3	= 10	=
f.	eine in der Vorwerksfeldmark belegene, zur Dismembration bestimmt gewesene, Fläche			208	= 79	=
			Ueberhaupt	3647	Morg. 73	□.-R.

taxirt im Ganzen auf 40,261 Rthlr.

Die Bietungs-Kaution besteht in einem Zehntheil des Meistgebots. Die Veräußerungs-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur, bei dem Rentamte in Schildberg, dem Administrator v. Zerboni zu Parzynow und in den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz eingesehen werden.

Von dem Kaufgelde wird ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil binnen zwei Jahren nach der Uebergabe, ein Viertheil binnen sechs Jahren und das letzte Viertheil binnen 10 Jahren nach der Uebergabe entrichtet.

Posen, den 17. September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts für die erste Sitzungs-Periode werden am 11. Oktober d. J. früh 9 Uhr eröffnet, und in dem für das öffentliche mündliche Untersuchungs-Verfahren bestimmten Saale im hiesigen Gerichts-Gebäude abgehalten werden.

Jauer, den 21. September 1849.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.
gez. Dethloff.

Patentirung.

Dem expedirenden Sekretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin, ist unter dem 22. September 1849 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Justizrath Evelt zu Düsseldorf unter dem 30. Juni 1848 ertheilte Patent

> auf ein atmosphärisches Eisenbahnsystem

ist aufgehoben.

Bekanntmachung.

Die Probeprediger für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Beuthen-Königshütte sind bereits ernannt. Dies wird zur Verhütung fernerer Meldungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die an uns eingereichten Zeugnisse werden den Absendern par couvert zurückgefertigt werden.

Breslau, den 26. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Chronik.

Der Bürgermeister Schumann zu Neumarkt ist von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Polizei-Bezirk der Stadt Neumarkt entbunden worden, und ist die kommissarische Uebertragung dieser Funktionen an den zeitherigen interimistischen Polizei-Anwalt des Neumarkter Kreises, den Privatsekretair Mittag daselbst erfolgt.

Befördert:

Der Regierungs-Sekretair Michaelis als Kreis-Steuer-Einnehmer in Ohlau.

Bestätigt:

Der bisherige Pfarrverweser Sadebeck als Pastor in Nieder-Rosen, Kreis Strehlen; und ebendaselbst

der Lehrer Johann Gottlieb Schinke als Organist und Küster;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Häßner zu Namslau;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Stadtrath Dr. Wilhelm Friedenthal hieselbst;

der auf sechs Jahre gewählte Bürgermeister Moritz Vogt zu Oels;

der bisherige Organist und Lehrer Ernst August Walter zu Kupp als evangelischer Organist und Schullehrer in Hönigern, Namslauer Kreises;

der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Theodor Siegert als Pastor in Alt-Röhrsdorff, Kreis Bolkenhain.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 10. Oktober **1849.**

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März c., Gesetz-Sammlung pro 1849, Seite 145, die Errichtung einer Handelskammer in der Stadt Schweidnitz, für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungs-Bezirk Breslau genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbtreibenden, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, im Reichenbacher Kreise am 14. Mai, im Schweidnitzer Kreise am 22. Mai und 12. September, und im Waldenburger Kreise am 19. Mai c. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlakts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handelskammer

1) im Reichenbacher Kreise

a. Kaufmann Albert Schöler aus Reichenbach,
b. Kaufmann Andretzky aus Langenbielau,
c. Kaufmann August Mirbt aus Gnadenfrei;

2) im Schweidnitzer Kreise

a. Kaufmann August Klement aus Schweidnitz,
b. Kommerzienrath Friedrich Scheder aus Schweidnitz,
c. Kaufmann Eduard Kramsta aus Freiburg;

3) im Waldenburger Kreise

a. Fabrikbesitzer Wilhelm Alberti aus Waldenburg,
b. Kommerzienrath Martin Webský aus Nieder-Wüste-Giersdorf,
c. Kaufmann Karl Ehlert aus Waldenburg.

B. Zu Stellvertretern

1) im Reichenbacher Kreise

a. Kaufmann Wilhelm Bornhäuser aus Reichenbach,
b. Kaufmann Gottlieb Flechtner aus Langenbielau,
c. Kaufmann E. Bürger aus Reichenbach;

2) im Schweidnitzer Kreise

a. Fabrikbesitzer Kopisch aus Waizenrodau,
b. Kaufmann Meyer Kaufmann aus Schweidnitz,
c. Kaufmann Karl Mende aus Schweidnitz;

3) im Waldenburger Kreise

a. Kaufmann Eduard Triepke aus Waldenburg,
b. Kaufmann Karl Wiersig aus Friedland,
c. Kaufmann Albert Haupt aus Wüste-Waltersdorf.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 11. Februar 1848 genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung hier beauftragt habe, die Mitglieder der Schweidnitzer Handelskammer und deren Stellvertreter n ihr Amt einzuführen und die Handelskammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 3. Oktober 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aus Veranlassung mehrerer Fälle, in welchen die Entdeckung wichtiger Verbrechen durch eine unzweckmäßige Ausdehnung des den Polizei-Verwaltungs-Behörden nach § 4 der Verordnung vom 3. Januar d. J. auch fernerhin obliegenden ersten polizeilichen Einschreitens erschwert worden ist, müssen wir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. April d. J. (Amtsblatt pro 1849 Seite 155) wiederholt anweisen:

1) Von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen — im Gegensatze von den in der Verordnung vom 3. Januar d. J. den Polizei-Anwälten zur Verfol-

gung zugewiesenen Vergehen — unverzüglich dem betreffenden Staats-Anwalte Anzeige zu machen und dessen weitere Bestimmung über das einzuschlagende Verfahren einzuholen;

2) ihrerseits ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats-Anwalts nur diejenigen Schritte zu thun, welche unumgänglich erforderlich sind, um die Verdunkelung der Sache, die Beseitigung der Spuren des Verbrechens, die Flucht des Thäters ꝛc. ꝛc. zu verhüten; und

3) weitläuftige schriftliche Zeugen-Vernehmungen in der Regel den Anträgen des Staats-Anwalts vorzubehalten und sich, bevor dieser einschreitet, nur auf diejenigen sorgfältigeren Ermittelungen zu beschränken, welche dazu dienen können, der gerichtlichen Feststellung der That und der Ueberführung des Thäters Vorschub zu leisten.

Breslau, den 5. Oktober 1849. I.

Anweisung

für die Gerichtsbehörden des Departements des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau

wegen

Berechnung und Verwendung des Gefangen-Arbeits-Verdienstes.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens rücksichtlich der Berechnung und Verwendung des Arbeits-Verdienstes der in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten beschäftigten Inhaftaten wird auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 8. Juni 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1846, Seite 115) und der ergangenen späteren ministeriellen Bestimmungen hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verwaltung der Arbeits-Verdienst-Kasse kann dem Gefangen-Inspektor übertragen werden, sie ist jedoch allmonatlich gleichzeitig mit der Königlichen Salarienkasse, auch nach Befinden und jedenfalls jährlich einmal, außerordentlich zu revidiren.

Es ist ein einfa[illegible] Kassenbuch über Einnahme und Ausgabe und ein Kontobuch zu führen. In letzte[illegible]st mit jedem einzelnen beschäftigten Gefangenen in der Art abzurechnen, daß der ihm [illegible]hende Arbeits-Verdienst in Einnahme nnd Ausgabe nachgewiesen wird.

§ 2.

Die zur Beschäftigung nöthigen [illegible]ilien und Werkzeuge aller Art werden aus der Königlichen Salarienkasse angeschafft und unterhalten und die diesfälligen Kosten in

den Rechnungen der letzteren bei dem Titel „zu Kriminalkosten" definitiv in Ausgabe gestellt.

§ 3.

Da, wo es nöthig erscheint, Arbeits-Materiale anzukaufen, können dem Gefangen-Inspektor angemessene kleine Vorschüsse aus der Salarienkasse dazu gewährt werden; diese sind jedoch bei letzterer nur auf der Vorschuß-Nachweisung zu verrechnen und seiner Zeit zu erstatten.

§ 4.

Von dem ermittelten gesammten reinen Arbeitsverdienste aller Gefangenen gehen zunächst zur Deckung der Kosten für Werkzeuge, Utensilien u. s. w. 10 Prozent ab, welche durch die in § 7 angeordnete Rechnung festzustellen und jährlich an die Salarienkasse des Gerichts zur vorgeschriebenen Verrechnung abzuführen sind.

§ 5.

Von den hiernach übrig bleibenden 90 Prozent ist jedem Gefangenen die Hälfte, also 45 Prozent seines ganzen Arbeitsverdienstes gut zu schreiben resp. auszuzahlen. Solchen Gefangenen jedoch, welche nur unter vier Wochen inhaftirt sind, kann zur Vereinfachung der Berechnung ein angemessenes kleines Pauschquantum gegeben werden, was aber nicht über 45 Prozent betragen darf. Bei der Theilung des Verdienstes sind Pfennigbrüche zu vermeiden, da die Differenz sich im Ganzen ziemlich ausgleichen wird.

§ 6.

Für solche Arbeiten der Gefangenen, welche zu Zwecken der Gerichte oder Gefängnisse ausgeführt werden, wie z. B. Kochen, Waschen, Holzhacken, Heizen und Reinigen der Lokalien, ist der ortsübliche Lohn festzusetzen, auf die Königliche Salarienkasse zur Zahlung an die Arbeits-Verdienstkasse anzuweisen und demnächst, so wie jeder andere Verdienst zu verrechnen. Bei den Salarienkassen sind dergleichen Beträge entweder bei dem sächlichen Fonds oder bei dem Titel zu Kriminal-Kosten in Ausgabe zu stellen.

§ 7.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist über Verwaltung der Arbeitsverdienst-Kasse eine summarische Uebersicht zu fertigen und bis 15. Januar des neuen Jahres an das vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden. Aus solcher muß zu ersehen sein:

a. Der Betrag des gesammten reinen Arbeits-Verdienstes;
b. die Höhe der zur Salarienkasse fließenden 10 Prozent;
c. der Hauptbetrag der an die Gefangenen gezahlten Summe;
d. der Ueberschuß.

§ 8.

Von dem Ueberschusse zu d können circa $^2/_3$ zur Remuneration der bei dem Arbeitsbetriebe besonders thätigen Gefängnißbeamten durch das Appellationsgericht verwendet werden, während das übrige $^1/_3$ zur Hälfte zum Gefängniß-Verbesserungs-Fonds und zur Hälfte zum Unterstützungs-Fonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten fließt.

In dem Berichte, womit die Uebersicht nach § 7 eingereicht wird, sind demzufolge diejenigen Beamten vorzuschlagen, welche eine Remuneration verdient haben, wobei indeß ihre besondere Thätigkeit jederzeit umständlich dargethan werden muß.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des hiesigen Departements, mit denen eine eigne Gefängnißverwaltung verbunden ist, haben sich nach Einführung der Beschäftigung der Gefangenen nach dieser Anweisung genau zu achten.

Breslau, den 29. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Publikandum.

Sämmtliche Kreisgerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens alle bei ihren Salarien-Kassen aufkommenden Armen- und Zuchthausgefälle ohne Unterschied, ob dieselben aus Stadt- oder Land-Bezirken erhoben worden sind, an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse halbjährlich und zwar pro I. Semester in den ersten Tagen des Monats Juli und pro II. Semester bis zum 20. Dezember jedes Jahres abliefern zu lassen. Die Sportel-Kassen der Gerichts-Kommissionen resp. Deputationen haben sich jedoch mit der unmittelbaren Ablieferung der gedachten Gefälle nicht zu befassen, sondern verrechnen dieselben den Kreisgerichts-Salarien-Kassen auf dem gewöhnlichen Wege.

Glogau, den 29. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Das zweite katholische Schullehrer-Seminar für utraquistische Schulen wird am 3. November dieses Jahres, vorläufig mit dem ersten Kursus, in Peiskretscham, Kreis Gleiwitz,

eröffnet werden. Diejenigen jungen Leute, besonders polnischer Abkunft, welche sich auf der rechten Oderseite in den Kreisen Militsch-Trachenberg, Wartenberg, Namslau und Brieg vorbereitet haben, circa 17 Jahr alt sind und die Aufnahme nachsuchen wollen, müssen sich, wenn irgend möglich, bis zum 31. dieses Monats, bei dem Seminar-Direktor, Herrn Lizentiat Smolka, oder in dessen Abwesenheit bei dem Seminar-Musiklehrer, Herrn Metzner, zu Peiskretscham melden und bei der Meldung folgende Schriftstücke überreichen:

1) Ein Taufzeugniß und ein Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahles;
2) ein ärztliches Zeugniß über ihre körperliche Beschaffenheit und zwar mit Rücksicht auf die Wahl des Lehrerberufes;
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung, vollzogen von dem Lehrer und Schulrevisor, auch, wo möglich, von dem Kreis-Schuleninspektor;
4) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er in die Berufswahl des Präparanden willige und im ersten Vierteljahre ganz — dann mit Hilfe der Seitens der Anstalt zu gewährenden Unterstützung für Wohnung, Unterhalt und Bücher sorgen werde.

Ausdrücklich wird hierbei bemerkt, daß die jungen Leute polnischer Zunge in unserem Departement künftig nicht mehr Aufnahme in dem rein deutschen Schullehrer-Seminar zu Breslau finden werden, da die dortigen Einrichtungen für ihre Ausbildung nicht berechnet sind.

Breslau, den 3. Oktober 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Nachdem die Probeprediger Behufs Besetzung der Predigerstelle an dem neu errichteten evangelischen Kirchensystem in Gr.-Nädlitz, Kreis Breslau, ernannt worden sind, wird solches zur Vermeidung fernerer Meldungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an uns eingereichten Zeugnisse werden den Betheiligten par Couvert zurückgesendet werden.

Breslau, den 3. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen ist unter dem 27. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat September 1849.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

1) Die Auskultatoren v. Baranowsky, Heinke, Herzog, Erasmus Hübner und von Montbach zu Referendarien;

2) die Rechtskandidaten Bartsch, von Brökere, Büstorff, v. Fabiankowsky, Lorenz, Menzel und Schwand zu Auskultatoren.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius Hirschberg und der Auskultator Samberger an das Appellations-Gericht zu Ratibor;

2) der Auskultator Mroczinsky an das Appellations-Gericht zu Posen.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Obergerichts-Assessor Dr. Eberty, die Referendarien Dr. Meitzen und von Montbach.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

I. Neu angestellt:

1) Die Civil-Supernumerarien Göbel und Haake im Subaltern-Dienste;

2) der Kasernenwärter Jacob zu Schweidnitz und der Gefreite Karl Mischke zu Breslau im Unterbeamten-Dienste.

II. Versetzt:

Der Hülfsbote Hanisch an das Appellations-Gericht.

Bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Seibt im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Röpke im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

I. Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Donath, Haase, Junger und Körnig im Subaltern-Dienste.

II. Verstorben:

Der Bote Opitz.

Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Neu angestellt:

1) Die Civil-Supernumerarien Büttner und Raschdorf im Subaltern-Dienste;

2) der Unteroffizier Fiebig zu Schweidnitz im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Baumgart im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Klose im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Militsch.

Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Mann und Mücke im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Zimmermann im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgericht zu Neumarkt.

I. Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Schindler und Stober im Subaltern-Dienste.

II. Versetzt:

Der interimistische Kalkulator Hoben an das Kreisgericht zu Jauer.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hilfsbote Behnisch.

Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Thiel im Subaltern-Dienste;
2) die Unteroffiziere Klahr und Weigelt im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgericht zu Ohlau.

Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Gottschlich, Hübner und Wampl im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Neu angestellt:

Der Unteroffizier Karl Otto im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgericht zu Schweidnitz.

I. Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Hahn, Ketzler und Strähler im Subaltern-Dienste.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Diätarius Jedzek.

Bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Neu angestellt:

1) Die Civil-Supernumerarien Hoffmann, Hochhäusler, Ihms und Laßwitz im Subaltern-Dienste;

2) Der Landbriefträger Solau im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Neu angestellt:

1) Die Civil-Supernumerarien Baumann und Schenk und der Privat-Aktuarius Tänzer im Subaltern-Dienste;

2) die Unteroffiziere Gottlieb Grosser und von Schick im Unterbeamten-Dienste;

Bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Winderlich im Subaltern-Dienste;

2) Der Gefreite Simon Nickel im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

I. Neu angestellt:

Die Civil-Supernumerarien Blümel und Walter im Subaltern-Dienste.

II. Versetzt:

Der Hilfsbote Loos an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Chrobog im Subaltern-Dienste.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Matthias-Bezirk	Hebeisen	Aktuarius	Breslau.
Dorotheen-Bezirk	Schiller	Kaufmann	dto.
Vinzenz-Bezirk	Henne	Kommissionär	dto.
Bischof-Bezirk	Lübeck	Kaufmann	dto.
Börsen-Bezirk	Steffke	Kaufmann	dto.
Christophori-Bezirk	Agath	Kaufmann	dto.
Rosen-Bezirk	Scholz	Branntweinbrenner	dto.
	Kreis Oels.		
Görlitz	Klinner	Dominialpächter	Görlitz.
	Kreis Reichenbach.		
Hennersdorf	Grundmann	Bauergutsbesitzer	Hennersdorf.

Breslau, den 3. Oktober 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem evangelischen Schullehrer, Kantor und Organisten Grüttner in Wüstewaltersdorf, Waldenburger Kreises, aus Veranlassung seiner 50jährigen Amtsjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte Bürgermeister Ferdinand Wilhelm Studemund zu Frankenstein;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Ludwig Drogand zu Neumarkt;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Pfeiffer zu Steinau;

der bisherige interimistische Lehrer Hugo Zimmer als wirklicher Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ohlau.

Vermächtnisse.

Die zu Strehlen verstorbene Frau Johanna Friederike Ernestine verwittwete Syndikus Barchewitz geborne Beicht hat

zur Staffirung der dasigen evangelischen St. Gotthards Kirche oder als Beitrag zu einer neuen Orgel in derselben . . . 100 Rthlr.

und

der verstorbene Bauer-Auszügler Daniel Jakob zu Baumgarten, Kreis Ohlau,

der dortigen evangelischen Schule unter der Benennung: „Jakobsche Familien-Stiftung" zur Beschenkung fleißiger Schulkinder von den Zinsen bei der Schulprüfung . . . . . 150 Rthlr.

legirt.

Der zu Kapsdorf, Trebnitzer Kreises, verstorbene katholische Pfarrer Karl Rieger

hat den Hausarmen seines Kirchsprengels . . . . . 12 Rthlr.

auf die Hand,

und

denjenigen Hausarmen, welche bei der Andacht (Requiem am ersten Sterbejahrstage) gegenwärtig oder Krankheits halber nicht erscheinen könnten . . . . . 5 Rthlr. 10 Sgr.

letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 41 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung

über die

Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Vorschriften vom 1. August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Reine Mathematik und zwar
   a. Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b. Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c. Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.
   d. Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2) Angewandte Mathematik:
   a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b. Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3) Naturwiſſenſchaften:

a. Phyſik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konſtruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erſcheinungen.

b. Oryktognoſie und Geognoſie. Kenntniß der im Bauweſen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenſchaften, ihrer ſyſtematiſchen Ordnung und den Verhältniſſen ihres Vorkommens.

4) Landbaukunſt:

a. Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenſchaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botaniſchen Verhältniſſen derſelben.

b. Bekanntſchaft mit den einfachen Konſtruktionen aller Baugewerke.

c. Die Konſtruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigſten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d. Die Formen antiker Baukunſt im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unſerer Zeit.

e. Ausarbeitung von Anſchlägen und Reviſions-Nachweiſungen.

5) Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Waſſer, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferſchälungen und anderer Uferbefeſtigungen, ſo wie der Verwallungen gegen Hochwaſſer, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.

b. Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eiſenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verſchiedenen Arten der Wegebefeſtigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Waſſer-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anſchläge.

6) Maſchinenbau.

Kenntniß der Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit derjenigen Maſchinen, welche auf Bauſtellen am häufigſten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaſchinen im Allgemeinen.

Die unter Klauſur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4 c. gehörigen Gegenſtände der Landbaukunſt ſich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Die wichtigeren Bausthle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.

2) Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen.
Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.

3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktionen des Landbaues.

4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städte-Anlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Bausthle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.

5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2 und 4 gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3, 4 und 5 angeführten Gegenstände.

3) Die Wasserbaukunst:
   a. Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.
   b. Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung und dergl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.
   c. Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.
   d. Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e. Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4) Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5) Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrükkungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3 bis 5 gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftemäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Clausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Clausurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 17. Oktober **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3171. Die Genehmigungs-Urkunde des Zusatzartikels XIX. zur Rhein-Schifffahrts-Akte vom 31. März 1831; d. d. den 10. September 1849;

Nr. 3172. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3. Juli d. J. erlassenen Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848; d. d. den 12. September 1849; ferner

Nr. 3173. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1849, betreffend das dem Grafen v. d. Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der anhalt-bernburgischen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, so wie die Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf der vorgedachten Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode; ferner

Nr. 3174. Die Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6. Januar d. J. erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen, vom 4. l. M.; und

Nr. 3175. Desgleichen zu der unterm 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6. dess. M.

Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. Juni c. hat nunmehr die Wahl des 15ten Mitgliedes der hiesigen Handelskammer stattgefunden, und habe ich, da der zum 9ten Stellvertreter erwählte Kaufmann S. Plessner die Wahl abgelehnt, gleichzeitig auch die Wahl eines 9ten Stellvertreters vornehmen lassen.

Beide Wahlen haben in einer am 19. v. M. abgehaltenen Verſammlung der Handel- und Gewerbtreibenden, welche in der Steuerklaſſe der Kaufleute mit kaufmänniſchen Rechten Gewerbeſteuer entrichten, ſtattgefunden; die Prüfung des Wahlakts iſt erfolgt und es iſt gewählt worden:

A. Zum 15ten Mitgliede der Handelskammer der Kaufmann Siegfried Hahn;
B. Zum 9ten Stellvertreter der Kaufmann L. Milch;

was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich die Königliche Regierung hierſelbſt beauftragt habe, das neu erwählte Mitglied der Handelskammer, ſo wie den neu erwählten Stellvertreter in ſein Amt einführen zu laſſen.

Breslau, den 3. Oktober 1849.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
In Vertretung:
v. Kottwitz.

Bekanntmachung.

Bei der Hofkammer-Rentei iſt
der Hofkammer-Rentmeiſter Hübner-Trams zum Rendanten, und
der Hofkammer-Sekretair Kienaſt zum Controleur
beſtellt worden, gegen deren Quittungen Einzahlungen zu leiſten ſind.

Berlin, den 27. September 1849.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die für den Bau einer Chauſſee von Frankenſtein über Silberberg nach Volpersdorf ꝛc. zuſammengetretene Geſellſchaft dieſen Bau in der Ausdehnung von einer Meile von Frankenſtein ab vollendet und der Benutzung übergeben hat, wird vom 15. dieſes Monats ab die Erhebung des Chauſſee-Geldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an der Hebeſtelle zu Peterwitz einſtweilen für 1 Meile ſtattfinden.

Breslau, den 8. Oktober 1849. I.

Den Kaufmann Wilhelm Winter in Reichenbach haben wir heute als Spezial-Agenten der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin, auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, beſtätigt.

Breslau, den 4. Oktober 1849. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen nöthiger Reparaturen an der sogenannten „hohen Brücke" zu Michelau, Kreis Brieg, die Passage auch über die anderen dortselbst über den Neisseſluß führenden Brücken für die Zeit vom 22. laufenden Monats bis zum 8. November c. unterbrochen wird.

Breslau, den 13. Oktober 1849. I.

Bekanntmachung.

Die deutsche Pfarrstelle in Namslau ist durch die erfolgte Amts-Entsetzung des Pastors Töbe vakant geworden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von etwa 510 Rthlr.

Bewerber, von denen es zu wünschen ist, daß sie außer der deutschen auch der polnischen Sprache mächtig sind, haben sich an den Magistrat zu Namslau als Patron zu wenden.

Breslau, den 4. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 die Zeit vom 20. Oktober bis einschließlich zum 10. November des Jahres hiermit bestimmt.

Breslau, den 12. Oktober 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Giseke.

Chronik.

Verdienstliche Handlungen. Der Schwimmlehrer Louis Namsler hieselbst hat am 11. Juli c. mit eigner Lebensgefahr den in der Oder verunglückten Instrumentenmachersohnes Bock von hier vom Tode des Ertrinkens, und

der Tagearbeiter Berthold Junkens hieselbst hat ebenfalls mit eigner Lebensgefahr am 3. Juni d. J. den 14jährigen Sohn des Tagearbeiters Hiersemann aus den Fluthen der Oder vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Beiden, sowohl dem Louis Namsler als wie auch dem Berthold Junkens, sind für diese verdienstliche der Nacheifrung würdige Handlungen Prämien von 5 Rthlrn. bewilligt worden.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat September 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	1 21 3	1 12 4	— 28 3	— 25 3	— 23 1	— 19 7	— 16 6	— 14 9	— 15 —	4 6 8
2	Brieg	1 18 5	1 13 2	— 28 7	— 23 7	— 21 10	— 18 2	— 14 2	— 11 5	— 16 5	3 6 —
3	Frankenstein	1 28 1	1 15 —	— 26 —	— 23 3	— 21 6	— 17 3	— 17 —	— 13 3	— 13 —	3 — —
4	Glatz	1 25 6	1 18 —	— 27 7	— 24 7	— 22 —	— 19 —	— 16 10	— 14 7	— 19 —	3 10 —
5	Guhrau	1 26 3	1 21 1	— 27 2	— 25 2	— 24 4	— 22 6	— 17 —	— 15 6	— 16 —	3 10 —
6	Habelschwerdt	1 24 9	1 18 7	— 28 9	— 23 6	— 26 6	— 18 3	— 16 10	— 14 1	— 16 6	3 25 —
7	Herrnstadt	1 19 —	1 16 —	— 27 —	— 24 —	— 26 —	— 23 —	— 18 —	— 15 —	— 15 —	3 10 —
8	Münsterberg	1 22 —	1 13 5	— 24 7	— 21 7	— 20 —	— 17 —	— 15 —	— 12 10	— 14 6	2 22 6
9	Namslau	1 18 3	1 16 3	— 24 3	— 22 5	— 18 11	— 17 3	— 15 3	— 13 7	— 12 —	2 16 8
10	Neumarkt	1 21 —	1 13 —	— 28 —	— 24 —	— 23 —	— 19 —	— 15 —	— 12 —	— 24 —	5 — —
11	Nimptsch	1 26 6	1 16 —	1 — —	— 24 —	— 21 —	— 18 —	— 22 —	— 20 —	— 20 —	5 15 —
12	Ohlau	1 15 9	1 11 9	— 26 —	— 25 —	— 19 4	— 17 8	— 14 —	— 12 8	— — —	— — —
13	Oels	1 16 6	1 12 7	— 24 —	— 21 5	— 21 6	— 18 7	— 16 —	— 14 —	— 12 11	3 10 7
14	Prausnitz	1 19 9	1 15 —	— 26 6	— 24 7	— 19 7	— 17 4	— 14 9	— 14 2	— 15 —	3 — —
15	Reichenbach	1 20 —	1 10 —	— 29 3	— 23 3	— 21 3	— 17 3	— 17 6	— 15 6	— 22 —	4 15 —
16	Reichenstein	1 26 9	1 13 —	— 25 9	— 22 9	— 19 6	— 17 9	— 16 6	— 13 3	— 17 —	3 — —
17	Schweidnitz	1 28 —	1 15 —	— 28 —	— 22 9	— 21 3	— 15 —	— 17 3	— 12 9	— 18 —	4 — —
18	Steinau	1 22 6	1 21 —	— 26 —	— 24 —	— 22 6	— 21 —	— 15 —	— 13 —	— 15 —	3 5 —
19	Strehlen	1 20 3	1 8 3	— 27 9	— 22 —	— 20 3	— 10 6	— 14 —	— 12 —	— — —	— — —
20	Trebnitz	1 15 9	1 14 6	— 25 6	— 24 6	— 19 —	— 18 —	— 15 6	— 14 6	— 12 —	3 8 —
21	Striegau	1 18 9	1 14 6	— 27 3	— 23 3	— 22 6	— 18 6	— 16 6	— 14 6	1 — —	4 — —
22	Trachenberg	1 18 1	1 15 7	— 25 6	— 23 7	— 19 —	— 17 6	— 14 3	— 13 1	— 15 —	2 25 —
23	Wohlau	1 24 —	1 20 —	— 26 6	— 24 6	— 23 —	— 22 —	— 15 —	— 13 —	— 17 6	3 — —
24	Winzig	1 25 —	1 22 —	— 29 —	— 27 —	— 22 —	— 20 —	— 16 —	— 14 —	— 15 —	4 — —
	Im Durchschnitt	1 21 9	1 18 3	— 27 —	— 23 9	— 21 7	— 18 4	— 16 1	— 13 11	— 16 10	3 16 7

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 20 Sg. — Pf. — Rtl. 25 Sg. 4 Pf. — Rtl. 19 Sg. 11 Pf. — Rtl. 15 Sgr. — Pf.

Breslau, den 9. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 24. Oktober 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Erlasse unter

Nr. 3176. Vom 15. September d. J., betreffend das dem Magistrat zu Königsberg i. Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile;

Nr. 3177. Vom 17. desselben Monats, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weissensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktien-Gesellschaft; und

Nr. 3178. Vom 2. Oktober d. J., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf respektive Louisenhain; zuletzt

Nr. 3179. Die Bekanntmachung vom 6. hujus über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg," im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn," vom 30. Mai lauf. J.

Bekanntmachung.

Es zirkuliren in der Provinz Schlesien österreichische Sechskreuzerstücke mit der Prägung der Jahre 1848 und 1849 in nicht unbedeutender Menge und dieselben sollen in dem gewöhnlichen Verkehre zu dem Werthe von 2 Silbergroschen angenommen werden, während sie einen so hohen Werth keinesweges haben.

Nach der Bekanntmachung der Kaiserl. Königlichen niederösterreichischen Landesregierung, d. d. Wien, den 18. September 1848, besteht nämlich der innere Werth dieser Scheidemünze darin, daß bei den Sechskreuzerstücken, welche die Jahreszahl 1848 tragen und von welchen 288 Stück eine feine Wiener Mark Silber enthalten, aus der feinen Wiener Mark

28 Floren 48 Kreuzer ausgemünzt werden. Der Werth ist nach Preußischem Gelde ungefähr 1 Sgr. 11 Pf. Viel geringhaltiger ist der Werth derjenigen Sechskreuzerstücke, welche die Prägung von 1849 tragen. Von diesen enthalten nämlich erst 336 Stück eine feine Wiener Mark, und die letztere wird nach der Bekanntmachung, d. d. Wien, den 3. Juni 1849 zu 33 Floren 36 Kreuzer ausgemünzt. Nach Preußischem Gelde ist daher ein Sechskreuzerstück aus der Prägung des Jahres 1849 nur etwa 1 Sgr. 5 Pf. werth.

Ich halte mich verpflichtet, das Publikum auf diesen wahren Gehalt der österreichischen Sechskreuzerstücke hierdurch aufmerksam zu machen, damit Jedermann sich vor Verlusten zu bewahren im Stande ist.

Breslau, den 14. Oktober 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:

v. Kottwitz.

Bekanntmachung.

Bei der Hofkammer-Rentei ist

der Hofkammer-Rentmeister Hübner-Trams zum Rendanten, und

der Hofkammer-Sekretair Kienast zum Controleur

bestellt worden, gegen deren Quittungen Einzahlungen zu leisten sind.

Berlin, den 27. September 1849.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Kaufmann F. W. Kramer in Breslau haben wir als Generalagenten der Kurhessischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Kassel für die Provinz Schlesien nach Maaßgabe der neuen, am 13. April 1848 landesherrlich genehmigten Statuten auf Grund des Ministerial-Reskripts vom 6. März d. J. heute bestätigt.

Breslau, den 16. Oktober 1849. I.

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Kaiserswaldau, Diözes Hirschberg, ist durch die erfolgte Amts-Entsetzung des Pastors Meißner erledigt. Dieselbe gewährt ein Diensteinkommen

von etwa 300 Rthlr. Collator ist der Erb-Landhofmeister und Erbhofrichter Herr Graf von Schaffgotsch in Warmbrunn.

Breslau, den 4. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24. August 1849 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen

ist aufgehoben und demselben dagegen ein neues Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungsöfen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Konstruktionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13. Oktober 1849 an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des sechsten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Sekretär Riese wurde zur Intendantur des Garde-Corps;
2) Der Montirungs-Depot-Rendant Winter von Breslau nach Berlin versetzt;
3) Der bisherige Kontroleur des Montirungs-Depots zu Breslau, Völkel, ist zum Rendanten desselben befördert worden;
4) Der Hauptmann und Train-Kontroleur Roloff in Breslau ist gestorben;
5) Die hierdurch erledigte Kontroleur-Stelle ist dem Artillerie-Hauptmann a. D. Damm verliehen worden;
6) Der Lazareth-Inspektor erster Klasse Irmler zu Neisse ist mit Tode abgegangen;
7) Der Lazareth-Inspektor erster Klasse Grosse zu Schweidnitz ist auf sein Ansuchen vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden;
8) Desgleichen vom 1. August c. ab der Controle führende Magazin-Assistent Lucke daselbst;
9) Die Wahrnehmung dieser Stelle ist dem Proviant-Amts-Assistenten Homburg aus Koblenz interimistisch übertragen worden;
10) Desgleichen dem Magazin-Assistenten Bornemann aus Düsseldorf die Stelle als Kontroleur bei dem Proviant-Amte zu Neisse.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Appellations-Gerichts in Glogau pro September 1849.

Befördert:

Der Justitiarius von Müller zu Kodersdorf zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Schneidemühl mit der Praxis bei den dazu gehörigen Gerichts-Kommissionen unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Schneidemühl und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Versetzt:

Dem Rechtsanwalt und Notar Görlitz ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Greifenberg nach Löwenberg gestattet worden.

Auf Wartegeld gesetzt:

Der Deposital-Rendant, Lieutenant a. D. Brun beim Kreisgericht Lüben.

Pensionirt:

Der bisherige Patrimonialrichter Justizrath Schmidt in Görlitz ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Gestorben:

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Neumann in Glogau;
der Appellationsgerichts-Referendarius Hayn in Liegnitz.

Chronik.

Der zeitherige Regens im Priester-Seminar zu Posen Licenciat Smolka ist zum Direktor an dem neu errichteten katholischen Schullehrer-Seminar in Peiskretscham ernannt worden.

Der zeitherige Rektor an der Stadtschule zu Münsterberg, Sobolewsky, ist zum Hauptlehrer, und

der zeitherige Seminarlehrer Richter zu Halberstadt zum Musiklehrer an dem neu errichteten evangelischen Schullehrer-Seminar in Steinau a. O. ernannt worden.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte Stadtkämmerer Schulz zu Wohlau;
der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr Karl Opitz zu Schweidnitz;
der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Karl Rettig zu Auras;
der bisherige Adjuvant Ernst Otto Eduard Behschnitte als evangelischer Schullehrer zu Alt- und Neu-Hayn und Steinau, Waldenburger Kreises.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 31. Oktober 1849.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 21. November 1848, nach welcher ich im Auftrage des Königlichen Staats-Ministerii die interimistische Verwaltung der hiesigen Ober-Präsidial-Geschäfte übernommen hatte, bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät geruht haben, mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. M., die gedachte Verwaltung mir definitiv zu übertragen.

Breslau, den 29. Oktober 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Bei der Hofkammer-Rentei ist
der Hofkammer-Rentmeister Hübner-Trams zum Rendanten, und
der Hofkammer-Sekretair Kienast zum Controleur
bestellt worden, gegen deren Quittungen Einzahlungen zu leisten sind.

Berlin, den 27. September 1849.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ergebnisse der dato dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zur Super-Revision überreichten, von unserer Instituten-Haupt-Kasse über Einnahme und Ausgabe bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1848 gelegten Rechnung werden der Bestimmung des § 94 des Reglements gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungs-Summe in der						Summa totalis.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ult. Dezember 1847 betrug die Versicherung	11,827,630	850,180	1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410
Zugang pro 1848 .	1,005,100	48,230	81,860	97,040	212,580	270,620	1,715,430
zusammen .	12,832,730	898,410	1,130,930	3,037,370	1,008,310	5,180,090	24,087,840
Abgang pro 1848 .	589,910	43,560	45,930	326,490	71,850	276,550	1,354,290
Mithin bleibt ult. Dezbr. 1848 Versicherung	12,242,820	854,850	1,085,000	2,710,880	936,460	4,903,540	22,733,550
und zwar:							
im Regierungs-Departement Breslau . .	4,931,000	331,430	506,490	1,118,790	560,690	2,068,420	9,516,820
im Regierungs-Departement Liegnitz . .	4,169,780	417,860	515,260	449,350	243,800	1,459,980	7,256,030
im Regierungs-Departement Oppeln . .	3,142,040	105,560	63,250	1,142,740	131,970	1,375,140	5,960,700
Summa wie oben	12,242,820	854,850	1,085,000	2,710,880	936,460	4,903,540	22,733,550

Im Vergleich zu dem Jahre 1847 haben sich die Versicherungen pro 1848 und zwar:

a.	bei den Gebäuden in der 1. Klasse um . .	415,190	Rthlr.
b.	= = = = = 2. = = . .	4,670	=
c.	= = = = = 3. = = . .	35,930	=
und d.	= = = = = 5. = = . .	140,730	=
	zusammen um	596,520	Rthlr.

vermehrt. Dagegen und zwar:

1)	bei den Gebäuden in der 4. Klasse um . .	229,450	Rthlr.
und 2)	= = = = = 6. = = . .	5,930	=
	zusammen um	235,380	Rthlr.

vermindert.

Es haben sich mithin die Versicherungen im Jahre 1848 vermehrt zusammen um . . . . . 361,140 Rthlr.

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1848:

A. Pro 1848 et retro.

1)	übertragener Bestand ex 1847	4,097	Rthl. 23	Sgr. 7 Pf.
2)	an Rückerstattungen	—	= —	= — =
3)	an Beitragsrückständen	4,924	= 15	= 6 =

B. Currente Einnahme pro 1848.

4)	an ordentlichen Beiträgen	77,011	= 25	= 11 =
5)	an außerordentlichen Beiträgen	48,256	= 2	= 4 =
6)	an Strafgeldern	1	= —	= — =
7)	an Zinsengewinn für zeitweise zinstragend angelegt gewesene Bestandsgelder	81	= 15	= — =
8)	ein aus der Staats-Kasse zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen pro 1848 gewährter Vorschuß .	25,000	= —	= — =
	Summa aller Einnahme pro 1848	159,372	Rthl. 22	Sgr. 4 Pf.
	Latus	159,372	Rthl. 22	Sgr. 4 Pf.

Transport 159,372 Rthl. 22 Sgr. 4 Pf.

Hiervon sind pro 1848 zu zahlen gewesen:

A. Restausgaben ex 1847 et retro.

1) an Brandschaden-Vergütigungen 5,525 Rthl. 15 Sgr. — Pf.
2) an Spritzen-Prämien . 23 = — = — =
3) für beschädigte Feuerlöschgeräthe 206 = 27 = — =
4) an Brandschaden-Abschätzungs-, Tax-Revisionsgebühren und sonstigen Verwaltungskosten ꝛc. 470 = 20 = 6 =

B. Currente Ausgaben pro 1848.

1) An Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion:

a. für Hülfsarbeiten 481 rth. 16 sg. — pf.
b. für Drucksachen zu Gebäude-Beschreibungs-Formularen 44 = — = — =
c. für Buchbinder-Arbeiten . . . . 7 = 6 = — =
d. für Bauinspektoren und Bauhandwerker-Meister Brandschaden-Tax-Revisions- so wie an Abschätzungsgebühren 467 = 17 = 10 =
e. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten und Super-Rechnungs-Revisionsgebühren . 360 = 15 = — =

zusammen . . . 1,360 Rthl. 24 Sgr. 10 Pf.

2) an Brandschaden-Vergütigungen . . . . 107,116 = 20 = 5 =

Latus 108,477 Rthl. 15 Sgr. 3 Pf. 159,372 Rth. 22 Sgr. 4 Pf.

Transport	108,477 Rthl. 15 Sgr. 3 Pf.	159,372 Rthl. 22 Sgr. 4 Pf.
3) an Spritzen-Prämien . .	394 = 10 = — =	
4) an Prämien für verdienstliche Handlungen . .	25 = — = — =	
5) für beschädigte und verloren gegangene Feuerlösch-Geräthe	483 = 13 = 8 =	
6) an die Staats-Kasse der vorstehend ad 8 der Einnahme bezeichnete, zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen gewährte Vorschuß wieder zurückgezahlt mit . .	25,000 = — = — =	
7) an Kosten für schiedsrichterliches Verfahren ꝛc. . .	41 = 10 = — =	
Summa aller Ausgabe . . .		140,647 Rthl. 21 Sgr. 5 Pf.
Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1848 verblieben . .		18,725 Rthl. — Sgr. 11 Pf.
und zwar:		
a. baarer Bestand .	3,142 Rthl. 16 Sgr. — Pf.	
und b. an außenstehenden, inzwischen bereits bis auf 3257 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf. eingezahlten Einnahme-Resten .	15,582 = 14 = 11 =	
zusammen wie oben . . .		18,725 Rthlr. — Sgr. 11 Pf.

Hierbei ist zu bemerken, daß außer den vorstehend ad Nr. 2 nachgewiesenen Brandschaden-Vergütigungsgeldern pro 1848 noch 10,494 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. an den Magistrat zu Liebau zu leisten waren, welche jedoch wegen Mangel an Bestandsgeldern erst im Jahre 1849 gezahlt werden konnten.

Die Zahl der im Jahre 1848 von der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät zu vergütigen gewesenen Brandschäden übersteigt selbst die des bekanntlich ungünstigsten Jahres 1844. Es sind nämlich im Jahre 1848 von dem Sozietäts-Verbande, und zwar:

a. im hiesigen Regierungs-Bezirk für . 34,
b. im Liegnitzer = = = . 24,
und c. im Oppelner = = = . 49,

zusammen 107 Brandschäden zu vergütigen gewesen, wodurch

247 Wohnhäuser,
113 Stallungen,
120 Scheuern,
2 Brennereien,
1 Wassermühle,
1 Kirche,
2 Schulhäuser,
8 Fabrikgebäude
und 1 Rathhaus,

zusammen 495 Gebäude in der überwiegenden Mehrzahl gänzlich zerstört worden sind. Der größte Brand war der der Stadt Liebau, dessen Vergütigung allein 35,700 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. betrug. Die meisten Brandschäden, und zwar 5, haben pro 1848 in der Stadt Peiskretscham im Oppelner Regierungsbezirk stattgefunden.

Außer drei durch Blitzstrahl verursachten Bränden ist die Art der Entstehung der übrigen Brände nicht zu ermitteln gewesen. Bei acht Bränden war zwar der Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung hervorgetreten. Der Verfolg der diesfälligen Ermittelungen hat jedoch zu keinem Resultat geführt, da die Inkulpaten theils vorläufig, theils völlig von dem Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung freigesprochen worden sind.

In einer Stadt im Oppelner Regierungs-Bezirk hat die Vergütigung eines Brandschadens bis jetzt noch Anstand finden müssen, da der Verdacht der Selbstzerstörung eines, nur zu geringem Theile durch Brand beschädigten Gebäudes theils durch Zeugenvernehmungen ꝛc. bereits feststeht, theils die amtlichen Ermittelungen noch schweben. Zur Deckung des Bedarfs an Brandschaden-Vergütigungen durch Aufbringung der Eingangs bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Beiträge haben pro 1848 sehr bedeutende Zahlungs-Ansprüche durch 2 außerordentlich ausgeschriebene Beitragszahlungen an die Associaten unabweisbar gerichtet werden müssen. Es sind pro 100 Rthlr. Versicherung im Jahre 1848, und zwar in der

1.	Klasse	an	ordentlicher	5	Sgr.,	außerordentlicher	3	Sgr.	1½	Pf.,	in	Summa	8	Sgr. 1½ Pf.
2.	=	=	=	8	=	=	5	=	—	=	=	=	13	= — =
3.	=	=	=	11	=	=	6	=	10½	=	=	=	17	= 10½ =
4.	=	=	=	14	=	=	8	=	9	=	=	=	22	= 9 =
5.	=	=	=	17	=	=	10	=	7½	=	=	=	27	= 7½ =
und 6.	=	=	=	20	=	=	12	=	6	=	=	1 Rthl.	2	= 6 =

oder durchschnittlich pro Hundert 20 Sgr. 3¾ Pf. aufzubringen gewesen.

Breslau, den 24. Oktober 1849. I.

Da Aerzte mehrfach die in der früheren 5ten Ausgabe der Pharmakopöe vorgeschriebene Bereitungsweise des **Extractum liquidum graminis** und **taraxaci liquidum** derjenigen vorziehn, welche die sechste Ausgabe der Pharmakopäe vorschreibt, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des Gutachtens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bestimmt —

daß vom 1. April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Breslau, den 24. Oktober 1849. I.

Amtlichen Nachrichten, welche uns zugekommen sind, zufolge, ist die Rinderpest im Königreiche Polen, namentlich im Lubliner Gouvernement, und zwar in den Kreisen Lublin, Radzyn, Luckow, Zamosć, Siedlce und Biala, im Radomer Gouvernement in den Kreisen Stopnice, Sandomir und Opatow und in dem Augustower Gouvernement in dem Kreise Lomza ausgebrochen.

Wir machen dies in der Absicht bekannt, das Publikum vor der uns von daher bedrohenden Gefahr zu warnen.

Breslau, den 23. Oktober 1849. I.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Karl August Gottlob Winckler zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg, unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden ist.

Breslau, den 20. Oktober 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Sehr oft werden bei uns Tauschverträge zur Genehmigung nach dem Gesetz vom 13. April 1841 eingereicht, ohne daß dabei angegeben und nachgewiesen wird, daß die im § 2 des gedachten Gesetzes gemachten Bedingungen vorhanden sind. Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Weiterungen und Kosten machen wir hiermit bekannt, daß bei Einreichung eines Tauschvertrages zur Ertheilung unserer Genehmigung, auch jederzeit bald angegeben und nachgewiesen werden muß:

a. wie groß die Güter oder Grundstücke sind, von welchen die Parzellen abgetreten werden sollen, und welche Größe die umzutauschenden Parzellen selbst haben;
b. inwiefern durch den bessern Zusammenhang der umzutauschenden Grundstücke ein Vortheil erlangt wird;
c. wie viel der Werth der umzutauschenden Parzellen beträgt;
d. ob Pfandbriefe auf einem Gute haften und
e. für welches Grundstück unsere Genehmigung verlangt wird.

Breslau, den 23. Oktober 1849.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Patentirung.

Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Leidesdorff zu Magdeburg ist unter dem 21. Oktober 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem J. B. Verken zu Aachen ist unter dem 21. Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau ist unter dem 23. Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Beförderung:

Die bisher vakant gewesene Kontroleur-Stelle in der Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse ist dem bisherigen Buchhalter in der Regierungs-Haupt-Kasse Kelsch übertragen worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 7. November **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3180. Das Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes, vom 2. Oktober d. J.; und

Nr. 3181. Das Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren, vom 24. desselben Monats.

Bekanntmachung.

Laut Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. September ꝛc. ist der bisherige Hofgerichts-Rath Riedel beim Appellations-Gericht in Greifswald als Regierungs-Rath zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Breslau, den 2. November 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Strehlen-Patschkauer Chaussee-Bau-Verein hat die Chaussee von Münsterberg bis in das Dorf Liebenau in der Ausdehnung von mehr als 1½ Meile vollendet. Es wird daher an der höheren Orts genehmigten Hebestelle im Anfange des Dorfes Bernsdorf vom 9. d. M. ab die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 und zwar interimistisch für 1½ Meile stattfinden. Die Bewohner von Bernsdorf zahlen nur für ½ Meile.

Breslau, den 1. November 1849. I.

Den Registrator und Kreis-Gerichts-Bureau-Vorsteher Herrn Karl Schmidt in Militsch haben wir heute als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 25. Oktober 1849. I.

Der Kaufmann F. G. Senftleben in Steinau hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 25. Oktober 1849. I.

Den Kaufmann Ferdinand Warmuth in Steinau a. O. haben wir heute als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 31. Oktober 1849. I.

Der Feldmesser Paul Stephany ist am 24. September c. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 24. Oktober 1849. I.

Der Feldmesser Kasimir Schylla ist am 22. September c. als solcher vorschriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 24. Oktober 1849. I.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der im zweiten Semester 1849 durch das Loos gezogenen, nach dem Nominal-Werthe in klingendem Courant einzulösenden Polnischen Pfandbriefe ist von Warschau hier eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten im Königlichen Stadtgericht hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 23. Oktober 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den bisherigen Pfarrer Kern zu Kreutzburg zum Superintendenten der Ephorie Kreutzburg ernannt

und demselben unter dem 12. d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Ernst Heinrich Adolph Beling aus Neustädtel, alt 24½ Jahr;
Rudolph Reichard Moritz Freyschmidt aus Oels, alt 34 Jahr;
Karl August Friede aus Berlin, alt 22½ Jahr;
Ernst Julius Robert Hartmann aus Mittlau, Kreis Bunzlau, alt 26 Jahr;
Erdmann Wilhelm Oskar Illgner aus Reichenbach in Schlesien, alt 23¼ Jahr;
Ernst Heinrich Julius Kirschke aus Ebersdorf, Kreis Sprottau, alt 26 Jahr;
Johann Heinrich Herrmann Weber aus Bilawe, Kreis Freystadt, alt 26½ Jahr;

die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem Oberlehrer am kathol. Gymnasium zu Groß-Glogau Professor Seidel den rothen Adlerorden 4ter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Verdienstliche Handlung. Der Zimmergeselle Friedrich Riemer hieselbst hat am 4. d. M mit eigner Lebensgefahr die 6jährige Tochter der Wittwe Schlack aus den Fluthen der Oder vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese verdienstliche der Nacheiferung würdige Handlung ist dem Friedrich Riemer eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden.

Bestätigt:

der auf sechs Jahre zum Bürgermeister in Auras gewählte Lieutenant a. D. Roy;

der bisherige Adjuvant Joseph Reinhold als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Briesnitz, Kreis Frankenstein;

der bisherige katholische Schullehrer zu Tampadel Franz Baumert in gleicher Eigenschaft als Schullehrer und Organist in Groß-Wierau, Schweidnitzer Kreises;

der seitherige interimistische Lehrer Lichtenfeld als evangelischer Schullehrer und Organist in Strauseney, Glatzer Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Theodor Gerlach in Guhren, Steinauer Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst;

der bisherige Schulamts-Candidat Louis Schönberg als zweiter Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule Nr. 13 hieselbst;

der bisherige interimistische Lehrer Johann Gottlieb Bünting als wirklicher Lehrer der evangelischen Schule zu Schwentroschine, Trebnitzer Kreises;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Anton Marwan zu Wilhelmsthal.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der Rittergutsbesitzer v. Thielau auf Ober- und Nieder-Lampersdorf, Frankensteiner Kreises, hat zwei hypothekarisch eingetragene Schuldforderungen von 25 Rthlr. und 30 Rthlr. der dasigen evangelischen Schule geschenkt.

Der Rittergutsbesitzer Bierhold zu Klein-Wangern, Wohlauer Kreises, hat

der städtischen Armen-Kasse zu Tschirnau, Guhrauer Kreises, . 100 Rthlr.

geschenkt.

Die zu Schweidnitz verstorbene bürgerliche Hausbesitzerin, unverehelichte Elisabeth Steinbrück hat

der dortigen städtischen Armen-Kasse ein Legat von . . . 20 Rthlr.

letztwillig zugewendet.

Der zu Schweidnitz verstorbene vormalige Tischlermeister Johann Gottlieb Tscheche hat

dem dasigen städtischen Bürgerhospital . . . . . 5 Rthlr.

legirt.

Dem schlesischen Verein für Blinden-Unterricht haben letztwillig vermacht:

a. Der Branntweinbrenner Heinrich Preuß zu Neudorf-Kommende bei Breslau in seinem am 28. April 1849 eröffneten Testamente . . . 10 Rthlr.

b. Der Kaufmann Daniel Willert hier in seinem den 3. November 1847 eröffneten Testamente . . . . . 100 Rthlr.

c. Der Regierungs-Kalkulator Holtzhey in seinem am 21. August d. J. eröffneten Testamente . . . . . 30 Rthlr.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 14. November **1849.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der Grundbesitzer aus den Ortschaften Herrnprotsch, Klein- und Groß-Bresa, Peiskerwitz, Elend, Gniefkau, Auras, Wilxen, Schreibersdorf und Brandschütz in überwiegender Zahl der Antrag gemacht worden, in Gemeinschaft mit der betheiligten fiskalischen Forstverwaltung zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Ueberfluthungen der Oder und Weistritz zu erbauenden Deiches zu einem Deichverbande vereinigt zu werden, und nachdem die gesetzlich erforderliche Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf den Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 §§ 11 und 15 (Gesetzsammlung vom Jahre 1848 S. 54) zu diesem Zwecke die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung „Herrnprotsch-Brandschützer Deichverband" und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§ 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Die Eigenthümer aller in der am linken Oderufer von dem Dorfe Herrnprotsch bis zum Dorfe Brandschütz sich erstreckenden Niederung belegenen Grundstücke, welche ohne Verwallung der Ufer bei einem Wasserstande der Oder von über 12 Fuß am Aufhalter-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

§ 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen oberhalb an die wasserfreie Höhe bei Elend und am untern Ende an den bereits vorhandenen Brandschützer Hauptdamm sich anschließenden, mehrere Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand sich erhebenden Hauptdeich in denjenigen ferneren Abmessungen und in derjenigen Beschaffenheit anzulegen und zu erhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmungen durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

§ 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Wasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten. Jeder Grundbesitzer hat das Recht, die Aufnahme der Wasser, deren er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den von der Deichverwaltung vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen Verschaffung von Vorfluth hierbei Betheiligten.

§ 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche diejenigen Auslaßschleusen (Deichsiele) anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um bei gewöhnlichem Wasserstande dem Wasser der Hauptgräben einen ungehinderten Abfluß zu gestatten und die zur Zeit des Hochwassers während des Verschlusses der Schleusen gesammelten Wasser beim Fallen des Stromes möglichst schnell abzuführen.

Zweiter Abschnitt.

§ 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach der Deichrolle.

Der Deichverband erfüllt die angegebenen Verpflichtungen dadurch, daß die erforderlichen Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten durch die Deichbeamten aus der Deichkasse bewirkt werden. Die hierzu, sowie zur Besoldung der Deichbeamten, zur Verzinsung und Ablösung der von dem Deichamte innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse (§ 89) zum Besten des Verbandes eingegangenen Schulden und Verbindlichkeiten erforderlichen Kosten haben die Deichgenossen nach der Deichrolle aufzubringen.

§ 6.

In der Deichrolle werden alle von der Verwallung eingeschlossenen und ertragsfähigen Grundstücke, welche ohne die Eindeichung bei einem Wasserstande der Oder von 12 Fuß und darüber am Aufhalter-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, nach folgenden fünf Rubriken:

1) Acker,
2) Forst,
3) Wiese,
4) beständige Weidegrundstücke,
5) durch Polderdämme ungenügend geschützte Flächen

veranlagt.

Die Repartition der Beiträge erfolgt in der Art, daß, wenn Ein Morgen Acker einen vollen Beitrag giebt, Ein Morgen Forst zwei Drittheile, Ein Morgen Wiese einen halben, ein Morgen beständiger Weidegrundstücke ein Drittheil und Ein Morgen eines bereits eingepolderten Grundstückes einen Viertel Beitrag zu leisten hat.

Die Deichrolle wird nach Anhörung des Deichamtes auf den gutachtlichen Bericht des Regierungskommissarius von der Regierung in Breslau festgestellt. Sodann wird die Deichrolle jedem Mitgliede des Deichamtes in einem Exemplar zugestellt und gleichzeitig in jeder betheiligten Gemeinde auf ortsübliche Weise, sowie durch Insertion in das Amtsblatt bekannt gemacht, daß die Deichrolle bei den Mitgliedern des Deichamtes von den Betheiligten eingesehen werden kann, Reklamationen dagegen aber bis zu einem bestimmten Termine binnen vier Wochen nach dem Tage der Insertion in das Amtsblatt bei Vermeidung der Präklusion bei dem Deichdirektor angebracht werden müssen. Die eingehenden Reklamationen sind vom Deichdirektor zu sammeln und der Regierung einzureichen, welche nach Befinden die nähere Untersuchung veranlaßt. Betrifft die Reklamation die Flächenangabe, so erfolgt die Untersuchung durch einen vereideten Feldmesser. Betrifft die Reklamation den aus der Beschaffenheit oder Lage des Grundstücks folgenden Beitragsfuß, so erfolgt die Untersuchung durch drei ökonomische Sachverständige, über deren Auswahl sich das Deichamt einerseits und die Reklamanten andererseits vereinigen mögen. Kommt die Einigung nicht zu Stande, so ernennt die Regierung drei unparteiische Sachverständige. Die Entscheidung über die Reklamationen geschieht schließlich durch das betreffende Ministerium. Wird die Reklamation verworfen, so treffen die Kosten derselben den Reklamanten.

§ 7.

Die für die Anlage der genannten Meliorationswerke erforderlichen Kosten sind daher, so weit sie nicht durch die in der Folge zurückzuzahlenden Vorschüsse gedeckt werden, in dem Maaße, als für sie während der Bauzeit das Bedürfniß eintritt, nach diesem Repartitionsmodus von sämmtlichen eingedeichten Grundstücken aufzubringen. Nach demselben Repartitionsmodus müssen auch die den Interessenten für die Bauausführung gemachten Vorschüsse in den von der Regierung in Breslau näher zu regulirenden Terminen in der Folge getilgt werden.

Derselbe Vertheilungsmaaßstab gilt auch für die Aufbringung der Kosten, welche die Unterhaltung und Herstellung der Meliorationsanlagen des Verbandes in der Folge erfordern, jedoch mit dem Unterschiede, daß alsdann die Rubrik der durch Polderdämme ungenügend geschützten Flächen ausscheidet und nur noch in der vorbemerkten Weise zwischen Acker, Forst, Wiese und beständiger Weide unterschieden wird.

§ 8.

Wird von einem Interessenten in der Reklamation gegen die Deichrolle behauptet, daß ein Grundstück wegen augenscheinlicher, durch die Eindeichung und Entwässerung nicht zu

beseitigender Mängel der Ertragsfähigkeit gar keiner oder einer geringeren Veranlagung unterliege, so kann derselbe die Bonitirung verlangen, welche durch die drei im § 6 gedachten ökonomischen Sachverständigen zu bewirken ist. Diese Sachverständigen haben die Frage zu entscheiden, ob das in Rede stehende Grundstück wirklich so versandet, morastig, ausgerissen oder von der Ackerkrume entblößt ist ꝛc., daß seine Ertragsfähigkeit nicht einmal die Hälfte der Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie (Acker, Forst, Wiese, beständige Weide) von guter Qualität erreicht.

Entscheiden die Sachverständigen, daß sich die Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte nicht vermindert hat, so findet die Veranlagung nach dem vollen Flächeninhalt statt, die Reklamation wird zurückgewiesen, und der Reklamant bezahlt die Bonitirungskosten. Bejahen aber die Sachverständigen diese Vorfrage, so sind drei Klassen anzunehmen:

In die **I.** Klasse werden diejenigen Grundstücke eingeschätzt, deren Ertragswerth zwar nicht die Hälfte, wohl aber ein Viertel oder noch mehr des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die **II.** Klasse sind diejenigen Grundstücke einzuschätzen, deren Ertragswerth zwar nicht ein Viertel, wohl aber ein Achtel oder noch mehr des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die **III.** Klasse kommen diejenigen Grundstücke, deren Ertragswerth nicht ein Achtel des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

Die Grundstücke der **I.** Klasse werden mit der Hälfte des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der **II.** Klasse mit dem vierten Theil des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der **III.** Klasse werden gar nicht veranlagt.

§ 9.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag, nachdem die Bauarbeiten der ersten Anlage vollendet und die dazu erhaltenen Vorschüsse getilgt sein werden, wird für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen sechs Pfennige pro Morgen von jedem eingedeichten Morgen Acker festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke aber einen größeren Aufwand erfordert, so muß auch dieser Mehrbedarf ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§ 10.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 3000 Rthlrn. zu einem Reservefonds gesammelt und mit pupillarischer Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a. Für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b. für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;

c. für Ausführung neuer verfassungsmäßig beschlossener Meliorationsanlagen.

§ 11.

Die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§ 12.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge in halbjährigen Terminen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen.

Ebenso müssen die über den gewöhnlichen Bedarf hinaus erforderlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben bestimmten Terminen abgeführt werden.

§ 13.

Berichtigung der Deichrollen.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassen-Beiträge ruht als Reallast auf den einzelnen deichpflichtigen Grundstücken, die Deichverwaltung ist aber befugt, sich an den in der Deichrolle genannten Besitzer so lange zu halten, als ihr Besitzveränderungen zur Berichtigung der Deichrolle nicht angezeigt worden sind.

§ 14.

Alle fünf Jahre findet regelmäßig eine Revision der Deichrolle vornehmlich zu dem Zwecke statt, diejenigen eingedeichten Grundstücke, welche in Folge veränderter Kultur aus einer der verschiedenen Klassen, als Acker, Forst, Wiese, beständiger Weide, ausgeschieden und in eine andere Klasse übergegangen sind, in die ihnen demzufolge zukommende Rubrik der Deichrolle zu übertragen, wonach sich alsdann vom nächsten regelmäßigen oder außerordentlichen Zahlungstermine an die Repartition der Beiträge richtet. Das erstemal findet die Revision Ein Jahr nach dem vollendeten Dammbau statt.

Außerdem kann eine Berichtigung der Deichrolle ferner zu jeder Zeit gefordert werden:

a. Wenn erhebliche, zwei Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung der Deichrolle zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;

b. wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch seither eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung liegen;

c. wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande zum Behufe neuer Meliorationsanlagen als Eigenthum abgetreten worden sind;

d. wenn behauptet wird, daß in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich die Ertragsfähigkeit im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks um mehr als die Hälfte vermindert hat. In einem solchen Falle tritt das § 8 näher bezeichnete Verfahren vor der Regierung ein, wenn der Besitzer sich nicht bei der Entscheidung des Deichamts beruhigen will.

§ 15.

Wegen angeblicher Irrthümer in der Deichrolle oder Veränderungen in der Kultur der Grundstücke kann außer in den im § 14 gedachten Fällen eine Berichtigung der Deichrolle im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde ausnahmsweise angeordnet werden.

§ 16.

Erlaß und Stundung der Deich-Kassen-Beiträge.

Der Erlaß und die Stundung der Deichkassen-Beiträge, worüber nach den unten (Abschnitt 4 und Abschnitt 5) gegebenen Vorschriften die Deichbehörde, sowie in höherer Instanz die Regierung entscheidet, können sich auf die außerordentlichen oder auch auf die gewöhnlichen Beiträge beziehen. Als außerordentliche werden nur Beiträge angesehen, welche für Zwecke ausgeschrieben werden, zu denen nach § 10 auch der Reservefonds verwendet werden darf.

§ 17.

Grundstücke, welche in Folge eines Durchbruches ausgetieft oder versandet worden, dürfen zu den außerordentlichen Beiträgen, welche die Herstellung des Bruches erfordert, nicht mit veranlagt werden.

§ 18.

Die Besitzer solcher ausgetieften oder versandeten Grundstücke können die Stundung aller in dem Jahre, wo der Durchbruch stattfindet, fälligen, außerordentlichen und gewöhnlichen Beiträge bis dahin fordern, daß über ihren Antrag, die Deichrolle nach § 14 abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§ 19.

Ist der Antrag auf Abänderung der Deichrolle aber von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge und eine gleichzeitige

Stundung der nach § 17 nicht erlassenen außerordentlichen Beiträge fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Ragolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks gleichkommt. Die Einzahlung der nach Ablauf dieser Frist sich ergebenden Rückstände darf nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§ 20.

Natural-Hülfsleistungen.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Aufhalter-Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter jenes Maaß gefallen ist, durch Wachtmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter werden von der Deichverwaltungs-Behörde gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt.

§ 21.

Wenn das Wasser bei Eisgang oder anderen gefährlichen Ereignissen eine solche Höhe erreicht, daß nach dem Ermessen der Deichverwaltungs-Behörde die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Anzahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, um die dringende Gefahr zu beseitigen, so sind die zum Deichverbande gehörenden Gemeinden und Dominien verbunden, nach Anweisung der Deichverwaltungs-Behörde die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

§ 22.

Diese Dienste müssen alsdann unentgeltlich und im Nothfall von allen männlichen Einwohnern der Gemeinden und Dominien, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich geleistet werden. Schwächliche oder kränkliche Leute, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachtdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten selbst versehen. Die weiter erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und Dominien mitgegeben werden.

§ 23.

Die aufgebotenen Wächter stehen bis zu ihrer Entlassung unter der Disziplinargewalt der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter und sind deren Anordnungen zu befolgen schuldig. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter kann, insofern sie nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen nach sich zieht, durch Ordnungsstrafen von fünf Silbergroschen bis zu fünf Rthlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe geahndet werden. Der Versuch, sich dem Wachtdienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges

Verlassen der Wachtposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Rthlr. oder achttägiges Gefängniß geahndet.

Dritter Abschnitt.

§ 24.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die Grundstücke unmittelbar am Rande des Dammes an der Landseite, und zwar in der Entfernung von Einer Ruthe vom Fuß desselben, dürfen weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

§ 25.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu dem Schutze und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

Der Betrag dieser Vergütung wird von der Deichbehörde nach vorgängiger Abschätzung interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen zehn Tagen Rekurs an die Regierung einlegen.

§ 26.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder von zwanzig Ruthen vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande durch die Landes-Polizeibehörde als nothwendig anerkannt, um die Erhaltung des Deiches zu sichern, so muß der Eigenthümer entweder diese Pflanzungen binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§ 27.

Der Eigenthümer des Verbandes muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und von zwanzig Ruthen vom Deichfuß das Aussetzen und Lagern der Deichbau-Materialien, wenn geeignete dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§ 28.

Stein-, Sand-, Torfgruben, Teiche, Brunnen oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen im Binnenlande in einer Entfernung von zwanzig Ruthen vom Deichgebiet nicht angelegt werden. Auch zu neuen Gebäuden dürfen Fundamente nur in einer Entfernung von wenigstens fünf Ruthen vom Deichgebiet eingegraben werden.

§ 29.

Die Eigenthümer des Binnenlandes müssen einen Raum von zwei Fuß von jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben unbeackert lassen.

§ 30.

In einer Entfernung von vier Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden.

§ 31.

Die Eigenthümer des an die Hauptgräben anstoßenden Binnenlandes müssen sich gefallen lassen, daß der Schlamm und die auszuräumenden Gegenstände auf ihre Grundstücke ausgeworfen werden. Sie müssen diesen Ausraum, dessen Eigenthum ihnen dagegen zugestanden wird, nach dem Angebot der Deichverwaltung bis auf 5 Ruthen Entfernung vom Graben wegschaffen.

§ 32.

Die in dem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Vierter Abschnitt.

§ 33.

Aufsichtsrechte der Staats-Behörden.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter und Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§ 34.

Die von der Landespolizei-Behörde zur Erreichung der Sozietätszwecke als nothwendig anerkannten Anlagen und Arbeiten müssen von dem Verbande bewirkt und die hierzu erforderlichen Ausschreiben an Deichkassen-Beiträgen erlassen werden.

§ 35.

Die von der Deichverwaltung zurückgewiesenen Ansprüche der Deichgenossen auf Berichtigung der Deichrolle, Erlaß oder Stundung der Deichkassen-Beiträge können noch bei der Landespolizei-Behörde geltend gemacht, und die Entscheidungen der Letzteren müssen von der Deichverwaltung zur Ausführung gebracht werden.

§ 36.

Gegen alle polizeiliche Verfügungen und Straferlasse der Deichbehörden findet der Rekurs an die Landespolizei-Behörde statt.

§ 37.

Die Vermögensverwaltung des Verbandes steht unter der Oberaufsicht der Landespolizei-Behörde, welche namentlich befugt ist:

die instruktionsmäßige und dem Zwecke des Verbandes entsprechende Art der Benutzung der Grundstücke, die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der zur Erfüllung der Sozietätszwecke etwa aufgenommenen Schulden,

zu verlangen und durch ihre Anordnungen sicher zu stellen.

§ 38.

Der Landespolizei-Behörde müssen, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, Abschriften des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und jährliche Rechnungsextrakte überreicht werden. Die Landespolizei-Behörde ist aber auch ermächtigt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen und zu diesem Zwecke besondere Kommissarien, namentlich zur Beiwohnung der Deichschauen und Deichamts-Versammlungen abzuordnen.

§ 39.

Der Deichdirektor und der Deichinspektor stehen unter der Disziplinar-Aufsicht der Landespolizei-Behörde.

§ 40.

Die Landespolizei-Behörde hat darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, bei etwanigen Beschwerden in dieser Beziehung zu entscheiden und ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug zu setzen.

Fünfter Abschnitt.

§ 41.

Von den Deichbehörden und deren Verwaltung. — Der Deich-Direktor.

Der Deichdirektor steht an der Spitze der gesammten Deichverwaltung. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und bedarf der Bestätigung der Landespolizei-Behörde. Dasselbe gilt von der Ernennung des gleichzeitig zu bestellenden Stellvertreters desselben.

§ 42.

Die dem Deichverbande übertragene exekutive und Polizei-Gewalt kann nur von dem Deichdirektor resp. dessen Stellvertreter ausgeübt werden.

§ 43.

Der Deichdirektor erläßt die Ausschreiben der von dem Deichamt beschlossenen gewöhnlichen und außerordentlichen Deichkassen-Beiträge und bewirkt deren exekutive Beitreibung durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Polizeigerichts-Behörde des Orts.

§ 44.

Der Deichdirektor ist befugt, jede eigenmächtige, dem Interesse des Verbandes nachtheilige Benutzung des Deiches, des Deichgebietes, der Deichgräben, der Pflanzungen und andern Eigenthums des Deichverbandes durch polizeiliche Strafverbote bis zur Höhe von fünf Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu untersagen und die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine unschädliche Benutzung zulässig ist.

Es bedarf jedoch zu diesen Verboten der Genehmigung der Landespolizei-Behörde.

Die Untersuchung und Bestrafung der deichpolizeilichen Vergehen, sowie die Vollstreckung der Strafresolute gebührt gegen Deichgenossen dem Deichdirektor. Die eingezogenen Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§ 45.

Künstliche Erderhöhungen (Binnenverwallungen, Quelldämme ꝛc.) dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichdirektors nicht angelegt werden.

§ 46.

Das Wasser der dem Verbande gehörigen Hauptgräben darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde von Privaten weder aufgestauet noch abgeleitet werden.

§ 47.

Der Deichdirektor hat sich von dem Gange der technischen Deichverwaltung in Kenntniß zu erhalten, daher jederzeit auch der halbjährigen Deich- und Grabenschau beizuwohnen.

§ 48.

Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes steht unter der oberen Aufsicht und Leitung des Deichdirektors.

Er bewirkt die gewöhnlichen und außerordentlichen Revisionen der Deichkasse nach den für die Königlichen Kassen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind ihm zur Vorprüfung einzureichen und werden von ihm dem Deichamte vorgelegt.

Alle Kassenanweisungen, welche nicht von dem Deichdirektor selbst erlassen worden, müssen ihm zur Einsicht vorgelegt werden.

Berichtigungen der Deichrolle finden nur auf den Grund eines Dekrets des Deichdirektors statt.

§ 49.

Die besoldeten Beamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, stehen unter der Disziplinar-Aufsicht des Deichdirektors, welcher Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Rthlr. verfügen darf. Der Deichdirektor ist Vorsteher des Deichamtes, welches sich auf seine Berufung und unter seinem Vorsitz versammelt und dessen Berathungen er zu leiten hat.

Er bringt die Beschlüsse, für deren Gesetzlichkeit er verantwortlich ist, zur Ausführung und vertritt das Deichamt in allen Beziehungen zu anderen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

§ 50.

Der Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deich-Sekretärs versehen kann, wird von dem Deichamt im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, so wie unter der Verpflichtung zur Cautionsbestellung, angenommen.

§ 51.

Der Deichrentmeister fertigt nach den Anweisungen des Deichdirektors die Etatsentwürfe. Er hat die etatsmäßigen und außerordentlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen und die Restantenlisten zu fertigen und vorzulegen. Er bewirkt die gewöhnlichen und außerordentlichen Auszahlungen der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats, des Deichdirektors oder Deichinspektors. Er ist namentlich zur Auszahlung der Gelder an die Lohnarbeiter auf der Baustelle verpflichtet und darf sich hierbei nur durch die Deichschöppen vertreten lassen. Er hat die jährlichen Deichkassenrechnungen zu legen.

§ 52.

Der Deichrentmeister ist mit der Führung der Deichrolle beauftragt.

§ 53.

Der Deich-Inspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deich- und Grabenverbandes mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er wird ebenso wie der Deichdirektor durch absolute Stimmenmehrheit von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes gewählt, welche die Vertretung der Deichgenossen in denselben bilden, und bedarf der Bestätigung der Landespolizei-Behörde.

§ 54.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietäts-Anlagen und legt solche dem Deichamt zur Genehmigung vor.

§ 55.

Wird von dem Deichamt die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Landespolizei-Behörde eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§ 56.

Die Ausführung der von dem Deichamt oder von der Landespolizei-Behörde genehmigten Arbeiten ist von dem Deichinspektor zu leiten und er ist befugt, innerhalb der genehmigten Anschläge die erforderlichen Zahlungen auf die Deichkasse anzuweisen.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

§ 57.

Die laufende Beaufsichtigung, Bewachung, Unterhaltung der Deichgräben, Schleusen und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten des Deichverbandes haben die desfallsigen Anweisungen zu befolgen.

§ 58.

Der Deichinspektor ist berechtigt, die zu dem obigen Zweck erforderlichen Ausgaben innerhalb der etatsmäßig dafür ausgesetzten Fonds und bis zur Höhe von zwanzig Rthlr. für jeden einzelnen Fall ohne vorgängige Genehmigung auf die Deichkasse anzuweisen.

§ 59.

Wenn unvorhergesehene Umstände größere, als die oben (§ 58.) bezeichneten Ausgaben oder eine mit vermehrten Kosten verbundene Abweichung von den genehmigten Anschlägen nothwendig machen, die Ausführung der Arbeiten aber ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, so ist der Deichinspektor befugt, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen und die erforderlichen Kosten auf die Deichkasse anzuweisen.

§ 60.

Der Deichinspektor muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichdirektor und, wenn Letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Landespolizei-Behörde anzeigen.

§ 61.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestrit-

ten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§ 62.

Der Deichinspektor ist befugt, die zur Verlegung, Herstellung und Sicherung der Deiche an Erde und Rasen erforderlichen Materialien von den Vor- und Binnenländern der Deiche entnehmen zu lassen. Er muß aber dem Eigenthümer, dessen Land zur Entnahme der Materialien benutzt werden soll, vorher Kenntniß geben, auch unter Zuziehung des Eigenthümers unverzüglich zur Ermittelung des Schadens schreiten.

§ 63.

Der Deichdirektor hat nach Vernehmung mit dem Deichinspektor und in Gemeinschaft mit ihm die halbjährige Deich- und Grabenschau, durch welche der Befund der Societätsanlagen festgestellt werden soll, auszuschreiben und abzuhalten.

§ 64.

Die Maaßregeln zu Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang sind von dem Deichinspektor anzuordnen und zu leiten. Es stehen daher während der Zeit dieser Gefahr nicht allein die Unterbeamten des Verbandes, sondern auch die Deichschöppen und Wachtmannschaften unter seiner Leitung und Disziplinaraufsicht.

§ 65.

Unterbeamte des Verbandes. — Dammmeister.

Das Deichamt ernennt einen Dammmeister, welcher zugleich die Aufsicht über die Gräben und Schleusen führt.

§ 66.

Zu diesem Posten darf nur Jemand berufen werden, welcher:

a) vollkommen körperlich rüstig ist,

b) die gewöhnlichen Elementarkenntnisse soweit besitzt, daß er eine verständliche, schriftliche Anzeige und eine einfache Verhandlung zu erstatten und aufzunehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung zu führen vermag.

§ 67.

Die Anstellung kann auf Lebenszeit, auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auch auf Kündigung geschehen.

§ 68.

Dem Deichamte steht es unter Zustimmung der Landespolizei-Behörde frei, auch eine größere Anzahl von Unterbeamten anzustellen, wenn das Bedürfniß es erheischt.

§ 69.

Anderweitig erforderliche mechanische Hülfsleistungen werden durch Tagearbeiter, welche das Deichamt zu diesem Behuf annimmt, beschafft.

§ 70.

Deichschöppen.

Das Deichamt ernennt in der Regel aus jeder zum Verbande gehörenden Gemeinde einen Deichschöppen. Die Deichschöppen haben eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen, zur Zeit der Gefahr durch Hochwasser und Eisgang aber unter dem Deichinspektor die Hülfsleistungen der Wachtmannschaften und Deichgenossen, sobald diese in Anspruch genommen werden darf, zu ordnen und zu leiten. Die Deiche werden zu diesem Behufe in drei Aufsichtsbezirke eingetheilt, so daß in jedem Aufsichtsbezirke zwei Deichschöppen mit ihrer Thätigkeit nach der von der Deichverwaltungs-Behörde näher zu bestimmenden Anweisung abwechseln können. Mitglieder des Deichamts und Gemeindevorsteher (Ortsschulzen) dürfen zu Deichschöppen nicht ernannt werden.

§ 71.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre, kann aber nach Ablauf dieser Zeitfrist wiederholt werden.

§ 72.

Jeder Deichgenosse ist bei Verlust seines Stimmrechts bei der Wahl der Mitglieder des Deichamtes verbunden, das ihm angetragene Amt eines Deichschöppen anzunehmen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung tritt ein:

a) wenn der Ernannte das Amt überhaupt schon 6 Jahre versehen hat,
b) wenn Gründe angeführt werden können, welche gesetzlich auch von der Uebernahme einer gerichtlichen Vormundschaft entbinden würden,
c) im Fall eines 60- und mehrjährigen Alters oder bekannter Körperschwäche.

§ 73.

Der Deichschöppe hat den Beruf, von dem Zustande des ihm zugewiesenen Deichantheils fortwährend Kenntniß zu nehmen und die bemerkten Mängel dem Deichinspektor anzuzeigen.

§ 74.

Bei vorkommenden Bauten kann dem Deichschöppen die Kontrole der Unterbeamten und der unter ihnen angestellten Arbeiter, die Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, auch die Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle übertragen werden.

§ 75.

Die Deichschöppen sind verbunden, innerhalb ihres Bezirks den halbjährigen Deich- und Grabenschauen beizuwohnen.

§ 76.

Die Deichschöppen sind berechtigt, Anträge und Beschwerden einzelner Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichdirektor vorzutragen.

Sie können von Letzterem mit der Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen beauftragt werden.

§ 77.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalhülfe der Deichgenossen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks und ihrer Gemeinden für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen, die Bewachung zu kontroliren resp. den Abgang der Schutz- und Wachtmannschaften anzuordnen und deren Hülfsleistungen zu leiten.

§ 78.

Besoldungen.

Die Regulirung der für die Beamten des Deichverbandes etwa erforderlichen Besoldungen ist in jedem einzelnen Falle von dem Deichamt, unter Genehmigung der Regierung, zu bewirken.

§ 79.

Das Deichamt.

Alle Anordnungen und Beschlüsse in Angelegenheiten des Deichverbandes, welche vorstehend nicht anderen Behörden und Beamten übertragen sind, werden von dem Deichamte getroffen.

§ 80.

Das Deichamt besteht aus acht Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichdirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,

b) dem Deichinspektor,

c) sechs nach den näheren Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Abgeordneten der Deichgenossen.

§ 81.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre zweimal, im Anfange des Juli und Dezember, auf Berufung durch den Direktor in Herrnprotsch, kann aber auch im Fall der Nothwendigkeit von dem Direktor außerordentlich berufen werden.

§ 82.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Deichamtes ist die Anwesenheit des Deichdirektors resp. dessen Stellvertreters und von wenigstens vier Abgeordneten der Deichgenossen erforderlich.

§ 83.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei gleicher Stimmentheilung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 84.

Der Deichdirektor ist für die Gesetzlichkeit der getroffenen Beschlüsse verantwortlich. Er muß aber, wenn er den getroffenen Beschluß für ungesetzlich hält, binnen kürzester Frist den Fall zur Entscheidung der Landespolizei-Behörde vortragen.

§ 85.

Das Deichamt ist so berechtigt als verpflichtet, die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen Ausgaben zu beschließen.

§ 86.

Das Deichamt ist berechtigt, die zur Förderung der Sozietätszwecke nützlichen Anstalten und Anordnungen zu genehmigen und die zu diesem Ende erforderlichen Ausgaben zu beschließen.

§ 87.

Die oben (§§ 85, 86) genannte Verpflichtung und Berechtigung des Deichamtes erstreckt sich auch auf die Anlage neuer Hauptgräben und Auslaß-Schleusen, wenn diese als nothwendig oder nützlich sich ergeben sollte. Dagegen dürfen Meliorations-Anlagen zu andern als den in dem ersten Abschnitt (§§ 2—4) dieses Statuts genannten Sozietätszwecken auch von dem Deichamte nicht beschlossen werden.

§ 88.

Dem Deichamt sind bei seinem Jahresantritt die ausgearbeiteten Anschläge über die Bauausführungen der nächsten Bauperiode zur Genehmigung vorzulegen.

Der Deichinspektor als technisches Mitglied des Deichamtes muß aber auf Ergänzung der von dem Deichamt verweigerten Genehmigung durch die Landes-Polizei-Behörde antragen, sobald es sich um eine nach seiner Ueberzeugung nothwendige und unaufschiebbare Bauausführung handelt.

§ 89.

Das Deichamt ist befugt, mit Genehmigung der Regierung auf den Kredit des Verbandes Schulden einzugehen und Kapitalien aufzunehmen, um daraus die nach den §§ 85 und 86 erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Es müssen alsdann aber auch jedesmal die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und zu planmäßiger Abtragung dieser Schulden festgestellt und der Landes-Polizei-Behörde nachgewiesen werden.

§ 90.

Das Deichamt beschließt die von dem Deichdirektor zu erlassenden Ausschreiben der gewöhnlichen und außerordentlichen Deichkassen-Beiträge.

§ 91.

Die Ansprüche der Deichgenossen auf Erlaß oder Stundung von Deichkassen-Beiträgen müssen, nachdem sie instruirt worden, dem Deichamte zur Entscheidung vorgelegt werden, welche unter Vorbehalt der Berufung an die Landes-Polizei-Behörde, für welche eine zehntägige Frist gestattet ist, erfolgt.

§ 92.

Dasselbe gilt von den Ansprüchen der Deichgenossen auf Berichtigung der Deichrolle nach § 14 ad a und d des Deichstatuts.

§ 93.

Dem Deichamt sind die Ansprüche der Grundbesitzer auf Entschädigung für die zur Verlegung und Erhaltung der Deiche entnommenen Materialien vorzulegen.

§ 94.

Das Deichamt prüft die ihm vorzulegenden Etats-Entwürfe und ertheilt dem Etat die erforderliche Genehmigung.

§ 95.

Das Deichamt prüft die ihm vorzulegenden Jahresrechnungen der Deichkasse und die Verhandlungen der Vorabnahme und ertheilt dem Deichrentmeister die erforderliche Decharge.

§ 96.

Die Deichschöppen, der Dammmeister und die etwa sonst erforderlichen Unterbeamten des Verbandes werden von dem gesammten Deichamte durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt.

§ 97.

Die die Deichgenossen vertretenden Mitglieder des Deichamtes können unter Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde auch dem Deichdirektor und dem Deichinspektor persönlich Zulagen und Gratifikationen bewilligen.

§ 98.

Das Deichamt ist berechtigt, von dem Gange der technischen Deichverwaltung Kenntniß zu nehmen, über einzelne Punkte Aufklärung zu verlangen und seine Bemerkungen und Erinnerungen der Landes-Polizei-Behörde zur Entscheidung vorzutragen.

Die Mitglieder des Deichamtes sind berechtigt, den halbjährigen Deichgraben-Schauen beizuwohnen, und das Deichamt hat aus der Zahl der Abgeordneten der Deichgenossen ein Mitglied zu ernennen, welches den Schauen beizuwohnen verpflichtet ist.

§ 99.

Das Deichamt ist innerhalb der Schranken des Gesetzes berechtigt, auch in andern vorstehend nicht genannten Fällen den Deichverband durch seine Beschlüsse zu verpflichten.

Es darf namentlich Grundstücke erwerben und veräußern, Verträge schließen, Klagen anstellen und sich auf dieselben einlassen, Prozesse fortsetzen, aufgeben oder durch Vergleiche beseitigen.

§ 100.

Ueber alle Verhandlungen der Deichamts-Versammlung ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen und der Landespolizei-Behörde abschriftlich einzureichen.

Sechster Abschnitt.

§ 101.

Von der Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Das Dominium Herrnprotsch und das Dominium Klein- und Groß-Bresa haben bei den Berathungen und Beschlußnahmen des Deichamtes jedes eine volle Stimme.

Das Dominium Peiskerwitz und das Dominium Elend bestellen einen gemeinschaftlichen Deputirten und einen Stellvertreter auf 3 Jahre und zwar dergestalt, daß dem Dominio Peiskerwitz für zwei Perioden die Ernennung zusteht, nachdem dieselbe Seitens des Dominii Elend einmal stattgefunden hat.

Der Königliche Forst, das Dominium Gniefkau und das Dominium Auras ernennen ebenfalls einen gemeinschaftlichen Deputirten und einen Stellvertreter auf 3 Jahre und zwar alternirend, indem die Wahl für eine Wahlperiode von dem Königlichen Forstfiskus und für die folgenden von den Dominien Gniefkau und Auras gemeinschaftlich vorgenommen wird.

Die Gemeinden Herrnprotsch, Peiskerwitz, Wilxen und der Brauereibesitzer in Elend bilden einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters, wobei jedem Deichgenossen, welcher mindestens 10 Morgen eingedeichtes Land besitzt, eine Stimme zusteht. Wer mehr eingedeichtes Land besitzt bis zu 20 Morgen, hat zwei Stimmen u. s. f. Bei dem Wahlakt werden die Stimmen gezählt und wer die absolute Majorität erlangt, ist der Deputirte dieses Wahlbezirks. Ebenso bilden die Gemeinden Schreibersdorf, Groß- und Klein-Bresa und Gniefkau nebst dem Dominium Brandschütz einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk, in welchem die Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters auf dieselbe Weise stattfindet.

§ 102.

Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Andere Besitzer müssen ihr Stimmrecht persönlich ausüben; doch können es diejenigen, welche ihre Grundstücke in Zeitpacht ausgethan haben, auch ihren Zeitpächtern übertragen.

§ 103.

Das Stimmrecht von Minderjährigen und Frauen ruht.

§ 104.

Die Wahlversammlungen werden in der Regel durch den Deichdirektor abgehalten. Ausnahmsweise kann indessen die Regierung in Breslau einen andern Kommissarius hierzu bestimmen.

§ 105.

Ein Deichschöppe und ein Unterbeamter des Verbandes kann nicht zum Deichabgeordneten oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

§ 106.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Abgeordneten dessen Stelle beim Deichamte ein.

§ 107.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Gegeben Sanssouci, den 2. Oktober 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli c. (Gesetzsammlung pro 1849 Seite 349) die Errichtung einer Handelskammer in der Stadt Landeshut für den Kreis Landeshut, Regierungs-Bezirk Liegnitz genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Stener-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, in Landeshut am 1. Oktober c. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahl-Aktes stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handels-Kammer:

1) Kaufmann Anton Kühn in Schömberg;
2) = Robert Merker in Landeshut;
3) = Karl Thamm in Dittersbach, Städtl.;
4) = Karl Pohl in Landeshut, und
5) = F. A. Hartmann in Hermsdorf Grüßl.

B. Zu Stellvertretern:

1) Kaufmann Daniel Kaufmann in Landeshut;
2) Fabrikant Wilhelm Ludwig in Dittersbach, Städtl.;
3) Kaufmann Bernhard Semper in Landeshut;
4) = Joseph Neumann in Landeshut, und
5) = Dorn in Landeshut.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 11. Februar 1848 genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung in Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Handelskammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen und die Handelskammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 10. November 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag:
v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Veranstaltung einer Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern zum Bau einer neuen katholischen Kirche in Brandenburg an der Havel.

Das Kirchengebäude, welches bisher der katholischen Gemeinde zu Brandenburg an der Havel zur Abhaltung ihres Gottesdienstes diente, ist durch Einsturz verschiedener Theile so bedeutend beschädigt worden, daß dasselbe seinem Zwecke nicht länger zu genügen vermag. Die gedachte Gemeinde befindet sich daher in der Nothwendigkeit, auf den Bau eines neuen, ihrem Bedürfnisse entsprechenden kirchlichen Lokales Bedacht zu nehmen. Dieselbe zählt ungefähr 500 Mitglieder, indeß unter solchen nur wenige, welche sich im Stande befinden, einen Beitrag zu diesem Baue zu leisten. Auch sind sonstige Mittel, aus denen die Kosten desselben bestritten werden können, nicht vorhanden. Der baldige Neubau ist aber um so nothwendiger, als es der Gemeinde an einem eignen Versammlungslokale bereits seit fast einem Jahre gebricht, und sie es lediglich der brüderlichen Theilnahme einer der evangelischen Ortsgemeinden zu danken hat, daß sie einstweilen in deren Kirche ihren Gottesdienst abhalten kann.

Um hiernach der Gemeinde, welche bei Erschwingung der Baukosten fast allein auf die thätige Unterstützung ihrer Glaubensgenossen sich beschränkt sieht, die Befriedigung ihres Bedürfnisses möglich zu machen, ist von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern des Staats bewilligt und von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, mittelst Erlaß vom 19. v. Mts., die Veranstaltung der Haus-

Collecte angeordnet worden. Es werden nun dem zu Folge die Herren Landräthe unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Anordnung der Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten Haupt-Kasse hierselbst, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Collecten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 25. October 1849. II.

Betrifft die Veranstaltung einer Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Windischmarchwitz, Namslauer Kreises.

Es hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien rücksichtlich der hülfsbedürftigen Verhältnisse der Gemeinde Windischmarchwitz, Namslauer Kreises, welche sich außer Stande befindet, die auf 2357 Rthlr. 21 Sgr. 7 Pf. berechneten Kosten zum Wiederaufbau des bei dem in der Nacht vom 17. bis 18. März v. J. daselbst ausgebrochenen Brande gänzlich mit in Asche gelegten evangelischen Schulhauses daselbst aufzubringen, und auf ihren Antheil nur 1531 Rthlr. 2 Sgr. zu beschaffen vermag, zumal bei dem Brande mehrere wohlhabendere Einwohner mit verunglückt und 19 Gebäude ein Raub der Flammen geworden, mittelst Erlaß vom 22. v. M. sich veranlaßt gefunden, außer der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten und bereits angeordneten Kirchen-Kollekte, von welcher kaum zu erwarten, daß deren Ertrag die Höhe eines Drittheils der nach Obigem noch fehlenden Summe von 826 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. erreichen wird, auch noch zu Veranstaltung einer Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien die Genehmigung zu ertheilen.

Die Herren Landräthe unseres Regierungsbezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt werden demzufolge hierdurch aufgefordert, wegen Anordnung dieser Kollekte bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 27. Oktober 1849. II.

Nach einer Mittheilung des hiesigen Königlichen Appellations-Gerichts ist zeither von Seiten der katholischen Dissidenten den Vorschriften der Verordnung vom 30.

März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, nur sehr unvollständig genügt worden. Wir müssen daher Veranlassung nehmen, die betheiligten katholischen Dissidenten auf die unvermeidlichen, und in der Folge meist unausgleichbaren Verwickelungen und Nachtheile aufmerksam zu machen, welche hieraus für ihre Familien-Verhältnisse zu besorgen sind, und wir müssen denselben insbesondere die Bestimmung in § 11 der Verordnung vom 30. März 1847 in Erinnerung bringen, wonach:

1) die Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage,
2) die Heirathen innerhalb der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der Trauung und
3) die Todesfälle spätestens an dem nächstfolgenden Tage

dem zuständigen Richter angezeigt werden sollen, und wonach jede Versäumniß dieser Fristen mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler, oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft werden soll. Gleichzeitig aber müssen wir Veranlassung nehmen, auch sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden in unserem Bezirke die Bestimmung in § 13 der Verordnung vom 30. März 1847 in der Art in Erinnerung zu bringen, daß dieselben darnach gehalten, die genaue Beachtung der Vorschriften der vorerwähnten Verordnung zu überwachen und jede diesfällige Unterlassung dem betreffenden Polizei-Anwalte zur weitern Strafverfolgung anzuzeigen.

Breslau, den 29. Oktober 1849. I.

Der Rendant Carl Deutschmann zu Briese, Kreises Oels, hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 1. November 1849. I.

Bekanntmachung.

Den 3. November c. ist das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham, Kreis Gleiwitz, durch unsern Kommissarius, den Regierungs- und Schulrath Barthel, feierlich eröffnet worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, sehen wir uns veranlaßt, die bei dieser Gelegenheit kund gegebene patriotische Gesinnung der Herren Geistlichen und Lehrer aus der Nachbarschaft, wie der Bürgerschaft zu Peiskretscham belobigend anzuerkennen. Das neue Seminar wird höherer Bestimmung zufolge seinen Jahreskursus stets mit dem 15. August beginnen und mit dem 15. Juli des folgenden Jahres beschließen.

Breslau, den 9. November 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Ueberſetzung. ad III. 6,973.

Staatsblad
des Königreichs der Niederlande.

(Nr. 45.) Geſetz vom 17. September 1849 wegen Einwechſelung der nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß es wünſchenswerth erſcheint, dem Geſetze vom 26. November 1847 (Staatsblad Nr. 69) wegen Regulirung des Niederländiſchen Münzweſens durch Einziehung der nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen weitere Ausführung zu geben.

So verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsrathes und mit Zuſtimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1.

In der von Uns feſtzuſtellenden Zeit und Weiſe ſollen alle nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen entweder auf ein Mal oder nach und nach außer Cours geſetzt werden, nachdem zur Auswechſelung derſelben Gelegenheit gegeben worden.

Art. 2.

Die Koſten der Einziehung und der Vermünzung der gedachten Silbermünzen — ſo weit ſolche nöthig iſt — werden auf den durch das Geſetz vom 30. Oktober 1848 (Staatsblad Nr. 76) der 6ten Abtheilung des IXten Abſchnitts B der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849 hinzugefügten Artikel 9 angewieſen.

Wir verordnen, daß dies in das „Staatsblad" gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

gez. Wilhelm.

gegengez. Der Finanz-Miniſter.
van Boſſe.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Direktor des Kabinets des Königs.
A. G. A. van Rappard.

Ueberſetzung. ad III. 7,097.

(Staatsblad Nr. 51.)

Beſchluß vom 5. Oktober 1849, betreffend die Außer-Coursſetzung der nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenſtücke.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht des Art. 1 des Geſetzes vom 17. September 1849 (Staatsblad Nr. 45), wonach verordnet iſt, daß in der dazu von Uns zu beſtimmenden Zeit und Weiſe alle nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen entweder auf ein Mal oder nach und nach außer Cours geſetzt werden ſollen, nachdem zur Auswechſelung derſelben Gelegenheit gegeben worden.

Haben auf den Vortrag Unſeres Finanz-Miniſters vom 4. Oktober 1849 gut gefunden zu verordnen:

Art. 1.

Am 28. Oktober kommenden Jahres werden die nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Drei-, Ein- und Halben Guldenſtücke, d. h. diejenigen, welche das Bildniß von König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840, außer Cours geſetzt, nachdem von Montag den 22. des gedachten Monats bis incl. Sonnabend den 27., ſo wie auch am Montag und Dienſtag den 29. und 30. deſſelben Monats Gelegenheit zur Auswechſelung derſelben gegeben worden.

Art. 2.

Zu der im Artikel 1 beſtimmten Auswechſelung ſoll neue Silbermünze gebraucht werden und zur Aushülfe dabei ſollen die noch nicht ausgewechſelten Fünfundzwanzig-, Zehn- und- Fünf-Cents-Stücke dienen.

Art. 3.

Außer bei der Niederländiſchen Bank ſoll die Auswechſelung bei den Arrondiſſements-Zahlmeiſtern ſtattfinden.

ꝛc. ꝛc. Haag, den 5. Oktober 1849.

gez. Wilhelm.

gegengez. Der Finanz-Miniſter.
van Boſſe.

Staatsblad
des Königreichs der Niederlande.

(Nr. 46.) Geſetz vom 17. September 1849 wegen Einziehung der nach den Geſetzen vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) und vom 22. Dezember 1825 (Staatsblad Nr. 80) geprägten Goldmünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß durch den Artikel 23 des Geſetzes zur Regulirung des Niederländiſchen Münzweſens vom 26. November 1847 (Staatsblad Nr. 69) vorgeſchrieben iſt, daß vor dem 31. Dezember 1850 nähere geſetzliche Beſtimmungen über die in Folge der Geſetze vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) und vom 22. Dezember 1825 (Staatsblad Nr. 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. erlaſſen werden ſollen, und daß es wünſchenswerth erſcheint, in dieſer Beziehung dem erſtgedachten Geſetz Ausführung zu geben,

So verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsrathes und mit Zuſtimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1.

In der von Uns zu beſtimmenden Zeit und Weiſe ſollen die Goldmünzen von 10 und 5 Fl., welche in Folge der Geſetze vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) und vom 22. Dezember 1825 (Staatsblad Nr. 80) geprägt worden ſind, aufhören, ein geſetzliches Zahlmittel zu ſein, doch als Handelsgeld in Umlauf bleiben.

Art. 2.

Vor Feſtſtellung des in dem Art. 1 erwähnten Termins wird Gelegenheit zur Auswechſelung der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. gegeben, während, wenn die Auswechſelung gegen Silbermünze nicht ſofort Platz greifen kann, dafür in der von Uns näher zu beſtimmenden Form Papiergeld, nicht kleiner als zu 10 Fl., in dem Geſammt-Betrag von nicht über 30 Millionen Gulden, ausgegeben werden wird.

Art. 3.

Nach Maßgabe des ausgegebenen Papiergeldes wird der Niederländiſchen Bank eine gleiche Summe im Nominal-Betrage der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. übergeben.

Dieſe Summe, beſtehe ſie nun aus jenen Goldmünzen, aus Niederländiſchen Silbermünzen, oder aus Gold- oder Silberbarren, muß ſtets der des im Umlauf befindlichen Papiergeldes gleich bleiben.

Auf dem Papiergelde ist von Seiten der Direktion der Niederländischen Bank der Vermerk anzubringen, daß der vorstehenden Bestimmung Genüge geschehen ist.

Art. 4.

Vor oder spätestens an dem letzten Dezember 1852 wird das in Folge dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld gegen Niederländisches gemünztes Geld wieder eingezogen.

Art. 5.

Am Ende eines jeden Monats wird der Allgemeinen Rechenkammer durch den Chef des Finanz-Departements der Betrag des ausgegebenen und eingezogenen Papiergeldes mitgetheilt.

Das eingezogene Papiergeld wird der Allgemeinen Rechenkammer übermacht und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammer vernichtet; zugleich wird der Betrag des ausgegebenen und vernichteten Papiergeldes im Staats-Courant bekannt gemacht.

Art. 6.

Das kraft dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld muß bis zu dem Termine seiner Einziehung von Jedem wie baares Geld zu dem darauf bemerkten Werthe als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Art. 7.

Wer dies Papiergeld nachmacht, verfälscht, oder nachgemachtes oder verfälschtes Papiergeld wissentlich in Umlauf briugt, wird mit lebenswieriger Zwangsarbeit und bei mildernden Umständen mit zeitweiliger Zwangsarbeit bestraft, insofern diese Strafe in der Provinz Limburg zuerkannt wird; in den übrigen Provinzen aber werden die gedachten Verbrechen mit denjenigen Strafen belegt, welche der lebenswierigen oder zeitweiligen Zwangsarbeit entsprechen.

Art. 8.

Das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung desselben anzuberaumenden Termin nicht angeboten wird, ist verjährt.

Art. 9.

Der 9te Artikel, welcher durch das Gesetz vom 30. Oktober 1848 (Staatsblad Nr. 76) der 6ten Abtheilung des IXten Abschnittes B der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849 (Gesetz vom 9. August 1847, Staatsblad Nr. 50) hinzugefügt ist, wird vermehrt um die Summe von 250,000 Fl. und somit auf 750,000 Fl. gebracht, wodurch die Total-Summe der letztgenannten Abtheilung auf

787,275 Fl. und die Totalsumme des IXten Abschnittes B auf 7,602,909.07½ Fl. festgestellt wird.

Dieser 9te Artikel lautet fortan:

„Verlust an dem Nominalwerth der alten und der in Folge des Gesetzes vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen; Ausgaben, verursacht durch das Einziehen der in Folge jenes Gesetzes und des vom 22. Dezember 1825 (Staatsblad Nr. 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl.; Münzlohn und fernere Unkosten, darunter die aus dem Gesetz vom 18. Dezember 1845 (Staatsblad Nr. 90) herfließenden."

Wir verordnen und befehlen hiermit, daß dies in das Staatsblad gerückt werde, und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

(gez.) Wilhelm.

gegengez. Der Finanz-Minister.
van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Direktor des Kabinets des Königs.
A. G. A. van Rappard.

Ministerial-Rescript

wegen Zahlung der Reisekosten der Staats-Anwälte, Richter und Geschwornen aus dem Kriminalfonds auch in den Fällen, wenn Stadtgemeinden subsidiarisch zur Tragung der Kriminal-Kosten verpflichtet sind.

Auf den Bericht des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts vom 1. d. Mts., dessen Anlage zurückfolgt, erklärt sich der Justiz-Minister damit einverstanden, daß die Reisekosten sowohl der Staats-Anwälte als der Richter und Geschworenen in den unter Nr. 4 und 5 des Rescripts vom 27. August d. J. erwähnten Fällen (Justiz-Ministerial-Blatt S. 381) auch alsdann, wenn Stadtgemeinden nach Maaßgabe des § 8 der Verordnung vom 2. Januar d. J. subsidiarisch für den Angeklagten zur Tragung der Kriminalkosten verpflichtet sind, aus dem Kriminalfonds gezahlt und nicht den Kämmereien der betreffenden Städte zur Last gelegt werden, da jene subsidiarische Verpflichtung durch die neueren Vorschriften über die Einrichtung der Untersuchungs-

gerichte nicht hat erschwert werden sollen. Auf die unter Nr. 6 jenes Rescripts erwähnten Reisekosten ist dies jedoch nicht zu beziehen.

Die Zahlung erfolgt aus dem Kriminalfonds desjenigen Gerichts, bei welchem die in Frage kommenden Verhandlungen stattgefunden haben.

Das Königliche Appellationsgericht hat die Gerichte seines Departements hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Oktober 1849.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An das Königliche Appellationsgericht
zu Stettin.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Appellationsgericht zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 23. Oktober 1849.

Der Justiz-Minister,
(Gez.) Simons.

An das Königliche Appellationsgericht
zu Breslau.
I. 4070

Vorstehendes Rescript wird den Gerichten erster Instanz unsres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 1. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Günzel in Flinsberg, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt.

Patron der Kirche ist der freie Standesherr, Graf von Schaffgotsch auf Warmbrunn. Das Einkommen der Stelle beträgt jährlich 593 Rthlr. 20 Sgr.

Breslau, den 18. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Kotzenau, Kreis Lüben, ist durch den Tod des dortigen Pastors, Superintendenten Hencke erledigt worden. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 644 Rthlr. 25 Sgr. und steht unter dem Patronat des Besitzers der Herrschaft Kotzenau, Reichsgrafen zu Dohna.

Breslau, den 24. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Täsler in Schmollen zum Superintendenten der Ephorie Oels ernannt hat und demselben unter dem 23. d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt worden ist, wird diese Ernennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 3. November 1849 ein Patent

> auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Stadtwachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin ist unter dem 4. November 1849 ein Einführungspatent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbaumeister A. Tischbein zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 4ten November 1849 ein Einführungspatent

auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat Oktober.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

1) Die Referendarien Kanther und Krumpschmidt zu Gerichts-Assessoren;
2) die Auskultatoren Kassner, Rudolph Walter und Zucker zu Referendarien.

II. Versetzt:

1) Der Referendarius Wollheim als Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Schönlanke;
2) der Referendarius von Baranowsky an das Appellations-Gericht zu Posen;
3) des Auskultator Carl Graf Henckel von Donnersmark vom Appellations-Gericht zu Glogau an das hiesige.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

1) Der Rechtsanwalt und Notar Osterroht;
2) der Auskultator von Salisch.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Neu angestellt:

1) Der Sergeant Bräuer im Unterbeamten-Dienste;
2) der Vice-Wachtmeister Härtel dito;
3) der Hautboist Krause dito.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Neu angestellt:

Der Patrimonialgerichts-Aktuar Schröer zu Canth im Subalterndienste.

Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

I. Neu angestellt:

Der Rechtsanwalt Rouneß zu Lobsens als Gerichts-Kommissarius zu Reinerz.

II. Versetzt:

Der Kreisrichter, Land- und Stadtgerichts-Rath Peschel zu Reinerz in das Kollegium des Kreisgerichts zu Glatz.

Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Hecht im Subalterndienste;
2) der Unteroffizier Finster zu Domaslawitz als Pförtner und Wächter.

Bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Versetzt:

1) Der Kreisrichter Pläschke zu Landeshut als Gerichts-Commissarius nach Liebau;
2) der Kreisrichter Gierth zu Schömberg in das Kollegium des Kreisgerichts zu Landeshut.

Neu angestellt:

1) Der Stadgerichts-Assessor Lorenz als Gerichts-Commissarius zu Schömberg;
2) der Civil-Supernumerarius Jung im Subalterndienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

I. Neu angestellt:

1) Der Gerichts-Assessor Schaube als Kreisrichter;
2) der Civil-Supernumerarius Wengler im Subalterndienste;
3) der Unteroffizier Kleiner im Unterbeamten-Dienste.

II. Entlassen:

Der Hülfs-Exekutor Schliem.

Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Neu angestellt:

Der Unteroffizier Dennert zu Reichthal im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

I. Neu angestellt:

Der Sergeant Klinnert zu Schweidnitz im Unterbeamten-Dienste.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Die Gefangenwärter Hubrig und Pech.

Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

I. Neu angestellt:

Der Feldwebel Jerchel im Subalterndienste.

II. Verstorben:

Der Gerichtsdiener Henschel.

Bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Schmidt im Subalterndienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

Neu angestellt:

1) Der bisherige Syndikus beim Domstifts-Kapitel Dr. Grosch als Rechtsanwalt und Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau;
2) der Invalide Kiesewetter im Unterbeamtendienste;
3) der Unteroffizier Heinrich Walter dito.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.			
Schweidnitzer Anger-Bezirk	Conrad	Kreisrichter	Breslau.
Kreis Ohlau.			
Klein-Jenkwitz	Pohl	Schullehrer	Tempelfeld.
Heidau, Hünern, Frauenhayn	Haase	Erbscholtiseibesitzer	Frauenhayn.
Kreis Waldenburg.			
Lang-Waltersdorf, Fellhammer	Maisel	Gerichtsschreiber	Lang-Waltersdorf.
Stadt Gottesberg und Vorstadt, Kohlau	Seidel	Apotheker	Gottesberg.
Ober-Salzbrunn und Conradsthal	Armin Weisbach	Gutsbesitzer	Ober-Salzbrunn.
Ober-Rudolphswaldau	Köhler	Böttcher und Häusler	Ober-Rudolphswaldau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Wohlau.		
Groß-Strentz	Genfel	Lehrer	Siegda.
Beschine Domnitz Qualwitz	v. Niebelschütz	Erbscholtiseibesitzer	Beschine.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Oktober 1849.

Befördert:

Die Auskultatoren Fritsch, v. Liebermann, v. Sydow, Herzog und Steulmann zu Referendarien.

Versetzt:

Der Ober-Gerichts-Assessor v. Chappuis von Margonin an das Appellations-Gericht in Glogau als Hülfsrichter;

der Referendarius Sprink als Hülfsarbeiter an die Gerichts-Kommission in Margonin.

Pensionirt:

Der Gefangen-Aufseher Langner beim Kreisgericht in Liegnitz auf sein Ansuchen;

der Bote und Exekutor Rechstädt in Görlitz.

Gestorben:

Der Rechtsanwalt und Notarius Ober-Landesgerichts-Rath Michaelis beim Appellations-Gericht in Glogau;

der Kreisgerichts-Rath Schulz-Völcker in Liegnitz.

Der Rechtsanwalt und Notar Gerlach hat vom 1. Oktober c. ab seinen Wohnsitz von Sagan nach Halbau, nicht nach Tschirndorf, verlegt.

conf. Amtsblatt der Königlichen Regierung
in Liegnitz pro 1849 Nr. 23 Seite 254,
in Breslau pro 1849 Nr. 24 Seite 263.

Verzeichniß

der in dem Monat Oktober 1849 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Löwenberger Kreis.			
Deutmannsdorf	Buse	Gerichtsscholz	Deutmannsdorf.
Ober-Schmottseiffen	Scholz	Gerichtsschreiber	Schmottseiffen.
Guhrauer Kreis.			
Stadt Guhrau	Bergmann	Buchbinder und Rathmann	Guhrau.

Chronik.

Auszeichnungen:

Des Königs Majestät haben dem Färbermeister Wilhelm Langner zu Michelau, Briger Kreises, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr; und

dem Gerichtsscholzen, Erbscholtisei-Besitzer Karl Wilhelm Leuchtmann zu Neugericht, Waldenburger Kreises, aus Veranlassung seiner 50jährigen Amtsjubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem praktischen Arzte, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Moritz Altmann zu Polnisch-Wartenberg ist die Physikatsstelle des Kreises Polnisch-Wartenberg verliehen worden.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Gottlieb Martick zu Prausnitz.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat Oktober 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	1 25 —	1 11 1	— 29 2	— 25 6	— 24 —	— 20 5	— 17 6	— 15 5	— 18 7	4 4 —
2	Brieg	1 22 9	1 16 9	— 29 —	— 24 3	— 22 9	— 19 6	— 15 9	— 12 9	— 17 —	3 — —
3	Frankenstein	1 25 —	1 14 —	— 27 9	— 24 6	— 21 9	— 18 3	— 16 9	— 13 9	— 17 —	3 — —
4	Glatz	1 28 —	1 18 3	— 28 7	— 24 —	— 22 1	— 19 6	— 15 9	— 13 6	— 18 —	3 10 —
5	Guhrau	1 27 6	1 23 —	— 27 6	— 25 4	— 24 —	— 22 6	— 17 6	— 15 10	— 18 —	3 — —
6	Habelschwerdt	1 24 10	1 17 —	— 27 9	— 24 7	— 20 3	— 18 1	— 14 6	— 12 9	— 16 —	3 20 —
7	Herrnstadt	1 18 —	1 15 —	— 26 6	— 23 6	— 25 —	— 22 —	— 17 —	— 14 —	— 14 —	3 10 —
8	Münsterberg	1 23 3	1 17 3	— 26 3	— 23 9	— 20 3	— 18 —	— 15 9	— 14 —	— 14 6	3 22 6
9	Namslau	1 16 9	1 14 7	— 24 9	— 22 9	— 21 3	— 19 5	— 15 3	— 13 7	— 11 9	3 14 7
10	Neumarkt	1 28 —	1 15 —	— 29 —	— 24 —	— 24 —	— 20 —	— 16 —	— 12 —	— 24 —	4 15 —
11	Nimptsch	1 27 —	1 14 6	— 29 —	— 25 —	— 23 —	— 19 —	— 18 —	— 16 —	— 20 —	4 15 —
12	Ohlau	1 19 9	1 17 3	— 27 6	— 25 6	— 22 —	— 20 —	— 15 —	— 14 —	— — —	— — —
13	Oels	1 18 6	1 15 3	— 24 7	— 22 7	— 22 4	— 20 1	— 16 1	— 14 4	— 13 4	3 15 6
14	Prausnitz	1 21 2	1 18 1	— 26 6	— 25 —	— 21 8	— 19 2	— 16 —	— 15 —	— 15 1	3 8 —
15	Reichenbach	1 20 10	1 10 10	— 29 10	— 23 10	— 23 10	— 19 10	— 17 —	— 15 —	— 23 —	4 10 —
16	Reichenstein	1 27 6	1 13 9	— 27 2	— 24 —	— 21 4	— 17 10	— 16 1	— 13 5	— 17 —	3 — —
17	Schweidnitz	2 — —	1 17 —	1 — 3	— 23 9	— 24 —	— 16 —	— 18 9	— 13 9	— 20 —	3 22 —
18	Steinau	1 24 —	1 22 —	— 26 —	— 25 —	— 23 —	— 21 —	— 15 —	— 13 —	— 15 —	3 5 —
19	Strehlen	1 24 6	1 10 6	— 27 —	— 23 3	— 22 9	— 19 9	— 15 9	— 13 6	— — —	— — —
20	Trebnitz	1 17 6	1 16 —	— 26 —	— 25 —	— 19 6	— 18 3	— 15 —	— 14 —	— 13 —	3 11 3
21	Striegau	1 23 —	1 19 6	— 27 3	— 23 3	— 23 —	— 19 —	— 15 10	— 13 10	— 25 —	4 — —
22	Trachenberg	1 21 3	1 18 9	— 26 —	— 24 —	— 21 3	— 19 3	— 15 6	— 14 6	— 15 —	3 — —
23	Wohlau	1 25 —	1 23 —	— 28 —	— 26 —	— 25 —	— 23 —	— 17 —	— 15 —	— 17 6	3 10 —
24	Winzig	1 24 6	1 22 —	— 28 6	— 26 6	— 23 —	— 21 —	— 16 —	— 14 —	— 15 —	4 — —
	Im Durchschnitt	1 23 6	1 16 8	— 27 6	— 24 4	— 22 6	— 19 7	— 16 2	— 14 1	— 17 2	3 16 11

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 20 Sg. 1 Pf. — Rtl. 25 Sg. 11 Pf. — Rtl. 21 Sg. — Pf. — Rtl. 15 Sgr. 1 Pf.

Breslau, den 7. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 21. November 1849.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den ebenbezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Konfiskation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten.

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14. November 1849.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die vielfachen Unglücksfälle, welche nach den uns zukommenden Nachrichten fortwährend durch einen unvorsichtigen oder unrechtmäßigen Gebrauch der Schußwaffe entstehen, und in der letzten Zeit auch namentlich dadurch entstanden sind, daß Jäger und andere Personen, welche auf die Jagd gegangen, die geladenen Gewehre, ohne selbige abzuschießen, zu Hause gebracht haben, lassen es uns als Pflicht erscheinen, das Publikum wiederholt auf die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. November vor. J. republizirten, noch in Geltung stehenden jagdpolizeilichen und sonstigen Vorschriften über den unvorsichtigen Gebrauch des Schieß-Gewehres aufmerksam zu machen und selbige mit dem Bemerken zur genauesten Beachtung zu empfehlen, daß die Polizei-Behörden unseres Bezirks angewiesen worden sind, des Nachdrücklichsten auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten.

Breslau, den 16. November 1849. I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau der evangelischen Kirche zu Gladbach, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

In Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 29. v. M., wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Juni 1847, der evangelischen Kirchengemeinde zu Gladbach, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte durch die ganze Monarchie zu bewilligen und die Veranstaltung derselben durch die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern anzubefehlen geruht, werden die Herrn Kreis-Landräthe und die Herrn Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 2. November 1849. II.

Betrifft die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Bethauses in Neubrück, Kreis Samter, Regierungsbezirk Posen.

Die kleine, nur aus 420 Seelen, worunter 149 Kinder, bestehende evangelische Gemeinde in dem Städtchen Neubrück, Kreis Samter, Regierungsbezirk Posen, hat bei der am 13. Juli 1843 daselbst ausgebrochenen Feuersbrunst ihr Bethaus verloren. Dieser Verlust hat bei der allgemein bekannten Armuth und Erwerbslosigkeit, worin die Einwohner Neubrücks überhaupt sich befinden, die Mitglieder der evangelischen Gemeinde um so mehr hart berührt, als diese nur 45 und davon größtentheils nur arme Eigenthümer zählt, im übrigen aber nur aus ganz unbemittelten Handwerkern und Tagelöhnern, von denen 13 Familienväter arbeitsunfähig, besteht, und bei ihrer offenbaren Unvermögenheit, ihr Gotteshaus aus eigenen Mitteln herzustellen, bisher in entlegenen Kirchen ihrer Konfession die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste zu suchen und daher wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nur selten ihr religiöses Bedürfniß befriedigen konnte, wie wesentlich auch immerhin der Nachtheil in Betracht ihrer Lage und Zerstreuung inmitten katholischer Kirchspiele für sie sein mochte, nicht durch eine regelmäßige Versammlnng in einem Gotteshause zu einer festen Gemeinschaft und Belebung ihres evangelischen Bekenntnisses sich vereint finden zu können. Wie gern sie auch nach Kräften beitragen wollen, den Wiederaufbau ihres Bethauses, wozu die Kosten nach einem superrevidirten Anschlage, außer den auf 187 Rthlr. 20 Sgr. berechneten Spann- und Handdiensten, auf 2872 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. sich belaufen, so vermögen sie doch nach einer von den Behörden aufgestellten revidirten Repartition nur 392 Rthlr. aufzubringen. Diesen hinzugerechnet die aus dem Feuer-Sozietäts-Verbande zu gewärtigende Bonifikation für das abgebrannte Bethaus von 199 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. und den Werth der bei dem Brande geretteten Baumaterialien von 4 Rthlr., ergiebt zusammen eine Summe von 595 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf., wonach zur Ausführung des Baues noch 2464 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. fehlen, deren Deckung bei der nicht zu gewährenden Sicherheit so wenig darlehnsweise bewirkt, noch von der Gemeinde bei ihrer Armuth aus eigenen Mitteln beschafft werden kann.

In Rücksicht dieser bedauernswerthen Verhältnisse ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten behufs der Unterstützung der armen evangelischen Gemeinde in Neubrück bei Wiederaufbau ihres abgebrannten Bethauses eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt und demzufolge von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, mittelst Erlaß vom 29. v. M., die Veranstaltung derselben angeordnet worden. Es werden demgemäß nun die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, ab-

geführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 3. November 1849. II.

Betrifft die Veranstaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Schulgebäude zu Kopnitz, Kreises Bomst, Regierungsbezirk Posen.

In Kopnitz, einer im Bomstner Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen kleinen Stadt von 841 Einwohnern, die sich nur kümmerlich von Ackerbau nähren und weder Handels- noch Gewerbebetrieb haben, wurden durch eine am 31. August vor. J. ausgebrochene Feuersbrunst 50 Wohnhäuser mit allen Wirthschaftsgebäuden und dem in den letzteren enthaltenen Erntesegen und Vorräthen für ein ganzes Jahr, in Asche gelegt, und zugleich auch das dortige evangelische Schulhaus nebst Stallgebäude ein Raub der Flammen.

Bei dem schnellen Umsichgreifen und der großen Ausdehnung des Feuers konnte kaum an Löschung gedacht und mußte nur getrachtet werden, den von Flammen noch nicht ergriffenen Stadttheil zu retten. 363 Menschen sind nicht allein obdachlos geworden, sondern haben auch ihre sonstige Habe verloren und es ist hiervon der größte Theil der aus 376 Mitgliedern bestehenden evangelischen Gemeinde betroffen. Nur mit Mühe hat inzwischen für den Unterricht der evangelischen Schuljugend ein jedoch nur auf kurze Zeit disponibles Lokal, im äußersten Winkel der Stadt belegen, miethweise beschafft werden können, welches deshalb von den von nothdürftiger Kleidung entblößten Kindern der armen größtentheils abgebrannten Eltern, nur schwer und im Winter fast gar nicht wird besucht werden können, und um so mehr dringender stellt sich daher auch der Wiederaufbau ihres eingeäscherten Schulhauses dar. Wie dringend nothwendig es aber auch ist, denselben baldigst in Angriff zu nehmen, so tritt diesem doch die Mittellosigkeit der armen evangelischen Gemeinde entgegen, die nach Ermittelung ihrer irgend zulässigen Kräfte auf ihren gesetzlichen Baubeitrag nur einen ihrer jährlichen Klassensteuer gleichkommenden Betrag von 162 Rthlr. 15 Sgr. aufzubringen vermag und insofern, als ihr auch auf ihren Beitrag die Verwendung eines der Schulsozietät gehörigen Kapitals von 400 Rthlr. noch zu Statten kommt, dennoch immer noch zu den auf überhaupt 1600 Rthlr. veranschlagten Kosten des Neubaues circa 600 Rthlr. fehlen, welche die Mitglieder der Gemeinde nicht zu erschwingen im Stande sind.

In Berücksichtigung dieser Oertlichkeits-Verhältnisse ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Posen, behufs der Unterstützung der evangelischen Schul-Sozietät zu Kopnitz bei dem Wiederaufbau ihres durch Feuer zerstörten Schulhauses, eine evangelische Kirchen-Kollekte in den Provinzen Posen, Schlesien und Preußen bewilligt und von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien die Veranstaltung derselben mittelst Erlaß vom 29. vor. M. angeordnet worden. Die Herren Superintendenten unseres Regierungsbezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt werden nun demzufolge

hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 5. November 1849. II.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreise Buk und Birnbaum ist erledigt; es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeits-Zeugnisse, urschriftlich oder in beglaubter Abschrift, mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 1. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betreffend den Geschäftsgang in Anklage- und Appellations-Sachen.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 24. v. M Justiz-Ministerial-Blatt Seite 443 werden die Gerichte erster Instanz unsers Departements hiermit angewiesen, die Beschlüsse auf Versetzung in Anklagestand nebst den Voruntersuchungs- und sonstigen Bei-Akten von jetzt an dem Staatsanwalte zur Beförderung an den Ober-Staatsanwalt zuzustellen, durch welchen dieselben künftig zur Fassung des definitiven Beschlusses in Gemäßheit des § 78 der Verordnung vom 3. Januar d. J. an uns gelangen werden.

In Betreff der Appellations-Sachen verbleibt es dagegen bei der unmittelbaren Einreichung der Akten an uns. In dem Einsendungsberichte ist jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, daß und auf welchem Blatte die Appellation eingelegt und daß dem Appellaten in Gemäßheit des § 130 der Verordnung gehörige Mittheilung davon gemacht worden ist. Letztere wird von vielen Gerichten noch immer häufig verabsäumt. Die Haftsachen sind in dem Berichte als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

Breslau, den 6. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Nachdem die evangelische Kirchgemeinde Wüsteröhrsdorf, Kreis Hirschberg, zu einem eigenen Kirchen-Systeme gelangt und dessen pfarramtliche Verwaltung definitiv in die Hände des jedesmaligen evangelischen Pfarrers zu Kupferberg übergegangen ist, haben wir die genannte Kirchgemeinde von dem Diözesan-Verbande mit der Landeshuter Ephorie abgezweigt und der Diözes Schönau zugeschlagen und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 31. Oktober 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirungen.

Den Kattunfabrikanten Rolffs und Comp. zu Köln ist unter dem 10. November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem H. J. Schützendorf zu Köln ist unter dem 12. November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Nath darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln unter dem 5. Dezember 1848 ertheilte Einführungspatent

auf eine Feder-Konstruktion für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Chronik.

Angestellt:

Der ehemalige Unteroffizier Wilhelm Scheiblich als Haushälter am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.

Bestätigt:

Der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige Rathmann und Kämmerer Franz Joseph Ausner zu Canth;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte unbesoldete Rathmann Anton Kuppe zu Canth;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann August Blischke zu Winzig.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die zu Oels unverehelicht verstorbene Louise Friederike Gottliebe Hoffmann hat in ihrem am 24. August c. publizirten Testament

der dortigen städtischen Haupt-Armenkasse ein Legat von . . 300 Rthlr.

mit der Weisung vermacht, die Zinsen davon an arme Kranke zu vertheilen.

Der am 16. September c. zu Glatz verstorbene emeritirte Pfarrer Anton Ernst hat

der städtischen Armenkasse . . . . . 50 —

deren Zinsen am Sterbetage des Testators an drei arme unbescholtene bürgerliche Familien vertheilt werden sollen, und

der städtischen Armen-Deputation . . . . . 5 —

zur sofortigen Auszahlung an die bedürftigsten Ortsarmen letztwillig zugewendet.

Die am 2. Juli c. zu Raake, Oelser Kreises, verstorbene Jungfrau Florentine Steinbach hat in ihrem Testamente

der dasigen evangelischen Kirche . . . . . 20 —

vermacht.

Die in Ohlau am 4. Februar c. verwittwet verstorbene Seifensiederfrau Dorothea Tschentscher geb. Kapschinsky hat

der dortigen evangelischen Kirche zu einer jährlichen Gedächtnißpredigt am Sterbetage ihrer verstorbenen Mutter . . . . . 200 —

und

zu Unterhaltung ihres und der Ihrigen gemauerten Grabes . 100 Rthlr.
letztwillig bestimmt.

Der am 12. März d. J. zu Baumgarten, Ohlauer Kreises, verstorbene Bauer-Auszügler Daniel Jacob hat

zu einer jährlichen zu seinem und seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin Gedächtniß zu haltenden Predigt . . . . . 150 —
und
der Kirche als ein Geschenk . . . . . 70 —
vermacht.

Der zu Schweidnitz verstorbene Färber-Oberälteste Rathsherr Trogisch hat

der dasigen Armen-Kasse . . . . . 50 —
letztwillig zugewendet.

Die verwittwet verstorbene Frau Raue, Karoline Christiane geb. Müller, hieselbst hat

der Wunsterschen Stiftung . . . . . 100 —
vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 28. November 1849.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3182. Die Allerhöchsten Erlasse vom 2. Oktober d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle; und

Nr. 3183. Vom 5. November d. J., betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Ostbahn," und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die westfälische Eisenbahn; alsdann

Nr. 3184. Die Bekanntmachung vom 10. desselben Monats wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Kölner-Berg-Verein," zu Köln;

Nr. 3185. Desgleichen vom 12. d. über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der von der Handlung Matthias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen: „Matthias Stinnesschen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr" zusammengetretenen Aktien-Vereins; ferner

Nr. 3186. Vom 13. d. M., wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau"; und

Nr. 3187. Von demselben Tage, wegen der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848 erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen.

Bekanntmachung.

Die Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Von dem Königlichen Justiz-Ministerium sind uns mehrere Exemplare der gedruckten Liste von den am 15. bis incl. den 19. Oktober d. J. gezogenen Prämien der für dieses

Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine zugegangen, die zum Gebrauch bei der Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Prämienscheine unter die Kreisgerichte zu Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Jauer, Landeshut, Militsch, Namslau, Neumarkt und Schweidnitz vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unseres Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des Verzeichnisses der gezogenen Serien oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der oben benannten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 15. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die gewesenen Patrimonial-Gerichte an die Königlichen Kreisgerichte häufig nur die am 1. April d. J. noch kurrenten Akten übergeben haben, daß dagegen die reponirten Akten zum Theil in dem Gewahrsam der Gerichtsherren, zum Theil aber in der Asservation der Gerichtshalter geblieben sind. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden. Es versteht sich ganz von selbst, daß alle bei einem Patrimonial-Gerichte am 1. April d. J. vorhanden gewesenen Akten, sie mögen kurrente oder reponirte sein und ohne Unterschied, wo sie nach der bisherigen Praxis aufbewahrt gewesen sind, an die neuen Kreisgerichte abzuliefern und von diesen zu übernehmen waren.

Nur diejenigen reponirten Akten, die unter Beobachtung des in dem Ministerial-Reskripte vom 24. Juni 1848 (Ministerial-Blatt Seite 224) vorgeschriebenen Verfahrens bereits vor dem 1. April d. J. als kassationsfähig revidirt und von den übrigen ausgesondert, so wie zertrennt worden waren, können nach Maßgabe des gedachten Reskripts Nr. XI. den Privatgerichtsherren zur Disposition verbleiben.

Sämmtliche übrigen reponirten Akten ohne alle Ausnahme bilden dagegen einen integrirenden Theil der betreffenden Gerichts-Registratur und sind auf Grund der Verordnung vom 2. Januar d. J. mit der Jurisdiktion auf den Staat übergegangen.

Die Königlichen Kreisgerichte des Departements werden deshalb mit Bezugnahme auf Nr. VII. der Instruktion vom 25. Januar d. J. (Ministerial-Blatt Seite 38) hierdurch angewiesen, ungesäumt festzustellen, ob alle reponirte Akten von Patrimonial-Gerichten, welche auf sie oder die zu ihrem Bezirke gehörenden Gerichts-Kommissionen übergegangen, bereits übergeben worden sind, insofern diese Uebergabe aber noch nicht stattgefunden hat, in geeigneter Weise schleunigst dahin zu wirken, daß die Ablieferungen und respektive Uebernahme der Akten vor Ablauf dieses Jahres noch vollständig erfolgt.

Binnen sechs Wochen ist über die Genügung dieser Verfügung zu berichten.

Glogau, den 17. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Zur Wahl zweier Mitglieder des unterzeichneten Kuratoriums und zweier Stellvertreter derſelben an die Stelle der ſtatutenmäßig mit dem Schluſſe dieſes Jahres ausſcheidenden Mitglieder und Stellvertreter iſt eine General-Verſammlung der Mitglieder der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt

auf den 15. Dezember 1849, Vormittags 11 Uhr, im Geſchäfts-lokal derſelben (Mohrenſtraße Nr. 59),

anberaumt, zu welcher die Stimmberechtigten unter Bezugnahme auf die im § 57 der Statuten enthaltenen Beſtimmungen mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Kandidaten-Liſte vom 1. Dezember ab in dem gedachten Geſchäfts-Lokal eingeſehen werden kann.

Berlin, den 9. November 1849.

Curatorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

(gez.) Brunnemann.

Breslau, den 15. November 1849.

C. S. Weiſs, Haupt-Agent.

Patentirung.

Dem Grubenbeſitzer Karl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr iſt unter dem 17. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Beſtätigt:

Der bisherige Paſtor substitutus Chriſtian Gottlieb Julius Knothe zu Friedersdorf an der Landskrone als wirklicher Paſtor daſelbſt;

der bisherige Schloßprediger in Goſchütz Ernſt Gottlieb Melde als erſter Paſtor in Feſtenberg;

an der neuen evangeliſchen Elementarſchule Nr. 21 hierſelbſt

als erſter Lehrer der bisherige zweite Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule Nr. 9 Leopold Sonnabend,

als zweiter Lehrer der bisherige Lehrer an der hieſigen Simultanſchule Guſtav Wuttge,

als dritter Lehrer der bisherige Hilfslehrer an der Schule zu Großburg bei Strehlen, Reinhold Leopold Joſeph Bruckſch;

der bisherige interimistische Lehrer Gottfried Seiler als wirklicher evangelischer Schullehrer zu Dammer, Militscher Kreises;

der bisherige Lehrer Böse zu Kuschlau bei Strehlen als evangelischer Organist und Schullehrer zu Goy, Ohlauer Kreises;

der Lehnscholtiseibesitzer von Morawitzki zu Ober-Frauenwaldau als Polizei-Distrikts-Kommissarius des 11ten Polizei-Distrikts, Trebnitzer Kreises.

Entlassen:

Der Polizei-Sergeant Frommert hieselbst, auf eignes Ansuchen.

Vermächtniß.

Der am 8. Juni d. J. verstorbene Professor Dr. Regenbrecht hat in seinem Testament . . . . . 1000 Rthlr.

zu einem Stipendium für fleißige Schüler — erst seiner eignen Nachkommen — später für fremde, und zwar abwechselnd aus Breslau oder Braunsberg — welche die hiesige Universität oder eine andere höhere Lehranstalt, z. B. Forst- oder Berg-Akademie — besuchen wollen, ausgesetzt.

Berichtigung

eines Druckfehlers im § 27 des Statuts des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes, Stück 37 der Gesetzsammlung.

In dem § 27 des im 37sten Stück der Gesetzsammlung abgedruckten Statuts des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes vom 2. Oktober d. J. ist ein Fehler bemerkt worden, welcher, da der Druck im Augenblicke der Entdeckung bereits über die Hälfte vorgeschritten war, nur in dem kleineren Theile der Auflage hat berichtigt werden können. Es muß nämlich in dem gedachten § 27 in der ersten Zeile statt:

„der Eigenthümer des Verbandes"

heißen:

„der Eigenthümer des Vorlandes,"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 14. November 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Bode.

Hiernach wird in Stück-Nummer 46 Seite 442 des Amtsblattes der § 27 in der ersten Zeile ebenfalls berichtiget.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 5. Dezember **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3188. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Empfangsstelle zu Lünen, und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstelle zu Hamm und Haltern;

Nr. 3189. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 1,300,000 Rthlr. Vom 5. November d. J.; ferner

Nr. 3190. Das Gesetz vom 19. d. M., betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beobachtenden Normalpreise und Normalmarktorte; und

Nr. 3191. Das Gesetz von demselben Tage, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend.

Es haben sich in neuerer Zeit in mehreren Kreisen unseres Departements auf Gegenseitigkeit gegründete Privat-Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuerschäden sowohl an Immobilien als auch zu gewissen Mobilien gebildet.

Nach Art. 28 und 29 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. (wodurch auch die Bestimmung am Schluß des § 2b. des Land- und § 2 des Städte-Feuer-Societäts-Reglements für Schlesien vom 6. Mai 1842 als aufgehoben erscheint) und nach §§ 22 seq. und 25 seq. Tit. 6 Th. II. Allg. Land-Recht ist eine Genehmigung des Staates für solche Gesellschaften nur dann nothwendig, wenn dieselben die Beilegung der Eigenschaft einer ju-

ristischen Person (Korporation) in Anspruch nehmen, oder überhaupt besondere nicht schon aus den allgemeinen Gesetzen folgende Rechte und Privilegien dem Staate oder dritten Personen gegenüber erwerben wollen. cf. z. B. das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843.

In solchen Fällen wird die höhere Genehmigung diesseits nur dann befürwortet werden können, wenn die vorgelegten Statuten, der Form und dem Inhalt nach, den angeführten Gesetzen entsprechend abgefaßt sind, gleichzeitig aber der Zweck der zu bildenden Gesellschaft über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht und solche durch die Menge und Solidität der Theilnehmer, durch Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen und die Zuverläßigkeit ihrer Leiter eine genügende Bürgschaft für die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und gegen Täuschung oder Beeinträchtigung der Betheiligten gewährt.

Anders verhält es sich mit denjenigen derartigen Vereinen, welche sich constituiren, ohne eine Genehmigung des Staats, Behufs Ertheilung besonderer Rechte, in Anspruch zu nehmen. Solche, werden, nach Außen wie nach Innen, im Allgemeinen eben nur als gewöhnliche, erlaubte Gesellschaften anzusehen und nach den desfallsigen Gesetzen (§§ 11 seq. Tit. 6 Th. II. § 169 seq. Tit. 17 Th. I. Allg. Landrecht) zu behandeln sein.

Insofern die einen wie die andern Vereine dieser Art jedoch die Versicherung gegen Feuers-Gefahr zum Gegenstande haben, kommen in Bezug auf die Wirksamkeit derselben noch besondere, im öffentlichen Interesse bestehende gesetzliche Vorschriften in Betracht.

Wir finden uns veranlaßt, die desfallsigen Vorschriften in Nachstehendem in Erinnerung zu bringen resp. zu erläutern.

I. Soweit die gedachten Gesellschaften die Versicherung von Gegenständen des Mobiliarvermögens bezwecken, haben sie die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 und unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 25. September 1837 und vom 6. Juli 1847 zu beobachten.

II. Hinsichtlich der Versicherung von Immobilien sind folgende Vorschriften maaßgebend:

1) Die Vereine resp. deren Vorsteher und Geschäftsführer sind verpflichtet, vor Aushändigung des Versicherungs-Dokuments (Police, Vertrag) an den Versicherungnehmenden, die amtliche Erklärung der Ortspolizei-Behörde einzuholen, daß der Aushändigung in polizeilicher Beziehung kein Bedenken entgegenstehe. Zu diesem Behufe ist ein Duplikat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Deklaration einzureichen, woraus der dermalige gemeine Bauwerth derjenigen Theile des zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, mit Sicherheit erkannt werden kann (§§ 16 und 18 des Städte- und §§ 17 und 19 des Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842). Als Schema zu derartigen Beschreibungen wird das dem § 20 des erstgedachten Reglements beigefügte empfohlen.

Die Ortspolizei- (Verwaltungs-) Behörden (§ 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J.) haben sich demnächst nach Maaßgabe der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in Verbindung mit der Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 von der Angemessenheit der Versicherung Ueberzeugung zu verschaffen, und werden in dieser Beziehung für befugt erachtet werden müssen, nöthigen Falls die Anfertigung und Vorlegung einer besondern Taxe zu verlangen. Erst dann, wenn die Polizei-Behörde zu der Ueberzeugung, daß keine Ueberversicherung vorliegt, gelangt ist, darf die Aushändigung des Versicherungs-Dokuments genehmigt werden.

Die Nichtbeachtung der Verbote wegen der Ueberversicherungen wird nach Maaßgabe resp. des § 18 und des § 19 der vorgedachten beiden Reglements und der §§ 2000 und 2002 Tit. 8 Th. II. Allg. Landrecht, die Nichtbeachtung der Vorschriften der Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 nach der Amtsblatt-Verordnung vom 10. Oktober 1845 bestraft.

2) Jeder Bewohner des platten Landes, der in einer solchen Privat-Gesellschaft Versicherung nimmt, ist bei Strafe gehalten, binnen 14 Tagen entweder unmittelbar, oder durch Vermittlung der Ortsobrigkeit davon der Provinzial-Land-Feuersozietät und zwar dem Königlichen Landrathe als Kreis-Feuer-Societäts-Direktor unter Benennung der Versicherungs-Summe Anzeige zu machen. (§ 12 des Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842.)

3) Niemand darf bei Strafe ein Gebäude ganz oder zum Theil bei zwei oder mehreren Societäten versichern. Auch ist es nicht erlaubt, von Einem Gehöfte einzelne Gebäude bei der Provinzial-Land- oder Städte-Feuer-Sozietät zu versichern. (§ 2000 flg. Allg. Landrechts II. 8. § 11 des Land-, § 14 des Städte-Feuer. Societäts-Reglements von 1842.)

Im Allgemeinen empfehlen wir allen dergleichen Privatvereinen bei der Entwerfung ihrer Statuten einen Rechtsverständigen zuzuziehen, damit nicht durch die Mangelhaftigkeit der Form wie des Inhalts derselben, — wie wir solche bei mehreren uns vorgelegten zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, den Mitgliedern diejenigen Vortheile verloren gehen, welche sie aus der Betheiligung an solchen Vereinen erwarteten.

Schließlich halten wir uns aber noch verpflichtet, im Interesse des Publikums selbst, auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus der Betheiligung an derartigen, auf kleine Bezirke beschränkten Vereinen zu besorgen sind. Es haben sich Vereine gebildet, die nur wenige Ortschaften, selten mehr als 20 dergleichen, umfassen. Es ist einleuchtend, daß jedes irgend bedeutendere Brandunglück bei so kleinen Verbindungen die Vereinsmitglieder schwerer belasten muß, als bei den eine große Zahl von Associirten umfassenden Instituten, ja daß unter Umständen selbst eine Unerschwinglichkeit des Schadensersatzes eintreten wird. Eine solche Besorgniß liegt besonders dann nahe, wenn ein solcher Verein lauter minder wohlhabende Mitglieder umfaßt, wenn ausschließlich oder größten Theils Baulichkeiten mit nicht feuersicherer Bedachung in demselben zur Versicherung gelangen, wenn ferner für einen

ausreichenden Reserve-Fonds nicht gesorgt, wenn die betreffenden Versicherungs-Verträge in nicht klagbarer Form abgefaßt sind, und wenn endlich die Taxen, auf Grund deren die Versicherung erfolgt, nicht in einer Weise aufgenommen und revidirt werden, daß eine Ueberversicherung und damit die Verlockung zum Selbstanzünden beseitigt erscheint. Den aus derartigen Mängeln fließenden Nachtheilen wird in den meisten Fällen durch eine noch so umsichtige Verwaltung des Vereins-Vorstandes nicht vorgebeugt werden können, sie erscheinen so erheblich, daß dadurch der einzige wesentliche Vortheil, daß verhältnißmäßig vielleicht weniger Brände vorkommen und somit bis zum Eintritt eines größeren Brandunglücks geringere Beiträge zu zahlen sind — ziemlich, wo nicht ganz aufgewogen wird.

Bei dieser Unsicherheit derartiger Vereine empfehlen wir dem betreffenden Publikum, wenn überhaupt, nur dann an solchen sich zu betheiligen, und aus den größeren Instituten auszuscheiden, wenn jene Privatvereine größere Bezirke, eine größere Anzahl von Mitgliedern umfassen, und die Organisation derselben im Allgemeinen der Art ist, daß eine genügende Garantie für wirklichen Ersatz des eintretenden Schadens gegeben erscheint.

Die Herren Landräthe und Ortspolizei-Behörden werden aufgefordert, neben gewissenhafter Beobachtung der ihnen nach den Gesetzen obliegenden bezüglichen Verpflichtungen, durch Warnung und Belehrung dahin zu wirken, daß das betreffende Publikum von der Theilnahme an Vereinen sich fern halte, in welchen jene Garantie nicht gefunden werden kann.

Breslau, den 24. November 1849. I.

Nachdem die Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chaussee nunmehr auf der einen Seite von Reichenbach bis oberhalb Kaschbach, auf der andern Seite von der Tannhausener Chaussee bei Hausdorf durch Wüste-Waltersdorf bis oberhalb Zedlitzheide, zusammen in einer Länge von 3 Meilen ausgebaut worden ist, wird an der vom Königlichen Ministerium genehmigten 1meiligen Hebestelle zu Neugericht vom 6. Dezember d. J. ab statt der interimistischen Erhebung für ½ Meile die Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile nach dem Chaussee-Geld-Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chaussee-Bau-Vereins stattfinden.

Breslau, den 27. November 1849. I.

Nachdem die Chaussee zwischen Waldenburg und Friedland von dem dafür zusammengetretenen Aktien-Vereine nunmehr vollständig ausgebaut worden ist, wird vom 6. Dezember d. J. ab die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 auch an der bestimmten Hebestelle zu Neuhayn für 1 Meile für Rechnung des Aktien-Vereins stattfinden.

Breslau, den 27. November 1849. I.

Nachdem die Aktien-Gesellschaft für den Frankenstein-Silberberg-Neuroder Chaussee-Bau die Chaussee im Anschlusse an die Reichenbach-Langenbielau-Volpersdorf-Neuroder Chaussee von Volpersdorf bis Neudorf vor Silberberg in der Ausdehnung von mehr als ½ Meile vollendet hat, wird auf Grund der vom Königlichen Ministerium genehmigten Regulirung der Chausseegeld-Erhebung vom 6. Dezember d. J. ab die Erhebung des Chausseegeldes einstweilen für ½ Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 an der Hebestelle zu Neudorf für Rechnung des Aktien-Vereins stattfinden.

Breslau, den 27. November 1849. I.

Durch die Versetzung des Königlichen Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Eitner nach Ohlau ist das Physikat zu Steinau erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, sich unter Einsendung ihrer Approbationen als praktische Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte, so wie der Zeugnisse der betreffenden Kreis-Physiker und Ortsbehörden ihres bisherigen Aufenthalts über ihre ärztliche Führung binnen sechs Wochen zu melden.

Breslau, den 23. November 1849. I.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Artikel 6 der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Januar 1849 (Gesetzsammlung Seite 49), welcher die Wechsel an die eigene Ordre ausdrücklich den gezogenen Wechseln beizählt, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio durch Reskript vom 14. d. M. bestimmt worden, daß für die Folge, die an die eigene Ordre gezogenen Wechsel, ebenso wie alle andern Wechsel, gleich nach der Ausstellung, und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechselstempelstrafe, zur Abstempelung vorgelegt werden sollen.

Breslau, den 23. November 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Durch die Berufung des Pastors Meißner nach Langenwaltau, ist das evangelische Pastorat in Steinseifersdorf, Kreis Reichenbach, vacant worden. Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt 369 Rthlr. 20 Sgr. und ist das dem K. K. Geheimen Rath und Käm-

merer Grafen v. Noſtiz-Rieneck auf Lobris zuſtehende Patronatsrecht von demſelben für dieſen Fall auf uns übertragen worden.

Breslau, den 21. November 1849.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Patentirung.

Dem Maſchinenmeiſter J. F. Eſſich zu Deutz iſt unter dem 24. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eiſenbahnwagen, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Angeſtellt:

Der Wundarzt erſter Klaſſe zu Friedland O/S. Robert Rother als Kreis-Wundarzt zu Glatz.

Ernannt:

Der bisherige Förſter Welzel zu Regnitz, Neumarkter Kreiſes, als Königlicher Förſter daſelbſt;

der Pfarrer Brand zu Neurode als Kreis-Schulen-Inſpektor der dritten Inſpektion des Kreiſes Glatz.

Beſtätigt:

Der bisherige dritte Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule Nr. III. Julius Dobers als zweiter Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule Nr. IX. hieſelbſt;

der bisherige Schullehrer zu Gühlchen Traugott Müller als evangeliſcher Schullehrer in Groß-Hennersdorf, Namslauer Kreiſes;

der bisherige interimiſtiſche Lehrer Julius Malikke als wirklicher evangeliſcher Schullehrer in Birnbäumel, Militſcher Kreiſes;

der bisherige Hülfslehrer Karl Schubert als katholiſcher Schullehrer zu Hohndorf, Habelſchwerdter Kreiſes;

der auf ſechs Jahre gewählte unbeſoldete Rathmann Ernſt Flögel zu Tſchirnau, Guhrauer Kreiſes.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 12. Dezember 1849.

Reglement

über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§ 1.

Dienstlicher Beruf.

Die Posterpedienten sind dazu bestimmt, bei den Post-Comtoirs 1. und 2. Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Posterpeditions-Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§ 2.

Dienststellung.

Die Posterpedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§ 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Posterpedient die Uniform der Posterpeditionsgehilfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Posterpediteurs.

§ 4.

Kaution.

Der Posterpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 200 Rthlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§ 5.

Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§ 6.

Beförderung im Dienste.

Der Posterpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Rthlr. gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Dienstüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

§ 7.

Individuen, welche als Posterpedienten angenommen werden können.

Als Posterpedienten können angenommen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militärs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,

2) die bisherigen Posterpediteurs, und

3) die bisherigen Postexpeditionsgehilfen.

§ 8.

Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben;

2) er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königlichen Medizinal-Beamten ertheilt sein;

3) der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militärpersonen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben;

4) es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist;

5) die bisherigen Posterpediteure und Posterpeditionsgehilfen sind dem Nachweise sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Posterpedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Posterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Postdirektion, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§ 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechen-Arbeiten, sowie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandtheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirektion statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§ 10

Zulassung als Post-Expedient. Vereidigung.

Die Ober-Postdirektion entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Posterpedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Posterpedient erfolgt, muß die Kaution deponirt sein.

§ 11.

Probezeit.

Der Posterpedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im

Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Kaution erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§ 12.

Remuneration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Posterpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Rthlr. monatlich gelangen. (§ 15).

§ 13.

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Posterpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverläßigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§ 6) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Rthlr. monatlich gelangen. (§ 15).

§ 14.

Anstellung der Posterpedienten.

Die Anstellung der Posterpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualifikation und dienstliches Interesse; die Anciennetät allein ist nicht maßgebend.

§ 15.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Posterpedienten vor der Anstellung gewährt werden, und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Posterpedienten sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

§ 16.

Verwendung der Posterpedienten als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse.

Die Posterpedienten können auch als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, der Instruktionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

§ 17.

Kosten für die Reisen der Posterpedienten.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Posterpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Posterpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

§ 18.

Versetzung der Posterpedienten.

Die Posterpedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirektion innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Post-Direktions-Bezirk in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirektionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Posterpedienten an die zur kommissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Postdirektionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Publikum ist wiederholentlich, zuletzt durch die Cirkular-Verfügung vom 27. September c., darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Gebrauch fremder, d. h. nicht preußischer Scheidemünze verboten ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, nicht nur die Konfiskation der ausgegebenen, resp. angenommenen fremden Scheidemünze zu gewärtigen, sondern auch den doppelten Nennwerth derselben als Strafe zu erlegen haben.

Von diesem allgemeinen Verbote ist für die an Böhmen und Mähren gränzenden Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks, mithin für die Kreise Waldenburg, Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein, in Betreff der österreichischen Sechskreuzerstücke, jedoch nur für die Dauer der nächsten sechs Monate, also bis zum 1. Juni k. J., von dem Königlichen Finanz-Ministerio eine Ausnahme dahin gestattet worden, daß in den gedachten Kreisen innerhalb des

erwähnten Zeitraums die Cirkulation der österreichischen Sechskreuzerstücke nachgegeben worden ist.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß nach den amtlichen Bekanntmachungen der österreichischen Behörden der Werth eines Sechskreuzerstückes, je nachdem solches die Jahreszahl 1848 resp. 1849 führt, nach unserem Gelde nur 1 Sgr. 11 Pf. resp. 1 Sgr. 5 Pf. beträgt.

Breslau, den 1. Dezember 1849. I.

In Folge vielfacher uns zur Anzeige gebrachter Uebertretungsfälle finden wir uns veranlaßt, die in der Schlesischen Holz-Maß- und Jagdordnung vom 19. April 1756, Titel X. § 3, und dem Forst- und Bau-Reglement vom 19. Dezember 1799, § 7, für die rechtzeitige Verwendung der aus den Königlichen Forsten an Freiholz-Empfänger abgegebenen Bauhölzer erlassenen Bestimmungen in der Art zur bessern Geltung zu bringen, daß wir, gestützt auf die den Königlichen Regierungen durch die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 11 eingeräumte Befugniß, innerhalb der Grenzen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 20 §§ 33, 35, 240, auf die Uebertretung gesetzlicher Verbote bestimmte Strafe festzustellen, hiermit verordnen:

> Daß die Nichtbeachtung der in jenen Gesetzen enthaltenen und im Uebertretungsfalle mit Strafe bedrohten Bestimmung, wonach der Freibauholz-Empfänger binnen Jahresfrist, vom Tage der Anweisung ab gerechnet, das Holz dem Anschlage gemäß zu verwenden hat, für die Königlichen Forsten unseres Verwaltungsbezirks mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für den Uebertretungsfall zur Ahndung kommen wird.

Breslau, den 25. November 1849. III.

Publikandum.

Bei dem bevorstehenden Schluß des Geschäftsjahres 1849 werden sämmtliche Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements auf dir gründliche Bearbeituug der vorgeschriebenen Geschäfts-Uebersichten und deren prompte Einreichung aufmerksam gemacht.

Im Allgemeinen verweisen wir auf die Ministerial-Verordnung vom 30. Juni d. J., Ministerialblatt Seite 307 und bemerken noch Folgendes:

I. Die in duplo bis zum 15. Dezember einzureichende Haupt-Uebersicht sub A. umfaßt alle dahin gehörige, seit dem 1. Dezember pr. anhängige Gechäfte, einschließlich der übernommenen Obergerichts- und Patrimonialgerichtssachen.

Von den letzteren dürfen event. nur diejenigen unberücksichtigt bleiben, welche bis zur Uebernahme bereits vollständig abgemacht waren.

Da die bei der Uebernahme bereits abgemachten Sachen zum Theil schon am Schlusse des Geschäftsjahres 1848 anhängig gewesen sein können und in so weit also in der Uebersicht pro 1848 als unbeendigt nachgewiesen sein würden, so kann, indem dieselben unberücksichtigt bleiben dürfen, eine Uebereinstimmung in der Gesammtzahl des Departements zwischen den Zahlen der nach den vorigen Uebersichten unbeendet gebliebenen und in der diesjährigen Uebersicht als überjährig weiter nachzuweisenden Geschäfte selbstredend nicht erreicht werden, indeß ist bei der bevorstehenden Ermittelung mit Sonderung der überjährig gebliebenen von den neu eingeleiteten Geschäften gründlich zu verfahren und darauf zu achten, daß die jetzt nachzuweisenden unbeendigt gebliebenen Geschäfte künftig der Zahl nach als überjährig weiter nachgewiesen werden können.

Nach der Hauptzusammenstellung des Departements pro 1848 waren sowohl bei den Königlichen als nicht Königlichen Untergerichten noch einige Prozesse nach dem älteren Verfahren und zwar nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung und nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 unbeendet geblieben.

Diese würden mit dieser Unterscheidung auch in der diesjährigen Uebersicht weiter nachzuweisen sein.

Das der allegirten Verordnung vom 30. Juni c. beiliegende Schema nimmt darauf zwar keine besondere Rücksicht, es ist aber bei denjenigen Gerichten, bei welchen dergleichen überjährige Prozesse anhängig waren, der besondere weitere Nachweis derselben in der einzureichenden Hauptübersicht, sub I. Nr. 6, 7, gemäß der Ministerial-Verordnung vom 16. November 1846 — Ministerialblatt Seite 215 — zu führen. Ad II. Nr. 5 der Uebersicht gehören lediglich die nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 zu bearbeitenden Holzdiebstahlssachen, und sub Nr. 6, 7, 8 sind nur die ult. November 1848 anhängig gebliebenen, so wie die von da ab bis ult. März c. neu eingeleiteten Kriminal-, Polizei- und fiskalischen Untersuchungen aufzunehmen.

Untersuchungen sind erst nach beschlossener Eröffnung derselben als anhängig zu betrachten; es können daher die in der Voruntersuchung begriffenen Fälle nicht mitgezählt werden.

Beizufügen sind der Uebersicht:

1) Die Personal-Nachweisung in duplo nach dem Formular G.;
2) die Listen sub C. I. und II. Diese korrespondiren mit der Abtheilung II. der Hauptübersicht A, und es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesammtzahl in der Kolonne der Letzteren „diesjährig" mit der in der Kolonne Nr. 27 der Liste C. I. übereinstimmen, so wie, daß auch eine solche Uebereinstimmung zwischen den Zahlen in den Kolonnen Nr. 23 a, b der Liste C. I. und den der in der Haupt-Uebersicht, Abtheilung II. sub Nr. 5, 9, nachzuweisenden diesjährigen Sachen stattfinden muß.

In die Liste sub C. II. gehört lediglich nur die Zahl der Angeschuldigten in den beendeten Untersuchungen, und sub Nr. 4, 5, 6 sind auch die Zahlen der Angeschuldigten aus den beendeten Untersuchungen nach den in der Hauptübersicht A sub II. Nr. 6, 7, 8 besonders angegebenen Gattungen nach dem älteren Verfahren aufzunehmen.

II. Die halbjährige Referenten-Tabelle ebenfalls bis zum 15. Dezember d. J. nach dem Formular D.

III. Jahresschluß- und Rechnungs-Extrakte der Salarien-Kassen bis zum 15. Februar 1850.

IV. Die Salarien-Kassen-Rechnungen für dieses Jahr 1849 sind pünktlich zum 1. April einzureichen.

V. Das Verzeichniß der seit länger als einem Jahre anhängigen Nachlaßregulirungen, Subhastationen und Kreditverfahren — cfr. Nr. VI. der Verordnung vom 30. Juni c. — ist bis zum 1. Juni künftigen Jahres einzureichen und in dem Einreichungsberichte ist die Zahl der überjährigen Prozesse und Untersuchungen anzugeben.

VI. Die Einreichung der Vormundschaftstabellen pro 1849 wird erlassen, und die Einforderung des Jahresabschlusses des Depositorii nebst Beilagen von einzelnen Gerichten mittelst besonderer Verfügung bleibt vorbehalten.

VII. Bei Einreichung der vierteljährlichen Gefangenlisten ist zu beachten, daß sie mit dem Vermerke des Staatsanwalts über deren Einsicht versehen sein müssen, und daß bei den länger als 3 Monate verhafteten Gefangenen die Lage der Untersuchung speziell anzugeben ist.

VIII. Eines vollständigen Jahresberichts bedarf es für das Jahr 1849 nicht. Die Herren Kreisgerichts-Direktoren werden jedoch aufgefordert, vor Ablauf dieses Jahres einen kurzen Bericht über den Zustand der Justizpflege, so wie über die Hauptresultate der neuen Gerichts-Organisation an den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu erstatten.

Glogau, den 29. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Allgemeine Verfügung.

Die Vorschrift, daß Gerichtsbehörden und Justizpersonen in ihren Berichten, Vorstellungen ꝛc. ꝛc., welche auf frühere, von uns erlassene Verfügungen Beziehung haben, die auf den letzteren bemerkten Geschäftszeichen oder Journalnummern anzugeben haben, ist im Laufe dieses Jahres sehr oft unbeachtet geblieben.

Sämmtlichen Gerichten, Rechts-Anwälten und einzelnen Justiz-Beamten unseres Departements wird daher zur schnelleren Förderung der Sachen, besonders mit Rücksicht auf die seit dem 1. April d. J. eingetretene veränderte Gerichtsorganisation, die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift hierdurch dringend zur Pflicht gemacht.

Zugleich wird auch den Parteien, in ihrem eigenen Interesse, dringend empfohlen, in ihren Vorstellungen und Eingaben, die sich auf frühere Verfügungen beziehen, nicht blos das Datum dieser Verfügungen, sondern auch die darauf bemerkten Buchstaben oder Nummern der Geschäfts-Kontrolen anzuführen.

Glogau, den 29. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Patentirungen.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 29. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 1. Dezember 1849 ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld ist unter dem 3. Dezember 1849 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau für den Monat November.

Bei dem Appellations-Gerichte.

I. Befördert:

1) Die Referendarien Max Heinke, Klette und Paul Schneider zu Gerichts-Assessoren;
2) die Auskultatoren v. Kunowsky, Niering, Richter und v. Walewsky zu Referendarien;
3) der Büreau-Assistent Buchwald zum etatsmäßigen Bureau-Vorsteher bei dem hiesigen Stadtgerichte.

II. Versetzt:

1) Der Obergerichts-Assessor v. Schirnding an das Kreisgericht zu Lublinitz;
2) der Referendarius Kassner an das Appellationsgericht zu Glogau;
3) der Referendarius v. Kunowsky an das Appellationsgericht zu Ratibor;
4) der Auskultator Julius Karl Eduard Krüger von dem Kreisgerichte zu Halberstadt an das Kreisgericht zu Wohlau.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

1) Der Auskultator Graf Henckel von Donnersmark;
2) der Civil-Supernumerarius Anton Herrmann Meyer.

IV. Verstorben:

Der Ober-Registrator, Hofrath Richter.

Bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Verstorben:

Der Hülfs-Exekutor Grätz.

Bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

I. Neu angestellt:

1) Dem Assessor Lempart ist die Verwaltung der Stelle eines Gerichtskommissarius bei der Gerichtskommission zu Neurode übertragen worden;
2) die Civil-Supernumerarien Reichel und Weigel im Subaltern-Dienste.

II. Versetzt:

Der Kreisrichter, Obergerichts-Assessor Borcherdt zu Neurode an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

I. Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Gauck im Subaltern-Dienste;
2) der Bombardier Eymann im Unterbeamten-Dienste.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Hülfsexekutor Liebig.

Bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

I. Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Gottschling im Subaltern-Dienste.

II. Versetzt:

Der Kreisrichter, Obergerichts-Assessor Mücke an das Stadtgericht zu Breslau.

Bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

I. Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Schär im Subaltern-Dienste.

II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Aktuarius Schellenbeck.

Bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius Raabe im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Neu angestellt:

Der Sergeant Arlt und der Unteroffizier Stempel im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Gefangen-Inspektor Schmidt.

Bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Neu angestellt:

Der Trompeter Schnell im Unterbeamten-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Neu angestellt:

Der Civil-Supernumerarius May im Subaltern-Dienste.

Bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

I. Neu angestellt:

1) Dem Referendarius Geisler ist die Verwaltung der Stelle als Gerichtskommissarius in Zobten interimistisch übertragen worden;
2) der Civil-Supernumerarius Gebel im Subaltern-Dienste;
3) der Unteroffizier Friebe, der Unteroffizier Limprecht, der Sergeant Pohl und der Gensdarm Ulber im Unterbeamten-Dienste.

II. Versetzt:

Der Kreisrichter, Obergerichts-Assessor Heermann zu Zobten, als Kreisrichter in das Kollegium des Kreisgerichts zu Frankenstein.

Bei dem Kreisgerichte zu Wartenberg.

Neu angestellt:

1) Der Civil-Supernumerarius Heimann im Subaltern-Dienste;
2) der vormalige Gerichtsamtsbote Gottlob Beyer zu Strehlen und der Unteroffizier Joseph Neugebauer im Unterbeamten-Dienste.

Versetzt:

Der Hülfsexekutor Laser an das Königliche Kreisgericht zu Wohlau.

Breslau, den 3. Dezember 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Chronik.

Versetzung:

Der bisherige Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Eitner zu Steinau ist auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft als Kreis-Physikus Ohlauer Kreises dahin versetzt worden.

Bestätiget:

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Franz Hillebrandt als Pastor bei dem neuerrichteten evangelischen Kirchensystem in Nädlitz, Breslauer Kreises;

der bisherige Propst zum heiligen Geist und Pastor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin hier, Samuel Gottlieb Heinrich, als Pastor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 19. Dezember **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3192. Die Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom 26. November 1849.

Das 41ste Stück:

Nr. 3193. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Breslau;

Nr. 3194. Desgleichen von demselben Tage, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße;

Nr. 3195. Vom 5. November d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des westpreußischen Reglements vom 19. April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe; und

Nr. 3196. Vom 19. desselben Monats und Jahres, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz; ferner

Nr. 3197. Das Gesetz vom 7. Dezember d. J. wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen; und

Nr. 3198. Von demselben Tage, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, so wie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel.

Reglement

zur Verordnung vom 26. November 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§ 1.

Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§§ 4—6 der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500—3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§ 2.

Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§ 21 der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 24 der Verordnung) zu schreiten.

§ 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§ 5.

Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§ 12 und 17 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§ 6.

Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§ 23, 25 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§ 7.

Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Wählers,

2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

3) den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§ 8.

Wenn eine nach § 5 und 6 der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im § 20 der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung in Wahlbezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der ersten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der ersten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der ersten und zweiten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der ersten Abtheilung mit denen der zweiten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung ganz absehen, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§ 9.

Jeder in Gemäßheit des § 20 der Verordnung oder des § 8 des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der § 27 der Verordnung vorschreibt.

§ 10.

Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des § 28 der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens drei Tagen inkl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§ 16 des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§ 11.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 27—35 der Verordnung und der §§ 11—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

Diese §§ sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner zu verlesen.

§ 12.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 13.

In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§ 14.

Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§ 15.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 30 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 32 der Verordnung oder § 16 des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 16.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 17.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 18.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des § 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Diese §§ sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner zu verlesen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (reſp. im Falle des § 8 des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§ 19.

Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 20.

Die Ober-Präſidenten haben ſofort die Wahlkreiſe für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommiſſare und die Wahlorte zu beſtimmen, auch davon, daß dies geſchehen, die Wahlvorſteher zu benachrichtigen.

§ 21.

Die Wahlvorſteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommiſſar ein.

Der Wahl-Kommiſſar ſtellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirks auf und ladet dieſelben ſchriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§ 22.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§ 37 bis 42 der Verordnung, ſo wie der §§ 22 bis 26 dieſes Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des § 11 dieſes Reglemens zur Anwendung.

§ 23.

Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

§ 24.

Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abſtimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derſelben Weiſe wie die erſte vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmnng nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 25.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 26.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach § 41 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Oberpräsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 27.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar dem Oberpräsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Dezember 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassifizirten Steuer, oder direkten Kommunal-Steuer, oder der Einschätzung. Rtl.	Betrag der Grundsteuer. Rtl.	Betrag der Gewerbesteuer. Rtl.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rtl.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rtl.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	.	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à {12 Rtl. Klassen- und 20 Rtl. Grundsteuer	24	40	.	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Frölich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abthl., weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	.	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	.	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	.	20		
10—14	5 Grundbesitzer à {6 Rtl. Klassen- und 8 Rtl. Grundsteuer	30	40	.	70		
15. 16.	2 Gewerbtreibende à {6 Rtl. Klassen- und 6 = Gewerbesteuer	12	.	12	24		
17.	Metzger Koch	4	.	8	12		
18—27	10 Grundbesitzer à {4 Rtl. Klassen- und 6 Rtl. Grundsteuer	40	60	.	100	367	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	.	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à {2 Rtl. Klassen- und 6 Rtl. Gewerbesteuer .	4	.	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à {2 Rtl. Klassen- und 6 Rtl. Grundsteuer	6	18	.	24		
33—45	13 Grundbesitzer à {3 Rtl. Klassen- und 4 Rtl. Grundsteuer	39	52	.	91		

Fortlaufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassifizirten Steuer, oder direkten Kommunal-Steuer, oder der Einschätzung. Rtl.	Betrag der Grundsteuer. Rtl.	Betrag der Gewerbesteuer. Rtl.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rtl.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rtl.	Bemerkungen.
46—52	7 Grundbesitzer à {3 Rtl. Klassen- und 4 Rtl. Grundsteuer	21	28	.	49		
53..	Krämer Hartlieb	3	.	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	.	.	6		
55.	Beamter Lippert	6	.	.	6		
56—75	20 Grundbesitzer à {2 Rtl. Klassen- und 3 = Grundsteuer	40	60	.	100		
76—78	3 Pächter à 4 Rtl. Klassensteuer	12	.	.	12		
79—81	3 Pächter à {3 Rtl. Klassen- und 1 Rtl. Grundsteuer .	9	3	.	12		
82—89	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à {2 Rtl. Klassen- und 2 Rtl. Grundsteuer .	16	16	.	32	361	III. Abtheilung.
90.	Meyer	3	.	.	3		
91—120	30 Hausbesitzer à {1 Rtl. Klassen- und 1½ = Grundsteuer	30	45	.	75		
121. 122	2 Pächter à 2 Rtl. Klassensteuer .	4	.	.	4		
123—152	30 Tagelöhner à 1 Rtl. Klassensteuer	30	.	.	30		
153—202	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à ½ Rtl. . .	25	.	.	25		
	Summa .	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil .	.	.	.	366⅓		

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus
welcher in dem aus

den Ortschaften
den Straßen

bestehenden Wahlbezirke, Wähler ist, und folgende Steuern zahlt:

a. an Klassensteuer
b. an Grundsteuer
c. an Gewerbesteuer
d.
e.
f.

wählt in der ten Abtheilung dieses Wahl-Bezirks, und hat aus der Zahl der Wähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern):

1. den
2. den

den ten 1850.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt:

Compagnieführer.

Anlage C.

Verhandelt den ten 1850.

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Wahlbezirk anberaumten Termine wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 27 bis 35 der Verordnung vom 26. November v. J. und der §§ 11—19 des Reglements vom 4. Dezember v. J. eröffnet.

Sodann wurden die Wähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Wähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Wählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Wähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Wähler ein, oder ließ sie von den Wählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Wähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1.	. . . . .	Stimmen
2.	. . . . .	=
3.	. . . . .	=
4.	. . . . .	=
5.	. . . . .	=
6.	. . . . .	=
7.	. . . . .	=
8.	. . . . .	=
9.	. . . . .	=
10.	. . . . .	=
11.	. . . . .	=
12.	. . . . .	=

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . .
2. . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 16 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
(3.) . . . . . =
(4.) . . . . . =

Da der . . . . . und der . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat} so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe} da sie in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) . zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) . . Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

Die Wähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 13 des Reglements entlassen.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Wähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Wählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Wähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Wähler ein, oder ließ sie von den Wählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Wähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
3. . . . . =
4. . . . . =
5. . . . . =
6. . . . . =
7. . . . . =
8. . . . . =
9. . . . . =

Da der . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

wird durchstrichen, wenn nur ein Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . .

2. . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 16 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar

1. . . . . .

2. . . . . .

(3.) . . . . . .

(4.) . . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Da der . . . . . und der . . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majoritt erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte(n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschriebe (n) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .

2. . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .

ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .

und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen

2. . . . . =

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Wähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 13 des Reglements entlassen.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Wähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Wählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Wähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Wähler ein oder ließ sie von den Wählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

Ebenso trug er die Namen, welche von auswärtsstehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Verlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Wähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . .

2. . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 16 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

	Stimmen
1.	
2.	"
(3.)	"
(4.)	"

Da der . . . . . und der . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf dieſen zur engern Wahl geſchritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächſt dem bereits Gewählten, die meiſten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .

2. . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .

ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo . .

und iſt mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieſer engern Wahl

1. . . . . Stimmen

2. . . . . =

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ſo iſt er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als ſolcher der Verſammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Verſammlung anweſend war, dieſelbe annehmen zu wollen, und unterſchrieb zum Zeichen deſſen.

wird durchſtrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der erſten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm alſo noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, ſo wurde der Abſchluß der Wahl ausgeſetzt.

wird durchſtrichen, wenn dieſer Fall nicht ſtattfindet.

wird durchſtrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich iſt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

. . . .

Den Kaufmann Otto Nabel in Ohlau haben wir als Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt, nachdem der dasige Kaufmann Sponer die Agenturgeschäfte für die genannte Gesellschaft niedergelegt hat.

Breslau, den 13. Dezember 1849. I.

Bekanntmachung.

Die Besetzung erledigter Adjuvanten-Posten betreffend.

Da die Entlassung der gegenwärtigen Oberklasse des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminars in den ersten Tagen des Monats März k. J. erfolgen wird, so ersuche ich Alle, welchen die Sorge und Besetzung erledigter Schulämter und Adjuvanten-Posten obliegt, insbesondere die Schuldeputationen und die Herren Schulrevisoren, ihre desfallsigen Anfragen unter Angabe des Einkommens der betreffenden Lehrerstelle bis zum 28sten Februar k. J. an mich gelangen zu lassen, um ihnen diejenigen Abiturienten, welche noch keine feste Anstellung gefunden haben, zuweisen zu können. Spätere Anträge können von hier aus nicht berücksichtigt werden.

Bunzlau, den 12. Dezember 1849.

Der Direktor des Königlichen Schullehrer-Seminars.
Fürbringer.

Patentirungen.

Dem Kupferschmied Karl Heckmann in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens sind unter dem 8. Dezember 1849 zwei Patente:

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kondensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen, und
2) auf ein System von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Möbelfabrikanten Thomas Odenthal iſt unterm 11. Dezember 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtung zu ſchaukelnder Bewegung der Kinderwiege

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro November 1849.

Dem Kreisgerichts-Rath Thurner in Glogau iſt bei Gelegenheit ſeines Dienſtjubiläums der rothe Adlerorden 4. Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Befördert:

Der Juſtizrath v. Richthofen zu Beelitz zum Kreisgerichts-Rath in Liegnitz;

der Gerichts-Aſſeſſor v. Duesberg zum Hilfsrichter beim Kreisgericht in Glogau.

Verſetzt:

Der Rechtsanwalt und Notar Juſtizrath Roſeno in Liegnitz unter Beibehaltung des Notariats als Rechtsanwalt an das Appellationsgericht in Glogau;

der Appellationsgerichts-Referendarius Kaſſner in Breslau an das Appellationsgericht in Glogau.

Verzeichniß

der in dem Monat November 1849 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Klein-Krauſche	Embiſcher	Gärtner	Klein-Krauſche.
Löwenberger Kreis.			
Radmannsdorf und Lauterſeiffen	Neumann	Gerichtsſcholz	Lauterſeiffen.
Groß-Walditz	Peterke	Bauergutsbeſitzer	Groß-Walditz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Ober-Alzenau	Schiller	Kantor	Ober-Alzenau.
Nieder-Alzenau	Lange	Häusler	Nieder-Alzenau.
Neu-Schweinitz			
Nieder-Adelsdorf	Bunzel	Kretschambesitzer	Nieder-Adelsdorf.

Chronik.

Bestätigt:

der bisherige Kandidat des Predigtamts Gotthold Lange als Pastor in Wünschendorf, Kreis Löwenberg;

der bisherige Hilfsprediger an der St. Matthäi-Kirche zu Berlin, Albert Ludwig Ullmann, als Pastor in Kammerswaldau, Kreis Schönau;

der bisherige Adjuvant Amand Hilgermann als katholischer Schullehrer, Küster und Organist in Nieder-Salzbrunn, Kreis Waldenburg;

der bisherige Lehrer an der hiesigen Kinder-Bewahr-Anstalt Nr. I Albert Vogel als dritter Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. III. hierselbst;

der seitherige Hilfslehrer Frost zu Alt-Läßig als siebenter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Reichenbach;

der bisherige Adjuvant Krug zu Langenbielau als siebenter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Freiburg;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Ernst Dürrwanger zu Hundsfeld;

der bisherige Senior und Archidiaconus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau, Wilhelm Cäsar Alexander Krause, als Propst zum heiligen Geist und Pastor an gedachter Pfarrkirche;

der Dr. Welz als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium zu Leobschütz.

Ausbruch der modifizirten Menschenblattern.

In Bielwiese, Kreis Steinau.

Getreide- und Fourage-Marktpreis-Tabelle
von den Städten des Regierungs-Departements Breslau pro Monat November 1849.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen höchster Preis	Weizen niedrigster Preis	Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Centner Heu.	Das Schock Stroh.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Breslau	1 21 10	1 11 —	— 29 6	— 26 1	— 24 4	— 21 1	— 18 10	— 16 5	— 21 —	4 10 —
2	Brieg	1 19 3	1 14 6	— 27 9	— 24 —	— 23 —	— 19 9	— 15 6	— 12 6	— 17 9	3 2 6
3	Frankenstein	1 23 9	1 16 —	— 26 6	— 19 6	— 22 —	— 19 3	— 17 —	— 14 9	— 18 —	3 2 6
4	Glatz	1 27 9	1 19 4	— 28 9	— 25 3	— 21 10	— 19 —	— 16 1	— 14 3	— 19 —	3 10 —
5	Guhrau	1 26 1	1 19 7	— 26 3	— 23 5	— 23 —	— 21 4	— 16 8	— 15 2	— 20 —	3 10 —
6	Habelschwerdt	1 25 6	1 20 3	— 28 10	— 26 6	— 20 7	— 18 1	— 15 3	— 12 10	— 16 6	3 18 —
7	Herrnstadt	1 14 6	1 9 6	— 26 8	— 23 8	— 24 —	— 21 4	— 17 4	— 14 4	— 15 —	3 15 —
8	Münsterberg	1 21 —	1 14 3	— 25 6	— 23 —	— 21 9	— 19 —	— 15 1	— 14 —	— 15 —	2 25 —
9	Namslau	1 19 3	1 16 5	— 24 4	— 22 6	— 22 6	— 20 7	— 17 —	— 15 3	— 12 9	3 21 1
10	Neumarkt	1 21 —	1 15 —	— 27 —	— 24 —	— 24 —	— 20 —	— 17 —	— 14 —	— 25 —	4 5 —
11	Nimptsch	1 25 6	1 8 6	— 27 —	— 23 —	— 23 —	— 19 —	— 18 —	— 16 —	— 22 —	4 15 —
12	Ohlau	1 17 —	1 13 6	— 27 3	— 25 3	— 22 —	— 20 —	— 15 6	— 14 3	— — —	— — —
13	Oels	1 18 10	1 15 6	— 24 11	— 22 10	— 22 10	— 20 4	— 17 5	— 15 6	— 12 5	3 12 —
14	Prausnitz	1 20 —	1 18 —	— 25 11	— 24 9	— 22 5	— 20 3	— 16 8	— 15 —	— 16 9	3 10 —
15	Reichenbach	1 19 —	1 9 —	— 29 —	— 23 —	— 23 3	— 19 3	— 17 6	— 15 6	— 24 —	4 15 —
16	Reichenstein	1 26 4	1 13 3	— 26 7	— 24 —	— 22 —	— 18 6	— 17 10	— 15 6	— 17 6	3 5 —
17	Schweidnitz	1 29 5	1 18 10	— 29 2	— 24 2	— 23 5	— 17 7	— 18 2	— 14 2	— 22 6	4 15 —
18	Steinau	1 21 —	1 19 —	— 26 —	— 24 —	— 24 —	— 22 —	— 15 —	— 13 —	— 15 —	3 5 —
19	Strehlen	1 21 9	1 8 9	— 26 9	— 23 —	— 23 3	— 20 —	— 16 —	— 14 —	— — —	— — —
20	Trachenberg	1 22 6	1 20 —	— 26 —	— 24 —	— 22 6	— 20 —	— 16 —	— 14 6	— 15 —	3 — —
21	Striegau	1 19 3	1 15 3	— 27 6	— 24 —	— 23 —	— 19 —	— 18 —	— 16 —	1 — —	4 — —
22	Trebnitz	1 20 —	1 19 6	— 27 —	— 26 —	— 21 —	— 19 4	— 16 —	— 15 —	— 15 —	3 15 —
23	Wohlau	1 22 6	1 20 6	— 27 —	— 25 —	— 25 —	— 23 —	— 17 —	— 15 —	— 17 6	3 10 —
24	Winzig	1 20 6	1 18 6	— 25 —	— 23 —	— 23 6	— 21 —	— 15 6	— 13 6	— 15 6	3 22 6
	Im Durchschnitt	1 21 10	1 15 7	— 26 11	— 23 11	— 22 10	— 19 11	— 16 8	— 14 7	— 18 4	3 17 11

Mittel-Marktpreis 1 Rtl. 18 Sg. 8 Pf. — Rtl. 25 Sg. 5 Pf. — Rtl. 21 Sg. 4 Pf. — Rtl. 15 Sgr. 7 Pf.

Breslau, den 7. Dezember 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 51 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 2. 3 und 37 der Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum deutschen Volkshause vom 26. November c. und in Ausführung des Wahlreglements zu gedachter Verordnung vom 4. Dezember c. ist die Provinz Schlesien in folgende 31 Wahlkreise eingetheilt worden:

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlkreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahlkreises.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
1.a. Kreis	Hoyerswerda	28,340			
b. Kreis	Rothenburg	44,753			
c. Kreis	Sagan (der westliche Theil)	15,000	88,093	Muskau	Staats-Anwalt Starke in Rothenburg.
2.a. Kreis	Görlitz	59,548			
b. Kreis	Lauban (der westliche und nördliche Theil)	37,291	96,839	Görlitz	Landrath v. Haugwitz in Görlitz.
3.a. Kreis	Lauban (der östliche u. südliche Theil)	28,223			
b. Kreis	Löwenberg	70,863	99,086	Löwenberg	Landrathamts-Verweser, Assessor Deetz in Lauban.
4.a. Kreis	Hirschberg	56,872			
b. Kreis	Schönau	27,630			
c. Kreis	Jauer (der westliche u. nördl. Theil)	20,206	104,708	Schönau	Landrath v. Zedlitz-Neukirch in Schönau.
5.a. Kreis	Jauer (die Kreisstadt und der südöstliche Theil)	10,756			
b. Kreis	Bolkenhain	32,775			
c. Kreis	Landeshut	39,780			
d. Kreis	Striegau	27,794	111,105	Bolkenhain	Regierungs-Assessor Landrath-Amts-Verweser von Rohrscheidt in Striegau.

Digitized by Google

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlkreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahlkreises.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
6.a. Kreis	Liegnitz	59,905			
b. Kreis	Goldberg-Haynau	51,291	111,196	Hainau	Regier.-Assessor und Landrath-Amts-Verweser v. Krosigk in Liegnitz.
7.a. Kreis	Glogau	68,789			
b. Kreis	Sprottau	32,324	101,113	Glogau	Regierungs-Rath v. Korff aus Liegnitz.
8.a. Kreis	Sagan (der östliche Theil)	33,976			
b. Kreis	Bunzlau	56,442	90,418	Bunzlau	Staatsanwalt von Prittwitz in Bunzlau.
9.a. Kreis	Grünberg	49,562			
b. Kreis	Freistadt	49,954	99,516	Neusalz	Landrath von Bojanowski in Grünberg.
10.a. Kreis	Lüben	31,479			
b. Kreis	Steinau	24,208			
c. Kreis	Wohlau	47,219	102,906	Steinau	Landrath v. Wechmar in Steinau.
11.a. Kreis	Guhrau	37,404			
b. Kreis	Militsch	52,014	89,418	Trachenberg	Landrath v. Köckritz in Guhrau.
12.a. Kreis	Wartenberg	49,235			
b. Kreis	Trebnitz	51,179	100,414	Festenberg	Landrath v. Poser in Trebnitz.
13.a. Kreis	Neumarkt	52,562			
b. Kreis	Breslau	57,110	109,672	Breslau	Landrath Graf Königsdorf in Breslau.
14.a. Kreis	Namslau	33,380			
b. Kreis	Oels	59,072	92,452	Bernstadt	Landrath v. Prittwitz in Oels.
15.a. Kreis	Brieg	46,033			
b. Kreis	Ohlau	48,734	94,767	Brieg	Landrath v. Rohrscheidt in Brieg.
16.a. Kreis	Münsterberg	32,478			
b. Kreis	Strehlen	30,178			
c. Kreis	Grottkau	39,212	101,868	Münsterberg	Landrathamts-Verweser Schwenzner in Münsterberg.

Digitized by Google

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlkreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahlkreises.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
17.a. Kreis	Waldenburg	56,242			
b. Kreis	Schweidnitz	66,118	122,360	Schweidnitz	Landrath v. Gellhorn in Schweidnitz.
18.a. Kreis	Reichenbach	59,177			
b. Kreis	Nimptsch	29,167	88,344	Reichenbach	Landrathamts-Verweser Olearius in Reichenbach.
19. Kreis	Glatz	89,039	89,039	Glatz	Landrath v. Zedlitz in Glatz.
20. Stadt	Breslau nebst Vorstädten	106,687	106,687	Breslau	Bürgermeister Bartsch in Breslau.
21.a. Kreis	Frankenstein	47,773			
b. Kreis	Habelschwert	48,723	96,496	Reichenstein	Landrath Graf v. Strachwitz in Frankenstein.
22.a. Kreis	Neisse	79,017			
b. Kreis	Falkenberg	36,463	115,480	Neisse	Landrathamts-Verweser Möcke in Neisse.
23.a. Kreis	Neustadt	72,866			
b.	Die von den als Verbindungslinie angenommenen beiden Dörfern Goschütz u. Teschenau nördlich gelegenen Ortschaften des Koseler Kreises	27,204	100,070	Ober-Glogau	Landrathamts-Verweser Berlin in Neustadt.
24.a. Kreis	Leobschütz	72,031			
b.	Die von den als Verbindungslinie angenommenen beiden Dörfern Goschütz und Teschenau südlich belegenen Ortschaften des Koseler Kreises	27,028	99,059	Bauerwitz	Landrathamts-Verweser Himl in Kosel.
25. Kreis	Ratibor	91,744	91,744	Ratibor	Landrath Wichura in Ratibor.
26.a. Kreis	Kreutzburg	38,095			
b. Kreis	Rosenberg	43,329	81,424	Kreutzburg	Regierungs-Assessor v. Zacherzewski in Kreutzburg

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlkreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahlkreises.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
27. a. Kreis	Groß-Strehlitz	48,298			
b. Kreis	Lublinitz	41,671	89,969	Guttentag	Landrath von Koscielski in Lublinitz.
28. Kreis	Beuthen	84,125	84,125	Beuthen	Landrath v. Tieschowitz in Beuthen.
29. Kreis	Oppeln	84,066	84,066	Oppeln	Landrathamts-Verweser Goretzki in Oppeln.
30. a. Kreis	Pleß	69,853			
b.	Die von der Poststraße, welche den Rybniker Kreis von der Ratiborer bis zur Plesser Kreisgrenze durchschneidet, südlich belegenen Ortschaften des Rybniker Kreises	29,638	99,491	Sohrau	Landrath von Durant in Rybnik.
31. a. Kreis	Gleiwitz	64,198			
b.	Die nördlich von vorstehend bezeichneter Poststraße belegenen Ortschaften des Rybniker Kreises	29,655	93,753	Gleiwitz	Landrathamts-Verweser von Welzek in Gleiwitz.

Ich habe nicht nur die für die einzelnen Wahlkreise ernannten Wahlkommissarien mit den nöthigen Anweisungen versehen, sondern auch sämmtlichen Landräthen und dem hiesigen Magistrat von der Bildung der Wahlkreise Kenntniß gegeben und dieselben angewiesen, sofort mit Bildung der Wahlbezirke und Aufstellung der Wähler- und Abtheilungslisten vorzugehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Vorsteher der in den Kreisen gebildeten Wahlbezirke von der Bildung der Wahlkreise und der Feststellung der Wahlorte und Wahlkommissarien rechtzeitig Nachricht erhalten.

Die durchschnittliche Seelenzahl, auf welche ein Abgeordneter für das deutsche Volkshaus zu erwählen ist, beträgt in der Provinz 97,957 Seelen. Ohne eine noch größere Zersplitterung der einzelnen Kreise, welche ich möglichst zu vermeiden bemüht gewesen bin, war eine größere Ausgleichung der Seelenzahl in den einzelnen Wahlkreisen der Provinz nicht zu erreichen. Die Wahl der Abgeordneten findet in allen Wahlkreisen der Provinz am 31. Januar 1850 statt.

Breslau, den 15. Dezember 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 26. Dezember **1849.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3199. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Porto-Taxe. Vom 21. Dezember 1849;

Nr. 3200. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militär-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21. Dezember 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Wandritsch, Steinauer Kreises.

Die evangelische Gemeinde Wandritsch, Steinauer Kreises, hat bei dem am 24. Oktober 1847 daselbst stattgefundenen Brande zugleich das Unglück betroffen, ihr Schulhaus mit in Flammen aufgehen zu sehen. Der Neubau desselben soll von Bindwerk mit Flachwerkbedachung und in seiner Räumlichkeit auf eine dem Erfordernisse entsprechende Weise ausgeführt werden. Der gesetzliche Beitrag der Schulgemeinde zu den, auf 671 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. veranschlagten Kosten des Neubaus, beträgt nach Abzug eines der Schulgemeinde zu Gute kommenden Betrages von 150 Rthlr. von der mit 300 Rthlr. zu gewährenden Brandbonifikation, noch 332 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. Diesen letzteren Betrag vermag jedoch die Schulgemeinde, welche sämmtlich aus nur mit geringem Grundbesitze angesessenen Wirthen besteht, die alle auf Lohnarbeit gehen müssen, um nur die Steuern zu erschwingen, bei ihrer zu Tage liegenden Vermögenslosigkeit aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen, und eben so wenig läßt es sich bei der Unsicherheit der Zurückerstattung vermitteln, die Summe durch Auf-

nahme eines Darlehns zu beschaffen, da schon die unentgeltlich zu leistenden Bau-Handdienste sie allzusehr von ihrem täglichen Broderwerb abziehen und die zur Erhaltung ihrer Familien nöthigen Lebensbedürfnisse geborgt werden müssen. Auf Ansuchen der Gemeinde Wandritsch ist nun von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Behufs der Unterstützung derselben beim Wiederaufbau ihres abgebrannten Schulhauses, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt und von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien die Veranstaltung derselben mittelst Erlaß vom 3. d. M. angeordnet worden. Die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt werden demzufolge hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 19. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 12. Dezember 1849. II.

Warnung.

In der Nacht vom 17. zum 18. April d. J. wurden auf der Chaussee von hier nach Strehlen 32 Stück junge Bäume gestohlen. Durch die sofort angestellten Nachforschungen ist es gelungen, den Dieb in der Person des bereits drei Mal wegen Diebstahls bestraften Tagearbeiters Gottlieb Lehmann aus Töppendorf, Strehlener Kreises, zu ermitteln und dem betreffenden Gericht zur Untersuchung und resp. Bestrafung zu überliefern.

Nach dem Erkenntnisse des Schwurgerichts zu Brieg vom 1. Oktober d. J. ist der ꝛc. Lehmann wegen dieses vierten Diebstahls zu lebenswieriger Zuchthausstrafe und Verlust der National-Kokarde verurtheilt worden.

Breslau, den 10. Dezember 1849. I.

Für das Jahr 1850 werden an Stelle der bisherigen Paßkarten von gelber Farbe, dergleichen von grauer Farbe ausgegeben werden, worauf wir die Polizeibehörden und das reisende Publikum hierdurch im Voraus aufmerksam gemacht haben wollen.

Breslau, den 20. Dezember 1849. I.

Bekanntmachung

wegen Vorladung der Königlichen Gensdarmen als Zeugen in Untersuchungen.

Es ist Beschwerde darüber geführt worden, daß mehrere Gerichte unsres Departements Königliche Gensdarmen unmittelbar und ohne Benachrichtigung der Dienstbehörde derselben vorgeladen haben, um sie in Untersuchungen als Denuncianten oder Zeugen zu vernehmen. Die Vorladungen Königlicher Gensdarmen können, gleich denen der Unteroffiziere und Soldaten (Kab.-O. vom 15. März 1810 Anh. zur A. G. O. § 54) nur durch Vermittelung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, nämlich der Königlichen Landräthe resp. des Königlichen Polizei-Präsidii, erfolgen, und es werden die Gerichte erster Instanz unsres Departements hiermit angewiesen, diese Form genau zu beobachten.

Breslau, den 10. Dezember 1849.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Nachdem durch das Gesetz vom 11. Mai d. J. (Gesetzsammlung 1849 Seite 183) die früher nicht associationsberechtigten Grundstücke in Schlesien nunmehr auch mit Pfandbriefen beliehen und hierbei dieselben Modalitäten beobachtet werden sollen, welche bei der Ausgabe der schlesischen Pfandbriefe Litt. B. nach den Bestimmungen der §§ 21 und 27 der Allerhöchsten Ordre vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Seite 101) eintreten, so ist für jene Pfandbriefe die Stempelfreiheit unter der Voraussetzung gleichfalls anerkannt worden, daß die von den Pfandbriefnehmern über die Pfandbriefs-Summe besonders auszustellenden hypothekarischen Schuldverschreibungen mit dem tarifmäßigen Stempel für Schuldverschreibungen belegt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Kandidaten der Theologie, als:

Dr. philosophiae Karl Friedrich Wilhelm Altmann aus Pöpelwitz bei Breslau, alt 25 Jahr;
Friedrich Wilhelm Oskar Barchewitz aus Alt-Raudten, alt 27½ Jahr;
Friedrich Herrmann August Hensel aus Freiwaldau, Kreis Sagan, alt 23½ Jahr;
Gottlieb Julius Adolph Kraft aus Groß-Weigelsdorf, Kreis Oels, alt 24 Jahr;
Karl Julius Oskar Weber aus Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg, alt 24½ Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Friedrich Theodor Esche aus Laskowitz, Kreis Ohlau, alt 31 Jahr;
Heinrich August Wilhelm Theodor Hennicke aus Breslau, alt 27 Jahr;
Karl Heinrich Adolph Krügell aus Neisse, alt 27 Jahr;
Friedrich August Luchmann aus Luckau, alt 35 Jahr, und
Ernst Julius Gustav Williges aus Primkenau, alt 32½ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Jakob Schmitz und dem Webermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld ist unter dem 16. Dezember 1849 ein Patent

auf einen Webeschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Löbliches.

Bei der Ausführung nothwendiger Bauten an der katholischen Kirche zu Guhlau, Schweidnitzer Kreises, haben sich der Geistliche und einzelne Gemeindeglieder vorzugsweise betheiligt. Durch ihr werkthätiges Hinzutreten ist das Kirchengebäude im Innern und Aeußern wesentlich verbessert und würdig ausgeschmückt worden.

Der Parochus, Pfarrer Vogel in Groß-Strehlitz, so wie der Erbscholtiseibesitzer Hübner in Guhlau haben Ersterer für Instandsetzung und Staffirung des Hoch- und des Seitenaltars, so wie für Herstellung der Chöre und Decke, endlich zur Erneuerung der Kirchenornate die Summe von 345 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf., Letzterer für den Umbau der Sakristei und der Kanzel, so wie für die Staffage der letzteren die Summe von 277 Rthlr. 26 Sgr., außerdem der Kirchenvorsteher Opitz ein rothes Staffeltuch, einige Ministrantenröcke und die dazu gehörige Wäsche aus eigenen Mitteln hergegeben. Diese mittelst anerkennenswerther Opfer bethätigte Theilnahme an der dauernden Erhaltung und der angemessenen Einrichtung eines, Ergänzung und Herstellung dringend bedürftigen, Gotteshauses ist in gegenwärtiger bedrängter Zeit eine eben so freudig erhebende als lobend zu erwähnende Erscheinung.

Angestellt wurde:

Der bisherige Sergeant Karl Hoffmann von der 9ten Kompagnie 10ten Linien-Infanterie-Regiments als Aufseher im Königlichen Korrektionshause zu Schweidnitz;

Bestätiget:

Der Premier-Lieutenant a. D. Gustav v. Langendorf und der frühere Gutsbesitzer, jetzige Hausbesitzer Albert Louis Wilhelm Seidel als unbesoldete Stadträthe hieselbst;

der bisherige evangelische Kandidat des Schul- und Predigtamts Karl Eduard Pätzold aus Görlitz als Rektor der evangelischen Stadtschule zu Münsterberg;

der Predigtamts-Kandidat Julius Theodor Bernhard Rembowsky als evangelischer Pastor zu Luzine, Kreis Trebnitz;

der Predigtamts-Kandidat Karl Friedrich Adolph Scholz als evangelischer Schloßprediger in Goschütz, Kreis Wartenberg;

der Predigtamts-Kandidat Karl Gottlob Heinrich Labude als evangelischer Pastor zu Polgsen, Wohlauer Kreises.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die zu Oels verstorbene unverehelichte Louise Friederike Gottliebe Hoffmann hat

der dasigen Propstkirche auf Altar- und Kanzelbekleidung . . 50 Rthlr.

vermacht.

Dem schlesischen Verein für Blinden-Unterricht wurden zugewendet:

a. Von dem hier verstorbenen Partikulier Ernst Friedrich Köhler 50 —

b. Von dem hier verstorbenen Fräulein Johanne Beate Hennig 200 —

in Staatsschuldscheinen.

Die am 16. November c. verstorbene verwittwete Kaufmann Klinger geborne Pähler hat

der Wunsterschen Stiftung . . . . . 100 —

vermacht.

Die zu Löwen verstorbene Wittwe des Bürgers und Riemermeisters Schmidt geborne Conrad hat

der dasigen evangelischen Ortskirche als Ersatz für ein durch Kirchenraub verloren gegangenes Kruzifix, ein kleines silbernes Kruzifix im Werth von . . . . . 24 —

geschenkt.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Bekanntmachung vom 24. November d. J., die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend (Stück 49 S. 483 — 486), sind auf der S. 485 in der 23. Zeile vor „zu versichern" die Worte weggeblieben „andere bei einer Privat-Societät," so daß der betreffende Satz also lauten muß:

„Auch ist es nicht erlaubt, von Einem Gehöfte einzelne Gebäude bei der Provin-
„zial-Land- oder Städte-Feuer-Societät, andere bei einer Privat-Societät
„zu versichern."

Breslau, den 21. Dezember 1849. I.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 52 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung

über das

Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1. August 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 26. November 1849.

---

§ 1.

Bauführer-Prüfungen.

In Folge der Vorschrift vom 1. August d. J. wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der Königlichen Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

§ 2.

Nachweise.

Der Meldung werden die im § 2 der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Bureau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter

öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Direktorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

§ 3.

Zeichnungen.

Außer den Nachweisen a. b. c. sind nach § 2 der Vorschrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§ 4.

Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollständigt werden können.

§ 5.

Prüfungstermine.

Die Prüfungstermine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Kandidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§ 6.

Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit (§ 3 der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Kandidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§ 7.

Die § 8 der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

§ 8.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im § 4 der Vorschrift vom 1. August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Akten der Prüfungsbehörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in § 2 angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

*

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§ 9.

Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer-, oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweiten Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. § 2 angegeben ist.

§ 10.

Meldung.

Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im § 5 der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

§ 11.

Prüfungstermine.

Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügend Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister-Prüfungen nur insoweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§ 12.

Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet ebenso bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letztern wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§ 13.

Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall

im § 4 der Vorschrift vom 1. August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§ 6 der Vorschrift).

§ 14.

Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikations-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§ 7 der Vorschrift).

§ 15.

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§ 16.

Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§ 17.

Wer bis zum letzten September dieses Jahres nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule nachweislich erlangt hat, ist nach § 13 der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§ 18.

Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königl. Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§ 19.

Die Nachweise a. und b. sind nach § 14 der Vorschrift vom 1. August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§ 20.

Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Kursus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§ 21.

Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deßhalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-praktische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

§ 22.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis § 4 I. a. der Vorschrift vom 1. August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b. c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspektor-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären,

so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1. August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule, ohne eine Prüfung abzulegen, erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§ 23.

Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach § 16 der Vorschrift vom 1. August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspektor-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inspektor-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. im § 16 und 17 der Vorschrift vom 1. August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§ 24.

Bauführer, welche den Bau-Inspektor-Kursus der Königlichen Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, sowie für Wege- und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises § 4. I. a. entbunden.

§ 25.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schusse des Jahres 1850 (cf. § 23) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§ 16 der Vorschrift).

Digitized by Google

§ 26.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privat-Baumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§ 16 der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. Dezember 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

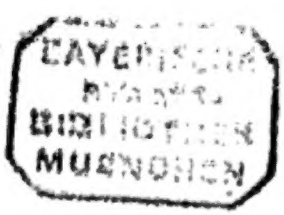

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

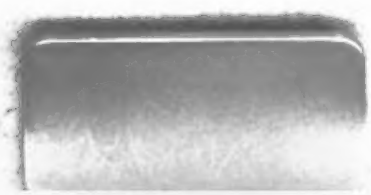

Digitized by Google